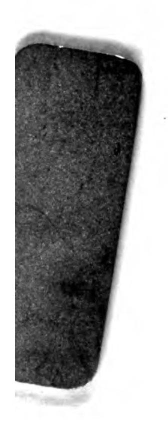
PAGE NOT AVAILABLE





Zur Beachtung.

1. *Schriften befreundeter Vereine:* Die Schriften der Vereine, mit denen wir im Austauschverkehr stehen, sind dem Stadtarchiv Aachen, Fischmarkt 3, einzusenden. Sie werden teils im Stadtarchiv, teils in der Stadtbibliothek aufbewahrt und für die Mitglieder ausgelegt.

2. *Anzeigen neuer Werke:* Verleger und Verfasser, die Berücksichtigung ihrer neu erschienenen Werke in unserem Literaturbericht wünschen, wollen diese an den Herausgeber, Archivdirektor Dr. Huyskens, Aachen, Habsburgerallee 2, einsenden.

3. *Bezug der Zeitschrift:* Vier Wochen lang nach der Bekanntmachung des Erscheinens kann dieser Band nebst Jahresquittung im Kommissionsverlag (Creutzer, Elisabethstraße 4[I]) gegen Zahlung des Jahresbeitrags von 10 M. abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird er den Mitgliedern im Stadtbezirk Aachen durch Boten zugestellt. Der Preis erhöht sich durch die Kosten der Zustellung auf 11 M. Die übrigen Mitglieder, die den Band in der genannten Frist nicht abholen, erhalten ihn durch die Post unter Nachnahme des Beitrags und der Kosten (für Verpackung und Porto) mit zusammen 11,50 M. Ältere Bände sind durch den Buchhandel vom Kommissionsverlag zu beziehen, Band 1—15 zu je 20 M., 16 ff. zu je 10 M. Ebenfalls zahlreiche Sonderdrucke nach besonderer Vereinbarung. — Im gleichen Kommissionsverlag ist erschienen: Heft 1 der vom Verein herausgegebenen »Aachener Beiträge für Baugeschichte und Heimatkunst«: Bisegger, H. E., Das Krämviertel in Aachen mit 18 Abbildungen und 10 Tafeln, Aachen 1920, 15 M.

4. *Anschriften:* An- und Abmeldungen, wissenschaftliche Beiträge für die Zeitschrift, Mitteilungen betreffend den Verein, seine Versammlungen und Ausflüge richte man an den Vereinsvorsitzenden Studienrat Prof. Dr. H. Savelsberg, Aachen, Harscampstraße 56, Zahlungen an den Kassenwart Justizrat Ch. Beaucamp, Wilhelmstraße 46, auf Postscheckkonto Köln Nr. 102902, Mitteilungen betreffend den Druck der Zeitschrift und Reklamationen wegen ihrer Zustellung an den Herausgeber Archivdirektor Dr. A. Huyskens, Aachen, Habsburgerallee 2.

Zeitschrift

des

Aachener Geschichtsvereins.

Im Auftrag des wissenschaftlichen Ausschusses

herausgegeben von

Dr. Albert Huyskens,

Direktor des Stadtarchivs.

Zweiundvierzigster Band.

Jahrgang 1920.



AACHEN 1921.

Verlag des Aachener Geschichtsvereins.

Für den Buchhandel in Kommission bei

Wissenschaftl. Antiquariat und Verlagsbuchhandlung Creutzer G. m. b. H.,

Aachen, Elisabethstraße 4.

Inhaltsverzeichnis.





Der Aachener Schöffenstuhl.
Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der freien Reichsstadt Aachen

(Schluß des Aufsatzes in Band 41).

Von *Fritz Graß.*

Kapitel II. Verfassung des Aachener Schöffenstuhls.

a) Das Schöffenkollegium.

1. Die Schöffenmeister. Die Vorsteher des Kollegiums sind die Schöffenmeister. Sie wurden aus der Mitte der Schöffen auf Lebenszeit gewählt [1]). In ihren Händen ruhte die Kollegialjurisdiktion. Im allgemeinen wählte man zu Schöffenmeistern die ältesten und tüchtigsten der Schöffen, weil die Art ihrer Amtsführung von größter Wichtigkeit für das Ansehen und die Eintracht innerhalb des Kollegiums war. Bei außerordentlichen Anlässen wurden sie mit Gesandtschaften und sonstigen Ehrenämtern betraut. Die Schöffen waren ihnen zu strengstem Gehorsam verpflichtet. In Streitigkeiten zwischen den Schöffen fungierten sie als Schiedsrichter. Den Vorrang hatte der älteste Schöffenmeister, waren beide verhindert, so war der älteste Schöffe der Vertreter.

2. Die Schöffen. Außer den beiden Schöffenmeistern saßen im Kollegium noch zwölf Schöffen, so daß bei voller Besetzung am Schöffenstuhl 14 Schöffen tätig waren. Die Dissertation von Birmanns [2]) spricht sehr bestimmt die Tatsache aus, seit 1250 sei die Zahl der Schöffen verdoppelt worden, indem vorher nur sieben, von jetzt ab aber 14 Schöffen im Schöffengericht tätig gewesen seien. Diese Auffassung hat die Aachener Literatur

---

[1]) In Köln wurden sie alle sieben Wochen gewählt. Nach Ablauf der Amtsfrist traten sie ab, nachdem sie vorher ihre Nachfolger ernannt hatten. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. 1862–80. II. S. 438.

[2]) Birmanns, M., Ritter Gerhard Chorus, Bürgermeister von Aachen. Aachen 1913, S. 17.

von Haagen[1]) über Hoeffler[2]) und Macco[3]) bis zu Birmanns durchlaufen. Dieser Auffassung glaube ich entgegentreten zu müssen, indem ich keinen Anhaltspunkt dafür gefunden habe, warum plötzlich 1250 die Zahl der Schöffen hätte verdoppelt werden sollen. Von einer Überlastung der hypothetischen sieben Schöffen kann nicht die Rede sein, da ihnen ja gerade 1250, wie das in Kapitel I bereits näher erörtert wurde, die Stadtverwaltung genommen wurde. Für die Annahme, daß immer 14 Schöffen am Gericht tätig waren, sprechen folgende Feststellungen. In einer Urkunde des Jahres 1242[4]) sind bereits acht Schöffen und ein Richter angeführt. Bereits 1215 finde ich eine Urkunde, in der zwei Richter und acht Schöffen genannt sind. Mithin müssen zu dieser Zeit schon mehr als sieben Schöffen am Gericht tätig gewesen sein. Wohl verzeichnen die Urkunden vielfach nicht mehr als sieben Schöffen, sowohl vor wie nach 1250. Diese Tatsache rechtfertigt aber nicht den Schluß in dem oben genannten Sinne, da für keine gerichtliche Handlung mehr denn sieben Schöffen erforderlich waren[5]). Die erste Urkunde, in der sieben Schöffen vorkommen, kenne ich vom Jahre 1108[6]). Hier sind genannt: »Gileberto, Litardo, Hugone,

---

[1]) Haagen F., Geschichte Achens, I, Achen 1873, 172.

[2]) Hoeffler, H., Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450 (Diss.), ZAGV 23, 109.

[3]) Macco, Bringt materielles oder soziales Aufsteigen den Geschlechtern in rassehygienischer Beziehung Gefahren? Untersucht an den Mitgliedern des adeligen Schöffenstuhls der ehemaligen freien Reichsstadt Aachen. (Sonderabdruck aus der Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. Gießen 1912, zitiert: Macco, Vortrag Gießen) S. 2.

[4]) Quix, Chr., Schloß und Kapelle Bernsberg 1831, S. 77, Nr. 8 (zitiert: Quix, Bernsberg). Die Namen der Schöffen sind: Rutgerus Malebrache, Conradus de Helrode, Godscalcus Suthen, Wilh. Monasteriensis, Wilh. Clusenarius, Heinricus Palme, Albertus de Trajecto, Arnoldus Rufus, Richter: Wilh. Nuelende subadvocatus. Außerdem wird in einer Urkunde desselben Jahres noch der Schöffe Giso erwähnt, Quix, Die königliche Kapelle und das Nonnenkloster auf dem Salvatorberge, Aachen 1829 (zitiert: Quix, Kgl. Kapelle) S. 109, Urk. 25.

[5]) Meine Annahme wird noch gestützt durch das bei Heusler, Deutsche Verf.-Gesch., 1905, S. 113 und bei Meister, Grundriß III Verf.-Gesch. S. 62 Gesagte.

[6]) Quix, Geschichte der Stadt Aachen I, Codex diplomaticus Aquensis, Aquisgrani 1839 und 1840 (zitiert: Quix, Cod. dipl.) 57, nr. 85.

Alberto de Bubail, Heriberto de Bubail, Reinero de Mortire, Waltero [1])«.

Im 13. Jahrhundert machen die Schöffenlisten noch den Unterschied zwischen »milites« und solchen, die nicht »milites« sind. Die Reihenfolge der Aufzählung ist: »Richter, milites, Nichtmilites [2])«. Allmählich nimmt die Zahl der milites ab, und um die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt die Unterscheidung zwischen »Milites« und »Nichtmilites« weg. In den deutsch redigierten Urkunden findet sich die Bezeichnung »ritter«. Später findet sich die Bezeichnung »her«. Es ist jedoch unhaltbar, von dieser Bezeichnung abzuleiten, der Betreffende sei ein Schöffe. In den Registern der Bock- und Sternzunft fand ich viele Namen, die das Prädikat »her« führten, von denen aber keiner Schöffe war. Das Prädikat »her« dient lediglich als Adelsbezeichnung [3]).

3. *Die Schöffenwahl.* Des Schöffenstuhls wichtigstes Privilegium war das der Kooptation, kraft dessen der Schöffenersatz lediglich eine innere Angelegenheit des Kollegiums war. Eine Beeinflussung oder Hemmung der Neuwahlen durch eine andere Macht, wie z. B. den Rat der Stadt Aachen, war auf diese Weise unmöglich gemacht. Bei der Wahl ist es nicht gestattet, einem Kandidaten seine Stimme vorher zu geloben oder gar zuzusichern. Persönliche Freundschaften und Rücksichten sollen

---

[1]) Haagen I, 138, gibt die erste Urkunde erst zum Jahre 1189 an. Hoeffler S. 207 zu 1192, Schmitz, M., Die Beziehungen Friedrich Barbarossas zu Aachen ZAGV 24, 45 erst zu 1173. Macco, Vortrag Gießen S. 2 gibt die älteste Urkunde, in der Schöffen amtierend auftreten, ebenfalls für 1189 an, indem er sich jedenfalls auf Haagen stützt.

[2]) Im Jahre 1264 wird eine Urkunde bezeugt durch die iudices Aquenses, ferner sub testimonio Wilhelmi de Vails, Gysonis Bauwari, Gerhardi de Luchene, Wilhelmi Lofchun, Theoderici de Lenneke, Iwani de Hulhoven militum et scabinorum Aquensium, item Arnoldi Rufi, Winandi de Gelleimunt, Gerardi dicti Prepositi, Symonis Clusenarii, Heriberti de Steinbrucgen, Godefridi de Punte scabinorum Aquensium. H. Loersch, Aachener Urkunden aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert. ZAGV 1, 138 U. 4. — Ebenso 1268 (Loersch a. a. O. S. 140 U 5) und 1279 (Loersch a. a. O. S. 146 U. 7).

[3]) Mithin ist die bei E. Teichmann ZAGV 22, S. 347 veröffentlichte Äußerung Maccos, Reinart Hoyn sei Schöffe wegen seines Prädikates »her«, anfechtbar. Auch Loersch, der in seinem Werk Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, Bonn 1871 (zitiert: ARD), S. 187 noch behauptet, das Prädikat »her« käme nur den Schöffen zu, muß sich bereits 197 selbst verbessern.



hintangesetzt werden, um den Hauptzweck, die Wohlfahrt des Kollegiums, in den Vordergrund treten zu lassen. Der Tag der Neuwahl wird von den Schöffenmeistern und den Schöffen in einer Vorversammlung bestimmt. Die bei dieser Beratung abwesenden Schöffen werden von dem festgesetzten Termin schriftlich oder mündlich in Kenntnis gesetzt. Vorschriftsmäßig mußte die vakante Stelle innerhalb zweier Jahre neu besetzt sein. Sehr oft wurde mit der Neuwahl gewartet, bis mehrere Stellen vakant waren, vielleicht, um deren Einkünfte unter die andern für diese Zeit verteilen zu können [1]). Aus den Streitschriften zwischen Rat und Schöffen erfahren wir manche Fälle, in denen sich der Rat die Verzögerung der Wahl über die Frist von zwei Jahren hinaus als Waffe gegen den Schöffenstuhl nicht entgehen ließ. Daß das Hinauszögern der Wahl unvorschriftsmäßig war, liegt auf der Hand, denn es lag darin eine schwere Gefahr für die Justiz verborgen. Trotzdem erklärten die Schöffen in einer Verteidigungsschrift von 1544 dieses Verfahren als ihr gutes Recht [2]).

Der *Ort der Wahl* war die Kammer »Brüssel«. Nachdem der vorsitzende Schöffenmeister die einzelnen Schöffen aufgefordert hatte, nur nach ihren Eiden zu handeln und lediglich das Wohl des Kollegiums im Auge zu haben, wurden die einzelnen Vorschläge gemacht. Jeder Schöffe konnte bestimmte Personen, die nach seinem Gutdünken als Kandidaten geeignet waren, namhaft machen. Ihrem Eide gemäß durften sie nur solche Personen vorschlagen, von deren Unbescholtenheit sie überzeugt waren und von denen sie genau wußten, daß sie des Schöffenstuhls Privilegien und Freiheiten nicht beeinträchtigen würden. Entscheidend bei der Wahl war absolute Stimmenmehrheit. Die Stimmzettel wurden vom Syndikus eingesammelt. Gemäß Verordnung Friedrichs III. vom Jahre 1472 mußte der Gewählte annehmen. War einer der Schöffen am Tage der Wahl verhindert, so galt seine schriftlich übersandte Stimme nur dann, wenn er krank und innerhalb der Stadt und des Aachener

[1]) v. Fürth gibt die Verteilung des Antrittsessens auf mehrere als Grund an, da auf diese Weise die Kosten des einzelnen verringert würden. Auch will er den Grund in der Vereinfachung der Vereidigung sehen.

[2]) Nach Moser S. 105 waren im Jahre 1669 sechs Schöffenstellen vakant.



Reiches war. Den abwesenden Schöffen wurde eine Liste der Kandidaten übersandt.

Jeder neugewählte Schöffe hatte bei seinem Eintritt in das Kollegium ein *Eintrittsgeld* zu erlegen. Diese Gelder wurden gleichmäßig unter die alten Schöffen verteilt. Jeder bekam seinen Teil, auch derjenige, der an der Wahl, gleich aus welchem Grunde, nicht teilgenommen hatte[1]). Es war streng verboten, das Eintrittsgeld ganz oder zum Teil zurückzugeben oder zurückzufordern. Jeder Neugewählte bedurfte der Bestätigung des Kaisers.

Die *Vereidigung* der neuen Schöffen ging unter großen Zeremonien vor sich. In dem Tagebuch des Schöffen v. Wylre[2]) ist eine Beschreibung der Vorgänge erhalten. Danach versammelten sich die Schöffen an dem bestimmten Tage auf der Kammer »Brüssel«. Die Neugewählten versammelten sich mit ihren Freunden auf dem Stern. Von »Brüssel« aus gingen die Schöffen in feierlichem Zuge aufs Gericht am Katschhof. Der Vogt-Meier ermahnte den Schöffenmeister, neue Schöffen zu »kiesen«. Nach einer Beratung mit den Mitschöffen nannte der Schöffenmeister die Namen der vom Schöffenstuhl bereits Gewählten. Nunmehr ging der Siegler auf den Stern, um die Neugewählten zu holen. Zwei Prälaten führten sie, und die Freunde vom Stern folgten ihnen zum Katschhof, wo sodann die öffentliche Ausschwörung des Eides vor sich ging. Neben dem Sitz der Schöffenmeister befand sich ein Bänkchen, worauf der Schöffe kniend vor einem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen den vom Schöffenmeister vorgesprochenen Eid nachsagte[3]). Nach Beendigung des Eides nahm der Schöffenmeister den neuen Kollegen bei der Hand, führte ihn den andern Schöffen zu und stellte sie der Reihe nach vor. Sodann wies er den einzelnen Neulingen ihre Plätze an. Das Wappen der Neugewählten wurde in ein Wappenbuch eingetragen[4]). An die Vereidigung schloß sich

---

[1]) Nach Moser § 46 beträgt das Rezeptionsgeld 100 Rtlr. nebst einer Mahlzeit; nach v. Fürth Bd. 2, II. Abt., S. 37 im 16. Jahrh. 100 Goldgulden, später 100 Louis d'or (S. 172).

[2]) Siehe unten S. 21[2].

[3]) Meyer II, Schöffenstuhl § 21. Abdruck des Eides bei Noppius I, cap. 32.

[4]) Moser § 46.

das Schöffenessen auf der Laube an, wo alle Beteiligten auf Kosten der Neueingetretenen bewirtet wurden.

Als Schöffe *wählbar* war jeder fromme, namhafte, tugendliche Mann, besonders »die vom Adel und von den elsten Geschlechtern synt, dero voralther scheffen gewesen und andere Regierung in der stat und Raith zo Ach gebruych und gefoirt haben«[1]). Hierin liegen die Grundzüge der Familienverfassung, der sogenannten »*Schöffenfamilien*«. Allmählich bildete sich eine Kaste »Schöffenfamilien«, aus deren Mitte die Schöffen sich ergänzten. Verwandtschaftliche Bande förderten diesen Zusammenschluß. Die Spuren dieser Einrichtungen sind schon sehr früh zu verfolgen, und die Zähigkeit, mit der die einzelnen Geschlechter sich im Schöffenstuhl behaupteten, geht am besten aus den Listen der Schöffenfamilien hervor. 1611 verpflichteten sich die Schöffen in einem Abkommen, keine andere als »eingesessene und allhie beerbte Bürger und Reichsuntertanen, welche der katholischen Religion zugetan und sich dazu bekennen«[2]), zu wählen. Demnach war es nach v. Fürth nötig, daß ein Schöffe *Grundbesitz* in Aachen hatte, ehe er »schöffenbar« wurde. Ehrbarer Lebenswandel und vor allem ehrliche Geburt waren außerdem Hauptbedingungen. Sehr gerne wurde es gesehen, wenn der Kandidat »vermittels zwey oder drey Jahren auf einer berühmten Universität bekent- oder bescheinlich den gemeinen rechten lob- und nützlich obgelegen hat«. Mit den Gewohnheiten in der Stadt und den Gerichtsgebräuchen mußten die Kandidaten vertraut sein, weshalb ein sechssemestriges *juristisches Studium* für angebracht galt[3]). Die Hälfte der 14 Schöffen sollte aus vollberechtigten Aachener Bürgern bestehen, »unter solchen sieben weniger nicht aber wohl mehr als zwey des Rechten gewürdigte und wohlgeübte« sein sollten. Die übrigen sieben Stellen sollten mit eingeheirateten oder eingekauften Bürgern besetzt werden. Letztere mußten 3 Jahre ohne Unterbrechung in Aachen als Bürger gewohnt haben, ehe sie »*schöffenbar*« wurden[4]). Ist der Kandidat in eines Fürsten Eid und Pflicht, die dem Heiligen Römischen Reich, der Stadt

[1]) Protestschrift 1544. St. A. Aachen.
[2]) Moser cap. 8 § 71. Abdruck bei Noppius III, 39.
[3]) Vergleichsschrift 1682, St. A. Aachen.
[4]) A. a. O.



und dem Schöffengericht zuwider sind, so kann er nicht gewählt werden. Lehnsverhältnis bildete hier eine Ausnahme.

Die Schöffen sind *lebenslänglich* in ihrem Amte, »non temporales sed perpetui«, wie die Urkunden sagen[1]). Schon sehr früh finden sich Anhaltspunkte hierfür. Arnoldus de Lenneche ist 1219[2]) und 1232[3]) genannt. Rutger Malebrantia und W. Clusenarius kommen vor 1232[4]) und 1242[5]). Eine vorherige Abdankung war wohl möglich wegen hohen Alters. Der Schöffe v. Broich dankte 1716 ab, da er bereits 80 Jahre alt war. Er behielt das Recht, die Schöffenkammer zu betreten. In diesem Jahre war v. Broich abgestandener Schöffenbürgermeister. Eigentlich hätte er mit seiner Amtsniederlegung als Schöffe auch als Bürgermeister zurücktreten müssen. Die Stadt beschloß aber, ihn wegen seiner Verdienste bis zum 24. Mai als Bürgermeister zu belassen[6]). Hatte ein Schöffe das Unglück, durch irgend welche Umstände an der ferneren Ausübung seines Amtes und seiner Pflichten verhindert zu werden, so daß er das Amt verlassen mußte, so sollte zu seinen Lebzeiten kein neuer Schöffe gewählt noch eingeführt werden[7]).

Die *Rangordnung* richtete sich nach der Länge der Amtsdauer. Demnach saßen die zuletzt eingetretenen Schöffen an letzter Stelle und rückten beim Abgang der Vordermänner immer mehr nach oben[8]). In derselben Folge unterschrieben und siegelten die einzelnen Schöffen. Bei öffentlichen Aufzügen beobachteten sie dieselbe Reihenfolge. Dieser Umstand einer bestimmten Rangfolge veranlaßt Birmanns S. 33 zu einer irrigen Schlußfolgerung, wenn er sagt: »Unter den diesen Vertrag[9]) abschließenden

---

[1]) Noppius I, cap. 32.

[2]) Quix, Kgl. Kapelle, S. 97, U. 15.

[3]) Quix, Geschichte der ehem. Reichsabtei Burtscheid 1832 (zitiert: Quix, Abtei Burtscheid), S. 229, U. 23. Lacomblet, U. B. II, S. 97, Nr. 188.

[4]) Quix a. a. O.

[5]) Quix, Kgl. Kapelle, S. 109, U. 25.

[6]) R. P. 1716, März 13.

[7]) Urk. v. 1549 Beil.

[8]) Als der Vogt-Major v. Weisweiler Schöffe wurde, verpflichtete er sich eidlich, wenn er als Schöffe auftrete, »zu gehen, zu stehen und zu sitzen in der Rangordnung, wie das bei den Schöffen Sitte ist«. Staats-A. Düsseldorf, Abt. Schöffenstuhl Nr. 6.

[9]) Vertrag v. 1363.

Schöffen stand Gerhard Chorus wiederum an der Spitze. Offenbar hat er erheblichen Anteil an ihm gehabt.« Gerhard Chorus stand an der Spitze, weil er am längsten Schöffe war, worauf ja schon die in dem Worte »wieder« liegende Regelmäßigkeit hindeutet, und nicht weil er an dem Zustandekommen dieses Vertrages besonders mitgewirkt hätte.

Der Schöffenstuhl hatte das feste Bestreben, seine Macht durch den inneren Ausbau seiner Verfassung zu festigen. Nichts konnte sein Ansehen mehr schädigen und seine Macht mehr untergraben, als Uneinigkeit unter seinen eigenen Mitgliedern. Kein Umstand bot hierzu mehr Anlaß und leichteren Grund, als die Schöffenwahl. Denn nicht immer war eine rasche Einigung aller Wähler zu erzielen. Um ein für allemal der Gefahr den Boden zu entziehen, suchte man durch Einungen gewisse Normen aufzustellen. 1360[1]) verpflichteten sich sieben Schöffen gegenseitig für die Dauer ihres Lebens, bei Neuwahlen einträchtig einen Kandidaten zu wählen, diesem aber nicht eher die Stimme zu geben, als bis er sich eidlich verpflichtet habe, die Punkte dieser Abmachung zu beobachten. Streitigkeiten sollen auf gütlichem Wege, etwa durch ein aus Schöffen zusammengesetztes Schiedsgericht entschieden werden. Birmanns knüpft hieran S. 33 die Schlußfolgerung: »Das (das Zustandekommen eines solchen Vertrages) hätte eine große Steigerung der patrizischen Macht bedeutet. Die Patrizier hätten sich dadurch noch mehr von den Handwerkern abgeschlossen.« Dieser Schluß dürfte denn doch bei der Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse zu weit gegriffen sein. Lediglich wurde dadurch nur das Ansehen des Kollegiums als solches weniger gefährdet; mit außenstehenden Patriziern und Handwerkern hatte dieser Vertrag nichts zu tun. Birmanns hätte Recht, wenn alle Patrizier auch Schöffen gewesen wären, und das war wohl nicht der Fall. Zudem war dieses Abkommen nur von sieben Schöffen unterzeichnet. Die andere Partei konnte, wenn der Schöffenstuhl vollzählig besetzt war, mit Erfolg dagegen arbeiten. Solange nicht eine absolute Mehrheit dieser Einung beitrat, war der Zweck nicht erreicht. Daher schlossen im Jahre 1363 alle 14 Schöffen einen Vertrag auf fünf Jahre mit demselben Zweck.[2]) Hier wurde die Ent-

---

[1]) Loersch ARD S. 68, U. 9.

[2]) Loersch ARD S. 70, U. 10.

scheidung über Streitigkeiten und Verletzungen den Schöffenmeistern oder der Majorität der nicht beteiligten Schöffen überlassen. Zuwiderhandelnde sollten auf dem Schöffenhaus so lange in Haft behalten werden, bis die Sache entschieden und der Ungehorsam entsprechend gesühnt wäre. Diese Art der Abkommen setzte sich fort, und sie werden mit der Zeit immer vollkommener. Zum Jahre 1412[1]) kennen wir eine Urkunde, die einen Transfixbrief darstellt, durch dessen Anheften an die Haupturkunde sich vier Schöffen verpflichteten, alle in der Haupturkunde enthaltenen Punkte zu halten. Leider erfahren wir nur durch diesen Transfixbrief von der Existenz der Haupturkunde. Daß diese aber schon vollständiger ist, wie die von 1360 und 1363, beweist die Art des Transfixbriefes[2]). Die Haupturkunde wird in der Zeit von 1363 bis 1412 angefertigt worden sein[3]). Die folgende uns erhaltene Urkunde dieser Art ist die von 1549. Sie ist das wichtigste uns erhaltene Dokument für die Kenntnis der inneren Verfassung des Kollegiums[4]). Vor allen Dingen wurde bestimmt, daß kein neugewählter Schöffe eher zu seinem Eid zugelassen werde, bis er diese Verordnung unterschrieben, besiegelt und unter Eid zu beobachten versprochen hatte. Alle Verhandlungen, ob sie das Kollegium als solches oder in seiner richterlichen Tätigkeit betreffen, sollten geheim gehalten werden. Diese Verordnung galt ganz besonders für Unstimmigkeiten unter den Schöffen selbst, damit durch deren Bekanntwerden das Ansehen des Kollegiums bei der Bürgerschaft keinen Schaden leide. Derartige Vorkommnisse suchte man in engem Kreise ohne fremde Hilfe zu schlichten und nach Möglichkeit zu vertuschen. Etwa vorkommende Unstimmigkeiten sollten innerhalb acht Tagen durch das Kollegium einträchtig oder mit Stimmenmehrheit[5]) entschieden werden,

[1]) Loersch ARD S. 80, U. 14.

[2]) Dieser Transfixbrief ist einer der ältesten seiner Art. Transfixbrief genannt, weil der Pergamentstreifen seines Siegels durch die Haupturkunde hindurchgezogen und er so an dieser befestigt wurde, vgl. Anlage.

[3]) Die vier 1421 siegelnden Schöffen sind: Wolter Volmer, Gerh. Chorus, Statz v. Segraide, Joh. Beyssel. Von diesen ist Statz v. Segraide bereits 1411 Schöffe, die übrigen treten 1412 neu ein.

[4]) Siehe Beilage.

[5]) In der Urkunde lautet der betreffende Ausdruck, »mit der meister part«. Diesen Ausdruck übersetzt Hinschius, Das Kirchenrecht der

eine Entscheidung, die für alle bindend war. Im Notfalle wurde für die Wartezeit über den Übeltäter ein Hausarrest verhängt. Im Falle eines Rechtsstreites zwischen einem Schöffen und Fremden vor dem Schöffenstuhl sollten sich die einzelnen Schöffen gegenseitig Beistand leisten. Der Betreffende durfte sich bei seinen Kollegen nach dem Stande seiner Sache erkundigen, und diese sollten ihm bei seinen weiteren Schritten mit Rat und Tat zur Seite stehen. Jeder Schöffe war verpflichtet, dem andern so zu raten, als wäre es seine eigene Angelegenheit.

Ursprünglich war es nicht möglich, daß zugleich Vater, Sohn und Enkel im Schöffenstuhl saßen. Da sich aber ein empfindlicher Mangel an Kandidaten bemerkbar machte, verordnete Friedrich III. 1454 auf Bitten der Stadt, daß, soweit Notdurft vorhanden, die Wahl so naher Verwandter erlaubt sei[1]). Mit dieser Verordnung war die Einschränkung verbunden, daß von einer Familie nicht mehr als drei Mitglieder Schöffen sein durften[2]). Die Stadt wachte eifersüchtig über die Beachtung dieser Einschränkung, da die Geschlossenheit des Schöffenstuhls durch das oben erwähnte Privilegium wesentlich gefördert wurde. Die Einschränkung, »so oft Notdurft vorhanden wäre«, war sehr dehnbar und gab oft Anlaß zu Zwistigkeiten und Prozessen. 1473 wurde, ebenfalls um den Kandidatenmangel zu beheben, verordnet, daß jeder Gewählte annehmen müsse unter einer Strafe von 40 Mark lötigen Goldes. Nur die Offiziere, die von den meisten bürgerlichen Lasten befreit waren, konnten die Annahme von Schöffenstellen ablehnen, wovon oft Gebrauch gemacht wurde[3]). Der Grund hierfür ist nicht zuletzt in den schlechten Einkommensverhältnissen beim Schöffenstuhl zu suchen, die zu den übernommenen Lasten und Verpflichtungen in keinem Verhältnis standen[4]). v. Fürth erzählt (Bd. 2, II. Abtl., S. 173), sein Urgroßvater Franz v. Fürth sei schon während seiner

---

Katholiken und Protestanten in Deutschland Band V, 439 bezüglich des Sends: »unter Beteiligung der Bürgermeister«. Da nun hier eine solche Teilnahme ausgeschlossen ist, müssen wir Frohn, Sendgericht S. 25 beipflichten, wenn er diese Übersetzung zurückweist.

[1]) Loersch ARD S. 218, Nr. 16.

[2]) 1583 waren 6 Brüder aus verschiedenen Familien im Schöffenstuhl. Prozeßschrift v. 1583, St. A. Aachen.

[3]) Groß, H. J., Zur Geschichte des Aachener Reichs, AAV VI S. 50.

[4]) A. a. O. S. 82 ff.



Minderjährigkeit zum Schöffen gewählt worden[1]). Er gibt als Grund für diese außerordentliche Maßnahme Mangel an Kandidaten an. Franz v. Fürth bekleidete in den Jahren 1748—54 viermal das Amt eines Schöffenbürgermeisters.

4. Die Schöffensitzungen. Zu den Sitzungen wurden die Schöffen durch den Schöffenmeister oder in dessen Vertretung durch den ältesten Schöffen entboten. Einer solchen Aufforderung, sei es zu Kollegial- oder Gerichtssitzungen, mußte unbedingt Folge geleistet werden. Blieb ein Schöffe weg, ohne vorherige Erlaubnis eingeholt zu haben oder nachher triftige Gründe für sein Fernbleiben anführen zu können, so wurden ihm für diese Sitzung die *Präsenzgelder* entzogen. Bei Erkrankung mußte dem Schöffenmeister Meldung gemacht werden[2]). Kam ein Schöffe ohne Mantel zur Sitzung oder ging er zu früh weg, so mußte er gemäß Beschluß vom Jahre 1680 ein Viertel Wein geben[3]). Unter *Mantel* könnte man eine Robe verstehen, wie sie heute von den Richtern im Dienst getragen wird. Bestimmtes läßt sich hierüber nicht sagen. Für Beratungen, die Sachen des Kollegiums betrafen, war die Anwesenheit von mindestens sieben Schöffen nötig. 1714 stellte der Schöffenstuhl dem Schöffen Albert Schrick ein Attest aus, daß er einer Aufforderung, nach Cöln zu kommen, nicht habe folgen können. Begründet ist das Attest: Wegen der augenblicklich geringen Zahl der Schöffen sei nach der Abreise des Schrick die Siebenzahl der Schöffen nicht mehr vorhanden. Letztere sei nötig für Sachen: »criminalibus, collegialibus et factionibus testamentorum«[4]). Wenn die *Sitzungen* um 10 Uhr begannen, so versammelten sich die Schöffen um 9 Uhr, jedenfalls um die nötigen Vorbereitungen zum ungestörten Verlauf der Tagung zu treffen[5]). Waren wichtige, das Kollegium betreffende Fragen zu erörtern, so war die Sitzung schon um

---

[1]) Eine Abschrift des Attestes, worin der Schöffenstuhl ihm bestätigt, daß er fähig sei, seine Güter selbständig zu verwalten, befindet sich in dem Liber dictorum zum Jahre 1717. Vgl. v. Fürth II, 2. Anhang, S. 157, U. XXXI.

[2]) Liber dictorum 1738.

[3]) Urteils- und Rechtsschlüssenbuch 1680 Febr. 3, St. A. Aachen Nr. 26. v. Fürth Bd. 2, II. Abt., S. 172 gibt fälschlich das Jahr 1689 an.

[4]) Missivale 1714, St. A. Aachen.

[5]) In dem Liber dictorum findet sich oft die Bemerkung, der oder jener Schöffe kam »post nonam, sed ante decimam«.



8 Uhr anberaumt. Kollegialsitzungen fanden mithin vor den Gerichtssitzungen statt, um unnütze Wege zu ersparen und auf diese Weise eine Vereinfachung zu erzielen. Alljährlich wählte das Kollegium aus seiner Mitte die sogenannten »*Glaidtscheffen*«. Es ist hierunter eine Kommission von zwei bis drei Schöffen zu verstehen, die dazu bestimmt war, an Lokalbesichtigungen usw. teilzunehmen[1]). Ebenso wurden alljährlich die *Beisitzer des Kurgerichts* gewählt.

5. Auftreten der Schöffen nach außen. An den Staatsgebräuchen, wie offiziellen Kirchgängen und Prozessionen, nahm der Schöffenstuhl geschlossen teil. Bei den ordentlichen Prozessionen, an denen der Rat nicht geschlossen teilnahm, hatten die Schöffen die erste Stelle. Fand hingegen eine außerordentliche Prozession statt, so ging der Rat in corpore mit, und dann rückte der Schöffenstuhl an die zweite Stelle[2]). Am Karlsfeste (27. Januar) wohnte er dem Hochamte in der Münsterkirche bei. Am Tage Mariä Lichtmeß nahmen die Schöffen an der Kerzenweihe teil. Am 7. Juni war ebenfalls offizieller Kirchgang. Am wichtigsten war die Feier der Christnacht. Die Schöffen versammelten sich auf der Gerichtsstube und gingen in geschlossenem Zuge zum Hochamte in der Münsterkirche, das um 4 Uhr begann. Hier nahmen sie in den Chorstühlen an der rechten Seite Platz. Nach dem Evangelium intonierte der Schöffenmeister das alte Christlied, das vom Chore fortgesetzt wurde[3]). Fanden in der Münsterkirche besondere kirchliche Feiern, wie Danksagungen aus besonderen Anlässen statt, so wurde der Schöffenstuhl vom Kapitel dazu eigens eingeladen. Ein häufiges Strafmittel des Rates gegen die Schöffen war das Verbot der Teilnahme an der Fronleichnamsprozession. Bei den Feierlichkeiten der Heiligtumsfahrt spielte der Schöffenstuhl als solcher keine Rolle. Wohl nahmen an den Zeremonien in der Krönungskirche einige Schöffen

---

[1]) In einem Gebühren-Verzeichnis des Schöffenstuhls fand ich als Gebühr für jede Handlung der Glaidtschöffen 2 gld. angegeben.

[2]) B. P. 1683 28. Sept.

[3]) Quix, Chr., Historische Beschreibung der Münsterkirche und der Heiligtumsfahrt. 1825 (zitiert: Quix, Münster) S. 119. Die von Quix gegebene Fassung weicht von der im Evangeliencodex Ottos III. mitgeteilten ab. Nach Haagen II, 405 intonierte der jüngste Schöffe das Lied nach dem Hochamte; vgl. Boeckeler, Die Melodie des Aachener Weihnachtsliedes 1889. ZAGV 11, p. 176.

unter den Vertretern des Rates teil, aber nicht der Schöffenstuhl als dritte Behörde[1]). Ebenso ging er beim Empfang des zu krönenden Königs nicht in corpore mit. Wenigstens ist er in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts, worin diese Feierlichkeiten beschrieben sind, nicht erwähnt[2]).

Nach dem Vogtgeding gingen, wenn die Glocke 6 Uhr geschlagen hatte, die Schöffen vom Gerichtshaus auf dem Katschhof zur Kammer Brüssel und nahmen dort an einem Mahle teil, das der Vogt-Major zu geben verpflichtet war[3]). Am 5. April 1738 wollte der Vogtmeier dieses *Essen* durch Geld ablösen. Für dieses Jahr erhielt er die Genehmigung, aber für die Zukunft verlangten die Schöffen das Essen wieder »in natura«[4]). Über den Sitz des Schöffenbürgermeisters bei diesem Essen und die sich daran anschließende Danksagung hatten sich Meinungsverschiedenheiten gebildet. Solange in einem Jahre der älteste und im andern Jahre der jüngste Schöffenmeister Bürgermeister war, lag die Sache einfach. Sobald aber ein jüngerer Schöffe zu dieser Würde erkoren war und er also vor dem ältesten Schöffenmeister rangieren sollte, machte letzterer ihm den Rang streitig. Die Schöffen wußten ebensowenig einen Ausweg wie der Vogt-Major, und letzterer ließ, da er keinen Anlaß zu Zwist geben wollte, die Danksagung ausfallen[5]).

Am 8. März 1618 beschloß das Kollegium, bei Ableben eines Schöffen oder Syndikus in der Kirche, wo das *Begräbnis* stattfindet, eine Singmesse mit sechs Lesemessen abhalten zu lassen. Die Kosten wurden der Schöffenstuhlkasse zur Last gelegt. Beim Tode des Schöffenmeisters von Rohe wurde damit der Anfang gemacht[6]). Es ist bezeichnend für die Stellung des Syndikus, daß ihm bei seinem Ableben dieselben Ehrungen zuteil

---

[1]) Becker, F. K.: Zur kirchlichen Feier der Aachener Heiligtumsfahrt während des Mittelalters. ZAGV 31, p. 169 ff.

[2]) Deutsche Chronik der Stadt Aachen, Ms. bor. in quarto, Nr. 260. Kgl. Bibliothek, Berlin.

[3]) Von diesem Tisch bekamen die 4 Bürgermeisterdiener einen guten Kalbsbraten und einen Brotmicken sowie jeder 1/2 Maß Wein. Notizen des Bürgermeisterdieners Janssen, bei v. Fürth Bd. 3, S. 9.

[4]) Des Vogt-Majors substitutiones et revocationes. St. A. Aachen Nr. 29.

[5]) Urteils- und Rechtsschlüssenhandbuch 1680. St. A. Aachen Nr. 26.

[6]) Liber dictorum 1698, S. 214, St. A. Aachen Nr. 52.



werden wie den Schöffen. Das Läuten der Glocken während des Begräbnisses wurde ebenfalls vom Schöffenstuhl bezahlt. Im Jahre 1686 entspann sich ein Streit zwischen dem Dekan und den Schöffen, da ersterer in seiner Forderung den ortsüblichen Preis von 18 Gulden überschritten hatte[1]).

Jedenfalls war es eine hohe Ehre, Mitglied des hohen, adeligen Schöffengerichtes zu sein. Ein Niederschlag hiervon zeigt sich schon in der politischen Stellung, die manche Schöffen einnehmen. Sehr oft wurden Schöffen als Gesandte verwendet, wie aus den Aachener Stadtrechnungen[2]) hervorgeht. Bei der Erneuerung des Landfriedensbundes im Jahre 1364 waren die Vertreter der Stadt Aachen die Schöffen: Christian Lewe, Sanders v. Soirsen, Arnold v. d. Berge, Jacob Colyn, Arnoldt Wilde, Cono v. d. Eychhorn, von denen jedesmal drei den monatlichen Landtag abwechselnd in Maastricht, Aachen und Düren besuchten[3]). Unter den bei v. Fürth (Bd. 2, II. Abtl., S. 150 ff.) aufgeführten Greven der *Sakramentsbruderschaft* finden sich viele Schöffen. Auch saßen die Schöffen im Rate der betreffenden Grafschaft[4]). Eine Urkunde bei Meyer zum Jahre 1364 gibt drei Schöffen als Krestovels an[5]).

6. *Das Verhältnis der Schöffen zur Sternzunft.* Ein sehr enges Verhältnis bestand zwischen dem Schöffenstuhl und der Zunft der Adeligen, dem »Stern«. Da die Schöffen meist aus dem reichsstädtischen Adel stammten, so war es klar, daß sie sich der Zunft anschlossen, die die Interessen des Adels dem bürgerlichen Element und besonders den Zünften gegenüber vertrat. So bildeten denn auch die Mitglieder des Schöffenstuhls und die Angehörigen der sogenannten Schöffenfamilien den vornehmsten Bestandteil der Sternzunft[6]). Wie jede Zunft, so präsentierte auch der Stern seine Kandidaten dem kleinen und großen Rat,

[1]) Liber dictorum 1686, St. A. Aachen Nr. 52.

[2]) Gedruckt bei Laurent, J., Aachener Zustände im XIV. Jahrhundert auf Grund der Stadtrechnungen. Aachen 1876 (zitiert: Laurent).

[3]) A. a. O. S. 50. Lacomblet, U. B. III, S. 555, nr. 657.

[4]) Loersch, ZAGV 1, U. 17, S. 131.

[5]) Meyer, K. F., Aachensche Geschichten I, Mülheim am Rhein 1781, S. 334. Quix, Biographie des Ritters Gerard Chorus, Aachen 1842, S. 49, nr. 2.

[6]) Vergl. die ausführlichen Darlegungen bei Oppenhoff, Th., Die Aachener Sternzunft, ZAGV 15, 236 ff., dazu Nachtrag ZAGV 18, 337, sowie Hoeffler, S. 192.



und beide Körperschaften waren verpflichtet, unter den Kandidaten vor allem die Schöffen zu wählen. Der »Stern« war für die Schöffen die Durchgangsstation auf ihrem Wege in die Körperschaften der Stadtverwaltung. Bei dem engen politischen Zusammenhang und den vielen gemeinsamen Interessen zwischen Schöffen und »Stern« liegt es auf der Hand, daß das Verhältnis durchweg ein gutes war. Die Bestrebungen beider waren ja, da ihre Mitglieder derselben Kaste innerhalb der reichsstädtischen Bevölkerung entstammten, durchaus dieselben. Im Gegensatz zu den aufstrebenden Zünften waren die Ziele beider Körperschaften streng konservativer Natur, indem sie ängstlich bemüht waren, die Macht des Patriziats zu stärken. Zur Zeit des Niedergangs suchten sie möglichst lange das zu behaupten, was ihnen bei dem Ringen mit dem bürgerlichen Element noch geblieben war. Während der Reformationszeit gingen Schöffenstuhl und »Stern« Hand in Hand.

Der »Stern« war die Vorstufe zum Schöffenstuhl. Zur Zunft der Sternherren gehörten ja vornehmlich nur solche Männer, die kraft ihrer höheren Intelligenz für höhere Ämter prädestiniert waren. Es ist also nicht erstaunlich, daß sich im Laufe der Zeit die Zugehörigkeit zum »Stern« als conditio sine qua non für die Wählbarkeit eines Schöffen herausgebildet hatte. Als im Jahre 1767 und 1785 die Wahl der Schöffen auf Kandidaten gefallen war, die nicht Sternherren waren, hielt die Zunft außerordentliche Sitzungen ab. Die Gewählten wurden als Sternherren angenommen, »ehe sie zur Acht behufs Ausschwörung des Schöffeneides hingingen«[1]). Als im Jahre 1725 der »Stern«, das Zunfthaus, ausgebessert wurde, hielt die Zunft ihre Sitzungen auf der Kammer Brüssel ab, ein Zeichen für das enge Verhältnis zwischen Schöffen und »Stern«.

In den Ämtern der Zunft saßen vornehmlich die Schöffen. Als Greven der Sternzunft sind mir begegnet folgende Schöffen: 1573 Albrecht Schrick, 1591 Jac. Pastoir, 1639 der Schöffenmeister Joachim Berchem und der Schöffe Georg Pastoir. 1640 dieselben[2]). 1652 der Schöffenmeister Andreas v. Wylre und der Schöffe Melchior v. Schwartzenberg.

[1]) 1767 traten in den Schöffenstuhl ein: Theodorus v. Fürth, Joh. v. Oliva, Fr. Pelser, Vincenz de Witte, Albert de Lambertz (Transfixbrief 30 der Anlage), vgl. Oppenhoff ZAGV 15, 246.

[2]) Nach einem Zettel zur Sternzunft im Aachener Stadtarchiv.

Im Jahre 1453 belastete Adam v. Haren seinen Hof »Baenlä« mit einem Zinse von sechs schweren Gulden an den Schöffen Joh. Beulart zum Behufe der »Schöffenbruderschaft«[1]. Diese *Schöffenbruderschaft* ist meines Erachtens nur der Stern, da ich sonst keine Anhaltspunkte gefunden habe. Das Haus »der Stern« wird ja bereits 1344 erwähnt[2]. An eine religiöse Gemeinschaft der Schöffen, wie deren sonst in Aachen mehrere bestanden, ist hier wohl nicht zu denken[3]. 1460 wird wieder ein Zins der Schöffenbruderschaft erwähnt, und zum Jahre 1473 spricht eine Verkaufsurkunde von einer solchen[4].

Folgende *Vogt-Majore* sind Sternherren: Wallum gen. Horpich, Nickel v. Coselar, Goswin v. Coselar, B. v. Weisweiler, J. W. v. Meuthen, Casp. v. Wylre, Frhr. v. Hauseur, Frhr. v. Geyer[5].

Am 1. April 1730 beschlossen die Herren der *Bockzunft*, daß von nun an keiner aufgenommen werden könne, der irgend einer anderen Zunft angehöre, selbst dann nicht, wenn er vorher aus der ersten austreten wolle. Somit ist eine Zugehörigkeit der Schöffen zur Bockzunft wenigstens nach 1730 nicht mehr möglich, da sie ja zum Stern gehörten.

7. *Die Kammer »Brüssel« und die »Acht«.* Das Versammlungs- und Tagungslokal des Kollegiums war das Haus und die Kammer »Brüssel«. Wir finden ausdrücklich zwei Bezeichnungen »Haus« und »Cammer« Brüssel. Diese verschiedenen Bezeichnungen müssen auf verschiedene Lokale hindeuten. In der ersten Zeit der städtischen Entwickelung war die Verwaltung in Händen der Schöffen, also Justiz und Kommunalverwaltung bei einer Körperschaft vereinigt. Die Kammer der Schöffen war zugleich Gemeindehaus; eine Trennung beider ist nicht gut denkbar[6].

[1]) Quix, Chr., Geschichte der St. Peter-Pfarrkirche und des Synodalgerichts, Aachen 1836 (zitiert: Quix, St. Peter), S. 70.

[2]) Laurent, S. 144.

[3]) In Cöln bestand eine Schöffenbruderschaft, aus deren Mitte die erledigten Schöffenstellen ergänzt wurden, also eine Einrichtung ähnlich der Sternzunft. Ennen, Geschichte Cölns I, 166.

[4]) Pick, R., Aus Aachens Vergangenheit, Beiträge zur Geschichte der alten Kaiserstadt, Aachen 1895 (zitiert: Pick, Vergangenheit), S. 355.

[5]) Alle außer v. Meuthen sind bei Oppenhoff ZAGV 15, 293 erwähnt. Zu v. Meuthen vgl. weiter unten.

[6]) Bock, C. P., Das Rathaus zu Aachen 1843, sagt S. 111: »Das obere leichter gebaute, luftige Geschoß bildete die Laube (lobium), von wo Bürgermeister und Schöffen die städtischen Geschäfte besorgten«.



Um die Mitte des 13. Jahrhunderts änderten sich diese Verhältnisse. Die Aufgaben der kommunalen Verwaltung waren derart vielseitig geworden, daß hierfür eine eigene Körperschaft erforderlich war, die sich ganz dieser Sache widmete. Die direkte Leitung der kommunalen Angelegenheiten durch die Schöffen hörte auf, und an ihre Stelle trat der Verwaltungsapparat mit den Bürgermeistern an der Spitze. Dem auf diese Weise vergrößerten Kanzleibetrieb wird das alte Gebäude nicht mehr genügt haben. Ein Teil mußte weichen, in unserm Falle die Justiz. Die Schöffen verlegten ihre Kanzlei aus dem Bürgerhaus in das Haus, das den Namen »Brüssel« führte. Dieses Haus gab fortan der Kanzlei den Namen. Hier blieb das Schöffenlokal bis zum 15. Jahrhundert[1]). Das Haus »Brüssel« wird zuerst 1338/39 in den Stadtrechnungen erwähnt. Unterdessen war um die Mitte des 14. Jahrhunderts das vergrößerte, den Bedürfnissen angepaßte Rathaus vollendet. In dem Neubau war Platz für ein Versammlungslokal der Schöffen vorgesehen, wohin diese jetzt übersiedeln konnten. Der Name des Hauses wird auf die Kammer übertragen und von jetzt ab tritt uns der Name »Kammer Brüssel« entgegen. In der Urkunde von 1363 ist von einer »Kammer Brüssel« noch nicht die Rede, nur von einem »Huys Brüssel«. 1549 findet sich bereits der Ausdruck »Huys und Kammer Brüssel«. In der Zwischenzeit muß also jener oben erwähnte Umzug stattgefunden haben. Aus dem Ausdruck »Huys und Kammer Brüssel« könnte man schließen, die Schöffen hätten zwei verschiedene Lokale, das frühere Haus und die jetzige Kammer Brüssel. Bestimmtes läßt sich hierüber nicht sagen. Da die Urkunde von 1549 nur die Wiederholung einer früheren ist, so könnte sich der Ausdruck »Huys« hier eingeschlichen haben. An andern Stellen der Urkunde ist nur mehr von »Kammer Brüssel« die Rede[2]). Beim Stadtbrande 1656 wurde auch die »Kammer Brüssel« in Mitleidenschaft gezogen. 1657 lehnten die Schöffen eine Konferenz mit dem Magistrat ab, mit der Begründung, »daß das Schöffengemach »Brüssel« noch nicht

---

[1]) Pick, Vergangenheit, S. 352 ff., sowie Pick und Laurent, Das Rathaus zu Aachen, Geschichte und Baugeschichte. Aachen 1914 (zitiert: Pick und Laurent), S. 38.

[2]) Genaue Angaben über das Schöffenhaus Brüssel finden sich bei Pick, Vergangenheit. S. 352 f.

erbauet«. Da die Schöffen sich weigerten, ein anderes Lokal zur Konferenz anzuerkennen, mußte die Verhandlung bis zur Beendigung der Restaurationsarbeiten vertagt werden. Während dieser Zeit tagten die Schöffen im Hause der Frau v. Pallant[1]).

Bezüglich des *Namens »Brüssel«* ist nichts Bestimmtes zu sagen. Vielfach findet man in der letzten Hälfte des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung brauchsall von »Brüche« und »saal« abgeleitet. Dieser Deutung ist man in der Literatur hier und da beigetreten. Pick macht dagegen Front mit dem Hinweis, daß der Schöffenstuhl vorwiegend Ziviljurisdiktion ausgeübt habe. Dieser Grund entbehrt der Stichhaltigkeit, indem die Tätigkeit auf dem Gebiete der Kriminaljurisdiktion nicht unbedeutend war. Zudem werden die Folgen der letztern, auch wenn sie wenig ausgeübt wird, besser im Gedächtnis des Volkes haften bleiben, weshalb eine Bezeichnung nach den Strafen (Brüchten) wohl möglich gewesen wäre. Aber da eine solche Bezeichnung für denselben Gegenstand in andern Gegenden des Westens nicht bekannt ist, muß man das Vorkommen von »brauchsall« als gelehrte Ethymologie deuten. Völlige Klarheit über das »woher« des Namens Brüssel wird wohl schwer zu erreichen sein.

Die Kammer Brüssel war sozusagen das Privatzimmer des Kollegiums. Gerichtssitzungen fanden in der *Acht* statt. v. Fürth sagt[2]), sich auf seinen Vater stützend: »Als die Gerichtssitzungen nicht mehr unter freiem Himmel stattfanden, benutzte man eines der Gebäude, welche früher zum Manderscheider Lehen gehört hatten und am Katschhofe lagen, um dort Urteile zu verkünden, peinliche Verhöre und Vogtgedinge abzuhalten. Man nannte dieses Gebäude die »Acht« oder das »Gedinghaus«. In der Urkunde von 1549 sind an einer Stelle drei verschiedene Orte genannt: »Kammer Brüssel«, ›im Gericht‹ und ›in der Acht‹. In der Sekretariatsordnung von 1683 wird ausdrücklich unterschieden zwischen Kammer Brüssel und dem Gerichtshaus der »Acht«. Es läßt sich demnach vermuten, daß auf der Schöffenkammer nur Ziviljurisdiktion, aber keine Kriminaljurisdiktion ausgeübt wurde. Für Kriminalfälle wäre dann die ›Acht‹

---

[1]) Überkömbste und Conclusa 5. Mai 1657, St. A. Düsseld., Abt. Schöffenstuhl, Nr. 6.

[2]) v. Fürth, Bd. II, 2. Abt., S. 26 f.



der Verhandlungsraum gewesen. Durch den Stadtbrand im Jahre 1656 wurde auch die Acht in Mitleidenschaft gezogen. Bei den Verhandlungen zwischen Pfalz-Neuburg und der Stadt Aachen [1]) wird der Wiederaufbau der Acht erwähnt. Der Neubau der Acht wird als dringend notwendig hingestellt, weil hier jeden Montag Gericht gehalten werde und beim Vogtgeding die Vorlesung der Fragen hier vor sich gehe. Die Stadt war verpflichtet, das Gerichtshaus in Ordnung zu halten. Die Unterlassung seitens der Stadt bildete den Grund zu einer Beschwerde Jülichs [2]). Nach dem Stadtbrande wurde die Acht wieder aufgebaut, und zwar in dem alten Stil. 1748 wurde sie jedoch abgebrochen und durch ein modernes Gebäude ersetzt [3]), das, zum Unterschiede von früher, keine Ähnlichkeit mit einem Gefängnis hatte. 1752 war der Neubau wohl vollendet, da zum erstenmal das Vogtgeding wieder an der alten Stelle abgehalten wurde. Das vorherige hatte, da die Acht noch nicht bewohnbar war, auf der Schöffenlaube stattfinden müssen [4]). Eine Abbildung des Komödienhauses und der Acht aus dem Jahre 1827 ist noch erhalten [5]).

8. *Das Schöffeneinkommen.* Über das Einkommen der Schöffen ist vielfach eine irrige Meinung verbreitet, indem man sich Überschätzung hat zuschulden kommen lassen. Die Entschädigung für die Tätigkeit als Schöffe bestand 1. in Privilegien, 2. in Naturalien und 3. in Münze.

Die Schöffen, Schöffenschreiber sowie die nicht wieder verheirateten Witwen waren *frei vom Wachdienst* [6]) *und von der Wein-Akzise.* In einer Vergleichsschrift vom Jahre 1682 [7]) erklärte der Rat den Wein, der für die Schöffenmeister und Schöffen mit »quarten« geholt und konsumiert werde, für akzisfrei. Bei den Zusammenkünften der Schöffen wurde der Wein in Vierteln geholt. Dem Wirt wurde ein Zettel vorgelegt, worin bescheinigt

---

[1]) Pick, Vergangenheit S. 448 und 492; Pauls ZAGV 15, 213.

[2]) Pick, Vergangenheit S. 492.

[3]) Vgl. die Ausführungen von Buchkremer ZAGV 17, S. 121, der hier über Stil und Baugeschichte des Neubaues schreibt.

[4]) Pick, Vergangenheit S. 493.

[5]) Jahrbuch f. d. Reg.-Bez. Aachen 1828, hrsg. v. F. Ahn, 8. Jahrg. — Eine Wiedergabe daraus bei Pick, Vergangenheit S. 448.

[6]) Alte Wachtordnung von 1537, herausgegeben von Pick, AAV 1, S. 85.

[7]) St. A. Aachen.

wurde, daß der Wein für die Schöffen sei. Dieses Quantum war dann akzisefrei. Für den Privatgebrauch war nur ein bestimmtes Maß akzisefrei. In Zeiten des Zwistes verbot die Stadt den Wirten, den Schöffen akzisefreien Wein zu verabreichen. Meist waren die Schöffen auch *von der Einquartierung befreit.* Sie waren nur zu einem Geldbeitrag verpflichtet, wenn die Zahl der Soldaten so groß war, daß selbst die Bürgermeister und Beamten belegt wurden [1]). Der Schöffe Voets hatte 1707 monatlich acht Reichstaler wegen Einquartierung zu zahlen [2]). Sehr oft bedrohte der Rat bei Streitigkeiten die Schöffen mit Einquartierung »in natura«. 1750 beanspruchten die Schöffen *Befreiung von der »Armenpfann«* [3]) für die zu eigenem Bedarf in die Stadt eingeführten Früchte. Der Rat geht darauf nicht ein und bestimmt, es bei dem alten Brauche zu belassen, wonach die Schöffen zu der Abgabe verpflichtet sind [4]).

An *Naturalien* kamen den Schöffen von den verschiedensten Seiten Spenden zu. Die Stadt verehrte jedem Schöffen jährlich einen Hut *Zucker* von 5—6 Pfund, sowie ein Quantum *Holz* zur Heizung der Gerichtskammer, nebst den nötigen Holzkohlen. 1696 richten die Schöffen an den Kurfürsten eine Beschwerde gegen den Verwalter der Forstmeisterei Monschau Winand Stoltz. Dieser hatte sich geweigert, den Schöffen die ihnen zukommende Menge »Waldkohle« zu liefern. Der Herzog fordert die Forstverwaltung auf, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen [5]). An besonderen kirchlichen Festen und bei besonders festlichen Anlässen [6]) erhielt der Schöffenstuhl von

---

[1]) Vergleich von 1682.

[2]) B. P. 1707 8. Nov.

[3]) Unter Armenpfann versteht man eine Schale, die jeder am Stadttor mit einzuführenden Früchten füllen mußte, und deren Inhalt für die Armen und Waisen bestimmt war.

[4]) Nach einer 1697 aufgestellten »Ordnung wegen Gebung der Armenpfann« waren mit gewissen Einschränkungen frei davon die Kapitel der Münsterkirche und von St. Adalbert, die Klöster, die 4 Mendikantenorden, »von den auswendig eingebettelten Früchten«, die Prälaten von Cornelimünster u. S. fürstliche Durchlaucht zu Salm. Der Schöffenstuhl wird nicht erwähnt.

[5]) Archiv v. Coels, Mappe 134.

[6]) Solche festlichen Anlässe sind: Die Anwesenheit hoher fürstlicher Personen sowie die Krönungstage der Kaiser. Vgl. Quix, Chr., Die Kapelle zu Melaten 1843 (zitiert: Quix, Melaten) S. 40.

der Stadt Geschenke in Form von *Weinspenden*. Die Aachener Stadtrechnungen [1]) führen zu jedem Jahre diese Posten auf. Meist werden zugleich auch die Werkmeister und der Stern bedacht. Der Schöffenknecht erhält größtenteils Geldgeschenke. Die Äbtissin von Burtscheid sandte den Schöffen jährlich ein Fuder Holz, wofür dem Überbringer ein Trinkgeld verabreicht wurde [2]). Das Kapitel des Münsterstifts schuldete den Schöffen jährlich eine Weinspende von ein Ohm [3]). Die Schöffen hatten das Recht, in den Atscherwald eine Anzahl *Schweine zur Mast* zu treiben. Der Vogtmeier und der Schöffenmeister hatten je sechs Schweine und einen Eber, während jeder Schöffe nur sechs Schweine hatte [4]). Da diese Vergünstigung für die Schöffen, die ja in der Stadt ansässig waren, manche Unbequemlichkeit mit sich brachte, so haben sie ihr Recht zeitweise verpfändet [5]). Seitens der Juden und Lombarden erhielt der Schöffenstuhl eine jährliche Verehrung. Von hohen Herren der näheren und weiteren Umgebung wurden ihm oft Weinspenden übersandt.

Die Einnahmen in klingender Münze flossen aus den *Eintrittsgebühren* neuer Schöffen, aus den *Präsenzgeldern* und aus den *Strafgebühren*. Am 7. März 1695 faßte das Kollegium den Beschluß, demjenigen Schöffen, der von 10—12 Uhr an einer Gerichtssitzung oder Kollegialkonferenz teilnimmt, vier Aachener Mark Sitzungsgebühren zu zahlen [6]). Nach von Fürth wurde diese Taxe am 7. Oktober 1718 auf acht Mark erhöht [7]). Das Eintrittsgeld sowie die Strafgelder flossen in eine gemeinsame Kasse, woraus die das Kollegium betreffenden Ausgaben bezahlt wurden. Die überschüssigen Beträge wurden gleichmäßig verteilt. Auch die

---

[1]) Laurent a. a. O.

[2]) Tagebuch des Schöffen v. Wylre, betitelt: Etzlich obzervationes up dem Schöffengericht zu Aach. S. 11 (Staatsarchiv Düsseldorf).

[3]) Ebenda S. 12.

[4]) Vgl. Groß, Aachener Reich AAV 6, S. 100; 1694 werden auch 4 Schweine für den Sekretär Siebergh angeführt. Jeder Kanonich des Marienstifts zu Aachen durfte 5, der Dechant 10 Schweine zur Mast in die Stadtwaldungen treiben. Dieses Recht verlieh ihnen Heinrich VII. im Jahre 1227, Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1840—1858 II, Nr. 145.

[5]) Vgl. das Beispiel bei Groß a. a. O.

[6]) Liber dictorum 1695.

[7]) Er gibt hier den Wert von 1 Mark in seiner Jugendzeit gleich 5 Pfennigen = 6 Aachener Bauschen an. v. Fürth II, Abt. 2, S. 172[1].

Präsenzgelder wurden aus dieser Kasse bezahlt[1]). Zwar waren die Gebühren für gerichtliche Handlungen nicht zu knapp bemessen, aber hiervon mußte auch der Verwaltungsapparat, Beamte usw. unterhalten werden. Zudem hatten an manchen Gefällen noch der Vogt-Major und die Stadt ihren Anteil. Von den bei Übertretungen des Friedensgebotes verhängten Strafen erhielt der Rat die Hälfte, von der anderen Hälfte erhielt der Vogt-Major zwei Drittel, die Schöffen allesamt ein Drittel[2]). Von dem Vermögen der selbstmörderischen Fremden fielen zwei Drittel an den Vogt-Major, das übrige an die Schöffen[3]). Zur Abnahme und Kontrolle der Kasse war aus der Mitte des Kollegiums ein sogenannter »*Sämbler*« ernannt. Dieser verrechnete die Gebühren, das Einkommen und die Ausgaben des Schöffenstuhls. Ebenso zahlte er dem Syndikus wie den einzelnen Schöffen ihre Anteile aus dem bleibenden Rest. Die Abrechnung erfolgte alle drei Monate. Ebenso lange blieb auch der betreffende Schöffe Rechnungsführer. War seine Frist abgelaufen, so trat der folgende die Stelle an, indem allem Anschein nach die gewöhnliche Rangfolge auch hier beobachtet wurde. Das Extraordinarien-Rechenbuch des Sämblers[4]) gibt die Summen an, die jeder Schöffe verdiente. Im Jahre 1656 wurde den einzelnen Schöffen ausbezahlt 1315 gl., 1657: 921 gl., 1658: 699 gl., 1664: 1180 gl. Die Zahlen unterliegen großen Schwankungen.

Das Einkommen eines Schöffen war demnach nicht so, daß ein Familienvater, ja nicht einmal ein einzelner Mann davon hätte leben können. Von Fürth[5]) schätzt das Einkommen alles in allem auf 100 Dukaten jährlich. Er beruft sich hierbei auf mündliche und schriftliche Mitteilungen seines Vaters, der wieder als Quelle einen verwandten Schöffen hatte. Dabei nahm dieses Amt viele Zeit in Anspruch. Die libri dictorum, die jedesmal die bei den Sitzungen anwesenden Schöffen anführen, zeigen, daß manche tagtäglich von 10—12 Uhr und oft auch noch nachmittags anwesend waren. Nebenamtlich konnte daher eine solche Stelle nicht bekleidet werden. Da sie nun im Hauptamte

[1]) Liber dictorum 1695.

[2]) Vertrag 1660 Art. VII § 5, gedruckt bei v. Fürth Bd. I, 238 ff.

[3]) Handelt es sich um einen Bürger oder Reichsuntertan, so erhalten die Erben das Vermögen.

[4]) St. A. Aachen, Abt. Schöffenstuhl, Nr. 15.

[5]) v. Fürth II, Abt. 2, S. 171.

ihren Mann nicht ernähren konnte, so war es in der Hauptsache nur reichen Leuten möglich, Schöffe zu sein. Eine Vergleichsschrift vom Jahre 1682 enthält daher die Forderung, nur bemittelte Kandidaten zur Wahl zuzulassen. Das Schöffenamt war also ein vorwiegend ehrenamtliches. Nur so erklärt sich auch die schwache Bereitwilligkeit, ein solches Amt zu übernehmen, ja es war sehr oft ein Zwang von oben nötig, um überhaupt die nötige Anzahl Kandidaten zu schaffen. Wäre ein ausreichendes Einkommen damit verbunden gewesen, so hätten sich wohl mehr Bewerber gefunden. Macco[1]) ist der gegenteiligen Ansicht, wenn er sagt: »Das Schöffenamt galt von altersher als eine ehrenvolle Auszeichnung; daß es gleichzeitig mit hohen Einkünften verbunden war, nahm gewiß jeder Schöffe als angenehme Zugabe«. Er glaubt sogar, der Reichtum mancher Schöffenfamilien sei auf ihre hohen Einkünfte aus dem Schöffenstuhl zurückzuführen und folgert daraus ihren Verfall. Unsere Ausführungen haben gezeigt, daß dem nicht so ist. Daß »den Schöffen intensives Arbeiten nicht im Blute gelegen habe« und daß sie »sorglos durchs Leben geschlendert« sind, dafür habe ich keine Anhaltspunkte gefunden. Der Verfall alter Adelsfamilien wird auch anderwärts zu konstatieren sein, so daß er bei den Schöffenfamilien nicht auf ihre Tätigkeit als Schöffen und »auf die mit diesem Amt verbundenen reichen Einkünfte« zurückgeführt zu werden braucht. Daß es mit dem Vermögen des Schöffenstuhls zeitweise sehr traurig bestellt war, veranschaulichen noch folgende Beispiele. 1734 wurden ihnen 200 Reichstaler Unterstützung von der Stadt ausgezahlt zur Ausmalung der Schöffenlaube[2]). 1710 ersuchten die Schöffen den Rat ebenfalls um eine Geldunterstützung[3]). Im Jahre 1670 wurden die neueintretenden Schöffen verpflichtet, so lange auf ihre Einkünfte zu verzichten, bis einige Kapitalien, die man aufgenommen hatte, um einen Prozeß mit dem Rat durchführen zu können, bezahlt seien. 1692 ist wieder von »Collegii Schulden« die Rede[4]). Alle diese Maßnahmen und Zustände zeugen doch wohl gegen großen Reichtum des Kollegiums.

---

[1]) Vortrag Gießen S. 3.

[2]) Beamten-Protokoll 1734, Febr. 15 (St. A. Aachen).

[3]) B. P. 1710 Nov. 6.

[4]) Staats-Archiv Düsseldorf, Abt. Schöffenstuhl, Nr. 6.

b) Der Richter am Schöffengericht und sein Statthalter.

Vorsitzender des Gerichts war der Richter. Dieses Amt hatte in Sachen erster Instanz der Jülichsche Vogt-Major oder sein Statthalter[1]). In Appellationsangelegenheiten führte nicht der Vogt-Major, sondern der Schöffenmeister den Vorsitz. Solange in Aachen das Amt des Vogtes und das des Meiers noch getrennt waren, hatte der erstere nur in der Zeit des Vogtgedings und des Aftergedings den Vorsitz, also im Jahre sechs Wochen. Die übrige Zeit war der Meier der Richter. Der Richter am Schöffengericht war also der Vertreter des jedesmaligen Inhabers der Vogtei. In den Urkunden wird der Richter zum Unterschiede von den »scabini« »iudex« genannt. In den Urkunden des 13. Jahrhunderts nennen sich mehrere Richter, von denen die einzelnen das ihnen zukommende Prädikat führen. 1242 finden wir: Arnoldus villicus, Wilhelmus de Nuelende subadvocatus et hii scabini[2]); 1251: iudicum, Gerardi de Lomirs sculteti, Wilhelmi advocati, Gerardi de Lukene subadvocati et scabini, Tirici Capellani villici[3]). Hier finden sich vier Richter, von denen einer sogar Schöffe ist, wie das später noch öfter vorkommt. Durch diese Aufzählung ist die Scheidung der drei Ämter innerhalb der Vogtei noch recht deutlich erkennbar. 1268 haben wir: dominus Wilhelmus advocatus, Ricolfus villicus, Gerardus subadvocatus, woraus hervorgeht, daß der advocatus und subadvocatus zugleich als Richter auftreten. 1264[4]), 1268[5]) und 1280[6]) finde ich vier Richter. Zum Jahre 1313 begegnen mir die vier Richterämter in einer Hand vereinigt: »Arnoldo advocato gerente etiam vices villici sive sculteti«[7]). Von jetzt an tritt uns in den Urkunden nur e i n Richter entgegen. Es stimmt das mit dem Zeitpunkt überein, zu dem von Kempen die drei Ämter der Vogtmeierei

[1]) Vgl. hierzu Hoeffler S. 198 ff. Vgl. die ähnlichen Zustände in Dortmund, worüber August Meininghaus in einer Abhandlung: ›Die Entstehung des Dortmunder Grafenamtes und Grafschaftslehens‹ in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 25, S. 192 ff. berichtet.

[2]) Quix, Kgl. Kapelle 109, U. 25.

[3]) Quix, Abtei Burtscheid, 243, U. 41.

[4]) Loersch ZAGV 1, 135, U. 4.

[5]) Ebenda 1, 140, Nr. 5.

[6]) Ebenda 1, 146, Nr. 8.

[7]) Quix, St. Peter 127, U. 11.

ineinander übergehen läßt, nämlich Ende des 14. Jahrhunderts [1]). 1312 war Arnoldus dictus Parvus zugleich Vogt-Major und Schöffe. Wegen dieser drei Eigenschaften läßt er sich meist als Richter vertreten. In Köln hatte das Amt des Vogt-Majors der Comes oder Graf [2]).

Für den Vorsitzenden des Gerichtes werden in den Urkunden die verschiedensten Namen gebraucht. Oppenhoff ZAGV 6, 4 sagt: »Jener (der Vertreter des Herzogs von Jülich) wird bald »Vogtmajor« oder »Vogt und Meyer«, bald schlechtweg »Vogt« oder »Meyer« (in französisch redigierten Urteilen Majeur), bald endlich im Gegensatz zu den Schöffen »Richter« oder "Schöffenmeister« genannt.« Alle diese Bezeichnungen finden wir auf den Vogt-Major angewandt, ausgenommen die letzte. »Schöffenmeister« werden nur die Vorsteher des Schöffen-Kollegiums genannt. Bei der Durchsicht des von Oppenhoff als Quelle benutzten Protokollbuches [3]) ergab sich, daß an einigen Stellen das Wort »Schöffenmeister« hinter dem Namen des Vogt-Majors steht. Aber der Titel gehörte da nicht zu dem vorangehenden Namen des Vogt-Majors, sondern zu dem des nachbenannten Schöffenmeisters. Z. B. findet sich S. 42 die Stelle: »praes. Hr. Vogt Maioren v. Meuthen, Hrn. Schöffenmeistern von Beusdall und v. Fürth«, wo sich das »Schöffenmeister« auf die nachfolgenden Namen bezieht. Manchmal vertritt allerdings der Schöffenmeister den Vogt-Major, und das könnte Oppenhoff zu der irrigen Auffassung verleitet haben.

Der Vogt-Major wurde *vom Herzog von Jülich eingesetzt.* Bei seinem Amtsantritt hatte er dem Rat und den Schöffen einen Eid zu leisten. Den Schöffenmeistern mußte er über den geleisteten *Eid* eine schriftliche Bescheinigung ausstellen [4]). Diese von ihm besiegelte Eidesurkunde verwahrten die Schöffen-

---

[1]) v. Kempen, Die Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich und der Reichsstadt Aachen wegen der Vogtmeierei im 18. Jahrhundert (zitiert: v. Kempen), ZAGV 34, S. 231 ff.

[2]) Ennen I, 550.

[3]) Protocollum Scabinatus Sententiarum Criminalium ab Anno 1657 altero post incendium Urbis. Vgl. Oppenhoff, Strafrechtspflege des Schöffenstuhls zu Aachen seit dem Jahre 1657, ZAGV 6, 2.

[4]) Vertrag von 1660 Art. prael. § 2 (v. Fürth Bd. I, 239). Ein Abdruck des Eides befindet sich im Vertrag von 1777 (v. Fürth I, 290).



meister in einer Kiste[1]). Der Sekretär des Vogt-Majors hatte sich denselben Zeremonien zu unterwerfen. Nach der Vereidigung auf der Schöffenlaube gab der Vogt-Major ein Festessen, an dem außer den Schöffen auch die Vertreter der Stadtbehörde teilnahmen[2]). Bereits aus dem Jahre 1310 ist eine Urkunde erhalten, in der zwischen Jülich und der Stadt vereinbart wird, daß Reinald, Herr von Montjoie und Valkenburg, kraft seines Amtes als Schultheiß innerhalb und außerhalb der Stadt den Spruch der Schöffen ausführen und der Stadt mit Rat und Tat zur Seite stehen soll, soweit der Spruch der Schöffen dies vorschreibt[3]). Demnach ist der Vogt-Major der *Inhaber der Exekutivgewalt* am Schöffengericht. Die Stellung und die Pflichten des Vogt-Majors gegenüber den Schöffen waren vertraglich streng festgelegt. Von den Gefällen und Gebühren erhielt er zwei Drittel, dafür hatte er die Pflicht, diese Gelder beizutreiben. Der Majorie-Sekretär war infolgedessen verpflichtet, der Schöffenkanzlei von Zeit zu Zeit die Rechnungsbücher zur Prüfung einzureichen. Am 4. Mai 1680 wurde er hierzu aufgefordert[4]). Während der Prüfung der Bücher sollte er auf einige Bogen Papier seine Aufzeichnungen machen, damit der Justiz kein Einhalt geschehe.

Ohne Genehmigung der Schöffen konnte der Vogt-Major inhaftierte Fremde weder strafen noch freilassen. War er mit einer Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden, so stand ihm nur der Weg der Appellation an das Reichskammergericht offen[5]). Zwistigkeiten zwischen Rat und Vogt wurden vor den Schöffen entschieden[6]). In den Häusern der Schöffen oder deren Kinder durfte der Vogt-Major keine Haussuchung abhalten, noch hatte er das Recht, sie vor das Gericht zu entbieten. Diese Befugnis stand allein den Schöffenmeistern zu. Auf die innere Verwaltung und Verfassung hatte er keinen Einfluß. In der Protestschrift von 1544 wird das ausdrücklich hervorgehoben. Seine ganze Wirksamkeit beschränkte sich auf den Vorsitz an gewissen

---

[1]) Tagebuch v. Wylre (Staats-Archiv Düsseldorf).
[2]) Vgl. Macco, Ref.-Gesch. S. 70.
[3]) Urkunde bei Quix, Cod. dipl. Nr. 277.
[4]) Urteils- und Rechtsschlüssen-Handbuch 1680.
[5]) Protestschrift 1544. St. A. Aachen.
[6]) A. a. O.

Gerichtstagen, auf die Leitung der Voruntersuchung [1]) und die Exekution. War er auch Schöffe, wie das bei B. v. Weisweiler [2]), Peter von Louwenberg [3]) und später fast ständig der Fall war, so hatte er Sitz und Stimme als solcher [4]).

Der Schöffenstuhl achtete sehr auf die Innehaltung der vertraglich festgesetzten Kompetenzen. Übertrat der Vogt-Major diese, so ging der Schöffenstuhl gegen ihn vor. 1531 hatte der Vogt-Major Adolf von Anxstel einem Manne, der wegen Totschlags verbannt war, Geleit gegeben. Dafür erkannte der Schöffenstuhl ihn nicht mehr als Vogt-Major an, und Anxstel wurde abgesetzt [5]). Merten v. Arschot stieß dasselbe zu, weil er einen Mann ohne Erlaubnis der Schöffen freigegeben hatte [6]). Manchmal überschritt er das Recht der Voruntersuchung, indem er selbständig Urteile fällte. Hiergegen erfolgte regelmäßig Protest des Schöffenstuhls. Da nun der Jülicher Herzog, immer darauf bedacht, seine Rechte auszudehnen, auf seiten des Vogtes stand, mußten die Schöffen, wenn sie nicht das Reichskammergericht in Anspruch nehmen wollten, zur Selbsthilfe greifen. Dies geschah denn auch meist in der Weise, daß sie den Vogt isolierten und ohne ihn gerichtliche Handlungen vornahmen. Da das aber unhaltbare Zustände ergab, dauerte ein solches Verhältnis nie lange an, zumal die Stadt, immer bereit, dem Schöffenstuhl eins auszuwischen, eine solche Protestgelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen ließ. Nicht selten versuchte der Vogt-Major auch Verkäufe abzuhalten. Da dies Recht aber, vor allen Dingen in Erbschaftsverkäufen, nur dem Schöffenstuhl zukam, so erfolgte regelmäßig Protest [7]). Maßte er sich das Recht der Versiegelung und Bewachung beschlagnahmter Güter an,

---

[1]) v. Kempen, Die Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich und der Reichsstadt Aachen wegen der Vogtmeierei im 18. Jahrhundert. ZAGV 35, 6.

[2]) Missivale 1688.

[3]) Redlich, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Aachens im 15. Jahrhundert, ZAGV 19, Abt. II, S. 18.

[4]) Ersterer wurde zum Schöffen gewählt, als er schon Vogtmajor war. Meyer II, Schöffenstuhl.

[5]) Protestschrift 1544.

[6]) Ebenda.

[7]) Im Archiv v. Coels (Mappe 134) ist eine solche Protestschrift vom 5. Januar 1771 erhalten.



so gingen Rat und Schöffen Hand in Hand gegen ihn vor, da beide sich in ihren Rechten gekränkt sahen. Jedoch kam diese gemeinsame Opposition selten vor. Meist stand der Schöffenstuhl auf seiten des Vogt-Majors, und diese beiden vereint gegen ihre gefährlichste Konkurrenzmacht, den Rat. In Zivil- wie in Personalsachen verklagt, hatten sowohl der Vogt-Major wie auch sein Sekretär sich vor dem Schöffenstuhl zu verantworten. Wenn die Aachener nach Burtscheid ins Gericht ritten, so mußte der Vogt-Major dem Sekretär zu Burtscheid das Pferd stellen[1])

Statthalter des Richters war meist ein Schöffe, vornehmlich wird dem Schöffenmeister dieses Amt übertragen. Um bei Abwesenheit des Richters die Rechtspflege nicht zu beeinträchtigen, verordnete 1417 Kaiser Sigismund folgendes: Verläßt der Vogt-Major die Stadt, ohne einen Stellvertreter ernannt zu haben, so hat der Magistrat das Recht, den Stellvertreter zu ernennen. Bei seiner Rückkehr hat der Vogt-Major wieder seine früheren Rechte. Um diese Zeit muß es mit der Rechtspflege in Aachen nicht gut bestellt gewesen sein, denn in der Verordnung heißt es, das Gericht sei lange unbesetzt geblieben[2]). Die Einsetzung des Statthalters ging unter bestimmten Zeremonien vor sich. Nach dem Vertrag von 1660 mußten zwei Schöffen bei der Einsetzung, wie bei der Ablösung zugegen sein. Meist war das ganze Kollegium anwesend[3]). Als 1797 der Vogt-Major diese Förmlichkeit einfach unterließ, erfolgte Protest des Schöffenstuhls. Am 1. Juli 1771 machte der Vogt-Major v. Meuthen einen gewissen Advokaten Romelsheim zum Statthalter. Hiergegen protestierten die Schöffen und versagten dem Statthalter den Gehorsam[4]), indem sie verlangten, daß nur ein Schöffe Statthalter werden solle. Hierüber müssen wohl häufig Streitigkeiten entstanden sein. Am 9. November 1780 teilte der Vogt-Major

[1]) Rey, J. G., Ein Stück Aachener Chronik aus dem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrh., AAV 20, S. 212. — Ebenso stellte der Vogt dem zur Krönung reitenden König das Pferd auf seinem Zuge durch die Stadt. Am Stadttor mußte der König die Pferde wechseln. Hs. des 16. Jahrh. Ms. boruss. in Quarto Nr. 260, Staats-Bibliothek Berlin.

[2]) Haagen II, 17, Loersch ARD, S. 81, U. 15.

[3]) Ein Protokoll, betitelt »Des Vogt-Majors substitutiones et revocationes«, gibt uns hierin einen Einblick. St. A. Aachen.

[4]) Des Vogt-Majors substitutiones et revocationes, St. A. Aachen.

dem Schöffenstuhl mit, die Düsseldorfer Regierung habe befohlen, vorab nur noch den Majoriesekretär zum Statthalter zu machen. Hiermit erklärte sich das Kollegium einverstanden, und am 23. August 1781 schwor der Hofrat und Majorie-Sekretär Schulz den im Vertrag von 1660 vorgeschriebenen Eid und war somit ständiger Statthalter. Als dieser aber beim nächsten Vogtgeding, anstatt persönlich zu erscheinen, seinerseits einen Statthalter schickte, protestierte der Schöffenstuhl wieder. Bei der Anwesenheit des Vogt-Majors in der Stadt durfte der Statthalter dessen Rechte nicht ausüben. Im Verhinderungsfalle machte der Statthalter den Schöffenmeister zu seinem Stellvertreter. Bei dessen Revokation und Substitution mußten dieselben Formalitäten wie beim Statthalter des Vogt-Majors beobachtet werden. Auch früher war zuweilen ein Majoriebeamter zum Statthalter ernannt worden. Am 8. August 1761 vertrat Frhr. v. Geyr, der spätere Nachfolger des Frhrn. v. Hauzeur, den Richter [1]).

Aus einem handschriftlichen Verzeichnis im St. A. Aachen (T. 8) hat Quix (Wochenblatt III, Nr. 16, vergl. Oppenhoff, ZAGV 6, 4) eine *Liste der Vogtmajore* veröffentlicht. Es ist gerechtfertigt, hier eine aus anderen Quellen vervollständigte Liste der bisher erreichbaren Vögte von 1400 ab zu geben:

Peter v. Louwenberg, Schöffe [2]). — Adolf v. d. Anxstel, 1531 abgesetzt [3]). — Merten v. Arschoit, nach 1543 vereidigt [4]), 1565 als Sternherr aufgenommen. — Joh. v. Wallum gen. Horpich, dankt 1584 ab [5]). — Joh. v. Thenen [6]). — Nikel a Coselar 1600 [7])—1654 [8]). — Goswin a Coselar, des vorigen Sohn 1654 [9])—1668 [10]). — Etwa bis 1678 verwaltete der Majoriesekretär

---

[1]) Register des Schöffenstuhls v. 1761, St. A. Aachen.

[2]) Redlich, Urkundl. Beitr. z. Gesch. Aachens im 15. Jahrh. ZAGV 19, II. 19.

[3]) Protestschrift 1544, St. A. Aachen.

[4]) Archiv v. Coels, Mappe 135.

[5]) Vgl. Fey, Gesch. Aachens im 16. Jahrh., S. 62. Nach Quix, Wochenblatt III Nr. 16 dankt er erst 1585 ab.

[6]) A. a. O.

[7]) Verzeichnis T. 8.

[8]) Quix, Wochenblatt III, Nr. 16.

[9]) Verzeichnis T. 8.

[10]) Quix, Wochenblatt III, Nr. 16.

Peter Baur das Amt[1]). — Balduin von Weisweiler 1678[2]), 1688 finden wir ihn als Schöffe[3]), 1684 ist er Greve der Sternzunft[4]). — v. Schmittberg 1695[5]). — Joh. W. v. Meuthen 1705[6]), 1703 bereits Sternherr[7]). — Joh. Th. v. Meuthen 1719[8]). — Joh. Franz Casp. Frhr. v. Wylre 1729[9]). — Claudius Frhr. v. Hauzeur 1737[10]), 1759 als Sternherr gewählt[11]). — Frhr. Rudolf Konstanz v. Geyr zu Schweppenburg 1759—1797[12]) — Frhr. Josef Emanuel v. Geyr, des vorigen Sohn. In dem Substitutions- und Levationsbuch des Vogt-Majors wird berichtet, daß am 29. Juli 1797 Frhr. Immanuel v. Geyr auf der Schöffenlaube eine Erklärung des Kurfürsten in Gegenwart des Vertreters des Rates vorgezeigt habe, worin der Kurfürst ihm bereits am 5. September 1793 die Nachfolge seines Vaters zugesichert habe. Die Übertragung war vom Minister Frhrn. v. Hompesch unterzeichnet unter dem 15. April 1797. Der Rat und der Schöffenstuhl waren damit zufrieden, und Geyr schwor den üblichen Eid[13]). Da nun um diese Zeit Aachen unter französischer Herrschaft stand, muß die Rücksichtnahme auf die Vogteirechte des Jülicher Herzogs immerhin einiges Befremden erregen. Die Amtszeit des neuen Vogt-Majors dauerte jedoch nicht lange, da 1798 die französischen Behörden endgültig die bisherigen ersetzten.

c. Die Anwälte am Schöffengericht.

1. Der öffentliche Ankläger. Für den Fall der öffentlichen Anklage brachte ein öffentlicher Ankläger die Sache vor den

---

[1]) Verzeichnis T. 8.

[2]) A. a. O. Die Urkunden führen ihn bereits 1674 als Richter auf, woraus zu entnehmen ist, daß er Stellvertreter des Vogt-Majors war, oder bereits früher als Vogt-Major anzusetzen ist.

[3]) Missivale 1688.

[4]) Archiv v. Coels, Mappe 135.

[5]) Verzeichnis T. 8.

[6]) A. a. O.

[7]) Archiv v. Coels, Mappe 135.

[8]) Verzeichnis T. 8.

[9]) A. a. O.

[10]) A. a. O.

[11]) Archiv v. Coels, Mappe 135.

[12]) Verzeichnis T. 8.

[13]) Laut einer Notiz im Substitutionsprotokoll.

Schöffenstuhl. Von ihm wurde auch der Strafantrag gestellt. In den Akten führt er den Namen »inculpierender Anwalt« oder »advocatus fisci«, auch fiskalischer Anwalt genannt [1]). Er wurde von Jülich aus mit der Ausübung seines Amtes betraut. Verschiedentlich wird ein »Jülichsches fiscalampt« erwähnt, wobei es sich wohl um einen direkten Beamten des Vogt-Majors handelt. Das wird bestätigt durch Oppenhoffs [2]) Feststellung, daß der Majorie-Sekretär mit der Ausübung dieser Funktion betraut wurde. Der Schöffenstuhl erteilte gelegentlich dem fiskalischen Anwalt eine Rüge, so, als im Jahre 1711 ein Inhaftierter aus dem Kerker entsprungen war und der Anwalt versäumt hatte, hiervon Meldung zu machen [3]).

2. Die Verteidiger der Parteien. Zur Verteidigung der einzelnen Parteien und zur Führung der Sache Abwesender waren ***Prokuratoren*** tätig. Sie führen in Akten zum Unterschiede von dem »inculpierenden« Anwalt den Namen »exculpierender« Anwalt. Sie mußten immerhin über ein gewisses juristisches Wissen verfügen und spielten die Rolle der heutigen Rechtskonsulenten. Über sie hatte das Gericht eine ziemlich umfangreiche Gewalt. 1785 wurde der Prokurator Holzmacher einen Monat suspendiert, weil er sich Ungenauigkeiten hatte zuschulden kommen lassen. Damit seine Klienten durch diese Maßnahme nicht geschädigt würden, ernannte das Gericht einen Stellvertreter. In dem diesbezüglichen Schreiben wird der Prokurator ausdrücklich als dem Schöffenstuhl unterworfen bezeichnet, und es wird als Respektlosigkeit angesehen, daß er gegen den Kollegialbescheid zu protestieren wagt. Die Akten wanderten von Anwalt zu Anwalt, damit jeder sich dazu äußern konnte. Der Anwalt hatte das Recht, seinen Klienten auf der Hauptwache zu besuchen, um mit ihm zu konferieren, sooft er wollte. Am 15. Januar 1779 beschwerte sich der Prokurator Geuljans, daß, wenn er mit seinem Klienten auf der Hauptwache verhandele, immer Fremde dabei seien. Er bat, zu solchen Zwecken das Offizierstübchen benutzen zu dürfen. Vor den Verhandlungen reichten die Anwälte ihre Exkulpationsschriften dem Gericht ein. Bevor ein Prokurator eine Partei vertreten konnte,

[1]) Protokoll des Vogt-Majors v. 1780, St. A. Aachen.

[2]) ZAGV 6, 5.

[3]) Protocollum criminale, 1711, Jan. 10.

bedurfte er der Genehmigung des Gerichts, wie ja auch heute noch die Rechtsanwälte am Gericht »zugelassen« werden. Auch mußte er von der Partei in regelrechter Weise bevollmächtigt sein. Vorgedruckte Formulare für solche Vollmachten finden sich noch im Staats-Archiv Düsseldorf [1]). Im Behinderungsfalle durfte er sich von einem Kollegen vertreten lassen. Die uniformierte Prozeßordnung vom Jahre 1700 räumt mit vielen Mißständen auf, die bei den Prokuratoren eingerissen waren. Jedes Schmähen vor Gericht bei der Debatte war bei einer Strafe von 3 Gulden verboten. Ebenso wurde es schwer bestraft, wenn ein Urteil durch wissentliche Angabe falscher Tatsachen erschlichen war; letzteres wurde als Eidbruch angesehen. In wichtigen Fällen sollte der Anwalt den Rat eines gewiegten Juristen zuziehen, der dann auch die betreffende Exkulpationsschrift unterschrieb. Für kleinere Sachen genügte seine eigene Unterschrift.

Aus dem vorigen ist zu entnehmen, daß die Stellung der Prokuratoren nur eine untergeordnete war und mit der der heutigen Rechtsanwälte nicht vergleichbar ist. Letzteren entsprechen die »advocati«, Rechtsgelehrte, die vielleicht privatim Verteidigung übernahmen, also nicht in amtlicher Beziehung zum Schöffenstuhl standen. Am Schöffenstuhl waren durchschnittlich 6—7 Prokuratoren tätig. Zum Jahre 1684 sind sieben aufgezählt: Weisweiler, Bree, Meyer, Cüpper, Hausmann, Steinfunder, Gartzweiler. Die Prokuratoren wurden ohne Beteiligung des Vogt-Majors angenommen, entlassen und vereidigt [2]). Sie mußten den beiden Schöffenmeistern und sämtlichen Schöffen den Treueid leisten. Jedem bei der Vereidigung anwesenden Schöffen hatte der Prokurator 6 Rtlr. zu spenden, wovon aber jeder Schöffe nach Belieben dispensieren konnte [3]). Zu Ende eines jeden Quartals hatten die Prokuratoren der Kanzlei Rechnung zu legen. 1656 wurde gegen Adolphus v. Cöllen gerichtlich eingeschritten, weil er sich weigerte, den

---

[1]) Abt. Schöffenstuhl, Varia nr. 196. Ebenso in Aachen. Diese Vollmachten mußten mit dem Siegel des Ausstellers versehen sein. Sehr häufig wurden Dauervollmachten ausgestellt.

[2]) Eine Abschrift des Eides findet sich im Düsseld. Staats-Archiv, Abt. Schöffenstuhl nr. 6, sowie im Pflügerschen Sammelband, St. A. Aachen.

[3]) Urteils-Handbuch 1680, Februar 16.

Rest der Abrechnung zu zahlen[1]). 1687 begegnet uns Wilh. Meyer als Prokurator[2]), er war vorher Substitut[3]), woraus hervorgeht, daß vielfach Kanzleibeamte des Schöffenstuhls Prokuratoren wurden. Schon sehr früh hatten öffentliche Anstalten, wie die Klöster, ihren eigenen Prokurator, der die Rechtsgeschäfte für sie führte. 1357 wird als Prokurator der Abtei Burtscheid Willem der Molenneir erwähnt[4]). Bei den Dominikanern war 1601 ein Prokurator Egidius Kerns v. Heerlen[5]). 1501 war Gilles Knyff[6]), 1532 Caspar Choris, 1535 Reinaerd v. Jülich, 1559 Simon v. Thienen Prokurator der Regulierherrn-Kanonie[7]). Diese Prokuratoren waren meist selbst Ordensleute.

d) Die Schreibkammer des Schöffenstuhls, ihre Organisation und Beamten.

1. Hauptamtlich beschäftigte Personen.

Der Schöffen-Sekretär. Zur Erledigung des schriftlichen Verkehrs bestand am Schöffenstuhl eine Kanzlei, an der eine Reihe von Beamten haupt- und nebenamtlich beschäftigt waren. Der Vorsteher und verantwortliche Leiter der Schöffen-Kanzlei ist der *Syndikus und Sekretarius,* so genannt, weil er die Funktionen beider Ämter in sich vereinigte. Die Pflichten seines Amtes erfahren wir aus einer erhaltenen Syndikats- und Sekretariats-Ordnung vom 11. August 1683[8]). Danach fallen seine Dienststunden in die Zeit von 9—12 Uhr vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Vielleicht war auch für diese Zeit die Kanzlei geöffnet, jedoch läßt sich hierüber nichts Bestimmtes sagen.

[1]) Missivale 1656.

[2]) Missivale 1687.

[3]) Urteils-Handbuch 1680, Februar, 1.

[4]) Quix, Abtei Burtscheid, S. 363, U. 140.

[5]) Quix, Chr., Das ehemalige Dominikanerkloster und die Pfarre zum hl. Paul, Aachen 1833 (zitiert: Quix, Dominikaner), S. 35.

[6]) Quix, St. Peter, S. 45.

[7]) A. a. O., S. 47.

[8]) Dieselbe befindet sich im Stadt-Archiv Aachen noch erhalten und ist als »verbessert« bezeichnet. Im Staats-Archiv Düsseldort befindet sich (N. 6) eine solche vom Jahre 1618, die weniger ausführlich ist wie die von 1683, so daß sie als deren Vorläufer zu betrachten ist. 1791 wurde diese Ordnung einer nochmaligen Revision unterworfen, erfuhr aber keine wesentlichen Änderungen. Anschließend steht der Wortlaut des Eides des Sekretärs.



Vor allem hatte der Sekretär die Aufsicht über die übrigen Kanzleibeamten, für deren Arbeiten er allein verantwortlich war. Alle Akten gingen durch seine Hand, und die Garantie für deren regelrechte Anfertigung und sorgfältige Aufbewahrung übernahm er allein. Den Parteien Rechtsbeistand zu leisten, war ihm wie allen anderen Beamten streng verboten, um Bevorzugung irgend welcher Art zu verhüten. Er hatte die direkte Aufsicht über die Prokuratoren. Bemerkte er, daß sie die Parteien über die Gebühr belästigten, indem sie ihnen höhere als festgesetzte Taxen abforderten, so war er zur Anzeige beim Schöffenmeister verpflichtet. Die beim Schöffenstuhl ausgestellten Bescheinigungen wurden von ihm unterzeichnet. 1672 bescheinigte Joh. Bodden als Sekretär die Wahl von sechs neuen Schöffen.

Unter seinem *Eid,* den er den Schöffenmeistern zu schwören hatte, war er, wie auch alle andern am Gericht tätigen Beamten, verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren. Höchstwahrscheinlich hatte er bei seinem Amtsantritt eine Kaution zu stellen. Die Wahl erfolgte wie die der Schöffen durch Stimmzettel. Bei seiner Annahme hatte er ein Rezeptionsgeld zu zahlen. Sein Einkommen betrug 1683 400 Rtler., jeden gerechnet zu 9 Gld. 2 Mark aix, ein Gehalt, das in vierteljährlichen Raten zur Auszahlung kam[1]). Außerdem kamen ihm noch manche Gefälle zu, wie ein Teil des Lehrgeldes der Lehrlinge nebst Geschenken seitens des Rates.

Die Stellung des Schöffensekretärs war einflußreich und der des Sekretärs der Reichsstadt durchaus ebenbürtig. Der betreffende Beamte mußte über ein juristisches Wissen verfügen, weshalb in späterer Zeit ein mehrjähriges *juristisches Studium* an der Universität Vorbedingung war. In der letzten Zeit finden wir mehrere Sekretäre, die einen Gelehrtengrad erreicht hatten. Einige Sekretäre wurden nachher zu Schöffen gewählt, wie z. B. der Sekretär Gartzweiler, ein Zeichen, daß sie aus »schöffenbaren« Familien stammten. Tillmann Schroeder ist 1676 Sekretär[2]) und wird 1683 Schöffe[3]). An seine Stelle tritt Gabriel

[1]) Nebenpunkte zur Syndikats- und Sekretariatsordnung von 1683.

[2]) Pick, Bericht über die Verwaltung des Archivs der Stadt Aachen im Jahre 1886, S. 6.

[3]) Sekr.-Ordnung 1683.



Messen. Limpens finde ich 1710 [1]) und Salden 1723 [2]). Am 2. März 1756, nach dem Tode des Syndikus Pflüger, wurde der Lizentiat Gartzweiler Sekretär [3]); letzterer wurde 1778 einstimmig zum Schöffen gewählt, und an seine Stelle trat Dr. Schwarz, bisher Substitut. Letzterer ist der Verfasser des von mir mehrfach zitierten Büchleins: »Anmerkungen über das deutsche, insbesondere das Aachener Recht« [4]). 1791 wurde Dr. Joseph Geuljans Syndikus und zahlte 1400 Mark Rezeptionsgeld, das unter die 13 lebenden Schöffen verteilt wurde [5]). 1792 war er Sternherr [6]). *Dr. Geuljans, letzter Sekretär des Schöffenstuhls*, war geborener Aachener. Er studierte mehrere Jahre in Göttingen deutsches und kanonisches Recht. In der von ihm angelegten Bibliothek finden sich manche Notizen über Aachener Recht und sonstige Vorgänge in der Stadt [7]). Nach Auflösung des Schöffenstuhls durch die Franzosen war er Advokat am Friedensgericht und praktischer Rechtsgelehrter in Aachen. 1811 weilte er mit dem Bürgermeister Cornelius v. Guaita und Joseph v. Fürth in Paris als Abgesandter der Stadt Aachen bei den Tauffeierlichkeiten des Königs von Rom. Später wurde ihm eine Stelle am Kassationshof in Berlin angeboten, die er, jedenfalls wegen seines hohen Alters, ablehnte. Von 1794 bis 1797 war er Ober- und Appellationsrichter in Aachen [8]). Er starb als Richter des Kreisgerichts am 12. August 1815 im Alter von 65 Jahren. Aus dem Ansehen, das der

[1]) Düsseld. St.-Archiv, Abt. Schöffenstuhl, Nr. 6.

[2]) Oppenhoff, ZAGV 6, 5. Ihm wurde, da er oft krank war, ein adjunctus in der Person des Lizentiaten Pflüger zugeteilt, Staats-Archiv Düsseldorf, Abt. Schöffenstuhl, Nr. 6. Es handelt sich vielleicht um den Verfasser des Sammelbandes, der ja Prokurator am Schöffenstuhl war.

[3]) v. Fürth III, 240.

[4]) Dasselbe befindet sich im Quix'schen Nachlaß in Berlin, Staats-Bibl. Ms. bor. in quarto 243. Vielleicht ist Dr. Schwarz auch mit dem seitens der Stadt im Jahre 1782 bestellten Archivar identisch; wegen des Fehlens der Vornamen ist die Sache schwer zu bestimmen. Über diesen: Pick, R., Das Stadt-Archiv, in der Festschrift zur 72. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte, Aachen 1900, S. 220.

[5]) Nebenpunkte der Substituts-Ordnung v. 1791.

[6]) Oppenhoff, ZAGV 15, 326.

[7]) Durch die große Bereitwilligkeit der noch in Aachen lebenden Verwandten war mir diese zugänglich. Denselben verdanke ich auch die biographischen Angaben über den letzten Sekretär.

[8]) Eigenhändige Notiz.



letzte Sekretär genoß, geht so recht die Bedeutung des Amtes eines Schöffen-Sekretärs hervor.

Der Substitut. Der erste Assistent und Stellvertreter ist der Substitutus, dem genau dieselben Pflichten obliegen. Seine Dienststunden fallen von Ostern bis Remigii vormittags in die Zeit von 7—12 und nachmittags von 2—7, während des übrigen Jahres morgens von 8—12 und nachmittags von 2—6 Uhr[1]). Ohne für hinreichende Vertretung gesorgt zu haben, darf er nur mit Vorwissen seiner Vorgesetzten die Stadt verlassen. Ihm obliegt die Verteilung der Arbeiten an die einzelnen Kopisten, wobei ausdrücklich betont wird, die Sachen, »so gratis« sind, derart zu verteilen, daß nicht alle unbezahlten auf ein und denselben Kopisten kommen[2]). Auch der Substitutus muß Kaution stellen, da er einen Teil der Verantwortung trägt. 1684 wird Reinerus v. Hagen Substitut, 1702 Johannes Wilhelmus Schmetz, ersetzt durch Heinrich Murers, 1742 Johann Krahn, 1748 Nic. Schillings, 1770 Hch. Klöcker.

Kopisten und Ammanuenses. Neben den oben erwähnten Beamten sind bei der Kanzlei noch eine Reihe von Kopisten oder Schreibern tätig. Ihre Beschäftigung besteht in der Anfertigung der Originalakten und Kopien. Letztere wurden vom Syndikus und bei dessen Abwesenheit vom Substitut beglaubigt. Die Kopisten- und Kammerordnung von 1683 schreibt die Obliegenheiten der Kopisten bis ins kleinste vor. Sie mußten frommer und achtbarer Leute Kind sein und hinreichende Kenntnis der lateinischen und deutschen Schrift nachweisen. Wenn sie als Schreiber angenommen worden waren, zahlten sie dem Sekretär 3 Reichstlr. Die zwei ersten Jahre sollten sie umsonst schreiben, um sich auszubilden. 1791 wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß sie, anstatt umsonst zu arbeiten, ein Eintrittsgeld bezahlten. Solange sie in der Lehre waren, wurden sie Ammanuenses

[1]) Über seine Tätigkeit unterrichtet uns die Syndici et Sekretarii substituti-Ordnung vom Jahre 1683. Auch sie wird als »verbessert und übersehen« bezeichnet. 1791 fand eine nochmalige Revision statt, wobei die Kompetenzen des Sekretärs über seine Untergebenen zu Gunsten des Schöffenmeisters eingeschränkt wurden. In demselben Band findet sich auch der Eid des Substituts und der Kopisten.

[2]) Alle Verhandlungen waren mithin nicht den Gebühren unterworfen. Vielleicht gab es eine dem heutigen Armenrecht ähnliche Einrichtung.

genannt. Wenn auf der Kammer für sie keine Arbeit war, so durften sie anderweitig Beschäftigung suchen. Eine feste Entlohnung erhielten sie nicht, vielmehr war das Entgelt entsprechend den angefertigten Schriftstücken bemessen. Bei der Besetzung der Schreiberstellen hatte der Vogt keinen Anteil; sie wird meist in den Händen des Sekretärs gelegen haben. Die »scheffen schreyveren« waren von den Nachtwachen befreit[1]). Die oben erwähnte Ordnung führt zu verschiedenen Jahren eine Reihe von Namen an, woraus hervorgeht, daß die Zahl der Kopisten durchweg vier bis fünf betrug[2]). Nicht selten wurden die Kopisten nachher Prokuratoren, da sie sich während ihrer Tätigkeit ein juristisches Wissen aneignen konnten.

Der Siegler. Die Besiegelung der einzelnen Schriftstücke, sowie die Aufbewahrung der Siegel besorgte der Siegler. In den Rechnungen sind für ihn angegeben 2 Gld. Siegelgebühr. Der Eid des Sieglers befindet sich abschriftlich im Staats-Archiv Düsseldorf[3]).

Auf Wunsch wurden den Beamten bei ihrem Abgange Zeugnisse über ihr Verhalten ausgestellt. Diese wurden von zwei Schöffen und einem Richter unterzeichnet. Kopien solcher Zeugnisse finden sich in den Missivalen[4]).

2. Nebenamtlich beschäftigte Personen.

Geschworene Werkleute und Schätzer. Sowohl bei der Zivil- wie bei der Kriminalgerichtsbarkeit waren in bestimmten Fällen Sachverständige erforderlich, da die Schöffen meist mit der Praxis weniger vertraut waren. Über *die geschworenen Werkleute* heißt es in einem Aktenstück im Stadt-Archiv, betitelt »Schöffenstuhl contra Herzog von Jülich« vom Jahre 1544: »Ebenso vereidigt der Schöffenstuhl die gesworen werkluyde, die dar nae allein durch bevel der Scheffen alle strittigen gebeuwer und grunde binne der Stadt und Reich von Aachen besichtigen und ihre clernis daevon den scheffen anbringen ohne Zutun des Vogtes oder Meyers«. Sie werden bereits in einer Urkunde vom Jahre 1477 erwähnt[5]). Auch

---

[1]) Pick, R., Eine alte Wachtordnung von 1737. AAV 1. S. 85.

[2]) Moser gibt ihre Zahl mit 7—8 an.

[3]) Abt. Schöffenstuhl nr. 6.

[4]) 1687 wurde dem Prokurator W. Meyer ein solches ausgestellt. Es siegeln 1 Richter und 2 Schöffen.

[5]) Quix, St. Peter, S. 151, U. 27.

in den von Loersch herausgegebenen Resten eines Stadtrechtsbuches aus der Zeit nach 1409 wird ihnen ein Abschnitt gewidmet[1]), 1695 wird über eine Sache unter Hinzuziehung eines geschworenen Landmessers geurteilt[2]). Der geschworene Landmesser fertigte bei Haus- und Grundstücksprozessen einen Plan an, der dem Gericht zur Orientierung vorgelegt wurde. Mehrere solcher Pläne finden sich in dem Liber dictorum. Am 29. Mai 1622 besichtigten geschworene Werkleute auf Antrag der Greven der Sternzunft einen Schornstein des Nachbarhauses, der dem Stern zunahe kam[3]). 1696 begegnet uns ein geschworener Maurer[4]). Bei Ländereien wurden Ackersachverständige, wohl Landwirte, herangezogen.

Schätzer finden wir folgendermaßen charakterisiert: »so alle gueter, die binnen der Stadt Aach gerichtlich umbgeschlagen, angericht oder verkouft werden, schetzen«. Im allgemeinen wird wohl der Unterschied in der Tätigkeit der Schätzer und der geschworenen Werkleute nicht sehr groß gewesen sein. Jedenfalls wurden in den bestimmten Fällen einer oder mehrere der hervorragendsten Meister des betreffenden Handwerkes vereidigt. Die Abschrift des Eides der Schätzer und geschworenen Werkleute findet sich im Düsseldorfer Staats-Archiv (Aachener Schöffenstuhl Nr. 6). Über ihre Tätigkeit wurde genau Buch geführt, wie die Nummer 15b der Registratur zeigt. Für ihre Arbeit erhielten sie eine Entschädigung. Von den Taxbüchern sind im Stadt-Archiv noch erhalten die Jahrgänge 1583—1649, 1673—1772.

3. Die Registratur des Schöffenstuhls.

In der Sekretariats- und Syndikatsordnung von 1683 sind die vom Syndikus zu führenden Bücher angeführt. Durch den regen Verkehr, der am Schöffenstuhl abgewickelt wurde, war die Zahl der zu registrierenden Schriftstücke eine sehr große. Ebenfalls nahmen die Protokolle einen großen Raum ein. Pick hat im »Bericht über die Verwaltung des Archivs der Stadt Aachen im Jahre 1886« eine Übersicht über die noch erhaltenen Bestände

[1]) Loersch, ARD, S. 114 f. Nach ihm ist diese Rechtsaufzeichnung von einem dem Schöffenstuhl Nahestehenden verfaßt.

[2]) Liber dictorum 1695, S. 4, St. A. Aachen, Abt. Schöffenstuhl nr. 3.

[3]) U. im Archiv v. Coels, Mappe 135.

[4]) Ebenda, Mappe 134, Frank contra von Thenen.

gegeben. Diese werde ich bei der folgenden Aufzählung zum Vergleich heranziehen[1]).

Am Schöffenstuhl wurden gemäß der Ordnung von 1683 folgende Bücher geführt:

1. Ein Protokollbuch über die am Schöffengericht ausgefertigten Urteile und interlocutoria in causis simplicis querelae[2]).

2. Ein Protokollbuch über die verwirkten Urteile und interlocutoria in causis appellationum[3]).

3. Ein solches über alle producta recessus, contrarecessus und submissiones in causa simplicis querelae.

4. Ein gleiches in causis secundae instantiae.

5. Ein solches, darinnen alle cessiones, donationes, transportationes et Testamenta Nuncupativa sambt andere dergleichen Sachen, so a voluntaria jurisdictione dependieren, zu finden sein[4]).

6. Eines darinnen die Kerzenbrief beschrieben sind[5]).

7. Eines darinnen alle citationes in scriptis und per edictum ad portas, Mandata, Compulsoriales und Inhibitiones, item Verschickungen der Rotülen und appellations-Urtheilen und dergleichen begriffen.

8. Ein Missivale, worinnen fortahn alle Briefe, Bericht und Antwortüngen, so der jurisdiction in simplicis vel secundae instantiae causis und der Parteien und dergleichen betreffen, ingeschrieben und verwahrt werden[6]).

9. Ein Pfand und Subhastationsbuch, worinnen Umbschlag, Zuschlag, publicae cridae, Taxen und Verhöhungen et perpetua silentia verzeichnet seyen[7]).

10. Ein criminal-protocoll, darinnen Criminales accusationes, Sententiae, inquisitiones et defensiones reorum inseriert sein sollen[8]).

11. Ein Protocoll worinnen definitivae criminales sententiae à part eingeschrieben seyen[9]).

12. Ein Buch darinnen die Ueberkombsten, sowie uns Scheffen und unser Collegium betreffen thuen, concipiert seyen[10]).

---

[1]) Ich gebe die betr. Nr. bei Pick und die jetzige Register-Nr. im Stadtarchiv an, soweit es feststellbar ist, daß sie sich gegenseitig entsprechen. St. A. Sch.-St. bedeutet: Stadt-Archiv Aachen, Abt. Schöffenstuhl.

[2]) 31 Bde. 1648—1788 mit Lücken; Pick, nr. 5, St. A. Sch. St. nr. 6.

[3]) 18 Bde. 1650—1797, Pick, nr. 6, St. A. Sch. St. nr. 2.

[4]) 80 Bde. 1652—1798, Pick, nr. 7 u. 16, St. A. Sch. St. nr. 4 u. 13.

[5]) 1 Bd. 1656—1669, Pick, nr. 15, St. A. Sch. St. nr. 38.

[6]) 10 Bde. 1656—1792, Pick, nr. 13, St. A. Sch. St. nr. 9.

[7]) 21 Bde. 1656—1797, Pick, nr. 10, St. A. Sch. St. nr. 7.

[8]) 2 Bde. 1690—1790, Pick, nr. 27, St. A. Sch. St. nr. 24.

[9]) 1 Bd. 1656—1776, Pick, nr. 14, St. A. Sch. St. nr. 55.

[10]) 1 Bd. 1676, Pick, nr. 20, St. A. Sch. St. nr. 25.

13. Sollen alle erteilten Vollmachten in copia zu einem Buch vereinigt werden[1]).

14. Das gleiche soll mit den seitens des Schöffenstuhls approbierten Testamenten geschehen. Dieselben sollen mit dem Namen des Testierenden, der Zeit und dem Ort sowie mit den Namen der anwesenden Schöffen versehen sein[2]).

15. a) Ein Schreckungsbuch[3]), b) Werkleuten u. Benachparten Erklärungsbuch[4]), c) Der herren Tüm (!) rechnungh- oder zahlßbuch[5]), d) Ein Buch worausser Maioriae secretarius rechnen thut.

16. Ein Buch, worinnen die Hauptfahrten oder die Ueberbringung der Appellations-Akten von den Untergerichten verzeichnet werden[6]), sowie ein Titularbuch, worinnen die Ehrentitulen deren hohen, mittelmässigen und niedrigen standes personen, mitt und ahn welche sowohl des Scheffenstuhls als des Gerichts sachen halber geschrieben oder mandaten abgefertigt werden müssen, verzeichnet werden sollen[7]).

17. Alle Sachen, die Verhandlungen zwischen Schöffenstuhl und Speyer und Reichs-Hof-Rat betreffen, sowie die Correspondenz mit den Universitäten sollen in Buchform verwahrt werden[8]).

Diese Bücher und Schriftstücke sind im Aachener Archiv noch ziemlich vollständig erhalten. Der größte Teil ist bereits in der Sekretariatsordnung von 1618 erwähnt. Die Anlage der Registratur wurde mit zunehmender Jahreszahl immer vollständiger. In dem im Stadt-Archiv erhaltenen Rest finden sich einige Arten, die in der Sekretariatsordnung von 1683 noch nicht erwähnt sind. Die bei einigen Gruppen hervortretenden Lücken werden teilweise auf Verschleppung zurückzuführen sein, teilweise finden sie ihre Ergänzung durch die in Düsseldorf ruhenden Materialien. Die erhaltenen Bestände sind zum größten Teil aus der Zeit nach dem Stadtbrande von 1656[9]).

In der Vergleichsschrift von 1682 verspricht die Stadt den Schöffen, auf ihre Kosten einen vor Brand und Unheil gesicher-

---

1) Im Stadt-Archiv Aachen befindet sich ein Band, betitelt: Vollmachten zu Realisationen am Schöffenstuhl 1684.

2) 1 Bd. 1720—1797, Pick, nr. 30, St. A. Sch. St. nr. 28.

3) 4 Bde. 1680—1798, Pick, nr. 21, St. A. Sch. St. nr. 39.

4) 3 Bde. 1583—1629, 1673—1798, Pick, nr. 18 u. 3, St. A. Sch. St. nr. 23.

5) 7 Bde. 1656—1767, Pick, nr. 11, St. A. Sch. St. nr. 15.

6) 26 Bde. 1656—1798 und 1686—1789, Pick, nr. 9, St. A. Sch. St. nr. 35 u. 36.

7) Anscheinend nicht mehr vorhanden.

8) 8 Bde. 1728—91, Pick, nr. 31, St.-Archiv Aachen nr. 14.

9) Über die Schicksale des Schöffen-Archivs vgl. Loersch, ARD, S.13 ff.

ten Ort »zur Bewahrung der beim Schöffenstuhl geschwebt oder schwebenden Sachen« zu bauen. Diese Kammer solle nahe bei der Kammer »Bräuchsall« liegen. In nötigen Fällen solle den Schöffen »der von gemelter Kammer aber auf unser Bürgermeister und Ratsseiten nach der Tantzkammer zu aussgehender Durchgang nicht versperrt werden«. Ob dieser Vertrag innegehalten worden ist, läßt sich nicht bestimmen. Jedenfalls befand sich der Aufbewahrungsort des *Schöffenarchivs* in der Nähe der Kammer Brüssel, also im Rathause.

4. Sonstiges Personal am Schöffenstuhl.

Amtmann und Schultheiß. Außerhalb der Kanzlei finden wir am Schöffenstuhl noch hauptamtlich beschäftigt den Amtmann. Er hat die verhängten Arreste auszuführen. Seine Obliegenheiten sind gleich denen des heutigen Gerichtsvollziehers. Die Ladungen im Aachener Reich wurden von zwei Schultheißen überbracht. Jedem war ein bestimmtes Quartier zugewiesen. Ihr Verhältnis zum Schöffenstuhl ist nicht klar ersichtlich.

Der Scharfrichter. Zur Vollstreckung der Urteile wär am Schöffenstuhl ein Scharfrichter tätig. Ob er mit dem städtischen Scharfrichter identisch ist, ließ sich nicht feststellen. 1682 werden noch Gehilfen des Scharfrichters erwähnt. Wurde er in Burtscheid zur Vollstreckung eines Urteils verwandt, so erhielt er den doppelten Lohn[1]). Im Stadtarchiv Aachen ist ein Blatt erhalten »Gebührnisse des Nachrichters«, vielleicht aus den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts stammend, worin die Gebühren verzeichnet sind[2]).

Der Bote und der Schöffenknecht. Zur Verrichtung der gewöhnlichen Botendienste ist der Gerichtsbote tätig. Nicht selten wurde er mit Aufträgen an die Untergerichte betraut[3]). In einer Urkunde des Jahres 1399 ist ein Arnold von Kruychten als »unser

---

[1]) Rey, J. G., Ein Stück Aachener Chronik aus dem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrh., AAV 20, S. 207.

[2]) Tortur 7½ rthlr. — Untersuchung eines Delinquenten auf Brandmale hin 2 rhtlr. — Ausstreichen 5 rthlr. — Stranguleren 10 rthlr. — Enthaupten 15 rthlr. — Den Leichnam aufs Rad flechten 5 rthlr. — Den Kopf auf eine Stang zu setzen 5 rthlr. — Rabrachen (Rädern) 15 rthlr. — denselben den Kopf mit einem Beil abzuhauen 5 rthlr. — die Hand abzuhauen 5 rthlr. — einen zu verbrennen 25 rthlr.

[3]) Missivale 1673—81, S. 16 f.



heren der scheffen knecht up dem huyse zu Brusselsteyne« erwähnt [1]). In der Ausgaberechnung [2]) zur Krönung des römischen Königs Wenzel 1376 findet sich die Stelle: »Arnolt der scheffen kneicht, dat he hadde helpen schenken, 3 M.« Bei den Gastmählern auf dem Rathause half der Schöffenknecht aus. Ob Gerichtsbote und »scheffen-knecht« identisch ist, läßt sich vermuten, aber nicht feststellen.

Kapitel III. Die Zuständigkeit des Schöffenstuhls.

1. Die Aachener Gerichte.

Die Kompetenzfrage war in der Stadt Aachen zur reichsstädtischen Zeit eine sehr verwickelte. Es bestand hier eine Menge von Gerichten, die alle die Ausübung einer gewissen Jurisdiktion beanspruchten. Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich die Zahl der zuständigen Gerichtshöfe entsprechend der Ausdehnung der Stadt vermehrt. Zu der weltlichen Jurisdiktion der alten Schöffengerichte trat nach dem Erstarken der neuen christlichen Religion das geistliche oder Sendgericht. Nach der Trennung der Kommunal- und Justizverwaltung, Mitte des 13. Jahrhunderts, eignete sich auch der neugeschaffene Magistrat einen Teil der Jurisdiktion an. Es bildeten sich auf sein Betreiben eine Reihe von Separat- oder Spezialgerichten, die eine mehr oder weniger große Zahl von Fällen, als vor ihr Forum gehörig, beanspruchten. Bei all den nach und nach entstandenen Gerichten liegt es nahe, daß Kompetenzkonflikte möglich waren, die nur durch Verträge vermieden werden konnten. Der Schöffenstuhl, das vornehmste und älteste aller Aachener Gerichte, wurde durch die neuen Körperschaften und deren Ansprüche mehr und mehr eingeengt. In den ersten Zeiten im Besitz der Kommunal- und Justizgewalt zugleich, sah er sich in späterer Zeit, als er erstere längst nicht mehr besaß, auch noch in seiner richterlichen Tätigkeit bedroht. Die Folge waren harte Kämpfe von jahrhundertelanger Dauer, in denen der Schöffenstuhl nur Schritt für Schritt der Gewalt wich. Im allgemeinen dienten diese Verhältnisse als Hemmschuh, indem die vertraglichen Bestimmungen und die zu beobachtenden Formalitäten

[1]) Pick, Vergangenheit, S. 353.
[2]) Quix, Melaten, S. 40.



einen schnellen Geschäftsgang sehr erschwerten, und nicht selten trugen sie dazu bei, die Ausübung der Justiz illusorisch zu machen. Im folgenden soll versucht werden, die Zuständigkeit des Schöffenstuhls, besonders diesen anderen Gerichten gegenüber, herauszuschälen [1]).

Zur Klärung der Verhältnisse dient am besten folgende Tabelle:

Übersicht über die Aachener Gerichte.

I. Weltliche Gerichte.	II. Geistliche Gerichte.
1. Königl. Gericht, Schöffenstuhl	1. Sendgericht
2. Städtische Gerichte:	2. Kapitel B. M. V.

Werkmeistergericht.

Magistratsgerichte:
- Bgm.-Gericht = judicium consulare [2])
- Baumgericht = judicium arboreum [3])
- Interims- oder Scherengericht
- Verhörgericht [4]) [5]).

Kurgericht.

Am *Kurgericht* waren außer den Vertretern der Stadt, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, zwei Schöffen tätig [6]). Es ist zuständig für kleinere Delikte. Körperliche oder Lebensstrafen kamen vor das Magistratsgericht. Bevor ein Gegner von seinem Partner »in die Chur gerufen werden konnte«, unterliegt die Klage zuerst der Untersuchung der Kurschöffen. Erst wenn diese festgestellt haben, daß die Sache »kurmäßig« ist, ergeht die Ladung. Zweck dieser Voruntersuchung ist, einen Eingriff in die Kompetenz der anderen Gerichte zu verhüten. Konflikte zwischen dem Kurgericht und dem Schöffengericht sind nur wenige bekannt. Kleinere Unstimmigkeiten und Zwiste der Bürger kamen vor dem *Bürgermeistergericht,* dem judicium consulare, zum Austrag. Es besteht aus zwei regierenden Bürgermeistern.

[1]) Auf Vollständigkeit und Erschöpfen des Stoffes kann die folgende Darstellung keinen Anspruch machen, da die Erforschung der Aachener Justizverhältnisse bei dem Reichtum des Materials einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben muß.

[2]) Vergl. AAV 6, S. 68.

[3]) Vielleicht identisch mit Bürgermeistergericht oder mit dem mündlichen Verhör beim Schöffenstuhl.

[4]) Daneben gab es noch kleinere Gerichte, wie das Berg- oder Köhlergericht, dessen Appellationen an den Rat gingen. Vergl. AAV 6, S. 100.

[5]) Vergl. Gross, AAV 6, S. 68.

[6]) Vertrag von 1660, Abt. XXIV b. Vgl. Reform. Kurgerichtsordn. v. 1577 bei Noppius III, S. 85 f.

Vor seinem Forum konnte schriftlich und mündlich verhandelt werden. Für Personalsachen war auch noch das *Baumgericht* oder judicium arboreum zuständig. Hier waren zwei Bürgermeister und ein Sekretär anwesend. Der Name rührt von der Sitte her, den Gerichtsplatz mit einem Schlagbaum abzutrennen. Zur Aburteilung der in der Stadt und dem Reich von Aachen auf öffentlicher Straße vorkommenden Schlägereien bestand laut Verordnung des Pfalzgrafen Joh. Wilh. bei Rhein (10. Juli 1713) ein sogenanntes *Interimsgericht*[1]). Es setzte sich zusammen aus drei Vertretern der Stadt und aus ebensovielen Mitgliedern des Schöffenstuhls. Dazu treten sowohl der Stadt- wie der Schöffensekretär als Protokollisten. Von den beim Interimsgericht beigetriebenen Strafgeldern bekam die Hälfte der Vogt-Major, der dann jedenfalls mit den Schöffen wieder teilte[2]). Nach einem Zettel im Stadtarchiv muß zeitweise das Gericht nur aus zwei Bürgermeistern und zwei Schöffen bestanden haben.

2. *Die Zuständigkeit des Schöffenstuhls in Kriminalsachen.*

Hier waren die Kompetenzen sowohl durch die städtischen Gerichte wie auch durch den Send beschnitten. Bei beiden richtete sich die Zuständigkeit sowohl nach der Art der Verbrechen wie nach der Heimat der Verbrecher. Bei den städtischen Gerichten war die Hauptsache: Ist der Delinquent ein Bürger der Stadt, des Reiches, oder ist er ein Fremder. Die Verträge von 1660 und 1777 unterrichten uns hierüber am besten. Bezüglich der Kriminaljurisdiktion gelten zwei Leitsätze:

I. Der Schöffenstuhl richtet über alle eingesessenen und ausländischen Fremden, d. h. über alle, die nicht Angehörige der Stadt und des Aachener Reiches sind, mit folgender Ausnahme. Es gehören vor die städtischen Gerichte diejenigen Fremden, die offenkundige Feinde der Stadt sind, nämlich solche,

---

[1]) Abdruck der Verordnung durch M. Schollen, AAV 5, S. 15 f.

[2]) Über das Interimsgericht vergl. v. Kempen, Diss. ZAGV 35, 35; v. Kempen hat jedenfalls die von mir oben erwähnte Verordnung nicht gesehen, sonst könnte er in seiner Anmerkung 4 Janssen nicht widersprechen, indem er sagt, seines Wissens gebe es keine Belege für das Interimsgericht vor 1748. Im Stadt-Archiv Aachen fand ich eine handschriftliche Aufzeichnung, benannt ›Verzeichnis der bei dem Interimsjudicio andiktierter und einkommener Strafen oder Herren-Brucht de anno 1713‹.



die Aufruhr veranlaßt haben, die wegen Übertretungen verbannt sind, ohne Erlaubnis das Aachener Reich wieder betreten und so die Urfehde gebrochen haben.

II. Der Schöffenstuhl richtet über Einheimische, die eine Strafe über das Schwert hinaus verdient haben. War die Strafe das Schwert oder noch geringer, so unterstand das Vergehen der Jurisdiktion der städtischen Gerichte. Stellte sich das während der Verhandlung heraus, so war die Überführung vor das betreffende Gericht nötig.

Lombarden und Juden sind als Fremde zu betrachten und unterstehen demgemäß dem Schöffenstuhl wie unter I. In den ersten Zeiten der Reformation konnte ein Protestant das Bürgerrecht nicht erlangen. Daher hätte er eigentlich vor das Forum des Schöffenstuhls gehört. Trotzdem wurde er in Kriminalfällen als Bürger angesehen und als solcher behandelt. Dasselbe galt für die Wiedertäufer [1]). Sehr genau waren die Befugnisse betreffend die Verhaftung und die Folter festgelegt. Die Schöffen durften in einem Hause, wo eine Frau im Kindbett war, keine Haussuchung noch Verhaftung vornehmen lassen, gemäß einem Privilegium der Stadt [2]). War ein Angeklagter seitens der Stadtgerichte auf die Pforten geboten, so stand dem Schöffenstuhl nicht mehr das Recht zu, diesen gefänglich einzuziehen. 1605 kamen deswegen Konflikte zwischen dem Rat und den Schöffen vor [3]). Bei der Festnahme eines Gefangenen durch die Ratsdiener mußte sowohl bei der Inhaftierung wie bei der Befreiung ein Majoriediener anwesend sein. Umgekehrt war die Anwesenheit eines Ratsdieners erforderlich, wenn der Vogt-Major einen Bürger gefänglich einzog.

Die peinliche Frage konnte sowohl vom Magistrat wie vom Schöffenstuhl verhängt werden. Ging die Initiative von den städtischen Gerichten aus, so mußten der Vogt-Major und der Bürgermeister anwesend sein. Das Protokoll führte ein Majorie- und ein Rats-Sekretär. Bevor ein Fremder gefoltert werden durfte, mußte zuerst der Schöffenstuhl erkannt haben. Der Magistrat

---

[1]) Meyer II, Schöffenstuhl. Vergl. auch Pauls, E., Verurteilung eines Wiedertäufers durch das Schöffengericht in Aachen 1537, Sept. 5. ZAGV 26, 384.

[2]) Vergl. Prozeß 1683.

[3]) Klöckers Tagebuch 1605, 14. April. AAV 4, S. 82.

konnte ohne Mitwirkung des Schöffenstuhls keine Folterung verhängen, da immer wenigstens der Vorsitzende zugegen sein mußte. Bekannte der Gefangene in der Acht, so kommt er vor die Schöffen, wiederholte er aber hier nur sein früheres Geständnis, so verblieb er dem Rat. Diese Bestimmung schloß wegen ihrer Dehnbarkeit den Grund zu Kompetenzkonflikten in sich.

Jedem stand es frei, zu klagen, wo er wollte, jedoch mußte die einmal angehängte Sache auch bei dem betreffenden Gericht ausgetragen werden. Nur Knechte, Mägde und sonstige Dienstboten sollten die Sachen, die nicht vor das *Werkmeistergericht* gehörten, durch den Rat entscheiden lassen. Für Streitigkeiten zwischen der Stadtverwaltung einerseits und ihren Akzisepächtern anderseits war nur der Schöffenstuhl in erster Instanz zuständig. Dasselbe gilt bei Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Akzisepächtern einer- und Dritten anderseits. Die Gerichtsbarkeit über die Stadtsoldaten wie über deren Offiziere steht nur dem Rat zu. Es wurde eine Art Kriegsgericht gebildet, das aus Vertretern des Magistrats und des Offizierkorps bestand. Nie wurde eine solche Sache vor dem Schöffenstuhl verhandelt.

Das geistliche Gericht in Aachen war das *Sendgericht*[1]). Neben den geistlichen Schöffen saßen hier fünf weltliche, worunter sich nicht selten Mitglieder des Schöffenstuhls befanden. 1474 begegnen uns Gerh. Beyssel, Gottschalk v. Segroide und der Richter W. Ingenhove am Send[2]). Die beiden letzteren waren auch 1487 noch dort[3]). Die Konfliktsgründe lagen allerdings weniger auf dem Gebiete der Kriminaljurisdiktion als auf dem Gebiete der Zivil-Jurisdiktion, da vor den Send nur Vergehen geistlicher Natur kamen. Setzte sich ein Prozeß aus geistlichen und weltlichen Punkten zusammen, so gehörte die Sache, wenn die geistlichen Punkte überwogen, vor den Send, waren die Hauptpunkte weltlicher Natur, so war der Schöffenstuhl zuständig.

Die Sachen der *Lehnhöfe* kamen in erster Instanz vor den Lehnrichter. Wurde dort keine Einigung erzielt, so war der

---

[1]) Vergl. hierüber Frohn, Das Sendgericht zu Aachen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Diss. 1913 (zitiert: Frohn, Sendgericht).

[2]) Vergl. Loersch, ZAGV 1, 170, U. 22.

[3]) Loersch, ARD, S. 226, U. 22.



Schöffenstuhl die nächste Instanz und nach diesem das Reichshofgericht und Reichskammergericht. Ausgenommen von dieser Bestimmung waren die Lehnhöfe der Propstei. Deren Appellation ging unter Umgehung der Schöffen nach Wetzlar, Wien, Brüssel oder Brabant[1]). Im Anfang des 17. Jahrhunderts erlaubte sich der Schöffenstuhl Eingriffe in die Jurisdiktion der im Aachener Reich gelegenen Lehngüter der Propstei. Hiergegen protestierte 1650 der Lehnstatthalter, indem er betonte, der Propst räume weder dem Magistrat noch einem anderen Gericht das Recht ein, die Lehngüter zu besteuern, noch irgend welche gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Er berief sich auf den Schutzherrn, den Kaiser, den Kurfürsten von Köln und die Herzöge von Jülich und Brabant, von denen dem Propst dieses Recht zuerkannt worden sei. Quix[2]) berichtet von einem Fall aus dem Jahre 1718, in dem der Vogt-Major von Meuthen sich mit zwei Schöffen widerrechtlich das Besichtigungsrecht einer ertrunkenen Dienstmagd aneignete, indem er das verschlossene Tor mit Äxten öffnen ließ.

Die *Immunität* der alten Stifte war, wie von allen Aachener Gerichten, so auch vom Schöffenstuhl zu achten. Die Immunität galt in Aachen für alle Verbrecher mit folgenden Ausnahmen:

1. Öffentliche Mörder und Straßenräuber, »so die gemeine Weg unsicher machen« und die Reisenden aus dem Hinterhalt überfallen. — 2. Die in Kirchen oder auf der dazu gehörenden Immunität freiwilligen Totschlag und Lähmung der Glieder begehen. — 3. Die verräterischerweise ihren Nächsten umbringen und sich als Meuchelmörder gebrauchen lassen. — 4. »Die des Lasters der beleidigten Majestät insofern schuldig sind, daß sie sich in der höchsten Person ihres Kaisers oder Königs vergriffen«. — 5. Solche, die die Immunität selbst verletzt haben[3]). — Bevor diesen Verbrechern der Schutz der Immunität versagt werden konnte, mußte eine »summarische rechtliche Erkenntnis« voraufgegangen sein.

---

[1]) Anmerkungen über das Deutsche, besonders das Aachener Recht von Schwarz: Ms. Boruss. in quarto Nr. 243, Staats-Bibliothek Berlin (zitiert: Schwarz).

[2]) Bernsberg, S. 64 f.

[3]) Promemoria des Stiftes gegen den Rat: Sammelband Pflüger.

Sollte ein Missetäter auf der Immunität verhaftet werden, so war vorherige Anfrage bei dem Vorsteher der Kirche, wozu die Immunität gehörte, erforderlich [1]).

3. Die Zuständigkeit des Schöffenstuhls in Zivilsachen.

Hinsichtlich der Ziviljurisdiktion war der Schöffenstuhl für alle Fälle kompetent. Jedoch fehlte es auch hier nicht an Konkurrenz. In Aachen bestand bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das sogenannte *Präventionsrecht* für den Zivilprozeß. Hierbei handelte es sich um Minuten und Sekunden. Dort, wo eine Partei in Fällen »mixti fori« zuerst den Prozeß anhängig gemacht hatte, da mußte er bis zum Ende durchgeführt werden. Hatte die zweite Partei bei einem anderen Gericht später Klage erhoben, so mußte letzteres zurücktreten. In dem Falle, in dem versiegelte Schöffenbriefe vorhanden waren, hatte der Schöffenstuhl auf alle Fälle die erste Hand [2]). Daß dieses Recht Keime zu Differenzen zwischen den einzelnen Gerichten enthielt, liegt auf der Hand, und Meyer hat vollkommen Recht, wenn er von einem »leidigen Praeventionsrecht« redet [3]).

In Zivilsachen geriet der Schöffenstuhl mit dem *Sendgericht* in Streitigkeiten wegen der Approbation der *Testamente.* Das Sendgericht leitete dieses Recht als sein eigenstes von päpstlichen Privilegien her, in denen das Abfassen eines Testamentes als geistliche Handlung betrachtet wurde. Es sah sich durch den Schöffenstuhl, der ebenfalls Testamente ratifizierte, in seiner Tätigkeit bedroht und sprach ihm das Recht ab. Der Streit über diese Frage ist nicht geschlichtet worden. Zwar bestimmte der Jülich-Aachensche Vertrag von 1660 [4]), daß beiden das Recht zustehe, aber dennoch wogte der Streit im Prinzip weiter. In der Praxis wurden sowohl die vom Schöffenstuhl wie die vom Send approbierten Testamente als rechtsgültig betrachtet. Da die Approbation bei ersterem halb soviel kostete wie beim Send [5]), so werden wohl meistens die Schöffen hierfür in Anspruch genommen worden sein.

[1]) Protocollum criminale 1717, Dez. 13. St. A. Aachen, Schöffenstuhl nr. 24.

[2]) Schwarz, Anmerkungen.

[3]) Meyer II, Schöffenstuhl.

[4]) Abt. XXI, § 2.

[5]) Tagebuch v. Wylre (St. Archiv Düsseldorf).



Bezüglich der *Kleriker* war der Schöffenstuhl in seiner Jurisdiktion beschränkt, indem diese vor den Send gehörten. Die Kanoniker, Kapitulare, Kastellane sowie Johannesherren, Vikare und Benefiziaten, die zur Liebfrauenkirche gehörten, unterstanden in Personalsachen der Jurisdiktion des Kapitels. 1209 erließ Otto IV. eine Urkunde, worin er die Beamten des Marienstiftes unter die Jurisdiktion des Stiftes stellte[1]). Die Weltgeistlichen wurden in Personalsachen von dem Ordinarius abgeurteilt. Unter Ordinarius ist nicht der Pfarrer, sondern der Bischof zu verstehen[2]).

Die *Streitigkeiten zwischen den Schöffen und dem Send* waren oft sehr ernster Natur, und nicht selten mischte sich der Rat, wie wir bereits in Kap. 1 sahen, als Verteidiger des Sends ein. In einer Instruktion von 1689[3]) wird seitens des Schöffenstuhls der Wunsch ausgedrückt, den Streit zwischen ihm und dem Send bald beizulegen. Die Gesandten des Schöffenstuhls baten, in Düsseldorf das archivalische Material einsehen und Kopien nehmen zu dürfen, um sich an früheren Fällen zu orientieren, da das Archiv des Schöffenstuhls 1656 verbrannt sei. Das ist jedenfalls ein Beweis, daß sich die Streitigkeiten über große Zeiträume hin ausdehnten. Vom Sendgericht konnte nur an den Papst oder dessen Nuntius, nicht an den Schöffenstuhl appelliert werden.

Auf dem Gebiete der Zivilgerichtsbarkeit waren wenige Anlässe zu *Konflikten zwischen Magistrat und Schöffenstuhl* vorhanden. Nur betreffend den Verkauf baufälliger Häuser, »ruinae aedes«, kamen häufig Differenzen vor. Mehrere Male findet sich die Beschwerde, daß die Stadt sich dieses Recht anmaßte[4]). Letzteres lag ja sehr nahe, da die Stadtverwaltung an der baulichen Entwickelung der Stadtteile das größte Interesse hatte. Meist waren die Vorsteher der einzelnen Grafschaften der führende Teil. 1682 forderte der Schöffenstuhl in einer Vergleichsschrift dieses Recht für sich.

---

[1]) Lacomblet, U. B. II, nr. 26.

[2]) Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, Bd. 9, Freiburg 1895, Sp. 1023—25.

[3]) Archiv v. Coels, Mappe 134.

[4]) Das Recht baupolizeilicher Funktion sieht Quix (Gesch. Aachens I, S. 68) als einen Überrest aus der Zeit an, in der der Schöffenstuhl noch an der Stadtverwaltung Anteil hatte.



Ein weiteres Konkurrenzgericht in Zivilsachen war das *Werkmeistergericht*. Da dessen Kompetenzen, jedenfalls unter Förderung der Stadt, sich mehr und mehr ausdehnten, wurden sie um 1406 durch einen Vertrag zwischen der Stadt und dem Herzoge von Jülich festgelegt[1]). Die Kompetenz erstreckte sich auf das Dienstverhältnis zwischen Herr und Gesinde und auf die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Ambachts, besonders wenn sie in den Ambachtsräumen entstanden waren. Ebenso richtete man hier über den Preis und die Qualität der Gewänder sowie über Mißhelligkeiten bei der Preisbildung zwischen Produzenten und Konsumenten. Für Mord und größere Diebstähle kam das Werkmeistergericht nicht in Betracht. Letztere durften nicht mehr betragen als den Wert eines alten Schildes. War vor den Werkmeistern keine Einigkeit zu erzielen, so ging die Sache an die zuständigen weltlichen Gerichte[2]). Trotzdem sich die Haupttätigkeit dieses Gerichtes auf die inneren Angelegenheiten des Wollenambachts bezog, war doch eine Dehnung der Befugnisse und somit Kompetenzüberschreitung möglich. Da die Entscheidung über Ambachtsgut, worüber Schöffenbriefe existierten, vor den Schöffenstuhl gehörten und das Werkmeistergericht den Schöffen ein Dorn im Auge war, so war auch Veranlassung zu Konflikten gegeben. In allen Streitigkeiten hatte das Ambacht an der Stadt einen starken Schutz. Wurde ein Fälscher aus der Innung ausgeschlossen, so mußte bei der Beschlagnahme seiner Güter der Vogt-Major anwesend sein. 1594 hatte der Schöffenstuhl in die Kompetenz des Werkmeistergerichtes eingegriffen, indem er eine Beschwerde, worüber nur diesem die Aburteilung zustand, entschieden hatte. Da die Stadt sich energisch für das Ambachtsgericht ins Zeug legte, mußte sich der Schöffenstuhl notgedrungen entschuldigen[3]). Den Protestanten waren die Zünfte lange verschlossen. Daher war für Sachen, wo eigentlich das Werkmeistergericht kompetent

---

[1]) Noppius III, S. 139.

[2]) Vergl. Hermandung, A., Das Zunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681, Diss. 1908, S. 69, und Hoeffler, S. 186. Ich verweise auf die ausführlichen Darlegungen über das Werkmeistergericht bei Kley, H. (Geschichte und Verfassung des Aachener Wollenambachts wie überhaupt der Tuchindustrie der Reichsstadt Aachen, Siegburg 1916, III. Teil, S. 90), wo bereits meine Arbeit angekündigt ist.

[3]) v. Fürth I, S. XVII.

war, nur der Schöffenstuhl zuständig. Das erstreckte sich auf alle Fälle, an denen ein Protestant beteiligt war [1]).

Die Immunität des Stiftes war auch in Zivilsachen zu respektieren. 1756 hatte ein Kläger vom Schöffenstuhl die Erlaubnis erhalten, seinen Schuldner zu pfänden. Das zu pfändende Objekt lag in Form eines Hauses auf der Immunität des Münsterstiftes, und zwar in der Klostergasse. Daher richteten die Schöffen an das Kapitel die Bitte, die Pfändung vornehmen zu lassen und ihm das erlöste Geld zuzusenden [2]).

Auch hier habe ich hinsichtlich der Kompetenz irrigen Ansichten in der Aachener Literatur entgegenzutreten. Die Ausführungen Macco's [3]) über die Zuständigkeit des Schöffenstuhls sind ungenau, wenn er sagt: »Die richterliche Tätigkeit der Schöffen in allen Einzelheiten zu erkennen, ist heute nicht mehr möglich, im allgemeinen darf man aber sagen, daß ihnen die Beurkundung der Käufe und Verkäufe der Renten, Häuser und Grundstücke zustand, ferner der Schenkungen, Schuldverschreibungen, Erb- und Heiratsverträge, Eröffnung der Testamente, Hypothekengeschäfte und dgl. Dagegen unterstanden Kriminalsachen dem Kurgericht, die Beurkundung der Testamente dem Sendgericht.« Aus dem oben Gesagten, sowie aus dem folgenden Kapitel geht hervor, daß der Schöffenstuhl sowohl Zivil- wie Kriminalgerichtsbarkeit ausübte. Desgleichen stand ihm die Approbation der Testamente zu [4]). Auch die Angaben bei Birmanns S. 17 f. sind hinsichtlich der Kriminaljurisdiktion ungenau, wie er ja überhaupt fälschlicherweise nur zwei Gerichte in Aachen annimmt. Ebenso ungenau berichtet Hoeffler [5]) über die Kompetenz, wenn er sagt, sie erstrecke sich über alle Bewohner in Kriminalsachen.

4. Der Schöffenstuhl als Oberhof.

Neben den Sachen erster Instanz kamen am Schöffenstuhl auch solche der Berufungsinstanz zur Verhandlung. Welchem Umstande der Aachener Schöffenstuhl diese Oberhofstellung

[1]) Noppius I, cap. 30.
[2]) Requisitoriale nach dem Kapitel B. M. V. allhier (St. A. Aachen).
[3]) Vortrag Gießen, S. 3.
[4]) Vergl. Kap. IV.
[5]) ZAGV 23, 196.



verdankte, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls werden die dominierende Stellung der Stadt sowie manche kaiserliche Privilegien wesentlich dazu beigetragen haben. Die folgenden Ausführungen beanspruchen keine Vollständigkeit. Auf Grund der im Schöffenarchiv zu Aachen ruhenden Materialien ist eine eingehende Behandlung innerhalb des Rahmens dieser Dissertation nicht möglich. Es muß daher einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben, hierüber Erschöpfendes zu bringen. Wir wollen uns hier auf wenige Angaben beschränken. Loersch hat im ersten Bande zu Haagens Werk [1]) sehr bemerkenswerte Ausführungen sowie eine Liste der appellierenden Städte und Ortschaften gegeben. Solche Listen finden sich bereits bei Quix, Moser und Meyer (II. Schöffenstuhl). Aus diesen Aufzeichnungen erhellt, daß die Tätigkeit des Aachener Schöffenstuhls sich bis weit ins heutige Belgien, Luxemburg und Holland erstreckte. Sie beschränkte sich auf den Westen, und die in der älteren Literatur hin und wieder auftauchende Bezeichnung: »Höchstes Gericht diesseits der Alpen« ist als hyperbolischer Ausdruck zu werten [2]). Die von Loersch herausgegebene Liste ist leicht zugänglich, so daß ein erneuter Abdruck sich erübrigt. Er hat in seinem Überblick über die Quellen zu diesem Kapitel die Missivale, die den Schriftwechsel zwischen dem Oberhof und den Untergerichten enthalten, anscheinend übersehen. Ebenso wird das Protokollum Appellationis dem Forscher gute Dienste leisten.

Man kann annehmen, daß die Bildung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Oberhof und seinen Untergerichten ganz allmählich vor sich gegangen ist. In der ersten Zeit werden die kleineren Gerichte, wenn kritische Fälle vor ihrem Forum abgeurteilt werden sollten, das größere Gericht der Reichsstadt um Rat gefragt haben. Das hier erhaltene Responsum iuris diente ihnen dann als Unterlage für ihre Entscheidungen. Jedenfalls war diese Erkundigung eine durchaus freiwillige und hatte noch keineswegs den Charakter einer pflichtmäßigen Appellation. Erst nach und nach bildete sich eine gewisse Abhängigkeit,

[1]) Haagen I, 347, Beil. II. — 3 alte Listen in Publications de la société historique et archéologique dans le duché de Limbourg, 9, 307; 24, 163 ff.

[2]) Bereits Moser tritt dieser Ansicht entgegen, indem er sagt: »Daß dieser Schöppenstuhl ein allgemeines Reichsgericht gewesen sei, wird sich nimmermehr erweisen lassen«.

indem aus der Gewohnheit eine Pflicht und ein Recht wurde. Kaiserliche Privilegien, vielleicht von den Aachener Schöffen und der Stadt selbst erbeten, gaben den neuen Verhältnissen Rechtskraft. Die Orte, die vorher nur Rat begehrten, wurden dem Oberhof untergeordnet und als appellationspflichtig angesehen. Loersch gibt die Zahl der Gerichte auf 106 an. Jedenfalls bezieht diese Angabe sich auf eine frühere Zeit. Schwarz, der etwa zu Ende der reichsstädtischen Zeit sein Büchlein schrieb, gibt die Zahl auf 60 bis 70 an, meist Reichsgrafschaften und Herrschaften [1]). Jedenfalls war die Zahl der appellierenden Ortschaften in der letzten Zeit ständig in der Abnahme begriffen. Einerseits Territorialwechsel, anderseits Unabhängigkeitsgelüste veranlaßten eine Verselbständigung der einzelnen Gerichte und somit eine Dezentralisierung des bisherigen Systems. Schwarz berichtet, daß Gronsfeld und Wittem sich losgelöst hätten, indem sie einen Appellationskommissar einsetzten, der alle bei ihnen in erster Instanz abgeurteilten Sachen auf Verlangen nochmal nachzuprüfen hatte, ehe sie an die Reichsgerichte gingen. Beide hatten sich durch Umgehung des bisherigen Oberhofes hinsichtlich der Jurisdiktion reichsunmittelbar gemacht. Schwarz berichtet noch von einem Prozeß, der dieserhalb zwischen den Aachener Schöffen und den obengenannten Gerichten schwebe. Vorstehende Nachricht steht keineswegs vereinzelt da. 1682 klagt der Schöffenstuhl in einer Vergleichsschrift, daß man darauf bedacht sein müsse, »daß die wankenden nach möglichen Fleiß befestigt und die abgewichenen wieder zugebracht werden müssen«. Mithin hatte Ende des 17. Jahrhunderts die Reaktion bereits eingesetzt.

Innerhalb 30 Tagen, nachdem die Sache in erster Instanz verhandelt war, mußte der Appellant beim Oberhof eine Beschwerdeschrift einreichen. War er aus irgend einem Grunde verhindert, den Termin einzuhalten, so mußte er Fristverlängerung erbitten. In der Beschwerdeschrift sollte nach genauer Darstellung des Herganges der Grund angegeben werden, weshalb der Appellant sich in erster Instanz nachteilig beurteilt glaubte. Seitens des Richters erfolgte jetzt eine Vorprüfung. Zunächst

---

[1]) In dem Missivale von 1681 finde ich die Herrschaft Stein und Werdt und im Jahre 1682 Duisburg als Untergericht erwähnt.



wurde festgestellt, ob die Summe appellabel war. War das nicht der Fall, so wurde die Sache einfach abgelehnt. Das gleiche geschah, wenn nach einer Prüfung der Sachlage der Richter zu dem Resultat kam, daß die Beschwerde unbegründet war. Entsprechende Erkundigungen wurden am betreffenden Orte eingezogen. Hatte der Richter die Appellation angenommen, so wurde ein Termin zur Verhandlung bestimmt. Die Untergerichte mußten hierzu ihre Vertreter senden. Gewöhnlich fand der Termin neun Wochen nach Eingang der Klage statt. Terminversäumnis seitens des Untergerichtes wurde mit 300 Gld. lötigen Goldes bestraft. Letztere Summe war allgemein das Strafmaß bei Übertretung oder Ungehorsam des Untergerichts. Die Akten wurden von den Gerichten erster Instanz nach Aachen eingefordert und bildeten die Unterlage für weitere Verhandlungen. Solange die Sachen am Oberhof schwebten, durfte der Appellant nicht belästigt werden. Nicht immer kümmerten sich die Untergerichte um den Spruch des Oberhofes. In der Grafschaft Richolt wurden trotz der Abmahnung des Aachener Schöffenstuhls zwei unschuldig des Diebstahls angeklagte Personen zum Tode verurteilt und hingerichtet. Kurze Zeit nachher wurden in Köln zwei Spitzbuben verhaftet, die den Diebstahl in Richolt eingestanden [1]). Solchen Exzessen stand der Schöffenstuhl im allgemeinen machtlos gegenüber. Eine »Unterweisung unseres Gerichtsbotts« [2]) enthält Nachrichten, wie bei unbotmäßigen Gerichten verfahren wurde. Zur Exekution wurde der Gerichtsbote bevollmächtigt. Er trug seine Amtszeichen bei sich, um sie in den betreffenden Orten anlegen zu können. Die nötigen Akten führte er mit sich und legte sie den Schöffen des Untergerichtes vor. Die verhängten Strafgelder wurden von ihm an Ort und Stelle eingezogen. Zu diesem Zweck verhandelte er zunächst mit einigen der vornehmsten Schöffen und versuchte auf gütlichem Wege zum Ziel zu kommen. Waren diese Schöffen nicht erreichbar oder nicht willig, so sollte er von dem Eigentum, vornehmlich von dem Viehbestande der Schöffen, soviel beschlagnahmen, als zur Zahlung der Strafe und zur Deckung der Unkosten nötig war. Alles hatte ohne Belästigung der übrigen Bewohner zu geschehen, wie überhaupt streng ver-

[1]) Meyer II, Schöffenstuhl.

[2]) In Missivale 1673—81, S. 16/17, datiert vom Jahre 1674.

mieden werden sollte, irgend welchen Grund zur Verärgerung zu geben.

Zu den appellierenden Gerichten gehörte auch das Kapitel des Münsterstiftes, vornehmlich in Streitigkeiten um weltliche Dinge[1]). Quix[2]) berichtet über eine Erklärung der Schöffen zu Aachen zum Jahre 1313, daß bei Erledigung der Dechantenstelle des Münsterstiftes der älteste Kanonikus des Stiftes dessen Stellvertreter sein solle. Jedenfalls war in einem Streite der Schöffenstuhl um seine Entscheidung angegangen worden, was immerhin merkwürdig erscheint, da doch für solche rein geistliche Dinge der Bischof eher zuständig gewesen wäre.

Das größte Abhängigkeitsverhältnis bestand jedenfalls zwischen dem *Gericht von Burtscheid* und dem Schöffenstuhl. Der Grund hierfür lag nicht zuletzt in dem zwischen der Herrlichkeit Burtscheid und der Stadt bestehenden Verhältnis. Am 23. Oktober 1351[3]) hatte die Äbtissin Mechtildes ihr Dorf und Gericht unter den Schutz der Stadt gestellt. Bedrängnis durch äußere Feinde hatte sie dazu bewogen. Diese Ereignisse mögen auch wohl einen Vertrag zwischen dem Aachener und Burtscheider Schöffenstuhl gefördert haben. Am Tage nach Mariä Empfängnis des Jahres 1367 wurde vertraglich festgelegt, daß die Schöffen des Dorfes Burtscheid von Rechts wegen den Aachener Schöffenstuhl als ihr Haupt ansehen und keine Urteile erlassen sollen, ohne ihn zu Rat gezogen zu haben[4]). Außerdem hatten sie jedes Jahr »up den heiligen Christtag off binnen echt Tagen hernae« eine bestimmte Summe in Geld zu erlegen. Nicht immer hielten die Burtscheider diesen Vertrag inne. 1782 wurde ein Urteil kassiert, weil sie versäumt hatten, die Akten dem Obergericht zur Begutachtung vorzulegen. Unter Androhung einer Strafe von 300 Gld. wird befohlen, die alten Regeln zu befolgen[5]). Hinsichtlich der oben erwähnten Geldzahlung entstanden 1493 bereits Streitigkeiten. Der Vogt von Burtscheid, Ritter Johann von Merode, hielt die Abgabe für ungerechtfertigt. Auf sein Betreiben weigerten die Burtscheider Schöffen die Zahlung,

[1]) Appellationsprotokoll 1656—1666, St. A. Aachen, Schöffenstuhl, nr. 2.
[2]) St. Peter, U. 11.
[3]) Haagen I, 283.
[4]) Haagen I, 298. Abdruck bei Noppius III, cap. XXIV.
[5]) Kopienbuch des Schöffenstuhls. 1782—92.



als der Schöffendiener zum Empfang des Geldes erschien. Der Schöffenstuhl erwirkte nun einen Bannbrief, der auch seitens des Dechanten von St. Paul in Lüttich, Joh. van Eyck, gegen die Burtscheider erlassen wurde. Sechs Schöffen wurden hier namentlich genannt. Es ist das meines Wissens der einzige Fall, wo der Schöffenstuhl die geistliche Banngewalt in Anspruch nahm, um zu seinem Rechte zu kommen [1]). Der Bannbrief hatte die Wirkung, daß 1494 im Februar der Vogt sich zu dem Versprechen bequemte, er wolle das Verbot des Geldzahlens aufheben, wenn der Schöffenstuhl die Aufhebung des Bannes veranlasse. Eine Vertreterversammlung solle entscheiden, wer im Rechte sei. Der Verlierende mußte die Absolutionskosten nach Lüttich zahlen. Im März fand dann noch eine Konferenz unter Teilnahme des Aachener Rates statt, und damit wird die Sache ihre Erledigung gefunden haben [2]).

5. *Berufungen gegen Schöffenurteile beim Reichskammergericht.*

In Zivilsachen war der Schöffenstuhl nicht die letzte Instanz. Von hier aus war eine *Appellation* an das Reichskammergericht möglich. Um aber eine Überhandnahme der Berufungen zu verhindern, wurde 1600 bestimmt, daß eine Sache nur dann dem höheren Gericht vorgelegt werden durfte, wenn die Hauptforderung nicht unter 300 Reichsgulden betrug. Der Instanzenweg mußte streng innegehalten werden. Man konnte erst nach Speier, Wetzlar oder Wien appellieren, wenn in Aachen die Sache verhandelt war. So wurde 1431 ein Aachener Bürger, der gegen die Aachener klagte, abgewiesen mit dem Bemerken, sich an den Schöffenstuhl zu wenden [3]). Dasselbe war 1393 durch König Wenzel geschehen [4]).

Nicht immer unterwarf der Schöffenstuhl sich den Entscheidungen des Kammergerichtes, denn 1725 wurde er mit einer

---

[1]) Der Wortlaut des Bannbriefes, selten in seiner Art, ist bei Redlich ZAGV 19, II, 68, U. 46 mitgeteilt.

[2]) In einem ähnlichen Verhältnis wie Burtscheid soll die Grafschaft Fleron zum Oberhofe gestanden haben, laut einem Vertrag von 1434: Meyer, Kopialbuch der Reichsstadt Aachen I, zu Nr. 145 (St. A. Aachen).

[3]) Haagen II, 39.

[4]) Loersch ARD, S. 183, U. 8. Vgl. Haagen I, 323.

Strafe belegt wegen »Ungehorsams und dadurch verursachter Verschleifung« [1]).

War die Summe nicht »appellabel«, so war ein zweifacher Weg möglich. Bei den Verhandlungen in Zivilsachen waren nie mehr denn sieben Schöffen anwesend. Begnügte eine Partei sich nicht mit dem erzielten Urteil, so konnte sie eine *Revision* durch das ganze Kollegium beantragen. Hiervon mußte dem Schöffenmeister zeitig Mitteilung gemacht werden, der dann das Kollegium auf einen bestimmten Termin zusammenrief. Gegen diese Entscheidung gab es keine Berufung mehr. Vorsitzender war hier der Schöffenmeister und nicht mehr der Vogt-Major. Die Gebühren hierfür betrugen 16 Gulden [2]). Der zweite Weg war die *Inanspruchnahme einer Juristenfakultät.* Nach Eingang eines dementsprechenden Antrages wurden die Akten der bisherigen Gerichtsverhandlungen inrotuliert und durch den Schöffenmeister irgend einer Juristenfakultät zugesandt. Den Parteien war es unbekannt, welche Fakultät um ihr Gutachten befragt wurde.

Kapitel IV. Verfahren und Geschäftsgang am Schöffenstuhl.

a) In Kriminalsachen.

Das Schöffengericht in seiner nachmaligen Gestalt ist als ein *ständiges Vogtgeding* aufzufassen. Als auf diesen regelmäßig wiederkehrenden Gerichtstagen die Auswahl der zu behandelnden Fälle eine zu große und durch die Verfeinerung der Verhältnisse eine zu verwickelte geworden war, genügten diese Tage nicht mehr. Eine ständige Gerichtsbehörde war nötig. Was lag nun näher, als daß die bei diesem Volksgericht tätigen Beisitzer sich ständig machten. Zwar wurden auch die Vogtgedinge noch weiter abgehalten, aber sie hatten doch ihre Bedeutung verloren. Von Kempen will das Vogtgeding als Einleitung zu den Tagungen des Schöffenstuhls aufgefaßt wissen, wenn er sagt: »So oft das Vogtgeding einen Aufschub erlitt, geriet das ganze ordentliche Gerichtsverfahren ins Stocken« [3]). Dies scheint denn doch etwas weit gegriffen. Richtig ist, daß manche Sachen,

[1]) Moser, Staatsrecht, S. 99.
[2]) Schwarz, Anmerkungen.
[3]) v. Kempen, Diss., ZAGV 35, S. 7.



wie die Einforderung verbriefter Schulden, das Umschlagen der Unterpfande sowie die Pfändung der Schuldner nicht ohne Vogtgeding geschehen konnten[1]). Aber dem Fortgang der übrigen Tätigkeit, wie der Kommunaljurisdiktion, Verkäufe und Testamentssachen, stand wohl nichts im Wege. Wohl brauchte der Schöffenstuhl in seinen vielen Kämpfen mit dem Rat den Ausfall des Vogtgedings, um eine Vernachlässigung im Justizbetrieb begründen zu können. Die eigentliche »Einleitung« war das Vogtgeding nicht für die Schöffensitzungen. In den Jahren 1781 bis 1794 begannen[2]) die Gerichtsferien gleich nach dem Vogtgeding, was, wenn von Kempen Recht hätte, nicht gut möglich gewesen wäre.

Über den *Geschäftsgang* am Schöffenstuhl unterrichtet uns die Syndikats- und Sekretariatsordnung von 1683[3]). Zu den Sitzungen wurden die Schöffen in der erforderlichen Zahl, höchstwahrscheinlich durch den Gerichtsdiener, entboten. Der Sekretär war bei den Verhandlungen die rechte Hand des Gerichts. Die Akten waren unter seiner Hand vorbereitet und wurden bei den Verhandlungen von ihm dem Gericht und den Parteien vorgelesen. Der Beschluß des Gerichtes wurde durch ihn unverzüglich schriftlich fixiert. Nachher erhielten die Parteien sowie die Anwälte Kopien. Die Originalakten wurden sowohl den Parteien wie den Anwälten nicht mehr zur Einsicht zur Verfügung gestellt, weil verschiedentlich Fälschungen vorgekommen waren. Das Betreten der Schreibkammer war dem Publikum verboten. Höchstwahrscheinlich war dem Publikum ein besonderer Raum vorbehalten.

Nach Meyer hielt das Kollegium seinen gewöhnlichen *Gerichtstag* Montags, in Appellationssachen am Dienstag um 10 Uhr vormittags.

Am Schöffenstuhl war zweierlei *Anzeige* möglich. Macht der Kläger eine »Accusation«, so muß er den Prozeß auf seine Kosten führen. Er läuft dann Gefahr, im Falle er seine Anklage nicht hinreichend beweisen kann, von der Gegenpartei wegen

---

[1]) Vergl. unten S. 69. Kopie eines Manifestes von 1709: Archiv v. Coels, Mappe 134.

[2]) Rats- und Staatskalender.

[3]) Vergl. zu diesem Kapitel: Gross, Aachener Reich, AAV 6, nr. 4, S. 60 ff.

falscher Anschuldigung seinerseits verfolgt zu werden. Übergibt er aber eine »Denuntiatio«, so nimmt das Gericht die Führung des Prozesses in die Hand, und der Kläger braucht den Wahrheitsbeweis nicht anzutreten. Er tritt nur als Zeuge auf. Verläuft die Sache resultatlos, so fallen die Kosten der Gerichtskasse zur Last. Der letztere Weg war mithin der bequemere und gefahrlosere.

Nach Eingang der Anklage, gleich in welcher Form, wird der Beschuldigte an einem bestimmten Termin vor den Richter entboten. Hier findet ein allgemeines Verhör über seine Personalien, nicht aber speziell über die ihm zur Last gelegte Tat statt[1]). Handelte es sich um einen Ausländer, der des Deutschen nicht mächtig war, so wurde ein der betreffenden Sprache kundiger Mann zur Verhandlung hinzugezogen. Dieser mußte den Eid schwören, alles der Wahrheit gemäß zu übersetzen. Ist das Verbrechen hinreichend schwer, so wird der Gefangene in Haft behalten. Auf das Angeklagtenverhör folgt ein Zeugenverhör. Auch hier werden die Personalien abgefragt, wobei besonders auf das Verhältnis des Zeugen zum Angeklagten großer Wert gelegt wird. Eine etwa nötige Gegenüberstellung wird sofort ausgeführt. Hierbei wird jeder Zeuge einzeln vorgeführt, nicht etwa alle zugleich. Ist das Verbrechen auswärts geschehen, so werden von dort her genaue Erkundigungen eingezogen. Während der ganzen Verhandlung wird sorgfältig Protokoll geführt. Soweit reichte die Voruntersuchung, die dem Vogt-Major oblag. Von jetzt ab tritt der fiskalische Anwalt in Tätigkeit. Auf Grund des ihm übersandten Protokolls der Voruntersuchung formuliert er eine Reihe spezieller, an den Angeklagten zu richtenden Fragen. Die Antworten des Inquisiten werden dem Anwalt schriftlich zugestellt. Letzterer kam anscheinend mit dem Delinquenten nicht in persönliche Beziehung, vielmehr wickelte sich das ganze durch »Aktenwandern« ab. Je nach den Verhältnissen stellt der Anwalt seinen Antrag, eventuell auf Folter. Der Angeklagte erhält nunmehr einen Defensor, der die Protokolle und den ganzen Schriftwechsel

---

[1]) Bei zweifelhaften Personen wurde eine Leibesvisitation auf Brandmark-Zeichen hin vorgenommen. Da das Brandmarken anderwärts sehr üblich war, hatte diese Maßregel den Zweck, zu erkunden, ob der Delinquent bereits vorbestraft war.



durchsehen darf. Der Verteidiger untersucht, ob alles gesetzmäßig erledigt ist. Er hat die Pflicht, alles ausfindig und geltend zu machen, was die Schuld des Angeklagten entweder tilgen oder wenigstens mildern kann. Schließt sich das Gericht nach vorsichtiger Untersuchung der Ansicht des fiskalischen Anwalts an, so wird demgemäß entschieden. In Aachen fand im allgemeinen eine Verurteilung nur dann statt, wenn die Tat eingestanden war. Es liegt daher auf der Hand, daß man häufig, um die Wahrheit zu erpressen, die Folter anwandte.

Bei der *Anwendung der Folter* wurde mit großer Vorsicht verfahren. Vor der Tortur wurde der Delinquent ärztlich untersucht, ob sein Gesundheitszustand eine solche erlaubt. Frauen durften nur dann gefoltert werden, wenn für ihre Gesundheit kein Nachteil zu befürchten war. Im Zustande der Schwangerschaft mußte die Prozedur bis nach der Geburt verschoben werden. Zum Behufe der Feststellung eines solchen Zustandes wurde die Delinquentin von einer vereidigten Hebamme untersucht [1]). Je nach der Gesundheit des Übeltäters und nach der Schwere seiner Verbrechen wurden 1, 2 oder 3 Grade der Folterung angewandt [2]). Während derselben stellte sonderbarerweise der Richter keine Fragen, sondern man ließ den Angeklagten einfach reden. Hält er die 3 Grade der Folterung aus, so wird er von der »instantia Torturae« befreit. Für den schwebenden Prozeß ist er dann von der Folter frei, was nicht ausschließt, daß er für andere Anklagen wieder gefoltert werden kann. Zur Folterung, die in der Acht stattfand, wurden die Schöffen durch den Siegler entboten [3]). Die Anwesenheit eines Richters und sieben Schöffen war unbedingt erforderlich. Nach Schwarz durfte die Folter nur dann angewendet werden, wenn Lebensstrafe verwirkt war, also nicht bei Leibesstrafen.

Zum Beweise der Unschuld wird in der ersten Zeit auch wohl das *Gottesurteil* üblich gewesen sein. Der Zweikampf stand hier im Vordergrunde. 1394 [4]), Februar 20. ermächtigte Rudolf I. denjenigen, der auch immer dem Gerichte zu Aachen vorsitzen

[1]) Prot. criminale 1736, Jan. 17.

[2]) Im Jahre 1742 stimmte eine Reihe von Schöffen für die ›tortura per omnes gradus‹, zwei mit der Einschränkung ›bis zu den spanischen Stiefeln‹: liber dictorum 1742, Febr.

[3]) Düsseldorf, Staats-Archiv, Abt. Schöffenstuhl, nr. 6, 1658, Juni 1.

[4]) Lacomblet, UB. II, 384, nr. 653. Vgl. Quix, Cod. dipl. nr. 212.



wird, die zum »gerichtlichen Zweikampf« vorgeladenen Missetäter in die Acht zu erklären, wenn sie der Vorladung nicht folgen. Eine andere Art Gottesurteil war die Sitte, gebückt einen Strohhalm aufzuheben. Gelang der Versuch nicht beim ersten Griff, so war die Schuld des Angeklagten bewiesen [1]. Barbarossa griff hier mildernd ein, indem er 1166 [2] verordnete, daß in Aachen jeder stehend und ohne Biegung des Körpers sich durch Abnahme auch des geringsten Gegenstandes vom Mantel oder Rock von jeglicher Beschuldigung reinigen könne.

Die beim Schöffenstuhl verhängten *Strafen* waren verschiedenster Art. In einer Protestationsschrift von 1707 ist uns eine Art Liste erhalten: »an Leib, Leben, Gliedern und Ehren mit dem Schwert, Strang, lebendigen Begrabung in der Erden, Radt, Vierteilen, Feuer und Wasser«, wobei alle Arten mittelalterlicher Strafmöglichkeit vertreten sind. Kleinere Strafen, wie an den Pranger stellen, mit Ruten streichen usw., werden wohl seltener vorgekommen sein, weil derartige Strafen für die Bürger der Stadt vom Magistrate verhängt wurden. Die Art der verhängten Strafen war eine dreifache: »in Naturalien, in Münze und an Leib und Leben«. Die verschärfte Todesstrafe bestand darin, daß der Körper aufs Rad geflochten und der Kopf an einer Stange zur Schau gestellt wurde. 1785 wurde ein Mörder und Straßenräuber mit dieser Strafe belegt, nachdem er mit dem Schwert hingerichtet war. Die Sitte, das Vollmaß der Strafe über den Delinquenten zu verhängen, auch wenn es ihm nicht mehr fühlbar wird, ist ja im heutigen Justizbetrieb noch üblich. 1537 wurde ein Wiedertäufer durch das Schöffengericht verurteilt, nur mit einem leinenen Hemde bekleidet, barfuß in einer Prozession brennende Kerzen zu tragen [3]. Diese Strafe, ähnlich den vom Sendgericht verhängten, wird nur bei Vergehen religiöser Art Verwendung gefunden haben. Ein ähnlicher Fall ist mir nicht mehr begegnet, da diese Fälle ja nicht vor das Forum des Schöffenstuhls gehören.

Die *Urteilsfinder* sind die Schöffen. Nur sie finden und bestimmen die Strafe ohne Mitwirkung des Vogt-Majors. Letzterer

---

1) Vergl. Hoeffler, ZAGV 26, S. 196.

2) Lacomblet, UB. I, 283, nr. 412.

3) Pauls, E. (Verurteilung eines Wiedertäufers durch das Schöffengericht in Aachen. 1537, Sept. 5.), ZAGV 26, 384.

hat nur die Ausführung der verhängten Strafe. Mittels Stimmenabgabe wurde die Meinung der Majorität erkundet[1])[2]). Zuerst gibt der Schöffenmeister, dann geben die übrigen dem Range nach ihre Ansicht kund.

Im Pflügerschen Sammelband sind noch Überreste von Protokollen enthalten, worauf die Meinungen der einzelnen Schöffen verzeichnet sind. 1776 wurde Friedrich von der Trenck wegen eigenhändig unterzeichneter Schmähschriften sowie niederträchtiger und schmutziger Reden wider das Ansehen des Gerichtes zum Widerruf verurteilt[3]). Außerdem hatte er zu Gunsten des Armenhauses 300 Goldgulden sowie die Prozeßkosten zu zahlen. Seine beiden Schmähschriften wurden »in originale« durch die Knechte der Majorie bei »sitzendem Gericht« zerrissen. Für die Leistung der Abbitte und die Zahlung der Strafe wurde ihm eine achttägige Frist gewährt.

Einige Male begegnet uns *die Strafe des Rutenstreichens* oder die Geißelung. Es läßt sich annehmen, daß diese Exekution an einer Frauensperson durch einen weiblichen Scharfrichter vorgenommen wurde. Im Jahre 1704[4]) wird eine gewisse Katharina Janssen »durch eine Weibsperson im Zimmer« wegen Diebstahls mit 25 Rutenstreichen bedacht. Die Vollstreckung geschah also nicht öffentlich, sondern »im Zimmer«, was einerseits eine Milderung, anderseits eine Rücksicht auf das Geschlecht bedeuten kann. Bei Schlägereien und ähnlichen kleineren Vergehen wurden die Geldstrafen entsprechend der Schuld verteilt. Am 23. Mai 1730 wurden zwei Engländer wegen Schlägerei auf dem Markte zu einer Strafe von 6 Gld. verurteilt. Von den Gerichtskosten hatte einer $^1/_3$, der andere $^2/_3$ zu zahlen[5]). Nicht selten wurde die Strafe der Verbannung angewandt, indem je nach der Schuld der Verurteilte der Stadt und dem Aachener Reich eine bestimmte Zeit, selten unter einem Jahre, fernzubleiben hatte. Er wurde von zwei Gerichtsdienern nach dem

---

[1]) Urkunde v. 1549, Art. 8, vergl. Beilage.

[2]) 1741 stimmen drei Schöffen für laqueus = Erdrosseln, vier für fustigatio = Geißeln und Landesverweisung, einer für das Schwert: Liber dictorum, 1741, Febr.

[3]) Vergl. hierüber Reumont, Fr. v. d. Trenck in Aachen 1765—1780, ZAGV 6, 199 ff.

[4]) Protocollum crim. 1704, Januar 13.

[5]) Protocollum criminale 1730, Mai 23.



Urteilsspruch aus dem Grashaus bis vor den Schlagbaum am Ponttor geführt, um von dort aus das Reich zu verlassen.

Die *Verkündung des Urteils* fand gewöhnlich in der Acht statt und war eine öffentliche [1]). In feierlichem Zuge, wobei die bestimmte Rangordnung innegehalten wurde, gingen die Schöffen von der Kammer Brüssel zum Gericht auf den Katschhof. Hier befand sich eine sechs Fuß hohe Tribüne für das Gericht. Der Vogtmeier saß auf einem Sessel, die Schöffen saßen in Lehnstühlen [2]). Anwesend sind außer den Schöffen der Vogtmeier, sein Sekretär und der Schöffensekretär. Die beiden ersten trugen die Gerichtsrute, da ja in ihrer Hand die Vollstreckung ruhte [3]). Die Publikation des Urteils wurde vom Majoriesekretär in wohlgesetzten Worten gefordert, worauf der älteste Schöffenmeister den Schöffensekretär aufforderte, die Sentenz zu verlesen. Erst nach der Verlesung trat der Vogt-Major als Exekutor in den Vordergrund. Zuweilen gab es bei dieser Gelegenheit Lärmszenen, indem der Delinquent sich energisch zur Wehr setzte, so daß nicht selten Militär den Scharfrichter und seine Knechte, die den Gefangenen vorführen, unterstützen mußten [4]). Während der Verkündung des Urteils wurde die sogenannte *Bannglocke* geläutet [5]). Diese hing im Münster, und der Vogt-Major ersuchte den Dechanten, die Glocke läuten zu lassen. 1656 war diese Glocke beim Stadtbrande eingeschmolzen [6]) und 1682 noch nicht ersetzt. Bis zum Ersatz, wozu der Magistrat verpflichtet war, wurde mit der Uhrglocke

---

[1]) Oppenhoff ZAGV 6, 5. Nach 1776 enthält die Sentenz wider Fr. v. d. Trenk den Vermerk: »publicatum in der Acht«.

[2]) Haagen II, 347. Quix, Hist.-top. Beschreibung der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen. Köln und Aachen 1829, S. 105.

[3]) Nach Oppenhoff, a. a. O. S. 7, trug der Schöffensekretär die Gerichtsrute. Dafür finde ich keinen Beleg. Über die Rute vergl. Quix, Die Gerichtsrute, Wochenblatt Jahrg. II, nr. 76.

[4]) Zum Jahre 1682 wird die Hinrichtung eines gewissen Le Maire, wobei es zu Lärmszenen kam, ausführlich beschrieben. Für diesen hatten die Jesuiten ein Begräbnis in geweihter Erde erbeten. Aber der Kaplan Knops von St. Jakob protestierte mit zwei Kirchmeistern und sogar dem Küster gegen ein Begräbnis auf dem dortigen Kirchhofe. Infolgedessen wurde Le Maire auf dem Münsterkirchhof begraben.

[5]) Urteilsspruch 1682, Januar 10.

[6]) Beim Stadtbrande 1656 hatte besonders der Turm viel gelitten, vgl. Faymonville, K., Der Dom zu Aachen 1909, S. 148.



geläutet. Die Bannglocke ist der Vorläufer des heutigen Armsünderglöckchens[1]). Nur selten wurden die Urteile auf der Kammer Brüssel verlesen. Als 1695 ausnahmsweise in der Küche des Grasbewahrers das Urteil einer mit Epilepsie behafteten Verbrecherin verkündet wurde, ließ die Stadt sich das als Ausnahmefall bescheinigen[2]). Dekrete des Schöffenstuhls wurden nicht selten von den Kanzeln aus bekannt gegeben. Wenn ihre Veröffentlichung auswärts erforderlich war, mußten sie in den Kirchen der Quartiere Haaren, Würseln, Weiden, Berg, Vaals und Orsbach verlesen werden[3]). Dasselbe beobachtete der Rat mit seinen Edikten[4]).

Das *Hochgericht* für die vom Schöffenstuhl verurteilten Verbrecher lag vor dem Königstor, war also von der Hinrichtungsstätte der Stadt verschieden. Letztere war im Gras, auf dem Katschhofe oder vor dem Rathause am Schildchen[5]). Auf dem Katschhofe wurden nur leichtere, vom Schöffenstuhl verhängte Strafen vollzogen[6]). Bei der Vollstreckung des Urteils waren Geistliche zum Beistande des Delinquenten anwesend.

Am Schöffengericht wurden anscheinend *Zeugen*gelder gezahlt. In einem Registerbuch von 1761 findet sich der Vermerk: »für deren Zeugen 2 Gld.«. Die Zeugen wurden über ihre Aussage vereidigt. 1782 richtet der Schöffenstuhl an den Send ein Schreiben, worin er ersucht, einen Weltgeistlichen, der in einem Prozeß als dritter Zeuge auftritt, zu vereidigen und den darüber ausgefertigten »Rotulus« dem Gericht zugehen zu lassen. Der Schöffenstuhl war zu dieser Bitte genötigt, da nur dem Send das Recht zustand, einen Geistlichen zu vereidigen. Die Anzahl der Zeugen ist bald größer, bald kleiner. Die ältesten Urkunden nennen sie »dencmanni qui a partibus rogati et vocati interfuerunt«. Die Zeugen konnten sowohl unter sich als auch mit den Parteien verwandt sein, wie das die Urkunden zeigen[7]). Hinter den Namen der siegelnden Richter und Schöffen stehen in den Urkunden die Namen der anwesenden

---

1) Auch im Rathaus befand sich eine Bannglocke.
2) Pick, Vergangenheit, S. 226.
3) Missivale 1776.
4) Ediktenbücher der Stadt.
5) Oppenhoff, ZAGV 6, 47, Anm. 18.
6) Vertrag v. 1660, Art. XXVII.
7) Loersch, ZAGV 1, 143, U. 6.

Dingmannen. Nur »cives fidedigni« konnten als Zeugen verwandt werden[1]). Die erste Urkunde, in der mir »dencmanni« begegnen, stammt aus dem Jahre 1242[2]). Hier finden sich unter den Zeugen auch drei der in der Urkunde aufgeführten Schöffen sowie der »prior Porchetensis«. Die Zahl schwankt im allgemeinen zwischen fünf und vierzehn. 1251 finden sich sogar 22 (et alii) Dingmannen, unter ihnen »Goswinus et Johannes magistri civium«, wohl die erste Erwähnung der Bürgermeister[3]). Eine Urkunde vom Jahre 1279[4]) führt unter den »dencmanni« eine große Zahl Verwandte der Parteien auf. Allem Anschein nach wurden die Zeugen von den Parteien vorgeschlagen, und das Gericht gab die Zustimmung oder lehnte sie ab. Die Dingmannen waren also lediglich Zeugen. Bei der Urteilsfindung hatten sie keine Rolle. Es handelt sich nicht, wie man wohl annehmen könnte, um eine Einrichtung ähnlich den Cölner »Schreinen«. Anfang des 14. Jahrhunderts verschwinden die Dingmannen aus den Urkunden als der letzte Rest des altgermanischen Umstandes.

Auswärtige Zeugen wurden in ihren Wohnorten verhört, und das Resultat durch sogenannte Kompaßbriefe dem Schöffengericht übersandt. Trafen von fremden Gerichten solche Anfragen in Aachen ein, so wurden die Zeugen, die dem Rat unterstanden, von den Ratsdienern, solche, die dem Schöffenstuhl unterstanden, von den Schöffendienern geladen. Die an fremde Gerichte ausgehenden Kompaßbriefe wurden in Sachen erster Instanz von Richter und Schöffen unterzeichnet, während in Appellations- und Konsulationssachen an die Stelle des Richters die Schöffenmeister treten, da in derartigen Angelegenheiten die Leitung in ihrer Hand liegt. Die Missivenbücher gewähren einen Überblick über die Vielfältigkeit dieser Korrespondenz, worunter sich auch Erkundigungsbriefe an Private befinden. Selbst das Reichskammergericht ließ durch die Schöffen Aachener Zeugen vernehmen[5]). Die Gebühr, irgend einen Zeugen außerhalb des Gerichtes zu vernehmen, betrug 10 Gld., wovon der Vogt-Major für die Abnahme des Zeugeneides 3 Gld. erhält.

---

[1]) Loersch a. a. O., S. 143, U. 6.
[2]) Quix, Bernsberg, S. 79, U. 8.
[3]) Quix, Reichs-Abtei Burtscheid, U. 41, S. 244.
[4]) Loersch, ZAGV 1, 143, nr. 6.
[5]) Missivale 1731, S. 69.

Die *Ladungen* werden im Aachener Reich von den Schultheißen, in der Stadt durch die Gerichtsdiener überbracht. Sie waren schriftlich fixiert und wurden den Geladenen ausgehändigt. Im Stadt-Archiv sind noch zwei Exemplare erhalten. 1723 wurde ein Vormund aufgefordert, Rechenschaft abzulegen über die Verwaltung des Vermögens seines Mündels. Unterzeichnet sind die Ladungen vom Vogt-Major und zwei Schöffen. Die Ladung von 1772 ist in französischer Sprache abgefaßt. Sucht ein Angeklagter sich durch die Flucht aus der Stadt der Gerechtigkeit zu entziehen, so werden seine Güter inventarisiert und eingezogen. Einen solchen Antrag stellte der fiskalische Anwalt am 30. Oktober 1780 gegen einen gewissen Falkenstein [1]). Leistet ein Angeklagter dem Bescheid keine Folge, so wird er in Abwesenheit verurteilt, wie das manche Anträge seitens des fiskalischen Anwalts beweisen. Vorerst wurde aber noch ein zweiter, wenn nicht dritter Termin seitens des Gerichts anberaumt [2]). Terminversäumnis wird mit Geld bestraft, wovon der Vogt-Major $^2/_3$, die Schöffen $^1/_3$ bekommen. Gehorchte ein Angeklagter der Aufforderung nicht, ohne für sein Ausbleiben triftige Gründe vorgebracht zu haben, so wurde er mit 6 Gld. bestraft [3]). Dasselbe gilt für die Zeugen. Der regierende Bürgermeister, die Schöffen, deren Hausfrauen und Kinder, soweit sie sich in der Obhut der Eltern befinden, können nur durch den Schöffenmeister, nicht aber durch den Vogt-Major geladen werden [4]).

Kamen bei dem Verbrechen, wie z. B. bei Mord und Diebstahl, Gegenstände in Frage, so wurden diese als »corpus delicti« herangezogen. Waren letztere noch nicht beschafft, so mußte die Verhandlung ausgesetzt werden. Bei Mordtaten wurde die Leiche des Getöteten durch einen Arzt untersucht, dessen Wahrnehmungen zu Protokoll gebracht wurden [5]).

Mildernde Umstände ließ das Gericht, wo eben angängig, walten. Ein Mann, der des Totschlages angeklagt war, wurde nur zu einer Geldstrafe von 100 Gld. und zu den Gerichts-

---

[1]) Protocollum criminale 1777—1789 (St. A. Aachen, Abt. Schöffenstuhl, nr. 24).

[2]) Protocollum criminale 1785, Nov. 15.

[3]) Protocollum criminale 1729, Nov. 29.

[4]) Vertrag v. 1660.

[5]) Liber dictorum 1696, Anhang.

kosten verurteilt aus folgenden Gründen: »1. daß instantia biennii verflossen, 2. daß ein fürstlicher Anwalt gegen ihn desistiert, 3. daß die Tat in turba, 4. daß die Tat ohne Will und Vorsatz gegen Totgebliebenen, womit er kein Haß noch Freundschaft gehabt, 5. er sei von guter Eltern Leumund und habe einen guten Leumund«. Große Reue über die begangene Tat wird sehr oft als Grund der Milderung und des Straferlasses angegeben [1]).

Die Gefangennahme der vom Schöffenstuhl verhafteten Verbrecher lag dem Vogt-Major ob. Fremde durfte er auf seine Verantwortung gefänglich einziehen. Für Bürger der Reichsstadt bedurfte es erst eines Befehls des Rates oder der Schöffen. Zur Verhaftung eines Schwerverbrechers erbat sich der Schöffenstuhl nicht selten vom Rat »die starke Hand«, die darin bestand, daß die Stadt ihre Diener oder Soldaten zum Zwecke der Verhaftung zur Verfügung stellte. Es konnte sich natürlich nur um Fälle handeln, wo die Jurisdiktion des Rates nicht angetastet wurde. Nur selten verweigerte der Rat »die starke Hand«, da ja auch er an einem geordneten Fortgang der Justiz das größte Interesse hatte. Für den Unterhalt und die Kleidung der seitens des Schöffenstuhls im Gefängnis sitzenden Personen hatte der Vogt-Major zu sorgen [2]). Am 30. April 1781 beschwert sich der Anwalt der Inhaftierten Platel und Lebeck wegen schlechter Kleidung seiner Klienten und bittet das Gericht, den jülischen Anwalt zu veranlassen, solche herauszugeben, was denn auch geschieht [3]). Die Verhältnisse im Gefängnisse müssen wohl keine rosigen gewesen sein. In mehreren Gesuchen um Besserung wird über Feuchtigkeit und schlechte Nahrung und Kleidung geklagt. Sehr oft wurde trotz grimmiger Kälte der Kerker nicht geheizt [4]). Das Gefängnis des Schöffenstuhls und der Stadt war ein und dasselbe. Letztere erhielt für die Gefangenen des Schöffenstuhls eine Entschädigung.

War der Inhaftierte ein Kaufmann, der durch lange Haft großen Schaden erlitt, so wurde die Sache beschleunigt. Handelte

---

[1]) Prot. criminale 1736, Aug. 18.

[2]) Das Lagerstroh für diese Gefangenen lieferte der Vogt-Major, das für die städtischen Gefangenen die Stadt dem Grasbewahrer.

[3]) Prot. crim. 1781.

[4]) Prot. criminale 1708, Dez. 12.

es sich um Prozesse, wobei keine Partei gefänglich eingezogen war, so kamen sehr häufig Vertagungen vor, wobei meist Mangel an Zeit als Grund angegeben wird. Zur Zahlung der Gerichtskosten verurteilte Gefangene werden bis zur Erledigung in Haft gehalten. Kosten, auf die der Schöffenstuhl Anspruch hatte, konnten von diesem nachgelassen werden, nicht aber der Teil, der irgend einer anderen Behörde, wie dem Vogt-Major zukam[1]. 1786 beantragte der Anwalt für einen Mann Haftentlassung mit der Begründung, daß ja doch keiner für ihn zahle[2]. Jedenfalls war der Inhaftierte selbst vermögenslos.

Hatte der Gefangene schon längere Zeit in Haft gesessen, und der fiskalische Anwalt hatte noch nichts gegen die Exkulpationsschrift des Verteidigers vorzubringen gewußt, so wurde ein Antrag auf Haftentlassung eingereicht. Das Protokollbuch der Vogtmeierei weist viele solcher Gesuche auf, denen meist entsprochen wird. Doch mußte der Inhaftierte das »juramentum de se toties quoties sistando realiter« schwören und eine Kaution, der Schwere des Verbrechens angemessen, stellen. Glaubte man bei dem Gefangenen Fluchtversuch voraussetzen zu müssen, oder ist das Verbrechen sehr schwer, z. B. Mord, so wird er an Händen und Füßen gekettet. Liegen solche Gründe nicht vor, so darf der Gefangene sich in seiner Zelle frei bewegen.

Ist einem Sträfling die Flucht aus dem Kerker gelungen, so wird ein Steckbrief hinter ihm erlassen, der in der Stadt und dem Aachener Reich durch Anschlag bekanntgemacht wird. Vermutet man, der Flüchtling sei weiter geflohen, so sandte man solche Steckbriefe an die benachbarten Gerichte[3]. Erkrankte ein Angeklagter im Gefängnis, so wurde ein Stadtarzt oder »chirurgus« konsultiert. Die betreffenden Anträge wurden von dem Anwalt des Erkrankten gestellt[4]. Wenn es zur Herstellung der Gesundheit für nötig erachtet wird, kann die Haft

---

[1]) 1706 wurden einer inhaftierten Frauensperson wegen Armut seitens der Schöffen die Kosten erlassen, für den dem Vogt-Major gebührenden Teil wurde sie an diesen verwiesen: Protocollum crim. 1706, Juli 19.

[2]) Protocollum criminale 1786, Jan. 10.

[3]) 1717 gingen solche nach Eupen und Düren. Prot. crim. 1717, Dez. 13. Diese waren für die Grenzgebiete in französischer und deutscher Sprache abgefaßt, um in beiden Sprachgebieten verstanden zu werden.

[4]) Protocollum criminale 1706, Mai 5.

unterbrochen werden. Nach vollendeter Genesung muß der Angeklagte sich wieder zur Haft stellen.

Die *Begnadigung* der vom Schöffenstuhl Verurteilten steht diesem und dem Jülicher Herzog zu. Der Vertrag von 1660 enthält die Klausel: »vor dem ausgesprochenen Endurteil«. Demnach konnten Schöffenstuhl und Herzog nur so lange begnadigen, als das Urteil noch nicht ausgesprochen war. Von einer eigentlichen Begnadigung kann daher nicht die Rede sein[1]). War der Gefangene zuerst in Ratshänden, so hatte der Rat mitzureden. Nicht selten ließ der Schöffenstuhl auf die Fürsprache in Aachen weilender Fürstlichkeiten Begnadigung eintreten[2]). Die Begnadigten mußten Urfehde schwören.

b) Verfahren und Geschäftsgang in Zivilsachen.

Auf dem Gebiete der Ziviljurisdiktion ist bei Zwangsveräußerung verpfändeter Güter der Processus distractionis der übliche. Durch den Prokurator des Gläubigers wird beim Schöffenstuhl das *Anlegen des Kummers* beantragt. Auf den »prima kommer« folgt nach 14 Tagen ein »secunda kommer«[3]). Schwarz betont ausdrücklich, daß nicht der Vogt-Major, sondern der Schöffenmeister den Kummer gewähren kann. Nach dem zweiten Kummer ruht die Angelegenheit bis zum nächsten Vogtgeding. Zwischen dem Vogtgeding und dem Aftergeding muß die Executio dem Eigentümer des Pfandes, also dem Gläubiger, durch den Majoriesekretär und dem Schöffensiegler angezeigt werden. Handelt es sich um Güter in der Stadt, so wird das Gebäude von geschworenen Werkleuten, der Grund und Boden von sieben Schöffen und dem Vogt-Major taxiert[4]). Liegen die Güter auf dem Lande, so wird der Wert nur durch den Vogt-Major und sieben Schöffen bestimmt. Das Symbol

---

[1]) Näheres hierüber bei v. Kempen, Diss., ZAGV 35, S. 95 ff.

[2]) 1768 verwandte sich Ferdinand von Preußen, der Bruder Friedrichs des Großen, mit Erfolg für einen Dieb (v. Kempen a. a. O., S. 165). 1724 bewirkt König Friedrich IV. von Dänemark die Befreiung des jugendlichen Missetäters Joh. Pet. Schiffer aus Montjoie (Pick, Vergangenheit, S. 549).

[3]) Der erste Kummer kostet 1 gl. 2 M., der zweite 6 gl. Der Prokurator erhält 1 gl., um die Bürger zu entbieten.

[4]) Bei Taxationen und Visitationen betrug die Gebühr 32 gl., wovon der Vogt-Major 2 gl. bekommt.



der Übergabe des Objektes an den Gläubiger war bei Gebäuden in der Stadt das Ausheben der Fenster, Klopfen an den Türen oder Anziehen der Hausschelle. Bei Grundstücken wurde dem Majoriesekretär eine Erdscholle überreicht[1]). Der Gläubiger kann nunmehr den öffentlichen Verkauf beantragen, worauf die Bekanntmachung an der Schöffenkammer öffentlich ausgehängt wird. Wenn dem Antrage eines Gläubigers stattgegeben ist, müssen alle anderen ihre Forderungen innerhalb sechs Wochen und drei Tagen geltend machen. Damit die Gläubiger noch rechtzeitig etwaige Beschwerden anbringen können, liegt die Taxe zwei Tage lang auf der Schöffenschreibkammer zur Einsicht offen. Für das Einreichen der Beschwerden wurde eine Frist von neun Tagen gewährt. Der Verkauf wird an einem bestimmten Termin anberaumt, und dieser Termin wird von den Kanzeln der vier Pfarreien verkündet[2]).

Bei allen *Verkäufen,* die seitens des Schöffengerichts abgehalten wurden, war die Anwesenheit zweier Schöffen erforderlich. Die Verkäufe fanden beim »Kerzenbrand« statt[3]). Am 28. Juli 1718 faßte das Kollegium den Beschluß, diesen Brauch abzuschaffen. Man hatte beobachtet, daß die Käufer, wenn die Kerze zu Ende ging, erregt boten. Daher war es dem protokollierenden Beamten unmöglich, zu entscheiden, wer vor dem Erlöschen der Kerze das letzte Gebot getan hatte. Das Wiederanzünden und sonstige Unzuträglichkeiten hatten zu mancherlei Prozessen Anlaß gegeben. Um diesem Unwesen zu steuern, wurde beschlossen, daß künftig das zu versteigernde Gut dem letzten Bieter durch Palmschlag zuerkannt werde[4]). Der älteste Schöffe schlug mit der flachen Hand auf den Tisch, um anzuzeigen, daß die Frist des Bietens abgelaufen sei. Nachher trat an die Stelle der Hand das heutige Hämmerchen des Auktionators. Trotzdem die Kerze nicht mehr als Zeitmesser diente, erhielt sich der alte Brauch insofern, als in einer Nische des Saales eine brennende Kerze aufgestellt wurde. Das Gebot der Käufer

---

[1]) Die Gebühr für diese Exekution betrug in der Stadt 11 gl., außerhalb der Stadt 12 gl.

[2]) Dem Pfarrer steht hierfür eine Gebühr von 4 Mark zu.

[3]) Im Stadt-Archiv Aachen sind noch eine Reihe sogenannter Kerzenbriefe erhalten.

[4]) Das Wort Palmschlag bedeutet Handschlag (von »palma« = flache Hand).



kann nur mit 10 Talern aufwärts gehen. Für jedes Gebot ist eine Mark Armengeld zu zahlen. Nach der neuen Verordnung wurde die Zahl der anwesenden Schöffen auf drei erhöht. Der Zuschlag durfte nicht eher erfolgen, bis zweimal die Frage gestellt war, ob niemand mehr biete. War kein Käufer erschienen, so wurde ein neuer Termin angeordnet. Der erste Affiktionsbrief kostete 29 Gld., jeder weitere hat einen gewissen Rabatt. Von der Gebühr für öffentliche Verkäufe, die 16 Gld. betrug, erhielt der Schöffenstuhl 13 Gld. Der Käufer mußte sich seinen Besitz von den Schöffen »realisieren« lassen.

Von der durch den Verkauf erzielten Summe werden zunächst die Gerichtskosten abgezogen, sodann die sonstigen direkten Auslagen, wie Arzthonorare, Dienstbotenlöhne. Dann erst kommt die Reihe an den Hypothekargläubiger, je nach dem Alter der Hypothek. Die Personalgläubiger werden nach dem »Praeferenzrechte« befriedigt. Dieses Recht bestand in Aachen von alters her[1]). Zweifelte ein Gläubiger an der Zahlungsfähigkeit seines Schuldners, so konnte er sich das Recht des Vorranges auf dreierlei Weise sichern: 1. indem er die Effekten des Schuldners mit Arrest belegen ließ; 2. durch Anstrengung einer Klage; 3. durch eine sogenannte »citatio in ius«. Ein Konkursus der Gläubiger wie heute fand nicht statt, sie wurden der Reihe der Anmeldung nach befriedigt. Damit der Schuldner nicht durch irgendwelche Machenschaften seine Güter anderen übertrug, um selbst besitzlos zu sein, wurden diese mit der »Schreckung« belegt, ein Verfahren gleich dem heutigen »Arrest anlegen«. Wer zuerst den Arrest anlegen läßt, hat vor dem anderen den Vorzug.

Arreste wurden durch den Amtmann verhängt. Sie erhielten erst Gültigkeit, wenn sie öffentlich im Gerichtshaus ausgelegen hatten[2]). Laut Vertrag von 1660 steht das Recht, Arreste anlegen zu lassen, nur dem Vogt-Major zu. Wenn lebendes Vieh in Arrest genommen wurde, wie z. B. Pferde, so waren die zu zahlenden Futterkosten genau festgesetzt[3]). Bei der Taxierung

---

[1]) Vergl. Quix, Chr., Beiträge zum ehemaligen Statutarrecht der Stadt Aachen im Aachener Wochenblatt, Jahrg. I, nr. 1—37.

[2]) Noppius I, cap. 32.

[3]) Für ein Pferd »1 Kopf Haber und 9 Gebündchen Heu« für je 24 Stunden: Sammelband Pflüger, S. 289.

der Gegenstände mußten der Vogt-Major, ein Bürgermeisterdiener und ein Geleitschöffe zugegen sein. Die Arreste wurden am Haus Brüssel angeschlagen und, wenn nötig, von den Kanzeln verkündet. Die Ladung erfolgte wie allgemein durch das Gericht. Unter »Edictal-Ladung« verstand man eine öffentlich bekanntgemachte Ladung aller bei einem bestimmten Rechtsverhältnis Beteiligten mit Androhung des Ausschlusses, z. B. beim Konkursverfahren oder beim Verfahren wegen Todeserklärung. Da eine solche Ladung vielfach von den Kanzeln aus verkündet wurde, so erhielten die Pfarrer der vier Hauptkirchen je 4 M. Der Amtmann erhielt 4 Gld. 2 M. Außerhalb der Stadt erhöhte sich die Taxe, da der Pastor des betreffenden Orts ebenfalls 4 M. bekam. In der Taxordnung[1]) findet sich eine besondere Berechnung für die »citatio ad valvas«. Es bestand nämlich die Sitte, solche Ladungen an die Kirchentüren und öffentlichen Gebäude anzuschlagen[2]). Hiervon erhalten die pastores keine Gebühr, dafür aber der Amtmann 10 Gld.

Im Zivilprozeß gibt es einen Terminus ordinarius sowie extraordinarius. Letzterer, von drei zu drei Tagen oder alle 24 Stunden, tritt dann in Kraft, wenn bei längerer Verzögerung Gefahr besteht, z. B. bei Arresten, Prohibitionen, bei Auswandern usw. Einen *Termin* von 24 Stunden genießen auch die Fremden, die sich in der Stadt aufhalten und in Rechtshändel verwickelt werden[3]). Hier war das Präventionsrecht zulässig. Ein solcher terminus extraordinarius wurde seitens des Schöffenstuhls für längere Zeit angeordnet nach dem Stadtbrande von 1656. Durch die Einäscherung zahlreicher Gebäude wurden viele Neubauten nötig. Da hierdurch am Schöffenstuhl mehrere Prozesse über Grenzen usw. entstanden, wurde die Arbeit so groß, daß die ordentlichen Termine nicht mehr ausreichten. Um die Restaurationsarbeiten nicht ungewöhnlich zu verzögern, war die Anordnung eines besonderen Termins nötig[4]).

---

[1]) Vergl. unten S. 82.

[2]) Einer freundlichen Mitteilung von Dr. Rober aus Höngen zufolge, wurde hierzu oft die Wolfstür benutzt, und es entspannen sich Streitigkeiten über die Reinigung derselben.

[3]) Diese Maßnahme hatte die Förderung der Handelsinteressen der Stadt zum Zweck, indem sie den zu den Aachener Märkten reisenden Kaufleuten zugute kam.

[4]) Meyer I, S. 657 f.

Der Schöffenstuhl kam hier mit seltener Bereitwilligkeit der Stadt entgegen.

Am Schöffengericht fand auch der *Mandatsprozeß* Anwendung, ein im früheren Zivilrecht gebräuchliches Verfahren. Der Richter erließ auf den einseitigen Antrag einer Partei gegen die andere sofort ein Mandat. Man unterschied mandatum cum clausula, wobei dem Angeklagten in einer Klausel ein Termin bestimmt wurde zur Geltendmachung etwaiger Einreden, und mandatum sine clausula, wobei die Terminbestimmung wegfiel.

Vollmachten zur Vertretung eines anderen vor Gericht mußten vom Syndikus approbiert sein, auch wenn sie vor einem Notar abgeschlossen waren. In einem Band, enthaltend Vollmachten zu Realisationen am Schöffenstuhl, finden sich viele Vollmachten von ausländischen Notaren, z. B. aus Belgien und Holland[1]). Zum Jahre 1683 existiert eine Vollmacht, wo der Aussteller, der nicht schreiben kann, ein Kreuz, »Mirkzeichen« genannt, gemalt hat. Für ihn hatten zwei Zeugen unterschrieben.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts war die am Schöffenstuhl ausgeübte Jurisdiktion besonders in Zivilsachen eine sehr umfangreiche geworden. Daher war man auf eine Vereinfachung des Verfahrens bedacht. Diese war für geringfügige Sachen, wie kleinere Schuldenforderungen, um so notwendiger, als das vorwiegend schriftliche Verfahren für das Recht suchende Publikum mit großem Verlust an Zeit und Geld verbunden war. So ging man denn dazu über, für derartige Rechtsfälle eine Unterinstanz zu bilden, das sogenannte mündliche Verhör. Die Verordnung, in der die Richtlinien hierfür niedergelegt sind, ist der »gemeine Bescheid« vom 2. Januar 1697, der am 2. April 1761 erneuert wurde[2]). Für das mündliche Verhör war Dienstags und Freitags nachmittags 2 Uhr Termin. Anwesend waren zwei Schöffen mit dem Syndikus und Sekretär. Hier konnte über Schuldforderungen nicht über 20 Taler verhandelt werden. Die Parteien wurden von den Dienern beschieden. Nach Anhören der Auseinandersetzungen sollen die Schöffen nach Recht und Gewissen ihre Entscheidung treffen. Die Klage sowie die Antwort wurde durch die Anwälte der Parteien vorgebracht. War in der ersten Instanz

[1]) St. A. Aachen.

[2]) Vergl. Schollen, F., Ein »gemeiner Bescheid« des Aachener Schöffenstuhls, AAV 10, 25 ff.



eine Einigung nicht zu erzielen oder blieb der Beklagte aus, so war die Anberaumung eines neuen Termins erforderlich. Wurde auch hier kein Resultat erzielt, so stand es dem Kläger frei, eine schriftliche Klage beim Schöffenstuhl einzureichen. Sollte die Sache rechtskräftig bleiben, so mußte dies innerhalb acht Tagen geschehen. Am Schöffengericht treten zu den zwei ersten Schöffen drei weitere hinzu. Hier folgte die Entscheidung. Eine Berufung an das Reichskammergericht war ausgeschlossen, da die Summe 300 Reichsgulden nicht überstieg und infolgedessen nicht »appellabel« war [1]). Auch beim mündlichen Verhör mußte die Aussage, wenn das Gericht es für nötig hielt, beschworen werden. Die Protokolle dieser Verhandlungen sind von 1698 bis 1705 und von 1765 ab erhalten. Die einzelnen Schöffen wurden immer je zwei der Reihe nach ernannt. Im Behinderungsfalle wurden sie vertreten, was in den ersten Protokollen eigens vermerkt ist. Alle Monate wurden die Schöffen abgelöst.

Die vom Schöffengericht ausgestellten Urkunden über Besitzstand und andere rechtliche Verhältnisse sind bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts in lateinischer Sprache abgefaßt. Das erste mir bekannte Dokument dieser Art in deutscher Sprache datiert vom Jahre 1321 [2]). Von wenigen Unterbrechungen abgesehen, bleibt die deutsche Sprache in den Urkunden die herrschende, und zwar das niederdeutsche Element. Die anfangs vorwiegend lateinischen Namen der Schöffen werden verdeutscht, und an Stelle des Ausdrucks »scabinus« tritt »scheffen«. Die mitwirkenden Schöffen geben auch ihre Siegel bei. In der ersten Zeit siegeln nur der Richter und etwa 2 bis 3 Schöffen [3]), später alle. 1337 beurkunden auch die bei Abschluß einer Verhandlung nicht anwesenden Schöffen das ihnen von den Mitschöffen Berichtete und besiegeln die Urkunde [4]). Jedoch ist dieser Fall wohl selten. Ähnliche sind mir nicht mehr be-

---

[1]) Vergl. die genauen Ausführungen bei F. Schollen a. a. O.

[2]) Quix, Cod. dipl. S. 200, nr. 291.

[3]) 1313 siegeln von neun anwesenden Schöffen nur zwei (Quix, St. Peter, S. 127, U. 11). Eine Urkunde von 1325 trägt noch das Stadtsiegel (Quix, Beitr. II, 166, nr. 6). Eine Urkunde v. 1215 trägt das Siegel des Münsterstifts und der Stadt, aber noch kein Schöffensiegel (Quix, Kgl. Kapelle, S. 86 ff., nr. 7).

[4]) Loersch, ARD, S. 175 ff., U. 3.

gegnet. Nach Macco[1]) fehlen im 12. Jahrhundert Schöffenurkunden noch gänzlich. Demgegenüber ist aber zu beachten, daß in einer Urkunde von 1108 bereits sieben Schöffen genannt sind[2]). Macco folgert aus der Existenz eines »iudex« um 1100 das Bestehen eines Stadtgerichtes. Von einem eigentlichen »Stadtgericht« gleich dem späteren Churgericht kann jedoch in dieser Zeit noch nicht gesprochen werden.

Bei »*Pfandschaften*« verfügten Magistrat und Schöffenstuhl einstimmig, daß die Güter nicht länger als 14 Jahre in Pfandschaft ausgetan werden können. Auf die Objekte wurden dem Besitzer nur die nötigen Ausgaben angerechnet. Um Übertreibungen zu verhüten, wurden die Reparaturen durch geschworene Werkleute abgeschätzt. Durch diese Vorsichtsmaßregeln wollte man verhindern, daß die Unkosten den Wert des Pfandes überstiegen und dadurch eine Einlösung fast unmöglich gemacht würde[3]). Auf Verlangen des Beklagten muß der Kläger Kaution leisten, was besonders dann gefordert wurde, wenn es sich um Fremde oder Vermögenslose handelte. Gewinnt der Kläger, so wird ihm das Geld mit Zinsen zurückgezahlt. Mit der Länge des Prozesses wächst die Höhe der Kautionssumme. Die Kautionsleistung war in Aachen auf dreierlei Weise möglich: 1. Durch Pfand. Dem Beklagten steht es frei, das Pfand nach Prüfung zurückzuweisen, besonders, wenn es schon anderweitig beschwert ist (Cautio pignoratitia). — 2. Kann der Kläger zahlbare Bürgen stellen, die aber wiederum der Zustimmung des Beklagten bedürfen (Cautio fidejussoria). — 3. Ist der Kläger vermögenslos, so sind die beiden ersten Wege ziemlich unmöglich. Hier gibt es einen Ausweg, indem er schwört, daß er ohne Arglist, in der Meinung Recht zu haben, den Prozeß begonnen hat. Er muß sich bereit erklären, die durch seine eventuelle Verurteilung entstehenden Kosten zu zahlen (Cautio juratoria). Die Zahlungsunfähigkeit wird meist durch das Zeugnis des Pfarrers bewiesen[4]).

---

[1]) Vortrag Gießen, S. 2.

[2]) Quix, Cod. dipl. S. 57, nr. 85.

[3]) Bei Verpfändungen betrugen die den Schöffen zu zahlenden Gebühren $^1/_2$ vom Hundert.

[4]) In Brabant war noch eine vierte Art üblich, die »Cautio promissoria« oder »asinina«. Letzterer Name rührt nach Schwarz her von einem Römer Pompeius Lucius, der, als er Kaution stellen sollte, seinen

Die Leistung einer *Kaution* hat den wichtigen Zweck, zu verhindern, daß aus ganz nichtigen Gründen oder sogar um den Gegner zu schädigen Prozesse angestrengt werden. Diesen Zweck macht folgende Bestimmung noch klar ersichtlich. Bringt der Kläger von zwei Rechtsgelehrten ein Gutachten bei, worin ihm diese bezeugen, daß er Recht hat, so braucht er keine Kaution zu stellen. Es wird dadurch als erwiesen erachtet, daß böswillige Beweggründe ihm fernliegen, und er zu klagen berechtigt ist. Durch die oben aufgezählten verschiedenen Arten von Kaution ist es auch dem armen Manne nicht verwehrt, sein Recht zu suchen. Die Maßregel zeugt von großer Umsicht und mutet durchaus modern an.

Sehr häufig hatte der Schöffenstuhl in *Erbschaftsangelegenheiten* zu tun. 1454 verordnete Friedrich III., daß jeder vermeintliche Eigentümer eines Erbgutes in Aachen sein Recht mittels einer Urkunde oder Zeugen beweisen könne. Wenigstens muß im Falle eines Prozesses ein Eid geleistet werden, daß man sich seit Jahr und Tag im ruhigen Besitze des betreffenden Gutes befinde und niemand Unrecht geschehen sei. Dieselben Grundsätze soll der Schöffenstuhl auch als Oberhof in Anwendung bringen[1]). 1467 verordnete Friedrich III., daß kein Bürger, Einwohner oder anderer vor dem Gericht daselbst in Erbschafts-, Erbguts- oder Verwandtschaftssachen einen Zeugen verwenden soll, der nicht von Richter und Schöffen dazu geboten ist[2]). Für Erbschaftssachen war die Anwesenheit von sieben, für Zinsverschreibungen die von zwei Schöffen erforderlich. Den Vorsitz hatte der Vogt-Major. Auch die Schöffen und Bürgermeister mußten gerichtliche Handlungen, Kontrakte, Testamente usw. vor dem Schöffenstuhl vornehmen lassen[3]).

Betreffend die rechtlichen Eigenschaften des Gutes in der Ehe gibt Schwarz sehr genau Auskunft. Es herrschte die Gütergemeinschaft (communio bonorum inter conjuges), und zwar derart, daß der Mann nicht nur das Verfügungsrecht über die

---

Esel mit Goldsäcken beladen vor Gericht brachte mit dem Bemerken, ›sein Esel käme Kaution stellen‹. In Aachen kam diese Art fast gar nicht vor.

1) Loersch, ARD, S. 136 ff., U. 22.

2) Loersch, ARD, S. 150 f., U. 25.

3) Haagen gibt I, 237 f. nach Urkunden ein Beispiel, wie verfahren wurde, um sich für rückständige Zinsen schadlos zu halten.



in der Ehe gemeinsam erworbenen Güter, sondern auch über die Güter der Frau hatte. Die Frau kann ohne Wissen und Willen des Mannes keine Verfügungen diesbezüglich treffen[1]). Wohl war es möglich, die Gütergemeinschaft durch Vertrag auszuschließen, was besonders für Geschäftsleute von großer Wichtigkeit war.

Auch in *Erbpachtangelegenheiten* mischte sich der Schöffenstuhl. Als 1497 Joh. v. Lynzenich sich weigerte, in dieser Hinsicht dem Rektor der Kapelle auf dem Salvatorberge sein Recht zukommen zu lassen, griff der Schöffenstuhl zu Gunsten des letzteren ein[2]).

Wenn ein verkauftes *Erbgut* gerichtlich übertragen wird, so bekommt das Waisenhaus 1 vom Hundert, die Schöffen bekommen $^2/_3$ vom Hundert; die auf einer solchen Handlung lastenden »Herrn- u. Armengelder« betrugen also $1^2/_3\,^0/_0$[3]). Guedungen und Entguedungen fanden alle sieben Tage statt. Es war die Anwesenheit eines Richters und von sieben Schöffen erforderlich[4]).

Als *Vormundschaftsgericht* entfaltete der Schöffenstuhl eine rege Tätigkeit. Sehr oft wird der Vormund vorgeladen, um über die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens Rechenschaft abzulegen.

Im Reiche war ein *Testament* gültig, wenn es vor Notar und zwei Zeugen abgefaßt war. Das Aachener Recht weicht hierin ab, indem für die Gültigkeit die Anwesenheit von einem Richter und sieben Schöffen erforderlich ist. Bei Mobilien und Kapitalien genügte die Anwesenheit eines Notars und zweier Zeugen. Will jemand sein Testament von den Schöffen rechtskräftig machen lassen, so muß er persönlich auf der Kammer erscheinen. Ist er krank, so begeben sich der Richter und sieben Schöffen, der Syndikus, der Majoriesekretär und der Siegler in seine Wohnung. Das vom Syndikus geschriebene Testament wird vom Siegler besiegelt und hat alsdann Gültig-

---

[1]) Dasselbe Verfahren herrschte in Holland, Brabant und mit geringen Abweichungen in Jülich.

[2]) Quix, Bernsberg, U. 41, S. 145 f.

[3]) Gebührentarif beim Schöffenstuhl, etwa aus dem 1. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, im St. A. Aachen, ebenso im Sammelband Pflüger aus der Zeit von 1727.

[4]) Guedungsbuch 1652—53.



keit [1]). Die Schöffen durften nur die Testamente realisieren, bei deren Abfassung sie den Testator gesehen oder seine Worte gehört haben. Testamente aus der Ferne konnten nicht realisiert werden. Ausnahmsweise werden zwei Schöffen, gewöhnlich die Geleitschöffen, sowie ein Syndikus beauftragt, mit der Vollmacht, das betreffende Testament im Namen der anderen Schöffen und des Richters zu realisieren. Ähnlich wird bei ansteckenden Krankheiten verfahren, wo meist nur ein Notar mit der Vollmacht ausgestattet wird. Es gibt »eigenhändige« und auch »nicht eigenhändige« Testamente. In jedem Falle überzeugt sich das Gericht davon, daß der Testator den Inhalt kennt. Nach der Überreichung des Testamentes stellt einer der Schöffen an den Testator die Frage, ob er das Testament selbst geschrieben habe. Letzteres gilt besonders für Testamente, die am Schöffengericht hinterlegt werden. Hat der Hinterleger das Testament nicht selbst geschrieben, so wird es geöffnet und ihm vorgelesen. Erklärt er jetzt noch einmal seine Zustimmung, so steht der Realisierung nichts mehr im Wege. Ausgenommen von all diesen Bestimmungen sind die Testamente der Kleriker, die allerdings meist die Realisation vor dem Send bewirken ließen [2]). Die Gebühren für die gerichtliche Abfassung des Testamentes im Gerichtshaus betrugen 6 Gld. Davon erhielt der Vogt-Major 1 Gld. Wickelte sich die Angelegenheit im Hause des Testators ab, so verdoppelten sich die Gebühren [3]). Hinterlegte Testamente wurden nach dem Tode des Testators vor Gericht eröffnet. Die hierfür zu zahlende Gebühr betrug 18 Gld., wenn die Eröffnung im Gerichtshause stattfand. Außerhalb verdoppelten sich die Gebühren [4]).

Güterübertragungen und Kaufakte wurden ebenfalls vor dem Schöffenstuhl rechtskräftig bewirkt. Gerade in diesen Punkten war die Tätigkeit des Gerichtes eine rege, die mit größerer Ausdehnung der Stadt ständig zunahm. Die erste Urkunde einer Zinsübertragung kenne ich vom Jahre 1321 [5]). Auch hier ist die Anwesenheit von sieben Schöffen erforderlich.

---

[1]) Moser, J. J., Staats-Recht des Heil. Röm. Reichs Stadt Aachen, Leipzig und Frankfurt 1740 (zitiert: Moser, Staatsrecht), S. 119, § 58.

[2]) Vergl. hierzu Kap. III.

[3]) Gebührenverzeichnis im Archiv v. Coels, Mappe 134.

[4]) Gebührenverzeichnis im Archiv v. Coels, Mappe 134.

[5]) Loersch, ARD, S. 173 ff., U. 2.

Nach Quix[1]) weigerte sich der Schöffenstuhl Ende des 15. Jahrhunderts, den Klöstern weiterhin Kaufakte zu besiegeln. Sie bedienten sich daher ihrer Freunde, die dann ihren Namen zu dem betreffenden Kaufakt hergaben[2]). Um auch dies zu verhüten und so der Ansammlung des Grund- und Häuserbesitzes bei der »toten Hand« wirksam entgegenzutreten, verbot der Schöffenstuhl 1698 nochmals unter Androhung scharfer Strafen jedem Bürger, für geistliche Anstalten und Hospitäler Güter anzukaufen, noch solche auf sie zu vererben[3]). Die Stadt, die an dieser Frage großes Interesse hatte, war mit dem Schöffenstuhl in diesem Punkte einig und wirkte durch mannigfache Verordnungen im gleichen Sinne. Alle diese Maßnahmen müssen keine günstigen Resultate gezeitigt haben. Unter allerlei Vorwänden suchte man die Verordnung zu umgehen, was meist von Erfolg gekrönt war. Daher erfolgte seitens der Schöffen 1730 ein erneuter Erlaß. Man bestellte einen eigenen Prokurator, dessen alleinige Aufgabe darin bestand, den auf solche Weise in den Besitz der »toten Hand« gelangten Gütern nachzuspüren und für zeitige Abhilfe Sorge zu tragen[4]). Volkswirtschaftlich hatte diese Maßnahme den guten Zweck, die Zentralisation des Besitzes zu verhindern. Sie konnte nicht zur vollen Wirksamkeit gebracht werden, da der zu große Einfluß der »toten Hand« ihr mit Erfolg entgegenarbeitete. Erscheint uns dieser Eingriff des Schöffenstuhls in die Entwickelung der Besitzverhältnisse schon als sehr weitblickend und klug, so mutet uns seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Kapital- und Zinsverhältnisse durchaus modern an.

Im Jahre 1783 erläßt der Schöffenstuhl ein »attestum capitalien betreffend«, wonach der Geldgeber nur dann vor der festgesetzten Zeit sein Kapital zurückfordern kann, wenn der Schuldner zwei Jahre nacheinander keine Zinsen mehr bezahlt

---

[1]) St. Peter, S. 39, 46.

[2]) Auf der Rückseite einer Urkunde vom Jahre 1512 ist bemerkt: »Custoditur bene et diligenter, quia non habemus alium documentum demonstrativum, nos esse heredes, ex eo quia domini scabini illius temporis noluerunt infeudare religiosos auctoritate spirituali sigillari litteram super aliqua hereditate confectam« (Quix, St. Peter, S. 46).

[3]) Sammelband Pflüger, S. 277 ff.

[4]) Die Vergleichsschrift von 1682 widmet dieser Sache ebenfalls ein besonderes Kapitel (37).



hat. Natürlich handelt es sich nur um solche Schuldforderungen und Hypotheken, deren Übertragung vor den Schöffen rechtsgültig bewirkt ist. In den Jahren 1322—25 hatte das St. Adalbertstift von einer Reihe von Häusern nahe der St. Adalbertskirche keinen Zins mehr erhalten. In dieser Sache fragte es den Schöffenstuhl um Rat. Die Schöffen treten zusammen und raten zur vorläufigen Besitzergreifung der Objekte. Macht in Jahresfrist keiner sein Besitzrecht geltend, indem er den rückständigen Zins bezahlt, so soll der Besitz durch Urkunde dauernd gewährleistet werden [1]).

Wünschte jemand in einer Sache juristischen Rat, z. B. in Zins- oder Kaufangelegenheiten, so richtet er an das Kollegium eine Anfrage unter Darlegung des Tatbestandes. Die Sache wurde dann im Kollegium beraten, und die Entscheidung dem Fragesteller durch den Syndikus zugeschrieben. Jedenfalls war hierfür eine Gebühr zu entrichten. Solche Anfragen sind meist von den Prokuratoren oder Notaren verfaßt. Die Personen werden mittels eines römischen Pseudonyms genannt [2]).

Vielfach finden sich Gesuche mit der Bitte, einen Zins oder ein Kapital, die viele Jahre vorher aufgenommen sind und jetzt eingelöst werden sollen, auf den augenblicklichen Kurswert umzurechnen. Die Summen werden den Bittstellern durch den Syndikus mitgeteilt [3]). Im Stadt-Archiv findet sich ein Band: »Jus statutarium Aquisgranense« aus dem 18. Jahrhundert, der sowohl Entscheidungen von Juristenfakultäten wie auch der Schöffen selbst enthält. In ihrer Gesamtheit geben sie einen trefflichen Überblick über die Rechtsgepflogenheiten in Aachen [4]).

[1]) Haagen I, 237 f.

[2]) Einige solcher Anfragen finden sich im Archiv von Coels, Mappe 134. Unter den Anfragen finden sich gleich die »Responsa«.

[3]) Ausführliche Erläuterungen über die juristische Wertung der Münzverschlechterung und somit über die Wertabnahme eines für längere Zeit entliehenen Kapitals finden sich in einem Bande des Archivs des Syndikus Geuljans, betitelt: »Rechtliches Bedenken« Göttingen 1779. Die Juristenfakultät bestimmte, daß im Falle einer Münzverschlechterung oder -verbesserung zwischen der Ausgabe und Rücknahme keine Berechtigung bestehe, den entsprechenden Betrag mehr zu fordern oder abzuziehen, es sei denn, daß der Vertrag auf gewisse Münzsorten lautet.

[4]) 1313 erkundigen sich Richter und Schöffen der Stadt Düren, ob das Kapitel der Marienkirche auch nach dem Tode des Dechanten



In schwierigen Rechtsfällen holte der Schöffenstuhl selbst die Meinung eines oder mehrerer Rechtslehrer verschiedener Juristenfakultäten ein. Nach deren Gutachten richtete sich dann der Urteilsspruch. Derartige Gutachten sind noch erhalten von den Fakultäten Gießen, Heidelberg, Ingolstadt, Köln, Mainz, Trier und Würzburg.

Mit zunehmender Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird auch die Tätigkeit der Schöffen umfangreicher. Nach dem Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft betrieb der Schöffenstuhl auch Depositengeschäfte. Wenn eine Partei eine Summe Geldes oder sonst ein mobiles Gut deponieren wollte, so wurde die Summe von einer Kommission, bestehend aus dem Vogt-Major, dem Majoriesekretär und zwei Schöffen, gezählt und geprüft. Zur Aufnahme diente eine eiserne Kiste mit 16 Schlössern. Diese war mit dem Siegel des Vogt-Majors und der beiden Schöffen versehen. Wurde das Deposit wieder abgehoben, so war die Anwesenheit derselben Kommission wie bei der Aufgabe erforderlich[1]). Für die Sicherheit haftet der Vogt-Major. Kommt das Objekt durch Brand oder sonstige »höhere Macht« um, so hört auch die Haft des Vogt-Majors auf. Vielfach wurden auch strittige Summen, z. B. Erbschaften, über die unter den Erben noch Zwistigkeiten bestanden, hinterlegt. Ein Schuldner war von dem Tage an, wo er das Geld deponiert hatte, von der Zinszahlung befreit. Es bestand also eine Einrichtung ähnlich unseren heutigen Depositenbanken, was besonders in unruhigen Zeiten als eine Wohltat seitens der Geschäftswelt empfunden werden mußte[2]).

Über die am Schöffengericht zu zahlenden *Gerichtskosten* sind wir sehr wenig orientiert. Eine Bewertung ihrer Höhe ist deshalb unmöglich, weil einmal die Angaben sehr dürftig sind,

gesetzmäßige Verordnungen treffen könne. Die Schöffen gaben hierauf eine bejahende Antwort: Quix, Geschichte der Stadt Aachen II, 65; U. bei Quix, St. Peter, S. 127 f. nr. 11.

[1]) v. Fürth II, 25; vgl. Schwarz, Anmerkungen.

[2]) Derartige Einrichtungen tauchen schon im Mittelalter auf. Nach Conrad, Grundriß z. Stud. d. pol. Oekonomie, I (4. Aufl.), S. 145 war es damals schon »eine ausgedehnte Tätigkeit der Geldwechsler und Goldschmiede, wertvolle Gegenstände gegen Gebühr zur Aufbewahrung zu übernehmen«, da dem Publikum im allgemeinen sichere Gewölbe und Eisenkisten fehlten, um die Güter gegen Feuer und Diebesgefahr zu schützen.



anderseits, weil sie sich nur auf sehr späte Zeiten beziehen. Im Archiv des Frhn. von Coels[1]) ist eine undatierte Taxordnung mit dem Titel: »Reformierte Taxordnung, wie eins und anders bei den hochadligen Scheffengericht bezahlt werden muß«. Da in dem Schriftstück der Majoriesekretär Abels erwähnt ist, können wir für ihre Entstehung die letzten zwei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts annehmen. Um einen Überblick zu geben, lasse ich die Urkunde wörtlich folgen:

Mandatum	23 fl.
Edictalis citatio	29 gl.
extra civitatem adduntur adhuc	6 fl.
Expeditio eines definitiv Urteils	29 gl.
Edictalis citatio ad valvas	57 gl.
Pro apertu testamenti (in domo)	18 gl.
Von einem Testamente in domo zu machen gibt	16 gl.
extra domum	34 gl.
in domo so verschlossen	18 gl.
extra domum so verschlossen	34 gl.
Von Zeugen extra domum abzuhören	10 gl.
Eine Immission[2]) extra urbem zu tun	130 gl.
in civitate	40 gl.
Visitatio et Taxatio	32 gl.
Eine Widersprechung kostet in civitate	2 gl.
extra civitatem	3 gl.
dieselbe extraordinariter widersprochen	6 gl.
außer der Stadt	7 gl.
prima Kummer kostet	1 gl.
secunda Kummer kostet	6 gl.
Jura executionis in urbe	11 gl.
extra urbem	17 gl.
pro copia et viribus executionis	8 gl.
Kerzenbrandt erste Affiktionsbrief	29 gl.
Ringerung	11,4 gl.
Kerzenbrandt kostet	16 gl.
Das erste Höchsel bei brennender Kerze	$43^{1}/_{2}$ gl.

Das zweite Höchsel und so folgends 1 rthlr.

Executionstaxgeld von Erbschaft von jedem gl. 1 b., woraus die Herrn bekommen die Halbscheid, von gereiden von jedem gl. 2 b., woraus die Herrn bekommen $^{1}/_{3}$.

Ob bei Verkäufen die Gebühren prozentual dem Betrage des Wertes festgesetzt werden, läßt sich nicht bestimmen. Bei einer

[1]) Mappe 134.

[2]) Besitzanweisung.

Verhandlung findet sich die Angabe, daß der Substitut für Nachsehen der Protokolle 9 gl., in einem anderen Fall 30 gl. erhielt. Als Entschädigung für »Kaufbrief« und »Schreibwerk« wurden in demselben Falle 24 gl. bezahlt. Ständig finden sich in den Rechnungen folgende Posten:

iura[1]) domus mit 16 oder 8 gl.
sigilla pro Stück 1 gl.
honorarium scribentis schwankend
pro subscriptione schwankend
pro collatione[2]) 25 gl.

Zeitweise setzte das Gericht seine Tätigkeit aus. Eine Notiz über diese *Ferien* finden wir in einem Sammelband des Syndikus Pflüger mit folgendem Wortlaut: »Sollen die Feriae natalitiae ahngehen oder beginnen den 24. Tag Dezember und wehren bis auff den 6. Januar einschließlich den 6ten Tag. Item die Fastnacht von den Sonntag Esto-mihi bis auf den Sonntag Invocavit. Feriae paschales von Palmsonntag bis auff Quasi modo geniti. Von Sonntag Vocem jocunditatis bis auf den Sonntag Exaudi vormittag allein. So anders Gerichtstag wehre die feriae pentecostes vom Pfingstabend bis ahn den Sonntag Trinitatis alles eingeschlossen, die feriae caniculares vom 8. Julii bis auf den 14ten Tag augusti beide inclusive«. Der Anfang der letztern schwankt zwischen dem 30. Juni und dem 8. Juli[3]). Meist fielen sie mit den Ratsferien zusammen. An allen Sonntagen, kirchlichen und lokalen Festtagen fielen die Sitzungen aus. Hierzu gehören die drei Fastnachtstage und der Aschermittwoch, »dies bachanalium et cineris«[4]).

Eine genaue Angabe der einzelnen Feiertage, deren Gesamtzahl recht beträchtlich war, ist sehr schwierig. Am sichersten wären sie dem »Urteils- und Rechtsschlüssen Handbuch von 1680 und 1681«[5]) zu entnehmen, da hier bei jedem sitzungsfreien Tag der Name der betreffenden Kirchenfeier eingetragen

---

[1]) Jura = Reisekosten, welche in Berufungssachen durch Herbeischaffen der Akten erster Instanz entstanden; kann auch heißen: Auslagen überhaupt.

[2]) Collatio = Vergleichung, Beglaubigung von Abschriften.

[3]) Ratskalender 1779—98.

[4]) Urteils- und Rechtsschlüssen-Handbuch von 1680.

[5]) Im Stadtarchiv Aachen, Abt. Schöffenstuhl nr. 26.



ist. Indessen ist das Handbuch nicht vollständig und es fehlt außerdem auch nicht an Widersprüchen, die uns zeigen, daß der Schöffenstuhl selbst sich nicht immer über den Charakter eines Feiertags klar war.

An den Tagen des Vogtgedings fielen die Sitzungen ebenfalls aus.

Anhang.

1. 1549 Februar 14. Die zwei Schöffenmeister und zwölf Schöffen des Aachener Schöffenstuhls vereinbaren zur Vermeidung jeglicher Uneinigkeit und der dadurch bewirkten Schmälerung des Ansehens des Schöffenstuhls eine aus elf Punkten bestehende Ordnung, verpflichten sich zu ihrer Beobachtung und geloben, künftig kein Mitglied in den Schöffenstuhl aufzunehmen, das sich nicht vorher durch Eidschwur und besiegelte Urkunde zur Beobachtung der Ordnung verpflichtet hat.

In namen des vaders, des sons und des hilgen geist. Amen. Umb ein ewich gedechtenis, got zo love und ehren, und zo unser armer seelen seligheit, und umb dat dit nageschreven niet en gae uiß der gedechtenis der gegenwerdigen und kome zo der kuntschafft der nakomlingen, up dat ouch die dingen, so durch redligheit der menschen gehandelt, niet vergessen oder durch middel des doits craffloiß werden, plegen die alzeit mit crafft perpetuert oder gewicht zo werden, und umb gemein erbar und beste disser stat des koniglichen stoils Aiche und gemeiner burgerschafft, und vort umb ewige vaste gunst, fruntschaft, heimligheit und eindrechtigheit unser einer mit den andern zo haven und behalden, die elste hern mit den jongsten, und die jongste heren herwiderumb mit den elsten, damit ouch dit huys und scheffenampt in eren gehalden, wir by unsen privilegien, hoigheitten, gerechtigheiten, ruwelichen herbrachten gebruych, eren und wesen blyven und unsers vermogens hanthaben mogen, synt wir scheffenmeister und sementliche scheffen, der namen her nae beschreven, entslossen und haven demnae also sementlich und ein jeder besonder van uns gesichert und geloft, sicheren und geloven in gueden trouwen und nemens up die eyde, die wir dem scheffenstuel van Aich gedain haven, alle die punkten und furwerden, die hernae beschreven staint, vast, stede und onverbruchlich zo ewigen dagen zo halden.

Erstlich: so wes wir in gerichtlichen sachen und andere hendel, so sich in geheymisch zu halden getzempt, und widers niet, up diesem huyse und cammern Brussel, im gericht und in der aicht sehen, horen, sprechen und handelen, idt sy mit disputatien tzweydrechtigheit der stimmen oder anders, dae dan onwillen und ongunst, oder diesem scheffenstoil verhinderung und verkleynerung beschehen mocht, dat wir sulchs ingeheimsch by uns sullen halden, niemandts untdecken noch offenbairen durch uns selffst oder in einicher anderer manieren van unseren wegen, so wie dat menschen sinne erdencken kunt.



Zum anderen: offt saich wurde (dae got vor syn will) dat einige tzwist, tzweyunge, stoiss, unfruntschaft off innicher kunne [1]) onminne [2]) off ongunst, wie man die ernennen kunt, nu oder hernamails gevallen wurde tuschen unsen heren, idt weren dan die alden gegen die jongen oder die jongen gegen die alden oder tuschen wem sich sulchs dan zodragen wordt und so wat kun die tzwist weir, idt weir dan heimlich off offenbar, dat wir alsdan sullen und moissen gehorsam syn unsen scheffenmeister zer zeit, off den elsten scheffen und durch bevel und gebot der scheffenmeister oder elste scheffen ein gebot eins friddens zo untfangen, dat gebot und den fridden zo halden durende und niet uisgan, bis zer zeit die vurs. scheffenmeister, off die elste scheffen mit raidt und wissenheit der anderer scheffen, oen parthie up ir eyde die sachen gevuyssert [3]) und geslicht haven, idt sy mit fruntschaft off mit recht, und so wat uns daemit zogesacht oder bevolen wert, idt sy mit fruntschaft off mit recht, dat sal mallich van uns vast und onverbruchlich halden, und sulchs sal man vuysseren binnen den ersten acht dagen dat sulche tzwist oder onfruntschafft erfaren weir, idt en weir dan saich dat unse heren dat verlengden umb des besten will, oen parthey up ir eyde eindrechtlich, off mit der meister part.

Zum dritten: offt saich wordt, dat innicher van uns, so nu synt, off hernamails komen werden, eynich ungeluck widerfuer, idt weir wie, wilcher gestalt, off in wat manieren sich sulchs zodragen mocht, dae mit und dae durch he syn scheffenampt verlaissen und niet me bedienen noch gebruychen moist, dat wir scheffen, so nu synt off hernamails komen werden, geinen anderen scheffen in stat und in leven des overtreden scheffens kisen, infueren noch annemen sollen.

Zum vierden: offt sich begeve, dat unser einiger van uns zo schaffen hedt, oder hernamails gewonne mit einicher inheymischer oder uyslendiger personen, so an diesem gericht erwachsen mocht, derselvige sal sich in anfanck der sachen mit uns anderen scheffen beraiden, damit er wissen mach, off ime geraden is vortzofaren oder die saich zo verlaissen, ouch off he recht oder ungelych have, up willichen wir sementliche scheffen ime raiden und helpen sullen dae he recht zo hait, gelich offt uns eigen und selffs saich weir.

Zum fünften: sullen wir und unse nakomlingen gaen, staen, sitzen vnd siegelen in aller maissen foigen und gestalt als wir eynre nae den anderen erstlich im scheffenstuel inkomen und im gericht ingefoirt und gesat synt, wie dan dat bis her altziet also gehalden worden is.

Zum sechsten: dat niemandts van uns, er sey wer er sey, syn stimme jemant geloven, verschryven, oder zosagen sal einen anderen zo geven, oder zo tzo sagen umb zo kriegen und scheffen zo werden,

[1]) kunne = Art, hier: irgend welcher Art.
[2]) onminne = Haß, Bosheit.
[3]) = äußern?



idt sy durch vorschrifften, beden oder durch einige ander fruntschafft, wie und durch wem sulchs dan beschehin mocht; dan zo welcher Zeit scheffen-platzen ledich synt, und wir sementlich oder durch die meiste part overkomen synt, in stat der afflyvigen nuwe scheffen zo kiesen und an zo nemen und die ledige platzen zo erfullen, so sullen wir scheffenmeister und sementliche scheffen uns eins daichs vergelichen und ernennen, und den dach alle unsen mitscheffen tziets genoich muntlich oder schrifftlich kunt doin, sich gegen den dach und urhe up unser cammern Brussel zo erschienen umb nuwe scheffen und stoilbroder helpen zo kiesen und erwelen, und alsdan sullen die scheffenmeister und ein jeder scheffen vurdragen, wer der lediger platzen begert hait, und off ouch jemants weir der einen wiste, der doeglich und bequeem weir zo der platzen, onangesehin und off dere der platzen niet begerende en weir; und nae verhoer desselvigen sullen die scheffenmeister den sementlichen scheffen irer eyde ermanen, dae mit sy dem scheffenstuel verpflicht synt, dat sy ir stimmen geven und mitbroeder helpen erwelen, die hon bedoncken ehrlich und frome van namen und famen, dieser stadt und burgeren nutz- und urbarlich zo syn, und dat hun niet en bedunckt dat dieser scheffenstoil durch die personen, so sie kiesen werden, an iren privilegien, freiheitten und gerechtigheitten gein verkurtzung noch hindernis beschehen solt, dan dat der scheffenstuel ires bedunkens durch denselvigen mit gehanthafft und in eren gehalden werden solt, und weir diesem nae also durch den merher deil und meistepart der gegenwerdiger scheffen erwelt und gekoren wordt, der sol darzo gehalden werden, er neme es dan durch will oder tzwanck unser privilegien an; und off es saich weir, dat jemants van uns up vurangetzeigten dach niet erschienen en wold, dan syn stim schrifftlich oversenden, so en sullen wir die schrifftliche stym niet annemen noch zo unsen stymmen setzen, dan der sal zo dem mail up der erwelung syner stymmen untberen, idt en weir saich, dat he binnen dieser stat off reich van Aiche weir und krenckden halven bei uns nit komen en kunt; so sulchs weir, so sal dem oder die vurgehalden und irer eyde ermaint werden als vurs., dar nae alle die ime angetzeygt werden, so vur uns vurgeslagen worden synt und demnae sal he syn stym den anderen heren schrifftlich zosenden, wilche stym dan in derer gestalt mit angenomen werden sal, und anders niet; und alsulch gelt, als dan entslossen wurdt und van einen jederen nuwen inkomenden scheffen kompt, dat sal under den alden scheffen in gelicher antzail verdeilt werden und niemandts dannaff uisgeslossen werden, er have dan syn stym zum kuer gegeven oder niet, und alsulch gelt en sal niemandt zom deyl oder in all widdergeven, noch doin geven in geinerley manieren.

Zum sievenden: wir en sullen niemants raith, hullf noch bystant geven noch doin, dat wider unsen privilegien, alden herbrachten gebruych und hocheitten unsers scheffenstoils weir; dan offt sich begeven wordt, dat jemants, er weir dan hoch oder nidder stants, unsen



privilegien, freiheitten und alden herbrachten gebruych onbilliger wyse zo widder strevet, zo vernichtigen oder sonst den zogegen handeln wordt, den sullen wir umb unse privilegien zo hanthaben mit unserm raide und witz, hulff gemeiner bylagen, und sonst wie dan die noitturfft erforderen wirdt, widderstant doin und sich dae in niemandts widderen noch beschweren.

Zum achten: offt saich wir, dat wir einiche ordelen oder anders, so vil unsem ampt und scheffenstuel angeit, zo wiesen und handelen kregen, dae dan stoiss in viel, so dat wir uns ohn umbfrage der stymme niet vergelichen kunten, so sal eyner van uusen scheffenmeisteren off elste scheffen umbstimmen, und wae dan die meiste part up unsern eydt by blieft, dae solt und moist dan by gehalden werden.

Zum nuynden: wyr en sullen niet ordelen off handelen, dae durch jemants syn onbeweglich erfflich goit an- odir affgesacht mucht werden, noch gueden oder ontgueden, noch erven oder onterven, idt en sy saich dat unser hern scheffen sieven zom wenigsten darbey an und over synt; aver alle bekentenis und kenbrieve sollen mogen upgericht werden mit unser heren tzwein; und wat ouch also durch hun und overmits hun geguet und overgedragen wirdt, dat sullen wir zo ewigen dagen vur bundich halden, gelicher wyse off wir alle samen daran und over gesiegelt hetten.

Zum tzeinden: als uns unse scheffenmeisteren off elste scheffen bescheiden laissen up unser camern Brussel off int gericht umb richtliche sachen zo tracteren, dat wir dan gehorsamlich erschienen sullen, so fern wir gesont und binnen dieser stat synt; so aver einer odir meir niet en erschenen noch orloff begertten, so sullen der odir die irer presentien untberen.

Zum eilfften und lesten en sullen wir noch unse nakomlingen gein scheffen int gericht untfangen noch dae ir eyde doin laissen, wir en haven hun eirst dissen brieff up unser camern Brussel vurgelesen, alle und igliche articulen und clausulen inhalt diß briefs doin geloven und mit upgerickten vingeren liefflich zo got und synen hilgen laissen schweren dieselvigen zo halden und hanthaben sonder aller kunne, argelist und sulchs gelicher gestalt laissen geloven zo halden den inhalt diß brieffs mit iren eigen brieff und siegel, den sy dan transfixwyse durch und an diesen brieff hangen sullen, vur und ehe sy durch uns int gericht untfangen werden sullen.

Und umb gantzer vaster stedigheit aller und iglicher vurbeclierter articulen und puncten haven wir sementlich und ein jeder van uns insonderheit mit vurbedachten rait wissentlich gesichert, gelofft und up die eyde genomen, so wir dem scheffenstuel van Aich gedain haven, alle und igliche vurbeclierte puncten mit iren inhaldenden clausulen zo ewigen dagen vast, stede und onverbruchlich zo halden und so wir odir jemants van unsen nakomlingen herwidder deden und dit brechen, idt weir in einem punct off in all, so sullen die oder der wissen, dat sy ires eydts und geloeffden vergessen synt, und urkund diß brieffs und ires eygen siegels sullen sy sich kennen siecherloeß,



trouloeß, ehrloeß und meyneydich, und dar vur sal man halden und schelden. Und aller upgeschreven puncten zo getzuychenis und in urkunde der wahrheit haven wir Johan van Hochkirchen und Leonhart van den Ellenbant scheffenmeistern Melchior Colyn, Johan vam Hierts genant Lantzkroin, Johan Elreborn, Simon van Wylre, Johan Horpisch, Gerhart Elreborn, Dederich van Wylre, Johan Buck, Dederich van Segraide, Jacob van Bree, Andries van Lontzen und Gotschalk van Segraide, sementliche scheffen des koniglichen stuels und stadt Aiche, unse siegele an diesen brieff gehangen. Gegeven ime jar nach Christi unsers lieben heren gepurt duysent funfhundert nuyn und viertzich des viertzeinden daigs Februarii.

Ausfertigung. Pergament. 14 angehängte Siegel. Stadtarchiv Aachen (Archiv des Freiherrn v. Coels). — Die Anrede, Numerierung der Hauptpunkte und Anfangsworte der beiden letzten Sätze sind fett ausgeschrieben. Der Beginn eines neuen Punktes bei der Aufzählung ist durch ein großgeschriebenes U in der Urkunde deutlich gemacht. An der Urkunde hängen 30 Transfixbriefe aus den Jahren 1556 bis 1763. Sie geben uns ein genaues Bild über die Besetzung des Schöffenstuhls seit 1549. In jedem Transfixbrief gelobt der die Urkunde ausstellende Schöffe, daß er das in der Haupturkunde Geforderte halten wolle. Von den Transfixbriefen ist einer losgelöst (1767). Die Siegel sind meist gut erhalten. Ein Verzeichnis sämtlicher Transfixbriefe folgt unter 2.

2. Liste der an die Urkunde von 1549 angehefteten Transfixbriefe.

1. 1556 November 11. Emondt v. Hochkirchen, Leonart van den Hove, Peter Buck, Karl Groenendall.
2. 1564 Juni 19. Wilhem v. Wylre, Jacob Pastoir, Johan v. Lontzen, Stass v. Segradt, Johan v. Gurtzenich, Albrecht Schrick.
3. 1571 Oktober 8. Bonifazius Colin, Melchior v. Schwartzenburg, Wolter v. Eilserack, Alart v. Segradt, Georges v. Wylre.
4. 1577 Januar 21. Gerhardt Ellerborn, Johan v. Wilre, Wilh. Dastungh.
5. 1590 April 4. Johan Ellerborn, Dieterich Plaioul.
6. 1596 September 5. Johan Bulardt, Abraham von Streithagen, Egidius Valenzyn.
7. 1598 November 9. Diederich v. Wyler, Joh. v. Merode gen. Hofflichs, Wilhelm v. Streithagen.
8. 1599 März 22. Joh. Bertolff v. Belven, Joachim Berchem.
9. 1601 November 14. Gerhardt Ellerborn, Diederich Bertolff v. Belven, Albrecht Schrick.
10. 1604 Oktober 4. Jacob Pastoir.
11. 1617 Januar 26. Wilh. Richoldt von Schwarzenburgh, Andries v. Wylre, Joh. v. Hoven, Georg Pastour, Johan von Ellerborn.
12. 1683 August 25. Adrian Joh. de Witte.
13. 1683 August 25. Joh. Wilh. v. Olmützen genannt Mülstroe, Joh. Wilh. v. Wylre zur Worm.



14. 1683 August 25. Joh. Fried. v. Rohe, Carolus v. Pallant, Wilhelm Adolf v. Eys genannt Beussthall, Adam Balduin v. Weissweiler, Joh. Wilh. v. Fürth.
15. 1683 August 25. Werner v. Broch, Joh. Albrecht Schrick.
16. 1683 August 25. Franz Heinrich v. Olmütz gen. Mülstro.
17. 1683 August 25. Tilman Schröder, Joh. Albert Braumann.
18. 1692 August 25. Winand Theodor v. Wylre zur Worm, Albrecht Schrick.
19. 1695 April 12., Juni 30. Joh. Wilh. v. Meuthen, Nic. v. Voetz, Diederich Jos. Speckhewer.
20. 1700 Februar 18. Joh. Adam v. Schrick, Adolph Arnold v. Düssel zu Lintzenich.
21. 1715 Februar 6. Wilh. Hendrich v. d. Bergh gen. Trips, Joh. Werner v. Broich, Vincenz Philipp Anton v. d. Heyden gen. Belderbusch, Jos. Balduin v. Schrick, Wilh. Godtfried Messen, Hermann Franz Brauman.
22. 1716 September 9. Isaac Lambert Pelser, Leonardus Josephus v. Lamberts zu Cortenbach, Franziscus v. Fürth zu Limmiers.
23. 1719 August 22. Joh. Caspar Clotz.
24. 1720 November 6. Carl Jos. v. Wylre zur Wurm, Joh. Theodor Richterich, Jacobus Ignatius de Witte.
25. 1723 Juli 14. Alexander Theodorus Oliva.
26. 1730 September 12. Herm. Albrecht Jos. v. Schrick, Joh. Jac. Jos. v. Wylre, Theod. Jos. v. Speckhewer, Joh. Friedr. Pelser.
27. 1738 Februar 17. Carl Caspar Wilhelm v. Eys gen. Beusdal, Fried. Wilh. Beelen, Aloys. Casp. Jos. Joh. Limpens.
28. 1749 November 25. Jos. Franz. Xaver. v. Richterich, Fried. Antonius v. Brauman, Math. Jos. v. Clotz.
29. 1763 Juli 28. Alexander Henricus Ignatius v. Schrick, Philipp Anton v. Moß, Johann Wilhelm Gotfried v. Lommeßem.
30. 1767 August 25. Joh. Jac, Wilh. Carl Theodorus v. Fürth, Joh. Anton Martin v. Oliva, Leonhard Friedrich v. Pelser, Philipp Maria Vincenzius de Witte, Anton Albert de Lamberts.

Geschichte des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen II, 3.

Das preußische Gymnasium.

Von *Alfons Fritz.*

In der Reihe der von der Stadt Aachen unterstützten oder unterhaltenen Lateinschulen [1]) bildet das preußische Gymnasium das vierte Glied. Unmittelbar hervorgegangen ist es aus der im Jahre 1805 [2]) eröffneten französischen Sekundärschule, mit der es im Gegensatz zu den in der Jesuitenstraße untergebrachten früheren Gymnasien auch durch die Gemeinsamkeit des Schulgebäudes, des alten Augustinerklosters, bis zur Inangriffnahme des Neubaus [3]) an gleicher Stelle, verbunden geblieben ist. Unter dem Titel »Kaiser-Karls-Gymnasium«, der ihm anläßlich der Gründung eines zweiten Gymnasiums in Aachen verliehen wurde [4]), steht es noch heute in voller Blüte, so daß eine abschließende Geschichte, wie sie den früheren Schulen zuteil wurde, nicht geschrieben werden kann. Wird für jede abschließende Darstellung die freie Benutzung und Beurteilung alles einschlägigen Quellenmaterials verlangt, so darf die eigentliche Anstaltsgeschichte nur bis etwas über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus geführt werden, weil nur bis zu dieser Zeit die amtlichen Akten der wissenschaftlichen Verwertung freigegeben sind [5]). Doch soll die jüngste Vergangenheit wenigstens nach Art eines Anhangs behandelt werden, der die äußere Entwicklung bis zum Weltkriege kurz zusammenfaßt.

[1]) Vgl. ZAGV 28, S. 1—285 (Das Aachener Jesuiten-Gymnasium); 30, S. 75—154 (Das reichsstädtische Marien-Gymnasium oder Marianische Lehrhaus); 34, S. 1—45, 297—369 (Die französische Sekundärschule der Stadt).

[2]) ZAGV 34, S. 32.

[3]) Die Schule nahm Abschied von dem alten Klostergebäude am 30. Juni 1903 und feierte die Einweihung des Neubaus am 4. April 1906. In der Zwischenzeit war dem Gymnasium das frühere Verwaltungsgebäude in der Großkölnstraße (jetzt Oberlyzeum und Lehrerinnenseminar) überlassen. Näheres siehe unten (Kapitel 6).

[4]) Durch königliche Ordre vom 8. März 1886.

[5]) Außer den restlos erhaltenen Jahresberichten 1806 ff. (Bibliothek des Kaiser-Karls-Gymnasiums) standen mir die im Aachener Stadtarchiv niedergelegten Akten zur Verfügung, von denen ich im besondern folgende hervorhebe: Acta betreff. Zuschüsse für das hiesige Gymnasium 1814 ff. (Caps. 85/2); Acta (des Verwaltungsrats) betreff. die Verwaltung des Gymnasialfonds 1827 ff. (Caps. 85/14. Vol. I—VII).

Das historische Urteil auf Grund des amtlichen Aktenmaterials muß einem späteren Geschlechte vorbehalten bleiben [1]).

Abkürzungen: KPSK = Kgl. Provinzial-Schul-Kollegium. I = Prima, II = Secunda, III = Tertia, IV = Quarta, V = Quinta, VI = Sexta.

1. Die Entwicklungszeit (1816—1827).

Mit dem 1. Januar 1816, erklärt Direktor Erckens im Schulprogramm dieses Jahres, begann eine neue Schöpfung, d. h. wurde die frühere Sekundärschule, die sich bereits im Jahre 1815 »königliches Gymnasium« nannte, nach den Generalverordnungen für das höhere Schulwesen der Rheinprovinz umgestaltet [2]). Und in der Tat setzt mit diesem Zeitpunkt die Durchführung eines neuen Lehrplans in 6 (VI—I) statt der bisherigen 7—8 Klassen ein. Aber Erckens konnte damals nicht wissen, daß der staatlichen Behörde nicht nur eine Umgestaltung des Lehrplans, sondern tiefer greifende Änderungen, vor allem eine Erneuerung des ganzen Lehrkörpers nötig schienen. Wie Buschmann [3]) auseinandersetzt und aus der Geschichte der Aachener Sekundärschule selbst hervorgeht, entbehrten die Lehrer der damaligen französischen Lateinschulen der Fachausbildung, ja vielfach ausreichender wissenschaftlichen Kenntnisse. Ihre Eignung für eine Lehrerstelle wurde verschiedentlich durch eine vom Verwaltungsrat der Anstalt vorgenommene Prüfung festgestellt [4]). Deshalb suchte die preußische Regierung, bis die wissenschaftliche Prüfungskommission an der im Jahre 1818 gegründeten Universität Bonn in Wirksamkeit trat, durch zwei für die Rheinprovinz bei den Konsistorien in Koblenz und Köln gegründete Prüfungsausschüsse dem empfindlichen Mangel an wissenschaftlich befähigten Lehrern besonders katholischer Konfession abzuhelfen und begünstigte naturgemäß in demselben Maße die Anstellung der neuen Lehrer, wie sie den Abgang derjenigen Stelleninhaber, die sich der Prüfung

[1]) Mit einer Geschichte der unter preußischer Verwaltung begründeten Gymnasialbibliothek beschäftigt sich Herr Kollege Prof. Dr. Arens, weshalb auf sie hier nicht näher eingegangen werden soll.

[2]) ZAGV 34, S. 361.

[3]) Zeitschrift »Gymnasium« (Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn) XIX (1901), S. 2 ff.: »Die Prüfungen für das höhere Lehramt vor der Kölner Wissenschaftlichen Prüfungskommission in den Jahren 1816—1818.«

[4]) ZAGV 34, S. 44.



nicht unterzogen, anstrebte. Obgleich beides nur allmählich geschehen konnte, wurden innerhalb zehn Jahre die sogenannten »Professoren« der Aachener Sekundärschule ersetzt.

Nach dem Jahre 1816 verschwindet *Joseph Schmitz,* der im Rechnen und Schönschreiben zuletzt unterrichtet hatte[1]), aus den Jahresberichten, nach 1822 *Johann Joseph Preut,* beinahe ausschließlich Lateinlehrer, der am reichsstädtischen Gymnasium und an der Sekundärschule gewirkt hatte[2]), und *Christian Quix,* der Aachener Geschichtsforscher, der merkwürdigerweise an der Schule wenig Geschichte, sondern in der Regel Griechisch, Religion und Naturgeschichte gelehrt hatte[3]); nach 1823 oder 1824 — die Lehrernamen sind im Jahresbericht 1824 nicht erwähnt — *Paul Müller,* Lehrer der verschiedensten Fächer, zuletzt vornehmlich des Französischen[4]).

---

[1]) Durch Reskript des Ministeriums des Innern vom 1. November 1816 wurde Joseph Schmitz zum 1. April 1817 gegen eine aus der Gymnasialkasse zu zahlende Jahrespension von 500 Frs. entlassen (Mitteilung der Aachener Regierung an Oberbürgermeister von Guaita vom 24. Mai 1817). Er darf nicht mit dem späteren Schreiblehrer Joseph Schmitz, der vom 22. April 1823 bis 31. Dezember 1876 an der Anstalt tätig war, verwechselt werden. Vgl. über den älteren Jos. Schmitz ZAGV 34, S. 43—45, 317, 356 ff.

[2]) ZAGV 30, S. 77, 78, 96, 99, 101, 117; 34, S. 25 ff., 35, 317, 356.

[3]) Vgl. darüber die Jahresberichte 1815—1822, im übrigen ZAGV 34, S. 25 ff., 31, 35, 317, 356 und Wacker, Leben und Werke des Aachener Geschichtsschreibers Christian Quix (Aachen 1891), S. 12 ff. Er schied nach Wacker, S. 14, am 1. Mai 1823 von der Anstalt. Daß er die Lust am Unterrichten noch nicht verloren hatte, beweist seine spätere zeitweilige Tätigkeit an der Ahnschen Erziehungs- und Unterrichtsanstalt. Vgl. Ahns Jahrbuch 1828 und Wacker, S. 14.

[4]) Paul Conrad Müller schied nach einer Angabe in der Rede des Provinzialschulrats Lucas vom 29. April 1871 (Jahresbericht 1871) freiwillig aus dem Lehrerstand und wurde Fabrikherr in Aachen; er starb am 6. April 1871. Die Vornamen »Paul Conrad« würden uns berechtigen, in ihm sowohl den Elementarlehrer Paul Müller (ZAGV 34, S. 316, 318, 356), wie den Exjesuiten Konrad Müller zu vermuten, doch ist letzteres nach den (ZAGV 34, S. 14) von ihm angegebenen Lebensdaten kaum möglich. Paul Conrad Müller wird im »Reglement für die Gewerbe-Ausstellung« vom 4. April 1838 im Vorstand der Gesellschaft für nützliche Wissenschaften und Gewerbe genannt, ebenso bei der Vorstandswahl dieser Gesellschaft im Oktober 1840. Vgl. Stadt-Aachener Zeitung 1840 (15. Oktober) Nr. 284. — Über die Lebensschicksale anderer alten Lehrer vgl. Stadt-Aachener Zeitung 1835 (13. März) Nr. 62 (50jähriges Priesterjubiläum des Stiftsvikars Matthias Noethen); 1840 (4. Mai) Nr. 124 (Tod des Oberpfarrers Anton Ackermann in Eschweiler, zunächst Franziskanerlehrers in Aachen, später Vikars und



Im Herbst 1825, am Ende des Schuljahres, schied der Direktor *Joseph Erckens* selbst von der Anstalt und wurde »Kanonikus am hiesigen Kollegiatstift«; er leitete in der Folge als »Scholaster« die Aachener Domschule [1]). Nur *Martin Orsbach,* seit 1827 in den Jahresberichten *von Orsbach* genannt, behauptete sich, doch mußte er seit dem Abgang von Erckens auf sein Hauptfach, die Geschichte, verzichten und übernahm den Religionsunterricht an der Anstalt [2]). Seit dem Abzug der Franzosen erscheinen auf kürzere Zeit in den Jahresberichten *Wilhelm Bahrdt* (1814—1821), *Ruland* (1815—1817), vielleicht der spätere Lehrer an der Domschule Jakob Ruland, der Hilfslehrer *Franz Friedrich*

---

wissenschaftlichen Lehrers in Euchen); 1841 (29. November) Nr. 327 (Tod des ehemaligen Universitätsprofessors Gall, zur Zeit Direktors der Aachener Sekundärschule, in Lüttich); 1846 (6. Mai) Nr. 126 (50jähriges Priesterjubiläum des Oberpfarrers Mürckens an St. Foillan, früheren Franziskanerlehrers).

[1]) ZAGV 34, S. 307 ff., 317 ff., 324 ff., 340, 343, 350 ff., 353. Als »Scholaster« und Leiter der Domschule verzeichnen ihn, soweit sie auf der Aachener Stadtbibliothek vorhanden sind, Ahns Jahrbücher für den Regierungsbezirk Aachen 1827, 1828, 1829, beziehungsweise die in derselben Druckerei (M. Urlichs) hergestellten Verzeichnisse aller im Regierungsbezirk Aachen wohnenden Kaufleute usw. 1831, 1832, 1834. Nach Haagen, Geschichte Achens (1874) II, S. 531, wurde Erckens später Mitglied des Kölner Metropolitankapitels, Domdechant und erzbischöflicher Generalvikar in Köln.

[2]) ZAGV 34, S. 42, 317, 356. Daß er neben den mancherlei anderen Fächern, die er früher behandelt hatte, seit der Umwandlung der Anstalt den Geschichtsunterricht vertrat, ergeben die Jahresberichte des Gymnasiums. Er erfreute sich großen Ansehens. Die Regierung ernannte ihn zum Mitglied einer unter dem 27. Oktober 1818 gebildeten wissenschaftlichen Prüfungskommission für außerhalb der Seminarien gebildete Theologiestudenten, die Berücksichtigung bei der Aushebung beanspruchten (Haagen II, S. 531). Als Mitglied der Prüfungskommission für kath. Schulamtskandidaten verzeichnen ihn Ahns Jahrbücher (1822—1829) und die sich anschließenden Verzeichnisse der Kaufleute usw. in den Jahren 1831—1834, als Schulinspektor für den Stadtkreis Ahns Jahrbücher 1822—1828, seit 1829 als Ehrenmitglied der städt. Schulkommission. Er gehörte zum Vorstand des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten (Verzeichnisse der Kaufleute usw. für die Jahre 1831—1834). Ehrenkanonikus seit dem Jahre 1831, ließ er sich durch die Anstellung eines zweiten Religionslehrers Wilhelm Frenken, dem er seine Wohnung im Gymnasium und einen Teil seines Gehalts abtrat, Ostern 1834 erleichtern und beschränkte seinen Unterricht in der Religion auf Sexta und Quinta. Am 1. Dezember 1841 schied er von der Anstalt und wurde auf Grund der kgl. Nominationsurkunde an Stelle von Gottfried Anton Claeßen im Oktober d. J. Kanonikus des Aachener Münsterstifts (Jahresberichte des Gym-

Kirchhof (1815–1821), zuletzt hauptsächlich als Gesanglehrer tätig [1]), ferner der durch eine wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht (Commentatio de Isocrate 1823) sich auszeichnende Lehrer der klassischen Sprachen *Peter Joseph Leloup* (1822—1823) [2]) und der nach Müllers Abgang offenbar zur zeitweiligen Vertretung des französischen Lehrers herangezogene Leiter der privaten ›Erziehungs- und Unterrichtsanstalt‹ *Franz Ahn* (1825—1826) [3]). Ahns Stelle nimmt seit dem 15. April 1827 *Michael Joseph Bonn* ein, der als Hilfslehrer 1815–1818 und 1822–1823 (1824?) in den verschiedensten Fächern unterrichtet hatte [4]). Wie weit diese Lehrer, mit Ausnahme etwa von Leloup, eine ausreichende akademische Bildung genossen hatten, entzieht sich natürlich der Kenntnis. Daß dagegen *Johann Philipp Rossel* (seit November 1817), ›Unterlehrer‹ genannt [5]), als Elementarlehrer anzusprechen ist, scheint

---

nasiums 1834, 1842). Gerühmt wurde neben seiner Mildtätigkeit gegen arme Studenten seine ›Urbanität und heitere Gemüthlichkeit‹. Als ›ehemaliger Klostergeistlicher‹ (gleich Quix) bezog er noch neben seinem Gehalt eine Pension von jährlich 131 Talern 7 Sgr. 6 Pfg. (Gymnasialetats 1832/34, 1835/37).

[1]) Nach ihm übernahm den Gesangunterricht der Domvikar Noeckens (1822 bis Ostern 1826), darauf der unten genannte Peter Baur. Gemäß seinen in Rossels ›Rheinisch-westfälischer Monatsschrift‹ (Aachen 1824—1825) erschienenen Aufsätzen war Kirchhof nach Eupen gegangen. Vgl. über Kirchhof ZAGV 40, S. 319 Anm. 3.

[2]) Vgl. über ihn Savelsberg, Aachener Gelehrte, S. 27. Einige seiner pädagogischen Aufsätze brachte Rossels ›Rheinisch-westfälische Monatsschrift‹.

[3]) Franz Ahn aus Aachen, früherer Schüler der Aach. Sekundärschule (ZAGV 34, S. 362), ›Vermessungskondukteur und Privatlehrer‹, hat sich nicht nur durch die Herausgabe der oft erwähnten Jahrbücher für den Regierungsbezirk Aachen, der Vorläufer unserer Adreßbücher, sondern vor allem durch die Errichtung der im Jahrbuch 1827 zuerst erwähnten Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, welche durch die rasch steigende Zahl der dort beschäftigten Lehrer das Bedürfnis nach einer Realanstalt (vor Errichtung der städt. höheren Bürgerschule) erwies, und die Herausgabe zahlreicher Lehrbücher einen großen Ruf verschafft. Seine franz. Lehrbücher waren auch am Aach. Gymnasium in Gebrauch, seine franz. Grammatik bis 1871.

[4]) Als ›französischer Sprachlehrer‹ zunächst den technischen Lehrern gleichgestellt, wurde er erst im Schuljahre 1832/33 an die Reihe der ordentlichen Lehrer angeschlossen. Er trat am 1. Juli 1870 in den Ruhestand, nachdem er bis 1. Januar 1870 unterrichtet hatte, und starb in Aachen am 13. März 1876. Vgl. Jahresbericht 1876, wo seine Tätigkeit am Gymnasium (mit geringen Unterbrechungen) bis zum Jahre 1814 hinaufgerückt wird.

[5]) Trotzdem wurde er im Etat unter den ordentlichen oder, wie sie mit Einschluß der ›Oberlehrer‹ damals hießen, Hauptlehrern der



ebenso sicher zu sein, wie daß im Schuljahre 1826/27 mit *Johann Theodor Rottels,* dem späteren Redakteur [1]), der erste Probekandidat an der Anstalt vorschriftsmäßig ausgebildet wurde. Schon erschienen auch Männer, die entweder durch ihre lange segensreiche Tätigkeit am Gymnasium bewiesen, daß die Behörde an ihrer wissenschaftlichen Befähigung keinen Zweifel hegte, oder von der Regierung gar in höhere Stellen berufen wurden: der erste Fachmathematiker seit der Gründung der Anstalt als Sekundärschule *Christian Aloys Herrmann* (Schuljahr 1816/17) [2]), *Johann August Savels* (Schuljahr 1822/23), später Gymnasialdirektor in Essen und Provinzialschulrat in Münster [3]), *Wilhelm Heinrich Korten* (Schuljahr 1822/23), später Provinzialschulrat

---

Anstalt aufgeführt und bezog mehr Gehalt als der letzte Oberlehrer. Er starb mit Hinterlassung einer kinderreichen, bedürftigen Familie auf einer Ferienreise zu Koblenz am 2. November 1831 (Jahresbericht 1832). Sein Zusammenhang mit der Rosselschen Buchhandlung und Buchdruckerei, in der die Jahresberichte 1832—1834 hergestellt wurden, ist nicht klar. Rossel, Protestant, gab die oben erwähnte »Rheinisch-westfälische Monatsschrift« (1824—1825) heraus, die, unterstützt durch die Mitarbeit des berühmten Pädagogen Friedrich Adolf Wilhelm Diesterweg u. a., großes Ansehen gewann, aber in streng katholischen Kreisen nicht gefiel, später 1828, gleichfalls in Aachen, ein Wochenblatt für Elementarlehrer. Vgl. über ihn meinen Aufsatz in Rh.-Westf. Zeitung 1917 (23. Juni) Nr. 495 und ZAGV 5, S. 325.

[1]) Ein Ministerialerlaß vom 24. September 1826 schrieb für die pro facultate docendi geprüften Kandidaten ein Probejahr vor, ein weiterer vom 26. März 1827 bestimmte, daß katholische Kandidaten nur an einer katholischen, evangelische nur an einer evangelischen Anstalt zugelassen würden (Jahresbericht 1827). Über Rottels' Lebensgang und seine Beteiligung an der katholisch-politischen Bewegung vgl. Friedrich Mönckmeier, Die Rhein- und Moselzeitung (Studien zur rheinischen Geschichte, herausgegeben von Dr. Albert Ahn, Heft 4), Bonn 1912, S. 29 ff.

[2]) Er war zugleich der erste Bibliothekar der Anstalt, nahm aber bereits im Herbst 1829 wegen »anhaltender Brustbeschwerden« seine Entlassung, die ihm gegen eine durch Kgl. Kabinettsordre vom 24. Juni 1829 aus den »Fonds der hiesigen Kgl. Regierung fließende Pension von 300 Rthlr.« bewilligt wurde. Sein leidender Zustand war wohl der Hauptgrund seines erregten Briefwechsels mit dem Verwaltungsrat bezüglich der Bibliothekgeschäfte und der Räumung seiner Dienstwohnung im Gymnasium. Ende Mai 1830 scheint er Aachen verlassen zu haben (Jahresbericht 1829; Akten des Verwaltungsrats vol. II).

[3]) Wie Buschmann a. a. O. S. 50 zu berichten weiß, zeigte Savels bei der Frühjahrsprüfung 1818 vor der Kölner Prüfungskommission so erstaunliche Unkenntnisse, daß ihm die Kommission den Rat gab, noch einige Jahre die Universität zu besuchen, bestand aber im Jahre 1822 in Bonn die Prüfung »mit glänzendem Erfolg«, worauf er sofort



in Coblenz[1]), schließlich seit 1824 *Franz Oebeke*[2]), zunächst »provisorisch« tätig, *Theodor Menge*[3]) und *Karl Gustav Klapper*[4]). Auch die Berufung einiger durch jahrzehntelange Tätigkeit mit dem Gymnasium verwachsener technischen Lehrer fällt in seine Entwicklungszeit: des

---

in Aachen fest angestellt und mit dem lateinischen Unterricht in Prima betraut wurde (Jahresbericht 1823). Er schied bereits im Herbst 1831, um die Leitung des Gymnasiums in Essen zu übernehmen (Jahresbericht 1832). Für den Jahresbericht 1828 lieferte er eine lateinische Abhandlung zu Ciceros Reden. Vgl. auch Savelsberg, Aachener Gelehrte, S. 30.

[1]) Er war ein ebenso tüchtiger Vertreter wie eifriger Förderer des klassischen Unterrichts. Außer zwei anderen Programmabhandlungen 1824 und 1830 schrieb er für den Jahresbericht 1836 »Einige Bemerkungen über den griech. und lat. Unterricht auf unseren Gymnasien«, wo er mit dem Lobe der klassischen Sprachen Ausfälle gegen die Romantik und die neuen höheren Bürgerschulen verbindet. Voll Hoffnung auf das Neugriechentum, fordert er, daß wissenschaftliche Darstellungen sich der lat. Sprache bedienen sollen und das Lateinsprechen eifrig geübt werde. Er verlangt Verlegung des griech. Anfangsunterrichts auf Untersekunda und Wegfall der häuslichen Präparationen. Er schied am 26. November 1839, von seinen Schülern durch eine Serenade und die Überreichung eines silbervergoldeten Bechers geehrt; einen Fackelzug hatte er sich verbeten (Stadt-Aachener Zeitung vom 27. Nov. 1839, Nr. 325). Nachdem er als Provinzialschulrat im Juli 1841, März und August 1842 an der Anstalt Abiturientenprüfungen abgehalten hatte, starb er nach Angabe der Rhein- und Moselzeitung am 6. Dezember 1842 in Koblenz am Nervenfieber (Stadt-Aachener Zeitung vom 8. Dezember 1842 Nr. 340). Das Aach. Gymnasium ehrte ihn durch ein Traueramt in der Gymnasialkirche am 15. Dezember d. J. (Ebendort, Nr. 349). Vgl. auch die Nummern 343 (Begräbnis und Lebenslauf) und 347 (Nachruf des Provinzialschulkollegiums).

[2]) Franz Oebeke aus Paderborn, nicht nur als Lehrer der klassischen Sprachen, sondern auch als Schriftsteller um die Anstalt und die Stadt Aachen wohlverdient, erhielt von Friedrich Wilhelm III. wegen seiner poetischen Erzeugnisse die goldene Denkmünze für Kunst und Wissenschaft (Jahresbericht 1865, Savelsberg a. a. O. S. 33). Vgl. auch das Lehrerverzeichnis im Anhang.

[3]) Theodor Menge, Schlesier von Geburt, war der erste bemerkenswerte Vertreter des Deutschen und der Geschichte an der Anstalt. Seine Schriften bei Savelsberg a. a. O. S. 30. Vgl. Lehrerverzeichnis im Anhang.

[4]) K. G. Klapper ist der einzige der älteren Lehrer, dessen »Instruction und Bestallung« (in Abschrift vom KPSK am 14. November 1851 dem Bürgermeister Contzen zugesandt) mir vorlag, während Oebeke bei seiner definitiven Anstellung (nach einer Auskunft des KPSK



Zeichenlehrers *Johann Baptist Bastiné*[1]), des Schreiblehrers *Joseph Schmitz*[2]), des Gesanglehrers *Peter Baur*[3]).

Am 20. Oktober 1825 wurde als neuer Direktor *Friedrich Anton Rigler* feierlich eingeführt. Dieser, ein Süddeutscher aus Bamberg und in München unter Thiersch vorgebildet, hatte gleich vielen Katholiken aus dem südlichen oder östlichen Deutschland den in der Rheinprovinz zeitweilig herrschenden Mangel an katholischen Kandidaten[4]) benutzt, um sich nach

---

vom 14. November 1851) keine förmliche Bestallung, sondern nur ein Ernennungsdekret (vom 27. Juni 1827) erhielt. Klappers Bestallung vom 14. Juni 1825, unterzeichnet vom ›Königl. Preuß. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein‹ in Koblenz, lautet eingangs: ›Nachdem der Schulamts-Candidat Carl Gustav Klapper, gemäß der Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. November v. J. (1824) zum ordentlichen öffentlichen Lehrer an dem Gymnasio zu Aachen ernannt worden ist, so wird demselben in dieser Eigenschaft folgende, seine Dienstpflichten und sein Diensteinkommen näher bestimmende Instruction und Bestallung ertheilt . . .‹ Es folgen 30 Paragraphen mit den Einzelheiten der Dienstpflichten (Wochenzahl der Stunden 22), die nichts Bemerkenswertes haben, dann (als letzter) § 31: ›Sein Diensteinkommen . . . besteht 1) in dem jährlichen Gehalte von 450 Thalern; 2) in dem Emolumente einer freien Wohnung in dem Gymnasialgebäude.‹ Kl., gleich Th. Menge ein Schlesier von Geburt, feierte in Aachen am 2. Mai 1874 das 50jährige Jubiläum seiner in Berlin begonnenen Lehrtätigkeit, trat am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand und starb in Aachen am 29. Oktober 1883 (irrtümlich bei Savelsberg 1889). Er war Mitgründer der Aachener Taubstummenanstalt (Stadt-Aachener Zeitung 1840 Nr. 263, 1841 Nr. 214) und leitete eine Zeitlang im Nebenamte eine höhere Töchterschule (Stadt-Aachener Zeitung 1845 Nr. 263, 1846 Nr. 23, 1846 Nr. 268). Vgl. Jahresberichte 1874, 1876, ferner Lehrerverzeichnis im Anhang.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz ›Johann Baptist Joseph Bastiné, der Lehrer Alfred Rethels‹ in Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein Heft 102, S. 140 ff.

[2]) Vgl. oben S. 92, Anm. 1.

[3]) Baur war an der Anstalt tätig von Ostern 1826 bis 1. Juli 1877 († 23. Dezember 1877). Vgl. Jahresbericht 1878. Seine Liedersammlungen bei Savelsberg a. a. O. S. 32; Würdigung seiner Verdienste um den Kirchengesang bei A. Fritz, Theater und Musik in Aachen seit dem Beginn der preuß. Herrschaft III, ZAGV 39, S. 103. Vgl. Lehrerverzeichnis im Anhang.

[4]) Vgl. am Aachener Gymnasium Menge, Klapper, später Schoen u. a. m. Nach Verfügungen des Kgl. Provinzial-Schulkollegs vom 26.



Köln ans Karmelitergymnasium zu wenden, und in der Frühjahrsprüfung des Jahres 1818 sich so ausgezeichnet, daß er sofort in Köln fest angestellt und im Jahre 1820 zum Oberlehrer befördert wurde. Von dort kam er im folgenden Jahre (1821) nach Bonn, 1825 als Direktor nach Aachen. Ohne Zweifel würde er im Verein mit den tüchtigen Lehrkräften, die er bereits in Aachen vorfand, die ihm anvertraute Anstalt auf eine bis dahin noch nicht erreichte Höhe geführt haben, wenn er nicht durch seinen *Übertritt zum Protestantismus* die gedeihliche Entwicklung der Aachener Schule schwer gefährdet hätte. Er nahm seine Entlassung, die ihm durch Ministerialerlaß vom 29. März 1827 zum Ostertermin dieses Jahres gewährt wurde, und leitete in der Folge die kleineren Gymnasien zu Kleve (bis 1837) und Potsdam (bis 1868), wo er am 26. August 1874 starb [1]).

Die große Störung, welche der Schritt Riglers hervorrief, wird nicht bloß aus den allgemeinen Verhältnissen einer Stadt, die sich den katholischen Charakter bewahrt hatte, sondern auch aus der gegensätzlichen Auffassung von den Aufgaben der höheren Schulen verständlich. Das frühere Jesuitengymnasium war gegründet worden »zur Verteidigung des katholischen Glaubens«, im Namen und Auftrag des Bischofs und mit Zustimmung des Scholasters am Aachener Münster [2]). Bei der Neugründung des Gymnasiums als reichsstädtische Anstalt machte der Scholaster wiederum seine Rechte geltend. Aber wenn es der Stadt auch gelang, im Wiener Frieden mit dem Patron des Scholasters, dem Kurfürsten Karl Theodor als Herzog von Jülich, die Rechte des Scholasters auf die Überwachung der Lehrer und der Lehrbücher zu beschränken und die Berufung der Schulmeister dem Magistrat der Reichsstadt, also der staatlichen Gewalt, zu unterstellen [3]), so mußte sie doch die Ansprüche des zuständigen Bischofs von Lüttich

---

März und 12. August 1828 war in diesem Jahre bereits ein überaus großer Andrang, namentlich von Katholiken, zum höheren Lehramt eingetreten (Jahresbericht 1828).

[1]) Buschmann a. a. O. S. 50, Anm. Im Jahresbericht 1876 (im Anschluß an Jahrb. für Philol. 1876, S. 31) wird der Termin seines Scheidens von der Aachener Anstalt unrichtig angegeben.

[2]) ZAGV 28, S. 10 ff.

[3]) ZAGV 29, S. 215—219.



anerkennen, der das Recht ausübte, einerseits die theologischen und philosophischen Vorlesungen den Jesuiten zu sperren, anderseits mehreren Exjesuiten den Unterricht in den fünf unteren Klassen zu gestatten[1]). Der kirchliche Charakter der Schule blieb völlig unberührt. Wie anders gestalteten sich die Verhältnisse unter der französischen Herrschaft! Wenn die Sekundärschule auch lediglich aus städtischen Mitteln unterhalten wurde, so war es doch der Staat, der die Lehrer anstellte, den Unterricht überwachte und ihm staatliche Zwecke gab. Die kirchliche Behörde war im wesentlichen ausgeschaltet. Selbst für den Einfluß auf die Bestallung des Religionslehrers mußte Bischof Berdolet kämpfen, wie Religionsunterricht als Unterrichtsfach nicht einmal gesetzlich vorgesehen war[2]). Wenn später die preußische Regierung »den Napoleonischen Staatsgedanken, die deutsche Jugend zur Hüterin des Kaiserreiches zu machen«, auch nicht sinngemäß auf die neue Staatsgewalt übertrug, sondern mehr dem weltbürgerlichen Ideal der Bildung eines schönen menschlichen Charakters nachstrebte[3]), so war sie doch nicht geneigt, die von den Franzosen überkommene Staatshoheit über das höhere Unterrichtswesen preiszugeben, um so weniger, als sie in den alten, meist protestantischen Provinzen an eine andere Auffassung gar nicht gewohnt war. Wieweit sie einen kirchlichen Einfluß gestatten wollte, hing lediglich von ihrem Ermessen ab. Kurz, der Jugendunterricht, nicht bloß der höhere, war innerhalb einiger Jahrzehnte vornehmlich unter dem Einfluß der französischen Revolution im katholischen Westen aus einer kirchlichen zu einer staatlichen Aufgabe geworden.

Hier war aber die Erinnerung an den früheren Zustand keineswegs ausgestorben, ja sie erwachte unter den Vorläufern einer neuen katholisch-politischen Bewegung zu erneutem Leben. Zahlreich waren in Aachen und Köln die *Privatschulen,* vielfach von Geistlichen nach alten Schulordnungen geleitet. Auf die Aachener Schulen von Wenn und Quix in französischer Zeit hat Wacker[4]) aufmerksam gemacht. Die nach der Gründung

---

[1]) ZAGV 30, S. 75 ff.
[2]) ZAGV 34, S. 37 ff., 307 ff.
[3]) Buschmann a. a. O. S. 2.
[4]) Wacker a. a. O. S. 12.

der Sekundärschule fortbestehenden Klassen der Lehrer des früheren reichsstädtischen Mariengymnasiums wurden bereits von mir erwähnt[1]). Wenn Eltern, die ihre Kinder einer Schule anvertrauen wollten, recht häufig die von einzelnen Geistlichen abgehaltenen Privatkurse bevorzugten oder sie in auswärtige Klöster schickten, so war die Scheu vor der vom Staate beaufsichtigten Anstalt, mochte sie nun Sekundärschule und Kolleg oder »königliches Gymnasium« heißen, nicht bloß dem Umstande zuzuschreiben, daß dort früher unbekannte Schulgelder erhoben wurden, sondern vor allem der Sorge vor religiöser Vernachlässigung. Zu den Privatlehrern geistlichen Standes gehörte auch der Oberpfarrer zum hl. Nikolaus *Nellessen,* der junge Leute sogar in der Theologie unterrichtete[2]). Wahrscheinlich gehen auf ihn die von mir im Archiv des Pfarrhauses von St. Nikolaus aufgefundenen theologischen Thesen vom Jahre 1823 zurück[3]), die er in der alten Art der Jesuiten oder Franziskaner durch seine Schüler, zehn Kandidaten der Theologie, verteidigen ließ. Er war ein ausgesprochener Freund der früheren kirchlichen Lehranstalten, wie sie sich im alten Aachener Jesuitengymnasium verkörpert hatten, und versäumte es nicht, auch

---

[1]) ZAGV 30, S. 101 ff. und oben S. 92, Anm. 4 (Ackermann).

[2]) Neu, Zur Geschichte des Franziskanerklosters, S. 82. Vgl. hierzu die von Haagen, Geschichte Achens II (1874), S. 531, aus dem Kongreßjahr erwähnte Verfügung der kgl. Regierung vom 27. Oktober, daß die *außerhalb der Seminarien* gebildeten jungen Theologen, wenn sie bei der Aushebung Berücksichtigung beanspruchten, vor einer Regierungs-Kommission ihre wissenschaftliche Bildung mit Ausnahme dessen, was zur Theologie gehöre, nachweisen sollten.

[3]) ZAGV 30, S. 147. Gegen die private Vorbildung der Theologen in den Gymnasialfächern wandten sich Verordnungen des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Trier, wonach a) in der Erzdiözese »kein Theologe zur Prüfung für den Empfang der höheren heil. Weihen zugelassen werden wird, welcher nicht wenigstens das Abgangszeugniß Nr. 2 erhalten hat« (Jahresbericht 1828); b) kein Student der Theologie zu den Vorlesungen an dem Priesterseminar zu Trier zugelassen wird, der nicht beim Abiturientenexamen das Zeugnis Nr. 2 erhalten hat (Jahresbericht 1829); c) die Zulassung zu den theologischen Prüfungen in Köln an den Besitz des Abiturientenzeugnisses Nr. 2 oder den Nachweis eines regelmäßigen und fleißigen zweijährigen Besuchs der Prima geknüpft wird (Jahresbericht 1830). Noch im Schuljahre 1825/26 hatte ein Schüler der Sekunda das Aachener Gymnasium verlassen, um Theologie in Bonn zu studieren.

öffentlich in den Zeitungen die frühere Jesuitenschule rühmend hervorzuheben gegenüber dem neuen preußischen Gymnasium [1]).

Den sogenannten Winkelschulen war aber anderseits weder die französische noch die preußische Regierung geneigt, schon mit Rücksicht auf den Besuch der öffentlichen Anstalt. Das Schreiben des Generalgouverneurs Sack vom 26. Januar 1815 an Bölling, das möglichst baldige Unterdrückung der lateinischen Privatschulen in Aachen und Köln anordnet, und der Aktenvermerk des Provinzialschulkollegs, daß bis 1821 in Aachen und Umgegend eine Menge lateinischer Privatschulen für angehende Theologen bestand und die letzten mit Hilfe des Erzbischofs erst 1824 beseitigt wurden, sind von mir bereits früher mitgeteilt worden [2]). Zugleich erwuchs der Staatsregierung die Pflicht, die Bedenken der Eltern in betreff der religiösen Erziehung der Kinder an der öffentlichen Anstalt zu zerstreuen. Schon unter Napoleon sehen wir den kirchlichen Einfluß, wenn auch unwesentlich, vermehrt, den Religionsunterricht geordneter, und die Ersetzung des unzuverlässigen Direktors Gall durch den Geistlichen Erckens hat zu einem größeren Besuch der Anstalt offensichtlich beigetragen [3]). Die preußische Regierung aber mußte auf diesem Gebiete viel weiter gehen als die französische. Denn wenn auch Napoleon Kirche und Schule unter den Begriff der sogenannten gallikanischen Freiheiten gestellt hatte, so galt er doch als ein katholischer Fürst. Die preußische Regierung dagegen wurde als eine protestantische aufgefaßt [4]) und begegnete dadurch größerem Mißtrauen. Soweit wir beobachten können, strebte sie ehrlich

---

[1]) Nach Neu, S. 85, verdankten ihm später die Jesuiten ihre Berufung nach Aachen, wo sie vorzugsweise in seiner Kirche wirkten. Ihnen vermachte er auch (Neu, S. 87) sein Haus auf dem Bergdrisch und zwei Güter in Burtscheid und vor Adalbertstor.

[2]) ZAGV 30, S. 104–106. Noch im Jahresbericht 1826 wird auf die private Vorbildung vieler junger Leute vom Lande im Alter von 16—18 Jahren hingewiesen, die im Lateinischen etwas, in den anderen Fächern gar nichts leisten.

[3]) ZAGV 34, S. 37, 307, 325.

[4]) Vgl. hierzu Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, herausgegeben von Prof. Dr. Martin Spahn, XI. Band: »Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830—1840« von Dr. phil. Lukas Schwahn, Straßburg (Herdersche Buchhandlung) 1914, S. 1.

danach, die Wünsche der Katholiken zu erfüllen. Daß die Aachener Regierung durch Verfügung vom 15. Oktober 1825 für die evangelischen Schüler der oberen Klassen einen, dem katholischen zeitlich entsprechenden Religionsunterricht anordnete und ihn dem Pfarrer Braus zu Burtscheid übertrug, wird man ihr nicht verdenken können[1]). Auf der anderen Seite trat das preußische Ministerium ebenso kräftig für den katholischen Religionsunterricht ein, der, wie sich noch aus den Jahresberichten 1815 und 1816 ergibt, ebensowenig wie die Teilnahme an der Schulmesse für die Schüler verbindlich gewesen war. Nach einer Verfügung des Kultusministers, die unter dem 3. Dezember 1827 vom KPSK mitgeteilt wurde, sollte der Religionsunterricht nirgendwo von den Abiturientenprüfungen ausgeschlossen, »vielmehr mit der Prüfung bei dem mündlichen Examen jedes Mal der Anfang gemacht und hinsichtlich der katholischen Schüler ein Geistlicher als bischöflicher Commissarius zugezogen werden, welcher die Prüfung in der Religion zu leiten und auch das Prüfungs-Zeugniß unmittelbar nach dem Königlichen Commissar zu unterschreiben habe«. Infolge dieser Verfügung wurde der Propst am Kollegiatstift und Dechant der Stadt Aachen *Matthias Claeßen* zum erzbischöflichen Kommissar ernannt[2]). Eine weitere Verfügung des Ministers, mitgeteilt durch das KPSK am 30. Juni 1829, ordnete eine schriftliche Religionsprüfung der Abiturienten an und bestimmte, daß der Abiturient, der in dieser Prüfung die III., d. h. die unterste Klasse erhalte, nicht Nr. I des Abgangszeugnisses erhalten könne. Sollte er Philologie studieren, so habe er bei der künftigen Amtsprüfung sich besonders darüber auszuweisen, daß er seine Religionskenntnisse vermehrt habe[3]). Sehen wir davon ab, daß der Minister durch die Verfügung vom 26. März

---

[1]) Jahresbericht 1826.

[2]) Jahresbericht 1828. Obwohl nicht durch amtliche Stellung in unmittelbarer Verbindung mit der Anstalt, war er doch Beichtvater der Schüler. Als Präses der Schulkommission bemühte er sich um das Emporkommen der Elementarschulen und der höheren Bürgerschule. Vgl. seinen Nekrolog im Jahresbericht 1839.

[3]) Jahresbericht 1829. Eine Rundverfügung des Kultusministers vom 11. November 1830 machte es den Gymnasialdirektoren zur Pflicht, regelmäßig ein Exemplar des jährlichen Schulprogramms dem Bischof der Diözese einzusenden (Jahresbericht 1831).

1827 betreffend die Beschäftigung von katholischen Probekandidaten an katholischen, von evangelischen Kandidaten an evangelischen Anstalten [1]) die Besonderheit des christlichen Bekenntnisses beachtete und das Aachener Gymnasium seinem unzweifelhaft katholischen Charakter entsprechend sich an kirchlichen Feierlichkeiten, so auf Wunsch des Erzbischofs an der Feier der Einsetzung des Kollegiatstifts am 28. Januar 1826, beteiligen durfte [2]), so konnte wohl nichts auf katholische Gemüter beruhigender wirken, als die gemäß Verfügung des KPSK vom 4. Dezember 1826 durch den Kultusminister angeordnete Ersetzung des Konsistorialrates Besserer, eines Protestanten [3]), der zehn Jahre lang zunächst im Auftrage der Aachener Regierung, dann des KPSK die nähere Aufsicht über das Aachener Gymnasium geführt hatte, durch einen katholischen Geistlichen, den Konsistorialrat *Anton Gottfried Claeßen,* den Bruder des Aachener Stiftspropstes. Als königlicher Kommissar der Gymnasien von Aachen und Düren [4]) vermittelte er den Verkehr des KPSK mit dem Lehrkörper und dem Verwaltungsrat der Anstalt und nahm sich, wie seine, bei den Akten des Gymnasialverwaltungsrates liegenden vertraulichen Mitteilungen und Ratschläge beweisen, der örtlichen Interessen mit einem solchen Eifer an, daß er darüber seine Stellung als königlicher Kommissar manchmal zu vergessen schien. Ihm, wie seinem Bruder, dem Stiftspropste, wurde das Aachener Gymnasium und die Stadt bezüglich ihrer Beitragsverpflichtung zu den Unterhaltungskosten zu großem Danke verpflichtet. Er war zugleich die geeignete Persönlichkeit, um Angriffe geistlicherseits auf das Gymnasium, an denen es auch nach dem Vorgehen des Pfarrers Nellessen gegen Rigler nicht fehlte, überzeugend abzuweisen [5]).

Daß Nellessen gegen Rigler vorging, wie er auch den früheren Gymnasiallehrer Bahrdt befehdet hatte, ist nach Feststellungen

---

[1]) Vgl. oben S. 95, Anm. 1.

[2]) Nach Verordnung des Erzbischofs vom 29. Mai 1831 sollten die Schüler des Gymnasiums nicht mehr, wie bisher, bei der Fronleichnamsprozession zwischen Stiftsschule und Erstkommunikanten, sondern hinter diesen unmittelbar vor der Geistlichkeit ihren Platz erhalten.

[3]) Haagen, Geschichte Achens (II) 1874, S. 541.

[4]) Vgl. Ahns Jahrbücher für den Regierungsbezirk Aachen.

[5]) Vgl. Stadt-Aachener Zeitung vom 30. Oktober 1841 (Nr. 298), vom 2. November 1841 (Nr. 300), vom 4. November 1841 (Nr. 302).

von Neu[1]) nicht zu bezweifeln. Ob es von der Kanzel aus geschah, wie Neu anzudeuten scheint, ob vor oder erst nach Riglers Übertritt zum Protestantismus, konnte ich aus den mir zu Gebote stehenden Akten nicht erfahren, ebensowenig, ob Neus Behauptung richtig ist, daß Rigler auf Nellessens Betreiben versetzt wurde. Wer selbst Nellessen wegen seiner bekannten Preußenfeindlichkeit[2]) einen solchen Einfluß auf die Regierung nicht zutrauen will, muß zugeben, daß Riglers Schritt der oben gekennzeichneten aufrichtigen Versöhnungspolitik der preußischen Regierung widersprach. Rigler besaß nicht die für seine offenbar schwierige Stellung nötige diplomatische Ruhe und Besonnenheit, wie schon sein über das Schuljahr 1825/26 erstatteter Jahresbericht, zu dem er auch eine gelehrte Abhandlung beisteuerte, eine für den sachlichen Charakter eines solchen Berichts auffällige Verstimmung und Gereiztheit ausströmte[3]).

Damit soll nicht gesagt sein, daß Gründe zur Unzufriedenheit nicht vorhanden gewesen seien. Ein nicht geringer lag offenbar in einer gewissen Disziplinlosigkeit der damaligen Aachener Jugend und der mangelnden Einsicht des Elternhauses in die Aufgaben der Schule. Es ist wohl kein Zufall, daß schon Direktor Erckens in mehreren Jahresberichten sich mit diesem Gegenstand beschäftigte[4]). Es handelt sich zwar nicht um

[1]) Neu a. a. O. S. 83. Vgl. auch H. Savelsberg a. a. O. S. 30.

[2]) Über seine politische Stellung vgl. Schwahn a. a. O. S. 19 ff. Wie mir Herr Stiftspropst Kaufmann mitteilte, geht aus einer im hiesigen Stiftsarchiv beruhenden Korrespondenz des Stiftspropstes M. Claeßen, die wegen ihres vertraulichen Charakters nicht zugänglich gemacht werden kann, hervor, daß M. Claeßen die Versetzung Riglers veranlaßt hat.

[3]) Vgl. z. B. die Stelle: »Vieles andere Drückende und Widerwärtige übergeht der Verfasser dieses Berichtes« (S. 16). Wenn ihm seine Stellung verleidet worden ist — die Lehrer der Anstalt erklären im Jahresbericht 1827 unter dem Bedauern über seinen Austritt, daß sie in der schönsten Harmonie mit ihm gearbeitet hätten —, so hat er später jedenfalls mit Wohlwollen seiner früheren Anstalt gedacht, indem er bei seinem Übertritt in den Ruhestand (1868) die Lehrerbibliothek, um die er sich jedenfalls große Verdienste erworben hatte (M. J. Savelsberg im Jahresbericht 1877), mit vielen Geschenken ausstattete (Jahresbericht 1869).

[4]) 1815 »Vorerinnerung«, 1816 »Vorwort«, 1817 »Mit welchen Widerwärtigkeiten hat der Schulmann zu kämpfen?«, 1818 »Ideen über Disziplin als Andeutungen«.



grobe Ausschreitungen, wie an der früheren Jesuitenschule infolge der politischen Verwilderung der reichsstädtischen Bürgerschaft[1]), wohl aber um unziemliche Freiheiten, die sich die Schüler herausnahmen: Sie machen die Schulaufgaben, wenn es ihnen paßt, sie fehlen in der Schule ohne Entschuldigung, oft häuslicher Besorgungen wegen, und gehen von der Schule ab ohne irgend eine Anzeige. Die Schuld mißt Erckens größtenteils den Eltern bei, die es an der sittlichen Einwirkung auf das Verhalten ihrer Söhne fehlen lassen und ihnen keine Achtung vor der Schule einflößen, weil sie selbst die Schule geringschätzen. Sie zerreißen die Zeugnisse vor den Augen ihrer Kinder, fordern aber anderseits, daß die Lehrer häusliche Ungezogenheiten der Schüler bestrafen. Auffällig ist, nicht etwa, daß Erckens im Jahresbericht 1817 auf eine vaterländische Erziehung der Jugend dringt, wohl aber, daß er als Geistlicher es für »durchaus nothwendig« erklärt, »die Erziehung des Volkes ausschließend zur Sache des Staates zu machen«, nicht zuletzt auch im wirtschaftlichen Interesse der Lehrer, die vom Publikum gering geschätzt oder sogar gehaßt würden. So klingt denn auch Riglers Bericht vom Jahre 1826 nach Wiederholung ähnlicher Mahnungen an die Eltern (S. 5) aus in einen Hilferuf an den Staat: »Unter vielen ungünstigen Umständen hat diese Schule von jeher aufgerungen, um sich als Gelehrten Schule zu behaupten, vieles kennt der Direktor nur vom Hörensagen; von manchem liegen die Beweise offenkundig da; und doch handelt es sich um die Bildung von beinahe 300 Menschenseelen, und vielleicht mehrt sich, wie anderwärts, so auch hier im Ablaufe der Jahre die Anzahl der Zöglinge des Gymnasiums. Zuweilen siegt kräftige Anstrengung und ernster Wille über die Ungunst der Umstände: nicht selten aber scheitern jene an dieser: wie es mit der hiesigen Schule werde, möchte zweifelhaft seyn, wenn nicht höchsten Ortes eine hülfreiche Hand alles zum Besseren lenket.« Erckens' und Riglers Klagen richten sich, wenn auch die Adresse nicht genannt wird, zugleich gegen die städtische Verwaltung, die dem jungen preußischen Gymnasium anfangs nicht allzu freundlich gesinnt war, teils wegen des Charakters der Anstalt — die einen wünschten eine kirchliche Schule nach der Art des früheren Jesuitengymnasiums,

[1]) ZAGV 28, S. 164.

die anderen eine Realanstalt —, teils wegen der seitens der Regierung von der Stadt verlangten höheren Zuschüsse. In letzterer Beziehung ist für die späteren Verhandlungen grundlegend eine Verfügung der Aachener Regierung an den Oberbürgermeister von Guaita vom 22. November 1816[1]). Sie wird eingeleitet mit den Worten: »Bekanntlich bedarf nicht nur das hiesige Gymnasium einer vollkommenen Organisation, sondern die Stadt auch einer höheren allgemeinen Stadtschule zur höheren Bildung Nichtstudierender.« Neben dieser Feststellung eines allgemein gefühlten Bedürfnisses nach einer realen Lehranstalt, dem wir übrigens bereits im Jahre 1802 in Aachener Kreisen begegneten[2]), betont die Regierung, daß das getrennte Bestehen von zwei Anstalten »eine außerordentliche Vermehrung des Kostenaufwandes«, besonders für die Stadt, herbeiführen würde. »Auf unseren Vorschlag hat Ein Kgl. hohes Ministerium des Innern (!) zu genehmigen geruhet, daß die hohe allgemeine Stadtschule mit dem Gymnasio in Verbindung gesetzt werde, doch so, daß weder der Name sich ändere, noch das wissenschaftliche Studium darunter leide.« Gleichzeitig mit der »neuen Organisation dieser Lehranstalt« werde — daran erkennt man die Absicht der Regierung, den unbefriedigenden Besuch der Anstalt zu steigern — eine Verminderung der von Sack unter dem 28. Oktober 1814[3]) bestimmten Schulgeldsätze eintreten, und zwar für die oberen Klassen von 72 auf 48, für die unteren von 50 auf 36 frs. Die Neuerungen, im besondern die durch die Erweiterung des Zweckes der Anstalt gebotene Vermehrung des Lehrpersonals und die Erhöhung einiger Gehälter, erforderten eine größere Beitragsleistung der Stadt, und zwar statt der von Sack festgesetzten 7000 frs. jährlich 12000 frs., zu deren Bewilligung der Oberbürgermeister den Stadtrat versammeln möge. Tatsächlich stimmte die Stadtvertretung unter dem 13. Februar 1817 ohne jede zeitliche Beschränkung dem Antrag der Regierung zu »in Erwägung des gemeinnützigen Zweckes und des allgemeinen Wohls, welches für die Stadt in Hinsicht des jugendlichen Unterrichts aus der von Einer hohen Regierung beabsichtigten neuen Organisation des Städtischen (!)

[1]) Aach. Stadtarchiv. Acta betreff. die Zuschüsse für das hiesige Gymnasium. Caps. 85, Nr. 2.

[2]) ZAGV 34, S. 8.

[3]) ZAGV 34, S. 349 ff.



Gymnasiums entstehen wird«. Im selben Jahre erfolgte auch eine Änderung des staatlichen Zuschusses, der von Sack auf die Errichtung von 20 Freistellen und die Deckung des Rechnungsausfalls beim Gymnasialhaushalt begrenzt worden war[1]). Seitdem nämlich der Staat den vierten Teil der städtischen Spielbankpacht ($^1/_4$ = 1968 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pfg.) für sich mit Beschlag belegt und infolge einer kgl. Kabinettsordre vom 11. Juni 1816 »zur Verbesserung des Schulwesens im hiesigen Regierungs-Departement« angewiesen hatte, zahlte der Staat aus der »Provinzial Geistlichen und Schul-Casse zu Aachen«, der jenes Viertel zufloß, als jährlichen Zuschuß für das Gymnasium 6000 frs. oder 1575 Rthlr., demnach die Hälfte des auf 12000 frs. erhöhten städtischen Zuschusses. Diese Neuerung nahm mit dem Jahr 1817 ihren Anfang. Das ersehen wir aus zwei Verfügungen der Aachener Regierung an den Oberbürgermeister von Guaita vom 4. März und 14. Oktober 1817. In der ersten weist sie den Oberbürgermeister an, den erhöhten städtischen Zuschuß von 12000 frs. auf das Budget des Jahres 1817 zu bringen, in der anderen teilt sie mit, daß der nunmehr von den Ministerien der Finanzen und des Inneren (!) genehmigte staatliche Zuschuß durch die Regierungshauptkasse für das Jahr 1817 postnumerando an den Stadtrentmeister de Bey zu gesonderter Rechnungsführung des »Augustiner-Gymnasii«, wie es in einer weiteren Instruktion über die Kassengeschäfte vom 14. Oktober 1817 genannt wird[2]), ausgezahlt werden soll. Versuchen wir, ehe wir die weiteren Verhandlungen der Regierung mit der Stadt schildern, an der Hand der Jahresberichte die Einwirkung des gesteigerten Zuschusses auf den Unterrichtsbetrieb der Anstalt klarzustellen, so fällt seit dem Jahre 1817 weniger eine Vermehrung als eine Verbesserung des Lehrkörpers, in den um Ostern 1817 ja auch der erste Fachmathematiker der Anstalt Herrmann eintritt, auf[3]). Dagegen verzeichnet der Jahresbericht 1817 bereits eine

[1]) ZAGV 34, S. 350—352.

[2]) Danach sollen die Einnahmen des Gymnasiums nunmehr bestehen: aus den Schul- und Heizungsgeldern der Schüler (vgl. ZAGV 34, S. 350), ferner aus dem städtischen (12000 frs. = 3150 Rthlr.) und dem staatlichen Zuschuß (6000 frs. = 1575 Rthlr.).

[3]) Weil das Lehrpersonal noch nicht vervollständigt sei und die vorhandenen Lehrer zu erhöhter Tätigkeit herangezogen worden seien,

Vermehrung der Unterrichtsfächer (abgesehen von Gesang) um das Hebräische (in I und II) und besonders das Französische. Letzteres, das mit dem Schuljahr 1814/15 aus nationalen Gründen ganz abgeschafft worden war, wurde wieder eingeführt, und zwar für die Klassen III—VI, und wenn es auch in den Jahresberichten 1824—1826 nur mehr in III—V angezeigt wird, so erscheint es doch 1827 in den Klassen I—V, 1828 ff. in I—VI. Zugestandenermaßen war dieser, anderen preußischen Gymnasien gegenüber erweiterte Betrieb des Französischen nicht bloß auf die Bedürfnisse einer Grenzstadt, sondern auch auf die Interessen der Schüler berechnet, welche am Gymnasium nicht so sehr den gelehrten, als den kaufmännischen Unterricht suchten. Im übrigen merkt man von der Berücksichtigung der Schüler letzterer Art wenig. Die vier unteren Klassen, sagt der Jahresbericht 1826 (S. 3), haben zwar die Bestimmung, zugleich dem Bedürfnisse einer höheren Bürgerschule abzuhelfen. Aber jeder Schüler ist verpflichtet, dem lateinischen Sprachunterrichte beizuwohnen. »Auch vom Griechischen können nur aus sehr triftigen Gründen und erst auf Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums Einzelne dispensirt werden.« Nach Jahresbericht 1827 besuchten mehrere Schüler der unteren Klassen, um sich für kaufmännische Geschäfte vorzubereiten, zugleich die private Handelsschule Ahns. Der Jahresbericht 1828 betont gegenüber Klagen über die mangelnde Behandlung der Realwissenschaften für spätere Kaufleute, daß nach Herders Worten die Verstandesbildung die Hauptsache in der Schule sei: Im übrigen haben die technischen Fertigkeiten (Schönschreiben, Zeichnen, praktisches Rechnen, Französisch) an unserem Gymnasium mehr Platz als an anderen gelehrten Schulen.

Es ist begreiflich, daß die Anhänger des Realunterrichts schon bald nach dem Jahre 1817 bemerkten, wie die Erhöhung des städtischen Zuschusses weniger zur Befriedigung ihrer Wünsche als zur besseren Ausgestaltung des klassischen Unterrichts, der in den hohen Schulbehörden seine vornehmste Stütze fand, verwandt wurde. Aber es ertönten auch andere

---

bewilligt die Aachener Regierung in ihrer Verfügung an den Oberbürgermeister vom 14. Oktober 1817 an Entschädigungen für drei Lehrer 900 frs. = 236 Rthlr. 6 Sgr.



Klagen, die nicht wegen ihrer Stichhaltigkeit, sondern deswegen hier mitgeteilt werden sollen, weil sie teils auf die Zustände des Gymnasiums, teils auf den Geist jener Zeit ein charakteristisches Licht werfen. So beschloß am 16. März 1821 der Stadtrat einstimmig, der Regierung in Bezug auf das Gymnasium »ein allgemein gefühltes Bedürfniß vorzutragen, nämlich jenes, diesem unverkennbar sehr gesunkenen Institute (!) durch zweckmäßige Anordnungen wieder aufzuhelfen. Es ist in der That höchst traurig, bemerken zu müssen, daß, während der Staat und die Stadt so bedeutende Summen jährlich für das hiesige Gymnasium zuschießen, dasselbe im Verhältniß zu der Population der Stadt Aachen so gar wenig Schüler zählt und daß die hiesigen Familien-Väter mit großem Kostenaufwande ihre Söhne in auswärtige Pensionnate schicken oder ihnen durch Privatlehrer den nöthigen Unterricht zu verschaffen bedacht sind. Dieser Übelstand kann seinen Grund nur darin haben, daß unsere Gymnasial-Anstalt nicht das Zutrauen des Publicums genießt. Und in der That drückt sich die allgemeine Stimme hierüber unzweideutig aus.« Da der Stadtrat als einzige tatsächliche Unterlage für dieses Verdammungsurteil nur Mangel an Harmonie unter den Lehrern und die fehlende »Autorität« des Direktors Erckens anzuführen vermag, was »eine der Haupt-Ursachen des Mißkredits der Anstalt seyn soll«, so gelingt der Regierung leicht die passende Antwort (10. April 1821). Sie leugnet nicht »noch vorhandene Mängel« der Anstalt, die sie, soweit die Beschränktheit der Fonds und der Mangel an »tüchtigen Subjekten« es zuließen, durch Anstellung tüchtiger Lehrer zu beseitigen suche, aber sie betont, daß derartige Mängel nicht das Mißtrauen gegen die Schule genügend rechtfertigten. »Einseitigkeit des Publicums hat wenigstens ebensoviel Theil daran. Der Eine will nur eine Lehranstalt für die praktischen Zwecke des bürgerlichen Lebens und der andere eine lateinische Schule nach jesuitischem Zuschnitte. Daher die Erscheinung, daß Lehranstalten, die keinen Vergleich mit dem hiesigen Gymnasio aushalten, mehr geschätzt werden als dieses.«

Mehr als zwei Jahre später nimmt der Stadtrat an der unterdes gestiegenen Schülerzahl Anstoß, weil sie zu viele *arme* Knaben enthalte. Die Verbindung der »allgemeinen Stadtschule« mit dem Gymnasium, heißt es in dem Sitzungsprotokoll vom



5. Dezember 1823, scheine »eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Gymnasiasten aus der geringsten und ungebildetsten Bürger-Klasse« hervorgerufen zu haben, so daß »ordentliche Eltern Bedenken tragen, ihre Kinder in das hiesige Gymnasium unter so viele rohe Knaben zu thun«. Ferner wird geklagt, daß zwei Siebtel der Gymnasiasten Freischüler seien, die dem Schulfonds beinahe 4500 frs. entnähmen, weil auf ihren Plätzen andere Jünglinge sitzen könnten, »die dem Flor des Gymnasiums gewiß mehr förderlich sein würden«. In ihrer Antwort vom 16. Dezember 1823 erkennt die Regierung an, daß eine Vermehrung der Schüler in den zwei unteren Klassen eingetreten sei, was den Lehrern ihr Geschäft gar sehr erschwere und bei hinreichenden Fonds und Klassenräumen die Bildung von Parallelcoeten empfehle, weist aber das Verlangen nach Abkehr von Kindern »aus der geringsten und ungebildetsten Bürgerklasse« weit von sich, weil jedem Talente Gelegenheit zur Entfaltung geboten werden müsse und »die Unsittlichkeit, verderblicher als die Rohheit«, nicht nur an die niederen Stände gebunden sei. In Bezug auf die Freischüler stellt die Regierung fest, daß der Direktor die Befugnis habe, ein Sechstel der Schüler als Freischüler anzunehmen, die übrigen Freistellen aber teils vom Konsistorialrat Besserer als kgl. Kommissar des Gymnasiums außerordentlich verliehen würden, teils auf den vom Vereine zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten [1]) bewilligten Stipendien fußten und nur auf das Dürftig-

---

[1]) Der Verein, vom Regierungschefpräsidenten von Reiman gegründet und geleitet, versorgte im Schuljahr 1825/26 22 Schülern Stipendien zu 20—60 Rthlr. (Jahresbericht 1826). Er wurde auch später vom Erzbischof von Köln unterstützt, sowohl durch eigenen Beitritt als durch ein Rundschreiben an die Landdechanten (Jahresbericht 1827).

Ganz unbegründet erscheinen die Klagen des Stadtrats über das Freistellenwesen nicht; denn nach Jahresbericht 1826 ordnete die Aachener Regierung auf Veranlassung des Direktors Rigler durch Verfügung vom 11. November 1825 eine größere Strenge bei der Vergebung der Freistellen an mit dem Erfolge, daß viele ungeeignete Elemente das Gymnasium verließen. Auch über die Stipendiaten der Harskampschen Stiftung sollte durch Einvernehmen des Direktors mit der Armenverwaltung eine bessere Aufsicht geführt werden. Im folgenden Schuljahr (Jahresbericht 1827) gab es noch 78 Freischüler (bei einer Gesamtzahl der Schüler von 313 im Anfang und 285 am Schluß des Schuljahrs), darunter 24 Stipendiaten (wohl des Vereins);

keitsattest der Oberbürgermeisterei hin nach vorhergegangener und halbjährlich sich wiederholender Prüfung der Würdigkeit des Schülers verliehen würden. Wegen der Freischüler habe noch kein anderer Knabe, der sich zum Eintritt meldete, abgewiesen werden müssen [1]).

Die Klagen des Stadtrates über zu hohe Gehälter der Lehrer, »deren einige zwischen 500 bis 800 Thalern und drüber, außer freyer Wohnung und Heizung und neben ihrer Pension als ehemalige Klostergeistlichen (!), beziehen«, ferner über die aus dem Schulfonds gezahlten Ruhegehälter von 2 oder 3 früheren Lehrern »bis zum Belauf von 220 Thalern für einen« widerlegt die Regierung durch die Feststellung, daß kein Lehrer, selbst nicht der Direktor Erckens 800 Taler Gehalt hat, sondern zwei Lehrer 525, die anderen noch nicht 500 Taler [2]), so daß im Gegenteil eine Aufbesserung der Gehälter anzustreben sei, während der Tadel über die Pensionierung zweier Lehrer zeige,

---

9 Schüler waren im Genuß der Harskampschen Stiftung (zu 500 frs.). Außerdem waren 4 Schüler unter der Rubrik »*Vikariolen*«. Auf letztere bezog sich ein Ministerialerlaß, mitgeteilt durch die Aachener Regierung am 29. April 1826, »daß denjenigen Choralen des hiesigen Stiftes, welche den Kirchendienst unentgeldlich ... verrichteten, nach ausgehaltenem Septennio, wenn sie sich zu den höhern akademischen Studien vorbereiteten, eine Freistelle im Gymnasio von Quarta bis Prima bewilligt werde, vorausgesetzt, daß solche Choralen die erforderliche Qualification mit mindestens Nro. II des Censurzeugnisses zeigten« (Jahresbericht 1826, S. 12).

[1]) »Übrigens sollte der Stadtrath«, bemerkt die Regierung weiter in Überleitung zu einem Urteil über das gesamte damalige Unterrichtswesen, »es mit Freuden erkennen, daß auf diese Weise manche junge Leute noch etwas Rechtes lernen, denen es sonst an aller Gelegenheit dazu fehlen würde, da die *städtische Schul-Commission* (vgl. ZAGV 34, S. 358) nur dem Namen nach bestehet, für die *Elementarschulen* aber noch nicht das allermindeste geleistet hat, dagegen im ganzen übrigen Theil des Departements überall willig die Hand dazu geboten wird, das Schulwesen auf einen ordentlichen Fuß zu bringen. Die hiesigen beyden allgemeinen Knaben- und die Mädchen-Elementarschule haben bekanntlich durch uns die Begründung erhalten.«

[2]) Über das Jahr 1823, in dem die Klage des Stadtrates lautbar wurde, liegt mir keine Aufstellung des Etats vor, wohl aber für 1820. Letztere deckt sich ungefähr mit den obigen Angaben der Regierung. Danach betrug das Gehalt des Direktors Erckens 787 Rthlr. 12 Sgr., des Oberlehrers Bahrdt und des Oberlehrers Herrmann je 525 Rthlr., des Oberlehrers Orsbach und des Lehrers Quix je 446 Rthlr. 6 Sgr.,



daß der Stadtrat die Sorge für recht tüchtige Lehrer, »wie sie wirklich an die Stelle der pensionirten gekommen sind«, wenig beachte; »denn daß man Männer, die lange im Amte waren, ganz ohne Pension entlassen sollte, würde der Stadtrath selbst doch wohl für unbillig ansehen«.

Die Ausstellungen des Stadtrates erscheinen so wenig begründet, daß man sie unmöglich ernst nehmen und höchstens als untaugliche Mittel zu einem anderen Zweck ansehen kann. In der Tat stehen sie mit den, von unregelmäßigen und oft recht verspäteten Gehaltszahlungen [1]) begleiteten Bemühungen der Stadt im Zusammenhang, den im Jahre 1817 bewilligten höheren Zuschuß von 12000 frs. wieder auf den alten Stand der 7000 frs. zurückzuführen. Wenn die Stadt sich begnügt hätte, auf ihre ungünstigen Finanzverhältnisse hinzuweisen, die ebenso sehr von ihren alten Schulden als von der Einwirkung der neuen in Preußen eingeführten Steuerordnungen, namentlich von dem Fortfall des alten sogenannten Munizipal-Oktrois herrührten, so wäre dieser eine Grund nicht nur berechtigt, sondern auch ausschlaggebend gewesen. So stützt selbst die Aachener Regierung in ihrem Berichte an den Kultusminister vom 13. Oktober 1833 die Empfehlung eines größeren staatlichen Zuschusses (unter gleichzeitiger Verminderung des städtischen) auf »die betrübte, verschuldete ... Lage der Stadt«.

des Lehrers Preut und des Lehrers (Paul) Müller je 367 Rthlr. 12 Sgr., des Lehrers Rossel 525 Rthlr., des Hilfslehrers Kirchhof und zweier anderen Hilfslehrerstellen je 210 Rthlr., des Zeichenlehrers Bastiné 262 Rthlr. 12 Sgr., des Pförtners 78 Rthlr. 18 Sgr., des Organisten 13 Rthlr. 3 Sgr. — Dagegen war gegenüber 1823 im Jahre 1820 nur eine Pension zu zahlen, die des früheren Rechenlehrers Joseph Schmitz (131 Rthlr. 6 Sgr.). Für Bibliothek, Karten, physikalische und mathematische Apparate waren im Jahre 1820 zusammen 15 Rthlr., für Schulprämien und Programme 82 Rthlr. 19 Sgr. ausgeworfen.

[1]) »Es ist noch kein Jahr vergangen«, schreiben Direktor und Lehrerkollegium am 21. Mai 1821 der Aachener Regierung, »seit wir genöthigt waren, mit unseren Klagen über unregelmäßige Auszahlung unseres Gehalts selbst nach Berlin an Ein Kgl. Hohes Ministerium des Cultus zu gehen, und schon wieder findet sich diese Unregelmäßigkeit ein.« Als die Oberbürgermeisterei die Mahnung der Regierung vom 28. Mai d. J. nicht beachtet, wird ihr unter dem 5. Juni d. J. sogar mit Zwangsmaßregeln gedroht, da »mehrere Lehrer ihre Besoldung noch für volle 3 Monate zu fordern haben«. Vgl. ZAGV 34, S. 356.



Nun aber führte der Stadtrat noch eine Reihe von anderen Gründen ins Feld, welche die Regierung leicht widerlegen konnte, oder suchte geschichtliche Erinnerungen hervor, für die das Beweismaterial fehlte. In oft wiederholten Beschlüssen und Eingaben an die Aachener Regierung oder die höchsten Staatsbehörden stellte der Stadtrat seit 1820 für die Beseitigung des erhöhten städtischen Zuschusses folgende Erwägungen an: 1. Der Beschluß des Stadtrates vom 13. Februar 1817, der bekanntlich eine zeitliche Bindung der Zuschußerhöhung nicht vorsah, könne jederzeit vom Stadtrate einseitig wieder aufgehoben werden. Diese Auffassung wiesen die Staatsbehörden in mehreren Verfügungen als unzulässig zurück, besonders weil sie die ordnungsmäßige Unterhaltung der Schule gefährde. 2. Der bisher von der Stadt Aachen geleistete Zuschuß müsse auf alle Gemeinden des Regierungsbezirks verteilt werden, weil ja auch der vierte Teil der Aachener Spielpacht zum Vorteil der Schulanstalten des ganzen Regierungsbezirks verwendet würde und weil die Anstalt auch von Auswärtigen besucht werde. Dagegen wies die Regierung hin auf die ungeheuerlichen Folgerungen, welche sich aus dieser Auffassung ergäben, und betonte den wirtschaftlichen Vorteil, den die Auswärtigen der Stadt einbrächten. 3. Eine Verminderung des städtischen Zuschusses auf die ursprünglichen 7000 frs. und eine entsprechende Erhöhung des staatlichen Zuschusses müsse gefordert werden mit Rücksicht auf den Verlust der Jesuitengüter, die seit 1773 bis 1802 »zur Unterhaltung unseres Gymnasiums und unserer Lehranstalten dienten und ein sehr bedeutendes städtisches Eigenthum ausmachten« [1]). Diesen Einwurf konnte die Regierung nicht widerlegen, weil es ihr nicht minder an dem geschichtlichen Beweismaterial fehlte, als der Stadt, welche bezüglich der Verwendung der Jesuitengüter eine irrige Behauptung aufstellte. Ich habe seinerzeit, soweit es die traurigen, vielfach erst in letzter Zeit wieder zusammengebrachten Reste der das Jesuitenvermögen betreffenden Akten gestatteten, Klarheit in jene Vorgänge zu bringen gesucht [2]) und brauche hier nur das Wesentliche zu wiederholen.

[1]) Stadtratsprotokoll vom 5. Dezember 1823. Ähnlich in der Eingabe der Oberbürgermeisterei an den Kultusminister vom 16. Januar 1827 und anderen Schriftstücken.

[2]) ZAGV 29, S. 211 ff.



Das Jesuitenvermögen in Aachen war selbst zur Glanzzeit des Ordens nicht »sehr bedeutend«, jedenfalls geringer als in anderen gleich großen Jesuitenkollegien des Rheinlandes. Deshalb nahmen die Aachener Jesuiten, gegen die strengen Bestimmungen ihres Ordens, für ihre unterrichtliche Tätigkeit Bezahlung aus der Stadtkasse. Als dann infolge der vom Bischof von Lüttich durchgeführten Auflösung des Aachener Jesuitenkollegs der reichsstädtische Magistrat (gleich den übrigen Landesherren) sich des Jesuitenvermögens bemächtigte, ging ein großer Teil des in Nachbargebieten, vor allem im österreichischen Limburg gelegenen Besitzes verloren. Der Rest genügte eben, um aus den Zinserträgnissen die Pensionen der Exjesuiten sicherzustellen, reichte aber nicht aus, um die Kosten des gymnasialen oder sonstigen Unterrichts zu bestreiten. Diese fielen vielmehr der Stadtkasse zur Last. Dem reichsstädtischen Mariengymnasium stand vom Jesuitenvermögen im wesentlichen nichts anderes zu, als das Schulgebäude. Als aber bei Einziehung des Klostergutes durch die Franzosen auch das Jesuitenvermögen beschlagnahmt wurde, kam das bereits vorher von den Franzosen für fiskalische Zwecke benutzte Jesuitenkolleg zum Verkauf. Zwar zeigte sich die französische Regierung in der Folge geneigt, die Güter religiöser Körperschaften, die Unterrichtszwecken gedient hatten, den Städten zur Befriedigung der Schulbedürfnisse zu überlassen, und auch die Stadt Aachen machte ihre Ansprüche geltend. Doch wurde ihr nicht nur der Beweis, daß das frühere Jesuitenvermögen als Schulvermögen gedient hatte, sondern auch die einwandfreie Feststellung des Vermögens selbst schwer, ja unmöglich. Statt der Urkunden und Aktenstücke, die offenbar wegen der unaufgeklärten Zerstreuung des Jesuitenarchivs nicht zur Stelle geschafft werden konnten, mußte eine, in der Hauptsache aus der Erinnerung geschriebene Aufstellung eines alten, überlebenden Jesuiten Decker[1]) aushelfen, die trotz der Befürwortung des Präfekten beim französischen Ministerium keinen Eindruck machte. Daß eine Auslieferung des Jesuitenvermögens in der Folge unterblieb, war für die Stadt Aachen deshalb besonders schmerzlich, weil das Kölner Jesuitenvermögen, schon vor der Einziehung der Klostergüter von der französischen Regierung zur Aus-

[1]) ZAGV 29, S. 263 und 272 ff.



stattung und Unterhaltung der französischen Centralschule bestimmt, der Beschlagnahme überhaupt entgangen war und den später in Köln errichteten französischen und preußischen Lehranstalten in der Tat als Schulvermögen diente. Die unterschiedliche Behandlung Kölns und Aachens [1]) empfand auch die preußische Regierung als ein wenn auch nicht formales, so doch moralisches Unrecht; eine rechtliche Verpflichtung zu einer Entschädigung Aachens wies sie ab und durfte sie abweisen. »Jene (Jesuiten-)Güter sind verkauft«, schrieb der Kultusminister unter dem 13. März 1827, »der Anspruch auf deren Zurückgabe oder dafür zu leistende Entschädigung, gegen die jetzige Landesherrschaft gerichtet, ist wenigstens höchst unklar und selbst nach den französischen Gesetzen schwerlich durchzuführen; auch ist, nicht aus anerkannter Verpflichtung, sondern aus Billigkeit eine etwaige Entschädigung für diesen Verlust in der oben erwähnten Summe von 1575 Rthlr. bereits gewährt worden.« Auf diese Äußerung des Kultusministers bezog sich die Stadt in der Folge wiederholt, um der Regierung darzutun, daß die Staatskasse für das Gymnasium im Grunde überhaupt nichts leiste, weil zugestandenermaßen der staatliche Zuschuß nichts anderes bedeute, als eine Entschädigung für das verlorene Jesuitenvermögen. Betrachte man aber den staatlichen Zuschuß als eine Art Rückzahlung aus der »Provinzial Geistlichen und Schul-Casse«, in welche ein Teil der Spiel-

---

[1]) Außer Aachen waren noch andere Städte oder Gymnasien benachteiligt. Am 29. Mai 1837 teilte das KPSK dem Verwaltungsrat des Aachener Gymnasiums mit, daß bei den Verhandlungen über die ›Herausgabe einer zu den Gütern des ehemaligen Jesuiten-Collegiums zu *Münstereifel* gehörigen Waldparzelle ››Die Wütscheider Hecke‹‹ an das an letzterem Orte bestehende Gymnasium‹ die zweite Abteilung des Ministeriums des Kgl. Hauses behauptet habe, die preußische Verwaltung habe weder Güter der ehemaligen Jesuiten-Congregation im Jülich-Berger Lande, deren die französische Domainen-Verwaltung sich bemächtigt hatte, den beteiligten Unterrichtsanstalten herausgegeben noch Entschädigungen für die von den Franzosen veräußerten derartigen Güter gewährt, und fragt deswegen an, ob in Aachen ein derartiger Fall vorgekommen sei. Der Kommissar des Aach. Gymnasiums Claeßen bemerkt dazu, daß auch die Güter der *Dürener* Jesuiten ›fruchtlos reklamirt worden seien‹. Der Aachener Verwaltungsrat legt die Anfrage ›einstweilen ad acta‹. Offenbar waren damals die Verhandlungen über die Aachener Jesuitengüter eingeschlafen.



bank-Pacht für die Schulbedürfnisse des Departements fließe, so handele es sich wiederum um ursprünglich städtisches Geld [1]). Aber alle Bemühungen der Stadt, von der im Jahre 1817 übernommenen Verpflichtung loszukommen, fruchteten zunächst nichts. Bis zum 1. Januar 1835 betrug der Zuschuß der Stadt zwei Drittel (12000 frs.), der des Staates ein Drittel (6000 frs.).

Größeres Entgegenkommen zeigte die Regierung in anderer Beziehung. Außer dem jährlichen Zuschuß hatte die Stadt, gemäß der Verpflichtung, die sie bei der Einrichtung der Sekundärschule übernommen hatte, für »das Schulgebäude und die Utensilien« zu sorgen. Diese Pflicht hatte seinerzeit Sack bestehen lassen [2]), und der Aachener Oberbürgermeister erkannte sie ausdrücklich in einer Denkschrift an die Aachener Regierung vom 28. Oktober 1839 an. Trotzdem auch die Regierung sie immer wieder betonte, gab sie doch verschiedentlich in Einzelfällen ihre Zustimmung, daß bauliche Änderungen und Verbesserungen nicht aus der Stadtkasse, sondern aus dem den gemeinsamen Beiträgen entspringenden »Gymnasialfonds« bestritten wurden. Der Grund lag nicht bloß in dem schlechten Zustand der städtischen Finanzen im allgemeinen, sondern auch in der baulichen Beschaffenheit des an Stelle des Jesuitenkollegs der Stadt von den Franzosen übergebenen Augustinerklosters, die ungleich schlechter vor hundert Jahren gewesen sein muß, als zur Zeit seines Abbruchs. Genügte die mit Bewilligung der preußischen Regierung in den städtischen Haushalt eingesetzte Summe, wie verschiedentlich in den Akten hervorgehoben wird, in manchen Fällen nicht zu den dringend-

---

[1]) Als diese Auffassung der Stadt, augenscheinlich unter dem Einfluß A. G. Claeßens, auch von der Aachener Regierung in einem Bericht an den Kultusminister vom 13. Oktober 1833 geteilt wird, weist sie der Kultusminister in einem Erlaß an das KPSK vom 12. Februar 1834 als irrig zurück; ›denn der Prov. Geistlichen und Schullasten Etat von Aachen enthält 2500 Rthlr. zur Verbesserung der Schullehrer und Unterstützung der Schulen, eine Summe, die keinem andern Regierungsbezirk in ähnlicher Art zu gleichem Zwecke zu Theil wird und eben nur dadurch gerechtfertigt erscheint, daß die Summe aus der Pacht der Spielbank, welche des Königs Majestät zu Schulzwecken des ganzen Departements zu bestimmen geruht haben, bei dem Etat der Prov. Geistlichen und Schul Casse mit 1968 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pfg. in Einnahme steht‹.

[2]) ZAGV 34, S. 350.

sten Reparaturen, um das Gebäude bewohnbar zu erhalten, so noch weit weniger für die zahlreichen Änderungen und Verbesserungen, welche die Regierung für die Zwecke des Unterrichts als dringend nötig erachtete. Jede diesbezügliche Anordnung der Regierung wurde zu einem Versuch der Stadt, die Kosten auf die Gymnasialkasse abzuwälzen, natürlich mit wechselndem Erfolge. Hier seien nur einige Beispiele aus der Entwicklungszeit der Anstalt (1816—1827) erwähnt. Die Einrichtung eines Turnplatzes wurde gemäß Verfügung der Aachener Regierung vom 3. Dezember 1821 aus »Überschüssen des Gymnasiums« bestritten. Die Bedielungskosten von fünf Schulzimmern, wo noch der alte, später zur Ausbesserung des Flurs des Dominikanerklosters verwendete Steinbelag vorhanden war, — »sie würden eigentlich ganz von der Stadt getragen werden müssen« — sollten gemäß Verfügung der Aachener Regierung vom 8. März 1822 möglichst auf die Gymnasialkasse übernommen werden, doch erhob der Kultusminister unter dem 29. April d. J. Einspruch, weil nicht anzunehmen sei, daß eine so bedeutende Stadt, wie Aachen, nicht die Kostensumme von 264 Rthlr. sollte beschaffen können, und die Einkünfte des Gymnasiums für andere dringende Bedürfnisse zusammengehalten werden müßten. In einer Verfügung vom 5. November 1822 an die »städtische Rest-Verwaltungs-Commission«, an deren Spitze Steph. Vietoris und Ch. Oeder standen, genehmigte die Aachener Regierung, allerdings mit dem Vorbehalt einer späteren Rückerstattung, falls die Gymnasialkasse in Verlegenheit kommen sollte, »daß die in den Jahren 1817 und 1818 von der Gymnasial-Casse geleisteten Ausgaben zum Betrage von 266 Thlr. 13 Gr. 4 Pfg., welche eigentlich der Stadt zur Last fallen, nicht zurückgefordert werden«, und bevollmächtigte die Kommission, den Betrag als erspart zu berechnen. Bezüglich der »Schulutensilien« seien folgende Beispiele erwähnt. Im Jahre 1823 fehlte es noch an zwei Öfen, deren Beschaffung, wenn sie auch der Stadtkasse zur Last falle, die Regierung unter dem 29. Januar d. J. auf die Gymnasialkasse übernahm, ferner an einer Wandtafel im mathematisch-physikalischen Lehrzimmer, die als zu den »Schulutensilien« gehörig gemäß der Regierungsverfügung vom 24. Februar d. J. aus der Stadtkasse bezahlt werden sollte.



Eine merkwürdige Unklarheit bestand bezüglich der offenbar gleichfalls der Stadt zugefallenen Pflicht, die *Gymnasialkirche* als einen Teil der Gymnasialgebäude in benutzbarem Zustande zu erhalten. Bei der religiösen Gleichgültigkeit der französischen Regierung ist es verständlich, daß für sie die Kirche mehr als Aula für Schulfeierlichkeiten Wert zu haben schien. Hier fanden denn auch während der französischen Herrschaft die Prämienverteilungen statt, und noch in der ersten preußischen Zeit wurde sie nach Ausweis der Jahresberichte für die öffentlichen Schlußprüfungen benutzt, bis diese dann mit dem Jahre 1820 ins »Gymnasial-Gebäude« verlegt wurden[1]). Um den Gottesdienst — dem beizuwohnen den Schülern freistand, wenn es auch seitens des Direktors Erckens z. B. dringend gewünscht wurde — kümmerte sich die französische Regierung wenig. Wie wir Verhandlungen des Jahres 1835, die später berührt werden sollen, entnehmen, war zwar die Kirche als »oratoire« der Schule einverleibt, aber für die bauliche Unterhaltung und den Gottesdienst nichts bestimmt worden. Vielmehr begnügte sich, wie der erste Aumônier der Kirche, der spätere Domvikar J. Durr, bezeugt, Direktor Gall damit, »Herrn Wassenberg (den späteren Stadtrentmeister) zu ersuchen, mit Hand anzulegen, um die Kirche wieder in stand helfen zu setzen, welches Herr Wassenberg mit noch andern guten freunden ins Werk setzte. Oben der Kirchthür wurde ein schild gehenkt, worauf stand Eglise du College«. Wassenberg war es, der mit andern (Ehlen, Jansen), die sich als »Nachbarn« zusammentaten und eine Art Kirchenvorstand bildeten, durch milde Beiträge die Kosten des Gottesdienstes und der baulichen Unterhaltung bestritt. Auf diese Art wurde ein Bretterbelag zu beiden Seiten der Kirche hergestellt, eine bedeutende Ausbesserung des Daches vorgenommen, sogar eine Orgel beschafft. »Der Etat der vormaligen Secondair-Schule ist früher ebenso wenig, als der Etat des Gymnasiums in neueren Zeiten für diese Kosten in Anspruch genommen worden.« So erklärte der Gymnasial-Verwaltungsrat in einem Berichte an das KPSK vom 18. August 1835 auf Grund seiner Feststellungen. Gleich-

[1]) Vereinzelt fand noch ein weltlicher »Redeactus« der Schule hier statt am 26. Juni 1830 und 18. September 1838. Vgl. auch Stadt-Aachener Zeitung 1834 (16. Sept.) Nr. 220, 1835 (17. Sept.) Nr. 221.



wohl fanden im Jahre 1827 zwischen dem Konsistorialrat A. Claeßen als kgl. Kommissar des Gymnasiums und der Oberbürgermeisterei Verhandlungen statt, wonach die Stadt »für die Anfertigung einer Kanzel, von 4 Beichtstühlen und 28 Stück 10 Fuß langen Kniebänken in der hiesigen Gymnasial-Kirche«, veranschlagt[1]) zu 420 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pfg., einen Beitrag von 172 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pfg. leistete und an die ebenfalls für den Zweck in Anspruch genommene Gymnasialkasse abführte. Mitte September des Jahres waren die Bänke bereits abgeliefert, die Beichtstühle sollten »in kurzem aufgestellt werden«. Der Jahresbericht 1827 begrüßt die »auf Wunsch des Erzbischofs« erfolgte Ausstattung der Kirche mit den Worten: »Wenn hiernach den Schülern die Beiwohnung des Gottesdienstes und den Lehrern die Beaufsichtigung derselben erleichtert worden ist, so ist durch diese Einrichtung noch der besondere Vortheil gewonnen, daß die geistliche Rede, welche beim Mangel eines hinreichend großen Versammlungs-Zimmers bisher nur an getrennte Coetus gehalten werden konnte, nunmehr an die Gesammtzahl der Schüler gerichtet werden kann.«

Die neue Periode, die um jene Zeit im Lebensgang der Anstalt einsetzte, war schon teilweise unter Riglers Direktion vorbereitet worden: durch verschärften Kampf gegen das Unwesen der privaten Vorbildung, durch größere Strenge[2]) beim Ascensus und bei der Aufnahme neuer Schüler, durch den Fortfall der Prämien am Schulschluß, eines Überbleibsels der alten Jesuitenschule, das auch die französische Zeit überdauert hatte, und durch die Sorge um die Ausgestaltung und Ausstattung von Lehrer- und Schülerbibliotheken[3]). Einen gewissen Abschluß gaben der Entwicklungszeit des neuen preußischen

---

[1]) Die Summe, für die Schreinermeister Joseph Jacobs die Arbeiten übernahm, betrug in Wirklichkeit rund 506 Rthlr.: Anfertigung der Kanzel 100, der Kniebänke 202, der vier Beichtstühle 204 Rthlr. Vgl. den Bericht des Verwaltungsrates an das KPSK vom 12. März 1828. Acta betr. den Verwaltungs-Rath des Gymnasialfonds (85, 14), vol. I.

[2]) Eine Folge der von Rigler geübten Strenge in den wissenschaftlichen Anforderungen war es wohl, daß im Jahre 1826 sich keine Abiturienten zur Prüfung meldeten. Der Jahresbericht 1827 bringt das erste Verzeichnis (15 Abiturienten).

[3]) Jahresbericht 1826.



Gymnasiums die Einrichtung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Koblenz (15. Februar 1826), das an die Stelle der Konsistorien zu Köln und Koblenz trat[1]) und gleichzeitig der Aachener Regierung die Verwaltung des Gymnasiums abnahm[2]), und die bald darauf erfolgende Einrichtung oder Wiederherstellung eines besonderen Verwaltungsrates für »das Oeconomische und Finanzielle« des Gymnasiums mittels Verfügung des KPSK vom 24. Oktober 1827. Den Hauptgrund aber, eine neue Periode anzusetzen, bildet der Eintritt Dr. Schoens in die Leitung der Anstalt (Herbst 1827).

Bevor wir seiner langen, ersprießlichen Tätigkeit gedenken, seien einige *Zahlenangaben* gemacht aus einer die Jahre 1818 bis 1826 umfassenden Übersicht über die Entwicklung der Schule, die vom Ministerium durch Vermittlung des KPSK eingefordert und vom Gymnasial-Verwaltungsrat unter dem 1. Dezember 1827 geliefert wurde[3]). Was das Ministerium durch Übersendung eines auch wohl an die anderen Gymnasien der Rheinprovinz gerichteten Fragebogens zu erhalten wünschte, war eine »Übersicht der Fortschritte, welche das Unterrichtswesen an dem dortigen Gymnasium seit dem Jahre 1816 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte gemacht hat«. Der Aachener Verwaltungsrat erklärte jedoch, daß er wegen mangelnder Unterlagen die Übersicht erst vom Jahre 1818 an liefern könne[4]). Während bei den Einnahmen die Zuschüsse der Stadt (3150 Rthlr.) und des Staates (1575 Rthlr.) in den Jahren 1818—1826 sich nicht verändern, zeigen die »*Hebungen von den Schülern*« trotz eines Rückschlags in den Jahren 1819 und 1820 eine steigende Entwicklung, die der Zunahme des Besuchs, wenigstens der zahlenden Schüler, entspricht:
1818: 1217 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pfg.; 1819: 1113 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pfg.; 1820: 1200 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pfg.; 1821: 1745 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pfg.; 1822: 2058 Rthlr. 18 Sgr. 0 Pfg.; 1823: 2170 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pfg.; 1824: 2310 Rthlr. 15 Sgr. 0 Pfg.; 1825: 2617 Rthlr. 21 Sgr. 0 Pfg.; 1826: 2881 Rthlr. 27 Sgr. 0 Pfg. Diese Steigerung der Schülerbeiträge um mehr als 100% ist es denn auch, welche die Erhöhung der *Gesamteinnahmen* von 5942 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pfg. (1818) — abgesehen von dem Rückgang in den Jahren 1819 und 1820 — auf 7606 Rthlr. 27 Sgr. (1826) bewirkt. Die »Verwendung dieser Einkünfte« zeigt ein recht ungleiches

---

[1]) Moldenhauer, Geschichte des Höheren Schulwesens der Rheinprovinz unter preußischer Regierung (Köln 1895), S. 7.

[2]) Jahresbericht 1826.

[3]) Aach. Stadtarchiv. Acta betreff. den Verwaltungs-Rath des Gymnasialfonds (85, 14), vol. I.

[4]) Über Einzelheiten des Vorgangs vgl. meinen Aufsatz »Der frühere Stadtrentmeister De Bey als Gewährsmann im Streite um das Grab Karls des Großen«. Aach. »Volksfreund« vom 18. Mai 1916, Nr. 117.



Bild. Während die »*Besoldungen der Lehrer und sonstigen Angestellten*« in langsamer, aber stetiger Steigerung sich von rund 4782 (1818) auf rund 5763 (1826) Rthlr. entwickeln, verharrt die Ausgabe für »Pensionen« in den Jahren 1818—1821 auf rund 131 Rthlr., um im Jahre 1822 zunächst auf rund 33 Rthlr. zu sinken, dann aber 1823—1826 rasch auf rund 289, 433, 463, 552 Rthlr. zu steigen, letzteres eine Folge der entschieden durchgeführten Verabschiedung ungenügend vorgebildeter Lehrer. Für »*Unterrichtsmittel*« wurde je nach dem Bedürfnis und dem Kassenbestand mehr oder weniger verausgabt, am wenigsten im Jahre 1820: rund 98 Rthlr., am meisten im Jahre 1826: rund 401 Rthlr. Aber auch hier zeigt sich im Vergleich zum Jahre 1818 (116 Rthlr.) eine Steigerung. Die Ausgaben »zu andern Zwecken der Anstalt« waren recht verschieden und mannigfaltig. Wenn im wesentlichen nur »Heizungs- und Erleuchtungskosten« in Frage kamen, so war die Summe verhältnismäßig bescheiden: rund 222 Rthlr. (1819), 110 Rthlr. (1820), 193 Rthlr. (1824). Aber da wiederholt, wie oben erwähnt, bauliche Änderungen und Schulutensilien der Stadtkasse abgenommen, auch mitunter »Gratificationen« an die Lehrer verteilt wurden, steigerte sich diese Position oft recht ansehnlich, so 1818 auf 632 Rthlr. (»bauliche Gegenstände«, »Gratificationen«), 1821 auf 1296 Rthlr. (»Anschaffung des Turngerüsts« für 993 Rthlr.), 1822 auf 1172 Rthlr. (»Baukosten«), 1823 auf 1326 Rthlr. (»neue Bänke«), 1826 auf 726 Rthlr. (»Baukosten«). Schwankten solche Einzelpositionen der Ausgaben je nach Bedürfnis und Kassenstand, so wurde die *Gesamtsumme der Ausgaben* naturgemäß möglichst in festen Grenzen gehalten, wie folgende Aufstellung in runden Zahlen zeigen möge: 1818: 5779 Rthlr., 1819: 5510 Rthlr., 1820: 5382 Rthlr., 1821: 6708 Rthlr., 1822: 6525 Rthlr., 1823: 6939 Rthlr., 1824: 6213 Rthlr., 1825: 6489 Rthlr., 1826: 7601 Rthlr. Beim Vergleich mit der Gesamtsumme der Einnahmen ergaben die Jahre 1821 und 1823 einen Fehlbetrag. Im ganzen aber waren Ersparnisse gemacht worden, die als Anstaltsvermögen gelten konnten, wenn sie auch wegen ihrer Geringfügigkeit im Etat nicht zum Ausdruck gebracht wurden. Am 21. Januar 1828 lagerten auf der »Bank zu Cöln« 2000 Rthlr. als Ersparnisse, die damals der Verwaltungsrat der höheren Zinsen wegen hypothekarisch anlegen zu dürfen beim KPSK beantragte [1]).

2. Die Einführung des Direktors Schoen und eines Gymnasial-Verwaltungsrates. Vom »königlichen« Gymnasium zur Kompatronatsanstalt.

Die langsame, durch geheimes Mißtrauen und offene Streitigkeiten gestörte Entwicklung des Gymnasiums während des ersten Jahrzehnts der preußischen Herrschaft brachte der neuernannte Direktor Dr. Schoen in einen schnelleren Fluß, vor

[1]) Aach. Stadtarchiv. Acta betreff. den Verwaltungs-Rath des Gymnasialfonds (85, 14), vol. I.



allem dadurch, daß er der Anstalt eine größere Teilnahme seitens der städtischen Behörde zu gewinnen suchte. Wie sehr ihm daran gelegen war, bekunden die Worte, mit denen er die Zusendung seines ersten Jahresberichts (1828) an die Oberbürgermeisterei begleitete: »Möchten Ew. Wohlgeboren daraus die Überzeugung schöpfen, wie sehr sich die Anstalt bemüht, auch bey der geringen Theilnahme und Unterstützung, die ihr bisher zu theil geworden, den Anforderungen zu genügen, die die Väter und Vorsteher der Stadt an ihre gelehrte Bildungs-Anstalt mit Recht machen! Möchten diese Bemühungen auch dazu beytragen, Ew. Wohlgeboren Theilnahme und Wohlwollen der Anstalt fernerhin zu erhalten! Möchten diese endlich den Erfolg haben, daß man allgemein das Gymnasium als eine Anstalt ansehe, dessen (!) Blühen und Gedeihen zur Ehre und zur Zierde einer Stadt gereiche, die in vielen anderen Beziehungen so viel Ruhm und Glanz selbst im Auslande um sich verbreitet.« Soweit das Mißtrauen der Bevölkerung auf religiösen Bedenken gegenüber der Schule fußte, wurde es, abgesehen von der geistlichen Würde des Konsistorialrats A. Claeßen, der als kgl. Kommissar des Gymnasiums den Verkehr zwischen den Ortsbehörden und dem KPSK vermittelte, durch die *eine* Seite der vertrauenerweckenden Persönlichkeit Schoens immer mehr zurückgedrängt: seine treu katholische Gesinnung, die in den »allgemeinen Bemerkungen« seines ersten Jahresberichts (1828) so rührend hervortritt. Anderseits vernachlässigte Schoen nicht die Pflicht, der Aachener Jugend ihre Zugehörigkeit zu einem großen deutschen Staatswesen und die daraus entspringenden Pflichten vor Augen zu führen. Er war es, der gleich in seinem ersten Amtsjahr (3. August 1828) für eine prächtigere Gestaltung der Königsgeburtstagsfeier sorgte, indem er zu der bereits üblichen kirchlichen Feier eine weltliche im Krönungssaale des Rathauses hinzufügte[1]). Und wie bei dieser Gelegenheit der Festredner Dr. Menge »die Ursachen der Größe Preußens historisch entwickelte und namentlich zeigte, wie sehr wir Ursache haben, uns unseres Vaterlandes zu freuen«[2]), so empfahl Gymnasiallehrer K. G. Klapper in einer Abhandlung zum Jahresbericht 1829 »Über den Einfluß der Schule auf die

---

[1]) ZAGV 36, S. 215.

[2]) Jahresbericht 1828, S. 13.

Gesinnung, namentlich auf die Vaterlandsliebe der Bürger« dringend eine nationale Erziehung der Jugend. Es ist wohl kein Zufall, daß diese öffentlichen Bekenntnisse der Schule zum preußischen Staate und deutschen Vaterlande an der Schwelle von Schoens langjähriger Amtsführung stehen [1]). Johann Joseph Schoen stammte, wie viele der damals auf dem linken Rheinufer angestellten Lehrer, aus dem Innern Deutschlands. Er war zu Leipolz bei Fulda geboren am 17. August 1794, begann, nachdem er am Lyceum zu Fulda und an der Universität zu Halle a. d. S. seine Studien rühmlichst vollendet hatte, seine amtliche Wirksamkeit als Lehrer am Pädagogium zu Halle und war dort, nach seiner Promotion zum Doktor der Philosophie, zugleich als Privatdozent der Mathematik an der Universität tätig [2]). Seine feierliche Einführung ins neue Amt fand nach dem Jahresbericht 1828 am 28. Oktober, nach den Akten des Verwaltungsrates am Mittwoch den 31. Oktober 1827 in der Gymnasialkirche statt mit Verwendung des städtischen Harmoniecorps unter seinem Dirigenten Knecht [3]). Sie wurde vollzogen durch den kgl. Kommissar des Gymnasiums A. Claeßen.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch der *Verwaltungsrat des Gymnasiums* eingeführt werden. Da sich aber merkwürdigerweise nur eines der ernannten Mitglieder einfand, so verschob Claeßen nach Vereinbarung mit der Oberbürgermeisterei den Termin auf den 11. November 1827. An diesem Tage fand die »Installation« morgens 11 Uhr im Rathause ohne jede Feierlichkeit statt. Die Gesichtspunkte, nach denen als Mitglieder des Verwaltungsrates der damalige Vertreter der Oberbürgermeisterei Daniels, Direktor Dr. Schoen, Landforstmeister Steffens, Regierungssekretär Hencke, Landgerichtsrat B. von Fürth, berufen waren, enthüllt die »Instruction für den Verwaltungs-Rath des Gymnasialfonds zu Aachen« (Koblenz, den 19. Oktober 1827). Nachdem als Zweck »die Besorgung der

---

[1]) Den Zweck der gymnasialen Erziehung, zu dessen Erreichung er den Segen des Himmels herabflehte, faßt er im ersten Jahresbericht (1828, S. 10) zusammen in den Worten: »Schulen sollen sein eine Stütze der Humanität, des Staates, der Kirche.«

[2]) Angabe des Totenzettels Schoens († 29. Mai 1873 zu Aachen).

[3]) Die Rechnungen der Einführungsfeier im Betrage von 17 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pfg., auf die Gymnasialkasse angewiesen, sind noch erhalten.



äußern oder finanziellen und oeconomischen Angelegenheiten des Gymnasiums« angegeben worden ist (§ 1), wird die Zusammensetzung (§ 2), wie folgt, besprochen: »*erstes* Mitglied, der städtische Oberbürgermeister, im allgemeinen Interesse für das Schulwesen der Stadt, sowie rücksichtlich des Zuschusses aus der Stadtkasse und der Bauverbindlichkeit derselben; *zweites* Mitglied, der Gymnasial-Director, im nächsten Interesse des Gymnasii und wegen genauer Kenntniß der Bedürfnisse desselben; *drittes* Mitglied, ein Mitglied des Stadtraths, für die baulichen und oeconomischen Angelegenheiten; *viertes* Mitglied, ein rechtsverständiger Königlicher Beamter; *fünftes* Mitglied, ein Rechnungsverständiger.« Die Einzelheiten des Geschäftsganges festzusetzen, soll dem ehrenamtlich wirkenden Verwaltungsrat selbst überlassen sein, »wobei indessen bemerkt wird, daß die Correspondenzen mit der vorgesetzten Behörde durch die Hände des Königl. Commissarii geht«. Auch werden einige allgemeine Leitsätze festgelegt, denen zufolge der Vertreter der Oberbürgermeisterei den Vorsitz bei den Beratungen führt und die eingehenden Sachen entgegennimmt, darauf sie »gemäß der Natur derselben« einem der Mitglieder zur besonderen Bearbeitung überweist. »Die Pflichten und Befugnisse« des Verwaltungsrates beziehen sich nur »auf das Finanzielle und Oeconomische«. »Alle innere Angelegenheiten des Gymnasii«, betont ausdrücklich § 7, »namentlich alle den Lehrplan, die Disciplin und die Amtsführung der Lehrer betreffenden Gegenstände ressortiren lediglich von dem Director derselben, der die besondern Instructionen und Verfügungen der vorgesetzten Behörde zu befolgen hat.« Damit war wieder ein Verwaltungsrat eingerichtet, wie ihn die Schule zur französischen Zeit gehabt hatte, bestehend aus dem Bürgermeister und Angehörigen teils des Stadtrates, teils der staatlichen Beamtenschaft[1]). Aber der neue Verwaltungsrat hatte nur einen beschränkten Einfluß, lediglich auf die »finanziellen und oeconomischen Angelegenheiten«. Ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Lehrer, wie der frühere französische, besaß er vorläufig noch nicht. Erinnern wir uns aber[2]), daß seit der Einrichtung der kaiserlichen Universität Napoleons ein durch konstitutionelle

¹) ZAGV 34, S. 32 ff.
²) ZAGV 34, S. 330 ff.

Scheinformen notdürftig verhüllter Absolutismus auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens durchgedrungen war und zur Ausschaltung des früheren Einflusses des Verwaltungsrates geführt hatte, so vermögen wir bezüglich der Handhabung der völligen Staatsoberhoheit über die Schule keinen wesentlichen Unterschied zu erkennen zwischen der französischen und der preußischen Regierung, die sich offen zum Absolutismus bekannte. Letztere erbte alle Rechte ihrer Vorgängerin. Die Aufstellung des Schulhaushalts und die Anstellung der Lehrer hing einzig von der staatlichen Behörde ab.

Wenn die Einrichtung des Verwaltungsrates hier zu Gunsten der Stadt eine kleine Änderung schuf, so beschränkte diese sich darauf, daß der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Stadtrates sowohl Einsicht in die Bedürfnisse der Anstalt als Einfluß auf die Aufstellung des Schulhaushalts erhielten, nachdem die Aachener Regierung bereits unter dem 3. Dezember 1821 sich bereit erklärt hatte (aber ohne eine Verpflichtung anzuerkennen), »Deputirten des Stadtraths Einsicht der Rechnung (des Gymnasiums) zu gestatten«. Die unumschränkte Machtvollkommenheit des Staates drückt der Aachener Oberbürgermeister in einem Schreiben an die Aachener Regierung vom 2. September 1834 folgendermaßen aus: »Das hiesige *Königl.* Gymnasium ist keine städtische, sondern eine vom Gouvernement ressortirende Lehr-Anstalt, deren Ausgabe-Etat von dem Kgl. Pr. Schulcollegium einzig regulirt wird.« Ähnlich heißt es im Entwurf zu einer Eingabe des Stadtrates an den König von Preußen (1835), die Gymnasien seien ihrer Bestimmung und ihrem Zwecke nach keine »Communal Lehranstalten«, sie gehörten zunächst dem Staate an, weil ihre Etats einzig und allein von den staatlichen Behörden reguliert würden. Sachlich nicht unrichtig, aber in schroffer Form läßt sich der Stadtrat in seinem Beschluß vom 20. Oktober 1840 über das damals noch bestehende Rechtsverhältnis aus: »Das hiesige *Königliche* Gymnasium ist bis jetzt eine rein vom Staate ressortirende Lehr-Anstalt, wenn gleich von den Unterhaltungs-Kosten wenigstens zwei Drittel von der Stadt zugeschossen werden. Die Anstalt ist der Stadt Aachen in so weit fremd, als dieser Letztern durchaus keine Einwirkung oder Betheiligung bei der Wahl der Lehrer so wie bei der Verwaltung des Vermögens



zugestanden ist, und der städtischen Behörde würde es sogar unbekannt bleiben, ob und wie die Zuschüsse verwendet werden, wenn nicht bei dem Verwaltungs-Rathe des Gymnasial-Fonds der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Stadtraths fungirten, wobei noch zu erwähnen ist, daß die Besoldungen und Remunerationen von der höhern Behörde festgesetzt werden und der aus 5 Mitgliedern gebildete Verwaltungs-Rath zu diesem Ende weder Anträge noch Vorschläge zu machen hat.« Dies leitet von selbst zu einer Frage über, die bis in die jüngste Zeit erörtert worden ist, ob wir das Aachener Kaiser-Karls-Gymnasium als ein früher »königliches« ansprechen dürfen. Tatsächlich hatte die Schule beim Wechsel der Landesregierung ihre Beziehungen zu den Behörden nicht wesentlich verändert. Der Staat, zunächst der französische, dann der preußische, befand sich im Besitze aller Rechte über die Schule. Die Stadt dagegen, die in französischer Zeit alle Schullasten zu tragen gehabt hatte, trug sie auch dann noch, wenigstens zum größten Teil, nachdem der Staat sich bereit erklärt hatte, aus der »Provinzial Geistlichen und Schul Casse«, in welche der vierte Teil der städtischen Spielbankpacht floß, ein Drittel der zur Unterhaltung des Gymnasiums dienenden Zuschüsse zu leisten. Hatte die Schule in französischer Zeit den Titel einer städtischen Sekundärschule (école secondaire communale) geführt mit Rücksicht auf die Unterhaltungspflicht der Stadt, so war in preußischer Zeit die Bezeichnung als »königliches« Gymnasium gerechtfertigt lediglich deshalb, weil der Staat sich im Besitze aller Rechte befand. Die staatliche Schulbehörde hat, wie die aufmerksame Beachtung aller einschlägigen Aktenstücke ergab, es jedenfalls vermieden, dem Gymnasium den Titel eines »königlichen« beizulegen. Einige Ausnahmen[1]) können nur die Regel bestätigen. Sie beweisen aber mehr noch, daß der Staat das Aachener Gymnasium wie ein königliches verwaltete. Eine vom kgl. Konsistorium zu Koblenz an die Gymnasialdirektoren zu Kreuznach, Wetzlar, Aachen, Trier, Saarbrücken

---

[1]) In einem Schreiben an Direktor Schoen vom 31. März 1840 nennt das Provinzial-Schulkollegium das Aachener Gymnasium ein *königliches,* ebenso in einem Schreiben an den Oberbürgermeister Emundts vom 14. November 1840. Vgl. noch unten Kapitel 3 (eingangs).

und Koblenz gerichtete Verfügung vom 16. Oktober 1824, die als zur Zeit noch rechtsgültig am 4. Oktober 1839 dem Aachener Verwaltungsrat vom KPSK abschriftlich zugesandt wurde, teilte mit, daß der Kultusminister die vom kgl. Konsistorium zu Köln hinsichtlich der Befreiung vom Schulgelde an den Gymnasien »Königlichen Patronates« erlassenen Bestimmungen genehmigt und das Koblenzer Konsistorium ermächtigt habe, sie mit einigen Abänderungen auch in seinem Verwaltungsbezirke in Anwendung zu bringen. Der Titel »königliches Gymnasium« wird gebraucht in einem von der Aachener Regierung der Stadt abschriftlich mitgeteilten Licitationsprotokoll vom 25. September 1828, dem zufolge im gleichen Termin die Steinkohlen- und Grießlieferung »zur Heitzung der Zimmer im Regierungs-Gebäude und des hiesigen Königlichen Gymnasiums« vergeben worden ist. Auch nach der Einrichtung des Gymnasial-Verwaltungsrates nämlich wurde noch viele Jahre hindurch die Lieferung des Heizmaterials für das Gymnasium von der Aachener Regierung vergeben, und zwar gleichzeitig mit dem, welches die Regierung für ihr eigenes Gebäude benötigte. Trotzdem die staatliche Behörde, wie Oberbürgermeister Emundts am 10. März 1839 dem KPSK schrieb, »das hiesige Gymnasium als eine Königliche Schul-Anstalt« behandelte, vermied sie es im allgemeinen, diesen Titel ihm zu geben, legte aber auch keine Verwahrung ein, wenn andere ihn gebrauchten. Im besonderen war es die städtische Verwaltung, die, wenn ihr auch schon einmal eine andere Bezeichnung entschlüpfte (oben S. 106 f.), vom »königlichen« Gymnasium sprach, so oft sie über die Höhe ihrer Beiträge Klage führte. Auch der Verwaltungsrat, in dem der Einfluß der städtischen Verwaltung sich geltend machte, nannte das Gymnasium oft ein »königliches« nicht nur in Berichten an das KPSK, sondern auch in Schulgeldlisten und Bekanntmachungen. Nicht zuletzt war es die Schule selbst, die sich, wenn auch nicht regelmäßig, in den Jahresberichten »Königliches Gymnasium zu Aachen« nannte. Es geschah wohl nicht bloß des ehrenden Titels wegen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen, weil die Lehrer die Hoffnungen bezüglich ihrer Besoldung und Beförderung auf den Staat einstellten (oben S. 105). So viel steht fest, daß die Bezeichnung eines »königlichen« Gymnasiums der Anstalt nicht von Staats wegen

verliehen worden ist[1]), daß aber die Verwaltung sich von der einer staatlichen Lehranstalt zunächst nicht unterschied. Letzteres änderte sich, als die Stadt entsprechend ihrer Beitragspflicht ein Kompatronat anstrebte und erlangte. Vor allem lag ihr allerdings an einer Verminderung des städtischen und entsprechenden Erhöhung des staatlichen Zuschusses. Die bereits früher gekennzeichneten Verhandlungen (oben S. 112 ff.) schleppten sich noch lange resultatlos fort, so in der Eingabe der Oberbürgermeisterei an den Kultusminister von Altenstein vom 16. Januar 1827 und in zwei dem KPSK eingereichten, umfangreichen Schriftsätzen des Verwaltungsrates vom 11. Juli 1828, einem Berichte und einem sogenannten »Memoire«. Das Einzige, was das Mitglied des Verwaltungs- und des Stadtrates Regierungsrat und Forstmeister Steffens erreichte, war, daß der Kultusminister in einem Schreiben vom 1. Februar 1831 ihm mitteilte, er habe, um dem Aachener Gymnasium möglichst zu Hilfe zu kommen, allerhöchsten Ortes beantragt, die auf dem Gymnasialhaushalt stehenden Pensionen von Quix (223 Rthlr.), Preut (210 Rthlr.) und Erckens (118 Rthlr.)[2]) »dem Etat dieser Anstalt abnehmen zu lassen«. Der diesbezügliche Ministerialerlaß, der sie auf Grund der Kabinets-Ordre vom 28. April 1831 auf die Regierungs-Hauptkasse anwies, erging am 26. Mai 1831. Weitere kleine Änderungen wurden angebahnt durch zwei sich kreuzende Verlautbarungen des Staates und der Stadt aus dem Jahre 1833. Noch war ein wenig durchdachter und etwas verworrener Ministerialerlaß vom 17. August d. J. — er war an das Provinzial-Schulkollegium zu *Köln* (statt Koblenz) gerichtet — nicht abschriftlich durch die Hände des Konsistorialrates Claeßen an den Verwaltungsrat gelangt, als der Aachener Stadtrat unter dem 25. September d. J. eine neue, auf den abschlägigen Bescheid vom 13. März 1827 zurückverweisende Eingabe an den Kultusminister zwecks Verminderung des städtischen Zuschusses verfaßte. Der Ministerialerlaß vom

---

[1]) Die Behauptung des Jahresberichts 1831, die Anstalt sei im Jahre 1817 (handschriftliche Veränderung 1816) bei ihrer Reorganisation zum Range eines *königlichen* Gymnasiums erster Klasse erhoben worden, ist unbewiesen.

[2]) Bei der Pension von Erckens wurde sein Einkommen als Kanonikus berücksichtigt.

17. August 1833 schien den Klagen der Stadt einige Abhilfe zu verschaffen, indem er eine Teilung der Ende des Jahres 1832 auf 2255 Rthlr. angewachsenen Ersparnisse des Gymnasiums (oben S. 121) zwischen Staat und Stadt bestimmte. Die eine Hälfte sollte zur Deckung des von der Stadt zu leistenden Zuschusses verwendet, die andere von der Regierungs-Hauptkasse eingezogen werden. Schon in der Randbemerkung vom 2. Oktober, mit der Claeßen den Ministerialerlaß abschriftlich dem Verwaltungsrat weitergab, teilte er mit, die Aachener Regierung habe »aus dem erhaltenen Auftrag Veranlassung genommen, das Sonderbare nebiger Verfügung reclamando hervorzuheben«. Die Eingabe des Stadtrates vom 25. September 1833 stützte sich mit gutem Recht darauf, daß der Stadtratsbeschluß vom 13. Februar 1817 der Erhöhung des städtischen Zuschusses von 7000 auf 12000 frs. zugestimmt habe auf Grund der Regierungs-Verfügung vom 22. November 1816, welche eine Vereinigung des Gymnasial-Unterrichtes mit den Aufgaben einer höheren Bürgerschule zusicherte [1]). Die Erhöhung müsse also fortfallen von dem Augenblicke an, »wo die Unmöglichkeit, beide Zwecke in dem hiesigen Gymnasium gleichmäßig zu verfolgen, anerkannt ist und das Bedürfniß sich dringend herausstellt, in Aachen eine besondere *höhere Bürgerschule* ins Leben zu rufen« [2]). Weil viele Väter ihre Kinder nach auswärts (Köln, Elberfeld) oder »sogar« ins Ausland schicken müßten [3]), sei der Ruf nach einer Aachener Bürgerschule so dringend und laut geworden, daß, »wie wenig auch der städtische Etat eine größere Ausgabe für Unterrichtszwecke zuläßt, dennoch zur Einrichtung des nöthigen Locals

[1]) Vgl. oben S. 106 ff.

[2]) Schon das »Memoire« des Verwaltungsrates vom 11. Juli 1828 hatte die Absetzung der im Jahre 1817 nachbewilligten 5000 frs. vom städtischen Zuschuß gefordert, weil die Stadt darüber zu Gunsten einer geplanten höheren Bürgerschule verfügen wolle.

[3]) Ähnliche Angaben werden gemacht in einer Denkschrift der Stadt vom 28. Oktober 1839, wo über die Zeit der Belastung des Gymnasiums mit Aufgaben der Bürgerschule folgendes Urteil gefällt wird: »Die Anstalt konnte für die Zwecke einer Realschule nichts leisten, und es blieb die ganze Verbesserung und Erweiterung darauf beschränkt, daß das Gymnasium auf einen besseren Standpunkt der Leistungen für die wissenschaftlichen Studien gebracht wurde.«

und zur baldigen Eröffnung einer höheren Bürgerschule Anordnungen haben getroffen werden müssen« [1]).

Die von Claeßen in Aussicht gestellte und auch wohl von seinem Geist erfüllte Vorstellung der Aachener Regierung gegen den Ministerialerlaß vom 17. August, unter dem 13. Oktober 1833 nach Berlin gesandt, vertrat zugleich die Ansprüche der Stadt auf Verminderung ihres Zuschusses infolge der beabsichtigten Gründung einer Bürgerschule und eignete sich die bereits früher von der Stadt vorgebrachten Gründe an. Gegen die angeordnete Teilung der Ersparnisse machte sie geltend den Widerspruch des neuen Erlasses mit den früheren, für die Anstalt wohlwollenden, namentlich dem Erlaß vom 12. Oktober 1829, der die Bereitwilligkeit einer Beihilfe für das Aachener Gymnasium aussprach, und dem weiteren vom 26. Mai 1831, der die Lehrerpensionen dem Gymnasialhaushalt abnahm, und betonte die noch unbefriedigten Bedürfnisse der Anstalt (Bau einer Aula, bessere Ausstattung der Lehrer- und Schülerbibliothek und des physikalischen Apparates). Im Falle der Zurückziehung des Erlasses vom 17. August erkläre sich die Oberbürgermeisterei bereit, auch ihrerseits auf die der Stadt zufallende Hälfte der Überschüsse zu verzichten, um zum Besten des Gymnasiums ein Anstaltsvermögen zu begründen. Eine Antwort auf die vorstehenden Ausführungen gab der Kultusminister in seinem Erlaß an die Aachener Regierung vom 21. Oktober 1833 nicht, sondern ersuchte lediglich die Regierung um ein Gutachten über den Antrag der Stadt vom 25. September mit Rücksicht auf die im Jahre 1834 vorgesehene Neuaufstellung sämtlicher Etats des Aachener Regierungsbezirks. Um Unterlagen für das verlangte Gutachten zu erlangen, bat die Aachener Regierung sowohl das KPSK als den Verwaltungsrat um nähere Äußerungen, wobei Schulrat A. Claeßen den Oberbürgermeister Emundts in vertraulichem Schreiben anwies, wie der Verwaltungsrat seine Rückäußerung gestalten solle. Noch bevor dieser in dem von Claeßen angeregten Sinne an die Aachener Regierung berichtet hatte, war bei der

[1]) Die Festschrift »Zum 75jährigen Jubiläum des Realgymnasiums zu Aachen« von Direktor Dr. Neuß (Aachen 1910) geht auf die Anfänge der Realschulbewegung in Aachen zu wenig ein, weshalb hier einige Ergänzungen der Schrift am Platze sein dürften.

Regierung die vom 31. Dezember 1833 datierte Äußerung des KPSK eingelaufen. Letzteres ließ keinen Zweifel, daß eine bedeutende Erhöhung des staatlichen Zuschusses nicht zu erwarten sei. Sollten von den bisher staatlicherseits an die Gymnasien der Rheinprovinz gezahlten Zuschüssen in der nächsten Etatsperiode etwa 800 Taler beim Koblenzer Gymnasium gespart werden können, so hätten andere Gymnasien, wie die von Düren und Münstereifel, vermöge ihrer schlechten Ausstattung berechtigtere Ansprüche als das Aachener. »Es ist uns unbekannt«, fährt das KPSK fort, »welche Einrichtung eine Kgl. hochlöbliche Regierung der höheren Bürgerschule daselbst zu geben die Absicht hat; vielleicht würden die Kosten für die Stadt Aachen vermindert werden, wenn dieselbe mit dem Gymnasium in der Art in Verbindung gebracht würde, daß auf 2 oder 3 gemeinschaftliche Klassen als Vorschule die höheren Gymnasialklassen und 2 höhere Realklassen, völlig von einander getrennt, folgten. Bei einer solchen Einrichtung läßt sich das Ziel des Gymnasialunterrichts, sowie das einer höheren Bürgerschule recht wohl erreichen ...« Da auch diese Antwort des KPSK seitens der Regierung dem Verwaltungsrat am 7. Januar 1834 zugänglich gemacht wurde, mit der Mahnung, das in der Regierungsverfügung vom 18. Oktober 1833 geforderte Gutachten betreffend Verminderung des städtischen Zuschusses in kürzester Frist abzugeben, so konnte sie in dem unter dem 17. Februar 1834 an die Aachener Regierung erstatteten Bericht des Verwaltungsrates verwandt werden. Der Bericht, dem nach Claeßens Rat eine »Nachweisung der für das Königl. Gymnasium zu Aachen nothwendig erforderlichen Ausgaben und Bedürfnisse« beigegeben wurde, behauptet, daß seit den beiden, dem KPSK unter dem 11. Juli 1828 eingereichten Schriftstücken des Verwaltungsrates die wirtschaftliche Lage Aachens durch den Verlust bedeutender Prozesse, namentlich gegen die Reumontsche Masse, noch schlechter geworden sei, so daß die Stadt den jetzigen Zuschuß für das Gymnasium (3150 Rthlr.) nicht zu leisten vermöge. Darin müsse dem Stadtrat (in seiner Eingabe vom 25. September 1833) recht gegeben werden. Da aber das Gymnasium eine Verminderung des Zuschusses nicht ertragen könne, so müsse auf Ersatz durch größere staatliche Mittel gerechnet werden.



Die Lage des Gymnasiums sei im allgemeinen noch ebenso »precair«, wie am 11. Juli 1828. Der durch Ersparung von Lehrergehältern und Lehrpersonal sowie Vergrößerung der Schülerzahl erzielte geringe Überschuß der Einnahmen werde bald verschwinden, sobald der Besuch des Gymnasiums durch die Errichtung der Bürgerschule zu leiden beginne, den Lehrern Joseph Müller, Richarz und Christian Müller das mit ihrer Stelle verknüpfte Gehalt wirklich ausgezahlt[1]), ein weiterer Lehrer bei der notwendigen Teilung der Secunda angestellt, der Fonds für Unterrichtszwecke vermehrt und ein »Gratificationsfonds« für aushilflich beschäftigte Schulamtskandidaten, die nach Ableistung des Probejahres auf eine Entschädigung ihrer Tätigkeit Anspruch hätten, gebildet werde. Auch andere Aufwendungen hält der Verwaltungsrat für nötig, so 80 Rthlr. jährlich für die Gymnasialkirche (Leinwand und Paramente), deren Kultuskosten bisher nur aus milden Beiträgen bestritten wurden. Kurz, an der Hand eines von ihm aufgestellten Etats hält der Verwaltungsrat unter der Annahme, daß der städtische Zuschuß auf die ursprünglichen 7000 frs. oder 1837 Rthlr. 15 Sgr. beschränkt werde, einen jährlichen Zuschuß des Staates von 3038 Rthlr. 15 Sgr. für notwendig. Schließlich erwartet der Verwaltungsrat eine Zurücknahme des Ministerialerlasses vom 17. August 1833 betreffend Teilung des Überschusses, besonders da die Stadt Aachen sich bereit erkläre, für den Fall, daß der ganze Fonds dem Gymnasium unverkürzt erhalten bleibe, auf den ihr zugesprochenen Anteil zu verzichten, und weist den Vorschlag des KPSK, die geplante Bürgerschule mit dem Gymnasium zu verbinden, zurück, da er einseitig auf das Gymnasium Rücksicht nehme, eine Entschließung des Stadtrates aber bereits vorliege, in der höheren Bürgerschule eine selbständige Anstalt zu errichten.

Noch ehe dieses Gutachten des Verwaltungsrates vom 17. Februar 1834 der Aachener Regierung, die es für ihren Bericht verwenden wollte, zugegangen war, hatte bereits der Kultus-

---

[1]) Die 5., 6. und 7. Lehrerstelle, etatmäßig mit 600, 500, 500 Rthlr. angesetzt, wurden nach der beigegebenen »Nachweisung« als »vacant« aufgefaßt und durch die genannten Lehrer »ohne bestimmte Zuweisung dieser oder jener Stelle« gegen ein Gehalt von je 400 Rthlr. versehen, was eine Ersparnis von 400 Rthlr. ergab. Vgl. auch ZAGV 40, S. 305 f.

minister in einem Erlaß an das KPSK vom 12. Februar d. J. seine frühere Bestimmung (vom 17. August 1833) über die Teilung des Überschusses aufgehoben, und die Aachener Regierung, die unter dem 2. April 1834 eine Abschrift dem Oberbürgermeister zugehen ließ, beauftragte diesen gleichzeitig, bezüglich der Verwendung der städtischen Hälfte den Stadtrat zu versammeln. Die früher für die Staatskasse beanspruchte Hälfte bestimmte der Minister zum Besten des Gymnasiums: 250 Rthlr. für Gratifikationen an den Direktor und mehrere Lehrer, 75 Rthlr. als Remunerationen für aushilfsweise Beschäftigung von Schulamtskandidaten, das übrige für Baureparaturen, Vermehrung der Bibliothek, Vervollständigung des physikalischen Apparates und Befriedigung anderer Bedürfnisse der Schule. Die Herabsetzung des jährlichen städtischen Zuschusses lehnte er ab, versprach aber Entgegenkommen, wenn die Stadt nicht den Zuschuß kürzen wolle, sondern eine andere Verwendung durch die Verbindung einer Realschule mit dem Gymnasium, wie eine ähnliche Einrichtung bei dem Berliner Friedrich Wilhelms-Gymnasium bestehe, beantrage. Als der Stadtrat auf den Wunsch der Regierung am 22. April 1834 zusammentrat, um über die Verwendung der der Stadt überlassenen Hälfte der Ersparnisse des Gymnasiums zu beraten, stellte er sich auf einen anderen Standpunkt als der Oberbürgermeister, der, wie er zugab, auf frühere Äußerungen des Stadtrates vertrauend, den Verzicht auf den städtischen Anteil zu Gunsten der Bildung eines Gymnasialvermögens in Aussicht gestellt hatte. Den Umstand, daß der Minister die früher für die Staatskasse beanspruchte Hälfte bereits zur Befriedigung von Gymnasialbedürfnissen bestimmt habe, also der ganze Überschuß nicht mehr unverkürzt erhalten sei, klug benutzend, beschloß der Stadtrat, die der Stadt früher zugesprochene Hälfte der Gymnasialersparnisse, also 1127½ Rthlr. für die Stadtkasse einzuziehen und für die »bauliche Einrichtung« der *höheren Bürgerschule* zu verwenden. Im übrigen bestand er auf Verminderung des städtischen Zuschusses, weil der zu seiner Erhöhung am 13. Februar 1817 bestimmende Grund nicht mehr vorliege. »In den seitdem verflossenen 17 Jahren ist es nicht dahin gebracht worden, eine besondere höhere Bürgerschule entbehrlich zu machen, sondern die Nothwendigkeit der Er-

richtung einer solchen Real-Schule hat sich mehr und mehr herausgestellt und die Stadt hierzu schon mittelst Ankauf eines passenden Gebäudes[1]) Einleitung treffen müssen.« Aus diesem Grunde lehnte der Stadtrat auch die von der staatlichen Behörde gewünschte Verbindung der beiden Lehranstalten entschieden ab, weil sie weder ratsam noch rücksichtlich der Kosten vorteilhaft erscheine, die Vorarbeiten für die Bürgerschule zu weit fortgeschritten seien und das Gymnasium der erforderlichen Räume entbehre. Es mag dem Oberbürgermeister schwer geworden sein, im Berichte an die Aachener Regierung den Stadtratsbeschluß zu vertreten, der, wie er zugeben muß, seinen ursprünglichen Ansichten und Absichten auch in der Idee der Vereinigung der Schulen, die er anfangs unterstützt hatte, widersprach. Aber er erklärt sich durch die gründlichen Beratungen des Stadtrats eines Besseren belehrt. Das Recht der Stadt, den Betrag von 1127½ Rthlr. für sich einzuziehen, stehe durch den Ministerialerlaß vom 17. August 1833 fest, und die Verwendung dieser Summe zum Besten der höheren Bürgerschule empfehle sich, »indem außer dem jährlichen Zuschusse aus der Spielpacht ad 756 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pfg. keine Fonds für jene Schule disponibel gestellt sind«. Daß das KPSK den merkwürdigen Stadtratsbeschluß anerkannt hat, und zwar unter dem 23. Juni 1834, erfahren wir aus der Anweisung des Oberbürgermeisters an die Stadtrenteikasse (8. Juli), die Hälfte des aus dem Jahre 1832 verbliebenen Gymnasial-Überschusses von 2255 Rthlr. zu Gunsten der Stadtkasse zu verrechnen. Auch der Verwaltungsrat hatte unter dem 3. Mai d. J. das KPSK um die Genehmigung ersucht, jene 1127½ Rthlr. der Stadt für die bauliche Einrichtung der höheren Bürgerschule auszahlen zu dürfen[2]). Das KPSK genehmigte das Gesuch nur mit Widerwillen. Das sieht man aus einem ebenfalls am 23. Juni 1834 erlassenen Schreiben an die Stadt, in dem es die

---

[1]) Zwei Monate vorher war das Millichsche Haus am Klosterplatz für die Bürgerschule angekauft worden. Neuß a. a. O. S. 5.

[2]) Nach dem Vorschlag des Oberbürgermeisters Emundts in einem Schreiben an den Verwaltungsrat vom 11. April 1834 sollte die Summe verrechnet werden auf ein Kapital (1271 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pfg.), welches die Stadt aus der »Adaminoschen Masse« der Gymnasialkasse schuldete. Vgl. ZAGV 40, S. 307, Anm. 1.

Erklärung abgibt, daß, wenn die Stadt auf der Verminderung ihres jährlichen Beitrags bestehe, *nichts übrig bleibe, als das Gymnasium ganz eingehen zu lassen*, ferner aus späteren Erinnerungen, daß Gelder des Gymnasiums auch nur für Bedürfnisse des Gymnasiums verwandt werden dürften. Aber selbst jener Drohung setzte der Stadtrat eine eiserne Stirn entgegen, indem er dieselbe Sitzung (26. August), in der das erwähnte Schreiben verlesen wurde, benutzte, um seinen früheren Antrag auf Verminderung des städtischen Zuschusses zu erneuern. Und er hatte Glück damit. Unter dem 1. April 1835 schrieb das KPSK der Aachener Regierung: »Des Königs Majestät[1]) haben auf unsern, von dem Kgl. Ministerium der Geistlichen . . . Angelegenheiten befürworteten Antrag mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten Februar c. zu genehmigen geruht, daß dem dortigen Gymnasium vom 1. Januar c. ab ein jährlicher Zuschuß von 212 Rthlr. 15 Sgr. aus Staatsfonds gewährt und um den Betrag dieser Summe der von der Stadt Aachen dem Gymnasium bisher geleistete Zuschuß ermäßigt werde.« Dieser Gnadenbeweis kam um so plötzlicher und unerwarteter, als die Aachener Regierung noch am 24. September 1834 dem Oberbürgermeister Emundts mitgeteilt hatte, daß der Kultusminister unter dem 29. August d. J. die Eingabe des Stadtrates vom 25. September 1833 wegen Verminderung des städtischen und Erhöhung des staatlichen Zuschusses abschlägig beschieden habe und daher die neuerliche, auf den Beschluß vom 26. August 1834 sich stützende Eingabe des Stadtrates sich von selbst erledige. Vom 1. Januar 1835 an betrug also der städtische Zuschuß nicht mehr 3150, sondern 2937½ Rthlr., der staatliche dagegen nicht mehr 1575, sondern 1787½ Rthlr.[2]).

Der Stadtrat dankte zwar am 14. April 1835 für die kleine Erleichterung, beschloß aber, um eine größere Entlastung der Stadtkasse im Sinne der früheren Anträge zu bitten. In der

---

[1]) Durch königliche Kabinets-Ordre vom 17. November 1834 waren aus Staatsfonds (nicht, wie sonst gewöhnlich, aus dem Gymnasialfonds) 560 Rthlr. für sogenannte Gratifikationen besonders an Kandidaten der Anstalt bewilligt worden (Jahresbericht 1835).

[2]) Aus der »Provinzial Geistl. und Schulkasse Aachen« nach wie vor 1575, aus der »Regierungshauptkasse Coblenz« 212 Rthlr. 15 Sgr. (Final-Abschluß der Gymnasialkasse zu Aachen pro 1837).

Tat liegt bei den Akten[1]) der Entwurf einer umfangreichen Eingabe des Stadtrates an den König von Preußen, undatiert, aber offenbar im Jahr 1835 verfaßt, weil darin die Kabinetsordre vom 12. Februar 1835 als vom 12. Februar a. c. bezeichnet ist. Hier werden alle früher für die Verminderung des städtischen Zuschusses auf den alten Satz von 7000 frs. vorgebrachten Gründe wiederholt: Gründung der Bürgerschule, schlechter Finanzstand der Stadt infolge »der neuen Steuergesetze« und des Verlustes von 70000 Talern durch den ungünstigen Ausgang des Rechtsstreites über die sogenannte Spielschuld, Verlust des Jesuitenvermögens usw. Abgesandt wurde die Eingabe nicht, vielmehr unter dem 10. Juni 1837 »ad acta gelegt«.

Eine entscheidende Förderung der Angelegenheit dankt die Stadt dem Stiftspropst und Stadtdechanten *Matthias Claeßen*, dem Bruder des als Kommissar des Gymnasiums wiederholt erwähnten Konsistorialrats Anton Gottfried Claeßen. Er richtete unter dem 12. April 1838 oder 1839[2]) eine sogenannte Immediat-Eingabe an den König, die zwar in Ur- oder Abschrift mir nicht vorliegt, aber ihrem Hauptinhalte nach aus anderen Schriftstücken erkennbar ist. Auf sie bezieht sich die Mitteilung des Kultusministers an die Aachener Regierung vom 4. Mai 1839, daß des Königs Majestät die Eingabe dem Kultusminister übermittelt habe zur Erwägung, ob das Bedürfnis eines höheren Zuschusses aus Staatsfonds obwalte, und mit dem Auftrage, darüber gemeinschaftlich mit dem Finanzminister »gutachtlich zu berichten«. Bei diesen Verhandlungen stießen die Minister auf einen früheren Bericht der Aachener Regierung vom 15. Juli 1834, der u. a. die Angabe enthielt, »daß die Einnahme-Quellen der Stadt, wenn auch nicht gering und dürftig, doch so erschöpft seien, daß eine fernere Zahlung des von der Stadt bisher geleisteten, unterm 13. Februar 1817 freiwillig von ihr übernommenen Zuschusses für das Gymnasium nur durch Anwendung harter Mittel gegen die Einwohner möglich werde«.

---

[1]) Aach. Stadtarchiv. Acta betreff. die Zuschüsse für das hiesige Gymnasium.

[2]) Im Schreiben des Kultusministers vom 4. Mai 1839 wird als Datum der 12. April 1838, im Schreiben der Aachener Regierung vom 3 Juli 1839 der 12. April a. c. genannt.

Da der Finanzminister eine nähere Begründung dieser Angabe wünschte, so forderte der Kultusminister die Aachener Regierung zu dem eingehenden Nachweis auf, »ob und in welchem Maaße sich die Leistungsfähigkeit der Einwohner Aachens und der Zustand des dortigen städtischen Haushalts seit dem Jahre 1817 . . . verändert oder verschlimmert hat . . .« Die Aachener Regierung beauftragte darauf unter dem 3. Juli 1839 den Oberbürgermeister, »über den Zweck der Vorstellung (Claeßens) — die wünschenswerthe Erhöhung des Gymnasial Einnahme Etats — sich berichtlich zu äußern«. So erlangte die Stadt die längst gewünschte Gelegenheit, in einer *großen Denkschrift* vom 28. Oktober 1839 ihren Standpunkt zu vertreten. Wenn in dieser auch eine bestimmte Tendenz obwaltet und einige zukünftige oder laufende Ausgaben zu hoch veranschlagt werden, so gibt sie doch treffliche Aufschlüsse über das Aachener Schulwesen und den Vermögensstand der Stadt Aachen zu jener Zeit. Daher lohnt sich eine ausführlichere Inhaltsangabe. Natürlich wird das Gesuch »des um die Verbesserung des hiesigen Schulwesens so verdienten, jetzt bereits dahin geschiedenen [1]) Herrn Stiftsprobsten Claeßen« als »höchst billig und gerecht« bezeichnet. Die Stadt habe bereits infolge der vielen Ablehnungen ihres Gesuchs den Mut verloren, ihre Gründe noch einmal darzulegen. In der Folge werden sie dann wiederholt: Der Verlust der Jesuitengüter, die Notwendigkeit der Errichtung einer höheren Bürgerschule, die steigenden Schullasten, der schlechte Vermögensstand der Stadt und die drückenden Steuern, die unzulängliche Besoldung der Lehrer des Gymnasiums usw. Zum Beweise, daß es der Stadt im Jahre 1817 leichter gefallen sei, den erhöhten Zuschuß für das Gymnasium zu leisten, schildert die Denkschrift folgendermaßen die zwischenzeitliche Entwicklung des *Aachener Unterrichtswesens:* »Der Beitrag für das Gymnasium war im Jahre 1817 die einzige Ausgabe, welche die Stadt damals für Schulzwecke zu leisten hatte. Außer der Schule hiesiger evangelischer Gemeinde bestanden hier keine öffentlichen Elementar-Schulen. Die Unzulänglichkeit der Privat-Schulen und die Nothwendigkeit, dem Elementar-Schulwesen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und städtische

---

[1]) Er starb am 9. August 1839. Vgl. Haagen, Geschichte Achens II (1874), S. 542.



Elementar-Schulen zu errichten, stellte sich immer mehr heraus ... Seit dem Jahre 1829 verwendet die Stadt nun jährlich eine Summe von 2000 Rthlr. *zum Bau und zur Errichtung von Elementar-Schulen,* und es ist diese Ausgabe in den nächsten 12 Jahren noch erforderlich, um die bis jetzt beabsichtigten Schulhausbauten zu beendigen, wonach das fernere Bedürfniß zu diesem Zwecke sich erst ergeben wird. Die *Unterhaltung der Elementar-Schulen* erfordert einen jährlichen städtischen Zuschuß von circa 2000 Rthlr., welcher bei Vermehrung der allmählich ins Leben tretenden Schulen sich noch erhöhen wird. Für die *höhere Bürgerschule* hat die Stadt ... jährlich circa 1500 Rthlr. zuzuschießen[1]). Es ergiebt sich hiernach eine jährliche Ausgabe für die Stadt von 5500 Rthlr., welche man im Jahre 1817 nicht kannte.« Über den veränderten *Schulden- und Vermögensstand* der Stadt bemerkt die Denkschrift, daß man im Jahre 1817 an eine Tilgung der Schulden noch nicht gedacht und von einem großen Teil derselben erst infolge des Gesetzes vom 7. März 1822 Zinsen gezahlt habe. Vor acht Jahren, als die Stadt die Schuldentilgung »etwas gefördert zu haben glaubte«, sei dann die Schuldenlast durch den ungünstigen Ausgang des Rechtsstreites über die sogenannte Spielschuld wieder um 70000 Taler vermehrt worden. An Vermögen habe die Stadt seit 1817 durch den Verkauf vieler wertvollen Grundstücke eingebüßt, und wenn auch der Ertrag des ihr verbliebenen Grundbesitzes sich im Laufe der Zeit gehoben habe, so sei die Mehreinnahme doch durch die Steigerung der Ausgaben für Straßenbeleuchtung, Nachtwachdienst usw. verschlungen worden. Der Unterschied der *Steuerverhältnisse* wird folgendermaßen geschildert: Abgesehen vom Ertrage der Spielpacht, der nach wie vor der Stadtkasse zufließe, habe im Jahre 1817 Aachen in dem »Munizipal-Octroi« eine Einnahmequelle gehabt, die im Haushalt des Jahres 1813 zu 200000 frs. veranschlagt worden sei und trotz der Kriegsjahre und der Stockung in Handel und Gewerbe im Jahre 1816 noch 161379 frs. oder 42362 Rthlr. gebracht habe. »Bei der Einführung der indirecten Steuern wurde den Städten

[1]) Die Angaben über die Zuschüsse für die Bürgerschule und das Elementarschulwesen sind etwas reichlich nach oben abgerundet, wie Ausführungen des kommissarischen Oberbürgermeisters Pelzer vom 8. Juli 1850 (vgl. unten) beweisen werden. Vgl. auch Neuß a. a. O. S. 5.



die fernere Erhebung des Munizipal-Octrois untersagt, weil diese Communal-Abgabe von Gegenständen erhoben wurde, die der Staat seiner Seits nun auch besteuerte. Um den hierdurch . . . entstandenen Ausfall in so weit als möglich zu ersetzen, mußten folgende Communal-Abgaben hier eingeführt werden, nämlich a) ein Beischlag von 50 Prozent zur Mahl- und Schlachtsteuer, welcher im verflossenen Jahre einbrachte 30768 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pfg.; b) eine Brenn-Materialien-Steuer, deren Ertrag sich pro 1838 belief auf 10212 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pfg.; c) eine Markstand(!)- und Schlachthaus-Abgabe, welche im verflossenen Jahre 4080 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pfg. eingetragen . . . Daß diese Communal-Abgaben, außer denen die Stadt auch Behufs der Schulden-Tilgung noch eine circa 7000 Rthlr. einbringende Thür- und Fenster-Steuer erheben läßt, für den größeren Theil der Einwohner wirklich drückend sind, nachdem bei der im Jahre 1825 Statt gefundenen neuen Katastrirung die Grundsteuer von den Wohngebäuden in hiesiger Stadt auf das Doppelte gestiegen ist, dieses bedarf wohl keines Beweises, und es wird daher eine Ermäßigung dieser Abgaben, besonders des bedeutenden Beischlags von 50 Prozent zur Mahl- und Schlachtsteuer, sobald als nur immer möglich, eintreten müssen.«

In Bezug auf die Verbesserungsbedürftigkeit der Lehrergehälter stimmt die Denkschrift dem verstorbenen Stiftspropst Matthias Claeßen völlig bei. Augenblicklich »kann Lehrern nach mehrjährigem Wirken . . . . nicht einmal das amtliche Normal-Gehalt bewilligt werden, und es fehlen die Mittel zur Unterstützung der an der Anstalt fungirenden und sich auszeichnenden Kandidaten. Es müssen die hiesigen Gymnasial-Lehrer sich um so mehr verlassen und gedrückt fühlen, als die Lehrer an der erst vor wenigen Jahren hier errichteten höheren Bürgerschule angemessen besoldet und daher durchgängig günstiger gestellt sind«. Auch die Bewerbungen der Lehrer um Stellen an anderen Anstalten führt die Denkschrift auf die ungenügenden Gehaltsverhältnisse zurück. Sie schließt mit der Bitte, der Staat möge einen beträchtlicheren Zuschuß, als er vom 1. Januar 1835 ab bewilligt worden sei, aus eigentlichen Staatsfonds leisten. Auch der Verwaltungsrat benutzte eine Anfrage des KPSK vom 19. September 1839, um sich in dieser Frage auf die Seite der Stadt zu stellen. Das KPSK

hatte einen ihm gemachten Vorschlag mitgeteilt, zur Verbesserung der Lehrergehälter das Schulgeld um 3 Taler zu erhöhen, dagegen selbst aber schon das Bedenken geäußert, eine solche Maßregel möchte einen nachteiligen Einfluß auf den Besuch des Gymnasiums ausüben und für den Mittelstand recht drückend sein. Da der um seine Meinung befragte Verwaltungsrat der gleichen Ansicht war, so hätte er seine Antwort vom 23. November 1839 recht kurz gestalten können. Aber er benutzte die Gelegenheit, um die von der Stadt vorgebrachten Gründe für eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses zu wiederholen und zu unterstützen, machte sogar einen bemerkenswerten Vorstoß im Sinne des alten kirchlichen Erziehungsideals: »Die Nothwendigkeit, auf die Besoldung der Lehrer . . . jetzt eine größere Summe zu verwenden, ist auch zum großen Theil dadurch herbeigeführt worden, daß gegenwärtig nicht mehr wie früher einige dem *geistlichen Stande angehörige Lehrer,* welche, da sie nur die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten und nicht für eine ganze Familie zu sorgen haben, mithin bei geringerer Besoldung doch gutes Auskommen finden, an den betreffenden Gymnasien angestellt werden. Die Anstellung einiger solcher nicht so hoch besoldeter Lehrer könnte dem Gymnasial-Fonds wesentliche Erleichterung gewähren und die Übelstände beseitigen, welche durch das Zusammenwohnen mehrerer zahlreichen Familien im Gymnasial-Gebäude . . . entstehen müssen. Finden die betreffenden hohen Behörden es jedoch . . . für angemessen und zweckmäßiger, . . . nur solche Lehrer anzustellen, welche dem weltlichen Stande angehören, so dürfte billiger Weise auch die Deckung der hierdurch entstehenden Vermehrung der Ausgabe vom Staate zu übernehmen seyn.«

Wenn es auch zweifelhaft ist, ob gerade der letzte, noch vom Verwaltungsrat ausfindig gemachte Grund eine besondere Durchschlagskraft ausgeübt hat, so hatten doch die von Stiftspropst M. Claeßen eingeleiteten, von der Stadt, dem Verwaltungsrat und nicht zuletzt auch von der Aachener Regierung unterstützten Bemühungen um eine Vergrößerung des staatlichen Zuschusses den Erfolg, daß die Aachener Regierung am 15. August 1840 dem Oberbürgermeister Emundts mitteilen konnte: »Zufolge Benachrichtigung des . . . Provinzial-Schul-Collegii vom 27. vor. Mts. haben Seine Majestät der König mittelst



Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juny c. sich geneigt erklärt, für das hiesige Gymnasium vom 1. Januar 1841 ab auf 10 Jahre eine jährliche Zuschuß-Erhöhung von 700 Rthlr. aus dem allgemeinen Staatsfonds unter der Bedingung zu bewilligen, daß die Stadt Aachen sich verpflichte, während dieses Zeitraums auch den ihrerseits bisher gewährten Zuschuß unvermindert fortdauern zu lassen.« Der wegen Abgabe der gewünschten Erklärung am 2. Oktober 1840 versammelte Stadtrat nahm »die Allerhöchste Zusicherung mit tiefgefühltem Danke« an, machte aber die Übernahme der verlangten Verpflichtung davon abhängig, »daß der Stadt ein *Copatronat* in Bezug auf diese Anstalt zugestanden werde in der Art, daß die Wahl und Präsentation der anzustellenden Lehrer, wozu die Vorschläge von dem Gymnasial-Verwaltungs-Rathe ausgehen könnten, dem Stadtrathe eingeräumt und ihm auch überlassen bleibe, in den Fällen, wo sich bei dem Gymnasial-Fonds Einnahme-Überschüsse ergeben sollten, über die denselben im Interesse der Anstalt zu gebende Bestimmung zu berathen«. Der Stadtrat begnügte sich aber nicht damit, diese Bedingung zu stellen, sondern machte noch einmal seine alten Ansprüche auf Verminderung des städtischen Zuschusses geltend, die sich um so eher ermöglichen lasse, als ja durch die Erhöhung des staatlichen Zuschusses »vorerst dem Bedürfnisse des Gymnasiums Abhülfe gewährt sei«. War die Denkschrift vom 28. Oktober 1839 auf die Unterrichts-Interessen eingestellt, so rückte nunmehr der Stadtrat von diesem Standpunkt weit ab und gab vor, an den Angelegenheiten der Schule wenig Anteil zu nehmen. Das trat besonders scharf hervor, als die Aachener Regierung unter dem 14. Oktober d. J. sich weigerte, den Beschluß des Stadtrates vom 2. Oktober wegen »der bedingten Annahme« eines königlichen Geschenks zu befördern, und um eine Erklärung ersuchte »mehr unbedingt und ohne Vorbehalt«. Der darauf erfolgende Stadtratsbeschluß vom 20. Oktober 1840 hielt nicht nur den früheren völlig aufrecht, sondern gab auch dem damaligen ungünstigen Rechtsverhältnis der Stadt zum Gymnasium, wie wir bereits oben (S. 125 f.) sahen, den schärfsten Ausdruck. Dies hatte den Erfolg, daß der Kultusminister, wie die Aachener Regierung am 27. Februar 1841 dem Oberbürgermeister mitteilte, sich geneigt erklärte, die Wünsche des Stadt-

rates betreffend Lehrerwahl und Verwendung der Überschüsse beim Könige zu befürworten. Die folgenden Verhandlungen bezogen sich nur noch auf Nebendinge. Der Kultusminister empfahl, alle Vorschläge von dem Zusammenwirken eines königlichen und eines städtischen d. h. vom Stadtrate aus seiner Mitte gewählten Kommissars ausgehen zu lassen. Der Stadtrat dagegen hielt mit Erfolg an der Zuständigkeit des Verwaltungsrates fest, der ja bisher sich der städtischen Interessen warm angenommen hatte, und wies auf die Befugnisse des Kuratoriums der höheren Bürgerschule hin. Man einigte sich auch, daß über etwaige Ersparnisse Verwendungsvorschläge nur für Zwecke und im Interesse des Gymnasiums [1]) gemacht werden dürften, die desfallsige Entscheidung aber der königlichen Behörde überlassen bleibe. So konnte denn am 15. Dezember 1841 die Aachener Regierung dem Verwaltungsrate die am selben Tage erfolgte Anweisung an die Regierungs-Hauptkasse mitteilen, den »Allerhöchsten Orts bewilligten besonderen Zuschuß von 700 Rthlr. nunmehr pro 1841 und in den übrigen Jahren vierteljährig praenumerando zu zahlen«.

Die *neue*, noch bis heute in den grundlegenden Bestimmungen gültige *Verfassungsform des Gymnasiums* wurde dann niedergelegt in der Verfügung [2]) der Aachener Regierung vom 16. Dezember 1841: »Nachdem der hiesige Stadtrath sich sowohl in seiner Verhandlung vom 2. Oktober 1840 als auch in dem Protokolle vom 1. Oktober d. J. verpflichtet hat, den bisher dem hiesigen Gymnasium gewährten jährlichen Zuschuß vom 1. Januar c. ab während zehn Jahre fortzuleisten und dadurch der Bedingung genügt worden ist, an welche des Königs Majestät in der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juny pr. die Erhöhung des Staatszuschusses um 700 Rthlr. jährlich auf dieselbe Zeit von zehn Jahren zu knüpfen geruht haben, so haben desfallsiger Benachrichtigung zufolge Seine Excellenz der Minister der geistlichen . . . Angelegenheiten mittelst einer an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium gerichteten Verfügung vom 6. v. M. über die vom Stadtrathe in Anspruch genommene Mitwirkung bei Besetzung der Ober- und ordentlichen Lehrer-

---

[1]) Vgl. oben S. 133 ff.

[2]) Original im Aach. Stadtarchiv. Acta betreff. die Zuschüsse für das hiesige Gymnasium.

Stellen an gedachter Anstalt und bei Verwendung des sich alljährlich bei dem Gymnasial-Fonds ergebenden Überschusses Folgendes für die Dauer der bezeichneten zehnjährigen Periode festgesetzt: 1. Wenn eine Ober- oder ordentliche Lehrerstelle bei dem Gymnasium zu Aachen zur Erledigung kommt, so hat der Gymnasial-Verwaltungsrath Behufs der Wiederbesetzung der erledigten Stelle dem Stadtrathe zu Aachen mehrere Candidaten vorzuschlagen und seinen Vorschlägen die Qualifications-Zeugnisse derselben beizufügen. 2. Auf den Grund der an den Stadtrath gelangenden Vorschläge hat derselbe für die erledigte Ober- oder ordentliche Lehrerstelle einen der vorgeschlagenen Candidaten zu wählen und das gewählte Subject dem Provinzial-Schul-Collegium Behufs Entscheidung über die Wahl zu präsentiren. 3. Wenn die getroffene Wahl verworfen wird, so hat der Gymnasial-Verwaltungsrath dem Stadtrathe neue Vorschläge zu machen und dieser von Neuem zu wählen und, wie vor, den gewählten Candidaten zu präsentiren. 4. Die Besetzung der Director-Stelle und der Hülfslehrer-Stellen, sowie der bei dem Gymnasium nur auf Kündigung anzunehmenden Personen verbleibt in der bisherigen Weise ohne irgend eine Beschränkung der betreffenden Königlichen Behörde und unterliegt in keiner Weise der Wahl oder Einwirkung des Stadtraths. 5. Wenn am Ende des Jahres der Rechnungsabschluß bei dem Gymnasial-Fonds einen Überschuß ergeben sollte, so hat der Gymnasial-Verwaltungs-Rath über die Verwendung des Überschusses, jedoch stets im Interesse der Anstalt, Vorschläge zu machen, der Stadtrath diese Vorschläge zu begutachten und das Provinzial-Schul-Collegium die Entscheidung in der Sache zu vermitteln (!). 6. In allen übrigen, das Innere oder Äußere der Anstalt betreffenden Angelegenheiten verbleibt es bei der bisherigen unbeschränkten Wirksamkeit der Königlichen Schul-Behörde. 7. Diese Bestimmungen sind nur für die Dauer der zehnjährigen Periode vom 1. Januar 1841 bis zum letzten Dezember des Jahres 1850 gültig.«

Der Zuschuß des Staates betrug demnach seit dem 1. Januar 1841 im ganzen 2487 ½ Rthlr. (1575+212 ½+700), der Zuschuß der Stadt blieb, wie er seit dem 1. Januar 1835 angesetzt war, bei 2937 ½ Rthlr. stehen. Diese Zahlen werden auch angegeben in dem Schreiben des KPSK an die Aachener Regierung vom



5. Januar 1850, worin letztere um Mitwirkung bei der Erneuerung des mit Jahresabschluß ablaufenden Vertrages ersucht wird. Es ist interessant, hier das Urteil der Schulbehörde über die Wirkung der Neuordnung zu vernehmen: »Dieses Verhältniß der Betheiligung (des Stadtrates) an der Wirksamkeit der Anstalt hat sich bisher als ein in jeder Beziehung erfreuliches gestaltet, und bei der pflichttreuen und segensreichen Thätigkeit des Lehrerkollegiums ist dem Gymnasium in immer weiterem Kreise das Vertrauen des Publikums so sehr zugewendet, daß die Frequenz während der letzten zehn Jahre sich in stetem Wachsen befindet, indem dieselbe von 273 Schülern auf 416 Schülern (!) gestiegen ist. Bei einem so befriedigenden Zustande, welcher auch in dem Ergebniß der Abiturientenprüfungen des Gymnasiums volle Bestätigung findet, darf wohl erwartet werden, daß die Stadt Aachen es für eine besondere Pflicht erachte, dem Gymnasium nicht blos seine Existenz zu sichern, sondern auch die Blüthe desselben durch jede irgend zulässige Gewährung von Geldmitteln zu pflegen und zu fördern.« Eine Erhöhung der Ausgaben beim nächsten Etat scheint dem KPSK begründet durch das Bedürfnis, wegen der erhöhten Schülerzahl, wie früher die Secunda, so jetzt die Prima zu teilen und »das ohne dies verhältnißmäßig nur schwach vertretene Lehrer-Collegium um wenigstens zwei ordentliche Lehrerstellen zu vermehren«, ferner »die noch immer kärgliche Besoldung mehrerer pflichttreuer Lehrer« zu verbessern. Für die Einnahmen seien, da das Gymnasium »mit Ausnahme einer unter Mitwirkung der städtischen Behörde in neuerer Zeit angesammelten unbedeutenden Kapitalsumme« kein eigenes Vermögen besitze und eine Erhöhung des Schulgeldes sich nicht empfehle, die Zuschüsse von wesentlicher Bedeutung. Ehe das KPSK die Weiterbewilligung des erhöhten Zuschusses dem Minister empfehlen könne, müsse die Stadt sich bereit erklären, »wenigstens den bisher gewährten Zuschuß fortdauern zu lassen«. Da die Aachener Regierung unter dem 10. April 1850 dem kommissarischen Oberbürgermeister Pelzer empfahl, die Verbindlichkeit der Stadt zu dem bisherigen Beitrage bis zu dem Zeitpunkte wenigstens anerkennen zu lassen, »wo die in Aussicht stehende neue Unterrichtsgesetzgebung ins Leben treten werde«, so sprach sich der Gemeinderat im Anschluß an das Gutachten seines Finanz-



ausschusses in den Verhandlungsprotokollen vom 11. und 18. Juni 1850 dafür aus, »daß der bisherige städtische Zuschuß . . . auf fernere 3 Jahre (also pro 1851 bis 1853) bewilligt werde, vorbehaltlich jedoch, daß nicht durch das zu erwartende neue Unterrichts-Gesetz schon früher dergleichen Communal-Zuschüsse wegfallen, sowie in der zuversichtlichen Erwartung und unter der Bedingung, daß auch von Seiten des Staates der Zuschuß angemessen *erhöht* werde, um dem eingetretenen Bedürfnisse gemäß Lehrerstellen vermehren und zu geringe Besoldungen erhöhen zu können«. Natürlich unterließ es Pelzer nicht, in seinem Schreiben vom 8. Juli d. J., das den Beschluß des Gemeinderats der Aachener Regierung mitteilte, den grundsätzlichen Anspruch der Stadt auf Verminderung ihres Zuschusses von neuem zu betonen. Wie in der Denkschrift vom 28. Oktober 1839 eine Parallele gezogen war zwischen den städtischen Schullasten der Jahre 1817 und 1839, so begründet auch Pelzer den Anspruch der Stadt durch einen Vergleich der städtischen Schuletats vom Jahre 1840 und 1850. Wenn sich dabei auch zeigt, daß die Denkschrift des Jahres 1839 die damaligen Zuschüsse für den Elementarunterricht und die höhere Bürgerschule etwas reichlich nach oben abgerundet hat[1]), so kann den Angaben doch im allgemeinen die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden, und so möge auch hier der Vergleich der Jahre 1840 und 1850, der die reißende Steigerung der städtischen Schullasten während dieser Zeit beleuchtet, eine Stelle finden.

»Im Jahre 1840«, schreibt Pelzer, »wies das städtische Budget nur folgende Ausgaben für das Schulwesen nach:

a)	Zuschuß für das Gymnasium	2937 Rthlr.	15 Sgr.
b)	für Unterhaltung des Gebäudes und der Utensilien des Gymnasiums	300 „	—
c)	Zuschuß für die höhere Bürgerschule .	1291 „	—
	id. für die Elementarschulen	1939 „	10 Sgr.
	in Summa	6467 Rthlr.	25 Sgr.

Dagegen hat die Stadt Aachen nach dem Budget pro 1850 folgende Ausgaben für das Schulwesen zu leisten:

[1]) Oben S. 138.

1. Zuschuß für das Gymnasium	2937	Rthlr.	15 Sgr.
2. Für Unterhaltung des Gymnasial-Gebäudes und der Utensilien	500	„	—
3. Zuschuß für die höhere Bürgerschule .	3423	„	12 „
4. „ für die städt. Elementarschulen	15428	„	10 „
5. „ für die evang. Elementarschule	250	„	—
6. An die jüdische Gemeinde Beitrag zur Besoldung ihres Schullehrers	60	„	—
7. An die Taubstummen-Lehranstalt . .	100	„	—
8. Für Prämien der Sonntags Handwerker-Schule	50	„	—
in Summa	22749	Rthlr.	7 Sgr.

Wie das KPSK unter dem 17. Dezember 1850 der Aachener Regierung mitteilte, lehnte der Kultusminister eine weitere Erhöhung des staatlichen Zuschusses ab und versprach die Weitergewährung des bestehenden nur für den Fall, daß die Stadt sich für ihren Zuschuß in der bisherigen Höhe weiter verpflichte. Gegen den Vorbehalt bezüglich des zu erwartenden neuen Unterrichtsgesetzes sei nichts einzuwenden, doch sei er zwecklos, »da dasselbe keineswegs die Unterhaltung der Gymnasien lediglich dem Staate auferlege, vielmehr die bisherigen Leistungen der zur Unterhaltung dieser Anstalten Verpflichteten fortbestehen lassen werde«. Was die Verbesserung der Organisation des Lehrerkollegiums betreffe, so betrachte der Minister die Einrichtung von zwei ordentlichen Lehrerstellen, die bisher von einem bezahlten Hilfslehrer und einem Schulamtskandidaten versehen worden seien, als das wichtigste. »Der damit endstehende Aufwand beläuft sich — durch den Zuschuß von 150 Rthlr. für die jetzige mit 350 Rthlr. dotirte etatsmäßige Hülfslehrerstelle und das Gehalt der neuen sechsten Stelle von 450 Rthlr.[1]) — auf 600 Rthlr., und dieses ist das höchste, was nach der Verfügung des Herrn Ministers aus den Mitteln der Anstalt aufgewandt werden kann. Denn wenn auch im Jahre 1849 nach Ausweis des Finalabschlusses die Einnahme vom Schulgeld die Etatssumme der 4244 Rthlr. um 1044 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pfg. überstiegen habe, so lasse sich

[1]) Zufolge der königlichen Genehmigung vom 29. Oktober 1851 wurde auch die neue 6. Stelle aus Mitteln der Anstalt mit einem Gehalte von 500 Rthlr. ausgestattet.



doch die Fortdauer der jetzigen Frequenz nicht verbürgen und auf das Ergebniß Eines Jahres eine dauernde Einrichtung nicht gründen, sowie denn eine möglicherweise eintretende Lehrerpension, soweit der gebildete *Pensionsfonds* nicht zureicht, und bei sich herausstellender Nothwendigkeit eines Hülfslehrers wegen Errichtung einer Parallelklasse dessen Remuneration aus der Mehreinnahme an Schulgeld zu entnehmen sei. Hiernach ist in Gemäßheit des gedachten Ministerialrescripts (vom 10. Dezember 1850) von der Erhöhung der übrigen in Frage stehenden Lehrerbesoldungen zur Zeit abzusehen, dagegen werden die betreffenden Lehrer beim Vorhandensein der Mittel mit angemessenen Unterstützungen bedacht werden können.« Schließlich ersucht das KPSK die Aachener Regierung, bei der Stadt darauf hinzuwirken, daß der Gemeinderat den Zuschuß nicht bloß auf drei Jahre beschließe. Auf Grund dieses Schreibens, das die Aachener Regierung abschriftlich der Oberbürgermeisterei zugehen ließ, beschloß der Gemeinderat am 7. Januar 1851 auf Grund des Gutachtens des Gymnasial-Verwaltungsrates die Erhöhung des staatlichen Zuschusses nicht weiter als Bedingung für die Weitergewährung des bisherigen städtischen Beitrags aufzustellen, sondern nur als Wunsch auszusprechen, beharrte aber auf der nur dreijährigen Vertragsdauer (1851—1853) und dem Vorbehalt bezüglich der neuen Unterrichtsgesetzgebung. Erst am 29. Oktober 1851 erfolgte die königliche Genehmigung, »daß dem Gymnasium in Aachen der durch die Allerhöchste Ordre vom 27. Juni 1840 bewilligte Staatszuschuß der 700 Rthlr. [1]), jedoch nicht für 3 Jahre, sondern vorläufig nur für die 2 Jahre 1851/52 als die Dauer der gegenwärtigen Etats-Periode unter der bisherigen Bedingung und namentlich unter der Bedingung fortgewährt werde, daß die Stadt Aachen ihre Beihülfe mit 2937 Rthlr. 15 Sgr. auf dieselbe Zeit, sofern nicht durch ein neues Unterrichtsgesetz die städtischen Zuschüsse für die Gymnasien allgemein aufgehoben

[1]) Natürlich betrugen nach wie vor die Gesamtaufwendungen staatlicherseits 2487½ Rthlr., wie Oberbürgermeister Contzen am 20. Juli 1852 seinem Kölner Amtsgenossen Stupp mitteilte, der sich nach den Aachener Gymnasialverhältnissen erkundigte, weil der Staat von der Stadt Köln 2000 Rthlr. zur »Dotation des Friedrich Wilhelm Gymnasiums« forderte. Nach Contzens Angaben schloß der Haushalt des Aachener Gymnasiums damals in Einnahme und Ausgabe mit 11000 Talern ab.

werden sollten, fortzahlt . . . .« Als das KPSK unter dem 28. November 1851 dem Verwaltungsrate und dem Oberbürgermeister hiervon Mitteilung machte, war nahezu die Hälfte der Vertragsdauer bereits abgelaufen. In dieser Erkenntnis beschloß dann der Stadtrat am 27. Juli 1852 die Weitergewährung des bisherigen Zuschusses für 6 Jahre (1853—1858), staatlicherseits erfolgte die Weitergewährung der 700 Rthlr. immer nur für eine Etatsperiode, zunächst für die Jahre 1853/55 [1]), dann für die Jahre 1856/58 [2]).

Das Resultat der bisherigen Entwicklung war, kurz gesagt, folgendes. Dem eigenen, zielbewußten Vorgehen sowie der Unterstützung des Verwaltungsrates, der Aachener Regierung und vor allem des geistlichen Brüderpaares Claeßen verdankte es die Stadt Aachen, daß sie an einer Anstalt, für die sie in französischer und in der ersten preußischen Zeit lediglich Beitragspflichten zu erfüllen hatte, Kompatronatsrechte erwarb. Die wachsame Sorge der oberen Unterrichtsbehörden dagegen, im besondern die stetig fortschreitende Erhöhung des staatlichen Zuschusses ermöglichte das wachsende Gedeihen der Anstalt.

3. *Unklare Rechtsverhältnisse.*

Zu bedauern war, daß die Unklarheit der Rechtsverhältnisse bestehen blieb, ja durch die Einrichtung des Kompatronates (1841) noch gesteigert wurde. Mußten die oberen Schulbehörden hinfort noch mehr Bedenken tragen, dem Gymnasium den Charakter eines »*königlichen*« zuzuerkennen (oben S. 126 ff.), sprachen es vielmehr in der Regel einfach als »das Gymnasium zu Aachen« an, einmal auch als das »katholische Gymnasium« [3]), so hielten die Ortsbehörden vielfach und die Schule sogar in verstärktem Maße [4]) an der alten Bezeichnung fest, ja das KPSK

---

[1]) Schreiben der Aachener Regierung an Oberbürgermeister Contzen vom 16. November 1852.

[2]) Mitteilung des KPSK an Contzen vom 28. Januar 1856.

[3]) Ministerialerlaß an das KPSK vom 19. November 1841.

[4]) Bezeichnend ist wohl, daß die Gymnasialzeugnisse des Eberhard Gasten (Aachener Stadtarchiv) aus der Zeit vom 23. Dezember 1834 bis 18. September 1840 am Kopfe den Aufdruck »Gymnasium zu Aachen«, sein Zeugnis vom Herbst 1841 (Sommer-Halbjahr 1840—1841) dagegen — es ist ein neues Formular eingeführt — den Aufdruck »*Königliches*

selbst ließ sie sich in einigen Fällen entschlüpfen, so in Verfügungen an den Verwaltungsrat vom 4. März und 3. Mai 1842. Die Unklarheit der Verhältnisse verführte ferner die beteiligten Behörden leicht dazu, ihre Befugnisse zu überschreiten und die Rechte anderer unberücksichtigt zu lassen. Das gab zu zahlreichen Beschwerden Veranlassung, bei denen die Aachener Regierung, die nach der Einrichtung des KPSK hätte ausgeschaltet sein sollen, wiederholt die Vermittlung zwischen den staatlichen und städtischen Behörden übernehmen mußte. Namentlich war die städtische Verwaltung unter Emundts stets auf dem Sprunge, jede Beeinträchtigung ihrer Rechte abzuwehren, anderseits aber die der Stadt obliegenden finanziellen Verpflichtungen auf den Gymnasialfonds abzuwälzen, den Unterschied der Stellung eines Oberbürgermeisters und Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu verwischen und den Verwaltungsrat in den Dienst städtischer Interessen zu stellen. So sehr die Schule gewonnen hatte durch die Opferwilligkeit und den warmen Eifer der preußischen Regierung, so war doch die Verwaltung, gemessen an dem klaren Gefüge des Napoleonischen Staates, verwickelter und schwerfälliger geworden. Dehnte sich auf der einen Seite das Schreibwerk durch die Masse der Verfügungen, die an die eine Behörde gerichtet, an die andere aber zur Kenntnisnahme übermittelt wurden, ins Unendliche aus, so gingen anderseits mitunter Verfügungen dadurch, daß in der

---

Gymnasium zu Aachen‹ trägt. Auch die Inschrift des seinem Abiturientenzeugnis vom 30. August 1843 aufgedrückten Gymnasialsiegels lautet: Kön. Pr. Gymnasium zu Aachen. Eine ähnliche Beobachtung läßt sich bei den Jahresberichten der Anstalt machen. Während bis zum Jahre 1844 beim Titel des Gymnasiums das Wort ›königlich‹ bald hinzugesetzt, bald weggelassen wurde, verschwindet es seit 1845, nachdem im Vorjahr (ZAGV 40, S. 311) die Stadt zuerst die ihr 1841 verliehenen Kompatronatsrechte ausgeübt hatte, nicht eher, als bis es bei der neuen Titelverleihung (Kaiser-Karls-Gymnasium) von der obersten Schulbehörde unterdrückt wurde. Vgl. unten in der Anlage ›Die Jahresberichte‹ die einleitenden Bemerkungen. Nach den Erfahrungen bis in die jüngste Zeit finde ich keine andere Erklärung für diese auffallende Tatsache, als daß die Schule in dem königlichen Charakter nicht bloß eine besondere Ehre, sondern auch die beste Gewähr für die materielle Wohlfahrt der Lehrerschaft erblickte. Man vergleiche die Gesuche des Lehrkörpers, bei Gehaltsaufbesserungen an die staatlichen Anstalten angeschlossen zu werden.



ersten Zeit nach Errichtung des Kompatronates noch Anton Gottfried Claeßen als besonderer Kommissar des Gymnasiums den Verkehr zwischen der Schule und dem Verwaltungsrat einerseits und dem KPSK anderseits zu vermitteln hatte (oben S. 103), verloren oder wurden unrichtig geleitet. So antwortet A. Claeßen, damals Stiftspropst, am 16. März 1844 auf Anfrage dem Oberbürgermeister Emundts, »daß die Verfügung des Kgl. Rh. Pr. Schul-Kollegs vom 2. December pr. entweder, wie dieses mehrfach der Fall ist, nicht an mich zur Beförderung an den . . . Verwaltungs-Rath des Gymnasiums, was auch umgekehrt oft geschieht, gekommen oder aber gleich, wie dies in meiner Gewohnheit liegt, an die adressirte Behörde abgegeben worden ist. Wenigstens liegt mir jene Verfügung nicht vor und habe auch keine Erinnerung daran.« Es bedeutete daher keine geringe Vereinfachung der Verwaltung, daß die Stelle eines »commissarius perpetuus« im Jahre 1844, als Claeßen aus ihr schied, aufgehoben wurde [1]).

Im *Verwaltungsrate,* der infolge der Vermehrung seiner Befugnisse bei Errichtung des Kompatronates [2]) eine neue »Instruction« (9. September 1842) erhielt, trat der Kampf zwischen Staat und Stadt um den Einfluß auf die Schulverwaltung nach wie vor in die Erscheinung. Auch ungeklärte Rechtsfragen spielten eine große Rolle. Anläßlich des Todes Adaminos [3]) (1831), der von der Regierung an Stelle der früher mit der Verwaltung der Gymnasialkasse betrauten Stadtrentmeister (de Bey, Wassenberg) als Schulkassenrendant bestellt worden war, machte in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 17. September 1831 der damalige Vertreter der Oberbürgermeisterei Daniels den Vorschlag, mit Rücksicht auf die erheblichen Aufwendungen der Stadt für das Gymnasium als Rendanten wiederum, wie früher, den Stadtrentmeister (Vecqueray) zu wählen. Direktor Schoen

---

[1]) Vgl. die Rede des Provinzialschulrats Lucas, die im übrigen manche Irrtümer bezüglich des Lehrers Quix, der Verbindung der höheren Stadtschule mit dem Gymnasium usw. enthält, im Jahresbericht 1871. — A. G. Claeßen starb als Weihbischof von Köln und wurde am 4. Oktober 1847 ebenso wie früher sein Bruder Matthias in seinem Heimatorte Gangelt begraben. Vgl. den Bericht in Aach. Zeitung 1847 (10. Oktober) Nr. 283.

[2]) Vgl. oben S. 123 ff., 141 ff.

[3]) ZAGV 40, S. 307, Anm. 1 und oben S. 134, Anm. 2.



aber widersprach, hauptsächlich deswegen, weil er »die Annahme des Grundsatzes für das Gymnasium und dessen Fonds als rein städtisches Institut nicht aufkommen lassen dürfe, sondern die Anstalt und deren Fonds als rein Königlich und unter Controlle und Curatel der betreffenden Staatsbehörde stehend strenge betrachten müsse«, und erklärte, dem als Bewerber auftretenden Mitglied des Verwaltungsrates Hencke, der gleich dem verstorbenen Adamino Beamter der Aachener Regierung war, seine Stimme um so lieber zu geben, als dieser seit Einrichtung des Verwaltungsrates alles Schreibwerk unentgeltlich besorgt habe und solches auch fernerhin als Rendant besorgen wolle. Hencke wurde in der Tat gewählt, wobei er gleichzeitig aus dem Verwaltungsrat austrat, und vom KPSK bestätigt (14. November 1831). Nach dessen Tod (12. Februar 1839) machte Oberbürgermeister Emundts den erneuten Versuch, die Verwaltung der Gymnasialkasse einem städtischen Beamten zu verschaffen, das KPSK aber bestellte als Rendanten den Lehrer des Gymnasiums Dr. Joseph Müller (29. März 1839), wobei es den Verwaltungsrat nicht wählen, sondern die einlaufenden Bewerbungen nur begutachten ließ und das Ernennungsrecht in Anspruch nahm [1]).

Auch die Ergänzungen des Verwaltungsrates selbst verliefen, wenigstens in erster Zeit, nicht glatt, aber weniger wegen Eifersüchteleien zwischen Regierung und Stadt, als weil die örtlichen Instanzen sich über ihre Befugnisse nicht klar waren. In derselben Sitzung vom 17. September 1831, in welcher Hencke aus dem Verwaltungsrate ausschied und sich zum Rendanten wählen ließ, wurde Regierungsrat Steffens, der bisher als Stadtverordneter dem Verwaltungsrate angehört hatte und aus dem Gemeinderat wegen seiner »Erhöhung« zum Regierungsrat ausscheiden mußte, an Henckes Stelle und der Kaufmann Karl Lejeune als Stadtverordneter an Steffens' Stelle vom Verwaltungsrat gewählt. Nun hatte aber der Aachener Gemeinderat den Kaufmann Lejeune bereits am 30. August 1831 als seinen Vertreter im Verwaltungsrat bestimmt. Die Frage, wer das Wahlrecht für den Stadtratsvertreter habe, wurde damals nicht entschieden, indem das KPSK durch Verfügung vom 14. November 1831 alle Wahlen des Verwaltungsrates vom

[1]) ZAGV 40, S. 307 ff.



17. September genehmigte. Kurz darauf aber brachte das Ausscheiden Lejeunes aus dem Gemeinderate und damit auch aus dem Verwaltungsrate die Frage zur Erörterung, ob, wie der neue Oberbürgermeister Emundts am 11. Februar 1832 der Aachener Regierung vortrug, »die Wahl des aus dem Stadtrathe zu designirenden Mitgliedes dem Gymnasial-Verwaltungs-Rathe und dem Provinzial-Schul-Collegium oder der Oberbürgermeisterei und dem Stadtrathe zustehe«. Der Verwaltungsrat nahm das erstere an, der Oberbürgermeister aber wollte dem Stadtrate das Recht zusprechen. In ihrer Antwort vom 16. März 1832 äußerte die Aachener Regierung die Ansicht, daß, weil eine Vertretung des Stadtrates im Verwaltungsrate »wegen der Zuschüsse der Stadt und ihrer Pflicht der baulichen Unterhaltung« vorgesehen worden sei, die Wahl des Stadtratsmitgliedes nicht dem Verwaltungsrate eingeräumt werden könne. »Dagegen aber sind wir auch der Meinung, daß diese Wahl nicht dem Stadtrathe selbst, sondern Ihnen als dessen Chef zustehe, und da der Gymnasial-Verwaltungs-Rath dem Kgl. Pr. Schul-Collegium untergeordnet ist, an die Bestätigung des letzteren geknüpft sey.« Da die Aachener Regierung im übrigen die Entscheidung dem KPSK überlassen wollte, so teilte der Oberbürgermeister unter dem 26. Juli 1832 dem KPSK einfach mit, daß er für die durch das Ausscheiden Lejeunes erledigte Stelle den Advocat-Anwalt Justizrat Heinrich Jungbluth »mit Beistimmung des Stadtraths designirt habe«, und bat um Zustimmung. Das KPSK bestätigte darauf in seiner Antwort an den Oberbürgermeister vom 16. August anstandslos die von diesem getroffene Wahl. Das gab dem Oberbürgermeister Veranlassung, dem kgl. Kommissar des Gymnasiums Konsistorialrat A. Claeßen das Schriftstück »zur Kenntnißnahme« einzusenden, und dieser, der als Dezernent der Aachener Regierung offenbar deren Verfügung vom 16. März verfaßt hatte, bemerkte auf dem Rande, daß er »in der directen Mittheilung des obigen Genehmigungs-Rescriptes . . . den obgewalteten Zweifel: Wer die eventuel erforderliche Ergänzung der wählbaren Mitglieder des Verwaltungsraths zu besorgen habe? dahin praktisch entschieden finde, daß Euer Wohlgeboren als Oberbürgermeister und Dirigenten des genannten Raths diese Befugniß ausschließlich zustehe«. In der Folge ist von

einem »Designierungsrechte« des Oberbürgermeisters keine Rede mehr, nicht einmal bezüglich des Stadtratsvertreters, geschweige denn der übrigen »wählbaren Mitglieder« des Verwaltungsrates, auf die Claeßen das Designierungsrecht des Oberbürgermeisters ausdehnen wollte. Um letztere handelte es sich bei den nächsten Ergänzungen. Am 18. Februar 1839 wählte der Verwaltungsrat an Stelle des abgegangenen Landgerichtsrats B. von Fürth als rechtsverständiges Mitglied den Landgerichtsrat Pelzer[1]), der darauf unter dem 14. März 1839 vom KPSK »ernannt« wurde, und als Forstrat Steffens wegen Arbeitsüberhäufung seine Entlassung aus dem Verwaltungsrat nahm, schlug dieser (2. März 1842) als »rechnungsverständiges« Mitglied den Rechnungsrat Hermsen von der Aachener Regierung vor, der dann am 11. April d. J. vom KPSK ernannt und am 9. Juli d. J. vom Oberbürgermeister Emundts eingeführt wurde. Erst im Jahre 1847 kam es infolge des Todes des Justizrats Heinrich Jungbluth zur Bestellung eines neuen Stadtratsvertreters. Bei dieser Gelegenheit schlug der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 6. April den Advokat Franz Jungbluth vor, und das KPSK »ernannte« ihn am 20. April d. J. zum Mitglied des Verwaltungsrats »auf die statutenmäßige Dauer von fünf Jahren«. Weshalb die Stelle so spät (mehr als ein Jahr nach dem Tode Heinrich Jungbluths) besetzt wurde und der Oberbürgermeister Emundts auf ein Designierungsrecht verzichtete, deutet dieser in der Eingabe an das KPSK vom 13. April 1847 an: »Da die Einführung der neuen Communal-Ordnung nahe bevorstand, so ist ein Vorschlag zur Wiederbesetzung jener Stelle bis jetzt unterlassen worden. Nachdem nun seit einiger Zeit der neue Gemeinderath hier eingeführt ist, habe ich denselben veranlaßt, aus seiner Mitte das Eine und für die gedachte Stelle vorzuschlagende Mitglied zu wählen . . .«

Was die dem Verwaltungsrat bei Errichtung des Kompatronates (1841) zugewiesenen Befugnisse betrifft (oben S. 143), so

[1]) Wie der Verwaltungsrat am 6. Juni 1849 dem KPSK mitteilte, war Landgerichtsrat Pelzer zum Appellations-Gerichtsrat in Köln ernannt und bereits dahin abgegangen. Er schlägt als Ersatz (»rechtsverständiger königlicher Beamter«) am 10. Oktober 1849 Landgerichtsrat Leopold Quoadt vor, der am 3. November d. J. vom KPSK ernannt und am 6. Februar 1850 eingeführt wurde.

habe ich die ersten Aufstellungen der Kandidatenliste für ordentliche und Oberlehrer-Stellen bereits in dem Aufsatze »Aus des Aachener Dichters Dr. Joseph Müller Gymnasiallehrerzeit« geschildert [1]). Wenn die Freunde des Dichters dem Verwaltungsrate hierbei Ungeschick vorwerfen konnten, so war anderseits das KPSK übel beraten, als es nach dem Tode des ersten Zeichenlehrers der Anstalt Bastiné (14. Januar 1844), offenbar in dem Bestreben, die ihm bei Besetzung dieser Hilfslehrerstelle belassene Unabhängigkeit von Verwaltungs- und Stadtrat zu behaupten, nicht den zur vorläufigen Stellvertretung berufenen Aachener Maler Alois Venth, für den sich sowohl der Verwaltungsrat als der Oberbürgermeister als einen tüchtigen Meister seines Fachs in Koblenz eifrigst verwandten, sondern Johann Peter Neidinger aus Trier, zuletzt in Berlin, als endgültigen Nachfolger Bastinés ernannte. Das KPSK nämlich bedachte nicht, daß mit dem von 263 auf 200 Taler zurückgeschraubten Gehalt der Zeichenlehrerstelle wohl ein Aachener Künstler, aber nicht ein fremder, der sich Nebenverdienste erst verschaffen mußte, auskommen konnte. So wurde die wirtschaftliche Not des Zeichenlehrers hinfort oftmals Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Verwaltungsrat und der Koblenzer Behörde.

Eine andere Sache, bei der die Stadt seit Errichtung des Kompatronates auf Grund der Vorschläge des Verwaltungsrates mitzuwirken hatte (oben S. 143), war die Verwendung des jeweiligen *jährlichen Überschusses der Gymnasialkasse*. Auch hier fehlte es nicht an Reibungen. Als das KPSK, ermächtigt durch den Erlaß des Kultusministers vom 4. November 1843, unter dem 30. November d. J. aus dem Überschuß des Jahres 1842 die Auszahlung von 400 Talern an »Gratificationen« für die Lehrer verfügte, ohne daß Verwaltungsrat und Stadtrat vorher gehört worden waren, drohte der Oberbürgermeister als »Präses des Verwaltungsrathes« die Zahlungsanweisung zu versagen, und der Stadtrat erhob am 12. Dezember 1843 mit Recht Einspruch. Da das KPSK die Beschwerde des Oberbürgermeisters unbeantwortet ließ, wandte dieser sich am 26. Februar 1844 an die Aachener Regierung mit der Bitte, die Beschwerde der Stadt »bei den betreffenden hohen Stellen

[1]) ZAGV 40, S. 311 ff.

zur Anzeige und Erledigung zu bringen«. Unter dem 25. Juni 1844 antwortete die Aachener Regierung, es liege ein Irrtum des KPSK vor, weswegen der Minister eine besondere Verfügung an das KPSK gerichtet habe. In der Folgezeit nahm die Sache ihren rechtmäßigen Verlauf, d. h. der Verwaltungsrat machte Vorschläge über die Verwendung des jährlichen Überschusses, der Stadtrat begutachtete sie, und das KPSK vermittelte die Entscheidung des Ministers. Die Neuordnung gereichte den Lehrern, denen aus den jährlichen Überschüssen Gratifikationen als Ergänzung ihres allzu knappen Gehaltes bewilligt wurden, nicht zum Vorteil. Bezüglich des Jahres 1843 beantragte der Stadtrat, die üblichen und auch für dieses Jahr vom Verwaltungsrate angesetzten Gratifikationen für die Lehrer abzusetzen, was der Kultusminister Eichhorn unter dem 13. September 1844 anordnete. Wenn die Stadt die so ersparten Gelder für »Bedürfnisse des Gymnasiums« zurücklegen lassen wollte, so dachte sie nicht zum mindesten, wie wir sehen werden, auch an die Befriedigung von Bedürfnissen, zu deren Abhilfe die Stadtkasse verpflichtet war. Oberbürgermeister Emundts plante die erneute Bildung eines *Kapitalfonds* aus den Überschüssen, nachdem der erste Versuch durch eine verfehlte Maßregel des Ministers und den Beschluß des Stadtrates, den auf die Stadt entfallenden Anteil an dem bereits gesammelten Gymnasialfonds für die höhere Bürgerschule zu verwenden, gescheitert war (oben S. 129—134). Deshalb beantragte er, gestützt auf die Verhandlungen des Verwaltungsrates und des Stadtrates, am 21. Juni 1845 beim KPSK, daß der Überschuß des Jahres 1844 zum kleineren Teile für Gratifikationen, zum größeren für die Bildung eines »Capital- oder Reserve-Fonds« verwandt würde, damit das Gymnasium, das bis jetzt kein Vermögen besitze, für außergewöhnliche Fälle auf Hilfsmittel zurückgreifen könne. Der Kultusminister genehmigte den Vorschlag durch Erlaß vom 14. August 1845. Als das KPSK hypothekarische Anlegung des Geldes forderte, antwortete der Verwaltungsrat (27. Dezember 1845), daß ihm dies wegen der vorläufigen Geringfügigkeit der Summe nicht gelungen sei und er deshalb das Geld zusammen mit dem bisher noch bei der Sparkasse beruhenden Kapital der Schipperschen Stiftung dem städtischen Leihhause anvertraue, das es



vom 1. Januar 1846 ab mit $4^1/_2$% verzinse. So kam der neue Kapitalfonds, der bereits im Etatsentwurf für 1847/49 erschien, in die Verwaltung der Stadt und nahm durch ihre Bemühungen, ihm möglichst viel von den jährlichen Überschüssen zuzuführen, allmählich großen Umfang an — nicht zur reinen Freude der Lehrer. Als unter dem 21. Juni 1846 Direktor Schoen wegen der allgemeinen Teuerung des Jahres, die in mehreren deutschen Staaten besondere Teuerungszulagen an die Beamten veranlaßt hatte, vorschlug, den *ganzen* Überschuß des Jahres 1845 den Lehrern zu überlassen, Verwaltungs- und Stadtrat aber beschlossen, einen Teil zum Kapitalfonds zu schlagen, was der Kultusminister unter dem 14. Dezember 1846 genehmigte, prägte Schoen in Bezug auf diesen Kapitalfonds, dessen Anwachsen auf Kosten der Lehrer erfolgte, den Satz: »Für die Nachwelt zu sorgen ist schön und löblich, aber nur, wenn erst die dringendsten Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt sind.«

Der Wunsch nach einem Reserve- oder Kapitalfonds entsprang dem bereits in der Entwicklungszeit der Anstalt (oben S. 117) hervorgetretenen Bestreben der Stadt, aus der Gymnasialkasse Beihilfe für die bauliche Unterhaltung des Gymnasiums, die ihr allein oblag, zu erlangen, und dieses wird uns erst verständlich, wenn wir die *schlechte Beschaffenheit des alten Klostergebäudes,* mit dem die französische Regierung der Stadt ein wahres Danaergeschenk gemacht hatte, und die Zwecke, denen es dienen sollte, uns an einigen Beispielen veranschaulichen. Im Jahre 1829 veranschlagte der Dachdeckermeister Schroeder die Kosten der »Umdeckung und gänzlichen Wiederherstellung der Dächer auf der Kirche und auf den Flügeln des Gymnasial-Gebäudes« auf wenigstens 5—6000 Taler, wobei er bemerkte, »daß die fraglichen Dächer im gefährlichsten Zustande seyen«, und der Verwaltungsrat ersuchte am 30. November 1829 die Oberbürgermeisterei dringend um Abhilfe, damit »nicht durch das fortwährende Durchregnen die Gebäude ganz zu Grunde gerichtet würden«. Auch in der Folge rissen die Klagen über die Feuchtigkeit der Wände nie ab. Von einem Zimmer der leerstehenden Wohnung des pensionierten Lehrers Herrmann, in das man vorübergehend den Zeichenunterricht verlegt hatte, befürchtete der Verwaltungsrat in seinem Berichte



an das KPSK vom 16. März 1832, »daß es die ihm durch die Zeichnen-Pulte und die Schuljugend aufgebürdete Last nicht zu tragen vermöge und einstürtzen werde«. Den »Gymnasial-Ausgang nach dem Johannisbach« bezeichnete Direktor Schoen in einem Berichte an den Verwaltungsrat vom 16. März 1842 als sehr verfallen und die Fenster im Kreuzgang als so alt und morsch, daß bei jedem stürmischen Wetter viele Glasscheiben aus dem alten, schadhaften Blei ausfielen. Mehr zusammenfassend schilderte eine Eingabe des Verwaltungsrates an die Oberbürgermeisterei vom 28. März 1829 den baulichen Zustand: »Uns hat eine spezielle Besichtigung überzeugt, daß die Thüren, die Schlösser an denselben, die Fenster, Öfen, Feuerheerde, die Böden und die inneren Wände meistens schadhaft und reparaturbedürftig waren und noch sind, wie dies auch bei einem alten, baufälligen Kloster[1]) nicht anders seyn kann. Dieser baufällige Zustand ist auch die Ursache, warum die jährlichs zur Unterhaltung des Gebäudes von der Stadt bestimmte Summe nicht ausreicht und nie ausreichen wird; denn sie wird beinahe steets durch die dringenden Dach-Reparaturen absorbirt, und man bedenkt nicht, daß ein Gebäude, welches von 10 Familien bewohnt und täglich von beinahe 300 Schülern besucht wird, einer starken Abnutzung ausgesetzt und in dem Maaße auch kostspieliger zu unterhalten ist . . .«

Hier wird ganz richtig hervorgehoben, daß die Unterhaltungskosten sich bedeutend steigern mußten durch die Zwecküberlastung des Gebäudes, indem man es nicht nur der Schule dienstbar machte, sondern auch möglichst viel *Lehrerwohnungen* darin unterbrachte. Wenn wir dem ältesten Bewohner Senden[2]), der seit Errichtung der Sekundärschule (1805) den Pförtnerdienst versah, glauben dürfen, so waren in französischer Zeit nur die Räume des Erdgeschosses als Schule benutzt worden, während die oberen Stockwerke das nur wenige Zöglinge zählende Pensionat enthielten[3]). Wie er am 6. Mai 1832 dem

[1]) Auch in den Gymnasialetats der vierziger Jahre wird das Gebäude als »baubedürftiges« oder »baufälliges, altes Kloster« bezeichnet, das bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät für 19600 Taler versichert sei.

[2]) ZAGV 40, S. 309.

[3]) ZAGV 34, S. 297 ff., 318 f., 321 f., 326, 342 ff.



Verwaltungsrat schrieb, hatten seine Verpflichtungen darin bestanden, »die untern Gänge und Klassen rein zu halten und die letzteren, zusammen 5 an der Zahl, zu heizen. Mit den übrigen Räumen, mit dem Hofe u. s. w. hatte ich nichts zu thun«. Bei der Verwandlung der Anstalt in ein preußisches Gymnasium sei das Pensionat weggefallen und »die Herren Lehrer des Gymnasiums nach und nach in das Gebäude gezogen«. Nach baulichen Änderungen des Jahres 1826 befanden sich, wie Direktor Schoen am 5. Juli 1828 dem Verwaltungsrate berichtete, zur Zeit folgende Wohnungen im Gymnasium: 1. W. des Direktors 3 Zimmer (Anmerkung: Eines ist zur Zeit einem armen Gymnasiasten eingeräumt); 2. W. des Oberlehrers Korten 4 größere und 2 kleinere Zimmer (Anmerkung: Eines ist zwei armen Primanern eingeräumt); 3. W. des Lehrers Klapper 4 Zimmer; 4. W. des Oberlehrers Herrmann 3 Zimmer; 5. W. des Lehrers Savels 2 Zimmer. Außer der Pförtnerwohnung (ein größeres Zimmer im Erdgeschoß und 2 kleine Schlafzimmer) gab es zwei kleine »Zellen« für die »Hausmagd« oder »Aufwärterin« Crott, die, zunächst für die Bedienung der unverheirateten Lehrer bestimmt, später auf das Drängen des KPSK aus dem Gebäude entfernt und vom Direktor in seine Privatdienste genommen wurde [1]). Den Zwecken der Schule dienten ein großer Zeichensaal und 6 Klassenzimmer, ein Konferenzzimmer, ein physikalisches Kabinett und ein Karzer. Als Familienwohnungen, eingerichtet im Jahre 1826, galten nur die Wohnungen Kortens und Klappers [2]). Nach »Anfertigung zweier Lehrerwohnungen in dem dritten Geschosse« und einer »besseren Einrichtung der Direktorial-Wohnung«, die »weder eine Bequemlichkeit darbot, noch dem Range des Vorstandes der

---

[1]) Direktor Schoen am 3. November 1834 auf Anfrage des KPSK.

[2]) Aus derselben Zeit liegt ein am 25. Juli 1828 von Schoen an den Verwaltungsrat gesandtes und von Oberlehrer von Orsbach angefertigtes ›Inventarium der Mobilien des hiesigen Königl. Gymnasii‹ vor, das die Dürftigkeit der damaligen Zeit beleuchtet: ›1 Conferenztisch, 12 Stühle mit Strohflechte, 130 bleierne Dintenfässer, 5 Fensterrollen von grauleinen (3 abständig, 2 noch brauchbar), 1 schwarze Tafel mit Drathflechte, 6 Schulöfen, 64 Schulpulttische, 6 Zeichenpulte, 1 Ofen zur Erwärmung des Karcers, 6 Lampen von Blech, 15 Astrallampen, 1 Oelkanne, 20 Leuchterstöcke für die Zeichner, 1 Dienstsiegel, 16 Mantelhölzer, 1 Gießkanne, 6 Rechentafeln.‹



Anstalt angemessen war«, wobei gleichzeitig die Verlegung der Abtritte »wegen scheußlichen Geruchs« aus den Gängen des Gymnasiums ins Freie erfolgte (Winter 1828/29), wurden im Gymnasialgebäude 4 Wohnungen für verheiratete und 4 für unverheiratete angenommen [1]), aber diese vom KPSK genehmigte Ordnung ließ sich nicht strenge durchführen, weil einzelne Lehrer ihre Junggesellenwohnung wegen schlechter Beschaffenheit unbenutzt ließen [2]), andere nach ihrer Verheiratung, besonders bei schnell wachsender Kinderschar, leerstehende Räume mit Beschlag belegten [3]). Klapper, der nach seiner Schilderung (20. September 1831) »ein kleines, einfensteriges Zimmer« als Schlafstube für 5 Personen benutzte, war bei der Krankheit seiner Frau genötigt gewesen, mit Einwilligung des Direktors sogar das Konferenzzimmer auf längere Zeit zur Unterbringung seiner Kinder zu verwenden. »Die Überfüllung des Gebäudes mit Familien«, die das KPSK am 31. Januar 1833 mit Recht tadelte, führte zu zahlreichen Unzuträglichkeiten, zu Streitigkeiten, Störungen des Unterrichts, besonders zur Beschränkung des Ausdehnungsbedürfnisses der Schule. Die Gewährung eines Wohnungsgeldzuschusses an die Lehrer wäre das beste Hilfsmittel gewesen. Aber dazu fehlten die Gelder, und man verstand sich dazu nur in einigen Ausnahmefällen. In der Regel erkannte man dem Direktor und den Oberlehrern, zu denen der Religionslehrer rechnete, den Anspruch auf freie Wohnung zu, nicht den ordentlichen Lehrern. Aber tatsächlich wurden die Wohnungen mitunter anders benutzt. Wie das KPSK seine Weisung nicht hatte durchführen können (6. Juli 1833), daß, falls ein Lehrer mit Junggesellenwohnung heirate, er die Wohnung im Gymnasium aufzugeben habe, so konnte es auch später die Selbsthilfe mancher Lehrer nicht hindern, besonders da sie vom Verwaltungsrat und der Stadt, die das vom KPSK beanspruchte Verfügungsrecht über die Räume der Anstalt offenbar nur ungern ertrugen, manchmal übersehen wurde. Als der Direktor im Jahre 1841, gekränkt darüber, daß sein

---

[1]) Bericht des Verwaltungsrats an das KPSK vom 28. März 1829.

[2]) Vgl. den Brief Joseph Müllers über die Benutzung der Wohnung von Orsbachs in ZAGV 40, S. 304 f.

[3]) Vergl. die Gesuche des Dr. Th. Menge vom 1. April 1831 und des Oberlehrers Korten vom 16. Februar 1832.

Verlangen nach einer geräumigeren Familienwohnung mit der Forderung, er solle 200 Taler Zuschuß zahlen[1]), beantwortet worden war, den Verwaltungsrat um die Erlaubnis ersuchte, seine Wohnung im Gymnasium dem Titularoberlehrer Dr. Jos. Müller vermieten zu dürfen, brachte zwar der Verwaltungsrat die Angelegenheit sofort zur Entscheidung des KPSK (Bericht vom 27. März 1841). Aber es dauerte mehrere Jahre, ehe das KPSK von dem Abkommen erfuhr, daß der Oberlehrer Oebeke seine Dienstwohnung zur Vergrößerung der Wohnung Klappers diesem für 120 Taler jährlich vermietet hatte, und wenn es auch unter dem 6. November 1847 tadelnd vermerkte, »daß eine derartige Verfügung über die angewiesene Dienstwohnung weder ohne vorherige Kenntnißnahme und Einwilligung des Verwaltungsraths noch ohne vorherige Einholung unserer Genehmigung erfolgen durfte«, so blieb ihm doch schließlich nichts übrig, als das Abkommen zu genehmigen (8. Januar 1848)[2]).

Die Ausnutzung des Gebäudes für Lehrerwohnungen und die Bedürfnisse der Schule vertrugen sich schlecht miteinander. Ganz abgesehen davon, daß »das Zusammenwohnen der vielen Lehrerfamilien . . . sowie der dadurch entstehende Verkehr im Innern des Gymnasialgebäudes und nach Außen hin, insbesondere der gemeinschaftliche Ein- und Ausgang, den Frauen, Töchter und Mägde mit der Schuljugend theilen«, weder der Würde einer höheren Lehranstalt entsprachen, noch mit Rücksicht auf die Schulzucht angemessen erschienen[3]), mußten wiederholt Wünsche bezüglich weiterer oder gesundheitlich einwandfreier Klassenzimmer, auch geeigneter Aufstellungsräume für die Bibliothek und die Sammlungen zurückgestellt werden. Besonders stark wurde die *Beschränktheit der Schulräume* bei dem rasch zunehmenden Besuch der Anstalt in den vierziger Jahren empfunden (vgl. das Programm 1841). Wie wir einem Antrag Schoens an den Verwaltungsrat vom 27. Januar 1850 betreffend »Erweiterung der Gymnasial-Schullocalien« entnehmen, hatte man bereits lange vorher an den Ersatz zweier feuchten Klassenzimmer durch Einziehung der Wohnungen

---

[1]) Verfügung des KPSK vom 26. Juni 1840.

[2]) ZAGV 40, S. 310.

[3]) Bericht des Verwaltungsrates an das KPSK vom 30. März 1847.

Klappers und Oebekes oder der Direktorialwohnung gedacht. Da aber die beiden Schulräume unterdes in einen benutzbaren Zustand gebracht worden waren, anderseits Mietsentschädigungen hätten gewährt werden müssen, ließ man den Plan fallen, der doch nicht alle Wünsche befriedigt hätte. Man gewann vielmehr die Überzeugung, daß nur »durch einen Neubau im Gymnasial-Garten oder durch die Verwendung und Einrichtung der in dem an das Gymnasium anstoßenden städtischen Gebäude (an anderer Stelle »Salzmagazin« genannt) befindlichen, jetzt leerstehenden und unbenutzten Räume« Abhilfe getroffen werden könne. In diesem Sinne habe sich bereits der frühere Oberbürgermeister Emundts ausgesprochen. Da durch einen Neubau im Gymnasialgarten die Gebäulichkeiten des Gymnasiums in einen zu engen Raum gedrängt würden, so empfiehlt Schoen das zweite Projekt zur baldigen Ausführung; denn wegen der Überfülle an Schülern sei »die Beschaffung neuer Lehrzimmer in dem Grade dringend«, daß nicht allein im nächsten Ostertermin keine Anmeldungen neuer Schüler angenommen werden könnten, sondern selbst Schüler, die das Gymnasium besuchten, nächsten Herbst wegen Mangels an Raum zurückgewiesen werden müßten. Drei neue Lehrzimmer seien zunächst nötig; es fehle aber noch an anderen Räumlichkeiten. Diese Frage beschäftigte in der Folge Verwaltungs- und Gemeinderat[1]). Doch plante der neue Bürgermeister Contzen, die nötigen Schulräume durch Einziehung von Lehrerwohnungen zu gewinnen, wie wir seinen Verhandlungen mit den Lehrern Oebeke und Klapper bezüglich Abtretung ihrer Wohnung und dem Angebot des Direktors, die ihm zugewiesene, aber von ihm nicht benutzte Dienstwohnung gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, aus dem November 1851 entnehmen. Daß es schließlich zu größeren baulichen Änderungen im Gebäude selbst kam, berichten die Programme 1860 und 1861[2]).

---

[1]) Bericht des kommiss. Oberbürgermeisters Pelzer an das KPSK vom 4. Februar 1851.

[2]) Die Anstalt gewann dadurch »10 geräumige, helle und luftige Lehrzimmer«, 2 Räume für die Sammlungen, einen kleineren Raum für ein chemisches Laboratorium, ein Konferenzzimmer, einen Saal für den Gesangunterricht und einen »schönen Zeichensaal« (Programm 1861).

Wichtiger und interessanter als die Feststellung der einzelnen Änderungen und Verbesserungen an einem Gebäude, das keinen Kunstwert für sich beanspruchen konnte, erscheint die bis zum Neubau des Gymnasiums so eifrig behandelte Frage, wie weit die von der französischen Regierung der Stadt auferlegte und von Sack seitens der preußischen Regierung erneuerte *Unterhaltungspflicht bezüglich des Gebäudes*[1]) reichte. Sie hatte bereits in der Entwicklungszeit der Anstalt zu Verhandlungen zwischen Regierung und Stadt geführt (oben S. 116 ff.) und tauchte immer wieder auf, so oft bauliche Änderungen oder Verbesserungen nötig erschienen. Unter der Unklarheit der Rechtsverhältnisse litten besonders die Bauhandwerker, die meist erst nach Jahren befriedigt wurden. Bezüglich der im Jahre 1828 geplanten Einrichtung von Lehrerwohnungen stellte sich der Verwaltungsrat im Berichte an das KPSK vom 26. April d. J. auf den Standpunkt, daß die Baugelder aus den Ersparnissen der Anstalt genommen werden müßten, »da die Stadt nicht eher rechtlich dazu verpflichtet sei, als bis der theilweise aus den Zuschüssen der Stadt herrührende Überschuß ganz absorbirt sei«. Diesem Standpunkt entsprechend ersuchte der Verwaltungsrat am 16. Februar 1829 die Oberbürgermeisterei, für die ausgeführten Arbeiten 380 Taler auf die Stadtkasse zu übernehmen, da der Gymnasialfonds erschöpft sei. Die Oberbürgermeisterei lehnte ab, nicht nur weil die Bauangelegenheit ausschließlich zwischen dem KPSK und dem Kommissar des Gymnasiums A. Claeßen verhandelt worden sei, sondern auch, weil die Stadt im Verlauf von 6 Jahren über 1000 Taler mehr an das Gebäude verwendet habe, »als die in ihrem jährlichen Budget disponibel gestellten Mittel betrügen«, und ersuchte den Verwaltungsrat, sich an das KPSK zu wenden, das ja auch unter dem 26. September 1827 verfügt habe, daß die Revisionsverhandlungen über bauliche Angelegenheiten ihm zur Zahlungsanweisung eingesandt werden sollten. Wie man aus den Verhandlungen des Jahres 1829 weiter ersieht, stritt man sich in diesem Jahre noch darum, auf wessen Kosten die Einrichtung der Wohnungen des Lehrers Klapper und des Direktors Rigler vom Jahre 1826 geschoben werden sollte. Erst durch Verfügung des KPSK vom 30. Mai 1829 wurden

[1]) ZAGV 34, S. 350.



die Baukosten des Jahres 1826 auf die Gymnasialkasse übernommen und im Jahre 1830 dem Bauunternehmer Hansen ausgezahlt[1]). Das KPSK genehmigte nachträglich (28. Oktober 1830) auch die Übernahme der Tapezierarbeiten auf die Gymnasialkasse, weil die Absicht, sie den Nutznießern der Wohnungen Rigler und Klapper aufzuerlegen, wegen der längst erfolgten Versetzung Riglers aufgegeben werden mußte. Am 29. Juni 1831 beklagte sich Wittfeld beim Verwaltungsrat, daß ihm eine Rechnung über die Bedielung eines Zimmers in der Wohnung des Direktors gelegentlich dessen Verheiratung im Frühjahr 1829 noch nicht bezahlt sei, da der Direktor die Bezahlung verweigere und ihn an den Verwaltungsrat verweise. An Versuchen nämlich, im Anschluß an das vom KPSK übersandte »Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten« vom 18. Oktober 1822 die Lehrer zu den Unterhaltungskosten des Gebäudes heranzuziehen, fehlte es nicht. Wenn auch der Verwaltungsrat am 28. März 1829 ein solches Ansinnen an die Lehrer wegen des ruinösen Zustandes des Gebäudes (oben S. 157) ablehnte, so regte er doch später, am 22. September 1843, selbst in Koblenz an, »die Anfertigung von Lattenwänden mit Thüren zur Eintheilung des Speichers . . . für die einzelnen Lehrer« von diesen bezahlen zu lassen, weil die Stadt über die Etatsmittel des Jahres 1843 bereits verfügt habe.

Es war eine häufig von der Oberbürgermeisterei vertretene Ansicht, daß die Stadt sich bezüglich der Unterhaltungspflicht gegenüber dem Gebäude mit dem im städtischen Etat angesetzten Betrage begnügen müsse. Als sich Oberbürgermeister Emundts auch in einem Schreiben vom 10. September 1840 auf diesen Standpunkt stellte, antwortete das KPSK am 14. November 1840 mit folgender Ausführung: »Ew. Hochwohlgeboren müssen wir auf den gefälligen Vortrag vom 10. Sept. d. J. . . . erwidern, daß wir die Ansicht, als sei die Stadt erforderlichen Falles für die ihr unbestritten obliegende Verpflichtung der Gebäude-Unterhaltung zu keinem größern Kostenaufwande gehalten, als der im städtischen Budget ausgeworfene Betrag deckt, weder theilen noch anerkennen können, vielmehr die Verpflichtung der Stadt, wie dieselbe seit der Verfügung des

[1]) Verwaltungsrat, 13. Oktober 1830, an KPSK.

General-Gouvernements vom 28. Oktober 1814 feststeht, von der Stadt selbst mehrfach ausdrücklich anerkannt und jeder Zeit bis jetzt erfüllt worden ist, unbeschränkt in Anspruch nehmen müssen und werden. Daß wir dabei jede Rücksicht, welche mit dem Bedürfniß vereinbar ist, zur Erleichterung der Stadtkasse nehmen, so z. B. auch, wenn möglich und zulässig, die erforderlich werdenden Bauten event. auf mehr als ein Jahr vertheilen lassen würden, unterliegt keinem Zweifel, niemals aber kann die Erfüllung der der Stadt obliegenden Verpflichtung von dem Betrage abhängig sein, der dafür annähernd oder zu beschränkt auf den städtischen Etat gebracht wird.« In einem früheren Schriftstück vom 12. August 1840 hatte Emundts selbst zugegeben, daß die von der Stadt für die Unterhaltung der Gebäude und Utensilien in den Etat eingestellten 300 Taler jährlich nicht genügten, sondern bei Mehrung der Reparaturen außerordentliche Zuschüsse — augenblicklich über 551 Taler für Dachreparaturen — von der Stadt geleistet werden müßten, aber er war hier glücklicher in der Begründung des Anspruchs gewesen, daß die baulichen Verpflichtungen der Stadt auf ein erträgliches Maß zurückgeschraubt würden: »Der Stadt Aachen ist zwar die Unterhaltung der Utensilien ebenso wie des Gymnasialgebäudes auferlegt worden, indessen beschränkt diese Verpflichtung sich doch wohl auf gehörige Unterhaltung des Vorhandenen resp. Ersetzung des durch den Gebrauch Abgehenden, so daß, wenn es sich von ganz neuen Einrichtungen zur Beschaffung von Lehrer-Wohnungen oder zur Vermehrung der Wohngelasse handelt, die Stadt hierfür billiger Weise nicht, wenigstens nicht allein in Anspruch genommen werden sollte . . . Wenn indessen jede am Gymnasium nöthige oder wünschenswerthe bauliche Einrichtung, jede Anschaffung von Utensilien einzig von der Stadt Aachen gedeckt werden sollte, so würde hieraus für die Stadt eine wirklich drückende Last entstehen.«

Diese Auffassung, die sich mit dem Wortlaut der Verfügung Sacks vom 28. Oktober 1814 wohl vertrug[1]), kam auch in der Praxis des Einzelfalls meist zur Geltung. Die eigentlichen

[1]) »Die Stadt bleibt überdem verbunden, das Gebäude des Gymnasiums in baulichem, sowie die Utensilien desselben in brauchbarem Zustand auf ihre Kosten zu erhalten.« ZAGV 34, S. 350.



Wiederherstellungsarbeiten bezahlte in der Regel die Stadt, auch über den im Budget ausgeworfenen Betrag hinaus; alle Änderungen des bestehenden Zustandes, Neuerungen und Verbesserungen, wußte sie ganz oder teilweise der Gymnasialkasse zuzuschieben[1]), so auch die erwähnten baulichen Änderungen des Winters 1828/29 im Kostenbetrage von 1091 Talern[2]). Bei der Einrichtung eines *neuen Zeichensaals* versuchte der Verwaltungsrat (16. März 1832), offenbar unter dem Einfluß des Oberbürgermeisters Emundts, sogar statt des Mischfonds, wie ihn die Gymnasialkasse darstellte, rein staatliche Gelder flüssig zu machen, indem er auf die Knappheit der Gymnasialeinkünfte und die ungünstige finanzielle Lage der Stadt aufmerksam machte. Dies Ansinnen wies aber zunächst das KPSK zurück (12. Juni 1832) mit der Begründung, daß der Jahresabschluß für 1831 einen Kassenbestand von über 1837 Talern und demnach hinreichende Baumittel ergebe, später auf ein weiteres Gesuch des Verwaltungsrates (30. Juli 1832) auch der Kultusminister (16. Oktober 1832), indem er zugleich energisch den Verwaltungsrat wegen Verzögerung der Bauausführung zurecht wies. Zwar dauerten die Verhandlungen noch im Jahre 1833 an, aber nicht mehr wegen Übernahme der Kosten, sondern wegen der Art der Ausführung[3]). Nach einem Berichte des Verwaltungsrates an die Koblenzer Behörde vom 20. Februar 1834

---

[1]) Selbst der von den Ministerien des Kultus und der Finanzen am 31. Januar 1832 unterzeichnete Gymnasial-Etat für die Jahre 1832—1834 nahm auf diese Praxis Rücksicht, indem er bei Ausgaben, Tit. X, Insgemein 424 Taler 22 Sgr. einsetzte: »Zu unvorgesehenen Ausgaben, sowie zur Deckung der Ausfälle beim Schulgelde, eventuel zur Bestreitung kleiner *baulichen Ausgaben* zur Erleichterung der Stadtkasse, welche für das ganze Baubedürfniß zu sorgen hat«.

[2]) Ermächtigung des KPSK vom 13. September 1830 an den Verwaltungsrat, die Rechnungen durch die Gymnasialkasse zahlen zu lassen.

[3]) Am 16. April 1833 bestimmte das KPSK, da der Zeichenunterricht wegen mangelnden Lokals längere Zeit habe ausgesetzt werden müssen, anderseits die Aussicht zu entfernt und ungewiß sei, »durch die Erbauung einer *Aula* auch das Bedürfniß eines Zeichensaals befriedigt zu sehen«, daß der früher vom Verwaltungsrat vorgeschlagene »Theil des Kreuzganges« benutzt werde. Am 12. Juli 1833 berichtete der Verwaltungsrat den Beginn der Arbeiten und bat das KPSK, den Saal etwas vergrößern zu dürfen, da man ihn gleichzeitig als Gesangsaal benutzen wolle.



war damals die Einrichtung vollendet und wurden die Kosten (420 Taler 25 Sgr.) ebenso auf die Gymnasialkasse übernommen, wie später die Anschaffung der Zeichenpulte (gegen 70 Taler).

Damit kommen wir auf einen weiteren unklaren Punkt, den die Verordnung des Generalgouverneurs Sack bezüglich der *Unterhaltung der Schulutensilien* gelassen hatte. Man unterschied im Gymnasialetat »Unterrichtsmittel«, zu denen die Ausgaben für Bibliothek, physikalischen und naturhistorischen Apparat, Karten, Kreide, Schwämme, Drucksachen usw. gerechnet wurden, und »Schulutensilien«. Für erstere kam die Gymnasialkasse auf, letztere wurden der Stadtkasse zugewiesen (»Schulutensilien und deren Unterhaltung trägt die Stadt Aachen«). Der Streit drehte sich nun zunächst darum, ob die Stadt verpflichtet sei, bloß die vorhandenen Utensilien in brauchbarem Zustande zu erhalten oder zu ersetzen, wie Oberbürgermeister Emundts wiederholt betonte[1]), oder auch Neuanschaffungen zu leisten, wie das KPSK annahm. Letzteren Standpunkt vertrat das KPSK im Einzelfalle energischer als früher die Aachener Regierung. Hatte diese im Jahre 1823 die Beschaffung neuer Öfen auf Kosten der Gymnasialkasse genehmigt (oben S. 117), so lehnte das KPSK im Jahre 1835 ein ähnliches Ansinnen trotz des Widerspruchs des Oberbürgermeisters (16. Juli 1835) ab. Den Vorschlag des Verwaltungsrates (19. Juli 1842), aus den Überschüssen des Jahres 1841 u. a. einen Schulschrank für den physikalischen Apparat und sieben neue Fenster im Kreuzgang des Gymnasiums zu bezahlen, wies der Minister (20. Oktober 1842), wie das KPSK mitteilte, zurück, »weil die Stadt verpflichtet sei, die fraglichen Kosten zu tragen«. Bei der Teilung der Tertia in 2 Coeten (1851) willfahrte der damalige Oberbürgermeister dem Gesuche des Direktors an den Verwaltungsrat (18. Februar 1851) um Beschaffung der nötigen

[1]) Schreiben an das KPSK vom 16. Juli 1835 und 12. August 1840. Im letzten Schreiben zog Emundts den Fall heran, daß ein von der Stadt beschaffter Wandschrank zur Aufbewahrung des physikalischen Apparates durch die Überlassung des betreffenden Zimmers an den Religionslehrer wertlos geworden war. »Es würde die Stadt, wenn sie den neuen Schrank auf ihre Kosten anschaffen sollte, für einen und denselben Gegenstand doppelt herangezogen.« Seine Bitte, damit den Gymnasialfonds zu belasten, scheint vergeblich gewesen zu sein.

»Mobilar-Gegenstände« ohne weiteres, indem er das Stadtbauamt anwies, die gewünschten Sachen zu liefern. Anderseits fehlt es auch nicht an Beispielen, wo mit Genehmigung des Ministers aus den Überschüssen der Gymnasialkasse Schulutensilien bestritten wurden, so zwei Tische für die vom Oberlehrer Dr. Müller dem Gymnasium leihweise zur Verfügung gestellte Sammlung von Mineralien und Petrefakten[1]).

Ein anderer großer Streit, in dem Direktor Schoen und mehr noch die liefernden Handwerksmeister die Leidtragenden waren, entspann sich bei der Frage, ob *Turngeräte* zu den Unterrichtsmitteln oder zu den Schulutensilien zu rechnen seien. Infolge eines Ministerialerlasses vom 24. Oktober 1837, der die Gymnasialdirektoren aufforderte, die Einführung der gymnastischen Übungen zu befördern, glaubte Direktor Schoen im März 1839 die Anwesenheit des Universitäts-Fechtmeisters Seegers aus Bonn benutzen zu müssen, um unter dessen Leitung die zu jenen Übungen nötigen Apparate anfertigen und im Gymnasium aufstellen zu lassen. Da er die Kosten aus dem ihm zur Verfügung stehenden Fonds für Unterrichtsmittel decken zu können hoffte, setzte er sich weder mit dem Verwaltungsrate noch mit der Stadt vorher in Verbindung. Als aber die eingelaufenen Rechnungen zeigten, daß die Etatsmittel nicht ausreichten, sandte er die Rechnungen dem Verwaltungsrat und ersuchte gleichzeitig um die Bewilligung eines Honorars für Oberlehrer Joseph Müller, der seit Ostern 1839 die Leitung der Übungen, »die später mit Exkursionen zu naturhistorischen Zwecken verbunden werden sollten«, übernommen hatte. Der Verwaltungsrat (3. Juli 1839) beantragte die Deckung der Kosten »aus der Mehreinnahme an Schulgeld«, aber das KPSK (17. Juli 1839) schlug dies ab, weil die Einrichtung eines Turnplatzes und die Beschaffung der Geräte als Schulutensilien der Stadtkasse zur Last fielen. Der Verwaltungsrat (23. März 1840) schloß sich dieser Ansicht an, Oberbürgermeister Emundts aber gab gleichzeitig in einem besonderen Schriftstück seine abweichende Meinung kund in dem Satze: »Zu den Schul-Utensilien können die zur Einrichtung des Turnplatzes gemachten Anschaffungen ebensowenig als sonstige Lehrmittel und Apparate gerechnet werden.« In einer späteren Eingabe an das KPSK

[1]) ZAGV 40, S. 311.



(22. Juli 1840) aber bequemte er sich zu der Auffassung: »Sind die für die gymnastischen Übungen gemachten Einrichtungen, strenge genommen, nicht zu den Lehrmitteln, für welche aus Gymnasial-Fonds Fürsehung getroffen wird, zu zählen, so können selbige ebenso wenig zu den Schulutensilien gerechnet werden, deren Anschaffung der Stadt obliegt.« Um den Handwerkern zu ihrem Gelde zu verhelfen, schlug er, eine Äußerung des Regierungsrats Fallenstein vom KPSK bei dessen jüngster Anwesenheit in Aachen benutzend, vor, die größere Hälfte der Kosten auf den Gymnasialfonds, den kleineren auf die Stadtkasse anzuweisen. Im Sinne dieses Vermittlungsvorschlags bemühte sich denn auch der Verwaltungsrat in seinen Eingaben vom 20. Februar und 7. April 1841, bis er nach einer halbzustimmenden Antwort (7. März 1841) endlich am 23. April 1841 von Koblenz die Genehmigung erhielt, daß die Hälfte der Anschaffungskosten (71 Taler), also 35½ Taler auf die Gymnasialkasse übernommen werden sollten. Die Absicht, auch in der Folge den Gymnasialfonds für die Anschaffung von Turngeräten in Anspruch zu nehmen, eröffnete Emundts unverblümt am 11. Juli 1844 dem KPSK auf dessen Anfrage, weshalb die Stadt die Verwendung der Überschüsse des Jahres 1843 für Gratifikationen an die Lehrer beanstande und die Ansammlung eines Kapitalfonds »für die Bedürfnisse des Gymnasiums« vorschlage: Das Gymnasium und die Stadt überhaupt würden »durch die anbefohlene Einrichtung eines Turnplatzes für die höheren Schulen« nicht unbedeutende Ausgaben haben. Der Stadtrat glaube, daß die Überschüsse für die Anschaffung der Turngeräte bereit gehalten werden müßten, wenn auch die Höhe der Kosten noch nicht ermittelt sei und die Angelegenheit noch keine bestimmte Gestalt angenommen habe. Von jetzt an aber versah man die Etats und Jahresrechnungen des Gymnasiums bei Ausgaben, Tit. IV mit der Bemerkung: »Schulutensilien und deren Unterhaltung, incl. Geräthschaften für gymnastische Übungen, zu Lasten der Stadtkasse (ungefähr 100 Thaler jährlich).«

Damit war die Angelegenheit noch lange nicht erledigt. Die Zahl der Turngeräte war, wie der geringe Anschaffungspreis schon verriet, beschränkt und blieb es auch, nachdem auf des Turnlehrers Joseph Müller Bitte an den Verwaltungsrat



(10. Mai 1840) die Stadt den fehlenden »Barren« im städtischen Werkhause hatte anfertigen und im Hofe des Gymnasiums aufstellen lassen. Dazu kam, daß der Lehrer keine Entschädigung erhielt und der Mangel an einem geräumigen Turnplatz empfunden wurde. Daher fiel der Unterricht, für den bereits im Jahre 1821 durch Einrichtung eines Turnplatzes »aus Überschüssen des Gymnasiums« Vorkehrungen getroffen worden waren (oben S. 117), im Schuljahr 1841/42 wieder weg, nachdem er im Schuljahr 1838/39 eingeführt worden war (Jahresbericht 1842). In der Folge bis zum Jahre 1848 erwähnen die Jahresberichte keinen Turnunterricht, sondern sprechen die vergebliche Hoffnung auf einen von der Stadt am Lousberg in Aussicht gestellten Turnplatz aus. Wie aus der oben mitgeteilten Eröffnung des Oberbürgermeisters Emundts vom 11. Juli 1844 sich ergibt, drang das KPSK damals auf die Einrichtung eines Turnplatzes für alle höheren Schulen der Stadt, ausgehend von seiner Rundverfügung vom 19. Mai 1844, welche das Turnen als pflichtmäßigen Unterrichtsgegenstand erklärt und die Kosten durch mäßige Erhöhung des Schulgeldes aufbringen will, ferner von den Ausführungsbestimmungen des Ministers zu der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 betreffend die Leibesübungen als notwendigen Bestandteil der männlichen Erziehung[1]) und anderen Verfügungen, welche vornehmlich das Programm des Jahres 1844 mitteilt. Aber zur Einrichtung eines städtischen Turnplatzes kam es nicht, vielmehr zeigte sich im Winter 1847/48 für die Stadt eine Möglichkeit, ohne die dazu benötigten Geldmittel der Forderung des KPSK zu entsprechen. Der Umstand, daß der 1847 gegründete »Aachener Turnverein« die Rensingsche Reitbahn benutzte[2]), deutete den Weg an, sich die Benutzung dieses Lokals dadurch zu sichern, daß man den Sohn des Stallmeisters Rensing, Karl Rensing, zum Turnlehrer machte. Die Verfügung des KPSK vom 19. Januar 1848 hält zwar grundsätzlich an der Forderung fest, daß als

[1]) Mit jeder höheren Schule ist eine Turnanstalt zu verbinden, doch können mehrere Anstalten eine gemeinsame besitzen. Die Leitung übernimmt möglichst ein Lehrer der Anstalt, der Direktor führt die Aufsicht über das Ganze. Die Turnstunden sind möglichst auf die freien Nachmittage zu verlegen. In die Reifezeugnisse ist ein Prädikat über Turnen aufzunehmen.

[2]) Aachener Zeitung 1847 Nr. 347 (13. Dezember).

Turnlehrer ein »ordentlicher Classenlehrer« bestellt werde, worauf man bei künftiger Besetzung ordentlicher Lehrerstellen achten müsse, erhebt aber gegen die vorläufige Anstellung eines nicht wissenschaftlichen Lehrers keine Bedenken, erklärt ferner die Gymnasialkasse für grundsätzlich verpflichtet, die Remuneration auf Grund einer mäßigen Erhöhung des Schulgeldes zu bestreiten, die Stadt aber für verpflichtet, »die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung des Turnplatzes und der Turngeräthe für die dortigen höheren Unterrichtsanstalten zu übernehmen«.

Im Anschluß an diese Verfügung teilte am 7. Juli 1848 der kommissarische Oberbürgermeister Pelzer dem Verwaltungsrate mit, daß infolge eines von dem Kuratorium der hiesigen höheren Bürger- und Provinzial-Gewerbe-Schule gefaßten und von der Aachener Regierung genehmigten Beschlusses der Aachener Turnlehrer Karl Rensing für beide Anstalten (Gymnasium und Bürgerschule) gegen ein von jeder Anstalt zu bewilligendes Jahreshonorar von 150 Talern angestellt werden solle, wobei der Vater, Stallmeister Th. Rensing, seine bedeckte Reitbahn unentgeltlich für den Turnunterricht hergebe. Der Verwaltungsrat nahm den Vorschlag an und erhöhte zur Aufbringung des Honorars das Schulgeld um 20 Sgr. jährlich. Nachdem sich das KPSK einverstanden erklärt hatte (30. Dezember 1848), wurde am 7. April 1849 ein vom KPSK in den Grundzügen vorgeschriebener und später offiziell genehmigter Vertrag zwischen dem Verwaltungsrat und Rensing abgeschlossen. Der pflichtmäßige Turnunterricht nahm gemäß den Turngeldlisten Ostern 1849 seinen Anfang, nachdem Rensing bereits im Sommer 1848 mit 109 Freiwilligen einen Versuch gemacht hatte. Dieser »provisorische« Zustand, bei dem die Verbindung mit der Anstalt durch zwei, gleichfalls aus den Turngeldern der Schüler remunerierte, Aufsicht führende Gymnasiallehrer gewahrt[1]) blieb, dauerte bis Ostern 1866, als Rensing seine

[1]) Unter dem 13. April 1849 genehmigte das KPSK, daß aus dem »durch die Remuneration (150 Taler) nicht absorbirten Turn-Schulgeld« zwei mit der Beaufsichtigung des Turnens betraute Lehrer eine kleine Entschädigung erhalten sollten Dem entsprechend beantragte der Verwaltungsrat am 18. Februar 1851 für die Lehrer Dr. Oebeke und Blum aus dem Turngeld-Überschuß von 1849 und 1850 (= 117 Taler 24 Sgr. 7 Pfg.) eine Gratifikation von je 55 Talern für jeden.



Stelle niederlegte und nach Paris verzog. Im folgenden Jahre erst wurde in Erfüllung »eines lange gehegten Wunsches« eine städtische Turnhalle dem Gymnasium zur Verfügung gestellt (Programm 1867).

Unklar waren und blieben die Verhältnisse der *Gymnasial- oder Augustinerkirche,* um deren Schicksal sich, wie wir oben S. 118 ff. sahen, zunächst nur benachbarte Bürger, später erst die Stadt und der Gymnasial-Verwaltungsrat kümmerten. Bezüglich der baulichen Unterhaltung und der inneren Ausstattung verhandelte man in der Regel von Fall zu Fall und begnügte sich mit Beiträgen der Stadt, während die Ausgaben selbst aus der Gymnasialkasse bestritten wurden. Dafür einige Beispiele! Wenn die Aachener Regierung am 18. Juni 1830 einen Kostenanschlag der Oberbürgermeisterei für Reparaturen an der »hiesigen Augustinerkirche« (259 Taler 3 Sgr.) genehmigt[1], so scheinen allerdings nur städtische Gelder in Anspruch genommen zu werden. Dagegen ist im »Finalabschluß der Gymnasialkasse pro 1836« in den Einnahmen ein »Zuschuß der Stadt-Casse zu den Baukosten der Gymnasialkirche« angeführt, während unter den (außerordentlichen) Ausgaben 349 Taler 15 Sgr. für die Dachreparatur der Gymnasialkirche verzeichnet werden. Man zog daher auch bei Beschaffung von (4) neuen Kirchenbänken und der Instandsetzung der Orgel, die so mißtönend geworden war, »daß sie nicht allein das Ohr beleidigte, sondern die Würde des Gottesdienstes mehr verletzte, als hob«, den Gymnasialfonds heran. Als der Verwaltungsrat für beide Zwecke die teilweise Verwendung des Überschusses der Gymnasialkasse für das Jahr 1841 beantragte und der Stadtrat sich ihm anschloß, genehmigte der Kultusminister (20. Oktober 1842) die Verwendung von 250 Talern, aber nur »für dieses Mal und ohne daß daraus eine diesfallige Verpflichtung des Gymnasial-Fonds hergeleitet werde«. Doch blieb es nicht bei diesem einen Mal. Für die Instandsetzung der Orgel beantragte der Verwaltungsrat noch eine teilweise Verwendung des Überschusses aus dem Jahre 1843, und der Kultusminister genehmigte unter dem 13. September 1844 auch diesen Antrag. Bei der Inangriffnahme der Arbeit

---

[1]) Auch bei städtischen Bauten stand während der Zeit des unumschränkten Königtums der Regierung ein Genehmigungsrecht zu.



aus den so aufgespeicherten Geldern erschien der Verwaltungsrat als Bauherr, indem er (4. November 1844) den Religionslehrer Schorn beauftragte, durch einen Orgelbauer den Kostenanschlag aufstellen zu lassen. Dies geschah. Die wirklichen Kosten wurden allerdings später erheblich höher und betrugen nach dem Bericht des Verwaltungsrates vom 20. April 1846 für die ganze Arbeit 551 Taler 21 Sgr. Aus der Anweisung des Verwaltungsrates an die Gymnasialkasse vom 13. November 1845 ergibt sich, daß von jener Summe den Orgelbauern Gebrüder Jos. und Chr. Müller aus Reifferscheid 364 Taler 10 Sgr. ausgezahlt wurden, während die Nebenarbeiten erst später revidiert, festgestellt und angewiesen werden sollten[1]).

Für die *Unterhaltung des Gottesdienstes* tat der Verwaltungsrat wenig, sondern sorgte nach wie vor der oben (S. 118) geschilderte, aus »Nachbarn« gebildete Kirchenvorstand. Zuerst beteiligte sich der Verwaltungsrat an der Vergütung für den Organisten Peter Schmal, indem er dessen ursprünglichem Gehalt (13 Taler 3 Sgr.) »aus dem eigenen Erwerb der Anstalt«[2]) 6 Taler 26 Sgr. 3 Pfg. zulegte. Diese Vergütung von 20 Talern jährlich erhielt zunächst auch Peter Baur, als er mit Januar 1832 »die Bedienung der Orgel« mit seiner Gesanglehrerstelle vereinigte, später vom 1. Oktober 1833 ab 40 Taler[3]). Außer diesem Organistengehalt sind in den Gymnasial-Etats bis 1842 keine regelmäßigen Ausgaben für den Gottesdienst angegeben, obgleich der Verwaltungsrat (31. Mai 1834) 150 Taler beantragte, weil sonst der Gottesdienst nicht würdig aufrechterhalten werden könne. Wohl wurden im Jahre 1835 als *einmaliger* Beitrag »zu den von der Augustiner-Kirche bestrittenen Kosten des Gymnasial-Gottesdienstes« 100 Taler an »Durr, Stiftsvicar und Cassirer der Augustiner-Kirche« ausgezahlt[4]). Das kam daher, daß man für die Bedürfnisse der Kirche das Kapital einer Messestiftung angegriffen und darauf der Kirchenvorstand von St. Foillan sich eingemischt hatte, unter der Behauptung, daß die Gym-

[1]) Unter dem 17. März 1855 genehmigte der Kultusminister, daß aus dem Überschuß des Jahres 1853 unter anderm 200 Taler für die Gymnasialkirche (Herstellung der Fenster und innere Ausschmückung) verwandt würden.

[2]) Etat des Gymnasiums 1832/34. Vgl. oben S. 111, Anmerkung 2.

[3]) Verfügung des KPSK an den Verwaltungsrat vom 17. Nov. 1833.

[4]) Vgl. Rechnung der Gymnasial-Kasse für das Jahr 1835.



nasialkirche nach dem aus französischer Zeit herrührenden Recht eine Annexkirche von St. Foillan sei. Wenn auch durch die Bemühungen des Kommissars des Gymnasiums Anton Gottfried Claeßen diese Behauptung widerlegt und die Einmischung des Kirchenvorstandes von St. Foillan zurückgewiesen werden konnte, so riet doch Claeßen und mit ihm der Verwaltungsrat dazu, durch Gewährung von 100 Talern dem privaten Kirchenvorstand der Gymnasialkirche die Ergänzung der Messestiftung zu ermöglichen. Eine regelmäßige Ausgabe für »Kultuskosten« erschien erst infolge des um 700 Taler erhöhten Staatszuschusses im Etat des Gymnasiums für 1842/43[1]) und betrug anfangs 30 Taler, seit 1847 dann 40 Taler jährlich. Immer noch wurde der Gottesdienst nicht auf Rechnung des Gymnasiums bestritten, sondern jenes mehrerwähnten Kirchenvorstandes, dem die Summe von 30 oder 40 Talern als Beitrag der Gymnasialkasse überwiesen wurde. Das ergibt sich nicht nur aus der Art der Etats-Aufstellung im allgemeinen, sondern im besondern aus dem Zusatze in den »Rechnungen über die Verwaltung des Gymnasial-Fonds« für die Jahre 1844 und 1847 (bei Ausgaben, Titel VIII, Kultuskosten): »An den Gymnasial-Kirchen-Vorstand.«

4. *Bezüge der Lehrer. Beiträge der Schüler. Das Freischulwesen. Die Begründung der Schippersschen Bibliothek.*

Die völlig unzureichenden Besoldungen der Lehrer zu erhöhen, erachtete die Regierung auch nach dem Jahre 1827 für ihre vornehmste Pflicht[2]). Das Gehalt des Direktors, das unter Erckens 787 Rthlr. 12 Sgr. ausgemacht hatte, wurde für Rigler auf 1000 Taler gebracht und hielt sich auf dieser Höhe auch unter Schoen, soweit die Akten einen Einblick gestatten, also wenigstens bis zum Jahre 1850. Außerdem wurden als Vergünstigungen gewährt freie Wohnung[3]) und freie Heizung. Letztere, zunächst in der Art geboten, daß der Direktor die mit Hilfe der Aachener Regierung für die Schule beschafften Kohlenvorräte mit benutzte, wurde seit dem 1. Januar 1840

[1]) Auch der Entwurf zum Etat 1844/46 bemerkt: »Die Cultus-Kosten werden erst seit 1842 gezahlt«.

[2]) Vgl. oben S. 111 (nebst Anm. 2) und 121.

[3]) Vgl. oben S. 157 ff.



durch eine Pauschalentschädigung von 40 Talern jährlich ersetzt. Auch freie Beleuchtung hatte Schoen durch Mitbenutzung des für die Schule bestimmten Öl- und Kerzenmaterials genossen, da ihm bei seinem Eintritt in die Stelle Stadtrentmeister Wassenberg, zur Zeit Schulrendant, erklärt hatte, »daß ebenso wie Heitzung auch freie Beleuchtung dem Direktor gewährt werde und bis dahin geliefert worden sei«. Auf diese in seiner Bestallung nicht genannte Vergünstigung verzichtete vom Jahre 1840 an Schoen freiwillig, als das KPSK an dem großen Verbrauch von Beleuchtungs- und Heizmaterial Anstoß nahm. Es lag nahe, daß auch die im Gymnasium wohnenden Lehrer, trotzdem ihnen bei ihrer Berufung keine freie Heizung zugesichert war, ja selbst nach seiner Pensionierung der noch eine Zeitlang in der Dienstwohnung verbleibende Oberlehrer Herrmann auf die Kohlenvorräte der Schule Anspruch machten. Das KPSK duldete dies nur so lange, als die Lehrer noch nicht das »Normal-Gehalt« bezogen. Vom 1. Oktober 1831 ab untersagte es »die Verabreichung des Heizungsmaterials an die Lehrer« (Verfügung vom 15. Oktober 1831).

Daß das Normalgehalt wenigstens den Oberlehrern seit dem 1. Januar 1832 gewährt wurde, ergibt sich aus einer Mitteilung des Verwaltungsrates an die Oberlehrer Korten und Menge vom 20. April 1832. Auch das Programm des Jahres 1832 besagt: Die Oberlehrer Korten, Dr. Menge, Dr. Klapper und Oebeke haben das mit ihren Stellen etatsmäßig verbundene Normal-Gehalt erhalten. Damit war die Einführung des sogenannten Stellenetats verbunden, d. h. die Lehrerstellen wurden, unabhängig von ihrem Inhaber, mit einem nach oben in regelmäßigem Abstand steigenden Gehalte verbunden. Vorher waren mit jedem Lehrer besondere Abmachungen getroffen worden, welche die merkwürdigsten Unregelmäßigkeiten veranlaßten und u. a. den Elementarlehrer Rossel den bestbesoldeten Lehrern anreihten. Davon zeugt noch der Gymnasialhaushalt 1829/31, der zwar gegenüber dem Jahre 1820 [1]) eine geringe Aufbesserung der wissenschaftlichen Lehrer erkennen läßt, aber die »ordentlichen Lehrer« in folgender, mit ihren Gehaltsbezügen unverträglichen Rangordnung aufführt: Oberlehrer Herrmann 525 Rthlr., Oberlehrer von Orsbach 500 Rthlr. (mit der Bemerkung, daß er als

[1]) Vgl. oben S. 111, Anm. 2.



ehemaliger Klostergeistlicher noch eine Pension von 131 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pfg. bezieht), Lehrer Korten 550 Rthlr.[1]), Lehrer Savels 550 Rthlr., Lehrer Menge 500 Rthlr., Lehrer Klapper 500 Rthlr., Lehrer Rossel 525 Rthlr., Lehrer Oebeke 450 Rthlr. einschließlich 50 Rthlr. Mietsentschädigung bis zur Ermittlung einer Dienstwohnung[2]). Der Gymnasialhaushalt 1832/34 dagegen sieht folgende, nach den Gehältern abgestufte Ordnung vor: Oberlehrer Korten 800 Rthlr., Oberlehrer Menge 700 Rthlr., Vacat 700 Rthlr., Vacat 600 Rthlr., Oberlehrer Klapper 600 Rthlr., Oberlehrer Oebeke 500 Rthlr. (alle mit Dienstwohnung). Oberlehrer von Orsbach ist mit dem evangelischen Pfarrer Braus zu einer besonderen Gruppe der Religionslehrer gestellt, wird aber später, wie auch seine Nachfolger, gemäß der Ministerialverfügung vom 22. Juli 1833, daß die katholischen Religionslehrer den Oberlehrern im Range gleich zu stellen sind, den Oberlehrern angeschlossen. Teilweise noch vor dem Eintritt der neuen Etatsperiode 1832/34 traten bedeutsame Änderungen ein. Rossels Tod (2. November 1831) veranlaßte das Eingehen der im Haushalt 1832/34 noch angeführten Elementarlehrerstelle. Die Oberlehrer Klapper und Oebeke rückten mit dem 1. Januar 1832 in die unbesetzte dritte, beziehungsweise vierte Stelle ein. Die Kandidaten Joseph Müller und Karl Jakob Richarz wurden vom 1. Oktober 1831 ab, der Kandidat Christian Müller und der bisher als Hilfslehrer besoldete französische Sprachlehrer Bonn vom 1. Oktober 1832 ab als »Unterlehrer« mit je 400 Talern angestellt (ohne Dienstwohnung), wobei die Gehälter dieser Unterlehrer (später ordentliche Lehrer genannt) aus der dem Namen nach unbesetzten fünften und sechsten Stelle, der Rosselschen Stelle und der bisherigen Remuneration Bonns gedeckt wurden. Seitdem schieden sich die wissenschaftlichen Lehrerstellen für lange Zeit in vier Oberlehrer- und vier Unterlehrerstellen. Bei letzteren wurde eine größere Gehaltssteigerung ermöglicht durch die Erhöhung des Staatszuschusses um 700 Taler (1841). Sieht man ab von kleinen Verbesserungen, welche die Verfügung des KPSK vom 8. März 1841

[1]) Im Etat 1826/28 sind Korten und Savels mit je 500 Rthlr., Menge und Klapper mit je 450 Rthlr. angeführt.

[2]) Die übrigen oben genannten Lehrer hatten Dienstwohnung und freie Heizung.

den Lehrern Oebeke, Joseph Müller und Christian Müller gebracht hatte, so wurden etatsmäßig vom 1. Januar 1842 ab die Gehälter der zwei ersten ordentlichen Lehrerstellen — Joseph Müller und Christian Müller — von 400 auf 600, der zwei letzten — Bonn und Koerfer [1]) — von 400 auf 500 Taler erhöht. Bei den Oberlehrerstellen machte sich der reichlichere Staatszuschuß weniger bemerkbar, ja infolge der Ernennung Kortens zum Provinzialschulrat und des Einrückens Menges in die erste Oberlehrerstelle wurde diese von 800 auf 700 Taler zurückdotiert, und die vier Oberlehrerstellen wurden gleichmäßig mit diesem Gehalt ausgestattet [2]). Aber man verwandte das System persönlicher Zuwendungen. Menge erhielt als Bibliothekar 50 Taler, Klapper und Oebeke als Inhaber der zweiten oder dritten Oberlehrerstelle je 50 Taler persönlicher Zulage. Das etatsmäßige Gehalt des katholischen Religionslehrers von 500 Talern, das von Orsbach bezogen hatte, bevor er einen Teil seines Unterrichts und seines Einkommens an Frenken abgegeben hatte [3]), blieb auch nach 1842 unter dem neuen Religionslehrer Schorn, der den gesamten Unterricht wieder vereinigte, unverändert bestehen. Neu dagegen war seit dem Jahre 1842 die Einstellung einer Summe von 300—350 Talern in den Etat für lehramtliche Aushilfe. Anfangs wurden stellvertretende Kandidaten entweder gar nicht oder durch den Lehrer, den

[1]) Nachfolger des verstorbenen Richarz. — Über die Gehälter der Lehrer und andere Interna gab die Aachener Zeitung 1847 (28. Juli) Nr. 209 zur Berichtigung der »veröffentlichten Verhandlungen des hiesigen Gemeinderathes« der Bürgerschaft Auskunft.

[2]) Die Verfügung des Kultusministers vom 28. September 1849 traf später die weitere Änderung, daß das Gehalt der ersten Oberlehrerstelle von 700 auf 750 Taler erhöht, das Gehalt der vierten Oberlehrerstelle von 700 auf 650 Taler erniedrigt wurde.

[3]) Vom 1. April 1834 an übernahm Wilhelm Frenken, Kaplan an der Martinskirche in Bonn und früherer Abiturient des Aachener Gymnasiums (1829), den größten Teil des Religionsunterrichts von v. Orsbach und den hebräischen Unterricht von Klapper gegen ein Gehalt von 400 Talern nebst freier Wohnung. Infolge der Ernennung Frenkens zum Kirchen- und Schulrat (Dezember 1839) und des völligen Ausscheidens v. Orsbachs aus seinem Verhältnis zur Anstalt (1. Dezember 1841) erhielt der vom 1. Juni 1840 ab provisorisch, seit 3. November 1840 definitiv angestellte Religionslehrer Schorn, bis dahin Kaplan in Bonn, zunächst 400 Taler nebst freier Wohnung, seit dem 1. Dezember 1841 »den vollen etatsmäßigen Gehalt seiner Stelle« mit 500 Talern.

sie vertraten, oder aus zufälligen Überschüssen der Gymnasialkasse mit geringfügigen Pauschalsummen (etwa 50 Taler jährlich) entschädigt. Zum ersten Male erhielten für dauernde Vertretungen ein festes Monatsgehalt die Kandidaten Könighoff und Kirsch durch Verfügung des KPSK vom 19. November 1839. Dabei zeigte sich gleich ein auffälliger Unterschied. Der erstere, der den zunächst provisorisch ins KPSK berufenen Professor Korten vertrat, wurde mit monatlich 30 Talern aus der Regierungskasse, Kirsch dagegen, der den erkrankten Dr. Jos. Müller vertrat, mit monatlich 20 Talern aus der Gymnasialkasse entlohnt, der erste Fall übrigens, daß der erkrankte Lehrer nicht selbst die Vertretungskosten zahlte. Auch in der Folge betrugen die monatlichen Remunerationen am Aachener Gymnasium nicht mehr als 20—25 Taler, selbst bei sogenannten etatsmäßigen Hilfslehrern, die, weil man die ordentlichen Lehrerstellen zu vermehren Bedenken trug, eine häufige Erscheinung wurden [1]).

Die zahlreichen, bei den Akten liegenden Gesuche von Lehrern bis zur höchsten Spitze hinauf, die durch die Kärglichkeit ihres Gehalts in schwere Sorgen geraten sind und den Verwaltungsrat um Gehaltsvorschüsse angehen, möchte ich hier nicht zergliedern. Das unwürdige System der Gratifikationen, die noch dazu in den Jahresberichten mit dem Ausdruck untertänigsten Dankes veröffentlicht wurden, und ihre Beschränkung durch das Streben der Stadt, aus den Überschüssen des Haushalts einen Kapital- oder Reservefonds zu bilden, habe ich bereits erwähnt (oben S. 154 f.). Daß die Gehaltserhöhungen vom Jahre 1842 nur eine vorübergehende Wirkung zeitigten und die bald folgenden Jahre der Lebensmittelteuerung Hoffnungen, leider vergebliche, auf eine weitere Erhöhung hervorriefen, beweist der Bericht des Direktors Schoen an den Verwaltungsrat vom 21. Juni 1846 [2]), wo es heißt: »Die Aussicht auf dauernde Erhöhung der Lehrergehälter vor kurzem ist in unbestimmte Ferne zerronnen«. Statt dessen erfolgte

[1]) Vgl. den Antrag des Verwaltungsrats an das KPSK vom 28. Juli 1851 bezüglich der Entschädigung der Hilfslehrer Bogen, Blum und Küppers.

[2]) Vgl. auch die Bemerkungen Schoens im Programm 1846 anläßlich der Revision der Anstalt durch Provinzialschulrat Lucas (15. Juni 1846).



die Inanspruchnahme der Lehrergehälter zu Gunsten eines *Pensionsfonds.* Bis dahin waren die Ruhegehälter von Lehrern des Aachener Gymnasiums vom Staate übernommen worden. Dem Oberlehrer Herrmann war durch kgl. Kabinettsordre vom 24. Juni 1829 die Pension (300 Taler) vom 1. Oktober 1829 ab sofort auf einen Ministerialfonds angewiesen worden. Die Pensionen der Lehrer Quix und Preut sowie des Direktors Erckens, zunächst zu Lasten der Gymnasialkasse, wurden gleichfalls (auf Grund der Kabinettsordre vom 28. April 1831) vom 1. April d. J. ab aus »der Generalkasse des Ministerii« durch die Aachener Regierungshauptkasse gezahlt (oben S. 128), und der Witwe des verstorbenen Lehrers Rossel überließ es das KPSK (31. Januar 1832), »unter Nachweisung ihrer Dürftigkeit bei dem Kgl. Ministerium eine Pension oder Erziehungsgelder für ihre Kinder nachzusuchen«. Seit dem Jahre 1831 drückten keine Pensionen mehr den Gymnasialhaushalt, besonders da dem Religionslehrer von Orsbach, der zu der Pension als Klostergeistlicher bei seinem Abgang vom Gymnasium auch eine Lehrerpension wünschte, diese mit Rücksicht auf das ihm überwiesene, mit einem Einkommen von 420 Rthlr. verbundene Kanonikat am Aachener Münster verweigert wurde[1]). Nun leitete eine kgl. Verordnung vom 28. Mai 1846 betreffend das Pensionswesen der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten eine neue Ordnung ein, der zufolge an

[1]) Das KPSK antwortet am 22. November 1841 auf die Eingabe von Orsbachs: »Nachdem Sie mehrfach Ihre Entlassung als Gymnasial-Oberlehrer gefordert und den wesentlichsten Theil Ihres Dienstes bereits länger abgegeben hatten, ist der Antrag auf Ihre Beförderung zum Numerar-Canonicus in Stelle einfacher Pensionirung gerade aus Theilnahme und in Ihrem Interesse gemacht worden. Bei letzterer würden Sie höchstens eine Pension von 250 Rthlr. haben erhalten können, während das Ihnen ertheilte Canonicat nach Ihrer eigenen Angabe eine jährliche Einnahme von 420 Rthlr. außer dem Nutzen des Canonicat-Hauses gewährt, also das Gehalt der Ihnen verliehen gewesenen Gymnasial-Lehrer-Stelle vollständig deckt . . .« Vom Könige (an Stelle von A. G. Claeßen) unter dem 1. März 1840 zum Kanonikus nominiert, nachdem er seit 1831 Ehrenkanonikus gewesen war, wurde von Orsbach infolge der am 30. Juli 1841 ausgefertigten Bulle Seiner Heiligkeit Gregors XVI. am 21. Oktober 1841 als Stiftskanonikus im Münster eingeführt und schied aus dem Verbande des Gymnasiums am 1. Dezember 1841. Jahresbericht 1842; Aach. Zeitung 1841, Nr. 291 (23. Oktober).



den einzelnen Lehranstalten ein Pensionsfonds teils aus Beiträgen der Lehrer, teils aus Zuschüssen der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, also der Patronate, gebildet werden sollte. Die Verfügung des mit der Ausführung der Verordnung beauftragten Oberpräsidenten der Rheinprovinz Eichmann vom 29. Dezember 1846 sandte das KPSK am 10. Februar 1847 auch an den Aachener Verwaltungsrat, der am 30. März 1847 eine Liste der beitragspflichtigen Lehrer aufstellte, den Zuschuß der Gymnasialkasse aber auf den Staat abzuwälzen suchte. Dem Hinweis auf die bisherige Behandlung des Pensionswesens am Aachener Gymnasium begegnete das KPSK erst am 1. Juni 1848 mit dem Satze: »Wir bemerken, daß für den Staat keine Verpflichtung besteht, einen Beitrag zu dem Pensionsfonds zu leisten, und daß von dem Antrage, daß derselbe freiwillig einen solchen übernehme, kein Erfolg zu erwarten ist.« In dieser Verfügung wurde der Zuschuß der Gymnasialkasse auf 15 Taler jährlich für jeden Pensionsberechtigten bestimmt und für den Pensionsfonds außer den jährlichen Beiträgen der Lehrer ein einmaliges Zwölftel von neuen Gehältern und Gehaltszulagen gefordert. Infolge der Verschleppung der Angelegenheit durch das KPSK beschäftigte sich auch der Verwaltungsrat, dessen Sitzungen in jenem Revolutionsjahr gleichfalls ins Stocken geraten waren, nicht vor dem 7. Juli 1848 mit den weiteren Vorarbeiten und sandte dann am 3. September d. J. eine Aufstellung der von den Lehrern für das Jahr 1848 zu entrichtenden Beiträge ein, die, abgestuft nach Gehalt und Nebeneinkünften (freie Wohnung, Heizung), vom Direktor (1000+170 Taler) mit jährlich 18 Talern sich bis auf 7½ Taler beim letzten ordentlichen Lehrer (500 Taler) verminderten und im ganzen 109½ Taler betrugen. Aufgenommen war außer dem Direktor, den vier Oberlehrern und den vier ordentlichen Lehrern diesmal auch der früher (30. März 1847) übergangene katholische Religionslehrer Schorn, der gleich seinem Amtsgenossen an der höheren Bürgerschule den beitragspflichtigen und dadurch pensionsberechtigten Lehrern angeschlossen zu werden wünschte[1]).

[1]) Ein Gesuch des Schreiblehrers J. Schmitz, der eine Anstellungsurkunde des Ministers vom 13. Dezember 1823 vorlegen konnte, in die Liste der Pensionsberechtigten aufgenommen zu werden (24. Sept. 1848), wurde von Direktor Schoen befürwortet, aber vom komm. Oberbürger-

Dadurch erhöhte sich die Zahl der Beitragspflichtigen auf 10 und dementsprechend der jährliche Zuschuß der Gymnasialkasse zum Pensionsfonds auf 150 Taler. Von einer Einziehung der Beiträge für das Jahr 1847 riet der Verwaltungsrat dringend ab, weil die Lehrer in den beiden letzten Jahren durch die Teuerung der Lebensmittel hart gedrückt würden, und da das KPSK alle Vorschläge des Verwaltungsrates genehmigte (18. September 1848), so wurden die ersten Zahlungen für den Pensionsfonds (150+109$^{1}/_{2}$ Taler) mit dem Jahre 1848 geleistet und zunächst der Sparkasse des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit anvertraut, um später in Aachener Stadtobligationen angelegt zu werden[1]). Es ist verständlich, daß trotz des Wunsches nach Sicherstellung eines Ruhegehalts die geforderten Gehaltsabzüge im Zusammenhang mit der ungenügenden Besoldung und der anhaltenden Teuerung auf die Lehrer besonders in jenem Revolutionsjahr aufreizend wirkten. So kam es zu einer weniger vom Direktor als vom Verwaltungsrat und dem Oberbürgermeister übel vermerkten, unmittelbaren Gesamteingabe der Lehrer an das KPSK vom 30. August 1848, in der sie »für den Augenblick die Gewährung einer Gratification, für die Zukunft eine bessere Dotirung der Lehrerstellen beantragten«. Das KPSK nahm das gegen alle Form verstoßende Schriftstück nicht ungünstig auf und sandte es am 9. Oktober 1848 dem Verwaltungsrate nicht nur mit dem Wunsche, Vorschläge bezüglich der Gratifikationen zu hören, sondern auch mit dem Bemerken, daß die bessere Ausstattung mehrerer Lehrerstellen anzustreben sei. »Da die ordentlichen Lehrer sich des Genusses einer freien Amtswohnung nicht zu erfreuen haben, so können wir es nur für billig erachten, daß die Gehälter dieser Stellen in einer den Lebensverhältnissen der Stadt Aachen mehr entsprechenden Weise normirt werden.« Nachdem die Notwendigkeit, im besondern das Gehalt des katholischen Religionslehrers zu erhöhen, weil bei dem zunehmenden

meister Pelzer und dem Verwaltungsrat abgelehnt, da Schmitz trotz seiner definitiven Anstellung am Gymnasium die Mehrzahl seiner Stunden an der höheren Bürgerschule erteile und von dort auch ein größeres Einkommen beziehe (20. Dezember 1848).

[1]) Anweisung des Verwaltungsrates an den Rendanten Dr. Jos. Müller vom 20. Dezember 1848.



Besuch »eine Trennung der Abtheilungen in den oberen Klassen« durchgeführt und die Stundenzahl des Religionslehrers gewachsen sei [1]), betont worden ist, heißt es weiter: »Wenn ferner das dortige Gymnasium bei seiner bedeutenden Ausdehnung und Frequenz nur vier etatsmäßige ordentliche Lehrerstellen hat, so liegt hierin im Vergleiche mit andern ähnlichen Anstalten ein Mißverhältniß, welches durch die vor mehreren Jahren creirte Hülfslehrerstelle und durch die jüngst eingetretene commissarische Beschäftigung eines Schulamtscandidaten nur scheinbar beseitigt worden ist, während die Bedürfnisse der Anstalt statt dieser successive gebotenen Aushülfe jedenfalls zwei angemessen dotirte ordentliche Lehrerstellen in Anspruch nehmen.« So drehten sich die Verhandlungen um zwei Punkte: Verbesserung vorhandener und Errichtung neuer ordentlicher Lehrerstellen. Bezüglich des ersten Punktes wäre die Verfügung des KPSK wahrscheinlich noch lange unerledigt geblieben, wenn nicht das Lehrerkollegium am 8. Dezember 1848 in einer schriftlichen Eingabe den Direktor Schoen um die amtliche Erklärung gebeten hätte, »ob die besagte Angelegenheit in der letztern Zeit in dem Verwaltungsrath des Gymnasiums zur Verhandlung gekommen sei«. Indem Schoen die Anfrage an den kommissarischen Oberbürgermeister Pelzer weiter gab, nötigte er ihn zu Entschuldigungen über die Verzögerung der Angelegenheit [2]) und zur Anberaumung einer Verwaltungsratssitzung

[1]) Direktor Schoen beantragt am 29. Juni 1851 wegen Vermehrung der Unterrichtsstunden des R. L. Schorn über die Zahl hinaus, die er bestallungsgemäß zu geben verpflichtet sei (14 R. St. + 4 hebräische Stunden), auf 22 eine besondere Remuneration und für das nächste Jahr die Anstellung eines jungen Geistlichen für aushilflichen Religionsunterricht. Das KPSK (15. Sept. 1851) ist einverstanden mit der Aushilfe eines Geistlichen aus der Stadt mit 4 Stunden, empfiehlt aber »bei der weiter eintretenden Besetzung von Lehrerstellen« die Anstellung eines für sprachliche und wissenschaftliche Fächer geprüften Geistlichen, der neben seinen anderen Stunden Religionsunterricht in den unteren Klassen übernehme. So wurde Kerst als wissenschaftlicher und zugleich zweiter Religionslehrer angestellt. Nach dessen Eintritt in den Jesuitenorden betonte das KPSK (8. Februar 1855) von neuem die Notwendigkeit, als ordentlichen Lehrer einen Geistlichen zu wählen, der nebenbei Religionsunterricht erteile und einen Teil des Gottesdienstes versehe.

[2]) U. a. bemerkte Pelzer in seiner Antwort (14. Dezember 1848), er werde demnächst eine Vermehrung der Mitglieder des Verwaltungs-



am 20. Dezember d. J. Hier wurde außer einer allgemeinen Austeilung von Gratifikationen aus dem Überschuß des Jahres 1847 bezüglich der Verbesserung der Lehrergehälter beschlossen, hinfort aus dem jährlichen Überschuß der Gymnasialkasse 500 Taler zu persönlichen Zulagen für die ordentlichen und die Hilfslehrer, »bei denen das maximum nur 600 Thaler beträgt und die zudem keine freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung trotz ihrer langen Dienstzeit [1]) beziehen«, zu verwenden. Bezüglich der Errichtung zweier neuen ordentlichen Lehrerstellen lehnte der Verwaltungsrat jeden Vorschlag ab, so lange der Staat sich nicht zu einem größeren Zuschusse entschließe. Der Stadtrat (5. Januar 1849) beantragte, statt der bestimmten Summe von 500 Talern die Hälfte des jährlichen Überschusses zur Verbesserung der Lehrergehälter zu benutzen. Im übrigen schlossen Oberbürgermeister und Stadtrat sich dem Beschluß des Verwaltungsrates an. Der Minister genehmigte die Gratifikationen aus dem Überschuß des Jahres 1847, wollte sich aber für die Folge nicht binden, u. a. wegen des baldigen Ablaufs des mit der Stadt abgeschlossenen Vertrages (Verfügung des KPSK vom 4. April 1849). Wie wir oben hörten (S. 146 f.), lehnte der Minister bei den alsbald einsetzenden Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrages die Erhöhung des staatlichen Zuschusses ab, beschränkte sich auf die Errichtung von zwei weiteren ordentlichen Lehrerstellen [2]),

rates beantragen, »damit in der Folge nicht so mancher frustrirte Termin stattfinde«.

[1]) Gemeint ist vor allem der Titularoberlehrer Joseph Müller, der seit 17 Jahren die erste ordentliche Lehrerstelle bekleidete. Vgl. ZAGV 40, S. 306.

[2]) In einer Denkschrift vom 5. Januar 1851, die am 7. Januar 1851 im Stadtrate zur Verlesung kam, wies Schoen zum Beweise, daß die Zahl der ordentlichen Lehrerstellen von vier auf sechs vermehrt werden müsse, darauf hin, daß seit seinem Eintritte (im Jahre 1827) die Klassenzahl von sechs auf acht, die Schülerzahl sogar aufs Doppelte (456) gestiegen sei, die Zahl der Lehrer dagegen sich nicht entsprechend vermehrt, sondern eher vermindert habe. Die beiden Hauptlehrerstellen, mit denen die Ordinariate von Quinta und Sexta verbunden seien, würden seit einer Reihe von Jahren nur von Kandidaten verwaltet. Zur jetzt notwendigen Teilung der Tertia (104 Schüler) sei ein weiterer Lehrer nötig, im nächsten Jahre wahrscheinlich einer zur Teilung der Quarta.

sah von der Erhöhung der Lehrerbesoldungen ab und stellte nur jeweilige Unterstützungen in Aussicht. So blieb die wirtschaftliche Lage der Lehrer die denkbar ungünstigste[1]).

An die Besoldungsfrage der Lehrer schließt sich wohl am passendsten die finanzielle Belastung der Schüler, die im Gymnasialhaushalt als »*Erhebungen von den Schülern*« erscheint. Zu diesen gehörte noch im Anfang des hier zu behandelnden Zeitabschnitts (Ende 1827) nicht nur das *Schulgeld*, sondern auch das *Heizungsgeld*, das *Tintengeld* und der *Beitrag zur Schülerbibliothek*. Während das Schulgeld nach oberen und unteren Klassen abgestuft war, betrug das Heizungsgeld einheitlich im Jahre 1 Taler 18 Sgr., das Tintengeld 8 Sgr., der Beitrag zur Bibliothek ebenfalls 8 Sgr. Den Freischülern wurde Schul- und Heizungsgeld erlassen, nicht Tintengeld und Beitrag zur Bibliothek. Das Heizungsgeld im damaligen Betrage von 6 frs. jährlich finden wir in der grundlegenden Verfügung des Generalgouverneurs Sack vom 28. Oktober 1814[2]) erwähnt, das Tintengeld in einer Verfügung des kgl. Konsistoriums zu Koblenz an Direktor Erckens vom 8. Mai 1818: »Kein Freischüler ist von der Erlegung des einzuführenden Dintengeldes befreit.« Die Beiträge zur Bibliothek, der auch die früher zu Prämien verwandten Gelder zufließen sollten, wurden durch die Aachener Regierung am 21. Januar 1826 genehmigt (Programm 1826). Gegen diese Nebengebühren wandte sich ein vom KPSK mitgeteilter Ministerialerlaß vom 23. Februar 1831, der bestimmte, daß außer den »Holzgeldern«, die aber gleichfalls demnächst wegfallen oder mit den Schulgeldern vereinigt werden sollten, keine weiteren Erhebungen stattfinden dürften. Beiträge zur Bibliothek sollten nur freiwillig sein. Auf Vorschlag des Direktors Schoen setzte der Verwaltungsrat am

---

[1]) Beispiele von Männern, die nachträglich aus dem Schuldienst austraten, sind Paul Conrad Müller, der Aachener Fabrikant, und Hermann Jos. Küppers, der nach langer Hilfslehrertätigkeit Steinbruchbesitzer wurde (Programm 1858 und 1871). Als Beispiele eines harten Schicksals füge ich den in ZAGV 40, S. 319 bereits erwähnten Lehrern Joseph Müller und Karl Richarz noch Ludwig Körfer an, der trotz seiner Befähigung zum Oberlehrer im Jahre 1865 in seinem 59. Lebensjahre starb, ohne jemals eine Oberlehrerstelle bekleidet zu haben.

[2]) ZAGV 34, S. 350.



31. Mai 1831 fest, daß die Beiträge zur Bibliothek[1]) von jetzt an wegfallen, die Tintengelder aber beibehalten werden sollten, da man den Schülern die Beschaffung der Tinte nicht überlassen dürfe. In diesem Punkte erhob sich ein langjähriger geheimer Widerstand gegen die staatliche Schulbehörde. Das Tintengeld verschwindet zwar von 1832 an aus den Etats und Schulgeldlisten. Auch sandte der Verwaltungsrat am 20. April 1832 dem Pförtner Senden die Nachricht, daß Tintengelder von den Schülern nicht mehr gezahlt werden sollten, sondern dem Direktor eine Summe zur Beschaffung der Tinte zur Verfügung gestellt sei. Nun erhellt aber aus der Antwort Sendens (6. Mai 1832), daß dieser an der bisherigen Gepflogenheit persönlich interessiert war. Das frühere, mit der französischen Sekundärschule verbundene Pensionat hatte ihm zu seinem Gehalte von 300 frs. Nebeneinkünfte gewährt. Um ihn für ihren Verlust zu entschädigen, hatte man ihm die Tintengelder überlassen. Auf die Beschwerde Sendens antwortete der Verwaltungsrat (15. Mai 1832), daß, wenn auch der Gymnasialhaushalt 1832/34 die Entrichtung des Tintengeldes nicht mehr »annehme«, sondern in dieser Hinsicht andere Vorsorge getroffen habe, »wir dennoch die Forterhebung des bisher gewöhniglichen Dintengeldes beschlossen haben und ihm solches, wie bisher, durch den Rendanten der Gymnasial-Casse gezahlt werden wird«. Dieses geheime Verfahren führte offenbar zu allerhand Mißständen. In den Revisionserinnerungen (19. November 1839) über die Rechnung des Jahres 1837 und in weiteren Erläuterungen (5. Dezember 1840) beanstandete das KPSK die hohen Ausgaben für Tinte, die das Doppelte im Vergleich zum Koblenzer und Düsseldorfer Gymnasium mit ungefähr gleicher Schülerzahl, ja das Sechsfache gegenüber dem größeren Trierer Gymnasium betrügen. Infolge dieser Erinnerung teilte der Verwaltungsrat am 11. Dezember 1839 dem Pförtner mit, daß vom 1. Januar 1840 ab die Schüler ihre Tintenfässer mitbrächten und die Schule nicht mehr die Tinte liefere, beantragte aber kurz darauf

[1]) Am 8. April 1841 berichtete der Verwaltungsrat nach Koblenz, »daß seit dem Jahre 1832 die Beiträge zur Bibliothek, welche bis zum Ablauf der Etats-Periode 1829/31 von jedem Schüler etatsmäßig erhoben wurden, nach eingetretener Erhöhung des Schulgeldes nicht mehr gezahlt worden sind«. Über freiwillige Beiträge durch die Schüler sei weder dem Verwaltungsrat noch dem Direktor etwas bekannt.



(10. Februar 1840) beim KPSK die Wiedereinführung des Tintengeldes. Darauf erging aber von Koblenz — der frühere Oberlehrer Korten war unterdes ins KPSK eingetreten und hat die Verfügung mit unterschrieben — am 5. Dezember 1840 der strenge Bescheid, daß davon nicht die Rede sein könne und der »Unordnung oder dem Unterschleif am Aachener Gymnasium bezüglich des Gebrauchs von Dinte entgegengetreten werden müsse«. Dem Verwaltungsrat wurde die Vereinbarung eines »Aversionale« mit dem Schuldiener empfohlen. Jetzt erst bequemte sich der Verwaltungsrat zum Nachgeben und berichtete am 28. Dezember 1840 nach Koblenz über das Abkommen mit dem Schuldiener, der hinfort für die Lieferung von Tinte, Kreide und Schwämmen jährlich 30 Taler erhalte. Das KPSK erklärte sich damit einverstanden (19. April 1841). Auch in der Ermäßigung des *Heizungsgeldes* setzte der Verwaltungsrat der Staatsbehörde einen zähen Widerstand entgegen. Am 7. Mai 1832 ersuchte er dringend, den Jahressatz von 1 Taler 18 Sgr. bestehen zu lassen und nicht auf 1 Taler hinabzudrücken, mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage des Gymnasiums. Als das KPSK an dem neuen Satz festhielt, der bereits in den Etat aufgenommen war, wandte der Verwaltungsrat sich sogar mit einer Beschwerde an den Kultusminister. Erst als auch dieser ablehnte (28. Oktober 1832), vermerkte Oberbürgermeister Emundts auf den Rand des Schriftstücks (26. Dezember 1832): »Nachrichtlich und mit dem Bemerken ad Acta, daß bei der Erhebung nach den Vorschriften des Etats bereits verfahren wird.«

Daß beim Verwaltungsrat gelegentlich eine gewisse Oppositionslust gegen die preußische Regierung mitspielte, erkennt man auch daraus, daß derselbe Verwaltungsrat, der die Aufrechterhaltung der alten Nebengebühren mit dem Hinweis auf die Finanzlage des Gymnasiums so zähe verteidigte, anderseits der Erhöhung des *Schulgeldes* widersprach. Das Schulgeld, welches von Sack am 28. Oktober 1814[1]) auf jährlich 72 frs. für die vier oberen, auf 50 frs. für die unteren Klassen festgesetzt, aber durch eine Verfügung der Aachener Regierung vom 22. November 1816 auf 48 und 36 frs. ermäßigt worden war, betrug Ende 1827 für die Klassen Prima bis Tertia

[1]) ZAGV 34, S. 350.



jährlich 12 Taler 20 Sgr., für Quarta bis Sexta 9 Taler 18 Sgr. Am 8. Oktober 1829 gab das KPSK dem Verwaltungsrat bekannt, daß der Kultusminister die Erhöhung des Schulgeldes entsprechend den Sätzen »der in gleichem Verhältnisse stehenden rheinischen Gymnasien« von 12 Taler 20 Sgr. auf 16 (für I—III) und von 9 Taler 18 Sgr. auf 12 Taler (für IV—VI) vom 1. Oktober d. J. ab verfügt habe. Im Etat 1832/34 fand dann eine Gleichstellung mit den an den Gymnasien zu Koblenz, Trier, Bonn, Köln und Düsseldorf eingeführten Sätzen in der Art statt, daß für I und II 16, für III und IV 14, für V und VI 12 Taler erhoben wurden. In dieser Höhe, d. h. unter stillschweigender Zurechnung des jährlichen Heizungsgeldes von einem Taler (17, 15, 13 Taler) verblieben die Schulgeldsätze auch noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts, nur daß vom II. Quartal (Ostern) 1849 an 20 Sgr. jährlich als Turnschulgeld hinzugeschlagen wurden. Zwar äußerte der Verwaltungsrat dem KPSK (7. Mai 1832) sein Einverständnis, daß das Schulgeld für Tertia um 2 Taler erniedrigt, für Quarta um 2 Taler erhöht werde, aber noch am 27. Oktober 1829 hatte er eine Schulgelderhöhung den bedenklichsten Schritt genannt, um die Fonds des Gymnasiums zu verbessern, weil der Mittelstand der Bürger dadurch betroffen werde; denn »der hiesige Kaufmann und Fabrikant, die begütertsten Einwohner schicken ihre Söhne selten in das hiesige Gymnasium . . .« Auch als das KPSK am 19. September 1839 schrieb, ihm sei der Vorschlag gemacht worden, zur Verbesserung der Lehrergehälter das Schulgeld um je 3 Taler zu erhöhen, also von 17, 15 und 13 auf 20, 18 und 16 Taler, widerriet der Verwaltungsrat dringend mit Rücksicht auf den Mittel- und Beamtenstand, dem die Mehrzahl der Schüler angehöre. Bei dem Überwiegen dieser Gesellschaftsschicht, das noch heute zutrifft, mußte natürlich auch das *Freischulwesen* eine große Rolle spielen. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Bemerkung des Verwaltungsrates in einer Denkschrift vom 11. Juli 1828, daß die vielen Freischüler erfahrungsgemäß fast alle »*Theologie-Aspiranten*« seien, unbemittelte Schüler, die im Erlaß des Schulgeldes ihre einzige Unterstützung sähen; auf sie sei das Gymnasium angewiesen. Aus den Jahresberichten erhellt in der Tat, daß die Mehrzahl der Abiturienten sich in der Regel dem Studium der katholischen Theologie zuwandte,



so im Jahre 1847 (14 von 18), 1850 (16 von 23), 1851 (18 von 29), 1855 (28 von 46), 1857 (24 von 45), 1861 (16 von 28)[1]). Über die vielen Freistellen hatte seinerzeit der Aachener Stadtrat bewegliche Klage geführt (oben S. 110). Auch nach dem Eintritt Schoens in die Direktion setzten sie sich noch einige Zeit fort, so daß Schoen, als selbst der Kommissar des Gymnasiums A. Claeßen (31. März 1828) den hohen Prozentsatz der Freischüler für den Rückgang des Schulgeldes verantwortlich machte[2]), sich tatkräftig zur Wehr setzte. Er berief sich dabei auf eine Verfügung des kgl. Konsistoriums zu Koblenz vom 8. Mai 1818, welche die Zahl der Freischüler auf ein Sechstel der Gesamtzahl festsetzte und dem Direktor die Auswahl überließ. Später, seit der Verfügung des KPSK vom 12. Juni 1830, richtete man sich nach einer Verordnung des kgl. Konsistoriums zu Koblenz vom 16. Oktober 1824, welche mit Genehmigung des Ministers die vom Kölner Konsistorium entworfenen Bestimmungen über Schulgeldbefreiungen an Gymnasien königlichen Patronats übernahm; noch unter dem 4. Oktober 1839 wurde sie vom KPSK als verbindlich bezeichnet[3]). Danach ging die Befreiung vom Schulgelde nach wie vor vom Direktor aus. Die Zahl der »Befreiungsscheine« durfte »bis auf den zehnten Theil der gesammten Schülerzahl steigen«. Auch sollte gestattet sein, »bis zur Hälfte jener Zahl . . . die Befreiung vom halben Schulgelde zu ertheilen«. Söhne von Lehrern oder Beamten des Gymnasiums waren »an sich« vom Schulgelde frei und wurden in die obige Zahl nicht eingerechnet. Wenn mehrere Brüder zugleich das Gymnasium besuchten und ein Grund zur Erleichterung der Eltern eintrat, so sollte in der Regel der zweite und dritte Bruder vom halben und,

---

[1]) Der durch Verfügung des KPSK vom 7. Mai 1836 in der Anstaltskirche eingeführte gregorianische Choralgesang wurde seit dem Schuljahr 1840/41 auch in besonderen Unterrichtsstunden für zukünftige Theologie-Abiturienten gelehrt.

[2]) Nach Jahresbericht 1828 gab es unter 261 Schülern am Anfang, 246 am Schluß des Schuljahrs: 82 Freischüler, 8 Nutznießer des Harscampschen Stipendiums zu 500 Franken, 24 Stipendiaten des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten.

[3]) Die neuzeitliche Beschränkung der Freistellen auf 10% der Schulgeldeinnahme wurde in der Verfügung des KPSK vom 23. Mai 1867 ausgesprochen.

wenn mehr als drei Brüder im Gymnasium waren, jeder folgende vom ganzen Schulgeld befreit sein. Außer diesen, in der alten Konsistorialverordnung erwähnten Fällen waren in Aachen die *Vicarioli des Münsters* schulgeldfrei (oben S. 110, Anmerkung 1). Was diese und die Lehrersöhne betraf, so schärfte eine Verfügung des KPSK vom 18. April 1834 ein, daß »vom Anfang des gegenwärtigen Sommersemesters« für die Zukunft ihnen ohne Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Zahl der Freischüler und die ihnen zuteil werdende Zensur so lange das Schulgeld erlassen werden sollte, als die Schule sich nicht veranlaßt sehe, sie wegen Faulheit oder unsittlichen Betragens gänzlich auszuschließen. Am 16. April 1840 lehnt es das KPSK dem Verwaltungsrat gegenüber ab, »die wegen der den Vicariolen des dortigen Domstifts zu gewährenden Freischule von uns am 18. April 1834 getroffenen Bestimmungen abzuändern, weil das Verhältniß des Collegiat-Stifts zu dem Gymnasium eine besondere Berücksichtigung dieser Klasse der Schüler erfordert«[1]). So rechnete denn die Freischülerliste mit einem Zehntel (der Gesamtzahl) ganz befreiter und einem Zwanzigstel halb befreiter Schüler, wobei aber auch oft ein Austausch von zwei Halbbefreiungen mit einer Ganzbefreiung vorgenommen wurde, ferner mit »an sich befreiten« Schülern (Lehrersöhne und Vicarioli), zuletzt mit solchen, »von denen 3 und mehr Brüder die Schule besuchen«. In der Schulgeldliste des I. Quartals 1850 erscheinen die letztgenannten Freischüler in der stattlichen Zahl von neun, die Vicarioli und Lehrersöhne mit je acht, die nach der Einzehntel-Vorschrift ganz befreiten Schüler mit 40, die Halbbefreiten mit 29, so daß von der Gesamtzahl der Schüler 436 nur 342 ganz zahlende

[1]) Hier machte sich wohl der Einfluß von geistlicher Seite, wahrscheinlich vom Kommissar des Gymnasiums Anton Gottfried Claeßen geltend. Denn, wie wir dem Berichte des Verwaltungsrats vom 10. Februar 1840 entnehmen, war der Vicariolus Joseph Nüsser wegen Unfleißes vom KPSK am 7. Dezember 1839 von der Freischule ausgeschlossen worden, behauptete nun aber, nicht in die Kategorie der gewöhnlichen Freischüler zu gehören. Indem das KPSK den auf diesem Fall beruhenden Antrag des Verwaltungsrats, »die vicarioli des Münsterstifts den übrigen Freischülern gleich zu stellen und die Verfügungen über diese auch für jene gelten zu lassen«, ablehnte, verzichtete es auf die Durchführung seiner eigenen Maßnahme vom 7. Dezember 1839.

verbleiben. Wenn somit die Zahl der Freischüler sich gegen frühere Zeiten nicht verminderte, so lag das zum großen Teil an dem erfreulichen Aufschwung des Gesamtbesuchs, der nach vorübergehenden Stockungen infolge der Errichtung neuer Schulen (Ahnsche Schule, höhere Bürgerschule) besonders Ende der vierziger Jahre sich auffallend steigerte [1]). Rechnet man dazu, daß von dem Verein für hilfsbedürftige Gymnasiasten [2]), dessen Kasse durch den Rendanten des Gymnasiums verwaltet wurde, ansehnliche Unterstützungen vergeben wurden (z. B. im Schuljahr 1829/30 400 Taler, im Schuljahr 1839/40 240 Taler) und neben der bekannten Harscampschen Stiftung, die 1829/30 an je zehn Schüler 500 frs. verteilte, seit 1836 noch eine besondere Ludwigssche Studienstiftung [3]) sich betätigte, so kann man wohl behaupten, daß die Schule ihren sozialen Verpflichtungen vollauf gerecht wurde.

Von geringerer Bedeutung war zunächst die *Schipperssche Bibliothek* [4]), die ärmeren Schülern die Schulbücher unentgeltlich

---

[1]) Im Berichte vom 12. Juni 1849 machte der Verwaltungsrat das KPSK auf diese plötzliche Steigerung aufmerksam: im II. Quartal 1848 noch 362, im II. Quartal 1849 schon 418 Schüler. Sie war allerdings ebenso vorübergehend, wie eine andere am Ende des 19. Jahrhunderts. Daß dabei die Entwicklung des Gymnasiums im allgemeinen eine stetig fortschreitende war, möge eine *Zusammenstellung der Besuchszahlen* nach Jahrzehnten, die den Jahresberichten entnommen ist, beweisen:

Im	Schuljahr	1829/30	im	Anfang	292,	am Ende	285	Schüler.
„	„	1839/40	„	„	278,	„ „	277	„
„	„	1849/50	„	„	445,	„ „	435	„
„	„	1859/60	„	„	391,	„ „	368	„
„	„	1869/70	„	„	441,	„ „	412	„
„	„	1879/80	„	„	458,	„ „	440	„
„	„	1889/90	„	„	490,	„ „	459	„
„	„	1899/1900	„	„	596,	„ „	583	„

[2]) Vgl. oben S. 110 nebst Anm. 1.

[3]) Über diese Stiftung, die in den Programmen 1842 ff. erwähnt wird, bringt die Aachener Zeitung vom 19. Dezember 1836 (Nr. 300) die Nachricht, daß die Rentnerin Maria Clara Ludwigs testamentarisch 3000 Taler für Aachener Gymnasiasten, zunächst aus eigener Familie, vermacht und der König durch Kabinettsordre vom 31. Oktober 1836 das Vermächtnis bestätigt hat. Die Verwaltung des Kapitals ist »der hiesigen General-Verwaltung des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten« übertragen.

[4]) Die von altersher bis jetzt festgehaltene Bezeichnung »Schippersche Bibliothek« ist wohl verfehlt, weil der Stifter Schippers, nicht Schipper hieß.

lieh, doch hat sie in der Folge sich so günstig entwickelt, daß eine Aufklärung über ihre bis jetzt nicht bekannten Anfänge berechtigt erscheint. Die ersten Nachrichten empfangen wir aus einem Schreiben des Oberbürgermeisters Emundts an Notar Daniels, den früheren Verweser der Oberbürgermeisterei, vom 6. April 1832: Emundts, auf eine private Mitteilung von Daniels sich stützend, »daß der verstorbene Landgerichts-Rath Schippers dem hiesigen Gymnasium zum Beßten hülfsbedürftiger Gymnasiasten seine Büchersammlung vermacht habe«, bittet um einen beglaubigten Auszug des Testamentes, »damit auf dessen Grund die Authorisation zur Annahme des Legats nachgesucht werden kann«. Am 7. Mai 1832 legt der Verwaltungsrat dem KPSK den Testamentsauszug vor und bemerkt dazu folgendes: »Diese Bücher, meist juristischen Inhalts, haben für das Gymnasium selbst keinen intellektuellen Werth; zur Erfüllung der Meinung des Schenkgebers werden solche seiner Zeit verkauft und der Ertrag zu Kapital angelegt werden müssen. Nach einer ohngefähren Schäzzung und nach den Erfahrungen, welche die Versteigerungs-Resultate von Büchern der Art ergeben, wird der Erlöß . . . die Summe von 500 Rthlr. nicht erreichen. So gering aber der Ertrag dieser Schenkung auch sein mag, immer bleibt die Absicht des Schenkgebers lobenswerth, und wie klein auch das Maaß der Unterstüzzungen sein wird, die wir gewähren können, immer wird die dadurch erwiesene Wohlthat die schönsten Früchte tragen und das Andenken des Stifters unvergeßlich machen.« Aus weiteren Schriftstücken, im besonderen dem Entsiegelungsprotokoll über die Nachlassenschaft vom 30. August 1832 ergibt sich, daß der »Ecke der Wirichsbongardstraße« im Hause 1240 lit. a [1]) wohnende Landgerichtsrat Johann Schippers am 16. Februar 1832 verstorben war und ein bedeutendes Vermögen auswärtigen, »in nicht ganz nahem Grade verwandten Erben« hinterlassen hatte. Nachdem das KPSK am 17. August 1832 die Genehmigung zur Annahme des Legates mitgeteilt hatte, übernahmen Schoen und Hencke als Beauftragte des Verwaltungsrates die Bibliothek und veranlaßten ihre Überführung ins Gymnasium, wo man Ende des Jahres, um der Aachener

[1]) Später (seit 1857) Wirichsbongardstraße Nr. 1, jetzt abgebrochen und in den Neubau Ecke Friedrich-Wilhelm-Platz einbezogen.



Regierung das eingeforderte Verzeichnis der Bücher liefern zu können, mit der Ordnung und Katalogisierung beschäftigt war. Hier stand sie viele Jahre, ohne daß man sich über ihre Verwendung schlüssig machen konnte. In einem Briefe an Oberbürgermeister Emundts vom 23. August 1837 äußerte sich Direktor Schoen ähnlich, wie am 7. Mai 1832 der Verwaltungsrat: Das Testament bestimme die Bücher den armen Gymnasiasten. Da der Inhalt aber meist juristischer Natur sei, so bleibe nichts übrig, als sie verkaufen zu lassen, wenn dies auch wohl nicht der Wille des Erblassers gewesen sei, und der Erlös nur gering sein dürfte. Aber erst am 27. Mai 1840 berichtete der Gymnasialbibliothekar Dr. Th. Menge dem Verwaltungsrat über die vorbereitenden Schritte der Veräußerung: Diejenigen Bücher, welche sich zum Schulgebrauch eignen, habe er ausgeschieden [1]). »Die größere Masse der übrigen Bücher mußte, da der mir vom ... Verwaltungsrath mitgetheilte Katalog (wohl vom Jahre 1832) kaum den sechsten Theil der Bibliothek des verstorbenen Schippers enthielt, neuerdings verzeichnet werden [2]). Diese Arbeit wird binnen 14 Tage vollendet und dem Herrn Dewildt eine Bibliothek von mehr als 2200 Bänden zum Verkaufe überliefert sein. Der Verkauf selbst kann aber erst im nächsten Herbste vortheilhaft ausgeführt werden [3]).« Der Verkauf ist im Herbste 1840 tatsächlich vor sich gegangen, was man insofern bedauern mag, als eine der ansehnlichsten Privatbibliotheken, die damals Aachen besaß, für den verhältnismäßig geringen Betrag von 302 Taler 1 Sgr. 3 Pfg. losgeschlagen wurde. Das KPSK genehmigte am 19. Januar 1841

---

[1]) Nach Jahresbericht 1840 wurde die Schülerbibliothek vermehrt durch viele historische und klassische Werke lateinischer und deutscher Schriftsteller aus der Bibliothek Schippers'.

[2]) Dieser neue Katalog ist erhalten in »Acta betreffend den Verwaltungs-Rath des Gymnasial-Fonds« Vol. V.

[3]) Schippers' Bibliothek, gemäß dem Briefe Schoens vom 23. August 1837 in einem besonderen Zimmer des Gymnasiums untergebracht, war wohl später mit der Gymnasialbibliothek zusammengestellt worden; denn Menge bemerkt anschließend, nach Entfernung von Schippers' Bibliothek bedürfe die Gymnasialbibliothek einer geordneten Aufstellung, für die bis jetzt kein Raum vorhanden gewesen sei. Es fehlten noch Büchergestelle, ein zweckmäßiger Tisch und ein Schrank, um deren Anschaffung er bitte. Emundts verfügte dementsprechend an den Stadtbaumeister (24. Juni 1840). Vgl. auch Programm 1840.

den Vorschlag des Verwaltungsrats vom 28. Dezember 1840, daß die Zinsen zur Anschaffung von Büchern für hilfsbedürftige Gymnasiasten, die sie leihweise benutzten, verwendet würden. Doch »müssen vorzugsweise solche Bücher angeschafft werden, welche einen bleibenden Werth haben (wie gute Schulausgaben von Klassikern) oder für unbemittelte Schüler zu kostspielig, aber doch nothwendig sind, wie gute Wörterbücher, und sind diese Bücher in einem besonderen Catalog mit dem Titel »»Schippersche Schenkung«« einzutragen[1])«. Nach weiterer Anweisung des KPSK wurden die Zinsen hinfort in den Etat eingestellt, während das Kapital bereits im Finalabschluß der Gymnasialkasse für 1840 angeführt wurde. Sie betrugen, so lange der Verkaufserlös bei der Sparkasse des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit hinterlegt war, nur 10 Taler 2 Sgr., seitdem aber das städtische Leihhaus (Anfang 1846) die Gelder zu $4^1/_2$ % Zinsen übernommen hatte, 13 Taler 17 Sgr. 8 Pfg.

5. *Aus dem inneren Leben der Anstalt.*

Da durch die Einrichtung des KPSK in Koblenz für alle rheinischen Gymnasien eine gewisse Gleichartig- und Gleichförmigkeit des Unterrichtsbetriebes hervorgerufen wurde, so konnte das Aachener Gymnasium nach dieser Richtung hin nur wenige individuelle Eigenschaften entwickeln, die für unsere Schilderung in Betracht kommen. Daß das *Französische,* das nach kurzer Beseitigung (1814/15) allmählich in verstärktem Maße wieder aufgenommen wurde und seit 1828 im Gegensatz zu andern Gymnasien schon in VI, statt in V einsetzte, habe ich (S. 108) bereits erwähnt. »Viele Knaben«, betont der Jahresbericht 1828, »treten in Sexta ein mit einigen Kenntnissen im Französischen.« Bei der Königsgeburtstagsfeier der Schule im Krönungssaale des Rathauses am 3. August 1829 fanden Schülerreden nicht bloß in lateinischer und deutscher, sondern auch in französischer Sprache statt. Unter dem 24. Juni 1830 forderte das KPSK den Plan ein, nach dem der französische

---

[1]) Das Programm 1841 läßt diese Verwendung nicht erkennen, sondern spricht nur von der Bestimmung der Zinsen zur Unterstützung armer und tüchtiger Schüler.



Unterricht am Aachener Gymnasium erteilt werde[1]). Daß er über die generellen Absichten der Schulbehörde hinausging, ersieht man aus der Rundverfügung des Kultusministers vom 22. März 1831 betreffend französischen Sprachunterricht an Gymnasien. Auch in dem »Allgemeinen Lectionsplan für die Gymnasien der Rheinprovinz«, der zugleich mit dem 8jährigen Lehrkursus[2]) durch Rundverfügung des KPSK vom 21. April 1835 mit Herbst 1835 eingeführt wurde, war das Französische nur von III bis I mit je zwei Stunden vorgesehen. Doch genehmigte das KPSK unter dem 17. Juli 1835 in Anbetracht der Aachener Ortsverhältnisse, »daß der franz. Unterricht, wie bisher, so auch künftig in allen Klassen gelehrt werde«. Dies bedeutete nach dem Programm von 1839 je zwei St. in I, II, V, je drei St. in III, IV, VI, nach dem Programm 1856 je zwei St. in VI—I. Obgleich in dem Runderlaß des Ministers vom 7. Januar 1856 ausdrücklich bestimmt war, daß das Französische mit V einzusetzen habe, blieb in Aachen der französische Unterricht in VI bestehen. Erst unter dem 8. Februar 1871 verfügte das KPSK, daß von Anfang des nächsten Schuljahres (also Herbst 1871) ab der französische Unterricht bei dem Gymnasium und der Realschule in Aachen auf Grund des Normallehrplans in V beginne. Die Stadt Aachen hatte ihre früher allerdings regen Beziehungen zum französischen Sprachgebiet Belgiens so weit eingeschränkt, daß ihre Berücksichtigung als Grenzstadt im Lehrplan des Gymnasiums nicht mehr nötig erschien. Umgekehrt nahm der *Turn-* und später der *Schwimmunterricht* lange Zeit nicht die ihm von der Regierung angewiesene Stellung ein, weil die Bereitstellung einer städtischen Turnhalle (oben S. 169 ff.) sich ebenso verzögerte, wie der im Programm 1871 von Stauder »aus allgemein pädagogischen und sanitätlichen Gründen« gewünschte Bau einer städtischen Bade- und Schwimmanstalt. Noch länger als die städtische Turnhalle ließ die Anstellung eines »ordentlichen Classenlehrers« als Turnlehrer auf sich warten. Nach dem Abgang Karl Rensings nämlich wurde zwar Ostern 1866 Dr. Verbeek mit dem Turn-

[1]) In VI 2 Stunden, in V—III 3, in II 2, in I 1 St. (Programm 1828), in VI—II 2 St., in I 1 St. (Programm 1830).

[2]) In VI, V, IV, III, II inf. und II sup. einjähriger, in I zweijähriger Kursus.

unterricht betraut. Da er aber nur kommissarisch beschäftigt war, so folgten ihm wieder Nicht-Philologen, 1868/69 der städtische Turnlehrer Gerhard Mertz, Mai 1873 der Vorschullehrer Erdmann. Erst in dem Ostern 1874 berufenen Dr. Heinrich Schäfer gewann die Anstalt den Turnlehrer, der den mehrere Jahrzehnte alten Forderungen des KPSK entsprach.

Sieht man von diesen Besonderheiten des Unterrichtsbetriebes ab, so war das Aachener Gymnasium eine Musteranstalt *im streng klassizistischen Sinne,* d. h. in der ersten Hälfte seiner Geschichte gemäß dem unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. herrschenden Ideal, das die »utraquistische« Verbindung der klassischen Sprachen mit der Mathematik anstrebte [1]). Korten, der treffliche Altphilologe, war zugleich ein tüchtiger Mathematiker. Schoen gab nicht nur mathematischen, sondern in erster Zeit wiederholt auch lateinischen Unterricht auf Prima. Selbst bei dem jüngeren Renvers treffen wir noch die Verbindung des Mathematikers mit dem klassischen Philologen. Um die streng humanistische Auffassung des Bildungs- und Erziehungsideals, die am Aachener Gymnasium herrschte, zu verstehen, lese man nur Kortens zum Jahresbericht 1836 erschienene Abhandlung »Einige Bemerkungen über den griechischen und lateinischen Unterricht auf unseren Gymnasien«, ein begeistertes Loblied auf die klassischen Sprachen mit Ausfällen gegen die Romantik und die neuen höheren Bürgerschulen, voll Hoffnung auf das Neugriechentum, wo die Forderung des Lateinsprechens und der Verwendung der lateinischen Sprache für wissenschaftliche Darstellungen einen ungewöhnlich scharfen Ausdruck findet. Für Schoens Auffassung sind die vielen von ihm herausgegebenen Jahresberichte bezeichnend, nicht zuletzt auch die im 40. Bande der Zeitschrift (S. 311 ff.) bereits geschilderten Bemühungen, die Oberlehrerstellen klassischen Philologen offen zu halten. So gelang es ihm auch in der späteren Zeit, bedeutende klassische Philologen nach Aachen zu ziehen, unter denen Dr. Martin Joseph Savelsberg [2]) wohl der bekannteste und geschätzteste geworden ist. Daß, so lange eine höhere

---

[1]) Paulsen, Das deutsche Bildungswesen (1906), S. 127.

[2]) M. J. Savelsberg, geb. in Aachen am 11. November 1814, machte hier seine Gymnasialstudien und in Bonn und Berlin seine Universitäts-



Bürgerschule nicht in Aachen bestand, vom Griechischen dispensiert werden konnte (oben S. 108), wozu noch am 4. November 1836 das KPSK die Gymnasialdirektion ermächtigte, war nur von vorübergehender Bedeutung. Solche Befreiungen erklärte übrigens der Runderlaß des Ministers vom 7. Januar 1856 nur in kleinen Städten zulässig, wo keine Realschule mit lateinischem Unterricht vorhanden sei. Was uns vom heutigen Standpunkt nicht minder wichtig erscheint als der Klassizismus, die Pflege des *Deutschen* nämlich in einer Grenzstadt, die nach 20jähriger Fremdherrschaft der deutschen Stammesgenossenschaft zurückgewonnen war, so hatte ja zunächst ein verstärkter Unterricht eingesetzt, worauf Direktor Erckens in seiner »Vorerinnerung« zum Programm 1814 hingewiesen hatte, indem er seiner Freude über die »Einstellung des Ranges und der Rechte der deutschen Sprache« Ausdruck gab. Im Programm 1823 erscheint das Deutsche von I bis VI mit 4, 4, 4, 4, 5, 5 Wochenstunden, im Pr. 1826 mit 3, 3, 4, 4, 5, 6, im Pr. 1827 mit 3, 3, 4, 4, 6, 8, im Pr. 1828 mit 3, 3, 3, 4, 6, 8 Wochenstunden. Allmählich (schon im Schuljahr 1829/30) trat eine Verkürzung ein. Waren nach dem Runderlaß des KPSK für sämtliche Gymnasien der Rheinprovinz vom 21. April 1835 für das Deutsche 3, 3, 3, 3, 4, 4 Stunden bestimmt, so verkürzte man am Aachener Gymnasium den deutschen Unterricht noch weiter: in III auf 2, in V und VI auf 3 Stunden (Programm 1839). Infolge des ministeriellen Runderlasses vom 7. Januar 1856, der in den zwei untersten Klassen dem Lateinischen und Deutschen zusammen 12 Wochenstunden anwies, wurde das Deutsche noch mehr beschränkt, so daß es auf jeder Stufe mit 2 Stunden sich begnügen mußte. Nur I hatte 3 Stunden, doch war eine der Propädeutik zugewiesen (Programm 1856). Die Benachteiligung des Deutschen war um so schlimmer, als noch immer gelten konnte, was

---

studien. Nachdem er am Aachener Gymnasium 1842/43 sein Probejahr bestanden hatte, wurde er zunächst Erzieher der Söhne des Fürsten von Aremberg, dann Gymnasial-Hilfslehrer in Köln und Bonn. Am 1. Oktober 1851 als ordentlicher Lehrer in Bonn angestellt, wurde er bereits im folgenden Jahre als Oberlehrer nach Aachen berufen (ZAGV 40, S. 318) und im Jahre 1873 durch den Professor-Titel ausgezeichnet. Er starb in Aachen am 7. Juni 1879 (Totenzettel).

Schoen ins Programm 1830 schrieb: »Der Mehrzahl unserer Schüler ist das Hochdeutsche nicht die eigentliche Muttersprache, so daß sie eines sorgfältigeren grammatischen Unterrichts bedürfen, als dieß sonst wohl erforderlich sein mag.« Wenn Schoen diese Bemerkung, die auf den durchgängigen Gebrauch des Plattdeutschen im Mittelstande, dem die große Mehrzahl der Schüler angehörte, bezogen werden muß, durch die folgende Wendung abschwächt, die Sprachbildung habe an der Anstalt dadurch an Allseitigkeit und lebendiger Teilnahme gewonnen, daß bei Schulschluß um Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner beim Königsgeburtstagsfeste und bei der öffentlichen Prüfung im Herbste vielfache Rede- und Deklamations-Übungen stattfänden, so wird keiner hierin einen genügenden Ersatz für eine teilweise von acht auf zwei Stunden verminderte Unterrichtszeit finden. Anderseits erkennt man aus der in den Programmen mitgeteilten Ordnung der Schulfeiern und öffentlichen Deklamationsübungen, wie langsam sich die Berücksichtigung der eigentlich klassischen Literatur Bahn brach und wie lange man an den Vertretern der vorklassischen Zeit, z. B. Gleim, Pfeffel, Gellert, Krummacher, Geßner usw., haften blieb. Man vergleiche nur das Programm 1829. Für Klassenlektüre blieb natürlich nicht viel Zeit. Dr. Theodor Menge, der Hauptvertreter des Deutschen und der Geschichte, beschränkte sich auf I in der Regel auf die Lesung des Nibelungenliedes, berücksichtigte manchmal auch Klopstockische Oden oder Lessings Laokoon. Sein Nachfolger Heinrich Milz zog schon in weiterem Umfange, als Menge, das eine oder andere Drama Schillers oder Goethes heran. Um so mehr Wichtigkeit wäre der Privatlektüre und der eifrigen Benutzung der Schülerbibliothek beizumessen gewesen. Hier tauchen auch allmählich die wertvollsten deutschen Dichter auf. Gemäß dem Programm 1829 wurden Schillers Werke, gemäß dem Programm 1830 A. Nicolovius »Über Göthe« für die Schülerbibliothek angeschafft. Aber Schoen, der in den Programmen so eifrig Privatlektüre den Schülern empfiehlt, versteht sie in der Regel nur bezüglich der antiken Schriftsteller. Am augenfälligsten tritt sein Standpunkt (Programm 1830) in einer kleinen Abhandlung über den »Privatfleiß« hervor: Ein Abiturient soll in Ergänzung der Klassenlektüre privatim alles mögliche von lateinischen und griechischen Schriftstellern



gelesen haben[1]). Von deutscher Literatur dagegen erwähnt Schoen nichts, obgleich er den Privatfleiß bis zu seiner Betätigung in Gesang, Musik und Zeichnen verfolgt. Da (nach Programm 1828) die Privatlektüre der Schüler nur in Bezug auf die antiken Schriftsteller, nicht in Bezug auf die deutschen von den Lehrern am Schluß des Semesters festgestellt wurde, so blieb im Unterricht unzweifelhaft die deutsche Literatur gegenüber der antiken weit zurück, ja, wenn man das Programm 1848 zu Grunde legt, möchte man annehmen, sie habe nicht einmal die französische erreicht; denn hier wird als deutsche Lektüre in I Lessings Laokoon, als französische Racines Phaedra und Molières Geizhals erwähnt. Auch der literaturgeschichtliche Unterricht in I läßt zunächst manches zu wünschen; denn er erstreckte sich unter Theodor Menge bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts oder höchstens »bis 1800«, berücksichtigte daher nicht oder wenig die zweite Blüte unserer Literatur. Erst Milz führte ihn bis Goethes Tod (1832). Daß die deutsche *Geschichte,* im besondern die neuere Zeit, weit hinter der alten Geschichte zurückblieb, ja daß der Unterricht auf den oberen Klassen bisweilen sich ganz auf alte Geschichte beschränkte, war überhaupt für den damaligen gelehrten Unterricht charakteristisch und entsprach ganz den Anschauungen Th. Menges, die er in der Abhandlung »Über den historischen Unterricht an Gymnasien« (Programm 1842) entwickelte. Daß die *Naturwissenschaften* nicht vernachlässigt wurden, wie es die Gymnasialpolitik Friedrich Wilhelms IV. nahe legte, verdankte die Anstalt (vgl. 40. Bd. der Zeitschrift, S. 304, 306 Anm. 2, 311 Anm. 1) der besonderen Tüchtigkeit Jos. Müllers,

[1]) Horaz ganz mit Ausnahme einiger »üppigen oder gar schmutzigen Oden«, Vergil ebenfalls ganz (vielleicht Georgica mit Auswahl), von Ovid die Matamorphosen und eine Auswahl der Tristien, einige Lustspiele des Terenz, Sallust ganz, von Livius mindestens 12—15 Bücher, des Tacitus Germania, vita Agricolae, dialogus de oratoribus und mehrere Bücher der Historien und Annalen, den Cäsar größtenteils und den Curtius Rufus, die meisten Reden und einen großen Teil der philosophischen Werke und der Briefe Ciceros, die Briefe von Plinius und einige Bücher Quintilians, im Griechischen den Homer, mehrere Stücke des Sophocles, Euripides und Aristophanes, einige Lieder Anacreons, den ganzen Herodot, Xenophons Anabasis, Cyropaedie und Denkwürdigkeiten des Socrates, einige Lebensbeschreibungen des Plutarch, des Demosthenes philippische Reden und mehrere Dialoge Platos.



doch kam der *physikalische* Unterricht in II jedenfalls zu kurz, der, wenn er nicht durch die Müller nahe liegenden Fächer Botanik, Geologie usw. ersetzt wurde, (manchmal zu Gunsten des Lateinischen) einfach ausfiel. Dem entsprach der mangelhafte Bestand des physikalischen Kabinetts.

Was die andere Aufgabe jeder Schule, nicht minder wichtig als der Unterricht, nämlich die *Erziehung* betrifft, so sorgte die Schulbehörde unter Friedrich Wilhelm IV. noch mehr, als früher (vergl. S. 102 f.), dafür, daß sie nach den Grundsätzen der katholischen Kirche erfolgen konnte. Am 21. Dezember 1854 teilte das KPSK mit, »daß des Herrn Ministers von Raumer Excellenz von der angeordneten und nach Möglichkeit erfolgten Erweiterung des kath. Gottesdienstes [1]), wie derselbe nunmehr auch an der hiesigen Anstalt Statt findet, mit Befriedigung und dem Bemerken Kenntniß genommen, wie es zu wünschen sei, daß neben dem Religionslehrer auch die übrigen Lehrer sich der Förderung der religiösen Erziehung der Jugend, so viel sie dazu durch eigenes religiöses kirchliches Leben und den in ihrem Unterricht herrschenden Geist beitragen können, angelegen sein lassen« [2]). Der Mahnungen des Ministers bedurften die Lehrer des Aachener Gymnasiums nicht. Der beste Beweis für ihr religiös-kirchliches Leben war wohl der Umstand, daß sie seit dem Jahre 1844 entweder am Gründonnerstag oder Palmsonntag gemeinsam in der Anstaltskirche die Osterkommunion empfingen, eine Sitte, die erst seit etwa 20 Jahren eingeschlafen ist. So blühte denn auch am Gymnasium die sogenannte Marianische Kongregation, eine Nachbildung

---

[1]) Nach Programm 1844 gingen die Schüler damals dreimal in der Woche zur Messe. — Auch die Verfügung des KPSK vom 25. November 1864 forderte unter Androhung von Strafen (selbst des Ausschlusses) die Teilnahme sämtlicher Schüler am Schulgottesdienst, sowie die Beteiligung sämtlicher Lehrer am öffentlichen Gottesdienst, wie an Schulandachten, »an welche ihre Lektionen sich anschließen«.

[2]) Im Runderlaß vom 7. Januar 1856 vermehrte der Minister die Religionsstunden auf den beiden untersten Klassen und bestimmte, daß hier der historische Unterricht auf die in den Religionsstunden durchzunehmende biblische Geschichte sich zu beschränken habe. Unter dem 8. April 1857 verbot er den Gebrauch von Mommsens römischer Geschichte auf den oberen Klassen und forderte, daß bei den Lehrbüchern auf den konfessionellen Charakter einer Anstalt Rücksicht genommen werde.

jener am früheren Jesuitengymnasium üblichen Sodalitäten[1]), und es herrschte eine rege Beteiligung am öffentlichen religiösen Leben der Stadt. Die Teilnahme der Schule an der Fronleichnamsprozession erwähnen die Programme 1831 und 1868. Im Programm 1870 wird zuerst der Beteiligung an der Festfeier für Karl den Großen im Münster gedacht; infolge des neuen Namens der Anstalt wurde im Jahre 1889 eine besondere Kaiser-Karls-Feier in der Anstaltskirche eingeführt. Wenn auch ein Teil des öffentlichen Bekenntnisses zum katholischen Glauben in der Kulturkampfzeit verloren ging, so behielt doch das Gymnasium bis zur Jetztzeit seinen streng katholischen Charakter[2]). War die Zahl der *nichtkatholischen* Schüler die meiste Zeit über nur eine geringfügige gewesen, so verschwand sie Ende des vorigen Jahrhunderts auf zwei Jahrzehnte ganz. Die Konfession der Abiturienten wird uns zuerst im Programm 1845, die Statistik der Schule mit Berücksichtigung der Religionsverhältnisse erst im Programm 1852 mitgeteilt. Evangelische Schüler, deren Unterricht laut Verfügung der Aachener Regierung vom 15. Oktober 1825[3]) Pfarrer Braus zu Burtscheid, Pfingsten 1846 Pfarrer Nänny übernahm, waren wenig zahlreich. Im Schuljahr 1851/52 gab es bei einer Gesamtfrequenz von 484 Schülern nur 31 Evangelische, dagegen 453 Katholiken, während Israeliten gar nicht vertreten waren. So blieb auch im nächsten Jahrzehnt das Verhältnis. Israeliten besuchten nur vereinzelt die Anstalt. Die Zahl der Protestanten verharrte auf der gleichen Höhe. Erst seit Anfang der sechziger Jahre stieg sie allmählich, so daß unter dem Nachfolger Nännys (zurückgetreten am 1. Juni 1874), dem später in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Theologen Jatho, der früher auf die oberen Klassen beschränkte Religionsunterricht im Schuljahr 1875/76 bis zur Sexta ausgedehnt wurde. Vom 1. Juli 1880 an wurde evangelischer Religionsunterricht auch in der Vorschule, vom Winter 1880/81

---

[1]) ZAGV 28, S. 148 ff.

[2]) Nur ein einziger definitiv angestellter Lehrer (Rossel) ist als Protestant nachgewiesen. Einmal wird das Gymnasium amtlich ein ›katholisches‹ genannt, ohne es stiftungs- oder bestimmungsgemäß zu sein. Vgl. oben S. 148, Anm. 3.

[3]) Das Programm 1846 spricht von einer 25jährigen Tätigkeit des damaligen Superintendenten Braus am Aachener Gymnasium. Ist diese Angabe richtig, so müßte Braus bereits im Jahre 1821, allerdings ohne höheren Auftrag, unterrichtet haben.

an israelitischer (unter Dr. Jaulus) am Gymnasium eingeführt. Die Zahl der Protestanten und Israeliten war nämlich in den siebziger Jahren auf etwa ein Viertel der Gesamtfrequenz gestiegen. Die Gründung des kgl. Kaiser-Wilhelms-Gymnasiums (1886) zog allmählich die Akatholiken von der Anstalt ab. Nachdem bereits im Jahre 1889 der evangelische Religionsunterricht an der Vorschule eingestellt worden war, ging er auch am Gymnasium selbst, entsprechend dem sich mindernden Zugang evangelischer Schüler zu den unteren Klassen, immer mehr zurück. Herbst 1895 hörte der israelitische, Ostern 1896 der evangelische Religionsunterricht auf. Der letzte evangelische Abiturient, der Ostern 1899 die Anstalt verließ, war auf zwei Jahrzehnte der letzte evangelische Schüler überhaupt.

Daß die Anstalt nicht nur in der Gesamtfrequenz einen katholischen Charakter zeigte, sondern auch in dem nur in der Kulturkampfzeit aussetzenden Übergewicht des Theologie-Studiums bei den Abiturienten, habe ich bereits oben S. 186 f. erwähnt. Um so mehr fällt es auf, daß die Zahl der *Neokommunikanten*, die seit dem Schuljahr 1827/28 nach Bestimmung des Kölner Erzbischofs Grafen Spiegel vom Religionslehrer unterrichtet und in der Anstaltskirche zum Tische des Herrn geführt wurden [1]), im Vergleich zu der großen Zahl der Abiturienten eine so geringe war. Im Jahre 1855 z. B. betrug die Zahl der Abiturienten 46, die der Neokommunikanten nur 12, im Jahre 1857 die Zahl der Abiturienten 45, die der Neokommunikanten 16, ein Zeichen offenbar, daß die unteren Klassen nicht nur relativ, sondern oft auch absolut schwächer besucht waren als die oberen. Tatsächlich befanden sich im Schuljahr 1854/55 in I^a 52, in I^b 70, in II^a 72, in II^b 52, in III 70, in IV 60, in V 45, in VI 36 Schüler. Diese Zahlen wiegen um so schwerer, als nach einer vom KPSK eingeforderten »Übersicht über Frequenz und Abgang am hiesigen Gymnasium in den Schuljahren 1842—47« (Programm 1848) während dieser Zeit 107 Abiturienten zur Universität, aber 301 Schüler, meist aus den mittleren Klassen,

[1]) Bis zu seinem Tode (9. August 1839) unterstützte Stiftspropst Matthias Claeßen als Beichtvater des Gymnasiums und erzbischöflicher Kommissar für den Religionsunterricht, später sein Bruder Anton G. Claeßen als königlicher Kommissar des Gymnasiums (bis 1844) den Religionslehrer an diesem Tage in der Kirche.



ins bürgerliche Leben übergegangen waren, also ein großer Teil der Schüler gar nicht in die oberen Klassen gelangte. Die Erklärung kann nur darin gefunden werden, daß ein ganz bedeutender Teil der Schüler erst von den mittleren oder oberen Klassen ab das Gymnasium besuchte, und die Vermutung liegt nahe, daß noch eine Menge geistlicher Lehrer und Schulen in der Stadt und auf dem Lande, wie im Anfang des Jahrhunderts, sich mit der Ausbildung der Knaben befaßte. Im Programm 1828 empfiehlt Schoen den Besuch des Gymnasiums von unten auf, nicht erst von Mittel- oder Oberklassen ab, stellt aber im Programm 1831 bei Gelegenheit des 25jährigen Anstaltsjubiläums (2. Dezember 1830) mit Befriedigung folgendes fest: »Während in den ersten Jahren meist nur die untern Klassen besucht wurden, die obern aber zum Theil ganz verwaist waren, zählen diese, in denen noch vor wenigen Jahren kaum 50 Schüler waren, deren jetzt 130 (bei einer Gesamtfrequenz von etwa 300 Schülern).« Welche Schulen vorzugsweise ihre Zöglinge an die oberen Klassen des Gymnasiums abgaben, erhellt weder aus den Gymnasialakten noch den Programmen. Nur zufällig findet sich für das Jahr 1857 die Bemerkung, daß der Zögling der »hiesigen Stiftsschule« Hubert Jungbluth, als er bereits die schriftliche Prüfung für die Prima des Gymnasiums »rühmlichst« bestanden habe, gestorben und seitens des Gymnasiums beerdigt worden sei. Im Gegensatz zu dem hier über das Resultat der Aufnahmeprüfung abgegebenen Urteil führt Oberlehrer Dr. Renvers in der Programmabhandlung des Jahres 1860 (»Bemerkungen über den mathematischen Unterricht an Gymnasien«) die schlechten Fortschritte der Schüler in der Mathematik z. T. auf die neben Gymnasien und Realschulen bestehenden, bis Tertia und Sekunda reichenden Schulen zurück, wo ungeeignete Lehrer bloßen Gedächtniskram den Schülern übermittelten. Vielleicht hängt mit dem unregelmäßigen Studium, sicher mit dem späten Entschluß zum Studium das merkwürdig fortgeschrittene Lebensalter mancher Abiturienten zusammen, die z. B. im Jahre 1859 bis zu 25, 1860 bis zu 27, 1862 bis zu 26, 1864 bis zu 28 Jahren zählten. Bei so reifen Jünglingen entwickelten sich leicht akademische Gewohnheiten nicht nur im Kneipenwesen, wogegen eine von der Aachener Regierung veranlaßte und vom KPSK am 8. Mai



1857 mitgeteilte Polizeiverfügung Stellung nahm, sondern auch in offiziellen Umzügen. Prof. Korten nahm anläßlich seiner Berufung ins KPSK zwar eine Serenade der Primaner unter Militärmusik und als Geschenk einen silbervergoldeten Becher entgegen, verbat sich aber den beabsichtigten Fackelzug [1]). Direktor Schoen war in diesem Punkte willfähriger und feierte gern entsprechende Gelegenheiten. In der Nummer vom 21. März 1839 berichtet die Aachener Zeitung von einem seitens der Gymnasiasten dem Direktor Schoen dargebrachten Fackelzug: Zunächst unter Begleitung von Militärmusik Marsch durch die Hauptstraßen der Stadt, dann vor der Wohnung des Gefeierten Aufstellung im Halbkreis und Absingung eines von einem Schüler gedichteten Liedes, dreimaliges Hoch, Sammlung der Fackeln und Gesang des Gaudeamus. Auch beim 25jährigen Direktorjubiläum (29. Oktober 1852) und beim 50jährigen Lehrerjubiläum (14. Oktober 1867) nahm Schoen den Fackelzug der Gymnasiasten gern entgegen und berichtete in den Programmen nicht nur über diese Feiern, sondern auch über die bei seinem Namenstage (19. März) statt des Fackelzuges später eingeführten musikalischen Aufführungen der Schüler (Programme 1858, 1859, 1861). Die Beliebtheit Schoens mochte auch einen Anreiz auf *Auswärtige* ausüben. Ihr Prozentsatz betrug durchschnittlich mehr als ein Drittel der Gesamtfrequenz (1834/35 36,5 %, 1842/43 37,1 %), stieg 1851/52 auf 39 %, 1853/54 sogar auf 43,5 %, woraus sich auch das Anschwellen der Gesamtfrequenz Ende der vierziger Jahre erklärt, fiel dann aber zugleich mit der Gesamtfrequenz Ende der fünfziger Jahre infolge der strengeren Durchführung der Bestimmungen [2]) über die Normalfrequenz der einzelnen Klassen und der Beschränktheit der Schulräume, welche der Bildung von Coeten hinderlich war. Im Schuljahr 1859/60 befanden sich in den zwei unteren Klassen 3, in den zwei mittleren 25, in den zwei oberen 90 Auswärtige. Ihr Übergewicht in den oberen Klassen kommt auch in den Abiturientenlisten

[1]) Aachener Zeitung 1839 (27. November) Nr. 325.

[2]) Nach Verfügung des KPSK vom 31. Dezember 1856 sollte die Höchstzahl einer Klasse (50) bei Sexta nie, bei den übrigen Klassen nur infolge des glücklichen Ausfalls von Aszensionsprüfungen der Schule bereits angehöriger Schüler überschritten werden. Deshalb mußten auswärtige Anmeldungen wiederholt (1859/60 35 für III u. II) zurückgewiesen werden.



zum Ausdruck, die 1834/35 42,9%, 1847/48 sogar 61,9% an Auswärtigen aufweisen. Wegen des größeren Zudrangs, besonders von Auswärtigen, zu den mittleren und oberen Klassen wurde die zunächst noch bestehende Kombination höherer Klassen (wie der Sekunden im Schuljahr 1830/31 oder der II^a und I^b im Schuljahr 1839/40) aufgehoben und blieb auch trotz zeitweiliger Vereinigungen aufgehoben, so daß acht selbständige Klassen entstanden. Aus dem gleichen Grunde mußten bei weiterem Zuspruch der Anstalt die III (1850/51) oder II^b (1851/52) oder II^b und II^a (1852/53) oder III und II^a (1854/55), nicht die unteren Klassen in Coeten geteilt werden. Letzteres trat erst ein bei VI 1865/66, bei V und IV 1866/67, bei VI—III 1867/68. Dadurch bahnte sich erst das normale Verhältnis im Besuch der Anstalt an, das nach dem Abgang Schoens unter Stauder und Schwenger, wenn auch unter zeitweiligem Sinken der Besuchsziffer, durch »Säuberung der Anstalt« sich noch verbesserte.

Als eigentliche *Ferien* galten, wie zur Jesuitenzeit, zuerst die Herbstferien, während die freien Tage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten merklich zurücktraten. Der Ferienmonat war, wie im 17. und 18. Jahrhundert, der Oktober, weshalb das alte Schuljahr in der letzten Septemberwoche schloß und das neue in den ersten Tagen des November begann. Im Jahre 1832 nötigte (ähnlich wie bereits im Jahre 1830 die Revolution) der Ruf von der asiatischen Cholera, der sich in den ersten Septembertagen verbreitete, den als Schulschluß angesetzten Termin vom 22. September auf den 15. September zu verlegen, und seitdem blieb die Ferienzeit von Mitte September bis zur letzten Oktoberwoche bestehen. Seit 1841 schloß man Ende August oder Anfang September, weil man zur Feier des Geburtstages Friedrich Wilhelms IV. (15. Oktober) die Schüler wieder vereinigen wollte, bis die Verfügung des KPSK vom 20. Februar 1874 »zum Zwecke der Reisen und längerer Erholungen« den Beginn der Herbstferien auf Mitte August verlegte. Der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, ihn bis zu Anfang August vorzurücken. Vierzehntägige Osterferien werden im Programm 1830 zuerst erwähnt, doch die ihnen, wie den Herbstferien, vorangehenden Prüfungen, Rede- und Deklamationsübungen, beschlossen von der Verteilung der halbjährlichen Zensurzeugnisse, bereits als »gewöhnlich« bezeichnet. In den Jahren 1831—1833 dauerten die Osterferien



bloß zehn Tage, fielen im Jahre 1834 sogar wegen des frühen Osterfestes ganz aus und wurden durch zehntägige Pfingstferien ersetzt. In den Jahren 1839 und 1841 dauerten sie dagegen 14 Tage, in den Jahren 1847 und 1848 bereits 18 Tage. Am 9. Januar 1854 erließ das KPSK, gestützt auf die von ihm eingeforderten Berichte, folgende auch am Aachener Gymnasium beobachtete Ordnung: a) die Osterferien sollen reichen von Dienstag in der Karwoche bis Dienstag nach dem Sonntag Miseric. Dom. oder 14 Tage nach Ostern; b) Pfingstferien begreifen nur in sich den Samstag vor dem Feste und den Dienstag nach dem Feste; c) Herbstferien von etwa fünfwöchiger Dauer werden alljährlich unter Berücksichtigung der Vorbereitungen zum Königsgeburtstag vom KPSK bestimmt; d) Weihnachtsferien dauern vom Vorabend des Festes bis 3. Januar. Die Bestimmungen bezüglich der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien wurden auch durch die Rundverfügung des KPSK vom 18. November 1858 (auf Grund des Ministerialerlasses vom 6. Oktober 1858) und durch die Ferienordnung vom 20. Februar 1874 nur unwesentlich geändert. Die sonstigen freien Tage werden uns, entsprechend der Verfügung des KPSK vom 18. November 1858, im Programm 1860 bezüglich des Schuljahrs 1859/60 mitgeteilt, doch entsprechen sie offenbar einem alten Herkommen: Königsgeburtstag (15. Oktober), Allerseelentag (2. November) vormittags [1]), Fest der hl. Katharina als Patronin der Gymnasialkirche (25. November), Tag des ewigen Gebetes in der Gymnasialkirche (9. Januar), Fastnacht (20. und 21. Februar), Eröffnung der Heiligtumsfahrt (9. Juli) nachmittags, Prozession des Gymnasiums zur Verehrung der ausgestellten Heiligtümer zum Münster (19. Juli) nachmittags.

Von den *Zeitereignissen und politischen Kämpfen* wurde die Anstalt unter Schoen nur wenig berührt. Die Verfügung des KPSK vom 19. September 1828, die mit Rücksicht darauf, daß mehrere junge Rheinländer in die zu Gießen bestehende Burschenschaft eingetreten und deshalb dort relegiert worden waren, vor geheimen Verbindungen und besonders vor Burschenschaften warnte, und die weiteren derartigen Verfügungen des KPSK vom 14. Oktober 1834 und des Kultusministers vom

[1]) Am 24. November 1876 verfügte das KPSK den Ausfall lediglich der ersten Morgenstunde für das Seelenamt.



30. Juli 1836[1]) waren bei dem katholisch-konservativen Charakter der Aachener Schule wohl kaum nötig. Wenigstens »griffen« bei der am 30. August 1830 in Aachen ausgebrochenen Revolution »auch Lehrer und Schüler zu den Waffen und versahen den Wachdienst mit«. Als dann im Verfolge der militärischen Besetzung der belgischen Grenze Prinz Wilhelm, Bruder König Friedrich Wilhelms III., als Generalgouverneur der Rheinprovinz in Aachen erschien, huldigten ihm Lehrer und Schüler am 12. Mai 1831 durch einen feierlichen Zug, und die Schüler der ersten Gesangabteilung sangen ein von Oebeke gedichtetes und von Baur vertontes Lied, das der Prinz in einer kalligraphischen Ausführung des Schreiblehrers Schmitz entgegennahm. Auch die von Schoen eingeführte Königsgeburtstagsfeier im großen Rathaussaale (oben S. 122) nahm in diesem Jahre (3. August 1831) einen besonderen Glanz an, nicht nur durch die Beteiligung »der hohen Generalität, der Mitglieder der Kgl. Regierung und Justiz, der geistlichen und weltlichen Stadtbehörden«, sondern auch durch die Absingung des »Heil Dir im Siegerkranz« vor dem »theueren Bilde Sr. Majestät[2]), dem jüngsten, so bedeutungsvollen Geschenke seiner Huld« (Programm 1831). Die Lehrer Oebeke und Jos. Müller bemühten sich unter der ermunternden Anerkennung des Königshauses ihrer treu monarchischen Gesinnung und Vaterlandsliebe dichterischen Ausdruck zu geben, und manches ihrer Gedichte ist vom Gesanglehrer Baur vertont worden[3]). Bei der Revolution

[1]) Letztere war begleitet von einem »Exemplar des auf Allerhöchsten Befehl abgedruckten Auszugs aus den wider die Burschenschaften zu Greifswalde und zu Breslau von dem Criminal-Senate des Kgl. Kammergerichts abgefaßten Urtheilen« und forderte Beratungen der Lehrerkollegien, wie dem gewissenlosen Leichtsinne, womit die Jugend sich dem in jeder Beziehung verderblichen Verbindungswesen hingebe, von seiten des Gymnasiums entgegengetreten werden könne.

[2]) Das Bild war vor kurzem der Stadt als Anerkennung ihres Verhaltens vom Könige geschenkt worden. Haagen, Gesch. Achens II, S. 540. Im Jahre 1833 wohnte Minister von Kamptz der Feier bei.

[3]) Zwei von Oebeke gedichtete und von Baur vertonte Lieder erschienen 1830 bei Mayer in Aachen (»Lieder für die Aachener Gymnasiasten zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs«). Meist wurden solche Lieder in den Programmen abgedruckt, so 1831, 1832, 1833. Im Jahre 1833 erhielt Oebeke vom König für eine Sammlung Sr. Majestät gewidmeter Gedichte eine goldene Medaille mit gnädigem Handschreiben. Bezüglich Jos. Müllers vgl. ZAGV 40, S. 303.

des Jahres 1848 untersagte das KPSK die Teilnahme der Schüler an der Bürgerwehr (24. Mai), ferner an politischen Vereinen (4. Dezember), teilte zwar den Erlaß des Königs vom 31. Juli betreffend Abschaffung der »geheimen Conduitenlisten« mit und verzichtete hinfort auf ihre Einsendung (3. Oktober), beeilte sich aber nach der Unterdrückung der Revolution, nicht nur politisch mißliebige Äußerungen der Lehrer in der Schule mit schweren Disziplinarstrafen zu bedrohen (27. Dezember), sondern auch den Lehrern den Eintritt in politische Vereine zu verbieten, welche der Staatsregierung grundsätzlich Schwierigkeiten bereiteten (10. Mai 1850). Es ist zwar kein Fall bekannt geworden, daß ein Lehrer des Gymnasiums sich politisch »vergangen« hätte, aber mit dem Jahre 1848 fiel die weltliche Königsgeburtstagsfeier der Schule »wegen Mangels eines Lokals« aus, und wenn auch dieser Verzicht für die Zeit des Umbaus und der Ausmalung des Krönungssaales wohl begründet war, so reichte der Grund doch nicht dafür aus, daß in den folgenden Jahrzehnten die Teilnahme der Schule am Geburtstage des Monarchen mit verschwindenden Ausnahmen auf die kirchliche Feier sich beschränkte. Erst nach Errichtung des neuen deutschen Reiches, im Jahre 1872 wurde der »Redeactus« von dem Nachfolger Schoens, Direktor Stauder, wieder eingeführt. Ob er zunächst im Aachener Kurhaus stattfand, das für die Einführung des neuen Direktors und die Abiturientenentlassungen bereits im Jahre 1871 in Anspruch genommen wurde, geht aus den Programmen nicht hervor, wohl aber, daß es seit 1876 geschah. Bei der Feier sonstiger nationalen Feste ersetzte man den Mangel einer Aula auf andere Weise. Am 18. Oktober 1861, dem Tage der Krönung Wilhelms I., fand u. a. nachmittags eine Turnfahrt zum Aachener Walde statt, und auf der Karlshöhe wurde die vom Maler Venth geschmackvoll angefertigte Turnfahne nach einer die Würde des Tages erläuternden Ansprache zum erstenmal entfaltet und mit dem Rufe: »Mit Gott für König und Vaterland« begrüßt. Der hundertjährige Geburtstag Schillers (10. November 1859) und die »Landesfeier zur Erinnerung an das Jahr 1813« (17. März 1863) wurden im größten Schulraum der Anstalt unter Ausschluß der unteren Klassen durch Reden von Milz oder Schoen und entsprechende Vorträge der Schüler begangen. Zu dem Kriege 1866 und dem



Anfang des Krieges 1870/71 nahm die Schule durch den angeordneten Bitt- oder Dankgottesdienst Stellung. Erst der Abschluß des Friedens vom 1. März 1871 löste einen patriotisch erhebenden weltlichen Akt aus. Damals aber hatte Schoen, wenn auch noch nicht aus seinem Amte ausgeschieden, die Tätigkeit am Gymnasium bereits eingestellt.

6. Übersicht über die äußere Geschichte der Anstalt seit 1871.

Das goldene Dienstjubiläum des Direktors Schoen am 14. Oktober 1867, als dem Tage, an dem er vor 50 Jahren das Amt eines Lehrers und Erziehers am kgl. Pädagogium in Halle angetreten hatte, war, wie die Berichte der »Aachener Zeitung« und des »Echo der Gegenwart« sowie ein aus ihnen zusammengestellter Bericht im Programm 1868 ersehen lassen, mit Ehrungen verbunden worden, wie sie wohl niemals einem Aachener Schulmann zuteil geworden sind. Nachdem am Vorabend des Festes Provinzialschulrat Dr. Lucas, begleitet vom Lehrerkollegium, den Kronenorden III. Klasse und die Glückwünsche der Staatsbehörde überbracht und der bereits erwähnte Fackelzug der Gymnasiasten[1]) sich angeschlossen hatte, fand am Montag den 14. Oktober morgens in der Anstaltskirche, deren Chor und Altar mit Rücksicht auf diesen Tag polychromatisch ausgeschmückt worden waren, unter Assistenz zahlreicher Geistlichen, ehemaliger Schüler des Gymnasiums, ein vom Sohn des Jubilars zelebriertes Hochamt statt. Danach empfing der Gefeierte in seiner Wohnung (Templergraben 72) zahlreiche Abordnungen. An der Spitze eines aus früheren Schülern zusammengesetzten Festausschusses überreichte Oberbürgermeister Contzen, selbst ein Schüler des Jubilars, die Summe von 2000 Talern als ersten Grundstein der Schoen-Stiftung zur Unterstützung mittelloser Schüler und verlas die von Maler Alex. Kleinertz auf Pergament ausgeführte und vom Festausschuß (u. a. dem bekannten Kunstgelehrten Dr. Fr. Bock und dem späteren altkatholischen Bischof Prof. Dr. Joseph Reinkens) unterzeichnete Stiftungsurkunde. Bürgermeister und Stadtverordnete stellten sich ein mit einer Festadresse und

[1]) Vgl. auch ZAGV 40, S. 303.



unter den Gratulanten der höheren Schulen (Buschmann für Stiftsschule, Dr. Pützer für Gewerbeschule) Prof. Dr. Hilgers als Leiter der Realschule mit der Schrift Haagens »Aachen oder Achen?«, deren Reinertrag für die Schoen-Stiftung bestimmt war [1]). Bereits am Vorabende des Jubelfestes hatte sich Landrat a. D. Dr. Freiherr von Bassewitz, einer der ältesten Schüler Schoens vom Jahre 1817, mit zwei Glückwunschadressen aus Halle eingefunden, einer vom Lehrerkollegium des Pädagogiums, der anderen von mehreren alten Scholaren dieser Anstalt. Aus Fulda, dessen Lyzeum Schoen besucht hatte, war einer seiner Schulgenossen erschienen mit einem Gratulationsschreiben des dortigen Direktors Dr. Göbel, früheren Kandidaten am Aachener Gymnasium. Kanonikus Dr. Franz Bock überreichte ein reich ausgestattetes Album zahlreicher früheren Schüler. Andere Gratulanten und Geschenkgeber schlossen sich an. Am Nachmittag des 14. Oktober fand im Bernartsschen Saale unter Beteiligung sämtlicher Behörden ein großes Festmahl statt, bei dem Regierungspräsident von Bardeleben den Toast auf den König ausbrachte und Prof. Dr. Reinkens aus Breslau die Festrede hielt. Seit diesem Tage trug sich Schoen mit Rücktrittsabsichten, und doch mag die Ernennung des Gymnasialdirektors von Emmerich *Dr. Johann Stauder* zu seinem Nachfolger am 9. Januar 1871, mitten im Kriege, etwas überraschend gekommen sein. Schoen vermochte nicht seine Tätigkeit bis zum 1. April d. J., wo er in den Ruhestand treten sollte, fortzuführen, sondern brach sie Mitte Februar ab. Von der Anstalt verabschiedete er sich privatim. An der Einführungsfeier Stauders im Aachener Kurhaus am 29. April konnte er sich aus Gesundheitsrücksichten nicht beteiligen. Was der seit dem August 1843 die Abiturientenprüfungen des Gymnasiums leitende Provinzialschulrat Lucas, der nunmehr den 31. Direktor einer höheren Lehranstalt Rheinlands einzuführen erklärte [2]), in seiner Rede über die Geschichte der Anstalt erzählte, beruht auf flüchtig durchgesehenem Aktenmaterial des KPSK und ist in Bezug auf die Entwicklungszeit der Anstalt unzuverlässig,

---

[1]) Haagen († 30. Oktober 1879) überwies ihn durch letztwillige Verfügung im Betrage von 62 Mark (Programm 1881).

[2]) Er starb nicht lange nachher am 30. März 1874 in Kempen, wo er eine Prüfung abhielt, im 72. Jahre.

in vielen Punkten nachweisbar unrichtig[1]). Was er aber zum Lobe des abgetretenen Direktors sagte, beruht auf eigenen, langjährigen Beobachtungen. Besonders beachtenswert sind seine Äußerungen über die Leistungen der Schule: »Ich habe oft zu meiner Freude Veranlassung gefunden, bei den Abiturientenprüfungen rühmend und ermunternd anzuerkennen, wie Schüler des Gymnasiums zu Aachen öfter, als sonstwo, über die Gränzen des Gymnasial-Studiums hinaus ihre wissenschaftliche Strebsamkeit bewiesen . . .« Stauder war ein Sohn einer neuen Zeit. In Niederolm (Großherzogtum Hessen) gebürtig, Zögling des Gymnasiums zu Mainz und Student in Gießen, war er nach seinem Probejahr mehrere Jahre Erzieher der Prinzen des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Bonn, Oberlehrer am Marzellen-Gymnasium in Köln und schließlich, durch königliches Patent vom 24. Februar 1864 zum Direktor ernannt, Leiter des Gymnasiums zu Emmerich gewesen. Nur ungern, erklärte er in seiner anschließenden Rede, sei er aus Emmerich geschieden und dem neuen Rufe in eine weit schwierigere und verantwortungsvollere Tätigkeit gefolgt, aber als günstiges Vorzeichen betrachte er es, daß der Beginn seiner Wirksamkeit in die Zeit der neuen Reichsgründung falle. Das Gymnasium habe vor allem die Pflicht, »die kommende Generation für die höheren Aufgaben des neuen nationalen Staates heranzubilden und ein gottesfürchtiges, pflichttreues, opferbereites und opferbefähigtes Geschlecht zu erziehen in Liebe zu König und Vaterland, in Treue gegen Kaiser und Reich«. Mit diesen Worten deutete Stauder Aufgaben an, denen jüngere Kräfte sich unterziehen mußten. So schrieb Milz damals (Programme 1871 und 1872) seine bekannte patriotisch-geschichtliche Abhandlung »Die Kaiserstadt Aachen unter französischer Herrschaft« und berücksichtigte die neue Zeit in den Aufsatzthemen für die Prima. Schoen war den Forderungen jener Tage jedenfalls nicht mehr gewachsen. Er starb ja auch bald darauf am 29. Mai 1873 im 79. Lebensjahre, drei Tage nach seiner zweiten Gattin Johanna Packenius; seine erste, im Jahre 1829 ein-

---

[1]) z. B. über die Einführung des Griechischen im Jahre 1816. Vgl. ZAGV 34, S. 308.

gegangene Ehe mit Theresia Simon hatte der Tod schon nach acht Jahren gelöst.

Sein Andenken wird noch jetzt festgehalten durch die *Schoen-Stiftung,* welche durch einen nachträglichen Beitrag der Stadt (500 Taler) und andere Zuwendungen, auch Schoens selbst, auf ungefähr 3600 Taler gebracht wurde. Laut Urkunde vom 8. Juli 1871 sollten die Zinsen vorläufig zu $^3/_4$ vier mittellosen und würdigen Schülern der oberen Klassen zugewendet, zu $^1/_4$ so lange zum Kapital geschlagen werden, bis die Zinsen 200 Taler betrügen, die Stipendien bis zu seinem Tode von Schoen selbst, später vom zeitigen Direktor verliehen werden. Während dieses Recht dem Direktor zufiel, wurden unter dem 11. Februar 1875 die von dem ehemaligen »Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Regierungsbezirk Aachen«[1]) angesammelten Fonds im Betrage von 31 081 Mark 40 Pfg. von dem letzten Mitgliede jenes Vereins, dem Dechanten Keller in Burtscheid, mittels notarieller Urkunde dem Gymnasialverwaltungsrate übergeben, was eine königliche Kabinettsordre vom 14. Juni 1875 genehmigte[2]). Seit 1901 werden die Stipendien aus diesem Vermögen möglichst in Form weiterer Freistellen gewährt, die zu den alter Bestimmung (10 % der Soll-Einnahme des Schulgeldes) entsprechenden Freistellen hinzutreten. Auch die früher vom Direktor ausgeübte Verleihung der Freistellen erhielt durch Verfügung des KPSK vom 30. Juli 1883 der Verwaltungsrat, doch sollte er an das Urteil des Direktors über die Würdigkeit des Schülers gebunden sein. Die Freistellen der Lehrersöhne und der Vicarioli kamen in Wegfall (oben S. 187 f.). Vor der Annahme, daß von drei Brüdern, die das Gymnasium besuchten, einer Anrecht auf eine Freistelle habe, warnten die Programme dieses Jahrhunderts (bis 1913) unter Berufung auf den Ministerialerlaß vom 3. Januar 1888 als einer irrigen. Wie wir aber oben (S. 187 f.) sahen, war sie in der historischen Entwicklung begründet. Am 24. März 1874 wurde Stauder Provinzialschulrat in Koblenz, später Ministerialrat in Berlin. Beweise seiner vielfältigen, wenn auch kurzen Tätigkeit waren u. a. die Fach-

[1]) Vgl. oben S. 110, 189.

[2]) Vgl. das Statut für die Verwaltung und Verwendung des Gymnasial-Stipendienfonds im Programm 1876.



konferenzen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände, die Anordnung monatlicher Deklamationsübungen aus den deutschen Klassikern für die vereinigten oberen Klassen sowie regelmäßiger Schulfeste und die Einführung des neuen Normaletats für die Lehrerbesoldungen zum 1. Januar 1873[1]). Sein eigenstes Werk aber war die im Herbste 1872 ins Leben gerufene *Vorschule,* deren zweite Klasse Weihnachten d. J. eingerichtet wurde. Sie war bereits in einer Rundverfügung des KPSK vom 27. April 1863 empfohlen worden, da die Elementarschulen in der Regel eine andere Aufgabe verfolgten als die Vorbereitung für Sexta und deshalb keineswegs überall in der Lage wären, Knaben mit den für Sexta verlangten Kenntnissen zu entlassen. Die am 1. Oktober 1874 fertiggestellte neue Dienstwohnung des Direktors[2]) (Augustinerbach) hat Stauder nicht mehr bezogen, sondern erst der folgende Direktor *Dr. Heinrich Schwenger,* bis dahin Oberlehrer des Gymnasiums zu Düren, der Herbst 1874 mit Anfang des neuen Schuljahres unter den üblichen Feierlichkeiten (Hochamt in der Gymnasialkirche, Redeakt im großen Kurhaussaale, Festmahl) von Stauder als Provinzialschulrat eingeführt wurde. Schwengers erster Jahresbericht erschien, zugleich mit der Verlegung des Schuljahrbeginnes von Herbst auf das Frühjahr, Ostern 1876 und umfaßte das Schuljahr 1874/75 und das auf ein Semester verkürzte Schuljahr 1875/76. Er enthielt gleich dem Programm 1872[3]) folgende Verfügungen der vorgesetzten Behörde, die dem damaligen Kulturkampf ihren Ursprung verdankten: 1) 30. Oktober 1874. Vom 1. November an soll nur an Sonn- und Feiertagen sowie an höchstens zwei Wochentagen Morgen-Gottesdienst für die katholischen Schüler stattfinden, ebenso

[1]) Der neue Normaletat vom 17. Mai 1872 sah für Städte über 50000 Einwohner ein Direktorengehalt von 2000 Talern, für die Lehrer Gehälter von 600—1500 Talern vor. Vom 1. Oktober 1874 an wurden den etatsmäßigen Lehrern auch die gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse bewilligt, vom 1. April 1888 ab den ordentlichen Lehrern der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß der Beamten V. Rangklasse.

[2]) Eine angemessene Dienstwohnung hatte es bis dahin nicht gegeben, weshalb Schoen, wie oben S. 160 erwähnt, seine Wohnung im Gymnasium verlassen hatte.

[3]) Ministerialerlaß vom 4. Juli 1872 betreffend das Verbot der Beteiligung von Schülern an Marianischen Kongregationen und anderen religiösen Vereinen.



nur an Kommuniontagen ein besonderer Nachmittags-Gottesdienst. Behufs Teilnahme an der alle 6—8 Wochen zu feiernden gemeinschaftlichen Kommunion und der damit verbundenen Nachmittagsandacht[1]) darf kein Zwang ausgeübt werden. 2) 1. Dezember 1874. Sogenannte Beichtzettel sollen nicht eingefordert werden. 3) 10. November 1874 und 3. März 1875. Das Religionslehrbuch von Martin und die Bearbeitung der biblischen Geschichte von Schumacher werden als Schulbücher verboten. 4) 24. Juli 1875 (Ministerialerlaß). Die Mitteilung über das Stattfinden öffentlicher Prozessionen und die offizielle Teilnahme der Lehrer und Schüler an denselben sind verboten. 5) 3. November 1875 (Ministerialerlaß). Jede zum Schulgottesdienste nicht gehörige Gebetseinlage wird untersagt.

Bei dem bereits oben gekennzeichneten katholisch-konservativen Charakter der Anstalt war es für den neuen Direktor keine geringe Schwierigkeit, diese Bestimmungen ohne Anstoß nach irgend einer Seite durchzuführen, aber er entledigte sich seiner Aufgabe mit großem Geschick und wußte die vom Direktor des Polytechnikums und andern gegen die Schule gemachten Angriffe erfolgreich abzuwehren. Ein ebenso gläubiger Katholik wie Schoen, entzog er sich nicht der Pflicht, die Schule restlos in den Dienst der neuen nationalen Aufgaben zu stellen. Wie das Gymnasium am 3. Juli 1872 der Enthüllung des Kriegerdenkmals für den Regierungsbezirk Aachen beigewohnt hatte, so beteiligte es sich am 4. Juli 1885 an dem festlichen Empfang des deutschen Kronprinzen anläßlich des 25jährigen Stiftungsfestes des Infanterie-Regiments Nr. 53 und erhielt bei dieser Gelegenheit von der Stadt Aachen eine neue Fahne. Am 11. Juni 1879 beging es im Krönungssaal des Rathauses das Fest der goldenen Hochzeit des Königspaars, am 7. Januar 1886 im Kurhaus das 25jährige Regierungsjubiläum des Königs und am 22. März 1888 am selben Orte seine Gedächtnisfeier. Die Rede wurde dabei stets vom Direktor selbst gehalten. Seit der Thronbesteigung Wilhelms II. häuften sich die vaterländischen Schulfeste, deren erstes und verdienstestes wohl dem 90jährigen Geburtstag des Feldmarschalls von Moltke galt (25. Oktober 1890).

---

[1]) Durch Verfügung des KPSK vom 3. August 1880 wird die Teilnahme an der Andacht wieder obligatorisch.



Andere Gelegenheiten, bei denen das Gymnasium an die Öffentlichkeit trat, waren das Begräbnis des am 18. Januar 1875 gestorbenen, langjährigen Oberbürgermeisters Contzen, die Vollendung des Kölner Doms (Schulakt im Kurhaus 15. Oktober 1880) und das 50jährige Doktorjubiläum des Geh. Legationsrates Alfred von Reumont, früheren Schülers der Anstalt (1. April 1821 bis Herbst 1824) und verdienten Gönners der Gymnasialbibliothek, am 3. Mai 1883[1]). Zwei Veranstaltungen dagegen, deren Alter über die Anfänge des preußischen Gymnasiums bis in die Jesuitenzeit zurückging[2]), wurden abgeschafft: die öffentlichen Abiturientenentlassungen und die öffentlichen Prüfungen. Zunächst bot das zeitliche Zusammenfallen des Geburtstages Wilhelms I. und des Schuljahrschlusses wiederholt Gelegenheit, die Entlassung der Abiturienten bei der Königsgeburtstagsfeier vorzunehmen, so im Jahre 1880, 1883, 1887. Im Jahre 1884 fiel sie aus, ebenso 1885, 1886 und dauernd seit 1888. Unter dem 7. Oktober 1893 ermächtigte ein Ministerialerlaß, die öffentlichen Prüfungen wegfallen zu lassen. Am Kaiser-Karls-Gymnasium waren sie schon mit dem Jahre 1891 eingestellt worden.

Auch viele langjährige Lehrer hatten jüngeren Kräften Platz gemacht. Michael Bonn war mit dem Ende des Jahres 1869 dem Herbst 1868 ausgeschiedenen Joseph Müller gefolgt, Klapper nach der 50jährigen Jubelfeier seiner in Berlin begonnenen Lehrtätigkeit (2. Mai 1874) am 1. Oktober 1874, der Schreiblehrer Joseph Schmitz nach dem 50jährigen Jubiläum seiner Tätigkeit an der Anstalt (22. April 1873) am 31. Dezember 1876, der Gesanglehrer Peter Baur nach der gleichen Feier (4. Mai 1876) am 1. Juli 1877 in den Ruhestand getreten. Joseph Martin Savelsberg, der nach dem Abgang Stauders das Gymnasium zwischenzeitlich geleitet hatte, starb am 7. Juni 1879. Christian Müller setzte seine Tätigkeit bis zur 50jährigen Feier seiner Wirksamkeit am Gymnasium fort (1. Oktober 1880).

---

[1]) Die Anstalt überreichte ihm durch eine Deputation des Lehrerkollegiums eine lateinische Adresse. Viele andere Geschenke verdankte die Bibliothek dem am 9. Juli 1858 verstorbenen Oberregierungsrat Wilhelm Ritz, dessen Zuwendungen im Katalog zu dauerndem Andenken als Ritzsche Bibliothek verzeichnet wurden. Das Gymnasium beteiligte sich an seinem Begräbnis (12. Juli 1858).

[2]) ZAGV 28, S. 121 f.



Der Religionslehrer Bechem starb am 3. Dezember 1880. Milz wurde Ostern 1884 Direktor des Marzellengymnasiums in Köln.

Die Anstaltskirche erfuhr im Laufe des Schuljahrs 1885/86 durch die Fürsorge der städtischen Behörden und die hilfsbereite Mitwirkung früherer und gegenwärtiger Schüler eine gründliche Wiederherstellung und würdige Ausmalung und erhielt von der Stadt Aachen im Herbst 1892 eine neue, von Stahlhuth (Burtscheid) gelieferte Orgel. In die Zeit Schwengers fällt neben der bereits eingangs (S. 90) erwähnten Neubezeichnung der Anstalt als »Kaiser-Karls-Gymnasium« (März 1886) im besondern die soziale und materielle Hebung der Lehrerschaft, für welche der Staat bereitwillig sich einsetzte. Wenn Verzögerungen eintraten, so lag die Schuld bis in die jüngste Zeit hinein an den Verhandlungsschwierigkeiten, welche das im Jahre 1841 eingerichtete Doppelpatronat mit sich brachte. Schwenger erlebte es noch, daß auf der Weltausstellung in Chicago (1893) das Gymnasium für seine Leistungen eine Medaille erhielt, die nebst einer diesbezüglichen Urkunde vom Reichskommissar der Ausstellung am 8. Mai 1896 eingeschickt wurde. Schon lange kränkelnd, starb er am 26. April 1898. Welcher Wertschätzung er sich bei der vorgesetzten Behörde erfreute, brachte das Beileidsschreiben des KPSK zum Ausdruck: »Wir haben in dem Verstorbenen stets einen Mann von gediegener Wissenschaftlichkeit, von tiefer Einsicht und unwandelbarer Pflichttreue in der Wahrnehmung seines Amtes, von hervorragender Begabung als Lehrer und Erzieher und von trefflichen Charaktereigenschaften geschätzt und werden sein Andenken bleibend in Ehren halten.«

Den Neubau der Anstalt, an dessen Vorbereitung er zehn Jahre mitwirkte, erlebte er nicht, weil die unklaren rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Stadt, im besondern die ungenügend festgesetzten Bauverpflichtungen der Stadt (oben S. 148 ff.) endlose Verhandlungen über die Aufbringung der Mittel hervorriefen. Noch in den Herbstferien 1878 hatte das alte Klostergebäude nach dem Augustinerbach hin eine geschmackvolle, mit eisernem Gitterwerk gekrönte Mauer als Abschluß erhalten, der Erholungsraum für die Schüler war verlegt, beziehungsweise erweitert und eine neue Latrinen-Einrichtung hergestellt worden. Während der Herbstferien 1882 war der östliche und

der südliche Flügel des Schulhauses in der Weise umgebaut worden, daß die Wohnung des Kastellans und die Bibliothek ganz in den unteren und oberen Räumen des ersteren untergebracht wurden, während in den oberen Räumen des andern zwei Klassenzimmer hergestellt wurden. Gleichzeitig hatten die nach Westen liegenden Schulzimmer Beleuchtung durch Gaslicht und zum Teil neue Fenster, die Hofräume und der untere westliche Korridor Anschluß an die Wasserleitung erhalten — alles auf Kosten der Stadt Aachen. Trotzdem fand sich die Schule zu sehr eingeengt, und neue Pläne wurden seit 1888 erwogen. Der erste beschränkte sich auf einen Ausbau des vorhandenen Gebäudes im 2. Obergeschoß und den Neubau einer in erster Linie für das Gymnasium bestimmten Turnhalle auf dem Spielhof an der Augustinerbachstraße im sogenannten Wäldchen. Da aber die hohen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den erreichten Vorteilen standen, so entschloß man sich zu einem Neubau des Gymnasiums an der Augustinerbachstraße unter Erhaltung der vorhandenen Kreuzgänge des alten Klosters und zur Verlegung der neuen Turnhalle an die Augustinergasse. Dieses Projekt fand die Genehmigung der Stadtverordneten, stieß aber für die Ausführung auf erhebliche Schwierigkeiten, weil es einen Zuschuß des Staates als Mitpatrons der Anstalt zur Voraussetzung hatte. Als endlich der Staat sich im Jahre 1898 zu einem Beitrage von 140 000 Mark bereit erklärt hatte, zeigte sich der Plan selbst überholt infolge der plötzlichen Steigerung des Anstaltsbesuchs, die mit dem Eintritt von Scheins in die Direktion sich bemerkbar machte.

Nachdem während des Sommers 1898 das Gymnasium von Professor Norbert Alsters geleitet worden war, wurde am 19. September d. J. *Dr. Martin Scheins*[1]), bisher Direktor des kgl. Gymnasiums zu Münstereifel, durch Ministerialerlaß vom 2. Juni 1898 berufen, vom Provinzialschulrat Deiters im Kurhause in sein neues Amt eingeführt, das er ziemlich genau 20 Jahre verwalten sollte († 13. August 1918).

Hatte die letzte Zählung der Schüler unter Schwenger zu dem von der Schulbehörde für statistische Erhebungen all-

[1]) Vgl. den Nekrolog und die Würdigung dieses auch als Vorsitzender des Aachener Geschichtsvereins geschätzten Mannes in ZAGV 40, S. V ff.; 41, S. 1 ff.



gemein angeordneten Termin (1. Februar) im Jahre 1898 für das Gymnasium 466, für die Vorschule 99 Zöglinge ergeben, so betrugen unter Scheins die Besucherzahlen zu gleichem Termin im Jahre 1899: 492 und 101, im Jahre 1900: 583 und 116, im Jahre 1901: 608 und 112, im Jahre 1902: 601 und 128, im Jahre 1903: 618 und 128, im Jahre 1904: 663 und 142. Nicht, daß Scheins, wie einst Schoen, bloß die Oberklassen zu bevölkern sich bemüht hätte! Sein Streben ging vernünftigerweise auf die Vergrößerung der Anstalt von unten herauf, also von der Vorschule her, die im Oktober 1899 eine dritte Klasse und einen dritten Lehrer, im Herbst 1903 bei Teilung der Oberklasse in zwei Abteilungen einen vierten Lehrer erhielt. Es wurde gefördert durch die Volkstümlichkeit des neuen Leiters, der im Gegensatz zu dem zurückgezogenen und über die Kreise der Schule selten hinaustretenden Schwenger sich mit seltener Arbeitskraft in den Dienst anderweitiger städtischen, kirchlichen und wissenschaftlichen Interessen stellte, und durch das diplomatische Geschick, mit dem er die von Schoen bewirkte Volkstümlichkeit der Anstalt zu vermehren wußte. Erinnert sei nur an die über den früheren bescheidenen Rahmen weit hinausgehenden Königsgeburtstagsfeiern (1903, 1904), die besonders durch ihren musikalischen Teil (Haydns »Schöpfung«, Händels »Judas Maccabäus«) einen solchen Zulauf erhielten, daß der große Kurhaussaal das Publikum nicht zu fassen vermochte und Wiederholungen des musikalischen Teiles zu wohltätigen Zwecken sich bezahlt machten. Da dem neuen Direktor der Ausbau der Anstalt zu einem Doppelgymnasium als Ziel vorschwebte, so konnte der vorhandene Bauplan nicht genügen, und wenn man nicht an anderer Stelle bauen wollte, was auch erwogen, aber schließlich aus mehreren Gründen, vor allem mit Rücksicht auf die Anstaltskirche, verworfen wurde, so mußte der Neubau unter Beseitigung der alten Kreuzgänge in größerem Umfange und die Turnhalle an anderem Orte errichtet werden. Bevor der neue Plan, auf dessen Einzelheiten Scheins nicht ohne Einfluß blieb und zu dessen Frommen auch die Studienreise einer städtischen Kommission[1]) in Nachbarstädte mit neuen Schulhäusern (Dezember 1900) unternommen wurde, nach Skizzen und Entwürfen des Baurats Laurent ausgearbeitet

[1]) Bürgermeister Hertzog, Baurat Laurent, Direktor Scheins.



und ausgeführt werden konnte, half man sich der zunehmenden Schülerzahl gegenüber mit zeitweiser Verlegung der Vorschule in die Räume der aufgelösten Stiftsschule und mit der Einbeziehung der letzten Lehrerwohnung im Gebäude (Februar 1901) für Schulzwecke. Es war Ostern 1901 nicht nur die Bildung von drei Abteilungen (Coeten) der Quinta und der Quarta nötig geworden, sondern auch die Teilung der Obersekunda, der in den folgenden Jahren die Teilung der Unter- und der Oberprima folgte. Nachdem unter dem 12. November 1901 die Genehmigung des von den Stadtverordneten bereits gutgeheißenen Planes auch seitens des Staates vom KPSK mitgeteilt worden war, brachte die Frage der zwischenzeitlichen Unterbringung der Schule erneuten Aufschub. Erst als das von der Stadt erworbene und zu Bureauzwecken eingerichtete frühere Landgerichtsgebäude in der Großkölnstraße nach Fertigstellung des neuen Rathauses von der städtischen Verwaltung geräumt wurde (Frühjahr 1903), ließ sich nach den nötigen baulichen Änderungen ein zwischenzeitlicher Aufenthaltsort für das Gymnasium schaffen und konnte der Abbruch des bisherigen Schulgebäudes beginnen. In Aachener und auswärtigen Zeitungen erging eine Einladung zur *Abschiedsfeier* im alten Augustinerkloster, wo der letzte Unterricht am 27. Juni 1903 stattfand. Am 30. Juni, nachmittags 6 Uhr, versammelten sich dort etwa 350 Herren, abgesehen von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der städtischen Behörde fast alles frühere Schüler der Anstalt, an der alten Einlaßpforte (Pontstraße 7), die nunmehr ihre Bedeutung als Haupteingang des Gymnasiums verlieren sollte, von Lorbeerbäumen und üppigem Pflanzenwerk festlich empfangen, und besichtigten zunächst die Ausstellung von Schülerzeichnungen im unteren Hausflur, die Zeichnungen sowie das Modell des Neubaus im Gesangsaal, vor allem die dem Untergang geweihten Stätten lieber Jugenderinnerungen. Um 7 Uhr fand auf ein Zeichen der Schulglocke in dem von den Kreuzgängen umschlossenen Quadrum die auch photographisch festgehaltene Abschiedsfeier statt, bestehend in musikalischen Vorträgen des Schülerchors und einer ergreifenden Ansprache des Direktors. Eine gemütliche Feier bei Bier und Wein war abends im passend geschmückten Karlshaussaale angesetzt, an dessen Eingang die ebenso zahlreich, wie nachmittags,

eintreffenden Festgenossen Bild und Brief des ältesten noch lebenden, aber am Erscheinen verhinderten Schülers der Anstalt, Sanitätsrat Dr. Peter Jacobs (Köln), Abiturienten vom Herbst 1828, erblickten. Von den Erschienenen galt als ältester Schüler der 86jährige Pfarrer a. D. Narciß Bimmermann, ehedem in Wassenberg, jetzt in Erkelenz, als ältester Lehrer Gymnasialdirektor a. D. Milz. Hier wechselten in bunter Folge ernste Reden und heitere Toaste, Gedichte und Lieder, durch die Verlesung eingegangener Telegramme und Briefe angenehm unterbrochen, und hielten ernste Männer und Greise in fröhlicher Gemeinschaft beisammen. Für die Schuljugend folgte der Abschied vom »alten Kasten« einige Tage später am 4. Juli, nachdem die Schulgeräte und Sammlungen (mit Ausnahme der Bibliothek) übertragen worden waren, und bestand in Gottesdienst, einer Ansprache des Direktors auf dem Quadrum und in feierlichem Zuge mit vorangetragener Fahne zum vorläufigen Schulhaus in der Großkölnstraße.

Sofort begann der Abbruchunternehmer seine unheimliche Tätigkeit, die bis in den Oktober hinein dauerte. Am 15. September 1903 erfolgte der erste Spatenstich zum Neubau, der Ostern 1904 2—3 Meter aus der Erde ragte, Ostern 1905 äußerlich bereits vollendet war und ein Jahr später der Schule zur Benutzung übergeben werden konnte. Eine Seite des alten Kreuzgangs mit den Räumen darüber, in denen die Bibliothek bis dahin untergebracht war, hatte sich erhalten lassen und war zweckdienlich als Spielhalle verwandt, deren Wandschmuck 28 Grabplatten aus den Kreuzgängen bildeten. Die neue Turnhalle, für die auf dem Gymnasialgrundstück kein Platz sich erübrigte, war in der Nähe des Gymnasiums in der Elfschornsteinstraße erbaut und bereits im Juli 1904 der Schule überwiesen worden. Bei den Einweihungsfeierlichkeiten des Neubaus am 4. April 1906 fehlte der Direktor. Die Vorarbeiten für diesen Zweck und die vermehrten Schulsorgen besonders bezüglich der Beschaffung des damals knappen Lehrpersonals, das mit Rücksicht auf den gesteigerten Besuch und die vermehrten Klassen durch Lehrer ohne wissenschaftliches Staatsexamen, an der Vorschule auch durch Lehrerinnen zeitweilig ergänzt werden mußte, hatten ihn um die Wende des neuen Jahres niedergeworfen und eine längere Beurlaubung notwendig ge-



macht. Trotzdem stellte er für Ostern 1906 den Jahresbericht des Gymnasiums zusammen, der diesmal, begleitet von zwei durch Scheins angeregten Arbeiten (Beschreibung des neuen Schulgebäudes von Joseph Laurent, Stadtbaurat, und Verzeichnis der Abiturienten 1825—1905, bearbeitet durch die Professoren Dr. Schäfer und Dombret) als »Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes« rechtzeitig am 4. April 1906 erschien. Die Herstellung des ersten Teils der gleichfalls von Scheins angeregten Anstaltsgeschichte, der auch in den 28. Band dieser Zeitschrift aufgenommen wurde (Das Aachener Jesuiten-Gymnasium), verzögerte sich bis Pfingsten 1906. Den Festtag leitete, wie gewöhnlich, ein feierliches Hochamt in der Anstaltskirche ein, zelebriert von Pfarrer Wamich (Stolberg), Abiturienten des Jahres 1867, dem mehrere andere frühere Schüler assistierten. Um 10 Uhr fand die feierliche Übergabe des neuen Gebäudes in der festlich geschmückten Eingangshalle statt, wo die Eingeladenen, im besondern die staatlichen und städtischen Ortsbehörden und Dr. Peters als Vertreter des KPSK sich versammelten. Drei Ansprachen wurden gehalten, von Laurent, Oberbürgermeister Veltman und Professor Schnütgen als Vertreter des Direktors. Laurent übergab die Schlüssel, Veltman übernahm sie und reichte sie an Schnütgen weiter. Dann begann die Besichtigung des stattlichen Neubaus, der 22 Klassenzimmer und mit der Bibliothek, dem Gesang-, dem Zeichen-, dem Physiksaal, dem Direktor-, Lehrer-, Warte-, Konferenzzimmer usw. zusammen 46 Räume sowie drei Höfe umfaßt und einen Kostenaufwand von 444 000 Mark, mit der Turnhalle von 486 000 Mark erfordert hat[1]). Um 11¼ Uhr folgte im Kurhaus, dessen großer Konzertsaal auch in der Folge die fehlende Gymnasialaula ersetzen soll, die öffentliche Feier. Dr. Peters teilte hier im Auftrage der Staatsregierung die den um den Bau verdienten Männern sowie dem Direktor und den zwei ältesten Professoren verliehenen Orden und Auszeichnungen mit, und Professor Schnütgen nahm als Stellvertreter des Direktors vor dem Beginn seiner Festrede die Glückwünsche der übrigen höheren Lehranstalten und die besondere Festgabe des Kaiser-Wilhelms-Gymnasiums, H. Savelsbergs »Aachener Gelehrte in

[1]) Die Beschreibung des Schulgebäudes im einzelnen siehe in der erwähnten Festschrift des Kaiser-Karls-Gymnasiums 1906.



älterer und neuerer Zeit«, mit wärmstem Danke entgegen. Ein vielgliederiger Ausschuß hatte zu einem Gabelfrühstück im Kurhaus und abends zu einem trefflich vorbereiteten Festkommerse eingeladen. Den zahlreich zugereisten Gästen wie der Aachener Bürgerschaft war Gelegenheit geboten, nachmittags das prächtige Gebäude mit seinen breiten, durch Malereien und passende Sinnsprüche belebten Gängen zu bewundern. Am folgenden Tage zog die Schuljugend mit fliegender Fahne aus dem zwischenzeitlichen Schulhaus in das neue Heim, wo durch Entlassung der Abiturienten und Verteilung der Zeugnisse das Schuljahr seinen Abschluß fand.

Einen besonderen Schmuck erhielt im Sommer 1908 die Eingangshalle durch das auf Kosten der Stadt hergestellte Freskogemälde des Malers Heinrich Krahforst: Ein fränkisch-sächsischer Rechtsstreit in der Akademie Karls des Großen. Zur Vermehrung der Lehrmittel für den Anschauungsunterricht und der naturwissenschaftlichen Sammlungen war bereits im Schuljahr 1906/07 ein Betrag von fast 11000 Mark aus den zu einem großen Kapitalfonds angewachsenen Ersparnissen der Anstalt (oben S. 155) von den beiden Patronen bewilligt worden, und zur Vergrößerung der Schippersschen Sammlung, die, wie oben (S. 189 ff.) erwähnt, nur über geringe Einkünfte verfügte, hatte das sogenannte »Seraphische Liebeswerk« im selben Jahre größere Zuwendungen gemacht und weitere in Aussicht gestellt.

Aber der Höhepunkt in der inneren Entwicklung der Anstalt schien bereits überschritten zu sein. Soweit die Qualität der Schüler und die dadurch wesentlich bedingte Bildungsfähigkeit in Frage kam, konnte das Gymnasium, das gewöhnt gewesen war, die bestbeanlagten Knaben der Stadt und ihrer Umgebung aufzunehmen und festzuhalten, die früheren Anforderungen nicht mehr aufrechterhalten, seitdem die Anziehungskraft der Realanstalten immer mächtiger geworden war, nicht zum mindesten durch die Gleichstellung der höheren Lehranstalten in Bezug auf das Berechtigungswesen. Auch die Besucherzahl sank vom Jahre 1904 an im folgenden Dezennium von 663 Gymnasiasten und 142 Vorschülern auf 587 Gymnasiasten und 77 Vorschüler, so daß die vierte Vorschullehrerstelle entbehrt werden konnte. Der im Jahre 1914 ausbrechende Weltkrieg



übte dann weiter einen verheerenden Einfluß, besonders auf den Besuch der oberen Klassen, aus. Seine Wirkungen können erst geschildert werden, nachdem das gesamte einschlägige Material — der letzte Jahresbericht erschien 1915 — gesammelt und veröffentlicht worden ist. Noch weniger geht es an, die Hoffnungen derjenigen zu besprechen, die neuerdings von einer demokratischeren Gestaltung des höheren Unterrichtswesens eine erhöhte Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsleistung für Lehrer und Schüler erwarten. Das ist Sache des Politikers, nicht des Geschichtsschreibers, der mit dem Jahre 1914 die mehr als dreihundertjährige Geschichte der humanistischen Unterrichtsanstalt der Stadt Aachen beschließt.

Anlagen.

1. Lehrer des preußischen Gymnasiums 1814—1914.

Die Lehrer sind mit den jeweilig geltenden Titeln angeführt. Die ordentlichen Lehrer heißen seit dem Schuljahr 92/93 Oberlehrer. Abhandlungen, die in den Programmen der Anstalt erschienen sind, werden beim Namen des Verfassers durch das Jahr ihres Erscheinens gekennzeichnet. Für das 19. Jahrhundert sind die Jahrhundertzahlen überall weggelassen. Sonstige Abkürzungen sind folgende: O. = Ostern, H. = Herbst, K. = Kandidat, Pk. = Probekandidat, Hl. = Hilfslehrer, o. L. = ordentlicher Lehrer, Ol. = Oberlehrer, Rl. = Religionslehrer.

Vorarbeiten zu diesem Verzeichnis sind in Form von Auszügen aus den Jahresberichten 1830—1884 von Geheimrat Dr. *Scheins* geleistet und mir etwa zwei Jahre vor seinem Tode zur Benutzung überwiesen worden.

Ahn, Franz, L. der französischen Sprache 25—27. *Akens,* Joseph 68—69 Pk. Dr. *Alsters,* Norbert H. 71 — H. 72 Hl., H. 72 — H. 79 o. L., H. 79 — O. 99 Ol., 19. VIII. 89 Professor († 6. XI. 1912 zu Aldekerk). Abhandlungen 80, 82. *Altkamp,* Franz O. 1901 — H. 1901 Pk. Dr. *Arens,* Eduard O. 1902 — H. 1919 Ol., 30. VI. 1908 Professor. Dr. *Außem,* Joseph H. 69 o. L., 1. X. 76 — 4. XII. 93 Ol., 12. I. 87 Professor († 4. XII. 93). Abhandlungen 74, 87. *Bahrdt,* Wilhelm H. 14 — 21 Ol. *Bartels,* Kaplan O. 1903 — 1907 in Vorsch. *Barth,* Karl O. 89 — O. 90 Pk. *Basqué,* Matthias O. 1908 — O. 1909 K. *Bastiné,* Johann Baptist Joseph, Zeichenlehrer 15 — 44 († 14. I. 44). Vgl. oben S. 97. *Baur,* Peter, Gesanglehrer O. 26 bis 1. VII. 77, Organist seit 1. I. 32 († 23. XII. 77). Vgl. oben S. 97, 172. *Bechem,* Paul 1. IV. 62 als Kaplan an St. Paul 2. Rl.; 10. X. 63 vorläufig, 21. I. 65 endgültig als 1. Rl. angestellt, 1. X. 75 Ol. († 3. XII. 80). Abhandlung 69. *Becker,* Friedrich Wilhelm, Volksschullehrer O. 87 — O. 88 evangelischer Rl. in Vorschule. *Becker,* Wilhelm O. 1909 — O. 1910 Pk. *Beckey,* cand. theol. ev. 1. VI. 76 — 1. IV. 78 evangelischer Rl. *Belz,* Joseph, Pfingsten



1904 — O. 1906 Hl. Dr. *Benrath,* Paul O. 90 — O. 96 evangelischer Rl. *Biervert,* Leonhard, Vorschullehrer 10. III. 1914 — O. 1921. Dr. *Bilstein* H. 68 bis 1. VII. 71 Hl. *Blum,* Peter O. 44 — O. 53 Hl. Dr. *Bock,* Wilhelm H. 92 — 12. VI. 93 Pk. Dr. *Bogen* H. 50 — O. 52 Hl. *Bohlen,* Joseph O. 32 — Sommer 37 K. *Bolder,* Heinrich, Kaplan an St. Paul O. 68 bis 1. X. 72 2. Rl. *Boll,* Hermann H. 76 — 1. IV. 77 Hl. *Bömmelburg,* Heinrich O. 1912 — 7. VI. 1912, 14. IX. — 1. X. 1912 K. *Bonn,* Michael Joseph 15 — 18, 22 — 23 (24?) Hl.; 15. IV. 27 französischer Lehrer, Sommer 33 — 1. VII. 70 o. L. († 13. III. 76 im Alter von 83 Jahren). Vgl. oben S. 94. *Bös,* Matthias O. 1912 K., seit 1. X. 1912 Ol. Dr. *Bosch,* Franz seit O. 1912 Ol. *Both,* Eugen H. 1911 — 1. X. 1912 Pk., 15. IV. — 30. V. 1913 Hl. Dr. *Brandt* Pfingsten 55 — H. 57 Pk., dann Hl. *Brandt,* Heinrich 7. I. 76 — O. 79 Pk., dann Hl. *Braus,* evangelischer Pfarrer (Burtscheid) 15. X. 25 — Pfingsten 46 evangelischer Rl. Vgl. oben S. 199. *Bruders* O. 53 bis Sommer 55 K. *Brüll,* Johannes O. 74 — 1. IV. 76 Pk. und Hl., dann o. L. bis H. 79 (Dr. phil. 21. XI. 78); H. 81 — O. 85 Ol. Abhandlungen 78, 85. Dr. *Brußkern* H. 67 — H. 71 Hl. Dr. *Buchkremer,* Leonhard H. 92 — H. 93 Pk., 8. I. 94 — H. 94 Hl. *Buk* Hermann H. 1907 — O. 1908 K. *Caspar,* Peter O. 98 bis O. 1900 Hl., seit O. 1905 Ol., 19. VII. 1911 Professor. *Clar,* Matthias H. 86 — H. 87 Pk., 1. X. 88 — O. 90 Hl., dann o. L. oder Ol. bis H. 1900. Abhandlung 91. Dr. *Cramer* 54 — H. 55 Hl. Dr. *Curtius,* Andreas 8. I. 83 — 8. I. 84. Pk., dann bis O. 90 Hl. *Danzebrink,* Heinrich O. 82 — O. 86. Hl. Abhandlung 86. *Dederich* 1. IV. — 2. VI. 72 Hl. *Degen,* Philipp, Kaplan an St. Paul H. 63 — H. 65 2. Rl. († 17. II. 97). *Desclabissac* O. 98 — H. 98 Zeichenlehrer. *Dick,* Heinrich O. 1911 Pk. († 22. V. 1913). Dr. *Diderich,* Wilhelm H. 76 — H. 77 Hl. Dr. *Diekamp,* Wilhelm O. 81 — H. 81 o. L. Dr. *Dieckhöfer,* Emil seit O. 1906 Ol. Dr. *Diekmann,* Joseph, Professor und Direktor a. D. O. 1901 — O. 1902 Hl. Dr. *Dillenburger,* Wilhelm O. 41 bis Pfingsten 44 Ol. Abhandlung 41. *Ditges,* Philipp O. 33 — O. 34 Pk.; H. 45 — H. 49 Ol. Abhandlung 48. *Dombret,* Emil 1. X. 82 — 1. X. 83 Pk., seit O. 1902 Ol., 19. XII. 1902 Professor. *Drabik* H. 95 — H. 97 Hl. *Drolinvaux,* Hans O. 1913 — 23. II. 1914 Hl. *Dübel,* Ferdinand 21. X. 98 Hl., H. 1900 Ol. († 15. VII. 1907). *Egyptien,* Jakob, Zeichenlehrer seit Winter 98/99. Dr. *Eisenhuth,* Joseph O. 83 o. L., 19. XII. 96 Professor († 23. II. 1901). *Elle,* Robert 17. V. — 13. VI. 1913 Hl. *Enders* H. 54 bis H. 56 Hl. *Engelmann,* Karl O. 1902 — O. 1903 K. *Engels,* Caspar, Vorschullehrer seit H. 99. *Erckens,* Joseph, Direktor 7. II. 11 — H. 25. *Erdmann,* Johann H. 72 — H. 74 Vorschullehrer und Turnlehrer. Dr. *Eschweiler,* Alexander O. 64 — O. 65 Pk., bis 69 Hl., seit 70/71 o. L., 1. X. 76 bis H. 79 Ol. Abhandlung 73. *Esser* H. 66 — H. 68 K. *Esser,* Kaplan 21. XII. 80 — O. 91 Rl. in Vorschule. Dr. *Faßbänder,* Franz 7. I. 85 — O. 88 K. *Feldmann,* Jakob 1. VI. 86 — O. 90 Hl. Dr. *Fink,* Kaplan O. 92 — 21. I. 99 Rl. in Vorschule. Dr. *Finken,* Joseph, K. O. 1914 zu kurzer Vertretung. Dr. *Fischer,* Clemens O. 1903 — O. 1910 Ol., 27. I. 1906 Professor. Dr. *Fischer,* Otto O. 1911 — 1. X. 1912 K. Dr. *Franke* 1900/01 Pk. *Frenken,* Wilhelm 24. IV. 34 — XII. 39 Rl. Dr. *Friederichs,* Wilhelm H. 1908 — O. 1909 K. Dr. *Fritsch* Winter 52/53 K. Dr. *Fritz,* Alfons O. 91 Hl.,



O. 93 Ol., 12. VI. 1906 Professor. Abhandlungen 95, 96. *Fuchs,* Stiftsvikar O. 52 — XII. 61 2. Rl. Dr. *Fürth* O. 66 — O. 67 Pk., bis VI. 68 Hl. Dr. *Fuß* H. 67 — H. 68 Pk. Dr. *Gehlen,* Johann H. 95 — O. 99 Hl. *Gesthuysen* H. 69 — O. 72 Hl. Dr. *Geuter,* Peter O. 1908 — H. 1908 K. Dr. *Geyr,* Heinrich O. 87 — O. 88 Pk., 1. VII. 88 — 1. X. 89, O. 90 — 1. X. 90 K. († 22. X. 1907). *Gilles,* Edmund H. 1904 — H. 1905 K. *Gläser,* Heinrich 69/70 Pk. Dr. *Goebel* 54/55 — Weihnachten 55 Hl. *Goossens,* Heinrich 1. X. 81 — H. 83 Hl. (2. III. 83 Dr. phil.). Dr. *Goussen,* Divisionspfarrer H. 98 — 6. VII. 99 2. Rl. *Graf,* Aloys O. 1910 Hl. (während des Krieges eingezogen und abgegangen). *Graulich,* Joseph O. 1909 — O. 1912 Ol. *Grimmendahl,* Peter 9. I. 82 — 1. X. 82 Pk., O. 84 — H. 87 Hl., dann bis O. 1905 o. L. und Ol., 14. II. 1905 Professor (24. VII. 84 Dr. phil., † 3. III. 1910 in Bonn). Dr. *Groner,* Anton 18. II. 1911 — O. 1911 Hl. *Haag,* Ludwig O. 1907 — O. 1908 K. *Haagen,* Friedrich O. 31 Pk., beschäftigt bis H. 34. *Hacks* O. 98 — O. 99 Hl. *Hagelüken,* Hugo 30. IX. 72 — 1. X. 73 Hl. Dr. *Hamacher,* Wilhelm H. 31 — H. 34 K. *Hamelbeck,* Wilhelm O. 90 — O. 94 Hl. *Hankamer,* Hermann 20. IX. 74 Hl., 1. IV. 76 o. L., 1. X. 84 Ol., 6. III. 93 Professor, 1. VII. 1911 ausgeschieden († 8. II. 1915). *Hansen,* Volksschullehrer O. 1903 — H. 1903. Dr. *van der Hart* O. 81 — O. 84 Hl. Dr. *Heim* H. 97 bis O. 98 Hl. Dr. *Hermanns,* Wilhelm seit H. 1911 Ol. Dr. *Hermes,* Johann H. 79 — O. 84 o. L. *Herrmann,* Christian Aloys 1. IV. 17 — H. 29 Ol. Dr. *Hespers,* Karl O. 1904 — O. 1905 K. *Heydkamp* O. 68 — H. 68 Pk. *Hild,* Franz Joseph seit 1. X. 94 Ol., 27. I. 1906 Professor. Dr. *Hilgers* 51/52 — 54/55 Pk. und Hl. Dr. *Hoffmann,* Robert O. 1913 — 8. VII. 1913 Hl. *Holl,* Ferdinand, Mittelschullehrer seit O. 1914. *von Holtum,* Kaplan 21. XII. 80 — O. 92 Rl. in Vorschule. Dr. *Hucko,* Matthias seit O. 1907 Ol. *Huff,* Kandidat O. 85 — O. 86 evangelischer Rl. Dr. *Hünnekes* O. 61 bis H. 61 Hl. *Hüpper,* Wilhelm H. 1910 Hl., O. 1912 Ol. (15. II. 1915 eingezogen, gefallen 7. IX. 1916). *Huppertz,* Robert O. 1906 — O. 1907 K. Dr. *Iltgen* 4. VI. — 31. VII. 94 K. *Jansen,* Jakob Hubert 1. X. 74 — 1. X. 1912 Vorschullehrer († 5. XI. 1912). *Jardon,* Arnold O. 88 — 7. I. 90, Pfingsten 90 — 7. I. 91, O. 91 — O. 93 K. und Hl. (Dr. phil. 14. V. 91). *Jatho,* cand. theol. 1. VI. 74 — 1. VI. 76 evangelischer Rl. Dr. *Jaulus,* Rabbiner 1. X. 80 — H. 95 israelitischer Rl. *Joppen,* Heinrich H. 1903 bis O. 1915 Rl., 19. VII. 1911 Professor. Dr. *Junker,* Aloys O. 1911 bis O. 1912 Pk. Dr. *Kelleter,* Friedrich O. 89 — O. 90 Pk., O. 97 — O. 98 Ol. *Kelzenberg,* Aloys O. 67 — O. 68 Pk., dann Hl. bis O. 74 (während des Krieges 70/71 eingezogen). *Kerres,* Franz 16. IX. 1911 — O. 1912 Hl. *Kerst,* Theodor 52/53 Hl., 53/54 o. L. und 2. Rl. (tritt in den Jesuitenorden ein). *Keßler,* Baptist H. 75 — H. 76 Hl. *Kirchhof,* Franz Friedrich 15 — 21 Hl. und Gesanglehrer. Vgl. oben S. 93 f. Dr. *Kirsch,* Arnold 8. X. 88 Pk. († 24. X. 88). *Kirsch,* Peter Joseph 35/36 — O. 44 K. und Hl. *Klapper,* Karl Gustav 8. XI. 24 o. L., 30 Ol. (5. II. 30 Dr. phil.), 64/65 Professor, ausgeschieden 1. X. 74 († 29. X. 83). Abhandlungen 29, 35, 43, 50, 58, 64. Vgl. oben S. 96 f. *Klausenberg,* Theodor H. 1904 — O. 1905 K. Dr. *Klein,* Wilhelm O. 86 — H. 88 Hl. Dr. *Klinkenberg,* Joseph O. 81 bis O. 82 Pk., bis O. 86 Hl. († 20. I. 1917 in Köln). Abhandlung 84. Dr. *Knepper*



H. 98 — 8. XII. 98 Hl. Dr. *Kniepen,* Martin O. 1914 — H. 1914 K. *Knoll,* Hugo 68/69 Pk. *Knott,* Kaplan O. 91 — XI. 96 Rl. in Vorschule. *Koch* (I), Franz 28. VI. 75 Pk., 27. VIII. 75 Hl., 1. IV. 77 o. L. (Dr. phil. 17. II. 79) bis H. 87. Dr. *Koch* (II), Karl 15. XI. 78 — O. 79, H. 79 — 1. X. 81 Pk. und Hl. *Köhn,* Wilhelm O. 90 Hl., O. 92 Ol., 27. I. 1906 Professor. *Kölzer,* Wilhelm H. 1905 — 1. X. 1906 Hl. *König* Winter 97/98 Hl. *Könighoff,* Johann H. 39 — O. 41 Hl. Abhandlung 40. *Körfer,* Ludwig O. 31 Pk., H. 38 o. L. († 31. VII. 65). *Körholz,* Heinrich H. 76 — H. 80 Pk. und Hl. *Korten,* Wilhelm Heinrich 22/23 o. L., 10. VI. 28 Ol., 36/37 Professor, trat ins KPSK (Koblenz) über XII. 39 († in Koblenz 6. XII. 42). Abhandlungen 24, 30, 36. Vgl. oben S. 95 f. *Koß,* Hubert, Volksschullehrer O. 1901 bis O. 1902. Dr. *Krauß* H. 54 — Weihnachten 54 Hl. *Kremers,* Jakob 15. VII. 77 bis zu seinem Tode (2. IX. 97) Gesanglehrer. *Kruszewski,* Anton H. 80 Hl., H. 81 o. L. (Dr. phil. 1. II. 83), 14. XII. 99 Professor, O. 1905 versetzt. Abhandlungen 83, 98. *Künzer* O. 81 — 1. VI. 86 Hl. *Küppers,* Franz H. 1900 — O. 1903 Hl. *Küppers,* Hermann Joseph H. 42 — H. 43 Pk., dann K. und Hl. bis H. 57 (ausgetreten aus dem Schuldienst, um Steinbruchbesitzer zu werden; vgl. Jahresbericht 58). *Lange,* Friedrich O. 1901 — O. 1902 Hl. Dr. *Langen* 57/58 K. *Laskowski,* Leo O. 90 bis 1. X. 92 Hl. Dr. *Laudien,* Arthur 6. V. 1907 – O. 1908 K. Dr. *Lauffs* 53/54 — H. 56 Hl. *Laufkötter* O. 90 — H. 95 Hl. *Lauter,* Michael, Mittelschullehrer O. 1901 — O. 1903. *Leloup,* Peter Joseph 21/22, 22/23 o. L. Abhandlung 23. Vgl. oben S. 94. *Lieber* 59/60 Hl. *Liese,* Joseph O. 99 Ol., 20. XII. 1909 Professor. *Lindemann,* Hermann 27/28 Pk., bis H. 29 beschäftigt. Dr. *Löhrer,* Joseph 1. III. 84 Pk., scheidet aus 1. VI. 84. Dr. *Loos,* Joseph 14. X. 1904 — 13. III. 1905 K. *Lucas,* Johannes H. 1910 bis Pfingsten 1911 Hl. *Mai,* Hubert 1. VII. 97 — 1. VII. 1912 Gesanglehrer und Organist. *Manns,* Peter 1. X. 72 — H. 74 Hl. *Marx,* Anton O. 81 — O. 82 Pk. und Hl., H. 83 — 8. XI. 83 Hl. Dr. *Mayer,* Joseph H. 1905 Ol., 2. VII. 1910 Professor, ausgeschieden 1. IV. 1916. *Meermann* 8. XI. 83 — H. 84 Hl. *Menge,* Heinrich 66/67 — O. 70 o. L. Dr. *Menge,* Karl O. 82 — O. 90 Ol. Dr. *Menge,* Theodor 24 (25?) o. L., 9. VI. 29 Ol., ausgeschieden H. 58 († 20. III. 77 zu Groß-Glogau i. Schl.). Abhandlungen 27, 34, 42, 44, 51, 52. Vgl. oben S. 96. *Mertens,* Joseph O. 1902 — O. 1904 Pk. und Hl. *Mertz,* Gerhard 68/69 — 1. V. 73 Turnlehrer. Dr. *Mettgenberg,* Karl, lic. theol. evangelicae 78/79 — O. 80 evangelischer Rl. *Meyer,* Peter Joseph 43/44 Pk., 44/45 Hl. *Michalowski,* Leo 79/80 — O. 81 Hl. *Miltz,* Edmund O. 1910 — H. 1910 K. Dr. *Milz,* Heinrich O. 58 Hl., 1. I. 59 o. L., 1. X. 74 Ol., 10. XII. 76 Professor, wurde Direktor des Marzellengymnasiums in Köln O. 84 (goldenes Doktorjubiläum 13. VIII. 1905, † 27. V. 1909 zu Bonn). Abhandlungen 71, 72. *Morgenschweis,* Vincenz H. 1903 bis O. 1905 Pk. und Hl. *Mülleneisen* 15. VI. 92 — 6. VII. 92 K. *Müllenmeister,* Ernst H. 1904 — 1. X. 1905 Hl. *Müller,* Christian seit 30/31 K., seit 32/33 o. L., seit 1. X. 74 Ol., ausgeschieden 1. X. 80 († 3. IX. 81). Abhandlung 70. Vgl. ZAGV 40, S. 313 ff. *Müller,* Hermann Joseph 5. VII. 75 — 1. X. 76 Pk. und Hl. *Müller,* Joseph 27/28 Pk., dann als K. beschäftigt, 1. X. 31 o. L., H. 68 ausgeschieden (Dr. phil. 39, Titular-



oberlehrer IX. 42, † 5. VIII. 72). Abhandlungen 33, 38, 46, 49, 55, 59. Vgl. ZAGV 40, S. 301 ff. *Müller,* Joseph, Volksschullehrer seit 16. V. 1906 kurze Zeit in Vorschule. Dr. *Müller,* Julius O. 1904 -- O. 1910 Ol. *Müller,* Paul Conrad 14 — 23 (24?) Ol. Vgl. oben S. 92. *Müller,* Richard 1. X. 1912 — VIII. 1914 K. (gefallen bei Lüttich 6. VIII. 1914). Dr. *Müller* O. 81 — O. 83 Hl. *Münstermann,* Aloys O. 1909 Ol. († 14. IX. 1911). Dr. *Mürkens,* Gerhard O. 1901 — O. 1902 Pk., O. 1902 — H. 1904 Hl. *Nänny,* Pfarrer Pfingsten 46 — 1. VI. 74 evangelischer Rl. *Nassen,* Joseph O. 90 — O. 98 K. und Hl. *Neidinger,* Johann Peter, Zeichenlehrer von H. 44 bis zu seinem Tode (20. XII. 75). Vgl. oben S. 154. Dr. *Nell,* Peter O. 1907 — O. 1908 K. *Nelson,* Julius 12. V. 86 — H. 89 evangelischer Rl. (Dr. phil. 12. XI. 87). *Neudörffer,* Ludwig 10. XI. 81 — O. 85 evangelischer Rl. *Neuefeind,* Karl Pfingsten 1911 — O. 1913 Pk. und Hl. *Nöckens* (Nökens), Stiftsvikar 22 — O. 26 Gesanglehrer. Dr. *Nohlmanns,* Leonhard 71/72 Pk. Dr. *Oebeke,* Franz H. 24 Hl., 11. I. 27 o. L., 30 Ol., 49/50 Professor († 29. VI. 65). Abhandlungen 32, 39, 47, 56, 62. Vgl. oben S. 96. *Oppenhoff,* Franz 7. I. 84 — 1. X. 84, 1. X. 85 — 1. III. 87 K., H. 87 bis O. 90 Hl., O. 90 — 1. VI. 98 Ol. *Orsbach* (seit 27 von Orsbach genannt), Martin seit 08 wissenschaftlicher L. und Rl., seit 28/29 nur Rl., ausgeschieden 1. XII. 41 (25jähriges Amtsjubiläum 8. IX. 33). Vgl. oben S. 93, 178. *Overmeyer,* Joseph O. 1903 — H. 1904 Ol. *Paschen,* Otto seit 6. VII. 99 kommissarischer Rl., seit 1. VII. 1900 Ol. und 2. Rl. (29. VII. 1902 Dr. theol.), verließ den Schuldienst 1. X. 1903. Abhandlung 1903. Dr. *Pauly* H. 55 — 1. II. 56 Hl. *Peerenboom,* Bernhard H. 88 Hl., O. 92 Ol., 27. I. 1906 Professor († 10. III. 1918). Dr. *Pennings,* Heinrich 2. XI. 1908 bis O. 1909 K. *Pescher,* Robert O. 79 — O. 81 Hl. *Peters,* August H. 1907 bis O. 1909 K. *Preut,* Joseph 05 — 22 o. L. und Ol. Vgl. oben S. 92. Dr. *Printzen,* Wilhelm seit O. 90 o. L. († 20. IV. 92). Dr. *Pschmadt,* Karl seit O. 1914 Pk. (gefallen 26. XII. 1914). *Pütz,* Ludwig seit 1. VII. 1912 Gesanglehrer. *Quix,* Christian XII. 05 — 1. V. 23 Ol. Vgl. oben S. 92. *Raab,* Valentin O. 80 — O. 82 Pk. und Hl. *Rausch,* Julius O. 72 — O. 73 Pk. Dr. *Rehling,* Bernhard H. 1905 Ol., 20. XII. 1909 Professor. Dr. *Reisacker,* J. H. 49 — H. 51 Hl. *Rensing,* Karl (Sommer 48) O. 49 — O. 66 Turnlehrer († 9. IX. 94). Vgl. oben S. 169 f. *Rensonet,* Joseph O. 86 — O. 88 K. Dr. *Renvers,* Ignaz Philipp H. 52 o. L., H. 59 Ol., 30. V. 74 Professor, wurde Direktor des Gymnasiums zu Münstereifel 15. V. 76. Abhandlungen 53, 60, 65. *von Reth,* Caspar, Bildhauer, später Maler 1. V. 76 bis 1. III. 98 Zeichenlehrer († 17. VIII. 1913). *Richarz,* Karl 30 K., 1. X. 31 o. L. († 14. XII. 37). Vgl. ZAGV 40, S. 304 ff., 319. *Rick* 1. X. 92 bis H. 93 Hl. *Rigler,* Friedrich Anton 20. X. 25 — O. 27 Direktor († 26. VIII. 74). Vgl. oben S. 97 ff. Dr. *Roder,* Peter 10. IV. 77 — 1. VI. 77 K. *Roß,* August H. 75 — O. 76 Hl. *Rossel,* Johann Philipp, evangelischer Elementarlehrer seit H. 17 († 2. XI. 1831). Vgl. oben S. 94. *Rothermel,* Friedrich 26. I. 1914 — 22. II. 1915 (militär. eingezogen) K. Dr. *Rothheimer,* Joseph O. 93 — 31. XII. 96 Ol. *Rottels,* Johann Theodor 26/27 Pk. Vgl. oben S. 95. *Ruland* (Jakob?) 14/15 — 16/17 L. *Saive,* Wilhelmine 21. XI. 1905 — O. 1906 in Vorschule. *Sasse* O. 1903 — O. 1904 K. *Savels,* Johann

August 22/23 o. L., 9. VII. 29 Ol. (seit 28/29 Dr. phil.), wurde Direktor des Gymnasiums in Essen H. 31. Abhandlung 28. Vgl. oben S. 95. Dr. *Savelsberg,* Heinrich O. 86 Pk., trat aus O. 88. Dr. *Savelsberg,* Martin Joseph H. 42 — XII. 43 K., H. 52 als Ol. wieder eingetreten, 5. III. 73 Professor († 7. VI. 79). Abhandlungen 54, 61, 66, 67. Biographisches in Jahresberichten 53 und 80, Nekrologe in Bursians Biogr. Jahrbuch für Altertumskunde 1879, ZAGV 1, S. 218 ff. und Picks Monatsschrift 1879, S. 599 ff. Vgl. oben S. 194, Anmerkung 2. Dr. *Schäfer,* Heinrich O. 74 Hl., 1. IV. 76 o. L., 6. XI. 90 Ol., 5. VII. 98 Professor, ausgeschieden 1. I. 1912. († 7. IX. 1916). Vgl. oben S. 194. Dr. *Schäfers,* Bernhard O. 1909 bis O. 1910 Pk. Dr. *Scheins,* Martin H. 72 — H. 73 Pk., H. 73 — O. 74 Hl., seit I. IX. 98 Direktor, 20. XII. 1913 Geheimer Studienrat († 13. VIII. 1918). Vgl. oben S. 215 ff. Dr. *Schell,* Joseph H. 93 — H. 95 K., O. 98 bis 1. IX. 1908 Ol. *Schenke* H. 95 — O. 96 Hl. *Scheubel,* Konstantin 1. I. 97 — O. 97, H. 97 — O. 98 Hl., darauf Ol., 20. XII. 1909 Professor, ausgeschieden 1. IV. 1918 († 29. XI. 1918). *Schieffer,* Franz H. 70 Hl., 1. IV. 72 o. L., trat aus H. 75. *Schmetz,* Peter Paul H. 72 — H. 78 Vorschullehrer (seit I. 77 auch Schreiblehrer). *Schmitz,* Kaplan H. 97 bis 1905/06 Rl. in Vorschule. *Schmitz,* Joseph 08 — 1. IV. 17 »Professor«. Vgl. oben S. 92. *Schmitz,* Joseph 22. IV. 23 — 31. XII. 76 Schreiblehrer († 5. XII. 78, fast 80 Jahre alt). *Schmitz,* Otto O. 1911 — 1. X. 1911, 1. X. 1912 — O. 1914 Pk. und Hl. Dr. *Schnitzler* 69/70 K. *Schnütgen,* Max H. 86 Rl., 1. IV. 90 Ol., 17. I. 1901 Professor, ausgeschieden 1. VII. 1919. Dr. *Schoen,* Johann Joseph H. 27 — 1. IV. 71 Direktor († 29. V. 73). Abhandlungen 31, 37, 63. Vgl. oben S. 121 ff. *Schönbrod,* Joseph 1. I. 70 bis 1. XI. 71 Pk. und Hl. *Schorn,* Johann Wilhelm O. 40 — 12. I. 52 Rl. *Schrammen,* Johann O. 61 — H. 62 K. Dr. *Schröder,* Ferdinand O. 94 bis H. 95 Hl. Dr. *Schué,* Karl O. 1905 Ol., 12. XII. 1912 Professor. *Schuhmachers,* Johann seit H. 1903 Vorschullehrer. Dr. *Schüller,* Johann 1. IV. 77 o. L., 1. IV. 85 Ol., 16. III. 93 Professor, ausgeschieden 1. I. 1909 († 10. IX. 1915). Abhandlungen 90, 92. *Schulze,* Johann, Vorschullehrer seit 1. X. 78 († 22. VII. 1906). *Schulze,* Wilhelm O. 1905 — H. 1905 Pk. Dr. *Schumacher,* Franz 16. VI. — 27. X. 74 K., H. 75 — 1. X. 76 Hl. *Schumacher,* Martin O. 1914 — H. 1914 Pk. *von Schütz,* Kaplan 4. V. 1906 — 1. IV. 1914 Rl. in Vorschule. Dr. *Schwenger,* Heinrich 1. X. 74 — 26. IV. 98 (†) Direktor. Abhandlung 88. Vgl. oben S. 211. Dr. *Sjuts,* Hermann Januar — O. 1909 K. *Sommer,* Jakob 1. VII. 71 Hl., 1. X. 74 o. L., 9. IX. 79 Ol., 16. III. 93 Professor, ausgeschieden 1. X. 1901 († zu Honnef 8. I. 1914). *Sopp,* Hugo, lic. theol. ev. O. 80 — 1. X. 81 evangelischer Rl. Dr. *Spengler* H. 51 — H. 52 Hl. *Spennrath,* Joseph H. 75 — O. 77 Pk. und Hl. († 6. IV. 1902). Abhandlung 77. *Spielmans,* Ludwig O. 52 — H. 63 Rl. Abhandlung 57. Dr. *Stauder,* Johann O. 71 — O. 74 Direktor († zu Berlin 19. I. 97). Vgl. oben S. 208 f. *Stegers,* Joseph 28. IX. — 13. X. 1908 K. *Stein,* Ferdinand O. 84 — O. 90 o. L. (Dr. phil. 15. XI. 88). Abhandlung 89. *Straaten,* Gerhard O. 1906 — O. 1907 Hl. *Syrée,* Gustav H. 57 o. L., H. 65 Ol., versetzt H. 76. Abhandlung 68. *Terbrüggen* O. 83 — O. 84 Hl. Dr. *Teusch* 11. I. 82 — O. 83 Hl. Dr. *Theißen* H. 84 — O. 89 Hl. *Tirtey,*



Theodor 87/88 Pk. Dr. *Trilsbach,* Gustav seit O. 1911 Ol. *Uelentrup,* Franz O. 99 — O. 1906 Ol. *Vecqueray,* Karl O. 76 — 1. X. 76, H. 77 — O. 78 Pk. und Hl. *Venth,* Maler II. 44 — H. 44 Zeichenlehrer i. V. Dr. *Verbeek* H. 65 — H. 69 Hl. (bis H. 68 auch Turnlehrer). Dr. *Verbeek,* Paul O. 1910 bis H. 1911 Ol. Dr. *Vering,* Gerhard 64/65 Pk. und Hl. *Verlemann,* Heinrich H. 1912 — H. 1913 Pk., 23. II. 1914 — H. 1914 Hl., seit 1. IV. 1920 Ol. *Verlemann,* Karl O. 1908 Hl., O. 1909 Ol. (gefallen 23. III. 1918). *Vorhagen,* Adam H. 1907 — O. 1908 K. Dr. *Wacker,* Karl O. 85 — 1. I. 93 o. L. und Ol. *Wagner,* Kaplan an St. Paul H. 65 — O. 68 2. Rl. Dr. *Wattendorf,* Julius O. 85 — 1. I. 87 K. Dr. *Weis* H. 1901 — O. 1902 Hl. Dr. *Weisweiler,* Joseph H. 79 — O. 81 Hl. *Weitz,* Wilhelm 16. V. 76 — O. 79 Pk. und Hl. *Wessig,* Heinrich Pfingsten 64 — H. 65 Pk. *Weuthen,* Wilhelm 1. VI. 1906 bis 9. III. 1914 (†) Vorschullehrer. *Weynand,* Max O. 1909 — O. 1910 K. Dr. *Wieth,* Karl O. 84 — O. 90 Hl. *Wingen,* Anton H. 73 — H. 74 Pk. *Winter,* Georg 38/39 K. *Winterscheidt,* Heinrich H. 1906 — O. 1907 Hl. *Wirtz,* Anton O. 88 — 20. V. 89 K. Dr. *Wolff,* Gottfried H. 65 Hl., 66/67 o. L. († 7. X. 71). Dr. *Wolff,* Johann O. 78 Hl., H. 79 o. L., trat aus O. 83. *Worrings,* Heinrich O. 81 — 1. II. 82 Pk. *Zacharias,* Else Weihnachten 1905 — O. 1906 in Vorschule tätig. *Zambra* O. 31 — H. 31 K. *Zellissen,* Wilhelm H. 1908 — O. 1909 K. Dr. *Zilken,* Franz O. 1908 — O. 1909 K.

Direktoren: Joseph Erckens (7. II. 11) — H. 25, Friedrich Anton Rigler 20. X. 25 — O. 27, Dr. Johann Joseph Schoen H. 27 — 1. IV. 71, Dr. Johann Stauder O. 71 — O. 74, Dr. Heinrich Schwenger 1. X. 74 bis 26. IV. 98 (†), Dr. Martin Scheins 1. IX. 98 — 13. VIII. 1918 (†).

Katholische Religionslehrer (im Hauptamt): Martin Orsbach (von Orsbach) in allen Klassen bis O. 34, nur in VI und V bis 1. XII. 41, Wilhelm Frenken 24. IV. 34 — XII. 39, Johann Wilhelm Schorn O. 40 bis 12. I. 52, Ludwig Spielmans O. 52 — H. 63, Paul Bechem H. 63 bis 3. XII. 80 (†), zwischenzeitlich i. V. Dr. Norbert Alsters, Max Schnütgen H. 86 — 1. VII. 1919 († 29. XI. 1919).

Kastellane: Senden und sein Sohn Paul (1805) — 31. XII. 41, Heinrich Neuefeind 1. I. 42 — 30. IX. 47, Johann Schulz 1. X. 47 — 18. I. 72 (†), Hermann Joseph Kohlbrandt 72/73 — 30. IX. 93, Peter Joseph Pütz seit 1. X. 93.

2. Die Jahresberichte des Gymnasiums und ihre wissenschaftlichen Beigaben.

Daß die Jahresberichte, namentlich der älteren Zeit, in einer vollständigen Sammlung vorliegen, verdankt die Bibliothek des KKG einem Geschenke Dr. Joseph Müllers (ZAGV 40, S. 302). Eine zweite derartige, d. h. vollständige Sammlung ist in Aachen nicht vorhanden. Dadurch sind zugleich die zahlreichen wissenschaftlichen Beigaben, von denen manche eine allgemein wissenschaftliche Bedeutung, andere lokalen Wert beanspruchen können, in unverdiente Vergessenheit geraten. Ihre chronologische Zusammenstellung, die unten folgt,



erscheint daher gerechtfertigt. Aus ihr ergibt sich zugleich, daß die ältere Zeit solche Programm-Abhandlungen in reicherem Maße hervorgebracht hat als die jüngere, ein Umstand, der sich einerseits aus der zunehmenden Bevorzugung wissenschaftlicher Zeitschriften, die eine gelehrte Arbeit leichter dem gewünschten Leserkreis zuführen als einzelne Gymnasialprogramme, anderseits aus der veränderten Stellungnahme der Schulbehörden erklärt, die, mehr das Pädagogische als das Wissenschaftliche des Unterrichts betonend, mehr den ›Lehrer‹ als den ›Gelehrten‹ schätzend, von der früher üblichen Ermunterung zu wissenschaftlicher Schriftstellerei absahen.

Zunächst aber seien die Programme, deren Schulnachrichten wir für die obige Schilderung viel verdanken, als Ganzes kurz charakterisiert. In erster Zeit erschienen sie, einigemal in Duodezformat (1821, 1822, 1824) statt des sonst üblichen Quart, als deutsche oder lateinische Einladungen zu den öffentlichen Prüfungen am Schulschluß. Seitdem nicht mehr Erckens Direktor war, sondern Rigler (1826) und nach einem Interimistikum (1827) Schoen (1828 ff.) als Herausgeber zeichnete, wurden sie auf dem Titelblatt in der Regel genannt: Schulnachrichten, Jahresbericht oder Programm ›zugleich mit Einladung zu den öffentlichen Prüfungen‹ oder ›bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen bekannt gemacht‹. Nur in den Jahren 1830 und 1832, als aus äußeren Gründen (Revolution, Cholera) keine öffentlichen Prüfungen stattfanden, erschienen sie am Anfange des neuen Schuljahres als Jahresbericht (1832) oder als Jahresbericht, zugleich Einladung zu einer öffentlichen Schulfeier (6. November 1830). Auch in den Jahren 1844 und 1845 wurden sie am Anfang des neuen Schuljahres herausgegeben, indem zugleich ›zur Vorfeier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs am 14. Oktober im Krönungssaale des Rathhauses‹ eingeladen wurde, seitdem nicht mehr. Mit dem Jahre 1847 verschwand die Einladungsformel auf dem Titelblatt, und es bürgerte sich die Form ein: Programm oder Jahresbericht des Königlichen Gymnasiums zu Aachen im Herbst 1847, 1848 usw. Merkwürdig, daß der Zusatz ›königlich‹, der vorher häufig weggelassen wurde, seit 1845, als bereits das Kompatronat der Anstalt eingerichtet war, ständig beibehalten wird (vgl. oben S. 149), auch unter den Schoen folgenden Herausgebern des Jahresberichts (Stauder 1871—1873, Savelsberg 1874, Schwenger 1876 ff.), bis die neue Titelverleihung ›Kaiser-Karls-Gymnasium‹ den Zusatz ›königlich‹ auch auf den Programmen strich (seit 1887). Die Zeit der Herausgabe war seit der Verlegung des Schuljahrschlusses der Ostertermin (zuerst 1876). Die von Schoen bis zu seinem Abgang im Titel beibehaltene Angabe ›im Herbst 1847 usw.‹ war bereits unter seinen Nachfolgern einfach weggefallen oder durch die Angabe des Zeitraumes, über den sich der Bericht erstreckte, ersetzt. Der Jahresbericht 1906 erschien, wie oben S. 219 erwähnt, als ein Teil der Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes. Seit 1899 war Scheins der Herausgeber. Von Ostern 1915 an ließ er sie auf behördliche Weisung ausfallen.



Daß der *Druck* in erster Zeit nicht immer in Aachen erfolgte, ist wohl für die früheren Verhältnisse bezeichnend. Hatte Direktor Erckens den bekannten Aachener Drucker Th. Vlieckx und nur einmal (1823 Bonnae typis Bueschlerianis apud A. Hacke), wahrscheinlich wegen der in der wissenschaftlichen Beigabe Leloups vorkommenden griechischen Typen, einen auswärtigen Drucker gewählt, so wurde das Programm 1826 (herausgegeben von Rigler) in Köln von Johann Peter Bachem, das Programm 1827 (herausgegeben vom kgl. Kommissar A. G. Claeßen und den Lehrern des Gymnasiums) ebenfalls in Köln, aber bei M. DuMont-Schauberg, das Programm 1828 (herausgegeben von Schoen) vielleicht in Aachen von M. DuMont-Schauberg (›Köln und Aachen‹) hergestellt. Die Berichte 1829—1831 druckte der Aachener Math. Urlichs (Münsterplatz), die Berichte 1832—1834 die jetzt längst vergessene Rosselsche Buchdruckerei (nebst Buchhandlung) in Aachen, vielleicht wegen der Beziehungen des Gymnasiums zu dem verstorbenen Gymnasiallehrer Johann Philipp Rossel († 2. November 1831). Nachdem dann 1835 M. DuMont-Schauberg ›in Köln‹, 1836 Kühne und Koch in Geilenkirchen den Druck übernommen hatten, kam erst die wünschenswerte Stetigkeit in die Vergebung des Druckauftrags. Von 1837—1872 hat J. J. Beaufort in Aachen, von 1873 bis 1892 dessen Geschäftsnachfolger F. N. Palm die Herstellung besorgt. Seit 1893 erfolgte der Druck bei Hermann Kaatzer in Aachen.

Charakteristisch für die ältesten Programme ist noch, daß, während die Liste der Lehrer fehlt und ihre Namen im Programm 1824 nicht einmal bei den Unterrichtsgegenständen der einzelnen Klassen genannt sind, ein Schülerverzeichnis in Anlehnung an die Sitte der französischen Sekundärschule häufig beigegeben wird. Unter Schoen wird es von Zeit zu Zeit veröffentlicht. Seit 1869 setzt es aus. Anderseits fehlt in den ältesten Programmen die Liste der Abiturienten. Ihre Konfession wird erst seit 1845, eine ausführlichere Statistik der Schüler erst seit 1852 mitgeteilt. Im Jahre 1859 werden zum erstenmal die Themata der schriftlichen Abiturientenarbeiten veröffentlicht. Die Titel der Abhandlungen sind im folgenden unverändert geblieben, die Namen der Verfasser dort, wo sie genannt sind, einheitlich vorangestellt. Dadurch ergaben sich bei lateinischen Arbeiten, in deren Titel der Name des Verfassers einbezogen war, kleine Änderungen.

1814 Vorerinnerung [von Direktor Joseph Erckens]. — 1815 Vorerinnerung [von Direktor Joseph Erckens]. — 1816 Vorwort [von Direktor Joseph Erckens]. — 1817 Mit welchen Widerwärtigkeiten hat der Schulmann zu kämpfen? [von Direktor Joseph Erckens. Unterzeichnet: ›Der Direktor und die Lehrer des Gymnasiums‹]. — 1818 Ideen über Disziplin als Andeutungen [von Direktor Joseph Erckens. Unterzeichnet: ›Der Direktor und die Lehrer des Gymnasiums‹]. — 1819 Kurze Geschichte des höheren Schulwesens in Aachen seit Karl dem Großen, ohne Titel [von Direktor Joseph Erckens]. — 1820 Über die Schwierigkeiten, welche mit der Leitung der Stilübungen in den obern Klassen der Gymnasien verbunden

sind [von Direktor Joseph Erckens]. — 1822 Eginharts kurz gefaßte Biographie [von Direktor Joseph Erckens]. — 1823 *P. J. Leloup,* Commentatio de Isocrate. — 1824 W. H. *Korten,* Commentatio philologica. — 1826 Commentatio de Hercule atque Cercopibus [von Direktor Fried. Ant. Rigler]. — 1827 Dr. Th. *Menge,* Vorgeschichte von Rhodos bis zur heraklidisch-dorischen Siedlung. — 1828 Jo. Aug. *Savels,* Disputatio de vindicandis M. Tull. Ciceronis quinque orationibus, post reditum in senatu, ad Quirites post reditum, pro domo sua ad pontifices, de haruspicum responsis, pro M. Marcello. — 1829 Karl Gustav *Klapper,* Über den Einfluß der Schule auf die Gesinnung, namentlich auf die Vaterlandsliebe der Bürger. — 1830 Guil. *Kortenii* Commentarius in locum quem ferunt mathematicum in Platonis Menone. — 1831 Über die Multiplication der symmetrischen Functionen, nebst einigen damit zusammenhängenden analytischen Sätzen [von Direktor Dr. Schoen]. — 1832 Fr. *Oebeke,* De vero elegiarum auctore, quae tertio Tibulli libro vulgo continentur. — 1833 Jos. *Müller,* Über den naturhistorischen Unterricht an Gymnasien. — 1834 Dr. Th. *Menge,* Über die Bedeutung des historischen Studiums in der Gegenwart. — 1835 D. (!) Karl Gustav *Klapper,* De verbi Hebraici formis, quas tempora plerumque vocant. — 1836 [Wilhelm] *Korten,* Einige Bemerkungen über den griechischen und lateinischen Unterricht auf unsern Gymnasien. — 1837 Über das Gesetz der Elimination von *n* unbekannten Größen aus *n* Gleichungen des ersten Grades [von Direktor Dr. Schoen]. — 1838 Joseph *Müller,* Über niederrheinische Provinzialismen. — 1839 Fr. *Oebeke,* Quaestiones Horatianae I. — 1840. J. *Koenighoff,* De scholiastae in Terentium arte critica commentatio. — 1841 W. *Dillenburger,* Horatiana. — 1842 Dr. [Theodor] *Menge,* Über den historischen Unterricht an Gymnasien. — 1843 Dr. *Klapper,* Über die griechische Sprache als Gegenstand des Gymnasial-Unterrichtes. — 1844 Dr. [Theodor] *Menge,* Rede am Vorabend der Feier des Geburtstages des Königs im Jahre 1843. — 1846 Dr. Jos. *Müller,* Beiträge zur Petrefacten-Kunde. — 1847 Dr. Fr. *Oebeke,* De academia Caroli Magni. — 1848 Philippus *Ditges* Ciceronis Catonem maiorem sive de senectute dialogum iuvenibus litterarum latinarum studiosis ad legendum commendat. — 1849 Dr. Jos. *Müller,* Über die Gasteropoden der Aachener Kreide. — 1850 Dr. *Klapper,* Über die Besitznahme Italiens durch die Ostgothen. — 1851 Dr. Theodor *Menge,* Erinnerungen an Friedrich Leopolds Grafen zu Stolberg Jugendjahre bis zum Ende des Jahres 1775 und an die deutsche Litteratur. Erste Abtheilung. — 1852 Dr. Theodor *Menge,* Erinnerungen an Friedrich Leopolds Grafen zu Stolberg Jugendjahre . . . . . . Zweite Abtheilung. — 1853 Dr. Ignatius *Renvers,* De lineis sphaericis ad systema angulorum coordinatorum relatis commentatio. — 1854 Dr. J. *Savelsberg,* De digammo ejusque immutationibus dissertatio. Pars prior. — 1855 Dr. Jos. *Müller,* Neue Beiträge zur Petrefacten-Kunde der Aachener Kreideformation. — 1856 Fr. *Oebeke,* De Q. Horatii Flacci prioribus sex libri tertii carminibus disputatio. Particula prima. — 1857 *Spielmans,* Stanislaus Hosius, des berühmten ermländischen Bischofs und Cardinals, Leben



und Wirken, ein Characterbild für die studirende Jugend unserer Tage. — 1858 Dr. C. G. *Klapper,* Theodorici, magni Ostrogothorum regis, contra calumniatorum insimulationes defensio. — 1859 Dr. Jos. *Müller,* Beiträge zur Petrefacten-Kunde. — 1860 Dr. *Renvers,* Bemerkungen über mathematischen Unterricht an Gymnasien. Über Bildung von Zahlengrößen. — 1861 Dr. J. *Savelsberg,* Quaestiones lexilogicae de epithetis Homericis. — 1862 Dr. Fr. *Oebeke,* Über den Unterricht im Deutschen auf den Preußischen Gymnasien. — 1863 Dr. *Schoen,* Theorie der Gleichungen vom zweiten und dritten Grade. — 1864 Dr. *Klapper,* Zur Geschichte Burtscheid's. — 1865 Dr. *Renvers,* Einige Eigenschaften des sphärischen Dreiecks und die wichtigsten Lehrsätze der sphärischen Trigonometrie. — 1866 Dr. J. *Savelsberg,* De digammo ejusque immutationibus dissertatio. Alterius partis fasciculus prior. — 1867 Dr. J. *Savelsberg,* De digammo ejusque immutationibus dissertatio. Alterius partis fasciculus posterior. — 1868 *Syrée,* Über den mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache in Gymnasien. — 1869 *Bechem,* Das heilige Jahr der Kirche. — 1870 Chr. *Müller,* Ziel und Methode des geographischen Unterrichtes auf unsern Gymnasien. — 1871 Dr. Heinrich *Milz,* Die Kaiserstadt Aachen unter französischer Herrschaft. 1. Theil. — 1872 Dr. Heinrich *Milz,* Die Kaiserstadt Aachen unter französischer Herrschaft. 2. Theil. — 1873 Dr. Alexander *Eschweiler,* De *ἄλφα* praefixo, praecipue intensivo. — 1874 Dr. *Außem,* Über die Entstehung, Höhe und Qualität der musikalischen Klänge. — 1877 a) Joseph *Spennrath,* Die Untersuchungen über die Refraction und Dispersion des Lichtes seit Kepler. Erster Theil. b) Verzeichniß der in der Gymnasial-Bibliothek befindlichen vor 1550 gedruckten Bücher (von Professor Dr. M. J. *Savelsberg*). — 1878 Johannes *Brüll,* Herodots babylonische Nachrichten. Übersicht des Inhaltes mit Beiträgen zur sachlichen Erläuterung. — 1879 Dr. Franz *Koch,* Die Laute der Werdener Mundart in ihrem Verhältnisse zum Altniederfränkischen, Altsächsischen, Althochdeutschen. — 1880 Dr. Norbert *Alsters,* De quaestione quae vocatur Magdalenica. Erster Theil. — 1882 Dr. Norbert *Alsters,* De quaestione quae vocatur Magdalenica. Zweiter Theil. — 1883 Dr. Anton *Kruszewski,* Epiktets Ethik. — 1884 Josephus *Klinkenberg,* Euripidea. I. — 1885 Dr. Johannes *Brüll,* Herodots babylonische Nachrichten. II. — 1886 Heinrich *Danzebrink,* Über Lichtbrechung in schwach absorbierenden Medien. — 1887 Professor Dr. Joseph *Außem,* Über die temperierte und die natürliche Tonleiter. — 1888 Dr. Heinrich *Schwenger,* Urkundliches zur Geschichte der Anstalt. — 1889 Ferdinand *Stein,* Lafontaines Einfluß auf die deutsche Fabeldichtung des achtzehnten Jahrhunderts. — 1890 Dr. Johann *Schüller,* Versuche über die Spannkraft der Dämpfe einiger Salzlösungen. I. Teil. — 1891 Matthias *Clar,* De Agesilao vere Xenophonteo. — 1892 Dr. Johann *Schüller,* Versuche über die Spannkraft der Dämpfe einiger Salzlösungen. II. Teil. — 1895 Dr. Alfons *Fritz,* Gustav Freytag in den ›Grenzboten‹. I. Teil. — 1896 Dr. Alfons *Fritz,* Gustav Freytag in den ›Grenzboten‹. II. Teil. — 1898 Dr. Anton *Kruszewski,* Die St. Galler Handschrift der Notkerschen



Psalmen-Übersetzung. — 1903 Dr. theol. Otto *Paschen,* Der ontologische Gottesbeweis in der Scholastik. — 1906 a) Stadtbaurat Joseph *Laurent,* Beschreibung des neuen Schulgebäudes, b) Verzeichnis der Abiturienten 1825—1905. (Das Programm führt in diesem Jahre den Titel: Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes am 4. April 1906.) — 1907 Professor Emil *Dombret,* Die Einweihung des neuen Schulgebäudes am 4. April 1906.

Die Aachener Kirchengründungen Kaiser Heinrichs II. in ihrer rechtsgeschichtlichen und kirchenrechtlichen Bedeutung.

Von *Albert Huyskens.*

Inhaltsübersicht: 1. Die Bedeutung der Aachener Kirchengründungen Heinrichs II. für das Aachener Marienstift im allgemeinen. — 2. Die Folgen der Gründung des Stiftes St. Adalbert zu Aachen für das Aachener Marienstift: Der Verlust des Adalbertgrundzehnten auf der engeren Immunität von St. Adalbert im Brühl. Die Aufrechterhaltung der Ehrenstellung des Marienstifts. St. Adalbert als Stifts- und Pfarrkirche. — 3. Die Gründung des Klosters St. Nikolaus und das Aachener Marienstift: Die Überlieferung von der Lage eines älteren Nikolausstiftes an der Stelle der heutigen Nikolauspfarrkirche in Aachen. Das Kloster St. Nikolaus in der Kölner Königschronik und in den Brauweiler Geschichtsquellen. Das dem hl. Nikolaus geweihte Kloster Burtscheid. Seine Ehrenstellung gegenüber dem Aachener Marienstift. Zehntverhältnisse, Immunität und Pfarrverhältnisse in Burtscheid. — 4. Ergebnisse.

1. Die Bedeutung der Aachener Kirchengründungen Heinrichs II. für das Aachener Marienstift im allgemeinen.

Als man gegen Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts am Aachener Marienstift die wichtigsten Urkunden des Stifts abschrieb und in zwei noch heute erhaltene Kopialbücher [1]) eintrug, da befand sich darunter auch eine Urkunde, die Heinrich II. am 6. Juli 1005 auf der Reichssynode zu Dortmund [2]) zugunsten des Aachener Münsters ausgestellt hatte, und die wir heute im Original nicht mehr besitzen. In dieser Urkunde [3]), die für unsere Untersuchung von der größten

[1]) Vergleiche über die beiden Kopialbücher die Quellenangaben in MGH, Diplomata III, die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, Hannover 1900—1903, zu UU H II Nr. 98 und S. 726.

[2]) Über die Synode zu Dortmund: S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II, I, Berlin 1862, S. 361 f.

[3]) Ich folge dem Wortlaut, wie ihn MGH Diplomata III a. a. O. UU H II Nr. 98 geben.



Bedeutung ist, macht Heinrich II. bekannt, daß er mit Rat und Zustimmung der Fürsten, nämlich der Herzöge, Bischöfe und Grafen in Aachen zwei Klöster, eines zu Ehren des hl. Adalbert, das andere zu Ehren des hl. Nikolaus errichtet und für jedes unter Bereitstellung alles Nötigen eine geistliche Gemeinde[1]) beschlossen habe, um dort zum Andenken des großen Karl und besonders seines Vorfahren, des dritten Otto, auch für seine anderen Vorgänger, für seine Eltern, ihn selbst und seine Nachfolger dem zu dienen, von dem er durch solche Stiftungen Vergebung der Sünden erhoffe. Diese Absicht sei aber nicht so gemeint, daß mit dem Zehnten das Marienmünster auch seine Würde verlieren solle, vielmehr solle es, wie es bisher in Aachen den Vorrang behauptet habe, diesen auch in Zukunft unzweideutig einnehmen. Deshalb solle als Anerkennung dieser Stellung das Marienstift an den Festen des hl. Adalbert bezw. des hl. Nikolaus von der geistlichen Gemeinde bei St. Adalbert bezw. St. Nikolaus eine Erfrischung erhalten[2]). Soweit der wesentliche Inhalt der Urkunde, deren Inhalt ich genauer zu erfassen suchte, als es bisher geschehen ist. Der Zweck der Urkunde war weniger, den Entschluß bekannt zu machen, die neu erbauten Stifter zu Aachen geistlichen

---

[1]) Das Wort *congregatio* der Urkunde begegnet auch in der Stiftungsurkunde für das Benediktinerinnenkloster auf dem Salvatorberge zu Aachen vom 27. Okt. 997 (MGH, DD II, S. 897) und in der Urkunde des Papstes Gregor V. für das Aachener Marienstift vom 8. Febr. 997 (Quix, Codex Diplomaticus Aquensis, I. 1, Aquisgrani 1839, S. 36, Nr. 209: clericorum congregationem) und bedeutet demnach soviel wie eine Gemeinschaft von Mönchen, Nonnen oder Stiftsherren.

[2]) MGH, DD III, Nr. 98, S. 122 f.: Aquisgrani duo monasteria, unum scilicet in honore sancti Adelberti, alterum in honore sancti Nicholai consilio et consensu principum, ducum videlicet episcoporum et comitum, struximus et horum cuique suam, necessariis ad hoc exhibitis, congregationem decrevimus, ut ibi in memoriam magni Karoli seniorisque mei tercii Ottonis specialiter, antecessorum quoque et parentum meorum nostrique etiam et nobis successurorum illi soli serviant, a quo remissionem peccatorum per huiusmodi decreta speramus. Hec tamen non hac ratione disponimus, ut maiestas monasterii sancte dei genitricis cum decima pereat, sed, ut actenus in eodem loco principatum obtinuit, sic absque ulla ambiguitate in futurum obtineat, et singulis annis congregatio sancte Marie in festivitate sancti Adelberti a congregatione sua et in festivitate sancti Nicholai a congregatione sua refectionem unam in respectum habeat.

Gemeinschaften zu übertragen, als im voraus die Mißstimmung zu beseitigen, welche dieser Entschluß innerhalb des auf seine Einkünfte und seine besondere Stellung — als alleinige geistliche Gemeinschaft Aachens [1]) — bedachten Marienstifts hervorrufen mußte oder vielleicht schon hervorgerufen hatte. Daher erhielt das Marienstift nun dieses beruhigende Schriftstück, an dessen Echtheit nicht zu zweifeln ist [2]), wenn es auch nur in einer rund 200 Jahre späteren Abschrift vorliegt.

Die besondere damalige Stellung des Aachener Marienstifts erhellt daraus, daß Papst Gregor V. mit einem an Kaiser Otto III. gerichteten Privileg vom 8. Febr. 997 [3]) im Aachener Münster nach dem Vorbilde der römischen Kirche und dem Vorgang der angesehensten Kathedralen der Welt sieben Kardinalpriester und sieben Kardinaldiakone einsetzte und den Rang des Stifts als cardo, als unabhängige Hauptkirche, noch dadurch betonte, daß niemand außer dem zuständigen Erzbischof von Köln und dem Diözesanbischof von Lüttich sollte am Marienaltar die Messe feiern dürfen. Vielleicht erging auch diese Urkunde schon im Hinblick auf die kirchlichen Neugründungen in Aachen, deren erste Spuren in dem gleichen Jahre 997 sichtbar werden. Jedenfalls zeigt auch sie, wie sehr das Marienstift damals auf die Wahrung seiner besonderen Stellung bedacht war.

Der Zweck der folgenden Studie ist es nun, näher die rechtlichen und kirchenrechtlichen Verhältnisse zu untersuchen, deren Regelung die Urkunde von 1005 voraussetzt. Dabei muß auch die für die Ortsgeschichte wichtige Frage gelöst werden, wo die neue Nikolausstiftung zu suchen ist. Ich beginne mit einer

[1]) Vergl. darüber H. Lichius, Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen (ZAGV 37), S. 57.

[2]) H. Breßlau nimmt an, daß die Urkunde von dem Notar BA geschrieben ist, in dem Bloch den späteren Bischof Adelbold von Utrecht vermutet (MGH, DD III a. a. O., S. XIX).

[3]) Siehe oben S. 234 [1]. Vergleiche dazu Hinschius, P., System des katholischen Kirchenrechts I, Berlin 1869, S. 312—320. Ähnliche Urkunden für andere Stifter siehe auch bei Ennen, L., Geschichte der Stadt Köln, I, Köln 1863, S. 282 f. Die ›cardinales‹ des Aachener Marienstifts sind urkundlich verbürgt, so 1000, Febr. 6. (MG, DD, II, S. 776), 1001, Juli 25. (Ebenda S. 841), so daß ich die Bedenken gegen die Echtheit des Privilegs von Papst Gregor V. (bei H. Loersch, Westdeutsche Zeitschrift 6, 1887, S. 277) nicht teilen kann. Vergl. auch Lichius a. a. O. S. 89 f. und H. Kelleter in ZAGV 21, S. 277.



Untersuchung der Wirkungen, welche die Gründung des Adalbertstifts für das Marienstift im Gefolge hatte.

2. Die Folgen der Gründung des Stiftes St. Adalbert zu Aachen für das Aachener Marienstift.

Der Verlust des Adalbertgrundzehnten auf der engeren Immunität von St. Adalbert im Brühl. Die Maßnahmen Heinrichs II. bedeuteten nach der Urkunde von 1005 für das Aachener Marienstift mehrfache Nachteile. Einmal *Verlust von Zehntrechten.* Es kann sich hier nicht handeln um etwa früher dem Marienstift verliehene oder von ihm besessene *auswärtige* Zehntrechte. Das Adalbertstift z. B. besaß später Zehnten zu Olne, zu Correnzig und Balen[1]), es liegt aber keinerlei Anhalt vor, anzunehmen, daß einer dieser Zehnten früher im Besitz des Marienstifts gewesen wäre. Auch der von dem Kirchenrecht[2]) den Taufkirchen vorbehaltene Zehnte kommt nicht in Frage, denn Aachen hat bis zur französischen Zeit nur *eine* Taufkirche gekannt. Es kann hier vielmehr nur der Zehnte in Betracht kommen, der dem Marienstift durch die Neugründungen auf deren Grundstück verloren ging, denn es war damals kirchenrechtlicher Grundsatz, daß Klöster und Stifter von ihren zu ihrer Ausstattung gehörigen Grundstücken selbst den Zehnten einzogen[3]).

---

[1]) J. J. Kreutzer, Beschreibung und Geschichte der ehem. Stifts-, jetzigen Pfarrkirche zum h. Adalbert in Aachen, Aachen und Cöln 1839, S. 35.

[2]) Gemäß c. 44—46 C 16 q. 1 des Corpus iuris canonici; vergleiche auch die folg. Anm.

[3]) Gemäß c. 46 C 16 q. 1 des Corpus iuris canonici. Nach H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. v. U. Stutz 3], Stuttgart 1903, S. 22, besonders 22[5] war die Gesetzgebung bestrebt, den Pfarrzehnten den alten Hauptkirchen zu erhalten. Eine interessante Aufklärung über die damaligen Zehntverhältnisse gibt die Urkunde Heinrichs II. vom 2. April 1007 (MGH, DD III, Nr. 129). Die großen alten Stifter waren danach vielfach im Besitz der Zehnten von den zugehörigen Villen, vgl. Fulda (MGH, DD III, Nr. 429), St. Michael zu Hildesheim (a. a. O. Nr. 260), S. Salvatore und S. Antimo (a. a. O. Nr. 129), Corvei (a. a. O. Nr. 12). Die Befreiungen der Klöster von der Zehntpflicht wurden später vom Kirchenrecht nach und nach eingeschränkt, vergleiche c. 8—11, 34 X De decimis 3, 30. Zu der Zehntfreiheit des Dotalgutes von St. Adalbert vergleiche man die Verhältnisse des Klosters Prüfening, das von dem Ackerlande innerhalb des ummauerten Kloster-



In der Tat hat auch St. Adalbert auf seinem Grund und Boden nach einer Urkunde von 1302 den Zehnt besessen. In dieser Urkunde vom 2. April 1302[1]) gibt das noch außerhalb der Mauern von Aachen gelegene Adalbertstift dem Vogt von Aachen, Ritter Johannes Scherveil, und dessen Frau Katharina auf deren Lebenszeit gegen Zins mehrere teils auf der engsten Immunität des Stifts, teils an der Wurm gelegene Grundstücke, jedoch unter Vorbehalt des der Küsterei des Stifts schuldigen Zehnten (in huiusmodi bonis custodie dicte ecclesie in decima iure salvo). Der räumliche Umfang dieses Zehntbezirks ist in dieser Urkunde natürlich nur angedeutet. Grundstücke auf der engsten Immunität und an der Wurm sind neben einander genannt. Von demselben Zehntlande handelt eine Urkunde vom 5. Juli 1599[2]), in der Dionys Walraff von Montzen, Rutenträger zu St. Adalbert, vor einem Notar dem Kapitel bezeugt, daß er vor 40 Jahren Zehntbenden desselben vor der St. Adalbertspforte, u. a. dem Gasthaus, dem Kirberichshof und der Papiermühle gehörend, im ganzen zehn Parzellen, zu lebenslänglicher Nutzung empfangen habe. Nach einer Aufzeichnung bei St. Adalbert von 1715[3]) gab es damals dort noch eine heute nicht mehr bekannte alte Rolle über den »*St. Adalbertszehnten*«, der nach der gleichen Aufzeichnung der Sakristei von St. Adalbert zufloß. Es ist die

bezirks keinen Zehnt gab (H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, S. 196 f., 198[1]). Auch das Kloster St. Trudpert im Münstertale gab von seinem »selgut«, wo es auch immer lag, keinen Zehnt (A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrh., Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 3. Heft, Köln 1908, S. 125).

[1]) Die Urkunde ist abgedruckt bei Quix, Codex Diplomaticus Aquensis, Tom. I, Pars II, Aquisgrani 1840, Nr. 255 (vgl. dazu Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 151[1]), jedoch infolge Nichtbeachtung des damals für Aachen geltenden Anfanges des Jahres mit Ostern bisher irrig in das Jahr 1301 gesetzt worden.

[2]) Staatsarchiv Düsseldorf, St. Adalbert Aachen, Kopiar B, p. 57; C, p. 203.

[3]) In einem Protokoll der Kapitelssitzungen des Stifts St. Adalbert (1707—1738, S. 67, Pfarrarchiv St. Adalbert im St.-A. Aachen) findet sich unter dem 6. Juli 1715 folgender Eintrag: 6 ta Julii accordavit et solvit Petrus Krimans 6½ florenos Aquenses pro quota decimarum, ad quam quotam pratum ad hospitale spectans, in quo lapis limitis decimarum e regione viae adiacentis designans positus est. Notan-



Rede von einem steinernen Pfahl, der die Grenze des Zehnten bezeichnete. Grundstücke, hauptsächlich Wiesen, beiderseits des Adalbertsteinwegs bei der Papiermühle, bei der Steinkaule und auf Thomashof hin werden als zehntpflichtig genannt. Die Aufzählung einzelner Grundstücke spricht dagegen, daß es damals noch ein geschlossener Bezirk war. Auch für die Entstehungszeit des Stifts lassen sich die Grenzen nur vermuten. Wahrscheinlich handelte es sich um das Gebiet der alten Adalbertspfarre, zu dem Kreutzer [1]) rechnet: die Adalbertstraße von der Kirche bis zu der am Ende derselben befindlichen Pumpe, und die anstoßenden Sträßchen Felsgasse, Gasborn und Adalbertsberg, sodann einige Häuser vor dem Adalbertstor [2]). Dieses Gebiet dürfte das gleiche sein, das in der Urkunde Heinrichs II. vom 13. August 1005 genannt wird mit den Worten »terram eciam eidem capelle cum uno molendino circumiacentem« [3]) und in der Urkunde desselben Kaisers von 1018 mit den Worten »omnem possessionem, que est infra

---

dum, wie daß der *zehnde ausser der st. Adalberts pforten* an einen steinern pfall, so in einer dem alhießigen hospitall zugehöriger wießen und gegen der straßen, so nach der Bieffer oder den Forst gehet, gelegen ist, darab die limit auff daß gasthauß erb St. Thomas genandt durch obgemelten bendt gehet. Der bendt dabeneben nach der statt zu gibt auch den zehnden wie auch der bendt die steinkoul genandt. Dabey auch daß gasthauß felt, folget dabeneben der pampirmüller garten, item daß weyer bendgen genandt und dem Kirberßhoff zugehorigh gibt den st. Adalberts zehenden, so gelegen ist nechst hinter der papirmullen bungart, und alles, waß dießerßeits der bachen gelegen und dem Kirbeßhoff zugehorigh ist, solle den zehnden zufolgh der alten rollen schuldigh sein. Der bendt daß Leimkulgen genandt, so baldt an der Wingartsbungertpforts gelegen, stehet auch in der alter rollen, daß er den zehndten schuldigh seye, selbigen besitzen anjetzo erbgenahmen Winandt von Thenen, welchen ich auch ungefern vor 18 jahr mit hern dechandten Groten reclamirt, aber nicht zur possession bringen konnen. — Dieser Eintrag ist im Register des Protokollbandes folgendermaßen verzeichnet: *Decima sacristiae ex[tra] portam s. Adalberti.*

[1]) A. a. O. S. 39.

[2]) J. N. Klein, pastor s. Adalberti schreibt wohl übertreibend am 11. Juli 1795 (23. Mess. Jahr 3 der Republ.) an die Munizipalität: ›Bekanntlich enthält diese pfarr sehr wenige dazu gehörige, als die in dieser einzigen straß gelegene Häußer‹ (Stadtarchiv Aachen, Registratur Kraemer X—10a).

[3]) MGH, DD III, S. 127.



murum, qui dicitur Bruel« [1]). Nach der Ansicht des Herausgebers der zuletzt genannten Urkunde, Breßlau [2]), wäre diese Urkunde vom Kaiser nicht vollzogen worden und ohne Rechtskraft geblieben, Heinrich VII. jedoch hat, was Breßlau nicht berücksichtigt, diese Urkunde seinerseits am 11. Mai 1222 bestätigt [3]).

In diese Erneuerung war auch die Gerichtsbarkeit eingeschlossen, welche Heinrich II. dem Prälaten des Stifts (prelatus ecclesie) über seinen Besitz (possessio) und dessen gesamte Bewohner verliehen hatte. Die Erneuerung nennt statt des Prälaten den Propst [4]). Diese Hofgerichtsbarkeit war ähnlich derjenigen, welche der Propst des Münsterstiftes besaß [5]). In einer

---

[1]) Ebenda S. 505. Dazu vergleiche man die andere Erwähnung des *Bruel* im Verlauf der Grenzbeschreibung des Burtscheider Novalbezirks von 1018, Jan. 21 (MGH, DD III, S. 484): de cruce videlicet usque ad murum, qui vulgo vocatur *Bruel,* et de muro per media prata ad fluvium, qui dicitur Wrm, et sic ad alterum murum et inde ad prata sanctae Mariae et sic in aquam, que nominatur Bievera usque ad eius ortum et inde transverso usque ad viam, quae ducit ad villam nominatam Harnam, et inde per viam usque ad vineam et sic per viam, quae ducit Godinges ad terram sancti Landberti, et inde iterum ad supra dictam crucem ... Über die Bedeutung von murus = Mauer, auch im Aachener Sprachgebrauch, vgl. die Nachrichten über die älteste Aachener Stadtmauer bei Pick a. a. O. 119, 140 f.; trotzdem übersetzt allerdings auch Pick a. a. O. 32 nach dem Vorgang von Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, Düsseldorf 1840, S. 93[1] und Brinckmeier, E., Glossarium diplomaticum, II, Hamburg u. Gotha 1855, S. 337 murus der Urkunde von 1018 mit »Moorgrund« (Dazu vergleiche man die Ausführungen von H. Kelleter über Irrtümliche Urkundeninterpretationen ZAGV 21, S. 277). Über Brühl als Jagdgehege bei den Pfalzen siehe unten S. 242. In dem »Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis« von ca. 1215—1221 ist bruel für Wiese gebraucht: »pratum id est bruel« (Vgl. A. Lennarz, Der Territorialstaat des Erzbischofs von Trier um 1220 usw., Bonner Diss., Bonn 1900, S. 30 f.). Von dem innerhalb der Mauer Gelegenen übertrug sich bei St. Adalbert die Bezeichnung »bruel« auf die Mauer, welche den »bruel« umschloß.

[2]) Ebenda S. 504.

[3]) Lacomblet a. a. O. II Düsseldorf 1846, Nr. 102, S. 56 f.

[4]) Ebenda: ita videlicet, quod prepositus ipsius ecclesie vice imperii iudex et exactor supradicte possessionis et omnium habitantium in ea semper permaneat.

[5]) Hoeffler, H., Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450, ZAGV 23, 196 f. Vgl. H. Lichius a. a. O. ZAGV 37, 23 ff.



besonderen Urkunde vom 5. Dezember 1230 hat Heinrich VII. die Beachtung dieser Gerichtsbarkeit des Propstes von St. Adalbert dem Meier, dem Vogt, den Schöffen und der Bürgerschaft von Aachen zur Pflicht gemacht[1]). Nach dieser Urkunde erstreckte sich diese Gerichtsbarkeit auf das ganze Grundstück und dessen Bewohner (de toto predio et hominibus in ipso manentibus) in der Begrenzung, wie sie sowohl das Privileg Heinrichs II. wie seine eigene Erneuerung dieser Urkunde von 1222 angab. Für die Bewohner dieses in der Aachener Mark verbliebenen (vgl. unten 251) Bezirks Bruel, die Leute von St. Adalbert (hominibus de s. Adalberto tam clericis quam laicis), war bereits Heinrich VI. schützend eingetreten, indem er ihnen gegenüber Schultheiß, Vogt, Schöffen und Bürgerschaft von Aachen am 2. November 1192 ihren Anteil an der Nutzung der Aachener Allmende zugesprochen hatte[2]).

Grundlegend war für die Immunität dieses Gebiets und seine Sonderstellung hinsichtlich des Grundzehnten sein *Charakter als Dotalland,* Ausstattungsland, Gründungsgut, den ja die oben angeführten Stellen deutlich genug aussprechen. Diese »dos«[3]), das »Saalgut«[4]) oder »Seelgut«[5]), der »districtus

---

[1]) Quix, Cod. dipl. 51, Nr. 75; 107, Nr. 153: quatinus fidelem nostrum S. prepositum s. Adalberti iurisdictione, quam a nobis habet de toto predio et hominibus in ipso manentibus, secundum quod in privilegio nostro idem predium b. Adalberti per certos terminos de nostra consciencia est distinctum, prout privilegium imperatoris Heinrici fundatoris ipsius ecclesie manifeste declarat et exprimit, integre gaudere permittatis ... Wie die Immunität des Adalbertstifts im 17. Jahrhundert von den Schöffen geachtet wurde, ersieht man aus folgendem Eintrag in den Protokollen der Kapitelssitzungen des Stifts St. Adalbert (Pfarrarchiv St. Adalbert, deponiert im Stadtarchiv Aachen): Petitio territorii a scabinis Aquensibus. 1694 11 Decembris, dum domicella Klocker habitans in aedibus D. Merx in claustris vellet condere testamentum, DD. scabini Aquenses a decano petierunt territorium, quod decanus illis concessit.

[2]) Ebenda 46, Nr. 67; vergl. Quix, St. Peter S. 2 f.; Hammers, J., Die Waldgenossenschaften in der Aachener Gegend, Aachen 1913, 40. Zur Begründung führt die Urkunde a. a. O. an: ut, qui onere collecte et servitii gravantur, commodum et utilitatem ab imperiali maiestate percipiant...

[3]) Vgl. dazu Hirsch a. a. O. 178 f., 199 f.

[4]) Hirsch a. a. O. 204 f.

[5]) Jos. Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes (Kirchenrechtl. Abhandl. herausg. v. Stutz 75. und 76. Heft), Stuttgart 1911, S. 174[1]; Heilmann a. a. O. 124 f., 126.



dotalis« [1]) eines Klosters oder eines Stifts genoß allenthalben besondere Vorrechte. Dieser Besitz war nach dem Baumgartenberger Formularbuch auch steuerfrei [2]). Diese Steuerfreiheit erstreckte sich in der Regel aber nur auf die Eigenbaugüter, nicht auf die Hintersassen, die ihre Güter von der Kirche empfangen hatten [3]). So waren auch die Leute von St. Adalbert nach der Urkunde von 1192 der Bede (collecta) unterworfen und mit Dienstpflicht (servitium) dem Könige gegenüber belastet [4]).

Eine gewisse Rolle spielt dieser Bezirk für St. Adalbert auch in den Statuten dieses Stifts. Nach den Statuten des Garsilius vom 2. Januar 1266 sollten die Kanoniker, wenn nicht auf der engsten Immunität selbst, die nur wenige Häuser hatte, doch wenigstens auf dem Adalbertsberg oder auf der Straße darunter und nicht weiter als bis zum Mühlgraben der Pletschmühle wohnen [5]), und ähnliche Bestimmungen stehen auch in den Statuten von 1463 bezw. 1586 [6]) und von 1658 [7]). An diesem ehemals ummauerten Bezirk *Bruel* hatte auch Kloster Burtscheid einen Anteil [8]). Vermutlich handelt es sich hier um den Besitz, den Otto III. dem Kloster Burtscheid geschenkt hatte. Heinrich II. hat später das Stift St. Adalbert in der Urkunde von 1018 [9]) für die dadurch in den abgerundeten Besitz gebrachte Lücke anderweitig entschädigt [10]). C. P. Bock erklärt in einer Abhandlung »Über die

---

[1]) Heilmann a. a. O. 121 f., 59 (betr. Kloster Beuron), dazu Adolf Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Diss., Stuttgart 1907, S. 97 f.

[2]) Alfons Dopsch, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Österreich, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., 26, germ. Abt., Weimar 1905, S. 19; Hirsch a. a. O. S. 218.

[3]) Dopsch a. a. O. 21, 1 f.

[4]) Siehe oben S. 240².

[5]) Quix, Cod. diplom. 52, Nr. 76.

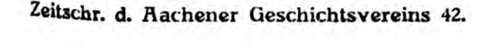
[6]) Im Pfarrarchiv St. Adalbert (deponiert im St.-A. Aachen). Die einschlägige Bestimmung in Kapitel 20: Sed post primam residentiam canonicus residens potest commorari infra fluvium aque dictum Pletzmuelen versus ecclesiam predictam, prout hii idem canonici hactenus commorari consueverunt.

[7]) Abschrift in Akten des Stadtarchivs Aachen betr. St. Adalbert (Alte Registratur Nr. 559).

[8]) Siehe Urkunde Heinrichs II. vom 21. Jan. 1018, MGH, DD, III, Nr. 380, S. 484. Siehe oben S. 238.

[9]) Ebenda III, Nr. 392, S. 505.

[10]) Vergleiche dazu die Kontroverse Bloch gegen R. Pick, Neues Archiv 23, 150 f.





Parkanlagen bei dem Pallaste Karl d. Gr. zu Aachen«[1]) den »bruel« als das Jagdgehege der Aachener Pfalz. Vergleicht man Bock folgend mit diesem Brühl die Nachrichten Angilberts und des Ermoldus Nigellus über das Tiergehege der Aachener Pfalz[2]), so liegt insofern eine Übereinstimmung vor, als auch dieses Wiesen enthielt und von Mauern und stellenweise einem Wall umschlossen war. Überhaupt scheint die Ummauerung oder mindestens die Umzäunung für einen Brühl wesentliches Erfordernis gewesen zu sein[3]). Die Annahme Bocks wird sich schwerlich zu völliger Gewißheit erheben lassen; es entbehrt aber nicht einer hohen Wahrscheinlichkeit, daß wir es bei dem Bezirk Brühl mit dem alten Tiergarten der Aachener Pfalz zu tun haben, weil die Bezeichnung Brühl sonst um Aachen nur noch an Stellen und in einem Zusammenhang vorkommt, daß sie für unsere Untersuchung ausscheidet[4]). Die Umgrenzung des Besitzes von St. Adalbert mit Moorgründen, wie sie aus der Übersetzung von murus bei vielen Schriftstellern unter Beachtung der Burtscheider Grenzumschreibung vom 21. Januar 1018[5])

---

[1]) Kreutzer a. a. O. S. 60 f.

[2]) A. a. O. S. 68 f.: et prata recentia rivis obtinet in medio, multis circumsita muris (Angilbert), Est locus insignis regali proximus aulae . . ., quae vocitatur Aquis, marmore praecinctus lapidum, sive aggere septus (Ermoldus Nigellus); vgl. v. Schlosser, Quellenbuch zur Kunstgeschichte, Wien 1896, Nr. 435 bezw. 35 und Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches III, 2. A. Leipzig 1888, S. 669.

[3]) Du Cange, Glossarium, I, Niort 1883, s. v. Brolium, bes. S. 756. Über die Bedeutung von Brühl vgl. auch M. Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, II, Leipzig 1901, S. 123 f.

[4]) Flur Nr. 1716 des Haarener Quartiers des Aachener Flurbuches von Scholl von ca. 1760 (Stadtarchiv Aachen), ein »haußhoff« am Kirchgäßchen in Haaren. In das Jahr 1768 gehört eine »Vermessung der Plätze des Kapitels im Bruel, in der Breuletskaul usw.« im Staatsarchiv Düsseldorf (St. Adalbert Aachen, Kopiar C, pag. 350). Nach freundl. Auskunft des Staatsarchivs heißt es hier unter 1. »ist vor ihnen gemessen im Bruell neben Jan Keller anderseits Johan Kaußen, haet einen morgen, ein viertel, neunzehn ruthen«. Die Aachener Flurbücher des Scholl verzeichnen einen Johann Kausen in Verlautenheide. Nach freundl. Mitteilung des Herrn Stadtvermessungsrats Weitler-Aachen ist die Bezeichnung Brühl eine noch heute in Westdeutschland häufig vorkommende Flurbezeichnung für bei dem Hause gelegene mit Hecken umgebene Obstwiesen. Zu beachten ist auch der häufige Gebrauch des Wortes als Familienname.

[5]) MGH, DD III, Nr. 380.

gefolgert werden müßte, dürfte nicht nur sprachlich bedenklich sein, sondern auch mit der Örtlichkeit (vgl. S. 238 f.: omnem possessionem, que est infra murum, qui dicitur Bruel) in Widerspruch stehen und keine geschlossene Grenze ergeben, wie sie doch die oben genannte Urkunde vom 5. Dezember 1230 voraussetzt. Ich möchte daher annehmen, daß der Grund und Boden des Stifts zur Zeit Heinrichs II. von Mauern — vielleicht von dem alten Tiergehege her — eingefaßt war und daher den Namen »Brühl« führte[1]). Bereits in karolingischer Zeit kam der Einhegung durch Mauer, Zaun oder Graben eine besondere Bedeutung für die Immunität zu[2]). In diesem Brühl erhob sich nun St. Adalbert und erhielt hier Gerichtsbarkeit und den Grundzehnten. Erwähnen möchte ich hier noch, daß in der unmittelbaren Nähe der Pfalz Regensburg fast gleichzeitig 1003 von Bischof Gebhard von Regensburg ein altes Kloster Pruel, heute Prühl, gegründet wurde[3]). Angenommen wird die Gründung in einem alten Brühl auch für das Kloster Benediktbeuern[4]).

Die Aufrechterhaltung der Ehrenstellung des Marienstifts. St. Adalbert als Stifts- und Pfarrkirche. Außer dem rein materiellen Verlust von Zehnten drohte dem Aachener Marienstift nach der Urkunde von 1005 noch ein anderer, der mehr *die Ehre* anging. Bisher

---

[1]) Über Brühl vergleiche Förstemann, E., Altdeutsches Namenbuch, II, 1, Bonn 1913, Sp. 587 f. s. v. Bruil; ferner Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1875, I, 437 f. Diese Mauer wurde so zur »Immunitätsmauer«, als die sie H. Kelleter in ZAGV 21, S. 277 auffaßt.

[2]) Vgl. Urkunde Ludwigs d. Fr. vom 19. März 822 bei Böhmer-Mühlbacher-Lechner, die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, I[2], Innsbruck 1908, Nr. 751. Auf ähnliche Bedeutung schon in merowingischer Zeit weist Hirsch a. a. O. 211 hin, auf die Bedeutung in späterer Zeit Hirsch 197 und Heilmann a. a. O. S. 129[5]. Vgl. dazu A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Stuttgart 1907, S. 96.

[3]) Das monasterium s. Viti Bruele (auch Bruol, Brulense) vgl. Series episcoporum Ratisponensium (MGH SS XIII, 360, 20), Auctarium Gastense (MGH SS IX, 567, 13), Annales Admuntenses a. a. O. 574, 27), Annales s. Rudberti Salisburgenses (a. a. O. 772, 32). — Vgl. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon II, Freiburg i. B. 1883, Sp. 109 (gibt Gründung um 998 an).

[4]) Chronicon Benedictoburanum (MGH SS IX, 229, 57 f.): Is quidem locus prius nominabatur Pryel, sicut et hactenus pratum prope monasterium vocatur. Ibique erat bannus bestiarum predictorum dominorum.



bestand das Marienstift in Aachen als einzige Hauptkirche. Daneben gab es außer einer Gutskapelle des Klosters Stablo [1]) nur noch andere Kirchen innerhalb seines Pfarrsprengels, die mehr oder weniger von ihm abhängig waren [2]). Die Kirche auf dem

---

[1]) St. Aldegundis, urkundlich erst 1137, chronikalisch bereits zum Jahre 1066 erwähnt, jedoch wohl bedeutend älter, vgl. R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 3 f. Nach beiden Erwähnungen scheint die Kapelle damals von der Pfarre Aachen unabhängig gewesen zu sein, vgl. auch Pick a. a. O. S. 7.

[2]) Keine der späteren Aachener Pfarrkirchen läßt sich in der Zeit Heinrichs II. mit Sicherheit schon nachweisen. Es kommen in Betracht: *St. Jakob,* nach einer nicht ganz beweiskräftigen chronikalischen Nachricht aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Karl d. Gr. bereits erbaut, vgl. Pick a. a. O. S. 1 f.; urkundlich zuerst erwähnt 1215 (Quix, Die Königl. Kapelle usw., Aachen 1829, S. 86 f., nr. 7), vgl. auch O. Dresemann, Die Jakobskirche zu Aachen, Aachen 1888, S. 10 f. — *St. Foillan:* Eine Spur führt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück, da im Totenbuch des Aachener Münsters (Ausgabe von E. Teichmann, ZAGV 38, 70, nr. 82) erwähnt wird, daß Wibert, der Meister des Aachener Radleuchters, 2 daran angebaute Häuser schenkte; urkundlich wird die Kirche auch zuerst 1215 genannt (Quix, Königl. Kapelle a. a. O.). — *St. Johann Baptist,* die Taufkapelle des Münsters, in der bis zum Jahre 1803 alle Kinder Aachens die Taufe empfingen; nur von Ostern bis Pfingsten wurde das Sakrament auf dem Hochmünster über der Wolfstür gespendet. Urkundlich wird sie auch zuerst erwähnt 1215 (Quix, Königl. Kapelle a. a. O.; ausführliche Nachrichten über diese Kapelle bei Pick a. a. O. S. 15—18). St. Foillan und St. Johann Baptist waren beide Neben-Kirchen des Erzpriesters, des eigentlichen Pfarrers von Aachen, dessen Pfarrkirche das Münster, insbesondere das Hochmünster war (vgl. Lichius a. a. O. S. 56 f.). — *St. Peter,* urkundlich zuerst erwähnt 1215 (Quix, Königl. Kapelle a. a. O.). — Alle die genannten Kirchen (nicht Kapellen, wie bei Teichmann a. a. O. S. 127 s. v. ecclesia) werden in der Urkunde von 1215 (Quix, Königl. Kapelle a. a. O.) als ecclesia bezeichnet, ebenso im Totenbuch des Münsters (Teichmann a. a. O.), während St. Foillan im sogen. Ordinarius des Münsters (Stiftsarchiv, die Angabe auf Blatt 90 v.) als capella bezeichnet wird. Der Vizekurat von St. Foillan war auch nicht, wie der Pleban von St. Adalbert, die Rektoren von St. Peter und St. Jakob und der Kaplan von St. Johann Baptist, Beisitzer des Aachener Sendgerichts, das Gläubige und Seelsorger des alten Aachener Pfarrsprengels zusammenfaßte (L. Frohn, Das Sendgericht zu Aachen, Aachen 1913, S. 22). — In einem Mandat Papst Alexanders IV. vom 27. Juni 1260 ist die Rede von der *einen* Mutterkirche und den 3 von ihr abhängigen (dependentes) Kapellen vor den Mauern (Quix, Chr., Geschichte der S. Peter-Pfarrkirche, Aachen 1836, Nr. 7, S. 124).



Salvatorberge bleibt hierbei außer Betracht[1]), sie erscheint 870 in Verbindung mit den nicht zum Aachener Pfarrsprengel ge-

[1]) Die von Ludwig d. Fr. und seiner Gemahlin erbaute Totenkirche s. Salvatoris auf dem Salvatorberg wurde durch Urkunde vom 17. Okt. 870 samt den Kirchen zu Würselen und Laurensberg (? Ad antiquum campum) dem Kloster Prüm übertragen (H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der . . . mittelrhein. Territorien, I, Coblenz 1860, S. 118, vgl. H. J. Groß, Zur Geschichte des Aachener Reichs in Aus Aachens Vorzeit V, 110; Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz V, 1, Bonn 1909, S. 374), durch Otto III. aber wieder von Prüm eingetauscht und mit Urkunde vom 27. Okt. 997 zu einem Benediktinerinnenkloster bestimmt (MGH, DD, II, S. 679). Heinrich II. übertrug jedoch mit Urkunde vom 7. Juli 1005 (MGH, DD, III, S. 123) die für das Kloster bestimmten Güter dem neu begründeten Adalbertstift, so daß nach den neuerlichen Forschungen von J. Frielingsdorf (vgl. Echo der Gegenwart u. Volksfreund v. 29. 1. 1921 Nr. 24, 2. Bl., bezw. Nr. 24), denen R. Pick (Echo v. 20. 2. 1921, Nr. 42) allerdings noch nicht beistimmen kann, Ottos geplante Gründung nicht zustande kam. Für die hier in Frage kommende Zeit ist ein Zusammenhang dieser Kirche mit dem Aachener Pfarrsprengel nicht festzustellen, wenn das Münster später wohl auch als Mutterkirche angesehen wurde. Der *Titel* der von Ludwig dem Deutschen zerstört vorgefundenen Kirche kann ebensowohl der alte sein und mit dem Titel s. salvatoris des dem Pfarrgottesdienst gewidmeten Hochmünsters in Aachen zusammenhängen, wie ein neuer, hergenommen von dem Titel des Klosters Prüm, das die Kirche übernahm. — Hinsichtlich der *Eigenschaft als Totenkirche* ist zu beachten, was Einhard in der Schrift ›Translatio et miracula ss. Marcellini et Petri (MGH, SS, XV, S. 257) von der Heilung einer blinden Frau de pago Ribuariense sagt, also aus der Gegend von Bonn (vgl. Spruner-Menke, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters, 3. A., Gotha 1880, nr. 32 u. Vorbem. S. 21 f.), die auf dem Wege nach Aachen geheilt wird ›ad cimiterium Aquensis palatii, quod in monte, qui eidem vico ab orientali parte imminet, situm est‹. In Anbetracht der Wegrichtung der Frau und bei der genauen Angabe der Himmelsrichtung durch den sonst zuverlässigen Einhard ist man genötigt, hier an den Adalbertsberg zu denken, wo in der Gegend der Harscampstraße wiederholt, zuletzt 1907, ein regelmäßig angelegter Friedhof mit Reihengräbern (vgl. F. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde, München 1913, S. 498 f.; J. Hoops, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde III, Straßburg 1915/16, s. v. Reihengräber) aufgedeckt worden ist (vgl. R. Pick a. a. O. S. 15, E. Adenaw, Archäologische Funde in Aachen, ZAGV 36, 116 und die an beiden Stellen gegebenen Nachweise). Der Friedhof der Pfalz lag also, wenn man nicht mehrere annehmen will, um 828 auf dem Adalbertsberg. Nach der erwähnten Urkunde vom 17. Okt. 870 hatte Ludwig d. Fr. die Kapelle auf dem Salvatorberge erbauen lassen, um



hörenden Kirchen zu Würselen und Laurensberg [1]). Auch die Geistlichkeit der Nebenkirchen, soweit eine solche vorhanden war, stellte jedenfalls das Münster aus der Zahl der bei ihm

dort einen Friedhof anzulegen (ut ibi cymeterium esset mortuorum). Die Nachricht, daß die Kapelle schon 870 verfallen war, und der Mangel jeglicher weiterer Nachrichten sind aber schlechte Stützen für die fast allgemeine Annahme (Pick a. a. O. S. 14), daß die Absicht Ludwigs d. Fr. sich auch verwirklichte. Auch die Funde liefern dafür keinen genügenden Beweis (vgl. Adenaw a. a. O. S. 135). Die älteste Festsetzung der Gebühren für die Pfarre Aachen aus dem Jahre 1270 (H. Loersch, Achener Rechtsdenkmäler, Bonn 1871, nr. 1, hier irrig unter 1269) kennt übrigens nur einen einzigen Friedhof für die ganze Pfarre, das auch im ältesten Totenbuch des Münsters (Teichmann a. a. O. S. 166) noch so ohne jeden Zusatz erwähnte cimiterium. 1336 erteilte der Erzpriester Johann von Luchen dem Geistlichen des neuen Gasthauses am Radermarkt seine Genehmigung, die kranken Armen des Hospitals ›in cimiterio parochie nostre‹ zu begraben. Die Exequien der Pfarre pflegten damals in St. Foillan gehalten zu werden (Quix, Geschichte der Stadt Aachen, II, Aachen 1841, S. 82 [1]). Deshalb wird wohl auch der Friedhof 1315 einmal ›cimiterium s. Foillani‹ genannt (Quix, Chr., Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen, II, Aachen 1838, S. 163). Erst eine verbesserte Abschrift der Gebührenordnung aus dem 15. Jahrhundert spricht von coemeteria (Loersch a. a. O. S. 35). In der Zwischenzeit müssen die vom Münster abhängigen Pfarrkirchen das Beerdigungsrecht erlangt haben. H. Loersch (Über ein Verzeichnis der Einkünfte der Katharinenkapelle beim Aachener Münster aus dem Ende des 14. Jahrh., ZAGV 10, 133) führt Belege an, die den Friedhof von St. Peter in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugen. Über das Beerdigungsrecht von St. Adalbert siehe unten 252 f. In einem für das Münsterstift und den Erzpriester gefällten Schiedsspruch vom 29. April 1376 (Auszug bei J. Daris, Notices historiques sur les églises du diocèse de Liège, XV, Liège 1894, S. 276 f.) wird übrigens ausdrücklich unterschieden zwischen dem ›coemeterium plebanatus‹ und den Gräbern im ›parvisium‹ und den dort gelegenen Kapellen, für welche das Kapitel zuständig ist. — Einen dem Zusammenhang nach bei dem Zisterzienserinnenkloster auf dem Salvatorberg gelegenen Kloster-Friedhof, auf dem Nonnen begraben waren, erwähnt Cäsarius von Heisterbach, indem er die Erscheinung einer dort begrabenen, mit 9 Jahren verstorbenen soror Gertrudis schildert: ea aspiciente tendebat versus cimiterium, mirabili virtute murum eius transcendens (Caesarii Heisterbacensis . . . Dialogus Miraculorum rec. Jos. Strange, Coloniae 1851, II, 345). Klosterfriedhöfe finden wir in der Folge bei fast allen Aachener Klöstern. Unter besonderen Bedingungen war auch die Beerdigung von Laien auf diesen Friedhöfen von dem Erzpriester erlaubt.

[1]) In Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 17. Okt. 870 (s. vor. Anm.). Eine Vermutung der früheren Zugehörigkeit dieser Kirchen



herangebildeten Kleriker[1]), wie es auch über sie die Gerichtsbarkeit durch seinen Dechanten ausübte[2]). Die Überordnung des Münsters über die Aachener Pfarrgeistlichkeit prägte sich später in der Person des »Erzpriesters«, des eigentlichen Pfarrers von Aachen, aus[3]). Er saß dem Sendgericht vor, das urkundlich

---

zur Mutterkirche Aachen könnte sich darauf stützen, daß die Sendgerichte zu Würselen und Laurensberg in dem Sendgericht zu Aachen ihren Oberhof hatten. Dieses Verhältnis beruhte aber wohl, wie Frohn a. a. O. 53 meint, auf der politischen Zugehörigkeit zu Aachen und der allgemeinen Abhängigkeit dieser Orte von Aachen in der Rechtspflege, zumal Würselen kirchlich nicht zur Diözese Lüttich, sondern zu Köln gehörte. In der hier in Frage kommenden Zeit gab es überhaupt noch keine ständigen Sendgerichte in den einzelnen Pfarren.

[1]) Nach dem Capitulare de villis sollten die Geistlichen der königlichen Villen aus der königlichen Kapelle entnommen werden. (MGH. Capit. I, 83, cap. 6: et non alii clerici habeant ipsas ecclesias, nisi nostri, aut de familia aut de capella nostra, vgl. W. Lüders, Capella, Archiv für Urkundenforschung 2, 84). H. Schaefer (a. a. O. S. 144 f. u. 204) hebt mit Recht die große Bedeutung der frühmittelalterlichen Stifter »als Pflanzschulen des Klerus für sich und viele Filialkirchen« hervor.

[2]) Lichius a. a. O. 39. Das Stift St. Adalbert war davon sowohl in dem oben S. 245[1] erwähnten Schiedsspruch von 1376 wie in dem Vertrage von 1432 (Lichius 127) ausdrücklich ausgenommen, ebenso die Ordensgeistlichkeit.

[3]) Über die Bedeutung der Bezeichnung archipresbyter im allgemeinen vergl. Hinschius, P., System des Kath. Kirchenrechts II, Berlin 1878, S. 266, für Aachen besonders Lichius a. a. S. 56 f. Irrtümlich hat Frohn a. a. O. S. 10 aus Quix, Chr., Geschichte der Stadt Aachen II, Aachen 1841, S. 97 gefolgert, daß bereits 1189 ein Erzpriester Stephanus genannt werde. Dieser führt indessen in der Urkunde den Titel parochianus. Auch der durch seinen Kampf gegen den Maibaum im Jahre 1224 bekannt gewordene Aachener Pfarrer Johannes wird von Cäsarius von Heisterbach »plebanus regiae civitatis« genannt (Loersch, ZAGV 2, 124[2]). Ferner hat in dem Schiedsspruch von 1270 bei Loersch ARD nr. 1, S. 34 der Pfarrer von Aachen noch den Titel »plebanus Aquensis«. Dagegen führt Johannes von Luchen (1310—1338) im Totenbuch des Marienstifts den Titel archiplebanus, vgl. Teichmann ZAGV 38, 158, 187. Denselben Titel legen ihm 1327 die Aachener Bürgermeister bei (Quix, Chr., Geschichte der St. Peters-Pfarrkirche, Aachen 1836, S. 28[4]). Auch das Weistum über das Aachener Sendgericht von 1331 spricht von einem archipresbiter (Loersch ARD nr. 5), ferner die Urkunde vom 12. Dez. 1327 (unten S. 248[2]). Nach Pick, Aus Aachens Vergangenheit a. a. O. S. 28, läßt sich erst seit dem 14. Jahrhundert eine ziemlich vollständige Reihe der Aachener Erzpriester aufstellen. Der Titel ist



zuerst 1240 nachgewiesen ist[1]). Durch ihn oder mindestens unter seiner Mitwirkung wurden auch alle näheren Bedingungen über Loslösung von Klöstern aus dem Pfarrverband und über Ausübung von Pfarrechten festgelegt. Solche Vereinbarungen sind vorhanden von 1261 für die Anlage des Beghinenhofes Mathiashof, von 1327 für den hl. Geist-Altar im Heiliggeisthause, von 1336 für das Gasthaus auf dem Radermarkt, von 1481 für die Alexianer[2]). Diese Abmachungen gehören allerdings alle einer späteren Zeit an und betreffen die *Pfarrechte* des Münsters, nicht die Minderung der Stellung des Kapitels.

In dessen besondere und seltene Stellung[3]) legten die Maßnahmen des Kaisers eine erste Bresche. Zum erstenmal sollten nun im Sprengel des Münsterstifts zwei Gemeinschaften von Geistlichen neu ihren Sitz nehmen, die von ihm völlig unabhängig waren und von denen zum mindesten eine auch nicht aus der Stiftsgeistlichkeit hervorgegangen war, wahrscheinlich aber beide nicht. Diese beiden geistlichen Körperschaften sollten auch unter sich unabhängig sein. Und wir werden sehen, daß eine davon dem Benediktinerorden angehörte, während die andere sich aus Kanonikern zusammensetzte. Die Rücksicht auf die alte Gründung Karls des Großen, die Hauptkapelle und Krönungskirche der deutschen Könige, wie die Notwendigkeit angemessener Beziehungen zu den neuen Stiftern ließen

also in Aachen verhältnismäßig jung und scheint sich erst gegenüber den zunehmenden Befugnissen der jüngeren Aachener Pfarrer gebildet zu haben.

[1]) Durch das Vorkommen eines Sendschöffen, vergleiche Frohn a. a. O. 10[1].

[2]) Die Urkunde vom 25. Febr. 1261 siehe S. 252[2]; die noch ungedruckte Urkunde vom 12. Dez. 1327 im Stadtarchiv Aachen, acc. 1887/7, im Regest im Bericht über die Verwaltung des Archivs der Stadt Aachen im Jahre 1887, Aachen O. J. S. 7; die Urkunde vom 5. Dez. 1336 siehe S. 245[1], die vom 10. April 1481 in Inhaltsangabe bei Quix, Chr., Beiträge a. a. O. II, S. 62.

[3]) Im Vergleich zu anderen Orten mußte Aachen an geistlichen Stiftern besonders arm erscheinen, so daß es verständlich ist, wenn Otto III. und Heinrich II. diesen Mangel zu beseitigen bemüht waren. Bonn hatte um 800 bereits 5 Kirchen, Metz zur Zeit Chrodegangs innerhalb der Mauern allein 4 Kollegiatkirchen, Mainz um 800 nicht weniger als 16 Kirchen, wohl ebensoviele Reims, Köln im 9. Jahrhundert allein 7 Kollegiatkirchen (H. Schaefer a. a. O. S. 135 f.). Daraus läßt sich die besondere Stellung des Aachener Marienstifts ermessen.



eine gewisse Eingliederung, wenn auch nur der Ehre nach, als geboten erscheinen. Diese fand man vielfach in der Verpflichtung der Geistlichen der Tochterkirche, an feierlichen Gottesdiensten und Prozessionen der Mutterkirche teilzunehmen[1]). Auch bei Teilung von Pfarreien pflegte nach der ausdrücklichen Vorschrift des Kirchenrechts[2]) die Stellung der Mutterkirche, die sogenannte matricitas, dadurch gesichert zu werden, daß der Tochterkirche eine entsprechende Verpflichtung auferlegt wurde, wie ein jährlicher Zins an Wachs oder Lichtern oder die Verpflichtung, an gewissen Festtagen in feierlicher Prozession den Gottesdienst in der Mutterkirche zu besuchen, oder die Pflicht, den Pfarrer der Mutterkirche zur wiederkehrenden Feier einer Messe in der Tochterkirche zuzulassen[3]). In Aachen wurde in den Fällen der Einräumung von Pfarrrechten an Klöster (siehe oben S. 248) durch den Erzpriester stets die Abholung des hl. Öles um Ostern durch das Kloster und eine jährliche Abgabe verschiedener Höhe gefordert, um die »indemnitas parrochie« (Urkunde von 1261) herzustellen.

Heinrich II. suchte die Eingliederung in den Erfrischungen, zu denen er die neuen Gründungen an den Tagen ihrer Patrone gegenüber dem alten Marienstift verpflichtete. Worin diese bestanden, ist nicht gesagt. Das Mittelalter war erfinderisch in derartigen äußeren Zeichen der Unterordnung. In diesem Falle mag Heinrich II. von Speise und Trank eine besonders beruhigende Wirkung auf die Kleriker des Marienstifts erhofft haben. Zum Verständnis dieser Erfrischungen weise ich darauf hin, daß das »servitium regis«, die Dienstbarkeit dem König gegenüber, die Vasallen des Reiches verpflichtete, dem königlichen Hof unentgeltliche Aufnahme zu gewähren[4]), und daß die neugeweihten Bischöfe dem Papste als Ausdruck des »servitium«, ihrer Dienstbarkeit, ein Liebesmahl veranstalteten[5]). So trugen auch die von dem Marienstift ausbedungenen Erfrischungen den Charakter eines »servitium«, der Unterordnung. Direkte Nachrichten haben sich darüber nicht erhalten. Ich

[1]) Siehe die Urkunden bei Hinschius a. a. O. II, 279[4], 279[5], 280[2].

[2]) Nach c. 3. X. III, 48: providens tamen, ut competens in ea honor pro facultate loci matrici ecclesiae servetur.

[3]) Hinschius a. a. O. II, 408.

[4]) Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte 8, Kiel 1878, S. 227 ff.

[5]) Gottlob, A., Die Servitientaxe im 13. Jahrh. Stuttgart 1903, S. 22 f.



möchte aber darauf hinweisen, daß in Rom dem Papst bei dem feierlichen Besuch der römischen Kirchen, den sogenannten »stationes«, jedesmal in dem zugehörigen Hause ein Imbiß bereitet war, so daß statio direkt die Bedeutung »Mahl« erlangte. Wir wissen sogar ziemlich genau, unter welchen Förmlichkeiten diese Essen vor sich gingen[1]). Nun kannte das Aachener Marienstift auch solche stationes, wie üblich, an den Bittagen. Nach der ältesten erhaltenen liturgischen Ordnung des Marienstiftes zog am Markusfeste eine Bittprozession vom Münster über St. Peter nach St. Adalbert, am Montag vor Christi Himmelfahrt die nächste nach Burtscheid und an den beiden folgenden Bittagen folgten dann Prozessionen nach St. Jakob und nach dem Salvatorberg. Auch in diesen ältesten Aachener Prozessionen, die wir kennen, und ihren Zielen prägt sich die Stellung des Marienstifts als der Mutterkirche aus, insbesondere auch in der Messe, die am Ziele im fremden Gotteshause gefeiert wurde. Andere Zeichen der Unterordnung werde ich zugleich für St. Adalbert unten bei den gleichen Verhältnissen für St. Nikolaus behandeln. Über die Erfrischungen an den Festtagen der Kirchenpatrone ist weiter nichts bekannt. Vielleicht sind sie schon früh wieder abgekommen oder in andere Leistungen umgewandelt worden.

Schwierig ist es, die besondere Stellung des neuen Stifts St. Adalbert als Pfarrkirche einigermaßen zu klären[2]). Die Kirche St. Adalbert hatte wohl von vornherein eine doppelte Bedeutung. In der Hauptsache war sie natürlich Stiftskirche. Daneben lagen die seelsorgerischen Aufgaben für das Stift selbst, wie gewöhnlich und wie auch beim Münsterstift[3]), bei dem Amt des Stifts-Dechanten. Dieser hatte insbesondere die Seelsorge der engsten Immunität, des wenig umfangreichen Adalberthügels selbst, als dessen Pfarrer er erscheint[4]). Da-

---

[1]) Gottlob a. a. O.

[2]) Pick a. a. O. 27 bemerkt, daß das Abhängigkeitsverhältnis des Pfarrers von St. Adalbert zum Stadtpfarrer noch der Aufklärung bedürfe.

[3]) Lichius a. a. O. 38 f.

[4]) Kreutzer a. a. O. 36 f. Ich möchte hierzu noch auf folgenden Fall hinweisen: Als 1707 der Komtur Burzel auf der Immunität (in immunitate) von St. Adalbert gestorben war, sich aber außerhalb der Pfarre und der Stadt hatte beerdigen lassen, erhob der Kanonikus Merx als

neben muß die Kirche aber auch noch als eine Art Gutskapelle gelten mit seelsorgerischen Verpflichtungen gegenüber den Bewohnern des Gutsbezirks, den Kaiser Heinrich II. dazu geschenkt hatte. Diese Gutsleute wohnten dem Gottesdienste in der Krypta der Stiftskirche unter dem Chor bei und sahen diese Gruftkirche als ihre Pfarrkirche an[1]). Das war sie indessen lange nur in eingeschränktem Maße, da der Gutsbezirk weder aus der Aachener Mark[2]) noch aus dem Verbande der Aachener Pfarre losgelöst wurde. Das Taufrecht hat er, solange das Stift bestand, niemals gehabt[3]), ebensowenig besondere

---

Pfarrer im Kapitel vom 18. Okt. 1707 Anspruch auf seine Gebühren »ratione funeris«, gab sich aber zufrieden, als der Kanonikus Cuperus als Testamentsvollstrecker des Verstorbenen einen Baumstamm für das Dach der Kirche schenkte (Protokolle der Kapitelssitzungen des Stifts St. Adalbert—Pfarrarchiv St. Adalbert, deponiert im Stadtarchiv).

[1]) Kreutzer a. a. O. 3, 4, 40 f. In einer Urkunde vom 14. April 1393 (St. A. Düsseldorf, Stift St. Adalbert) gestattete das Stift dem Baumeister und den Kirchspielgenossen daselbst, Umbauten in der Krypta vorzunehmen. Nach einer Urkunde vom 9. Mai 1661 (Ebenda) hatte bis dahin die Pfarrkirche, »quae sub choro est«, einen besonderen Kirchweihtag (3. Sonntag nach Pfingsten), auf den damals auch das bis dahin am 15. Juli gehaltene Kirchweihfest der Stiftskirche verlegt wurde. Daß die Pfarreingesessenen auch an der Baulast der Kirche teilnahmen, lehrt folgendes Protokoll: »Reparatio turris. Anno 1655, 7. Julii ordinatum fuit inter capitulum et vicinos parochiae, ut turris nostrae ecclesiae reparetur, quae reparatio turris constetit septuaginta quinque daleris in universum, vicini parochiae solverunt tertiam partem, nempe viginti quinque daleros, capitulum autem solvit duas tertias nempe quinquaginta daleros Aquenses.« (Protokolle der Kapitelssitzungen des Stifts St. Adalbert im Pfarrarchiv St. Adalbert, deponiert im Stadtarchiv Aachen.)

[2]) Vgl. oben S. 240. Auch die Worte der Urkunde Heinrichs II. von 1018 (MGH, DD, III, nr. 392, S. 505: in monte *contermino* sedi nostre Aquensi) deuten auf die gemeinsame Mark.

[3]) Kreutzer a. a. O. S. 37 Anm. gegen Quix, St. Peter 2 und Quix, Histor.-topogr. Beschreibung der Stadt Aachen, Köln und Aachen, Köln und Aachen [1828], 48, 183. — Die Urkunde Heinrichs II. von 1018 enthält tatsächlich die von Kreutzer angezweifelte Stelle (baptisterium et decimas cum assensu et bona voluntate episcopi Leodiensis Baldrici eidem ecclesie concedimus vgl. MGH, DD, III. 505). Nach der Bestätigung von 1222 (siehe oben S. 239), welche diesen Passus mit großem Anfangsbuchstaben beginnt, ist dieser jedoch nicht, wie bei Quix geschehen, auf St. Adalbert zu beziehen. Wahrscheinlich ist darunter Taufkirche und Zehnte von Olne zu verstehen, die das



Sendgerichtsbarkeit [1]) und noch 1260 konnten weder die Sterbenden dort versehen, noch die Ostersakramente dort empfangen werden [2]). In dieser Hinsicht stand St. Adalbert nicht besser da, als St. Peter und St. Jakob. Es hatte, wie diese auch, damals noch den kirchenrechtlichen Charakter einer Kapelle [3]).

Einige Unterschiede bestanden aber immerhin. Zwar wurde auch hier der Pfarrer durch den Aachener Erzpriester ernannt und eingeführt, jedoch auf Präsentation durch das Stift [4]). Dieses übte damit das Recht aus, das ihm als Grundherrn und Besitzer der Kirche zukam. Ferner wurde der Grundzehnte nun, wie schon oben erwähnt, nicht mehr von dem Münsterstift, sondern von dem Custos des Adalbertstifts erhoben. Endlich scheint die Kirche auch schon früh, vielleicht von Anfang an das Beerdigungsrecht gehabt zu haben, wie abgesehen von dem

---

Stift bis zum Ende besessen hat (Kreutzer a. a. O. 11, 30, 35). Dunkle Erwähnung geschieht dieses Besitzes schon in der Urkunde vom 13. Aug. 1005 (MGH, DD, III, nr. 102, 127: villas quoque Soron et Solmaniam). Die Erwähnung der Zustimmung des Bischofs Balderich von Lüttich legt es nahe, daß das Stift darüber ursprünglich noch eine Urkunde dieses Bischofs besaß. — Daß St. Adalbert kein Taufrecht hatte, folgt auch aus dem Mandat Papst Alexanders IV. vom 22. Juni 1260 (Quix, St. Peter nr. 7, 123 f.).

[1]) Frohn a. a. O. 22.

[2]) Vgl. die beiden Mandate Papst Alexanders IV. vom 22. Juni 1260 (a. a. O.). Die Mandate waren veranlaßt durch Bittschriften von Schultheiß, Vogt, Ministerialen, Rat und Bürgerschaft von Aachen. Mit Ausnahme des wichtigen Taufrechts scheinen die 3 Kapellen vor den Stadtmauern in der Folge die erbetenen Rechte erlangt zu haben. Eine damals schon vorhandene Abgrenzung der späteren Pfarrbezirke deutet an die Urkunde des Bischofs Heinrich von Lüttich vom 25. Febr. 1261, wenn sie von den in den verschiedenen Pfarreien (in diversis parrochiis) der Stadt Aachen zerstreuten Beghinen spricht (Quix, Beiträge a. a. O. I, S. 88, nr. 2).

[3]) Als »capella« wird die Kirche auch in der Urkunde vom 13. Aug. 1005 (MGH, DD, III, nr. 102) bezeichnet, sonst als ecclesia.

[4]) Kreutzer a. a. O. 14 f. In der Urkunde vom 12. Okt. 1718 (St. A. Düsseldorf, Stift St. Adalbert) über die Einführung des Dechanten Peter Moes als Pfarrer ist von der seit unvordenklicher Zeit von dem Münster als Mutterkirche abhängigen Pfarre St. Adalbert die Rede. Die Urkunde von Anfang März 1761 über die Einsetzung des Pfarrers Carl Jos. Gobert Freiherr von Lambertz von Cortenbach (Ebenda) spricht von der der Adalbertskirche annexen ständigen Vikarie oder Pfarre. Vermutlich stellt die Eigenschaft der Pfarrstelle als Vikarie aber erst einen späteren Zustand dar. In anderen Stiftern hatte anfänglich der



späteren Gebrauch[1]) die zahlreichen alten Eintragungen von Laiengräbern im Totenbuch des Stifts[2]) beweisen. Diese Gräber lagen, soweit sie nicht in der Kirche selbst Aufnahme gefunden hatten, auf dem sogenannten Kloster (claustrum), einem Platz, der an Allerseelen und dessen Oktav vom Stift durch eine Prozession besonders geehrt wurde[3]). Aus der besonderen Stellung von St. Adalbert erklärt es sich wohl, daß sein Pfarrer 1196 sich als parrochus, 1270 als plebanus bezeichnet, während die Pfarrer von St. Peter und St. Jakob 1270 noch als Kapläne genannt werden[4]). In einer Urkunde von 1446[5]) tritt der Gegensatz »der parren zo sent Adailbrecht« zu den »kirchen« zu St. Peter und St. Jakob und der »capellen zo sent Johan« noch hervor. Trotz der unvollkommenen Pfarrechte haben die Pfarrer von St. Adalbert sich spätestens seit 1456 auch pastor[6]) genannt,

---

Propst selbst die Seelsorge, dann ging sie von diesem über auf den custos und dann auf einen Vikar (H. Schaefer a. a. O. 182 f.). Der erste 1196 genannte »parrochus« war ein Kanoniker, der zweite 1270 genannte »plebanus« scheint aber bereits ein Vikar gewesen zu sein. (Vgl. Loersch, Achener Rechtsdenkmäler 34 und unten S. 253[4]).

[1]) Von älteren Begräbnisregistern der Pfarre St. Adalbert sind im Stadtarchiv Aachen noch erhalten: Begräbnisregister der Erwachsenen (»in parochia sepulti«) 1768—1798, Begräbnisregister der Kinder 1769 bis 1798 (»in parochia s. Adalberti sepultorum«). Am 29. April 1795 (10. Floréal 3. Jahr der Republik) unterzeichnete Von den Busch, Kirchmeister der Pfarre St. Adalbert mit einen Einspruch der Aachener Pfarrkirchen an die Munizipalität, daß mit den Beerdigungen in den Kirchen auch die in den mit großen Kosten angelegten Totenkellern aufhören sollten (Stadtarchiv Aachen, Registratur Kraemer X—10a). Totengräber von St. Adalbert war am 21. März 1795 (1. Germinal 3. Jahr der Republik) Rhenerus Thywitz (Stadtarchiv Aachen ebenda X—10b). 1795 wurde statt der Begräbnisstätten in und bei den Kirchen in der Stadt ein allgemeiner Friedhof vor Kölntor in Gebrauch genommen, der sogen. Möschebend.

[2]) J. G. Rey, Ein altes Nekrologium von St. Adalbert zu Aachen, ZAGV 23, 306 f.

[3]) Rey a. a. O. 326.

[4]) In einem Vertrage von Kloster Steinfeld mit dem Adalbertstift von 1196 (Quix, Cod. dipl. a. a. O. I, Nr. 68, S. 47) wird unter den Stiftsherrn genannt: Heinricus parrochus. Urkunde von 1270 bei Loersch, Rechtsdenkmäler a. a. O.

[5]) Ebenda nr. 20, S. 130.

[6]) Jacobus von der Sarten in der Urkunde vom 29. Juli 1456 bei Rey a. a. O. 331 f.

wie seit dem 14. Jahrhundert allmählich auch die anderen Pfarrer genannt wurden [1]), und schon früh, nachweisbar vor 1393, ist auch die Pfarrgemeinde zu eigenem Vermögen und zu der üblichen Selbstverwaltung gelangt [2]).

Die hier nicht ohne Mühe dargelegten Verhältnisse des Stifts St. Adalbert, seine Immunität, seine Hofgerichtsbarkeit, sein Zehntrecht, seine Eigenschaft als Pfarre muß man sich vor Augen halten, wenn man an die Frage herantritt, welches Stift wir unter dem von Heinrich II. gemeinsam mit St. Adalbert genannten Kloster St. Nikolaus zu verstehen haben. Zum mindesten hinsichtlich des Zehntrechtes und der Rangverhältnisse gegenüber dem Münster müssen hier ja nach der Urkunde des genannten Kaisers ähnliche Verhältnisse bestanden haben. Bemerkenswerterweise ist nun die Urkunde Heinrichs II. von 1005 die einzige Nachricht, welche von einem Nikolauskloster in Aachen berichtet. Wo lag aber dieses Kloster?

3. *Die Gründung des Klosters St. Nikolaus und das Aachener Marienstift.*

Die Überlieferung von der Lage eines älteren Nikolausstiftes an der Stelle der heutigen Nikolauspfarrkirche in Aachen. Alle Aachener Geschichtschreiber waren bisher einig darin, daß dieses Kloster dasselbe sei, das später die Aachener Minoriten bewohnten, und dessen Kirche als Nikolauspfarrkirche noch in kirchlichem Gebrauch ist [3]). Den meisten Schriftstellern ist zwar aufgefallen,

---

[1]) Loersch, ZAGV 10, 132 f.

[2]) Siehe oben S. 251 [1] die Urkunde vom 14. April 1393.

[3]) A Beeck, P., Aquisgranum, Aquisgrani 1620, 225; Noppius, J., Aacher Chronick, Cölln 1632, I, cap. 17, S. 87 f.; [von Thenen], Aquisgranum (Hs. im Stadtarchiv Aachen, beschrieben von A. Fritz ZAGV 33, 272 f.) S. 907, 918; Meyer, K. F., Aachensche Geschichten, I, Aachen 1781, 221; Quix, Chr., Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen II, Aachen 1838, 136 f. (Franziskaner-Kloster und Kirche); Quix, Chr., Geschichte der Stadt Aachen II, Aachen 1841, 21; Haagen, F., Geschichte Achens I, Achen 1873, 90, 161; Neu, F., Zur Geschichte des Franziskanerklosters, der Kirche und Pfarre zum hl. Nikolaus in Aachen, Aachen 1881, 5 f.; Ferdinand, J. P., Beschreibung der Pfarrkirche zum h. Nikolaus in Aachen, Aachen [1905], 5; Pick, R., Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, 32; Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz V von W. Fabricius, 1. Hälfte, Bonn 1909, 370 [1] (nach dem Vorwort XXX bearbeitet von R. Pick, vgl. auch 368 [2]).



daß dieses Aachener Nikolauskloster nur in dieser einzigen Urkunde des Münsterstifts fortlebt, aus der bereits Peter von Beeck einen Auszug veröffentlichte [1]), sie geben sich jedoch zum Teil mit recht dürftigen Gründen zufrieden, um die auffallende Kärglichkeit der Nachrichten über ein Kloster zu erklären, das nach ihrer Ansicht länger als zwei Jahrhunderte mitten in Aachen mit seiner reichen Überlieferung bestanden haben soll. So sagt Peter von Beeck in der Übersetzung von Käntzeler [2]): »Nachdem aber im Verlaufe der Zeit die Einkünfte des Kollegiums erloschen, nämlich mehrere Häuser, an der anstoßenden öffentlichen Straße liegend und mit Zinsen zu dessen Gunsten belastet, abgebrannt waren, haben die Konventualen die Stelle innen gehabt« usw. Ähnlich phantasievoll schreibt Noppius [3]), den von Beeck noch überbietend: »die Minnebrüder belangend ligt deren Kirch in gross Cöllnerstrass, welche anfänglich in honorem S. Nicolai gebawet hat der H. Keyser Henricus II., hat auch Canonicos darin bestifftet, deren Renten als folgender Zeit veräussert, und die Häuser zur Kirchen gehörend, oder je darauff die Kirch ihre Renten gehabt, abgebrant, seynd dieselbe aussgewichen und die Kirch iuxta maiores Annales Belgicos Anno 1234 den Herren Minnebrüdern eingeraumbt«. Vermutlich auf Grund der Angabe des von Beeck von der Begründung dieses Minoritenklosters im Jahre 1234 fand 1734 eine Jubiläumsfeier im Franziskanerkloster statt mit Ablaß [4]), während der Ordenschronist Bürvenich die Nachricht der Belgischen Annalen noch mit bemerkenswerter Vorsicht wiedergibt [5]). Auch in der Darstellung bei Quix [6]) wuchert die Legende üppig weiter, der von Beeck und Noppius den Boden bereitet hatten. Er sagt von dem St. Nicolaistift, »außer einigen in der Nähe des Stifts gelegenen Häusern hat dasselbe wahrscheinlich ferner nichts besessen. Da diese mit dem Stift und dessen Wohngebäuden verbrannten und dazu mit Zinsen belastet waren,

---

[1]) A. a. O.

[2]) Käntzeler, P. St., Des Peter à Beeck . . . Aquisgranum, Aachen 1874, 307.

[3]) A. a. O.

[4]) Neu a. a. O. S. 56.

[5]) Schlager, P., Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter, Köln 1904, S. 29.

[6]) Quix, Beiträge a. a. O. II, 137.

die nun auf die Brandstellen hafteten, ging dasselbe im Jahre 1234 ein, nachdem es nicht lange über 200 Jahre bestanden hatte. Es wird unbedeutend, und die Präbenden nur wenige gewesen sein«. Denselben Faden spinnen die nachfolgenden Aachener Schriftsteller mit geringen Variationen weiter.

Entscheidend für die Frage, ob das Nikolauskloster von 1005 an derselben Stelle stand, wie das spätere Minoritenkloster, könnte die Quelle sein, auf welche alle diese Angaben zurückgehen, und auf die zuerst Peter von Beeck sich bei der Erwähnung der Übergabe an die Minoriten beruft. Das ist das gegen Ende des 15. Jahrhunderts von einem unbekannten Gelehrten des niederrheinisch-belgischen Gebiets geschriebene Chronicon magnum Belgicum [1]). Die hier in Betracht kommende Stelle ist aber viel dürftiger, als das, was daraus gemacht wurde. Sie lautet folgendermaßen: »Im folgenden Jahre (nämlich 1234) werden Klöster der Prediger und Minoriten in Aachen, Maastricht, Huy, Löwen, St. Trond, Nivelles, Namur, Dinant und Mecheln gebaut«. Das ist alles. Einige Zeilen weiter steht noch: »Um Pfingsten brennen zu Aachen die Pfalz und fast die ganze Stadt nieder« [2]). Aber kein Wort von der Übernahme eines älteren Klosters durch die Minoriten, vielmehr erscheint deren Kloster hier wie auch in der urkundlichen Überlieferung [3])

---

[1]) Vergleiche dazu Lorenz, O., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 3. A., Berlin 1887, 47 f. Dieses Werk ist 13 Jahre vor dem des Peter von Beeck erschienen.

[2]) Pistorii, J., Rerum Germanicarum veteres iam primum publicati scriptores VI, Francofurti 1607, 235; Dasselbe, Ratisponae 1731, 257. Die Stelle lautet: Item anno sequenti [= 1234] aedificantur monasteria praedicatorum et minorum in Aquisgrano, Traiecto, Hoyo, Lovanio, sancto Trudone, Nyvella, Namurco, Dyonanto et Mechlinia; et tunc episcopus Joannes villam de Sittert pro duobus millibus marcharum acquisivit, quam Waleramo suo marschalco in feudum dedit. Item circa pentecosten Aquisgrani palatium miserabili incendio, et fere totum oppidum concremantur.

[3]) In der Bulle ›Quoniam, ut ait‹, mit der Papst Innocenz IV. den Aachener Minoriten am 6. Juni 1247 einen Ablaß von 40 Tagen gewährte (Auszug bei Quix, Beiträge a. a. O. II, S. 137, das Tagesdatum — 6. Juni — nach Schlager, a. a. O. S. 29; das Original, nach Schlager S. 29[4] im Nikolaus-Pfarrarchiv, ist heute nach Auskunft des Pfarramts dort z. Z. nicht aufzufinden) heißt es: ›cum fratres minores de Aquisgrano pro edificiis consummandis ant etiam pro vite sue

als Neubau. Kein Wort auch von dem Brand des alten Klosters oder dazu gehöriger Häuser. Das ist alles Konstruktion von Beecks. Es steht übrigens in der Chronik die Nachricht von dem Brande in Aachen der anderen von dem Bau des Klosters nach, und zwar ohne einen Hinweis, daß dieses betroffen und dann wieder aufgebaut wurde. Auch bei der einzigen urkundlichen Nachricht über den Bau des Klosters von 1247 [1]) fehlt jede Angabe, daß der Bau des neuen durch den Brand eines alten notwendig wurde. Die Chronik erscheint überhaupt ungenau, weil der große Aachener Brand, der die Pfalz und das Münster ergriff, tatsächlich nicht, wie sie berichtet, 1234, sondern

---

sustentatione indigeant fidelium iuvari subsidiis . . .‹ Das richtige Jahresdatum gibt Eubel, C., Bullarii Franciscani Epitome, Apud Claras Aquas 1908, zu Nr. 456. Am gleichen Tage erhielt damals das Minoritenkloster Seligental bei Siegburg einen fast wörtlich übereinstimmenden Ablaßbrief (Eubel a. a. O.), am Tage vorher das Kloster in Köln (Eubel, K., Geschichte der Kölnischen Minoriten-Ordensprovinz, Köln 1906, S. 35). Während der hl. Franziskus und seine ersten Ordensjünger außerhalb der Städte sich niedergelassen und arme und kleine Häuser aus Holz und Lehm gesucht hatten, gingen die Minoriten damals dazu über, feste große Kirchen und Klöster aus Stein in den Städten zu erbauen und sich zur Gewinnung von Mitteln Ablaßbriefe erteilen zu lassen (vergl. Balthasar, K., Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden, Münster 1911, S. 33—42, 65; Lemmens, L., Der hl. Bonaventura, Kempten und München 1909, S. 172 f.), soweit es ihnen nicht gelang, geräumige Klöster älterer Orden zu erlangen (Balthasar a. a. O. S. 41, 47 f.). Zum Zweck der Errichtung neuer Klöster erwarben sie Grundstücke (so in Paris 1240: Balthasar S. 33 f.), legten manchmal auch ganze angekaufte Häuserreihen nieder (Balthasar S. 41 f., 48). In Köln, wo sie sich zuerst im sogenannten Sionstal in der Pfarre St. Severin niedergelassen hatten, erwarben sie 1245 von dem Bischof von Lüttich dessen Palast in Köln nebst einem Obstgarten und begannen hier alsbald auch noch zu bauen (Schlager a. a. O. S. 9 f.; Keußen, H., Köln im Mittelalter, Bonn 1918, S. 92*, dieser irrig zu 1246). Es liegt nahe anzunehmen, daß auch die Aachener Minoriten schon vor 1247 dort angesessen waren und zwar vermutlich an einem anderen Orte, vielleicht vor der Stadt.

[1]) Siehe die vorhergehende Anmerkung. — Die Gründung der Niederlassung der Minoriten in Aachen erfolgte vermutlich von Köln aus, da das Aachener Kloster stets zur Kustodie Köln gehörte. Die Erzbischöfe von Köln, Engelbert und Konrad, waren eifrige Förderer der Franziskaner, ebenso die Bischöfe von Lüttich, ihre Suffragane. In dem Kampf gegen die Staufer waren die Franziskaner gehorsame Werkzeuge der päpstlichen Partei, zu der die Bischöfe gehörten.

1237 stattgefunden hat[1]). Endlich weiß auch die Tradition des Aachener Franziskanerklosters, wie sie in dem 1587 erschienenen Werke des Ordensgenerals Gonzaga[2]) vor uns liegt, nichts von einem älteren Kloster. Auch die älteren Aachener Annalen[3]) wissen nichts davon. Die Überlieferung, daß das von Heinrich II. gegründete Nikolausstift an derselben Stelle gestanden habe, wie die heutige Nikolauspfarrkirche, geht daher nicht weiter zurück als bis auf Peter von Beeck, der 1620 in seinem Werke den Inhalt der Urkunde von 1005 in dieser Weise mit den Nachrichten des erst 1607 weiteren Kreisen bekannt gewordenen Chronicon magnum Belgicum kombinierte.

Notgedrungen muß ich mich hier auch noch mit einigen Gründen auseinandersetzen, mit denen der gegenwärtige Pfarrer von St. Nikolaus Dr. Gratzfeld in einer öffentlichen Versammlung des Aachener Geschichtsvereins in der genannten Kirche am 19. Oktober 1920[4]) die bisher gültige Überlieferung in eine ältere Zeit über von Beeck hinaus zurückzuführen versuchte. Dazu war natürlich der Hinweis auf ein modernes Glasfenster der Kirche, das vierte im südlichen Seitenschiff, und seine Darstellung des angeblichen Gründers, des Kaisers Heinrich[5]),

[1]) Nach Chronica Albrici monachi trium fontium (MGH SS 23, S. 943; S. 940 allerdings zu 1236) und Caesarius von Heisterbach, Libri VIII Miraculorum I, 17 (A. Meister, Die Fragmente der Libri VIII Miraculorum des C. v. H. in Römische Quartalschrift, 13. Supplementheft, Rom 1901, S. 28 f. Nach Meister a. a. O. S. XXVI ist dieses Werk des Caesarius zwischen 1237 und 1238 geschrieben worden, nach Meister S. XXXVI war auch dieser Teil 1237 fertig. Dagegen setzen Gesta episcoporum Leodiensium abbreviata (MGH SS 25, S. 135) das Ereignis zum Jahre 1236. Der Aachener Kanonikus Heydenricus de Tuneburch spricht von dem Brandschaden des Münsters in der Urkunde von 1242 (Quix, Cod. dipl. a. a. O. I, 1, S. 111, Nr. 162). Über diesen Stadtbrand und seine Datierung handeln: E. Teichmann (ZAGV 26, 36 ff.; 32, 214 ff.) und M. Scheins (ZAGV 31, 10 ff.; 198 f.).

[2]) Bei Neu a. a. O. 25.

[3]) Ausgabe von G. Waitz in Monumenta Germaniae historica, Scriptores 24, Hannoverae 1879, S. 33, 39.

[4]) Vergleiche den Bericht über diese Versammlung unten im Jahresbericht.

[5]) Das Fenster, das ein Teil des unter Mitwirkung des † kunstgelehrten Jesuiten Stephan Beissel aufgestellten einheitlichen Planes für die Ausmalung der Nikolauspfarrkirche ist, wurde 1900 von der Familie Gatzen gestiftet (Ferdinand, Joh. P., Beschreibung der Pfarrkirche zum h. Nikolaus, Aachen [1905], S. 7, 22 f.).



ebensowenig geeignet, wie die Vorführung einer jetzt der Nikolauskirche gehörenden, ursprünglich aber für die Kirche St. Adalbert hergestellten Monstranz, deren beide Figuren nicht, wie behauptet wurde, Heinrich und Nikolaus darstellen, sondern St. Adalbert und Hermes, die Patrone des Adalbertstifts [1]). Ein weiteres Beweisstück verdient etwas mehr Beachtung. Es ist ein Gemälde an der Südwand des Chores, das Kaiser Heinrich II. darstellen soll, wie er der Gottesmutter und ihrem Kinde eine Kirche, angeblich die Nikolauskirche, darbringt. Dieses Gemälde, das bei der Ausmalung der Kirche gänzlich erneuert worden ist [2]), muß jedoch selbst für diese Untersuchung ausscheiden, weil in der Sakristei der Kirche noch die genaue Skizze hängt, welche der Maler Krahforst 1899 vor Erneuerung des Bildes von den noch sichtbaren Resten des alten angefertigt hat. Diese Skizze stimmt im allgemeinen mit der neuen Darstellung überein, läßt aber deutlicher erkennen, daß das Kirchen-

[1]) Die Monstranz zeigt über der Lunula Gott Vater, darüber die Taube des Hl. Geistes, unten Maria mit Sternenkrone, links einen Bischof mit Mitra und Stab und einem Kreuz auf der Brust, rechts einen Krieger in römischer Rüstung und römischem Helm, in der Linken einen Spieß, rechts einen Schild mit Kreuz haltend, die beiden Kreuze sind von gleicher Form. Auf dem unteren Rande steht die Inschrift: »Hoc pertinet ad grat. D. Cor. de Lommessen dict. Heyningen, quott. libere utitur ad D. V. Jo. Schmal Par. 1804.« An Zeichen ist vorhanden Ach mit übergeschriebenem W, ein Adlerschild und das Zeichen W H oder H M mit je 1 Kleeblatt oben und unten. — Johann Kaspar Schmal wurde 1804 zum Pfarrer von St. Nikolaus bestellt (Neu a. a. O. 76). Durch ihn wohl kam die Monstranz in die Kirche. Die bei St. Adalbert um diese Zeit übliche Darstellung der Patrone St. Adalbert und St. Hermes zeigen zwei Protokollbände des Adalbertstifts von 1704 bezw. 1764 mit aufgezeichnetem bezw. aufgeklebtem in Kupfer gestochenen Stiftswappen (Pfarrarchiv St. Adalbert, deponiert im Stadtarchiv Aachen). Hier steht heraldisch rechts St. Adalbert als Bischof mit Mitra und Stab, in der Linken ein Bündel Pfeile haltend, heraldisch links St. Hermes als bärtiger vornehmer Krieger, mit der Linken einen blau auf Silber gerauteten Schild haltend, mit der Rechten eine Fahnenlanze, auf deren Fahne die Buchstaben S P Q R in den Winkeln eines Kreuzes verteilt stehen. Hiernach dürfte die Beschreibung des Siegels von St. Adalbert bei Pick a. a. O. S. 32[3] entsprechend abzuändern sein.

[2]) Ferdinand a. a. O. S. 12, dazu S. 8. Schon im Jahre 1876, als die Kirche innen neu verputzt wurde, hat man das Bild »conservirt« (Neu S. 40, 92, 98), ob durch besondere Mittel, steht dahin.



modell, das der gekrönte Herrscher darbringt, ein sechzehneckiger Zentralbau, mit anderen Worten das Aachener Münster ist[1]). Es handelt sich hier um die bekannte Aachener Darstellung, wie Karl der Große der Gottesmutter seine Pfalzkapelle, das Münster, weiht[2]). Wie sollte auch Heinrich II. dazu kommen, seine Nikolauskirche der Gottesmutter zu weihen[3]). Sie findet sich zuerst an dem zwischen 1200—1215 entstandenen Karlsschrein[4]), dann auf dem jüngeren Aachener Stadtsiegel mit Karl dem Großen[5]), in der unteren Apsis der Marienkapelle des Münsters, endlich — und das ist hier besonders wichtig — auf dem in zwei Abdrücken von 1305 und 1328 bekannten Konvents-Siegel[6]) der Aachener Minoriten (dazu die Tafel). Es war

---

[1]) Die Skizze trägt die Aufschrift: ›Überreste zweier Wandgemälde am Eingang zum Chor, aufgenommen im April 1899 von Maler Hermann Krahforst‹. Die Skizze zeigt links das hier besprochene Bild und zwar links eine Madonna mit Kind, rechts einen König mit der Krone, ein Kirchenmodell der Madonna reichend. Das Modell hat die Form des Münsters ohne den gotischen Chor, dagegen mit Westturm und Heiligtumskammern darüber.

[2]) Clemen, P., Die Porträtdarstellungen Karls des Großen, ZAGV 12, S. 52 ff.

[3]) Die Deutung bei Ferdinand a. a. O. S. 12 und in der modernen Unterschrift des Bildes (Aedificans aedificavi domum in habitaculum tuum, firmissimum solium tuum in sempiternum), welche den heiligen Kaiser die Kirche ›dem Jesukinde auf den Armen Marias als Votivgeschenk‹ überreichen läßt, ist künstlich und modern. Sie hat auch den Maler Krahforst bewogen, bei der Erneuerung des Gemäldes den Jesuknaben so zu betonen, daß er nach dem Kirchenmodell greift. Auch bei den gleichartigen Karlsdarstellungen am Karlsschrein und auf dem Aachener Stadtsiegel ist die Madonna mit dem Jesukinde dargestellt, es hat aber bisher kein Kunstgelehrter den dargestellten Vorgang auf das Jesukind bezogen.

[4]) Clemen a. a. O.

[5]) A. a. O. S. 56, Abbildung bei Pick a. a. O. Titelblatt, dazu S. VI. Siehe auch die Abbildung auf der hier beigegebenen Tafel. — Dieses ›sigillum ad causas‹ begegnet schon 1327 (Ouix, St. Peter a. a. O. S. 28[4]), während das ältere sigillum beati Karoli 1200 zuerst vorkommt (Ritz, W., Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins usw. Aachen 1824, S. 124).

[6]) Die irrige Deutung dieses Siegels bei Neu a. a. O. S. 16 scheint die des Wandgemäldes durch Ferdinand a. a. O. beeinflußt zu haben. Von Neu stammt auch die Beschreibung bei Schlager a. a. O. S. 29 f. 1305 Jan. 13 siegelt damit ›fr. Conradus guardianus‹ (Quix, Reichs-Abtei Burtscheid a. a. O. S. 301 und frdl. Mitteilung des Staatsarch. Düsseldorf). — Die Karls-



im 13. und 14. Jahrhundert die übliche Darstellung Karls des Großen in Aachen. Daß sie sich im 14. Jahrhundert — in dieses Jahrhundert sind die Wandmalereien des Chors zu setzen [1]) — auch in der Minoritenkirche, wie auf dem Siegel der Minoriten von 1305 findet, darf um so weniger befremden, als ein 1327 geweihter Nebenaltar der Nikolauskirche neben anderen Bekennern auch den hl. Karl als Patron hatte [2]). Die Minoriten haben nachweisbar infolge einer Stiftung 1281 auch die Karlsmesse aufgenommen und damit unter dem Einfluß des Aachener Marienstifts dem Karlskultus ihre Förderung angedeihen lassen [3]). So interessant diese Dinge sind, so kann damit der versuchte Nachweis einer älteren Heinrichtradition nicht erbracht werden.

darstellung des Aachener Siegels vertritt das damals noch nicht im Siegel begegnende Stadtwappen. Die Übernahme dieser Darstellung in das Siegel der Aachener Minoriten gab diesen eine ähnliche Unterscheidung von anderen Konventen, wie die Anbetung der hl. drei Könige in dem Siegel der Kölner Minoritenprovinz dieser vor anderen Provinzen (über das Provinzsiegel vergl. Schlager, P., Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter, Köln 1904, S. 149). Die Aufnahme des Stadtpatrons oder des Stadtgründers in das Stadtsiegel entspricht dem Gebrauch des ältesten städtischen Siegelwesens, insbesondere des Aachener (Seyler, G. A., Geschichte der Siegel, Leipzig [1894], S. 302—307).

[1]) Nach Neu a. a. O. S. 121, 40 hängen die Fresken »ohne Zweifel mit der altkölnischen Schule zusammen«. Ferdinand spricht S. 8, 12 unbestimmt von alten Bildern aus der Kölner Schule. Die Bilder setzen die Weihe des neuen Chors von 1327 (Neu a. a. O. 15, Schlager a. a. O. 29), vielleicht auch noch die Wiederherstellung und abermalige Weihe des Chors von 1390 voraus (Neu S. 17, Schlager 30, vgl. auch Quix, Chr., Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen, II, Aachen 1838, S. 137 f.).

[2]) Neu a. a. O. 15 f.

[3]) Pauls, E., Die Heiligsprechung Karls des Großen und seine kirchliche Verehrung in Aachen bis zum Schluß des 13. Jahrhunderts, ZAGV 25, S. 347 f., dazu Teichmann a. a. O. S. 23 ff. Mit der Stiftung von 1281 wollte das Marienstift nach Teichmann S. 25 »die Karlsmesse und damit die Verehrung . . . über die Mauern des Münsters . . . hinaus verbreiten«. Wenn Teichmann S. 27 diese Art Karlsverehrung mit der uns hier beschäftigenden Urkunde Heinrichs II. von 1005 in Verbindung bringt, so ist doch zu beachten, daß die Verehrung eines Heiligen etwas ganz anderes ist als wie die kirchliche Ehrung der verstorbenen Vorfahren im Sinne der Urkunde von 1005. Die Verbindung dürfte auch T. lediglich unter der Voraussetzung hergestellt haben, daß die Stiftskirche St. Nikolaus mit der gleichnamigen Aachener Minoritenkirche identisch ist.

Für die Geschichtsforschung erwächst aus diesem Tatbestand die Pflicht, sich von den Aufstellungen von Beecks loszusagen und vorurteilslos zu prüfen, wo das 1005 erwähnte Nikolauskloster gelegen hat. Dabei dürfen wir an einer Reihe auffallender Tatsachen nicht vorübergehen, welche gegen die Annahme eines Nikolausklosters in Aachen selbst sprechen. Angenommen, das Kloster sei durch Brand zerstört worden und mit ihm alles, was es an Urkunden und sonstigen Schriftstücken besaß, so bleibt doch auffallend, daß auch diejenigen geistlichen Archive Aachens, Burtscheids und der Umgebung, welche zahlreiche Stücke aus dem 11. und 12. Jahrhundert noch aufweisen, von einem Nikolauskloster in Aachen außer der einen Urkunde nichts wissen. Von dem Aachener Marienstift haben wir ein um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenes Totenbuch, das nach den Untersuchungen seines letzten Herausgebers Teichmann[1]) auch zahlreiche Aufzeichnungen einer älteren Zeit übernommen hat. Nicht ein einziges Mal ist darin das Nikolauskloster oder eines seiner Mitglieder erwähnt. Auch das Burtscheider Totenbuch, das um 1300 angelegt wurde und nach Angabe seines Herausgebers Bosbach[2]) wenigstens teilweise ein älteres Totenbuch des ehemaligen Burtscheider Benediktinerklosters in sich aufnahm, nennt das Aachener Nikolausstift nicht. Keine Gebetsverbrüderung mit auswärtigen Klöstern erzählt von ihm. Auch die älteste Chorordnung des Aachener Münsters[3]), welche auch die bestehenden liturgischen Beziehungen zu anderen Aachener Kirchen und Kapellen ihrer Zeit erkennen läßt, kennt das Kloster nicht, obschon doch nach der Urkunde von 1005 so enge Beziehungen zu ihm bestanden. Im höchsten Grade auffällig ist auch, daß die Urkunde von 1215[4]), in welcher das Ehepaar Jonathas, wie es

[1]) Teichmann, E., Das älteste Aachener Totenbuch, ZAGV 28, 32.

[2]) Bosbach, F. X., Das älteste Burtscheider Nekrologium, ZAGV 20, 91.

[3]) Hs. im Aachener Stiftsarchiv. Nach freundlicher Mitteilung von P. Odilo Gartzweiler, O. Fr. M., der die liturgischen Handschriften des Aachener Münsters im Zusammenhang behandelt, ist die Handschrift zwar nicht, wie H. Böckeler ZAGV 11, 176 angibt, zwischen 1339 und 1351 niedergeschrieben, jedoch in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. entstanden, vermutlich aber unter Verwertung älterer Vorlagen, sie setzt den älteren Chor vor dem Bau des gotischen Chores voraus.

[4]) Quix, Chr., Die Königliche Kapelle u. das ehem. adel. Nonnenkloster auf dem Salvator-Berge, Aachen 1829, nr. 7, S. 86 f.

scheint, alle Kirchen und Kapellen Aachens mit Stiftungen bedachte, gerade St. Nikolaus wieder nicht nennt. Ebenso erwähnt der Chronist, der die Fahrt der Reliquien des hl. Servatius von Maastricht nach Aachen im Jahre 1087 schildert, unter der zum Empfang erschienenen Aachener Geistlichkeit außer dem Marienstift die von St. Adalbert und die von St. Johann in Burtscheid, nicht aber die von St. Nikolaus [1]). Von irgendwelchen Überresten dieses älteren Klosters bei der heutigen St. Nikolauspfarrkirche ist bis jetzt nichts bekannt geworden [2]), ebensowenig von einem Glockenturm, ohne den ein älteres Stift wohl nicht denkbar ist [3]). Übrigens muß eine Gründung an dieser Stelle doch als recht unwahrscheinlich erscheinen, wenn man bedenkt, daß der Grund und Boden dem ältesten Stadtbezirk angehört, der bereits vor dem Mauerbau — nachweisbar schon 1137 — mit Wall und Graben umgeben und ziemlich dicht bebaut war [4]). Eine kaiserliche Gründung hätte an dieser Stelle wohl nur unter Benutzung eines dort gelegenen kaiserlichen Gebäudes oder Grundstücks erfolgen können, von dem wir aber nichts wissen. Wenn man die von Heinrich II. weitergeführten Gründungen Ottos III. in Aachen betrachtet, der nach einem Chronisten Aachen zur zweiten Hauptstadt des Reiches nächst Rom machen wollte [5]), so gewahrt man, daß diese wie St. Adalbert, St. Salvator und Burtscheid im

---

[1]) Jocundi translatio s. Servatii, Monumenta Germaniae historica, Scriptores XII, Hannoverae 1856, S. 124: Hinc, tamquam sponsus de thalamo suo, perpetuae virginis de sanctuario in fimbriis procedunt aureis canonici, cum eis de civibus ad numerum fere millenarium, portantes in manibus dominici triumphi insignia, ferentes in ore divinae laudis preconia. Adest et cum suis intimae caritatis filiis martir gloriosus pontifex Adelbertus, et de monte Pharan venit anachorita Johannes letus, et intrantem digno suscepit honore.

[2]) Vgl. Adenaw, E., Archäologische Funde in Aachen ZAGV Bd. 20, 111 f. und 36, 179 f.

[3]) Die alten Abbildungen der Kirche zeigen nur den bei den Bettelorden üblichen Dachreiter. Über den Turm von St. Adalbert siehe Schnock in Aus Aachens Vorzeit 7, 1894, S. 123 f.

[4]) So R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, a. a. O. 118 f., vergl. besonders auch 149[3].

[5]) Annales Quedlinburgenses, Monumenta Germaniae historica, Scriptores III, Hannoverae 1839, S. 77: Aquisgrani, quam etiam cunctis tunc post Romam urbibus praeferre moliebatur . . .

weiteren Umkreis der Pfalz gelegen waren[1]) und diese mit einem Kranz geistlicher Stiftungen nach dem Vorbild der Siebenhügelstadt Rom umgaben. Sollte man da eine andere Gründung mitten in den Hauptgeschäftsverkehr gelegt haben? Auch der weitere Grund spricht dagegen, daß man damals wohl anfing, an der Peripherie von der Aachener Pfalz und den zu ihr gehörigen Besitzungen ein Stück nach dem anderen abzubröckeln, daß die Pfalz selbst aber noch lange über diese Zeit hinaus oft und zu längerem Aufenthalt von den Kaisern als Residenz benutzt wurde[2]).

Waren es bisher nur Erwägungen nicht unbedingt zwingender Art, die ich gegen ein Nikolauskloster in Aachen angeführt habe, so möchte ich jetzt Gründe bringen, die es unbedingt ausschließen, daß das in der Urkunde von 1005 genannte Kloster an der Stelle des späteren Minoritenklosters gelegen hat. Sie ergeben sich aus der Urkunde selbst. Das Kloster sollte nämlich, wie oben ausgeführt wurde, auf seinem Besitz Zehntrecht[3]) haben. Daß tatsächlich auch der Absicht des Kaisers gemäß eine Abtrennung von Zehntrechten vom Marienstift stattgefunden hat, ist für St. Adalbert oben S. 236 f. bereits bewiesen worden. Eine ähnliche Abtrennung wie bei St. Adalbert kommt bei St. Nikolaus in Aachen gar nicht in Frage. Die spätere Minoritenkirche hat niemals Pfarr- oder Zehntrechte gehabt, sondern stets den Charakter einer Klosterkirche bewahrt, bis am 28. Februar 1804 die Pfarre St. Nikolaus gegründet

---

[1]) Auf den ländlichen Charakter der Umgebung von St. Adalbert bei der Gründung weist der Satz der Urkunde vom 13. Aug. 1005, der von dem Lande spricht, das mit einer Mühle die Kapelle umgab (oben S. 238). — Ähnlich heißt es in der ›Vita Gregorii abbatis Porcetensis posterior‹ (MGH SS XV, S. 1797, Z. 33) von der Auswahl des Platzes für das Kloster Burtscheid: ›Non nimium a populo est segregatus nec nimium immixtus, sed quoddam tenens medium, quasi virtutum in se recludit misterium‹. Geistliche Gründungen inmitten geschlossener Siedlungen sind dieser Zeit noch fremd.

[2]) Ich verweise nur auf den Aufenthalt Heinrichs IV. in der Aachener Pfalz im März 1066, vergl. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. I, Leipzig 1890, S. 495—97. Über den Jagdaufenthalt der salischen Könige in Aachen vergl. Begiebing, H., Die Jagd im Leben der salischen Kaiser, Bonn 1905, S. 48.

[3]) Vergleiche oben S. 236.



wurde [1]). St. Nikolaus ist niemals Inhaber von Gütern gewesen, deren Zehnten die Kirche für sich einzog und über deren Bewohner sie eine Hofgerichtsbarkeit ausgeübt hätte. Die Minoritenkirche und ihr näherer Bereich haben niemals den Charakter einer Immunität gehabt, wie es doch für ein so altes Stift unerläßlich wäre. Nie hat sich vor 1804 eine Pfarrgemeinde hier versammelt. Nicht einmal im Begräbnisrecht ist St. Nikolaus mit St. Adalbert zu vergleichen. Das Begräbnisrecht war das einer Klosterkirche, zu dessen Abgrenzung mit den benachbarten Pfarrern verhandelt werden mußte [2]). Kein Merkmal liegt bei dieser Kirche vor, das bei einer Minoritenkirche unerklärlich wäre und in eine ältere Zeit zurückwiese. Auch irgendwelche, eine alte Abhängigkeit oder Nachordnung andeutende Beziehungen zwischen dem Marienstift und dieser Nikolauskirche sind nicht bekannt [3]). Da die Absichten des Kaisers sich aber, wie St. Adalbert beweist, verwirklicht haben, so muß es an einer anderen Stelle geschehen sein. Wenn wir diese Stelle suchen und finden wollen, dann brauchen wir uns nicht auf das engere damalige Gebiet Aachens zu beschränken und zwar aus zwei Gründen. Einmal lag auch St. Adalbert, das in der erwähnten Urkunde und auch sonst als in Aachen, in anderen dagegen als vor Aachen gelegen genannt wird [4]), außerhalb des damaligen Stadtringes, in den es erst um die Wende des

---

[1]) Über die Gründung und Abgrenzung der Pfarre vergl. Neu a. a. O. S. 74 f.

[2]) Vergleiche über die Verhandlungen mit den Pfarrern von St. Peter und St. Foillan 1722 Neu a. a. O. S. 54, über die Anlage des Totenkellers und über die Beerdigungen bei St. Nikolaus überhaupt Neu S. 61 f., 109 f.

[3]) Diese Beziehungen sind die gleichen wie bei den anderen Aachener Klöstern, insbesondere den Bettelorden, vergl. Neu a. a. O. S. 49, 55, 64.

[4]) 1257: prope muros Aquenses (Quix, Chr., Histor.-topographische Beschreibung der Stadt Burtscheid, Aachen und Leipzig 1832, S. 200, Nr. 5), 1270: iuxta Aquis (Ennen, L., Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, III, Köln 1867, S. 5), 1302: extra muros Aquenses (Quix, Codex diplom. I, 2 a. a. O., S. 174, nr. 255). Damit vergleiche man auch ›ecclesiam in honore s. Adalberti episcopi et martiris in monte contermino sedi nostre Aquensi‹ der Urkunde von 1018 (oben S. 251 [2]) und ›ecclesie s. Adalberti in Aquisgrani‹ der Urkunde von 1020 (Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. I, Nr. 157, S. 97), ›s. Alberti Aquensis‹ der Urkunde von 1095 (Ritz, W., Urkunden und Abhandlungen 1, 1, Aachen 1824, S. 56, Nr. 41), ›s. Alberti in palatio Aquisgrani‹ von 1145



13. zum 14. Jahrhundert einbezogen wurde [1]). Ferner erstreckte sich der städtische Pfarrbezirk, der sogenannte Glockenklang, nach den Forschungen von Groß weit über die Stadtmauern [2]). Endlich ergibt sich aus einem von Quix veröffentlichten Aufsatz über den Zehnten im Reiche von Aachen, daß das Marienstift weit über das eigentliche Stadtgebiet hinaus unbestrittene Zehntrechte besaß [3]). Wir sind daher berechtigt, auch außerhalb der Stadt die kaiserliche Gründung zu suchen, die dem hl. Nikolaus geweiht und mit Pfarr- und Zehntrechten verbunden werden sollte, um so mehr, als eine alte Überlieferung ein Kloster in der Nähe von Aachen als Gründung Ottos III. direkt nennt.

Das Kloster St. Nikolaus in der Kölner Königschronik [4]) und in den Brauweiler Geschichtsquellen. Eine Handschriftengruppe

(Stumpf, Reichskanzler III, Innsbruck 1865/81, Nr. 332), ›s. Alberti in Aquis‹ von 1185 (Lacomblet a. a. O. I, Nr. 495, S. 348) und 1196 (oben S. 253[4]). Ähnlich heißt es vom Lousberg 997: pro quodam monticulo Luovesberc dicto iuxta nostrum Aquisgranense palatium sito (MGH DD II, S. 897). Ferner von Burtscheid 1000: monasterium Apolinaris et Nicolai ... Gregorii ... non longe distans a nostro sacrosancto Aquisgranensi palatio (MGH DD II, S. 777), 1064: monasterium monachorum iuxta Aquisgrani in loco Purchit (Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., I, Leipzig 1890, S. 368[3]). Ein Chronist spricht stets von ›Porcetum, quod est iuxta palatium Aquisgrani‹ (Rodulfi Gesta abbatum Trudonen., MGH SS X, S. 272), Cäsarius von Heisterbach von Porcetum monasterium, ›quod iuxta Aquisgrani situm est‹ (Strange, Dialogus Miraculorum, Coloniae etc. 1851, S. 144), Friedrich II. 1222 von ›Porcetum civitati nostre Aquisgrani conterminum‹ (Lacomblet a. a. O. II, Nr. 98).

1) Pick, Aus Aachens Vergangenheit a. a. O. S. 151.

2) Groß, H. J., Zur Geschichte des Aachener Reichs (Aus Aachens Vorzeit, 6), S. 4, 49; vergl. Pick, Aus Aachens Vergangenheit a. a. O. S. 19.

3) Quix, Chr., Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Reichs von Aachen, I, Aachen 1837, S. 81 ff.

4) Durch einen frdl. nachträglichen Hinweis des Herrn Studienrats Jos. Frielingsdorf auf die Vita Ezonis (Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins IV, Düsseldorf 1863, S. 189) kam ich unabhängig von meinen damals schon abgeschlossenen und in einer Monatsversammlung des Aachener Geschichtsvereins vorgetragenen Studien zur Kölner Königschronik und den Brauweiler Geschichtsquellen. Zuerst hat G. Waitz auf die Nachrichten der Brauweiler Geschichtsquellen verwiesen (MGH SS XV, 2, S. 1197[1]), jedoch ohne den Widerspruch hervorzuheben, der in 2 von Otto III. gegründeten Nikolausstiftern in Aachen liegt; ihm folgt Bosbach, F. X., der selige Gregorius von Burtscheid, Rheydt [1895], S. 15.



der Kölner Königschronik (Chronica Regia Coloniensis[1]) gibt zum Begräbnis Kaiser Ottos III. in Aachen noch folgende Begründung: »weil er diesen Ort mit größtem gottesdienstlichen Glanz erneuert hatte und durch Erbauung noch anderer Kirchen von Mönchen und Stiftsherrn berühmter gemacht hatte, als er bis dahin war. Das Münster der Mönche, das Burtscheid genannt wird, hatte er zu Ehren des hl. Johannes des Täufers und des hl. Nikolaus, Erzbischofs von Mirra, erbaut, weil er von Mutterseite her ein Grieche war, das der Kanoniker zu Ehren des hl. Bischofs und Martyrers Albertus, weil dieser in Böhmen geboren zu seiner Zeit, als er Mönch und Martyrer geworden war, hell durch seine Tugenden erstrahlte[2]).«

Die erwähnte Handschriftengruppe besteht aus einer Wolfenbütteler Handschrift des 13. Jahrhunderts, die einst dem Stift St. Pantaleon in Köln gehörte, und einer Brüsseler Handschrift aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die den Eigentumsvermerk trägt: Liber Sancte Marie in Aquisgrani et canonicorum ibidem manentium[3]). Geht daraus schon hervor, daß im 13. Jahrhundert eine Handschrift des Aachener Münsterstiftes bereits unter dem Aachener Nikolausstift das Kloster Burtscheid verstand, so ist Waitz geneigt, bereits für das 12. Jahrhundert ein Exemplar der Chronica Regia Coloniensis im Besitze dieses Stifts anzunehmen, da er Spuren seiner Benutzung in den Aachener Annalen zu finden meint[4]). Auf Betreiben der Kano-

[1]) Vergl. dazu W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II, Berlin 1894, S. 441 ff., über diese Handschriftengruppe S. 445 f.

[2]) . . . in medio oratorii sancte Marie, quod est Aquisgrani, honorifice ab eodem archipontifice sepelitur; propter quod eundem locum cultu quam maximo renovaverat, et constructis ibidem etiam aliis monachorum atque canonicorum monasteriis, illustriorem, quam eatenus esset, fecerat. Monachorum monasterium[,] quod dicitur Porcetum[,] in honore sancti Johannis baptystae et sancti Nicholai Mirrenorum archiepiscopi constituerat, quod materno ex sanguine Grecus erat[,] canonicorum (W: . Canonicorum) in honore sancti Alberti episcopi et martiris, quod idem de Boemia natus, suo tamen tempore et monachus et martir factus (W:,) clarus virtutibus enitebat (Chronica Regia Coloniensis rec. G. Waitz, Hannoverae 1880, S. 33). Die Interpunktion habe ich hier an einzelnen Stellen mit [] geändert, die von Waitz in () dazu gesetzt.

[3]) Chronica Regia Coloniensis ed. Waitz a. a. O. S. VII/VIII.

[4]) A. a. O. S. XX, X.

niker des Aachener Marienstifts oder mit noch mehr Wahrscheinlichkeit der Mönche von St. Pantaleon in Köln soll die Königschronik im 13. Jahrhundert erneuert und verändert worden und so diese Handschriftengruppe entstanden sein[1]).

Die hier in Betracht kommende Stelle wurde nach der Meinung von Waitz wörtlich entnommen der Vita Ezonis, die Waitz unter dem Titel »Brunwilarensis monasterii fundatorum actus« zuletzt veröffentlicht hat[2]). In der Tat findet sie sich hier wörtlich wieder[3]) und zwar gehört diese Stelle nach Waitz der ältesten Fassung des Werkes an. Diese wurde nach Waitz zwischen 1065 und 1091 niedergeschrieben von einem Mönch des Klosters Brauweiler[4]). Diese Feststellung von Waitz ist zwar in jüngster Zeit von einem rheinischen Gelehrten in Zweifel gezogen worden, jedoch ohne daß bisher dieser Standpunkt genügend begründet worden wäre[5]). Die Forschung hält daher an der Entstehung der Brauweiler Gründergeschichte in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts fest[6]).

Fassen wir die Folgerungen die sich aus der Kölner Königschronik und den Brauweiler Geschichtsquellen für unsere Frage ergeben, zusammen, so sehen wir, daß in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, also im Jahrhundert der Gründung, ein Mönch der Pfalzgrafenstiftung Brauweiler unter dem Aachener Nikolauskloster das Mönchskloster Burtscheid verstand, und

---

[1]) A. a. O. S. XIII.

[2]) MGH SS, 14, Hannoverae 1883, S. 121 ff., über die Entlehnungen der Chronica regia Coloniensis S. 123.

[3]) A. a. O. 131, Z. 30—37.

[4]) Ebenda S. 121.

[5]) Ilgen, Th., Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters V (Westdeutsche Zeitschrift 30, Trier 1911) ist S. 284 ff. geneigt, die Fundatio oder Actus als Werk des 16. Jahrhunderts anzusehen, und hoffte 1913 (Westdeutsche Zeitschrift 32, Trier 1913, S. 374) den Beweis dafür in Kürze erbringen zu können. Diesen wird man abwarten müssen. Die hier in Betracht kommende Stelle, deren Glaubwürdigkeit durch innere Gründe gestützt ist, ist aber nicht geeignet, den Beweis zu erleichtern.

[6]) Schrörs, H., »Fälschungen« der Brüder Gelenius und kein Ende (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 95. Heft, Köln 1913), S. 29 f.; A. Hofmeister in Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 38, Hannover und Leipzig 1913, S. 336; derselbe ebenda 39, Hannover und Leipzig 1914, S. 554.

daß vielleicht schon im 12. Jahrhundert, sicher aber schon im 13. Jahrhundert und lange darüber hinaus große rheinische Stifter, vor allem aber das Aachener Marienstift in ihren Handschriften dieselbe Auffassung unwidersprochen bewahrten. Würde Peter von Beeck diese Angaben gekannt haben — sie waren damals noch nicht durch den Druck veröffentlicht[1]) —, dann würde er doch wohl Bedenken getragen haben, das Aachener Nikolauskloster an der Stelle des späteren Franziskanerklosters zu suchen.

Von besonderem Interesse ist hier noch die Angabe des Brauweiler Chronisten, daß Otto III. deshalb den hl. Nikolaus als Patron der neuen Gründung wählte, weil er von Mutterseite her griechischer Abkunft war. In der Tat ist der Kult des hl. Nikolaus von Mirra damals von Griechenland nach Deutschland gekommen. Burtscheid, die Gründung Ottos III., und Brauweiler, die 1028 den Heiligen Nicolaus und Medardus geweihte Gründung seiner mit dem Pfalzgrafen Ezo vermählten Schwester Mathilde, waren die ersten Gotteshäuser, die ihm in Deutschland gewidmet wurden[2]). 1047 weihte Erzbischof Hermann II. von Köln, der Sohn jener Mathilde, auf den Namen des hl. Nikolaus eine Kapelle am Markt zu Werden[3]). So war das Blut der Theophanu wirksam in ihren Kindern. Der Umstand, daß es sich bei dem hl. Nikolaus um einen neuen Kult handelte und daß Brauweiler eine seiner ersten Stätten war, erklärt auch das besondere Interesse des Brauweiler Chronisten für die Burtscheider Nikolauskirche, wie es in der knappen Begründung von der griechischen Abkunft Ottos III. zum Ausdruck kommt. In Brauweiler hat man um diese Zeit auch die dort in den Jahren 1080—1084 geschehenen Wunder des hl. Nikolaus

---

[1]) Auszüge veröffentlichte zuerst 1649, also nach dem Tode des Peter von Beeck († 23. Februar 1624, vgl. E. von Oidtman, ZAGV 1, 230; E. Pauls in Aus Aachens Vorzeit 20, S. 144) der bekannte Aegidius Gelenius in Historia et vindiciae C. Richezae, siehe Cardauns in Die Chroniken der deutschen Städte 12, Leipzig 1875, S. LIX[1].

[2]) Über die ältesten Nikolauskirchen vergl. Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln, 1, Düsseldorf 1892, S. 102*; Korth, L., Die Patrocinien der Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln, Düsseldorf 1904, S. 160 ff.; Dorn J., Archiv f. Kulturgesch., XIII, 243 f.

[3]) Clemen, P., Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Essen, Düsseldorf 1893, S. 103.



aufgezeichnet[1]) und in der von Brauweiler abhängigen Kirche zu Mesenich an der Mosel ebenfalls seine Verehrung eingeführt[2]).

Noch einen zweiten nicht unwesentlichen Umstand hebt der Brauweiler Chronist hervor, daß nämlich die eine Stiftung Ottos III., St. Adalbert, Kanonikern, die andere, St. Nikolaus in Burtscheid, Mönchen übergeben wurde. Um so eher konnte der mönchische Geschichtschreiber darüber unterrichtet sein, wenn St. Nikolaus nicht, wie von Beeck und seine Nachfolger annahmen, ein Kanonikerstift, sondern ein Mönchskloster war, zu dem gewiß Brauweiler Beziehungen unterhielt. Das ergibt zugleich auch eine bestimmte Deutung der oben (S. 234) erwähnten Stelle der Urkunde von 1005, worin Heinrich II. sagt, daß er für jedes der beiden Münster eine besondere geistliche Gemeinde einzusetzen beschlossen habe. Untersuchen wir nun die rechtlichen und kirchenrechtlichen Verhältnisse des Klosters Burtscheid, und zwar zunächst seine Beziehungen zum hl. Nikolaus und zum Aachener Marienstift.

Das dem hl. Nikolaus geweihte Kloster Burtscheid. Seine Ehrenstellung gegenüber dem Aachener Marienstift. Wenn ich in der Überschrift dieser Studien von den Aachener Kirchengründungen Kaiser Heinrichs II. spreche, so soll damit nicht gesagt sein, daß die ersten Anfänge dieser Kirchen nicht über Heinrich II. zurückgehen, sondern lediglich, daß in gewissem Sinne auch Heinrich II. als Gründer (Fundator) dieser Kirchen zu betrachten ist[3]). Daß Heinrich II. nicht ausschließlich die Ehre und das Verdienst in Anspruch nahm, die beiden Aachener

---

[1]) Vgl. Waitz a. a. O. MGH SS XIV, S. 122. In der Einleitung des Wunderberichts (ebenda S. 144) heißt es: »beatissimi Nicolai episcopi, huius loci principalis patroni«.

[2]) Nach Urkunde von 1088 Nov. 18 bei Lacomblet Th. J., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 1, Düsseldorf 1840, S. 154 f. Nr. 240 (nach freundl. Hinweis von Studienrat Frielingsdorf).

[3]) Für St. Adalbert galt Heinrich II. als »fundator« gemäß Urk. Heinrichs VII. von 1222 (oben S. 239[3]) und der Inschrift der Heinrich-Glocke: »Fundatori alto rediviva ex igne vovebar Henrico« (Kreutzer a. a. O. 25**); für Burtscheid bezeugt seine eigene Urkunde vom 6. Dez. 1016 wenigstens seine Bautätigkeit (MGH DD III UU H II, S. 463. Nr. 360), für beide die hier untersuchte Urkunde vom 6. Juli 1005. Im Burtscheider Nekrolog wird Heinrich II. nicht erwähnt. Bosbach a. a. O. ZAGV 20, S. 93 findet das Fehlen »des größten Wohltäters der Burtscheider Abtei« merkwürdig, erklärt es mit der Kanonisation, die eine Fürbitte

Stifter gegründet zu haben, sondern einen guten Teil dieser Verdienste seinem Vorgänger Otto III. zuerkannte, das brachte er nicht nur direkt urkundlich zum Ausdruck[1]), sondern auch in der ansprechenden Art frommer christlicher Gesinnung, indem er beiden Stiftungen wiederholt die Pflicht auferlegte, das Gedächtnis seines Vorgängers zu begehen[2]), wie er das auch selbst ein Jahr nach dem Tode Ottos — sein Biograph rühmt

---

unnötig machte, vermißt aber dann die Erwähnung des Heiligenfestes. Schließlich wäre aber doch auch zu bedenken, daß der vorliegende Nekrolog der des Zisterzienserinnenklosters Burtscheid ist und daß darin nach Bosbach a. a. O. S. 91 doch nur wenig aus dem Nekrolog der Burtscheider Benediktinermönche übernommen wurde. Vielleicht würde auch eine sehr wünschenswerte liturgische Untersuchung des Kalendars des Nekrologs eine hinreichende Erklärung liefern. — Otto III. fehlt in dem noch erhaltenen Teil des Nekrologs von St. Adalbert. Das Blatt, das seinen Namen dem Kalender nach enthalten könnte, ist verloren (Rey a. a. O. ZAGV 23, S. 309). In Burtscheid wurde sein Gedächtnis an seinem Todestag (23. Januar) begangen laut dem aus dem Benediktinernekrolog übernommenen Eintrag: ›Obiit pie memorie dominus Otto tercius imperator, qui dedit nobis Rutis‹ (Bosbach a. a. O. S. 91—99 f.). Die Verdienste Ottos III. um Kloster Burtscheid werden bezeugt durch seine eigene Urkunde vom 6. Febr. 1000 (MGH DD II, UU O III, Nr. 348, S. 777) durch die Urkunde Heinrichs II. vom 21. Jan. 1018 (MGH DD III, Nr. 380, S. 484: ›qui ipsum locum a fundamento ad dei servitium ordinare cepit‹), die Urkunde Heinrichs II. von 1018 (oben S. 238 f.): ›pro restauratione unius prati a predecessore nostro ecclesie Porcetensi dati‹, ferner die Urkunde Konrads III. vom 8. April 1138 (Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. I, Nr. 326, S. 217: ›a tempore pii Ottonis fundatoris eiusdem ecclesie‹), durch die Vita Gregorii abbatis Porcetensis posterior (MGH SS XV, Hannoverae 1887/88, S. 1197) und die Brauweiler Geschichtsquellen mit der ihnen folgenden Chronica regia Coloniensis (vgl. oben S. 267[2]). Die Verdienste Ottos III. um St. Adalbert bezeugen: Heinrich II. in seiner Urkunde vom 7. Juli 1005 (MGH DD III, UU H II., Nr. 99, S. 123: ›qui eundem locum incepit imperfectumque ad perficiendum nobis reliquit), die nach Bloch, Neues Archiv a. a. O. 23, S. 151 ehemals vorhanden gewesene Urkunde Ottos III. für St. Adalbert von 997 und endlich die Brauweiler Geschichtsquellen (siehe oben S. 267[2]).

[1]) Mit Urkunde vom 7. Juli 1005 (vgl. vorige Anmerkung).

[2]) Mit Urkunde vom 6. Juli 1005 (oben S. 234), vom 7. Juli 1005 (vgl. S. 271[1]: ›seniorisque nostri Ottonis memoriam habendo‹) und vom 21. Januar 1018 (oben S. 271): ›pro remedio animae nostrae seniorisque nostri atque nepotis Ottonis videlicet tercii imperatoris augusti‹.



es — in Aachen getan hat[1]). Die Feier der Memorie Ottos III. ist so geradezu ein Unterscheidungsmerkmal, wo die Nikolausstiftung in Aachen zu suchen ist. Aus dem Kloster Burtscheid ist sie bezeugt[2]), während für St. Nikolaus in Aachen kein Anhaltspunkt für eine solche Gedächtnisfeier vorliegt[3]).

Die Anfänge des Klosters Burtscheid führen bestimmt noch in die Zeit Ottos III. zurück, der bereits am 6. Februar des Jahres 1000 dem unweit der Aachener Pfalz gelegenen Kloster zu Burtscheid zwei königliche Höfe schenkte[4]). Sein Freund, der als erster Abt des Klosters verehrte Gregorius, war bereits damals nicht mehr unter den Lebenden[5]). Ähnlich ist es mit den Anfängen von St. Adalbert. Derselbe Heinrich II. hat von St. Adalbert ähnlich wie von Burtscheid gesagt, daß Otto III. dieses Stift begonnen, aber nicht vollendet habe[6]). So haben die Brauweiler Geschichtsquellen also recht, wenn sie die Aachener Gründungen Otto III. zuschreiben. Andererseits erwähnt Heinrich II. in einer anderen Urkunde vom 6. Dezember 1016, daß die Kirche zu Burtscheid durch seine Frömmigkeit

---

[1]) Adalboldi vita Heinrici II imperatoris (MGH SS IV, S. 689), vgl. Hirsch, S., Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., 1, Berlin 1862, S. 247 f.).

[2]) Oben S. 271.

[3]) Die älteste Eintragung im ›Liber recommendationum praecipuorum benefactorum, patrum et fratrum defunctorum conventus Aquensis fratrum minorum recollectorum renovatus anno 1664‹ (Archiv des heutigen Aachener Franziskanerklosters Nr. 53) ist vom 30. April: ›Memoria perpetua fratris Arnoldi episcopi Capitoliadensis et suffraganei Leodiensis, qui anno 1390 die 9. Maii consecravit chorum nostrum et tria altaria in ecclesia etc.‹ (vgl. Neu a. a. O. S. 17). In neuerer Zeit ist also jedenfalls bei den Aachener Franziskanern nicht des Kaisers Otto III. als eines Wohltäters ihres Klosters gedacht worden.

[4]) MGH DD II, UU O III, Nr. 348, S. 777.

[5]) Ebenda heißt es, also schon am 6. Februar 1000: ›monasterium sanctorum martirum Apolinaris et Nicolai *venerandique confessoris Gregorii, in eodem monasterio corporali quiescentis materia,* a quo idem venerabilis locus funditus fuit edificatus.‹ Nach Bosbach, F. X., Gründung und Gründer der Burtscheider Benediktiner-Abtei, ZAGV 19, II, S. 104 wäre die Gründung 996 oder 997 erfolgt. Über Gregorius vergleiche auch Bosbach, F. X., Der selige Gregorius von Burtscheid, sein Leben und seine Verehrung, Rheydt [1895].

[6]) Vgl. oben S. 271.

errichtet worden sei[1]). Die Tätigkeit Heinrichs II. erstreckte sich wohl hauptsächlich auf die Errichtung der Gebäude und der Kirchen. Von Burtscheid ist diese Bautätigkeit Heinrichs II. ausdrücklich bezeugt durch den Geschichtschreiber der Bischöfe von Cambrai, der von einer Aussage des Bischofs Gerhard von Cambrai auf der Aachener Provinzialsynode von 1023 berichtet. Bischof Gerhard sagte damals aus, daß er auf Bitten des Kaisers und des Bischofs Balderich von Lüttich in Gegenwart des Kaisers in der Aachener Marienkirche Kleriker des Klosters Burtscheid zu Priestern geweiht und das Kloster Burtscheid gemeinsam mit dem Erzbischof Poppo von Trier und dem Bischof Haimo von Verdun eingeweiht habe[2]). Vielleicht geschah das am Nikolaustage (dem 6. Dez.) 1016, als Heinrich II. dem Kloster zwei von dem Grafen Liuzo erworbene Höfe schenkte.

Jedenfalls ist es kein Zufall, daß diese Schenkung am Nikolaustage geschah. War doch das Kloster dem hl. Nikolaus geweiht. Bereits die älteste Kirche des Klosters, die im Jahre 1000 zuerst urkundlich als Ruhestätte des ersten Abts Gregorius erwähnt wird, war außer dem hl. Apollinaris auch dem hl. Nikolaus geweiht[3]). In ihr befand sich wohl von Anfang an das noch jüngst von Richard Maier[4]) dem 9. bis 10 Jahrhundert zugewiesene als wundertätig verehrte griechische Mosaikbild des hl. Nikolaus, das bereits Cäsarius von Heisterbach ebenso beschrieb, wie es noch heute in dem Schatz der Burtscheider Abteikirche vor uns steht: »länglich und mager, sehr ernst und würdevoll, die Stirn kahl, weiß die Haare des Hauptes

---

[1]) Oben S. 270[2].

[2]) Gesta ep. Cameracens., MGH SS VII, S. 479 f., vgl. Hirsch S., Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II, III vollendet von H. Bresslau, Leipzig 1875, S. 260.

[3]) Vgl. oben S. 272[5]. In der ›Vita Gregorii abbatis Porcetensis posterior‹ a. a. O. S. 1197 Z. 34 heißt es von dem ersten Klosterbau in Burtscheid: Hinc opus in longum latumque, quoad opus erat structure, operoso artificum studio deducitur, fundamentum in firmam petram et stabilem, ut decet ecclesiam, ponitur, atque oraculum in honore sancti Appollinaris martiris sanctique Nicolai confessoris construitur.

[4]) Maier A. R., Der Kirchenschatz der ehemaligen Abteikirche St. Johann in Burtscheid, Aachener Kunstblätter, Heft 9—10, Aachen 1916, S. 53.

und des Bartes« [1]). Neben der älteren Klosterkirche wurde zur Zeit Heinrichs II. eine größere gebaut und, wie schon erwähnt, durch Bischof Gerhard von Cambrai eingeweiht, und zwar zu Ehren des hl. Johannes des Täufers [2]). Seit ihrer Vollendung führte auch das ganze Kloster seinen Namen, zuerst werden in einer Urkunde von 1029 [3]) wieder die Patrone des Klosters genannt, darunter dieses Mal an erster Stelle der hl. Johannes der Täufer. Nur ein einziges Mal finde ich seitdem noch den hl. Nikolaus

[1]) Die Beschreibung des Cäsarius von Heisterbach in Caesarii Heisterbacensis . . . Dialogus Miraculorum, recogn. Jos. Strange, Coloniae, Bonnae et Bruxellis 1851, II, S. 144 (Übersetzung von A. Kaufmann in Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, 47, Köln 1888, S. 33 f.). Das Bild war nach Cäsarius durch den ersten Abt und Gründer Gregorius nach Burtscheid gekommen.

[2]) Den Bau der Kirche bezeugt außer der Bischofschronik von Cambrai (oben S. 273) die Urkunde Heinrichs II. vom 6. Dez. 1016 (MGH DD III, Nr. 360, S. 463), welche allerdings deren Patron noch nicht nennt: ›ad aecclesiam, quae in loco Porcied nominato nostra devotione constructa consistit.‹ Das Kloster hatte damals noch die alten Patrone (›deo et sanctis eius Apollinari atque Nicolao ad usum monachorum sub regula sancti Benedicti ibidem deo servientium‹). Die in der Bischofschronik von Cambrai berichtete Weihe muß 1016 bis 1018 geschehen sein, da Erzbischof Poppo von Trier am 1. Jan. 1016 sein Amt antrat und Bischof Balderich von Lüttich am 2. Juli 1018 starb (Hirsch-Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reichs a. a. O. III, S. 27 bezw. 106; vgl. auch S. 54). Hirsch (a. a. O. S. 54) vermutet, daß Mai 1017 die Weihe erfolgte, Bresslau (ebenda) 1018, letzterer mit nicht zutreffender Begründung. — Von dieser ältesten Johanniskirche sollen die romanischen Zwergsäulen herrühren, die heute noch in dem Gartenhaus des Pfarrgartens von St. Johann in Burtscheid eingebaut sind. Die Fundamente dieser Kirche, die Rhoen irrig Apollinariskapelle nennt, hat Rhoen aufgefunden und beschrieben. Danach war es eine einschiffige Kreuzkirche mit viereckigem Turm (Rhoen, C., Etwas über Burtscheid, Aachen o. J., S. 6). Von den Glocken dieser Kirche spricht die Vita Gregorii abbatis Porcetensis posterior (MGH SS 15, II, S. 1198). Den Grundriß einer an derselben Stelle vorgefundenen und durch die jetzige Kirche ersetzten gotischen Johanniskirche hat Johann Joseph Couven uns hinterlassen (Buchkremer, J., Die Architekten Johann Joseph Couven und Jakob Couven, ZAGV 17, S. 105 und Abbildung 10).

[3]) Urkunde Konrads II. für Burtscheid vom Anfang Juni 1029 (MGH DD IV, UU Conr. II, S. 191 f. Nr. 141): ›ad monasterium Porcit dictum in honore sancti Johannis baptiste et sancti Appolinaris martyris nec non sancti Nicolai confessoris constructo [!] et in usum



als Patron urkundlich bezeugt[1]). Für das Jahr 1005 kommen nur die alten Patrone allein in Betracht. Wir dürfen uns nicht daran stoßen, daß in unserer Urkunde nur der hl. Nikolaus und nicht auch der hl. Apollinaris genannt wird. Ist es doch bei St. Adalbert nicht anders. Wir wissen nämlich aus einer fast gleichzeitigen Urkunde für St. Adalbert vom 13. August 1005[2]), daß dieses Stift auch zwei Patrone hatte, nämlich außer dem hl. Adalbert noch den hl. Hermes[3]), trotzdem wird es in unserer Urkunde, wie auch in anderen, nur nach dem hl. Adalbert benannt. Ebenso ist es mit dem Burtscheider Kloster. Wir dürfen daraus wohl entnehmen, daß St. Nikolaus der Haupt- oder Lieblingspatron des ältesten Burtscheider Klosters war. In der Umbenennung des Burtscheider Klosters bald nach seiner Gründung haben wir auch eine einfache Erklärung dafür, daß wir außer der einen Urkunde von 1005 keine weiteren Nachrichten über ein Nikolauskloster mehr haben. Die Nikolauskapelle der ersten Gründung lebt allerdings in Überresten noch bis zum heutigen Tage fort. Im Jahre 1257 bestanden in dieser bei dem Kloster gelegenen Kapelle zwei neu geweihte Altäre, ein Nikolaus- und ein Marienaltar[4]), der vielleicht an die Stelle eines Apollinarisaltares getreten ist. 1360 heißt es von dieser Kapelle, daß sie innerhalb der Mauern des Klosters gelegen sei[5]). 1628 stellte die Äbtissin Anna Raitz von Frentz diese baufällig gewordene

---

fratrum inibi deo sub regula sancti Benedicti famulantium.« Ausschließlich wird St. Johann als Patron des Klosters genannt in den Urkunden vom 8. August 1039, 6. Juni 1040, 28. Mai 1075, 1133, 1179 (»patroni nostri«), 1192 (1039 bei Beyer-Eltester-Goerz, Urkundenbuch II, Coblenz 1865, Nr. 36, S. 21 f., die anderen bei Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. I, passim).

[1]) In Urkunde Heinrichs III. für Burtscheid vom 11. Juli 1056 (Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. I, Nr. 191, S. 123): »ecclesia, quae constructa est in villa Porcetensis abbatiae in honore s. Johannis baptistae sanctique Nicolai.« Die jüngste Erwähnung dürfte die in den Brauweiler Geschichtsquellen sein (oben S. 267[2]), für deren Gleichzeitigkeit dieser Umstand von Bedeutung ist.

[2]) MGH DD III, S. 127.

[3]) Vgl. oben S. 259.

[4]) Quix, Chr., Geschichte der ehem. Reichs-Abtei Burtscheid, Aachen 1834, Nr. 62; über den Marienaltar ebenda S. 100 und Nr. 35, 40, 51, 57, 176.

[5]) Ebenda Nr. 149.



Kapelle zugleich mit dem daran gebauten Klostergebäude, das später anscheinend als Wohnung des Beichtvaters diente, wieder her[1]. Aus dem Oberstock des Klosters öffnet eine Türe den Blick in die Kapelle. Um 1834 war sie in dieser »erneuerten Gestalt« noch vorhanden, wurde aber nicht mehr zum Gottesdienst gebraucht[2]. So steht sie auch heute noch da; über dem Eingang vom Garten her steht noch das Jahr 1628 und ein Äbtissinnenstab zwischen dem Wappen der Abtei und der genannten Äbtissin. Nur die Schauseite nach der Kirche St. Johann ist erneuert[3]. An dem einzigen barocken Altar, dessen Altarbild Maria mit dem Leichnam Christi und dem Apostel Johannes zeigt, darf nur am Nikolaustag noch Messe gelesen werden. Das Grab des ersten Burtscheider Abtes, des seligen Gregor, das sich einst nach der Urkunde Ottos III. hier befunden hat, ist in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter Abt Arnold geöffnet worden. Arnold hat dann seinen als heilig verehrten Vorgänger aus der Kapelle in die von ihm verschönerte Johanniskirche übertragen und ihn dort bei dem Hochaltar in einem ansehnlichen Sarkophag neu beigesetzt[4].

Eine genauere Untersuchung der Anfänge des Klosters Burtscheid bestätigt also, daß das Kloster von Otto III. gegründet wurde und daß es zunächst den hl. Nikolaus von Mirra als Hauptpatron hatte, bis dieser um 1017/1018 dem Titelheiligen einer von Heinrich II. neu erbauten größeren Klosterkirche, dem hl. Johannes dem Täufer, als Patron des Klosters seinen Platz räumte, wenn seine Verehrung in Burtscheid auch bis heute noch fortbesteht. Für das Jahr 1005 kommt daher als

---

[1]) Schnock, H., Die Äbte und Äbtissinnen von Burtscheid, ZAGV 41, S. 242.

[2]) Quix a. a. O. S. 64.

[3]) Der Pfarrchronik von St. Johann in Burtscheid, die der gegenwärtige Pfarrer Mons. Jansen mit außerordentlicher Liebe geschrieben hat, entnehme ich, daß Pfarrer Straub aus eigenen Mitteln diese Arbeiten vornehmen ließ.

[4]) Vita Gregorii abbatis Porcetensis posterior, MGH SS XV, 1198 f.: »ab oratorio illo . . . in ecclesiam maiorem in honore sancti Johannis baptiste constructam deportavit« etc. Über die Verschönerung von Kirche und Kloster unter Abt Arnold ebenda S. 1198 f.: »cum in decorandis edificiis domus Dei et claustri sui multa fecisset«.

Nikolausstift bei der Pfalz Aachen [1]) nur das Benediktinerkloster in Burtscheid in Betracht. Dieses besaß auch einen Glockenturm, der, wie wir sahen, dem Aachener Minoritenkloster fehlte [2]).

Ich komme nun zu der Stellung, die Kloster Burtscheid der Ehre nach gegenüber dem Aachener Marienstift einnahm. Ich gebe die einzelnen Nachrichten in zeitlicher Folge. Es wird sich dabei zeigen, daß die Stellung im wesentlichen die gleiche blieb, auch nachdem das Kloster von den Benediktinermönchen an die Zisterziensernonnen übergegangen war.

Die ersten Beziehungen zwischen dem Kloster Burtscheid und den Aachener Stiftern deutet das jüngere Lebe des ersten Burtscheider Abtes Gregorius an, indem es erzählt, daß zu seinem Leichenbegängnis außer der Klostergemeinde eine große Menge frommer Teilnehmer sowohl Kanoniker wie Laien aus dem nahen Aachen versammelt gewesen sei [3]). Ich lege auf diese Nachricht aber nicht übermäßig viel Gewicht, sie ist lediglich ein Nachhall der engen Beziehungen zu den Aachener Stiftern insbesondere dem Marienstift, der bei der Aufzeichnung des genannten Lebens am Ende des 12. Jahrhunderts seinen schriftlichen Niederschlag gefunden hat. Auch darauf, daß 1016 oder 1017 Kleriker des Klosters Burtscheid im Aachener Münster zu Priestern geweiht wurden (oben S. 273), möchte ich kein allzu großes Gewicht legen.

Wichtig ist aber eine andere oben S. 263 schon erwähnte Nachricht über den Empfang der Reliquien des hl. Servatius in Aachen im Jahre 1087. Die Gebeine wurden in das Münster gebracht. Ihnen zogen in Prozession entgegen die Kanoniker des Marienstifts mit fast 1000 Bürgern, dem Kapitel von St. Adalbert und den Mönchen von St. Johann in Burtscheid. Andere Teilnehmer werden nicht genannt. Sicher würden die Kanoniker von St. Nikolaus in Aachen aber bei dieser großen kirchlichen Feier nicht gefehlt haben, wenn dieses Stift damals existiert

---

[1]) Solange die Mauern der Stadt noch nicht gezogen waren, werden die Aachener Stifter als neben oder bei der Aachener Pfalz gelegen bezeichnet, so auch Burtscheid, dessen Sondername erst allmählich mehr Bedeutung gewinnt, vergleiche oben S. 265[4].

[2]) Siehe oben S. 274[2].

[3]) Vita Gregorii abbatis Porcetensis posterior a. a. O. S. 1198, Z. 17: congregata tamen multitudine religiosorum, tam canonicorum quam civium, prope adiacentis civitatis Aquensis . . .

hätte. Die beiden Stifter St. Adalbert und St. Johann erscheinen ganz in der Stellung, wie sie die Urkunde von 1005 vorsieht. Sie nehmen an dem Empfang teil, den das Marienstift veranstaltet. Die Gebeine berühren ihre Gotteshäuser nicht, sondern bleiben nur eine Nacht im Münster. Trotzdem sind sie zur Stelle.

Den Gedanken, daß außer den drei Stiftern keine weiteren bei der Aachener Pfalz vorhanden waren, legt auch das Testament nahe, das der Dechant des Aachener Marienstifts Cunradus 1192 gemacht hat[1]). Er übergab sein Besitztum zum Heile seiner Seele und der seiner Eltern den Stiftern St. Marien und St. Adalbert und dem Kloster St. Johann in Burtscheid, die hier in der gleichen merkwürdigen Verbindung erscheinen, wie 1087.

Dieselben Stifter waren auch die Träger der Aachener Heiligtumsfahrt, an erster Stelle natürlich das Marienstift. Aber auch die anderen Stifter stellten zur gleichen Zeit ihre Heiligtümer aus. Für Burtscheid scheint dieses Verhältnis schon für das 13. Jahrhundert bezeugt durch einen Wunderbericht zum Leben des hl. Gregor. Es wird da erzählt, wie eine Frau von der Mosel in Burtscheid angesichts der großen Menge der dort zusammengeströmten Pilger vom Verfolgungswahn erfaßt wurde und versuchte, sich im Klosterteich das Leben zu nehmen[2]). Für das St. Adalbertstift ist es außer anderem[3]) durch die Statuten von 1658 bewiesen[4]).

---

[1]) Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. I, Nr. 535, S. 372 f.

[2]) Vita Gregorii abbatis Porcetensis posterior a. a. O. S. 1199, Z. 46: tandem cum quibusdam peregrinis ad dedicacionem beate Marie in Aquisgrani properantibus Porcetum pervenit. Ubi cum videret multitudinem populorum congregatam, etc.

[3]) Noppius, J., Aacher Chronick, Cölln 1632, I, 14, S. 77; I, 37, S. 136 f.; Thyssen, E., Die Heiligtumsfahrt-Ausstellung 1909, ZAGV 32, S. 321 f.

[4]) Oben S. 241[7], § 41: In septemnali sacrarum reliquiarum ecclesiae nostrae ostensione certa hora pomeridiana maior campana ad convocandum populum pulsabitur. Decano aut eius substituto canonico semper astabit canonicus superpelliceo indutus, ille scilicet, qui sacristae munere fungitur, ut piorum rosaria et medallia excipiat et ea sacris reliquiis sanctorum pro more applicet. Unus etiam e canonicis, sacrista ant quivis alius magis ad hoc expeditus easdem sacras reliquias proclamabit. Ad maiorem etiam populo satisfactionem dandum,



Aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts besitzen wir in der Chorordnung des Aachener Marienstifts[1]) die schon erwähnte Nachricht, daß damals — offenbar nach altem Gebrauch — vom Münster in den Bittagen Prozessionen ausgingen nach St. Adalbert, nach St. Johann in Burtscheid, nach St. Jakob und nach dem Salvatorberge und daß am Ziele der Prozession jedesmal die Messe gefeiert wurde. Wie ich S. 250 ausführte, kommt auch darin die Überordnung des Marienstifts und das Verhältnis der Tochterkirchen zur Mutterkirche zum Ausdruck. Die Minoritenkirche in Aachen haben die Bittprozessionen des Münsters auf dem Wege zum Salvatorberg erst von 1661 ab berührt, während sie bis dahin den Weg über die Augustinerkirche einschlugen[2]).

Ein besonders interessantes Beispiel für die Rangordnung der Aachener Geistlichkeit bietet endlich die Geschichte der Aachener Sakramentsprozession am Fronleichnamstage. Die Stiftsherren von St. Adalbert versammelten sich dazu mit denen des Marienstifts im Chor des Münsters, während die Ordensgeistlichkeit das Oktogon füllte[3]). Auch das Kloster Burtscheid

---

curabit sacrista imprimi aliquot millia sacrarum reliquiarum exemplaria, aut suis aut fabricae sumptibus, et pecuniam ex eorum venditione provenientem aut sibi aut fabricae reservabit. Insistendo etiam veteri constitutioni mandamus, ut deinceps in maioribus anni festivitatibus nonnullae de praetactis sacris ecclesiae reliquiis publice in altari exponantur. — Den älteren 1586 erneuerten und erweiterten Statuten vom 21. August 1463 ist die hier angezogene Bestimmung angehängt: Item statuimus et ordinamus ex nunc et inantea, quod capella reliquiarum semper in diebus dominicis, apostolorum ac aliarum maiorum festivitatum cum honore et reverentia debitis per illos, qui ex parte capituli clavos reliquiarum deferunt, ad admonitionem custodis pro tempore aperiatur etc.

[1]) Oben S. 250. — Über die Prozession nach St. Adalbert vgl. auch Quix, Die Kgl. Kapelle a. a. O. S. 73 zu 1468.

[2]) Neu a. a. O. S. 49.

[3]) In den Statuten von St. Adalbert von 1658 (Stadtarchiv Aachen, Alte Registratur Nr. 559) heißt es unter § 17: Quodsi canonicus in civitate existens ab aliqua publica processione, quam capitulum s. Adalberti sua praesentia cohonestare solet, sese absentaverit non legitime impeditus floreno aureo mulctabitur. — Quia contingit aliquoties in anno, quod Venerabile Sacramentum Eucharistiae in solemni processione per canonicos b. M. virginis circumfertur, et peracta processione clerus iterato benedictionem Venerabilis Sacramenti



beteiligte sich an der Prozession, obwohl es nicht wie Aachen zur Diözese Lüttich, sondern zum Kölner Sprengel gehörte. Die Zisterzienserinnen, die dort längst die alten Benediktiner abgelöst hatten, erschienen dazu in feierlichem Aufzuge [1]) und schauten von den mit rotgelben Teppichen behangenen Fenstern des Hauses zum goldenen Adler am Markt der Prozession zu. Sobald diese an dem auf dem Markt errichteten Zelt angekommen war, stimmten die Nonnen den gewöhnlichen Lobgesang an [2]). Am Schlusse der Prozession aber wurden sie — und das ist das Merkwürdigste — in den Chor des Münsters zugelassen [3]), und zwar nur sie allein und nicht auch die Weißen Frauen, die sonst in ähnlicher Weise der Prozession beiwohnten [4]). Als 1709 der päpstliche Nuntius Bussi mit scharfen Strafen den Münsterchor allein der Geistlichkeit vorzubehalten suchte, wies das Marienstift auf diesen schönen alten Brauch, die Äbtissin von Burtscheid und ihre Kapitularschwestern nach der Fronleichnamsprozession zum Chor zuzulassen, mit dem Erfolge hin, daß Bussi sich damit einverstanden erklärte [5]). Diese Sitte erscheint als der letzte Überrest der Zeit, die den Stiftern St. Adalbert und Burtscheid bei außerordentlichen Kirchenfeiern ihren Platz an der Seite des Marienstifts anwies.

Kurz hinweisen möchte ich auch noch darauf, daß auch in den Weinspenden, welche der in Aachen gekrönte König dem Marienstift und dem Adalbertstift nach alter Sitte spendete,

---

expectat, caeteris religiosis ordinibus medium templi b. M. v. flectendo occupantibus, canonici s. Adalberti intrabunt chorum una cum canonicis b. M. v. et ibidem eadem stalla, prout ante processionem fit, reoccupabunt. In den älteren Statuten von 1463 (oben S. 241) ist diese oder eine ähnliche Bestimmung noch nicht enthalten. Nach einer Urkunde von 1459 Mai 29 (St. A. Düsseldorf, St. Adalbert) gab es damals bei St. Adalbert noch eine besondere Sakramentsprozession.

[1]) Darüber wie über die Teilnahme des Klosters Burtscheid überhaupt: Käntzeler, Die Fronleichnams-Prozession in der freien Reichsstadt Aachen, Echo der Gegenwart 1869, Nr. 144. Vergleiche über die Prozession überhaupt noch Pick, R., Zur Geschichte der Fronleichnamsprozession in Aachen (Öcher Platt, IX, 1916, S. 58 ff.).

[2]) Pick, Aus Aachens Vergangenheit a. a. O. 288 [1], 589 f.; Käntzeler a. a. O.

[3]) Käntzeler a. a. O.; Lichius, H., ZAGV 37, S. 122.

[4]) Pick a. a. O. S. 589.

[5]) Käntzeler a. a. O.; Lichius a. a. O.

eine Abstufung zu erkennen ist (2 bezw. 1 Fuder). Sie erhielten diese, weil sie gemeinsam den König empfingen [1]).

Zehntverhältnisse, Immunität und Pfarrverhältnisse in Burtscheid. Die Untersuchungen über die rechtlichen und kirchenrechtlichen Grundlagen der Urkunde von 1005, wie ich sie zu Eingang hinsichtlich St. Adalbert angestellt habe, muß ich nun hier mit ähnlichen Untersuchungen für Kloster Burtscheid, das als das genannte Nikolauskloster erkannt wurde, beschließen. Die Verhältnisse von Burtscheid sind schon weit besser erforscht als die von St. Adalbert. Hinsichtlich der Zehntverhältnisse steht folgendes fest. Der Besitz der Abtei und der Vögte von Burtscheid, der Herren von Frankenberg, war vom Grundzehnten frei [2]). Das bewirkte, wie Quix [3]) schreibt, daß die Erträge des Pfarrzehnten von St. Michael in Burtscheid, der seit 1252 mit der Pfarrkirche selbst dem Kloster inkorporiert war [4]), nur unbedeutend waren. Unabhängig von diesem Michaelzehnten besaß das Kloster einen Zehnten vom bebauten und unbebauten Lande innerhalb der Grenzen des Gerichts des Dorfes Burtscheid [5]), also einen Grundzehnten. Dieses Gericht

[1]) Vgl. die Bestätigung des Reichskanzlers von 1222 Juni 1 (Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. II, Nr. 103, S. 57). Das Benediktinerkloster Burtscheid bestand damals schon nicht mehr.

[2]) Quix, Chr., Histor.-topogr. Beschreibung der Stadt Burtscheid, Aachen und Leipzig 1832, S. 124.

[3]) A. a. O.

[4]) Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. I, Nr. 388, S. 208. Der Zehnt auch genannt in der Bestätigung der Inkorporation durch Kardinallegat Hugo von 1256 (Quix, Stadt Burtscheid a. a. O. Nr. 1, S. 196), in der Bestätigung des Propstes von St. Aposteln in Köln von 1268 (Ebenda Nr. 6, S. 200 ff.), in dem Vergleich zwischen Abtei und Pfarrer von 1353 (Ebenda Nr. 11, S. 209 ff.), in der Bestätigung dieses Vergleichs durch Erzbischof Wilhelm von Köln von 1354 (Ebenda Nr. 12, S. 214 ff.). Am 5. August 1609 wurde ein Register dieses Zehnten neu aufgestellt (Ebenda S. 124). Solche, die sich weigerten, diesen Zehnten zu geben, wurden durch das Sendgericht abgeurteilt (Ebenda S. 125, 126 f.).

[5]) In der Urkunde vom 23. Oktober 1351 (Quix, Chr., Geschichte der ehem. Reichs-Abtei Burtscheid, Aachen 1834, Nr. 137, S. 355 ff.), mit der die Abtei Burtscheid Gericht und Dorf Burtscheid an die Stadt Aachen übertrug, heißt es in der Aufzählung der von der Übertragung ausgenommenen Güter (S. 357): mit den cienden des cloisters, als wit inde also verre, als dat geright des dorps van Burschit reikit inde gelegen is, bebuwit inde unbebuwit. — Auf diesen Zehnten bezieht sich auch die Bestimmung in dem Vertrage zwischen der



und Dorf Burtscheid lag größtenteils westlich der Wurm. Wie kam nun das Kloster an diesen Grundzehnten? Wir werden das erkennen, wenn wir den Umfang und die Grundlage der Gerichtsbarkeit prüfen, die auch den Umfang des Zehntbezirks bestimmte.

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Klosters Burtscheid gibt ein Weistum von 1226, das eine vom Reiche zum Ausgleich der Streitigkeiten zwischen Kloster und Vogt eingesetzte Kommission aufzeichnen ließ[1]), eine klare Grundlage. Hiernach reichte die Gerichtsbarkeit des Klosters soweit, als seine Grundherrschaft, das »predium s. Johannis«, »predium Porcetense«, sich erstreckte. Ihr unterstanden die geschworenen Leute von Burtscheid (iurati homines de Porceto in predio s. Johannis manentes), die der Äbtissin einen Treueid schwören mußten, und daher auch Kirchenleute (homines ecclesie) genannt werden. Zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über diese Leute bestellte das Kloster einen Meier, einen »villicus«, der auch 1323 noch einmal genannt wird[2]). Der Bereich der Grundherrschaft tritt noch deutlicher hervor, wenn wir hören von dem Holz, das die Äbtissin für die Gebäude und die anderen Zwecke des Klosters und der Höfe im Bereich der Grundherrschaft (ad edificia et alios usus ecclesie et curiarum infra predium Porcetense) frei schneiden lassen darf. Wir haben also in Burtscheid fast die gleichen Verhältnisse, wie bei St. Adalbert. Hier wie dort eine Grundherrschaft, ein »predium«, auf diesem hier die »iurati homines de Porceto«, dort die »homines de s. Adalberto«, über die dort der Propst von St. Adalbert, hier ein Meier des Klosters die Gerichtsbarkeit ausübte. Es ist hier wie dort das gleiche Bild einer engeren Immunität. Die geschworenen Leute, die Eide, die sie schwören, — auch in Burtscheid wurden sie geschworen[3]) — sind geradezu charakteristische Anzeichen eines Immunitätsgerichts[4]). Es fehlt in Burtscheid auch nicht die Schatz-

Stadt Aachen und dem Vogt von Burtscheid von 1352 (Quix, Chr., Die Frankenburg, Aachen 1828, Nr. 18, S. 145 ff., bes. 147), nach der das Kloster ›oren zeinden‹ behalten solle.

[1]) Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. III, Nr. 133, S. 70 f.

[2]) Quix, Frankenburg a. a. O. Nr. 5, S. 130: ›dis goizhus rihtere.‹

[3]) Quix, Stadt Burtscheid a. a. O. S. 157.

[4]) Aubin, H., Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, Berlin 1920, S. 177, 358.



freiheit des Immunitätslandes. Hinsichtlich der Begrenzung dieser Freiheit liegt ein Vergleich aus dem Jahre 1677 noch vor[1]). Daß in Burtscheid innerhalb der engeren Immunität auch noch eine engste Immunität bestand, versteht sich von selbst. Hier schloß das Kloster, als es die Meierrechte auf die Stadt Aachen übertrug, ausdrücklich außer dem Vogt auch den Meier aus[2]). Zum engeren Immunitätsgebiet von Burtscheid gehörte vor allem das Dorf. Heinrich III. übergab dem Kloster am 6. Juni 1040 auch diejenigen Bewohner des Dorfes, die bisher noch unter dem Könige gestanden hatten[3]). Den Grundbesitz des Klosters Burtscheid im Dorfe westlich der Wurm bezeugen außer alten Verzeichnissen noch heute die häufig an Häusern begegnenden klösterlichen Inschriften und Wappen, insbesondere der Spruch »Dominus providebit[4])«. Von diesem Grundbesitz erhob das Kloster selbst den Grundzehnten. Es bleibt nun noch zu untersuchen, wem dieser Zehnt vor der Gründung des Klosters gehörte. Dazu ist zunächst eine Erörterung der Pfarrverhältnisse und der Bistumszugehörigkeit notwendig.

Auf der Kölner Provinzialsynode zu Aachen von 1023 war die Bistumszugehörigkeit Burtscheids, d. h. des Klosters strittig. Während Erzbischof Pilgrim von Köln Burtscheid für Köln in Anspruch nahm, trat Bischof Gerhard von Cambrai heftig für die Rechte des Bischofs Durand von Lüttich ein. Die übrigen Bischöfe traten ebenfalls auf die Seite Lüttichs, so daß Pilgrim ärgerlich die Synode verließ[5]). Wir sehen also, daß noch 1023 eine Provinzialsynode Burtscheid dem Bistum Lüttich zusprach. Betrachten wir nun diese Frage einmal vom geographischen Standpunkt, so ergibt sich, daß der Wurmfluß auf seinem unteren Laufe bis zur Einmündung in die Roer die Grenze zwischen den Sprengeln von Köln und Lüttich gebildet hat[6]).

---

[1]) Quix, Stadt Burtscheid a. a. O. S. 157 ff.; vgl. Aubin a. a. O. S. 202 f., 368 f.

[2]) Quix a. a. O. S. 153 f.

[3]) Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. I, Nr. 173, S. 108.

[4]) Quix, Stadt Burtscheid a. a. O. S. 124 f.

[5]) Gesta epp. Cameracen., MGH SS VIII, S. 479 f.; vgl. Hirsch-Breßlau, Jahrbücher a. a. O. III, S. 260.

[6]) Quix, Reichsabtei Burtscheid a. a. O. S. 73; Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln im Mittelalter, neue Bearb., I, Düsseldorf 1892, S. 5, 48 f.

Diese Grenze mußte naturgemäß unsicher werden im Quellengebiet der Wurm. Diese entsteht nämlich in der Nähe von St. Adalbert aus dem Zusammenfluß des warmen und kalten Baches, die beide Burtscheid durchfließen [1]). Unmittelbar nach ihrem Entstehen nimmt die Wurm den Beverbach auf. Der Beverbach bildet heute, wie schon seit der Grenzumschreibung von 1018 die Ostgrenze der Gemeinde von Burtscheid, während die Westgrenze gemäß der genannten Grenzumschreibung westlich über die Quellenbäche der Wurm hinübergreift [2]) und um das Altdorf herumgeht. So erklären sich die Streitigkeiten von 1023 über die Diözesanzugehörigkeit durch die Gründung des Klosters und die Zuweisung des in der Urkunde von 1018 näher begrenzten Gebiets, das im Quellgebiet der Wurm gelegen war. Nach der Entscheidung von 1023 muß man damals angenommen haben, daß hier nicht mehr die Wurm, sondern einer ihrer Zuflüsse die Grenze bildete, und zwar einer seiner rechten Zuflüsse, die östlich um Burtscheid herumgingen. Wahrscheinlich ist das der Haarbach gewesen, der auch in der Bestätigung des Kölner Wildbannes von 973 die Fortsetzung der Wurmgrenze bildete [3]). Die alten Grenzen folgten ja mit Vorliebe den Wasserläufen. Wann Kloster Burtscheid an die Diözese Köln übergegangen ist, läßt sich genau schwerlich bestimmen. Im 11. Jahrhundert scheint das noch nicht geschehen zu sein. Darauf deutet hin die Erzählung des Geschichtschreibers und späteren Abts von St. Trond Rodulfus, wie er gegen 1088 von Lüttich her in das schon damals seiner Quellen wegen berühmte Burtscheid kam, dort Mönch wurde, später aber, mit den Zuständen in Burtscheid unzufrieden, sich in die Klöster des Bistums Köln begab [4]). Er rechnete also Burtscheid nicht zu Köln. Rodulfus starb 1138 [5]). Anderseits legt eine Urkunde des Abts Arnold von Burtscheid von 1179 [6])

---

[1]) Quix, Stadt Burtscheid a. a. O. S. 29—38.

[2]) Oben S. 239 [1]. Vgl. die Grenzbeschreibung des Territoriums Burtscheid bei Quix a. a. O. S. 5 ff.

[3]) Vgl. Hammers, J., Die Waldgenossenschaften in der Aachener Gegend, Aachen 1913, S. 6, 6 [4].

[4]) Rodulfi Gesta abbatum Trudonensium, MGH SS 10, S. 272.

[5]) Ebenda S. 332.

[6]) Die Urkunde (Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. I, Nr. 470, S. 330) datiert u. a.: presidente Colonie domino Philippo archipresule.

die Möglichkeit nahe, daß Burtscheid damals bereits zu Köln gehörte. Von 1227 ab ist diese Zugehörigkeit ausdrücklich bezeugt[1]).

Die ältere Pfarrgeschichte von Burtscheid entbehrt der sicheren Grundlage, solange nicht neues urkundliches Material wider Erwarten sich noch findet. So sagt auch Quix: »Eben so ungewiß ist man über die Entstehung der Pfarrei. Als die Anzahl der Einwohner noch von keiner Bedeutung war, wird wohl die abteiliche Kirche auch die Pfarrkirche gewesen sein. Bei Zunahme der Einwohner wurde eine eigene Pfarrkirche gebaut und ein Pfarrer daran angestellt, dessen Ernennung doch bei der Abtei war«[2]). Trotz des dürftigen Materials möchte ich aber hier versuchen, über die Burtscheider Pfarrverhältnisse größere Klarheit zu gewinnen.

Quix nimmt an, daß es vor Erbauung des Klosters in Burtscheid noch keine Pfarrkirche gab. Ich halte das auch für wahrscheinlicher als das Gegenteil, und zwar aus vier Gründen. Einmal erscheint das Kloster schon bei der ersten Erwähnung der Michaelspfarrkirche 1252[3]) im Besitz des Patronatsrechtes,

---

[1]) Für die Pfarre St. Michael mit Urkunde des Erzbischofs Konrad von Köln von 1252 (Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. Nr. 388, S. 208), für das Kloster mit Urkunde des Papstes Gregor IX. von 1227 (Quix, Reichs-Abtei Burtscheid a. a. O. Nr. 21, S. 225).

[2]) Quix, Chr., Reichs-Abtei Burtscheid a. a. O. S. 90. — Die handschriftliche Aachener Chronik [des von Theenen] Aquisgranum (Stadtarchiv Aachen siehe oben S. 254[3]) schreibt über die Anfänge von Burtscheid und der Burtscheider Kirchen S. 1011, nachdem sie auseinandergesetzt, daß Heinrich III. 1040 das Dorf Burtscheid (vicum Borscheidt) dem Kloster gegeben habe, und daß Burtscheid wohl wegen der Bäder, wie Aachen, vielleicht schon vor dem Bau des Klosters besucht worden sei: atque hoc etiam tempore parochia creditur sub patrocinio s. Michaelis municipum ad usum condita a religiosis et annis pluribus probe administrata . . . quae sexcenta modo capita sacra in paschate synaxi reficit. Num vero aequalia thermarum atque coenobii initia et cum sacra ea fabrica eae quoque hominum sensim usibus adaptatae sint, an priora ad tempora, uti vicinae Aquenses referendae, quis item sacelli s. Bartholomaei ibidem fundator primus, a nemine hactenus traditum scimus.

[3]) In Urkunde des Erzbischofs Konrad von Köln bei Quix, Chr., Die Königliche Kapelle a. a. O. Nr. 9, S. 92 f.: »parochialem illam s. Michaelis ecclesiam prope muros claustri vestri sitam, in qua ius patronatus habere noscimini.« — Über die Pfarrkirche St. Michael



welches das Eigentum an der Kirche voraussetzt. Erlangte das Kloster dieses Eigentum nicht von anderer Seite, wofür kein Anhalt vorliegt, so muß das Kloster als Gründer und Erbauer der Kirche angesehen werden. Der zweite Grund ist die Lage der Michaelspfarrkirche vor den Mauern des Klosters [1]) abseits von der alten Dorfsiedelung Burtscheid [2]). Wäre die Kirche älter als das Kloster, so hätte sie doch wohl *im* Dorfe gelegen. So aber liegt sie auf Neuland im Bereiche des Rodebezirks, den Heinrich II. 1018 dem Kloster schenkte [3]). Ferner ist eine andere Kirche nach den vorausgegangenen Untersuchungen vor der Gründung des Klosters in Burtscheid zehntberechtigt gewesen und nicht St. Michael (oben S. 281 f.). Endlich würde bei den Erörterungen über die Diözesanzugehörigkeit Burtscheids im Jahre 1023 die Diözesanzugehörigkeit etwa damals schon vorhanden gewesener älterer Burtscheider Kirchen ausschlaggebend und sicher nicht unerwähnt geblieben sein.

Das Patronat des Erzengels Michael, das gerne zum Beweise höheren Alters benutzt wird, ist nach Ansicht der Spezialforscher *allein* kein hinreichender Grund, ein solches anzunehmen [4]). Nur sehr wenige Michaelskirchen im Umkreis der Rheinlande sind bis in die Gründungszeit des Burtscheider

---

vergleiche im übrigen Quix, Chr., Hist.-top. Beschreibung der Stadt Burtscheid a. a. O. S. 64 ff.

[1]) Siehe die vorhergehende Anmerkung.

[2]) Die geschlossene Siedelung Burtscheid lag, wie auch die Dorflage »Altdorf« (vgl. Quix, Chr., Histor.-topogr. Beschreibung der Stadt Burtscheid a. a. O. S. 19 f.) andeutet, westlich der Bäche, vgl. auch Rhoen, C., Etwas über Burtscheid, Aachen o. f., S. 5. Diese Lage bezeugt auch die alte Befestigung Burtscheids durch Dorfgraben und feste Häuser, wie sie schon im Mittelalter bestand (Quix a. a. O. S. 12[1], Rhoen a. a. O. S. 10 f.).

[3]) Siehe oben S. 239[1].

[4]) Dorn, Joh., Beiträge zur Patrozinienforschung (Archiv für Kulturgeschichte, XIII, Leipzig und Berlin 1916/17, 9—49, 220—255) sagt S. 29 f.: »Natürlich darf man deswegen nicht hinter einer jeden Peters-, Michaels- oder Stephanuskirche eine alte heidnische Kultstätte suchen; voreilige Schlüsse nützen hier nichts. Ein Zusammenhang zwischen christlichen Kirchen und heiligen Orten vorchristlicher Zeit kann nur dann angenommen werden, wenn außer den Patrozinien noch andere Gründe dafür sprechen. Vor allem muß die zeitliche Kontinuität möglichst gewahrt sein, das Bestehen der Kirche schon für sehr frühe Zeit nachgewiesen oder mindestens wahrscheinlich gemacht werden«.



Klosters oder gar darüber hinaus nachzuweisen [1]). Auffallenderweise sind unter den Michaelskirchen und gerade den älteren mehrere dem Benediktinerkloster St. Maximin gehörige Kirchen, wie Mersch in Luxemburg, Hostert, Mertert, Kalten-Reifferscheid, die Kapelle bei der Abtei St. Maximin und die Michaelskapelle in Taben. Die Michaelskirche in Windesheim gehörte 1147 der Abtei Deutz, die Michaelskirche zu Piesport der Abtei Mettlach. Viele Kirchen und Kapellen sind nach der Gründungszeit des Burtscheider Klosters noch dem hl. Michael geweiht worden, vor allem das mit Mönchen aus dem Kloster Fructuaria bei Turin um 1070 besiedelte Kloster Siegburg. Unmittelbar in die Gründungsjahre des Klosters Burtscheid zwischen 1007 und 1015 fällt auch die Stiftung des dem Erzengel Michael geweihten Benediktinerklosters Michaelsberg bei Bamberg durch keinen anderen als Kaiser Heinrich II. [2]). Man nennt den Erzengel Michael den Heiligen der Höhen [3]), welche die Benediktiner für ihre Gründungen bevorzugten, und so erhebt sich auch die Michaelspfarrkirche zu Burtscheid auf der gleichen mäßigen Höhe über den Quellbächen der Wurm, auf der Kloster Burtscheid selber steht, unmittelbar vor dem Zugang zum Kloster [4]), umgeben von dem Ruheplatz der Toten [5]). Alles in allem bin ich so wie Quix geneigt, die Pfarrkirche als eine Gründung des Klosters anzusehen.

S. 31 sagt Dorn: »Doch sei nochmals vor allzu kühnen Schlüssen hinsichtlich der heidnischen Vorgeschichte christlicher Kirchen gewarnt. Wie sehr Zurückhaltung geboten . . . zeigen z. B. die zahlreichen auf Friedhöfen errichteten Michaelskapellen.«

[1]) Für die Michaels-Patrocinien im Rheinland verweise ich auf die Zusammenstellung in Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz V, Bonn 1913, S. 320 f. und die dort angeführten Stellen, ferner auf die Zusammenstellung bei Dorn a. a. O. S. 243, vgl. auch Korth, Leonh., Die Patrocinien . . . im Erzbistum Köln, Düsseldorf 1904, S. 156 f.

[2]) Hirsch-Pabst, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., II, Berlin 1864, S. 95 ff.

[3]) Ebenda.

[4]) Über Michaelskirchen an Pforten oder anderen Kirchen vorgelagert siehe Dorn a. a. O. S. 32[3].

[5]) Vergleiche dazu S. 290[2]. Vielleicht war auch der Friedhof für die Weihe der Kirche auf den Namen des Erzengels Michael entscheidend. St. Michael begegnet in Aachen auch als Patron der Michaelkapelle

Dagegen möchte ich nicht mit Quix annehmen, daß das Kloster selbst gewisse Zeit die Seelsorge geübt habe. Das würde den damaligen Anschauungen der Benediktiner nicht entsprochen haben, deren Ideal das von der Welt geschiedene betrachtende Leben und der Gottesdienst war. Wir haben oben S. 264[1] schon gesehen, daß die Zurückgezogenheit von der Welt auch bei der Auswahl des Platzes für das Kloster Burtscheid leitender Gesichtspunkt war. Ferner sehen wir auch bei den anderen rheinischen Benediktinerklöstern, daß sie die Seelsorge in ihrem Machtbereich Weltgeistlichen (Klerikern) und Kanonikern überließen[1]). Dasselbe werden wir für Burtscheid annehmen müssen. In diesem Zusammenhang fällt nun neues Licht auf eine Aussage des Bischofs Gerhard von Cambrai auf der Aachener Provinzialsynode von 1023 in jenem Streit zwischen Köln und Lüttich über die Diözesanzugehörigkeit von Burtscheid[2]). Dieser Bischof sagte damals aus, daß die Bischöfe von Lüttich ohne irgend einen Einspruch des Erzbischofs von Köln fünf Äbte des Klosters geweiht hätten, ja daß er selbst — und das berührt unsere Frage — auf Wunsch des Kaisers und auf Bitte des Bischofs Balderich von Lüttich in Gegenwart des Kaisers in der Aachener Marienkirche Klerikern des Klosters Burtscheid die Priesterweihe erteilt habe. Nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit können unter diesen »Klerikern« keine Mönche des Klosters, sondern nur diesem untergebene Weltgeistliche

---

bei der Ruhestätte der Kanoniker des Münsterstifts (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, herausg. v. Clemen, X, 1, Düsseldorf 1916, S. 65).

[1]) So das Kloster M.-Gladbach die dortige Pfarrkirche (Norrenberg, P., Geschichte der Pfarreien des Dekanates M.-Gladbach, Köln 1889, S. 35), Kloster Werden die dortigen Kirchen s. Lucii und s. Clementis (Lacomblet, Urkundenbuch a. a. O. I, Nr. 262, S. 170), Kloster Brauweiler die Kirche zu Mesenich (Lacomblet a. a. O. I, Nr. 240, S. 154), die Siegburger Propstei Zülpich die dortige Pfarre St. Peter (Lacomblet a. a. O. I, Nr. 299, S. 196; Nr. 341, S. 230), die Siegburger Propstei Millen die dortige Pfarre (Lacomblet a. a. O. I, Nr. 351, S. 240), die Abtei St. Pantaleon in Köln, die dortige Pfarrkirche St. Mauritius (Lacomblet a. a. O. I, Nr. 352, S. 241).

[2]) Oben S. 273[2]. Die Stelle lautet: »immo et ipse, imperatore rogante et Baldrico episcopo Leodicensi petente in presentia domni imperatoris in Aquensi aecclesia sanctae Mariae prefati monasterii clericos ordinavit, ipsumque monasterium . . . consecravit.



verstanden werden[1]), bestimmt, die Seelsorgestellen des Klosters zu verwalten. Da deren Weihe als Beweis für die Diözesanzugehörigkeit von Burtscheid angeführt wird, muß es sich um Seelsorger für Burtscheid handeln, weil damals die Weihe noch für eine bestimmte Pfründe erfolgte[2]). So verstanden, würde aus der Aussage des Bischofs von Cambrai folgendes zu folgern sein: Mindestens zwei weltliche Seelsorgegeistliche wurden vor 1018 für Burtscheider Pfründen geweiht, und zwar in dem Aachener Münster und auf Wunsch des Kaisers und im Auftrage des Bischofs von Lüttich. Das ist nur zu erklären, wenn damals ebensoviele Seelsorgepfründen neu geschaffen worden waren. Ein gleichzeitiges Freiwerden anzunehmen, wäre ebenso gewagt, wie der besondere vom Kaiser geäußerte Wunsch bei einer normalen Besetzung unerklärlich wäre. Dann hätte der Bischof sagen müssen: auf Präsentation des Kaisers. Die Errichtung neuer Volkskirchen erscheint also als ein Teil des kaiserlichen Bauprogramms für Burtscheid.

Eine Mehrzahl weltlicher Pfründen ist urkundlich vom 13. Jahrhundert ab in Burtscheid nachzuweisen. Außer der Michaelspfarrkirche wird bereits 1215 die Bartholomäuskapelle in der Hauptstraße zu Burtscheid genannt[3]), der später auch zuweilen[4])

[1]) Für Werden vgl. Lacomblet a. a. O. Nr. 262, S. 170: duobus *clericis,* qui pro abbatis prebenda et dote ecclesie ministrant capellas; für Zülpich vgl. Lacomblet a. a. O. Nr. 299, S. 196: inter ipsos, quos diximus, fratres et inter altaris presbiterum, ferner Lacomblet a. a. O. Nr. 341, S. 230: disceptationi inter monachos et *clericum* precavens; für Holthusen hatte der Abt von Werden den Fall vorgesehen ›si abbas monachum ibi ad celebrandas missas habeat‹ bezw. ›si vero canonicum ibi habeat‹ (Lacomblet a. a. O. I, Nr. 317, S. 210); für Millen vgl. Lacomblet a. a. O. Nr. 351, S. 240: diaria presbiteri, qui recturus est parrochiam, a rebus monachorum secernere. Den Gegensatz zwischen clerici und monachi heben auch schon erwähnte Urkunden (oben S. 234[1] und 234[2]) hervor. Eingehend behandelt den Gegensatz das Kirchenrecht C 16, q. 1: De monachis et eorum iure.

[2]) Vergleiche Hinschius, P., System des katholischen Kirchenrechts I, Berlin 1869, S. 63 ff. über den Ordinationstitel.

[3]) Im Testament der Eheleute Jonathas und Hildegundis von 1215 (Quix, Die Königliche Kapelle a. a. O. Nr. 7, S. 86 f.): ›Et de tertia domo contulerunt capelle s. Bartholomei 6 d.‹

[4]) 1452: ›Peter van Collen priester, rectoir der hillige kirchen zoe sent Bartholomewis gelegen zoe Burschit‹ (Quix, Histor.-topogr. Beschreibung der Stadt Burtscheid a. a. O. Nr. 24, S. 236). Noppius,



die Bezeichnung Kirche beigelegt wird. Dieses Gotteshaus, das offenbar für das Dorf Burtscheid selbst errichtet wurde, hat bis zum Ende des 18. Jahrhunderts stets einen besonderen Geistlichen, sacerdos oder rector, gehabt [1]). Der letzte Priester ist Ludwig Simon Pelzer gewesen, der am 24. August 1791 begraben wurde [2]). Die Kapelle hat dann nicht lange mehr bestanden. 1831 wurde sie zum Nutzen der Pfarre St. Michael an den nebenan wohnenden Notar Rüssel verkauft. Dieser ließ sie abtragen und an ihrer Stelle einen Speisesaal erbauen. Ihr Glöckchen kam an die Michaelskirche, der Hahn ihres Türmchens auf das Türmchen der Nikolauskapelle in Burtscheid [3]). Nichts steht im Wege, anzunehmen, daß die Anfänge

Aacher Chronick S. 146 sagt: ›Die 4. Kirch oder Capell heischet ad s. Bartholomeum.‹

[1]) Im Burtscheider Totenbuch begegnen 2 offenbar verschiedene ›Johannes sacerdos de s. Bartolomeo‹ (ZAGV 20, S. 101, 161). 1339 und 1352 wird genannt ›Heinricus dictus Passer, rector capelle s. Bartholomei Porchetensis . . . Leodien. dyoc.‹ (Quix, Die Frankenburg a. a. O. Nr. 17, S. 144 bezw. Quix, Histor.-topogr. Beschreibung der Stadt Burtscheid a. a. O. Nr. 10, S. 208, vgl. S. 195). Derselbe auch 1348 unten S. 291. In den Aachener Stadtrechnungen von 1376 und 1385 wird genannt Rutgerus Nietheirre als ›pastor sancte Barth. in Porscheto‹ (so in der Vorlage, irrig Laurent, J., Aachener Zustände, Aachen 1876, S. 268, Z. 2 f., bezw. S. 352, Z. 36). Dieser ist verschieden von dem gleichnamigen 1353 und 1354 genannten Pfarrer von St. Michael in Burtscheid (Quix, Histor.-topogr. Beschreibung der Stadt Burtscheid, Nr. 11, S. 209, Nr. 12, S. 216), da die Todestage beider im Totenbuch von Burtscheid unter verschiedenen Daten und mit verschiedenen Angaben erscheinen (Bosbach ZAGV 20, S. 142 der ›Rutgerus pastor ecclesie s. Mychaelis‹ unter dem 11. Juli, S. 146 der ›Rutgerus Neithere sacerdos‹ unter dem 24. Juli, die Anmerkung Bosbach S. 146 [1] ist daher irrig). 1421 siegelt Herman Nys, Kanonikus zu St. Adalbert und Rektor der Bartholomäus-Kapelle in Burtscheid (Quix, Histor.-topogr. Beschreibung der Stadt Burtscheid a. a. O. S. 77). 1452 ist Rektor Peter van Collen (siehe vorige Anmerkung).

[2]) Beerdigungsregister der Pfarre St. Michael in Burtscheid (Stadtarchiv Aachen). Die Angabe bei Quix a. a. O. S. 77 ist danach zu berichtigen. Vgl. auch Macco, H. F., Geschichte u. Genealogie der Familien Peltzer, Aachen 1901, S. 248.

[3]) Rhoen, C., Etwas über Burtscheid a. a. O. S. 31, vgl. Quix, Histor.-topogr. Beschreibung a. a. O. S. 76. Nach Quix war sie damals (1832) zum Hause des Notars gezogen und machte mit diesem ein Gebäude aus. Auch der zur Kapelle gehörige Garten zwischen der Kapelle und dem Hause zum kleinen Pelikan (Nr. 68) war damals schon bebaut.



dieser Kapelle bis gegen 1017 zurückreichen und daß sie ebenfalls vom Kloster Burtscheid erbaut wurde. Die ersten deutschen Bartholomäus-Patrocinien fallen in diese Zeit, Kloster Prühl 999, Lüttich 1008—1018[1]). Zwei andere rheinische Benediktinerklöster besitzen auch schon früh Bartholomäuskirchen, die Abtei M.-Gladbach bereits vor 1131 die Bartholomäuskirche in Vorst, Kloster Siegburg bereits 1110 die gleichnamige Pfarrkirche in Hirzenach[2]). Daß die Burtscheider Bartholomäuskapelle von dem Kloster errichtet war, dürfte man mangels anderer Nachrichten daraus entnehmen, daß die Äbtissin Anna Raitz von Frenz sie um 1628 an Dachwerk und Mauern gründlich erneuerte[3]). Die willige Übernahme einer solchen Baulast, die auch sonst noch bezeugt ist[4]), setzt Patronatsrecht voraus. Die Nachrichten über diese Kapelle sind äußerst dürftig. Pfarrkirche mit Taufrecht u. ä. war sie jedenfalls nicht. Welche Rechte ihr Geistlicher besaß, ist nicht überliefert. Im Jahre 1348 wird der Geistliche Henricus als »rector sen perpetuus capellanus capelle s. Bartholomei Porchetensis« bezeichnet und gleichzeitig war er Kaplan der Äbtissin und des Konvents und trat als deren Sachwalter auf[5]). Ob das gleiche Verhältnis zur

Es ist wohl dasselbe Grundstück, das Peter van Collen 1452 erwarb (Quix a. a. O. Nr. 24, S. 236), also wohl kein alter Friedhof. Nach der Dr.-Ing.-Arbeit von J. Crumbach, Die Bauten an der Hauptstraße zu Burtscheid (St. Archiv Aachen), ist die Kapelle heute in dem Hause Hauptstraße 76 enthalten. Über der Sakristeitüre im Hof steht noch die Inschrift: St. Bartholomäus o. p. n. Die Häuser 70—76 stehen auf dem Gelände eines zur Kapelle gehörigen Gartens, es sind 1716 von der Äbtissin von Renesse errichtete Zinshäuser. Der Wappenstein dieser Äbtissin schmückt noch die Front.

[1]) Dorn a. a. O. S. 225; vgl. Korth a. a. O. S. 31 f.

[2]) Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz V, Bonn 1913, S. 300 und die dort angeführten Stellen.

[3]) Noppius, Aacher Chronick a. a. O.

[4]) 1575 legte die Äbtissin Maria von Birgel einen an die Abtei zu zahlenden Grundzins fest, der zur Unterhaltung der Kapelle dienen sollte (Quix, Histor.-topogr. Beschreibung a. a. O. S. 77).

[5]) Nach freundlicher Auskunft des Staatsarchivs Düsseldorf, dessen Direktor Archivrat Dr. Redlich ich für vielfache Unterstützung meiner Arbeit Dank schulde, lautet die betr. Stelle des bei Quix, Reichs-Abtei Burtscheid a. a. O. S. 304 angeführten Vidimus vom 1. Okt. 1348 im Staatsarchiv Düsseldorf, wie folgt: »discretus vir dominus Henricus rector seu perpetuus capellanus capelle s. Bartholomei Porchetensis capellanus religiose ac honeste matrone domine . . . abbatisse et



Abtei auch für die Vorgänger und Nachfolger des genannten Pfründeninhabers bestand, war aus dem bekannten Material nicht sicher festzustellen, für Rutgerus Nietheirre erscheint es als wahrscheinlich [1]), ebenso für Johannes filius quondam Petri braxatoris [2]).

Im Gegensatz dazu war St. Michael mit Taufrecht, Zehntrecht und allen andern Pfarrechten ausgestattet. Stimmen also die Pfarrverhältnisse von St. Adalbert und Burtscheid dahin überein, daß an beiden Stellen die Stiftungen auch Seelsorgebezirke wurden und als Patrone die Besetzung der Seelsorgepfründen übten, so zeigt sich hinsichtlich der ausgedehnteren Seelsorgerechte von St. Michael doch ein wesentlicher Unterschied. Wollen wir diesen erklären, dann müssen wir diesen, wenn er bereits zur Zeit der Zugehörigkeit zu Lüttich bestand, zurückführen auf die Bestimmung von St. Michael, den Bewohnern des neu zu besiedelnden Rodegebietes Totenkirche und Pfarrkirche zu werden. In solchen Rodegebieten ist damals auch anderwärts für die kirchliche Versorgung der Siedler Vorsorge getroffen worden [3]). Der Pfarrsprengel des Klosters Burtscheid war ein einheitlicher, wie sich aus den älteren Kirchenbüchern von St. Michael in Burtscheid ergibt, ebenso einheitlich, wie der von St. Adalbert. Wenn die Bittprozession vom Münster zu Aachen im 14. Jahrhundert nach dem Kloster Burtscheid zog, dann berührte sie auf dem Hinwege die Pfarrkirche St. Michael, auf dem Rückwege die Bartholomäuskapelle [4]). Es gab nur *ein* Sendgericht, *einen* Schöffenstuhl und *einen* Pfarrzehnten in Burtscheid.

---

conventus monasterii Porchetensis ordinis Cysterciensis Col. dyoc. nomine eorum . . . abbatisse et conventus et pro eisdem quasdam literas . . . produxit.

[1]) Er hinterließ: »quarta vini cuilibet domicelle et sacristie 6 libras cere« (Bosbach ZAGV 20, S. 146).

[2]) Er hinterließ »quelibet moniali 1 florenum in manu« (Bosbach ZAGV 20, S. 161).

[3]) Erzbischof Bruno von Köln macht 1134 die Kirche zu Knechtsteden zur Pfarrkirche (Lacomblet a. a. O. I, Nr. 319, S. 212): »Ad hec visum est nobis eandem ecclesiam baptismalem facere. His inquam, qui novalia ei atterminata possederint, sepulturam ibi cum universis sacramentis indulgere.«

[4]) Freundliche Mitteilung von P. Odilo Gartzweiler O. F. M. aus einem von ihm bearbeiteten Processionale des Aachener Münsterstifts (Stiftsarchiv).



Nicht klar ist das spätere Verhältnis der Bartholomäuskapelle zur Pfarre Burtscheid, als diese mit dem Kloster von der Diözese Lüttich zu Köln gekommen war. Die Bartholomäuskapelle, die später außerhalb des Dorfgrabens lag [1]), machte diesen Besitzwechsel nicht mit, sondern ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bei der Diözese Lüttich verblieben [2]). Sie wird in den Steuerlisten des Bistums Lüttich unter den Aachener Kirchen aufgeführt [3]), wenn wir auch über ihre Einordnung nichts Näheres wissen.

Die Errichtung der Bartholomäuskapelle ohne Pfarrechte und der Michaelskapelle außerhalb des alten Dorfes Burtscheid setzt voraus, daß mindestens das alte Burtscheid bis dahin von einer anderen Kirche seine kirchliche Versorgung gehabt hatte. Das kann — im Rahmen der Diözese Lüttich — hier an der Diözesangrenze nur von der benachbarten Pfalz Aachen und ihrer Mutterkirche, dem Marienmünster, aus geschehen sein. Diese Kirche war es daher auch, die mit der Gründung des Klosters Burtscheid des dortigen Grundzehnten verlustig ging.

4. *Ergebnisse.*

Nicht jede in den vorausgehenden Untersuchungen behandelte Frage konnte bereits endgültig beantwortet werden. Bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials mußte vorerst noch manches dahingestellt bleiben. Es wäre aber zu wünschen, daß die Herbeibringung weiteren Quellenmaterials und die Durchführung weiterer verwandter Untersuchungen die gewonnenen Ergebnisse vertiefte.

Zu den gesicherten Ergebnissen zähle ich die genaue Feststellung der beiden großen Aachener Kirchengründungen, deren Anfänge auf Kaiser Otto III. zurückgehen, während Heinrich II. sie vollendete. Ihre Eingliederung in das Aachener Kirchen-

[1]) Rhoen, Etwas über Burtscheid a. a. O. S. 11, vgl. Quix a. a. O. S. 12 f.

[2]) Die Zugehörigkeit zur Diözese Lüttich ist oben S. 290[1] bezeugt für 1339, 1352, unten S. 293[3] für 1477, 1553, 1558.

[3]) In dem Pfründenregister von 1477 bei Daris, J., Histoire du diocèse et de la principauté de Liège, Liège 1890, S. 715/716, im Registrum absentiarum von 1553 und dem Registrum jucundi adventus von 1558, beide Male unter den Aachener Kirchen (Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, V, 1 a. a. O. S. 363): ›cap. s. Brato. [!] in Bossuto [!]‹ bezw. ›cap. s. Bartholomei in Borsete‹.



system eröffnet den Blick einerseits in das ältere Aachener Kirchenleben, das allein von dem Marienmünster, der Pfalzkapelle Karls des Großen und der uralten Aachener Mutterkirche, beherrscht wurde, andererseits enthüllt sie — und das verleiht solchen Untersuchungen der kirchlichen Entwicklung ihren besonderen Reiz — die Kolonisations- und Vergrößerungsbestrebungen, die aus der Pfalz allmählich die Stadt Aachen heranwachsen ließen. Die Untersuchung der beiden Kirchengründungen ließ die gleichartigen Bedingungen hervortreten, unter denen beide sich vollzogen: Auf dem Boden einer engeren Immunität erwuchsen geistliche Gebilde mit gesonderter Gerichtsbarkeit und kirchlichen Sonderrechten. Sie stellten später der werdenden Stadt das Problem, ob sie vor ihren Grenzen Halt machen oder über sie hinwegschreiten solle. Was der Reichsstadt Aachen bei St. Adalbert gelang, ist in Burtscheid nur in abgeschwächtem Maße später erreicht worden, bis die neueste städtische Entwicklung andere Formen der Eingemeindung gefunden hatte.

Die Ergebnisse der kleineren Einzeluntersuchungen lokalen Charakters werden der Lokalgeschichte von Nutzen sein und Ausgangspunkt zu weiteren Untersuchungen werden können, ich nenne nur die Feststellungen über den Brühl, die Zehntverhältnisse, die Anfänge der Aachener Kirchen, die Friedhöfe, das Amt des Erzpriesters und die von ihm abhängigen Kirchen, die Bittprozessionen, die Anfänge der Aachener Minoriten, die Karlsverehrung und die Burtscheider Kirchen. Hinsichtlich der Burtscheider Kirchen scheitert allerdings eine völlige Klarstellung an der Unzulänglichkeit des bekannten Materials.

Zu S. 256[3] letzte Zeile: Lies »aut« statt ant.

Kleinere Beiträge.

1. Zur Erklärung und Geschichte des Namens Lousberg.

Die Frage nach der Herkunft und Bedeutung des Wortes Lousberg [1]) hat den berühmten Anthropologen Virchow, ferner die gründlichen Kenner der Geschichte rheinischer Ortsnamen Marjan und Cramer [2]), sodann die verdienstvollen Forscher der Vergangenheit Aachens Quix, Käntzeler, Lersch, Dresemann [3]) und Pauls, endlich andere Freunde der Aachener Ortsgeschichte beschäftigt und mehr als ein Dutzend verschiedener Antworten hervorgerufen. Aber keiner dieser vielen Erklärungen ist allgemeine Zustimmung zuteil geworden. Einige haben wohl deshalb keinen überzeugenden Eindruck gemacht, weil sie nicht die Frucht langen, angestrengten Nachdenkens, sondern bloß Geistesblitze oder Einfälle sind; die Verfasser anderer Deutungsversuche verlassen ohne Not die deutsche Heimat und suchen bei einem fremden Volke den Taufpaten für Luouesberc, die älteste, im Jahre 997 urkundlich bezeugte Namensform; noch andere Erklärungen gehen von einer falschen Lesart aus und sind abenteuerliche Vermutungen. Aber selbst die meiner Ansicht nach richtige Lösung, die von den Forschern Norrenberg [4]) und Pick [5]) gegeben worden ist, hat sich bisher nicht durchgesetzt, weil sie gleich allen übrigen Lösungen sowohl einer lautlichen Begründung als auch einer zusammenhängenden Darstellung der Geschichte des Hügelnamens ermangelt. Wenn ich es nun im folgenden unternehme, auf Grund gewisser Lautgesetze der Aachener Mundart Luouesberc als einen Ausdruck des Aachener Volkes zu bestimmen und den Werdegang des Wortes von seinem ersten Auftreten bis in unsere Tage hinein zu verfolgen, so hoffe ich glücklicher als meine vielen Vorgänger zu sein und den Beweis zu erbringen, daß jenes rätselhafte, in seinen beiden ersten Silben fast wie eine indogermanische Wurzel aussehende Wort im Munde der alten Aachener *Ludwigsberg* bedeutet.

Meinen Ausführungen muß ich ein paar allgemeine Bemerkungen voraufschicken. Jede Mundart besteht aus einer Summe von Eigentümlichkeiten der Aussprache, der Abwandlung und des Wortschatzes

[1]) Vgl. E. Pauls, Der Lousberg bei Aachen. ZAGV 18 (1896), S. 54—64.

[2]) Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit. Düsseldorf 1901, S. 91.

[3]) Die Jacobskirche zu Aachen. Aachen 1888, S. 90.

[4]) Picks Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde 1 (1875), S. 199.

[5]) Aus Aachens Vergangenheit. Aachen 1895, S. 184 A. 2.

und ist das Ergebnis von Kräften, die den Dialekt ins Leben gerufen und bis zum heutigen Tag erhalten haben, von Kräften, die mit großer Stetigkeit wirken, solange sie nicht durch gewaltige Ereignisse gehemmt werden. Ferdinand Münch, der Verfasser einer wissenschaftlichen Grammatik der ripuarisch-fränkischen, d. h. der landkölnischen Mundart, bemerkt zutreffend: »Das wesentlich unterscheidende Merkmal der Mundart liegt in der Aussprache, die sich fast unwandelbar von Generation zu Generation vererbt, wenn auch alte Wörter und Ausdrücke aussterben und neue Eingang finden«[1]). Die Schriftdenkmäler aber datieren gewöhnlich nicht aus der Entstehungszeit der Mundart, sondern sind viel jünger. Julius Leithäuser, der Erforscher der Volkssprache im Bergischen Lande, rühmt die Mundarten mit folgenden Worten: »Da ist zunächst festzustellen, daß sie, die vielfach geschmähten und verkannten, viel älter sind als die Schriftsprache; denn sie reichen bis in die ältesten Zeiten des deutschen Volkstums zurück und haben sich trotz dieses hohen Alters ihre Freiheit und Eigentümlichkeit mit seltener Treue zu wahren gewußt. Das gilt vor allem von den Lautgesetzen. Die Lautgestaltung, von der das Wesen einer Sprache in erster Linie abhängt, hat sich in den Mundarten gewöhnlich viel ungestörter durch fremde Einflüsse und infolgedessen viel folgerichtiger vollzogen als im Hochdeutschen«[2]). Was Aachen betrifft, so beginnen die literarischen Quellen seiner Mundart erst seit dem 14. Jahrhundert zu fließen. Bei einer Vergleichung der damaligen Lautverhältnisse mit den heutigen gewahrt man, daß die Sprache zu jener Zeit, d. h. vor fast 600 Jahren, drei kennzeichnende Züge aufweist, die heute noch unverändert fortbestehen, nämlich den Schwund des zwischen zwei Vokalen stehenden Konsonanten d, die Abschwächung des i zu e und die Angleichung des ch an nachfolgendes s. Da regt sich die Frage, ob die drei Besonderheiten auch in dem Zeitraum von etwa 920 bis 1320 vorkommen und somit noch 400 Jahre älter sind. Diese Ansicht läßt sich nicht beweisen, ist aber sehr wahrscheinlich. Für ein hohes Alter der genannten Lautveränderungen spricht meines Erachtens die Tatsache, daß sie sich in mehreren fränkischen Mundarten, ja auch in denen anderer Stämme zeigen. Über die wichtigste der drei Eigentümlichkeiten, nämlich den Ausfall des intervokalischen d, schreiben die Dialektforscher Frings und van Ginneken in der Zeitschrift für Deutsche Mundarten, Jahrgang 1919, S. 168 folgendes: »[Es] reicht das niederfränkische d-lose Gebiet über die Benrather Linie weit in Westripuarien hinein und schlägt Orte wie Montjoie, Eupen, Aachen, Jülich, Grevenbroich zum Norden .... Ebenso reicht östlich des Rheins das westfälische d-lose Gebiet über die Benrather Linie bis an die Sieg«. Die folgende lautliche Untersuchung geht von der Annahme aus, daß die aufgezählten drei Lautgesetze schon der Kindheit der Aachener Mundart angehören.

[1]) Grammatik der ripuarisch-fränkischen Mundart. Bonn 1904, S. 2.
[2]) Schriftsprache und Mundart im Bergischen Lande. Vortrag, gehalten am 10. März 1909. — Barmen [o. J.], S. 7.

Der Name Ludwig ist in mehreren der ältesten Denkmäler unserer Sprache überliefert worden. Um der größeren Deutlichkeit willen werde ich konsonantisches u durch v, konsonantisches uu durch w wiedergeben. In den Straßburger Eiden (842) enthält die Fassung des Schwurs, den das französische Volk leistet, den Nominativ Lodhuvigs und den abhängigen Kasus Lodhuwig, die Fassung des Schwurs, den die Deutschen nachsprechen, den Nominativ Ludhuwîg und den Dativ Ludhuwîge[1]). In Otfrids Evangelienbuch (868) lautet eine Zeile Lúdowig ther snéllo, thes wîsduames fóllo[2]). In welcher Gestalt tritt der Vorname uns auf Aachener Boden entgegen? Hier treffen wir ihn erst ziemlich spät. Das älteste Totenbuch des Aachener Münsters, das um 1250 angelegt und um 1330 abgeschlossen wurde, gedenkt in einer der ältesten Eintragungen des Kaisers Ludewicus Pius, Ludwigs des Frommen[3]); in den »Aachener Rechtsdenkmälern« ist zu den Jahren 1310—1331 die Notiz Item Ludowicus filius Wackerpiels zu finden[4]); die Aachener Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts bieten mehrmals die lateinische Form Ludowicus[5]). Hiernach dürfen wir für Aachen als älteste Form des Personennamens *Ludowig[6]) ansetzen. Es gilt nun darzutun, daß jenes Luovesberc vom Jahre 997 sich aus *Ludowigsberg entwickelt hat.

In seiner Abhandlung »*Laut- und Formenlehre der Aachener Mundart*« zeigt Jardon, daß intervokalisches germanisches d in der Regel geschwunden ist[7]). Von seinen elf Beispielen sollen hier nur drei wiederholt werden: we$^{\ddot{o}}$r (Wetter), mitteldeutsch weder; keïl (Kittel), mitteldeutsch kidel, 1477 clevisch kedel; tre$^{\ddot{o}}$ne (treten), altfriesisch treda, angelsächsisch tredan[8]). Einen sehr willkommenen Beleg aus älterer Zeit gibt der Name Marschierstraße ab. Er ist aus Burtscheiderstraße hervorgegangen[9]) und urkundlich oft nachzuweisen. Hören wir, was Dresemann in seiner Geschichte der Aachener Jakobskirche zur Urkunde vom 7. Mai 1442 bemerkt: »Diese Urkunde, topographisch

---

[1]) K. Bartsch, Altfranzösische Chrestomathie. 3. Auflage. Leipzig 1875, S. 4. W. Braune, Althochdeutsches Lesebuch. 7. Auflage. Halle a. S. 1911, S. 54.

[2]) W. Braune a. a. O. S. 86. — Gekürzte Namensform Hludvig im Ludwigslied ebenda S. 150.

[3]) ZAGV 38 (1916), S. 97 unter Nr. 170.

[4]) H. Loersch, Achener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert. Bonn 1871, S. 170.

[5]) Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert. Aachen 1866: Ludowici (1344) S. 157,$_{32}$; Ludowico (1344) S. 152,$_{16}$, (1346) S. 174,$_{39}$, S. 191,$_{26}$b.

[6]) Die hier und anderswo mit einem Sternchen bezeichnete Namensform ist nicht belegt.

[7]) Aus Aachens Vorzeit 4, S. 17.

[8]) Auch der in hiesiger Gegend gebräuchliche Familienname Alff dürfte in vielen Fällen aus Adolf gekürzt sein. Man vergl. noch Breinig = Bredenich. ZAGV 38 (1916), S. 160b.

[9]) Wieth, Zur Erklärung des Namens Marschierstraße. Aus Aachens Vorzeit 2, S. 37—42. Dort wird auch der Übergang des B in M behandelt.

wie wenige ihresgleichen wichtig, enthält den Namen Burtschierstraße, was gleichbedeutend ist mit Burtscheiderstraße: das e in ier ist demnach nicht als Dehnungs-e, sondern selbständig aufzufassen und auszusprechen, gerade so wie das e in wier, welches aus wieder, in leer, welches aus leder entstanden ist« [1]). Unter der Einwirkung des Lautgesetzes konnte aus * Ludowigsberg ein * Luowigsberg werden. Auch dieses war noch viersilbig und viel zu lang, um sich zum Ausdrucksmittel des Volkes zu eignen.

Ein anderes Lautgesetz der Aachener Mundart ist, wie Jardon lehrt [2]), die Verdumpfung oder, vielleicht richtiger gesagt, Abschwächung des ursprünglichen i zu e. Ein Beispiel hatten wir schon in dem erwähnten keïl (Kittel). Wer in Rovenhagens Wörterbuch der Aachener Mundart [3]) blättert, kann Dutzende Belege finden, z. B. jeschwënd (geschwinde), Jesëch (Gesicht), jesennt (gesinnt), lendere (lindern), Merakel (Mirakel), Polezei (Polizei), Stëmm (Stimme). Wie man aus diesen Beispielen ersieht, tritt die Erscheinung in betonten und unbetonten Silben ein. Im 14. Jahrhundert ist die gleiche Beobachtung zu machen: zo Lemburg (Limburg) [4]), zwey render [5]) (Rinder), 1300 schendelen [6]) (Schindeln), umb eym wenter duych [7]) (Wintertuch). So konnte sich * Luowigsberg zu * Luowegsberg verändern. Aller Wahrscheinlichkeit nach war die Aussprache des g der dritten Silbe ein ch, so daß wir, streng genommen, * Luowechsberg [8]) schreiben müßten.

Im konsonantischen Auslaut konnte endlich das Lautgesetz eingreifen, das nach der Darstellung von Jardon den Schwund des ch vor Dentalen bedingt: sës (sechs), we^{ö}s^{e}le (wechseln) [9]). Ein Beleg aus dem 14. Jahrhundert, der zugleich das zweite Lautgesetz noch einmal vorführt, ist: Item eyn punt segelwas [10]) (Siegelwachs). Aus dem 15. Jahrhundert vergleiche man: Gegeven . . . duysent vierhuondert seess ind viertzich, des seesstzienden daigs in

[1]) Dresemann, Die Jacobskirche zu Aachen. Aachen 1888, S. 89. — Diese Lautentwicklung ist dem Landkölnischen fremd.

[2]) A. a. O. S. 6.

[3]) Aachen 1912.

[4]) Laurent a. a. O. (1391) S. 374,1.

[5]) Ebenda (1383) S. 277,25.

[6]) Ebenda (1391) S. 374,6, 8, 9, 10, 13, 15, 17.

[7]) Ebenda (1391) S. 377,22, (1384) S. 273,28; 32 (wenter roecken).

[8]) Vgl. Luovesberch aus dem Jahre 1059, Luvesberch aus dem Jahre 1226. Die Belegstellen finden sich im zweiten Teil.

[9]) A. a. O. S. 25. Vgl. Frings und van Ginneken, Zur Geschichte des Niederfränkischen in Limburg. Zeitschrift für Deutsche Mundarten. Jahrgang 1919, S. 171. Derselbe Lautvorgang im Ripuarisch-Fränkischen. Münch a. a. O. S. 61.

[10]) Laurent a. a. O. (vor 1338), S. 411,1. Vgl. Laurent segelwais (1391), S. 380,25; intgein die Wesel (Wechsel, Börse, cambium) over (1394), S. 401,14 und intgein den Weyssel oever (1385, S. 357,29. Vgl. ferner Frings und van Ginneken a. a. O. S. 171 A. 2. Der nämliche Lautvorgang in der Landkölner Mundart. Münch a. a. O. S. 95. — Übrigens schwindet in der Aachener Mundart auch inlautendes g vor s. Vgl. Jardon a. a. O. S. 24 A. 1.



decembri[1]). So entwickelte sich aus * Luowechsberg das urkundliche Luovesberc des Jahres 997. Auf den befremdenden, aber für die Hauptfrage unwichtigen Auslaut -berc werde ich an anderer Stelle zurückkommen. Mit dieser restlosen Erklärung der ältesten Form des Hügelnamens glaube ich den ersten Teil meiner Aufgabe gelöst zu haben und will zum Schluß des Abschnittes nur noch in einer Übersicht die Stetigkeit der berührten Lautgesetze der hiesigen Mundart vor Augen führen, wobei ich statt -berc ein -berg einsetze:

* Ludowigsberg: Luovesberg (997).

a) Schwund des d: *Luowigsberg; Burtschierstraße (1442); Frauenbrür (1920)[2]).
b) Abschwächung des i zu e: *Luowechsberg; schendelen (1391); Zemmer (1920)[2]).
c) Schwund des ch vor s: Luovesberg; segelwas (1338); O°s (Ochse) (1920)[2]).

Indem ich mich nun der Geschichte des Namens zuwende, werde ich zunächst die dringliche Frage beantworten, warum der Hügel eigentlich Ludwigsberg genannt worden ist; sodann werde ich mehrere der Erkenntnis der Wahrheit im Wege stehende Namensformen als Trugbilder entlarven, und endlich werde ich mit Nachdruck alle diejenigen Fälle hervorheben, die lehren, daß schon früher, und zwar von den verschiedensten Personen der wahre Sinn des Namens erkannt worden ist.

Die in lautlicher Hinsicht soeben besprochene *älteste Form* findet sich in der Urkunde vom 27. Oktober 997, durch die Otto III. den Lousberg von der Abtei Prüm eintauscht. Es heißt da unter anderem: ›für einen gewissen, Luovesberc genannten Hügel, der neben unserer Aachener Pfalz liegt‹; ferner: ›weil dem Kloster selbst [Prüm] besagter Hügel gehörte‹; weiter: ›wir überweisen jene Güter . . . dem besagten Hügel, Luovesberc genannt, und bestimmen, daß an jenem Ort ein Kloster zu Ehren des h. Erlösers und der h. Märtyrerin Corona erbaut werde‹; endlich: ›und das auf dem Hügel Luovesber zu errichtende Kloster soll unter kaiserlichem Schutze stehen‹[3]). Mit Pick

[1]) Loersch a. a. O. S. 133. — Dieselben Lauteigentümlichkeiten finden sich in der Eupener Mundart: Ler = Leder, Keil = Kittel, Wer = Wetter; Gescheck = Geschick, Melz = Milz, Schelt = Schild, Zerkel = Zirkel; seß = sechs, Waaß = Wachs. Vgl. Tonnar-Evers-Altenburg, Wörterbuch der Eupener Sprache. Eupen 1899.

[2]) Rovenhagen, Wörterbuch der Aachener Mundart, Aachen 1912.

[3]) Monumenta Germaniae historica. Diplomata II. Nr. 262, S. 679: pro quodam monticulo Luovesberc dicto iuxta nostrum Aquisgranense palatium sito . . — quia ipsi monasterio predictus pertinebat monticulus . . — illa predia . . ad prefatum monticulum Luovesberc nominatum concedentes monasterium in eo loco sub honore sancti Salvatoris et beatissime Corone . . construere . . statuismus . . — sitque id ipsum monasterium in monticulo Luovesber construendo . . sub nostra imperiali ditione. — Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840, 1. Nr. 130.



sehen wir den Ursprung des Hügelnamens Luovesberc in einer Urkunde, die Ludwig der Deutsche im Jahre 871 tätigte. Sie ist nur in einer Abschrift erhalten, aber wiederholt veröffentlicht worden[1]). Der genannte König erklärt in der Hauptsache folgendes: Auf dem Hügel haben mein Vater und meine Mutter aus Frömmigkeit ein Kirchlein erbauen lassen, damit dort ein Begräbnisplatz für die Toten wäre (ut ibi cymeterium esset mortuorum). Traurigen Herzens habe ich bei einem Besuche Aachens wahrgenommen, daß die Kirche baufällig, ohne Gottesdienst und ohne Vermögen war. Ich habe sie der Fürsorge des Abtes von Prüm überwiesen und mit Gütern ausgestattet. — Leider erwähnt die für unsern Zweck so wichtige Urkunde den heutigen Salvatorberg mit keiner Silbe. Das Kirchlein muß in der Zeit zwischen dem Regierungsantritt Ludwigs des Frommen im Februar 814 und dem Tode seiner ersten Gemahlin Irmingard, d. h. vor dem 3. Oktober 818[2]) erbaut worden sein. Da die Urkunde nicht das Gegenteil sagt, so dürfte das Kirchlein das erste religiöse Gebäude gewesen sein, das auf dem Hügel gestanden hat. Damit rückt die Möglichkeit, daß der Hügel dem Stifter des ersten Kirchleins seinen ältesten Namen verdankt, in den Vordergrund; denn an den König Ludwig den Frommen mußte das kleine Gotteshaus auf luftiger Höhe die Beschauer und Besucher erinnern, an denselben König Ludwig mußte die tiefernste Bestimmung des dort angelegten Kirchhofs gemahnen. Wenn nun Otto III. im Jahre 997 feierlich seine Absicht kundgibt, neben der durch Ludwig den Deutschen wiederhergestellten Kapelle ein Nonnenkloster zu errichten, so will er das Werk seiner beiden Vorgänger ergänzen. Das Luovesberc dieser Urkunde ist keine Neuschöpfung, sondern ein ererbtes Sprachgut, da es ja ausdrücklich heißt: pro quodam monticulo Luovesberc dicto, für einen gewissen Luovesberc genannten Hügel. So gelangen wir auf zwei verschiedenen Wegen an dasselbe Ziel: Die Lautgeschichte der Aachener Mundart lehrt, daß Luovesberc sich nach den der Mundart innewohnenden Gesetzen naturgemäß aus *Ludowigsberg entwickeln konnte, und die rückwärts schreitende geschichtliche Betrachtung führt über Ludwig den Deutschen als Wiederhersteller der ersten Kapelle auf dem Hügel Luovesberc zu Ludwig dem Frommen als Stifter dieser ersten Kapelle. Im Jahre 997 hätte somit der Hügelname in seiner ursprünglichen und in seiner volkstümlich umgebildeten Form zusammen, entweder 997 — 818 = 179 oder 997 — 814 = 183 Jahre gezählt.

[1]) Miraeus ist mir nicht zugänglich gewesen. Abdruck bei Quix, Die Königliche Kapelle . . auf dem Salvators-Berge. Aachen 1829, S. 75, Quix, Codex diplomaticus. Urk. Nr. 45 und H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der . . . mittelrheinischen Territorien. Coblenz 1860, I S. 118. Vgl. R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 184 A. 2. — ZAGV 41 (1920), S. 216.

[2]) Böhmer-Mühlbacher-Lechner, Regesta imperii. I. 672b. — Vgl. A. Curtius, Zur Sage über die Entstehung des Lousbergs. ZAGV 8 (1886), S. 155 A. 1.



Nun ein paar kurze Bemerkungen über zwei sprachliche Eigentümlichkeiten der Urkunde vom Jahre 997. Der Auslaut -berc des zweiten Teiles verrät, daß der Urheber der Urkunde kein Aachener war, sondern Oberdeutsch sprach. Sie ist von dem damaligen Kanzler Ottos III., dem Bischof Hildibald von Worms, aufgesetzt worden[1]). Ihm oder aber seinem Schreiber ist der K-Laut in -berc zur Last zu legen. Wenn an einer spätern Stelle derselben Urkunde in monticulo Luovesber construendo überliefert ist, so haben wir es wohl mit einem Versehen des Schreibers zu tun, dessen Blick vorauseilend schon zum Worte construendo schweifte, ehe seine Hand das vorhergehende Luovesberc der Vorlage fertig geschrieben hatte. Das Bestimmungswort Luoves- hat der Kanzler, bezw. sein Schreiber, weder nach seiner Mundart umgemodelt noch latinisiert, sei es, weil ihm der Sinn desselben dunkel geblieben ist, sei es, weil er es nicht wagte, das volkstümliche Wort anzutasten.

Der König Heinrich II., ein freigebiger Gönner des Aachener Adalbertsstifts, schenkte am 7. Juli 1005 diesem Stifte »Luvesberg ... mit allem, was durch Verordnung seines Herrn Vorgängers Ottos III. dorthin vermacht worden war«[2]). Nur acht Jahre liegen zwischen den Urkunden von 997 und 1005, und doch weist der Eigenname schon wieder eine Veränderung auf: Das nachtonige o ist gefallen und dadurch aus dem viersilbigen ein dreisilbiges Wort geworden. Nicht allzu lange sollte sich das Adalbertsstift seines neuen Besitzes erfreuen. Am 4. März 1059[3]) überwies König Heinrich IV. den Berg dem Münsterstift. Wahrscheinlich hat man damals auf die oben besprochene Urkunde Ottos III. vom Jahre 997 zurückgegriffen und in die neue Urkunde auch den ältesten Namen, und zwar in der Schreibung Luovesberch aufgenommen. Damit war der für das Ohr der Aachener anstößige oberdeutsche Auslaut -berc endgültig beseitigt. Unter keinen Umständen wäre es richtig, wenn man behaupten wollte, daß im Jahre 1059 der Salvatorberg die jüngere Namensform Luvesberg nicht mehr gehabt hätte; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß umgekehrt das ursprüngliche * Luovesberch damals entweder schon veraltet war oder doch nur selten gebraucht wurde.

Beim Fortschreiten in unserer geschichtlichen Untersuchung werden wir nun auf *eine Reihe von Trugbildern* stoßen. Es ist also doppelte Behutsamkeit geboten. Die Geistlichen des Marienstifts ließen sich wiederholt ihre Besitzungen bestätigen, so im Juni 1226 durch Kaiser Friedrich II.[4]), am 24. Oktober 1275 durch König Rudolf I. Erstere

[1]) H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 1. Band. 2. Auflage. Leipzig 1912, S. 468.

[2]) Monumenta Germaniae. Diplomata III, Nr. 99, S. 124: Luvesberg etiam cum omnibus, que per preceptum senioris et antecessoris nostri tertii Ottonis illo concessa fuerant. Vgl. Lacomblet a. a. O. Nr. 143.

[3]) Lacomblet a. a. O. Nr. 193: Nominatim autem capellam in monte Luovesberch positam. Vgl. Quix, Die Königliche Kapelle . . S. 79 und Codex diplomaticus I, S. 35 Urkunde 48.

[4]) Nicht im Juli, sondern im Juni 1226 wurde diese Urkunde aufgesetzt. Vgl. ZAGV 26 (1904), S. 29 A. 1.

Urkunde wird von Lacomblet im zweiten Bande seines Urkundenbuchs für die Geschichte des Niederrheins unter Nr. 135 veröffentlicht, aber nicht nach der Urschrift, sondern nach dem Transsumpt der letzteren Urkunde vom 24. Oktober 1275. In diesem Transsumpt heißt es unter anderem: capellam in monte Luiesberch positam, die auf dem Lousberg gelegene Kapelle. Luiesberch ist das erste Trugbild. Inzwischen ist, wie E. Pauls in dieser Zeitschrift Band 18 (1896) S. 55 A. 5 bemerkt, die Urschrift der Urkunde vom Juni 1226 aufgefunden worden, und sie hat die richtige Namensform Luvesberch. Diesen alten Bekannten werden wir natürlich auch in das Transsumpt vom 24. Oktober 1275 einsetzen und so ein Schemen aus der Welt schaffen.

Das unrichtige Luiesberch, im Grunde genommen wohl nur ein Flüchtigkeitsfehler, da ja statt v oder u ein i geschrieben wurde, hat in der Neuzeit ein anderes Trugbild hervorgerufen. An drei Stellen seines Urkundenbuchs — Ortsregister Band 2, S. 656 b und Regesten zu Nr. 130 und Nr. 143 von Band 1 — gebraucht Lacomblet nicht etwa als mittelalterliche, sondern als neuzeitliche Schreibweise des Hügelnamens die Form Luisberg, und diese falsche, der Geschichte sonst unbekannte Schreibung ist in das große Werk MG. Diplomata, II, Nr. 262, S. 679 übergegangen. Der Aachener traut kaum seinen Augen, wenn er dort die Inhaltsangabe liest: ›Otto errichtet auf dem vom Kloster Prüm eingetauschten Luisberg bei Aachen ein Nonnenkloster‹.

Obgleich die dritte Bestätigungsurkunde der Schenkung vom Jahre 1059, nämlich die Urkunde vom Jahre 1308, wirklich Luiesberg hat[1]), werden wir das nun einmal als Zerrbild erkannte Luiesberg unbedenklich in Luvesberg verbessern, weil wir uns sagen müssen, daß der Schreiber nicht die oben berührte Urkunde von 1226, sondern die ihm zeitlich näher liegende, im übrigen aber ungenaue Abschrift vom Jahre 1275 als Vorlage benutzt haben kann.

Zwei weitere Trugbilder endlich, in Wahrheit abermals einfache Schreibfehler, sind erstens Levesberg in einer Abschrift der Urkunde vom Jahre 1005[2]) statt Luvesberg und zweitens Louvesberg in einer Abschrift der Urkunde vom Jahre 1059 statt Luovesberg. Käntzeler[3]) hielt sie für echte und gleichwertige Namensformen und wurde so zu dem Irrtum verleitet, daß Lousberg eigentlich nichts anderes als Löwenberg bedeute. Als er nun eine Sammlung von Abschriften mehrerer Urkunden mit der Aufschrift mons lupi, Loeffsberch fand, übernahm er die hier vorliegende Gleichung lupi = Loeffs und be-

---

[1]) Quix, Die Königliche Kapelle . . U. 5, S. 83 und ZAGV 18 (1896), S. 55 A. 7.

[2]) J. J. Kreutzer, Beschreibung und Geschichte der ehemal. Stifts-, jetzigen Pfarrkirche zum heil. Adalbert in Aachen und des daran bestandenen Collegiat-Stiftes. Aachen und Cöln 1839, S. 51—52; vgl. ebenda S. 9.

[3]) Programm der Realschule erster Ordnung zu Aachen für das Schuljahr 1870/71 S. 3 A. — Die dort erwähnte Abschriftensammlung mit der Aufschrift mons lupi, Loeffsberch befindet sich nicht mehr im Münsterarchiv.



hauptete, jener Löwenberg verdanke seinen Namen einem nordeuropäischen Löwen, d. h. einem Tier, das man gewöhnlich Wolf nenne [1]). Es ist wohl nicht nötig, ein Wort über diese Herleitung zu sagen [2]).

Wir müssen jetzt untersuchen, *ob Luovesberg lediglich den heutigen Salvatorberg oder ihn samt seinem westlichen Nachbarn* bezeichnete. Aus lateinischen Urkunden geht hervor, daß der heutige Salvatorberg gewöhnlich nur mons (Berg) genannt wurde. Von den vielen Beispielen, die ich in dem Aufsatz »Zur Namensgeschichte der Aachener St. Salvatorkapelle« zusammengestellt habe [3]), sei nur eins wiederholt. Zum Jahre 1217 lesen wir: abbatisse et conventui cenobii sancti Salvatoris in monte prope Aquisgrani, der Äbtissin und dem Konvent des St. Salvatorklosters auf dem Berge bei Aachen [4]). Wie leicht hätte man sagen können: Auf dem Berge desselben Namens bei Aachen! Es geschah aber nicht, weil man es nicht für nötig hielt. Dieser Sprachgebrauch war aber keine Eigentümlichkeit der lateinischen Urkunden jener Zeit, sondern er hatte auch Wurzeln in der Volkssprache geschlagen. Das erhellt aus den Benennungen Bergtor und Bergtorgrafschaft [5]). In der äußern Ringmauer, die nach Picks Untersuchungen um 1330 vollendet wurde [6]), legte man zwischen Pont- und Sandkaultor am obern Ende der jetzigen Bergstraße das Bergtor an. Gleich der genannten Straße und der Bergtorgrafschaft verdankte es seinen Namen dem nahen Salvatorberg. Es läßt sich nun dartun, daß im frühen Mittelalter auch der heutige Lousberg mit derselben unbestimmten Benennung abgefunden wurde.

Heute noch machen die drei Erhöhungen, die der Stadt im Nordosten vorgelagert sind, nämlich der Wingerts-, Salvator- und Lousberg

[1]) Seine Ansicht hat er wiederholt geäußert. Vgl. Aachener Zeitung 1857 Nr. 309, Echo der Gegenwart 1860 Nr. 204, 1870 Nr. 323.

[2]) Heintze und Cascorbi haben in dem Buche: Die deutschen Familiennamen, geschichtlich, geographisch, sprachlich, Halle a. S. 1908 von Chlodowich die Namen Ludowieg, Ludwig, Ludwich, Genitiv Ludowigs, Ludwigs . . . ., von Chlodulf die Namen Ludolf, Ludloff, Löloff, zusammengezogen Lulf, Loof, Löff, Lauff, Genitiv Lulfs, Ludelfs, Lülwes abgeleitet. Anscheinend haben die beiden Gelehrten nicht mit der Möglichkeit gerechnet, die Kurzformen Loof, Löff, Lauff ungezwungen auch von Ludwig herzuleiten, selbstverständlich nur in den Mundarten, die, wie die Aachener, germanisches d zwischen Vokalen fallen lassen. Tatsächlich hat Norrenberg in Picks Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde 1, S. 199 Luv und Loef als Kurzformen von Ludwig für den Niederrhein beansprucht. Dasselbe dürfen wir also auch für den Aachener Dialekt tun. — Der in Aachen übliche Familienname Lauffs ist mithin = Ludwigs. — Ludwig ist soviel wie berühmter Held, Chlodulf soviel wie Volkswolf.

[3]) ZAGV 21 (1899), S. 63 Anmerkungen.

[4]) Ebenda S. 63 A. 3.

[5]) Auf diesen wichtigen Umstand hat Herr Archivdirektor Dr. A. Huyskens mich aufmerksam gemacht. — Vgl. Quix, Geschichte der S. Peter-Pfarrkirche. Aachen 1836, S. 58.

[6]) Aus Aachens Vergangenheit. Aachen 1895, S. 154, 161.



den Eindruck eines einheitlichen Ganzen, besonders wenn sie in einiger Entfernung gesehen werden, etwa vom Pulverturm aus; denn sie erstrecken sich in gleicher Richtung von Südost nach Nordwest und sind nur durch flache Pässe, durch welche die Krefelder- und Kupferstraße ziehen, voneinander geschieden. Der Eindruck eines zusammengehörigen Massivs muß aber im frühen Mittelalter, als die beiden Mulden noch nicht so erweitert und vertieft waren, wie sie es jetzt sind, viel stärker gewesen sein. Wenn nun aber die mittlere Erhebung, wie gezeigt worden ist, Berg schlechthin hieß, so können die beiden Seitenstücke des Massivs keinen andern Namen getragen haben. In dieser Ansicht werden wir, soweit der Lousberg in Betracht kommt, durch eine Mitteilung des ältesten Aachener Totenbuchs bestärkt. In der Eintragung: ›Es starb Reinerus, welcher der Kirche jährlich 12 Denare außerhalb des Pontmitteltors auf den Berg zu (extra portam Punt versus montem) vermachte‹ [1]), werden wir die Angabe ›auf den Berg zu‹ in erster Linie auf den Lousberg beziehen, denn die Verlängerung der Pontstraße am Pontmitteltor oder jener Stelle, wo Templergraben und Pontstraße sich kreuzen, trifft das Nordwestende des Lousbergs, und ›auf den Berg zu‹ gilt naturgemäß seinem näher gelegenen Südwest-Abhang, schwerlich dem entferntern Süd-Abhang des Salvatorhügels. Zu unserer Auslegung der Stelle passen zwei andere Besonderheiten des Totenbuchs. Einerseits ist jener Posten der einzige mit der allgemeinen Angabe mons; anderseits kehrt der Salvatorberg dreimal als mons Salvatoris wieder [2]). Beide anscheinend einander widersprechende Eigentümlichkeiten lassen sich vereinigen, wenn man das unbestimmte mons = Lousberg setzt. So reden Topographie und Stil des Totenbuchs in gleicher Weise zu Gunsten meiner Behauptung. Wenn wir nun aber nach dem gewonnenen Ergebnis auf das monticulus des Jahres 997 zurückgreifen, so werden wir auch dieses als Ausdrucksmittel für das ganze Massiv betrachten und die Verkleinerungsform der Auffassungsweise des nicht-Aachener Verfassers zugute halten, der an die hiesigen Verhältnisse einen andern Maßstab als im Totenbuch der unbekannte Kanonikus des 14. Jahrhunderts in seiner obigen Notiz anlegte.

Der *Zeitpunkt, wo ein jeder der beiden Hügel einen besondern Namen erhielt,* läßt sich nicht genau bestimmen. Es scheint, als ob diese Neuerung sich im 14. Jahrhundert endgültig durchgesetzt hat. Den ersten Anstoß dazu hat vielleicht die bereits erwähnte Anlage der äußern Festungsmauer gegeben. Hierdurch wurde nämlich das Stadtgebiet im Norden bedeutend erweitert und bis an den Fuß der beiden Hügel gerückt. Wie sehr alsdann der Salvatorberg für die Aachener an Bedeutung gewann, das lehrt nicht nur der schon einmal berührte

[1]) ZAGV 38 (1916), S. 65 unter dem 8. März. Vollständiger Wortlaut: Obiit Reinerus, qui legavit ecclesie 12 denarios annuatim extra portam Punt versus montem.

[2]) ZAGV 38 (1916), S. 190 unter mons.



Bau des Bergtors, sondern auch die jüngere Inschrift am Marien- oder Breuersturm: O sint Salvatoir du heilant
Marienburch byn ich genant. 1513[1]).
Und daß der heutige Lousberg infolge der Vergrößerung des Stadtgebietes den Einwohnern wichtiger erschien als früher, das darf unbedenklich angenommen werden, obschon geschichtliche Anhaltspunkte dafür nicht vorliegen. Der innere Grund aber für die Benennung der beiden Anhöhen durch zwei verschiedene Namen dürfte in dem Streben nach Klarheit zu suchen sein. Der Wunsch, Mißverständnissen vorzubeugen, wurde immer stärker empfunden, seitdem der östliche der beiden Hügel einen neuen Namen erhalten hatte. Von altersher trug er die Erlöserkapelle. Als nun später dort neben dem Kirchlein ein ebenfalls dem Erlöser geweihtes Nonnenkloster gebaut wurde, bürgerte sich rasch die Bezeichnung Salvatorberg (mons Salvatoris) ein; sie ist noch heute der amtliche und hochdeutsche Name. Den veränderten Verhältnissen trug allmählich auch die Volkssprache Rechnung. Da aber für alle diejenigen, welche des Lateins unkundig waren, der lateinische Name mons Salvatoris ein leerer Schall war, so suchten sie sich durch Umdeutung einen Sinn zu schaffen. Dies erreichten sie, indem sie das unverstandene Sankt Salvator durch das lautähnliche, wohlbekannte Sankt Silvester ersetzten. Sie wußten vom Leben des h. Silvester mehr als wir und feierten sein Fest gerade so wie wir am Jahresschluß, wahrscheinlich auch durch allerlei Vergnügungen, wie es noch geschieht. Die Vertauschung der beiden Namen ist eine unerschütterlich feststehende Tatsache. Nach und nach wurde im Volksmunde Sankt Silvester zu sent Selvester, sent Selffster, sent Selsster und Zent Zellester. Sämtliche Formen lassen sich belegen, und noch heute lebt Zent Zellester als volkstümliches Wort fort[2]). In demselben Maße, wie Salvatorberg und Zent Zellester an Boden gewannen, wurde Lousberg auf den westlichen Hügel beschränkt, bis schließlich der heutige Sprachgebrauch gebildet war.

Nunmehr können wir in eine Besprechung der *Ansicht Cramers* treten, der Luovesberg als ein urkeltisches Wort ansieht. Er schreibt: »Hieß . . . seit urkeltischer Zeit irgend ein benachbartes Wässerlein Luv-es-a oder Luv-is-a . . . ., so konnte dieser von den Deutschen übernommene (später verlorene) Name ohne jede Schwierigkeit zur Bezeichnung eines in der Nähe des Wasserlaufs liegenden Berges gebraucht werden und »Luovesberg« ist dann eine ebenso natürliche Verbindung wie etwa »Rheinberg« (am Niederrhein) . . . Bezüglich der Bedeutung des Namens Luv- sei bemerkt, daß er wahrscheinlich mit urkeltischem lavo = Wasser (irisch lo-) zusammenhängt«[3]). Diese mit großer Vorsicht geäußerte Erklärung scheint an Wert zu

[1]) Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 161 A. 2.
[2]) Vgl. Zur Namensgeschichte der Aachener St. Salvatorkapelle. ZAGV 21 (1899), S. 60—87; ferner ZAGV 41 (1920), S. 219.
[3]) Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit. Düsseldorf 1901, S. 91.



verlieren, sobald man auf Grund von anerkannt gültigen Lautgesetzen Luoves- von Ludowigs- herleiten kann. Auf die Geschichte der beiden wichtigen Hügel des Massivs nimmt sie keine Rücksicht. Der Wildbach, der einzige Wasserlauf, der in Betracht kommen kann, liegt zu weit vom Lousberg entfernt und ist — im scharfen Gegensatz zum Rhein in Rheinberg — zu unbedeutend, als daß die Annahme, er habe in urkeltischer Zeit Luvesa geheißen, dann diesen Namen an den vom Bache durch eine ziemlich lange Strecke Ackerlands getrennten Hügel abgegeben und hierdurch ihn — abermals im scharfen Gegensatz zum Rhein in Rheinberg — für sich selbst verloren, besonders glaubwürdig erschiene. Endlich bleibt es rätselhaft, warum man unter solchen Umständen noch bis ins 13. Jahrhundert hinein einfach »Berg« neben Luvesberg sagen konnte, während es nach meiner Ableitung ganz natürlich ist, daß man das uranfängliche, unbestimmte, aber bequeme Wort »Berg« noch lange weiter gebrauchte, als schon der Eigenname Luovesberg geprägt worden war.

Seit dem Ausgang des Mittelalters kann der Lousberg eine Menge Benennungen aufweisen: Lous (gesprochen Lo-us)-, Loefs-, Loys-, Lös-, Loos-, Laufs-, Laus-, Ludwigs-, Louis-, Lousberg, das ist *die Liste seiner Rufnamen.* Jedoch sie alle bedeuten nichts anderes als Ludwigsberg. Sie sollen in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie auftreten, vorgeführt werden.

Da das dreisilbige Luvesberg die Entwicklungsform des viersilbigen Luovesberg ist, so werden wir den Vokal seiner ersten Silbe lang ansetzen müssen. Welche lautlichen Veränderungen hat der Eigenname durchgemacht? Zuerst wird das nachtonige e verstummt und zugleich v in f erhärtet sein: * Lûfsberg; dann wird f vor s durch Assimilation geschwunden sein: * Lûsberg. Der letztere Lautvorgang ist, wie Jardon lehrt[1]), der Aachener Mundart eigentümlich; jedoch, davon ganz abgesehen, wird er durch die Geschichte unseres Eigennamens in unanfechtbarer Weise bewiesen. Zwar ist weder jene Mittelstufe * Lûfsberg noch jene Endstufe * Lûsberg überliefert; aber gleichwohl haben beide einmal bestanden, denn in parallelen Namensformen des Hügels sind entweder beide Stufen oder doch wenigstens die Mittelstufe belegt. So finden wir in einem von Quix herausgegebenen Schriftstück des 14. Jahrhunderts die Mittelstufe Loufsberch: van land angelegen is tusschen Loufsberch ind Punt porce[2]). Man muß sich hüten, hierin mit Quix ein zweisilbiges Wort, das im Laut dem heutigen Lousberg nahe stände, zu sehen; es ist vielmehr Loufsberch dreisilbig: Lo-ufs-berch. Wie ist es entstanden? Nach Jardon wird ursprüngliches

[1]) A. a. O. S. 36.

[2]) Quix, Die Pfarre zum h. Kreuz und die ehemalige Kanonie der Kreuzherren in Aachen. 1829, S. 17. Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Geheimen Archivrats Dr. Ilgen ist in der im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Urkunde nicht mit Quix Loussberch, sondern Loufsberch zu lesen. — Selbstverständlich hat dieses Wort mit dem besprochenen Schreibfehler Louvesberg der Urkunde vom Jahre 1059 nichts zu schaffen.



langes û vor w zu ou diphthongiert, z. B. trouwe (traue, heirate) von ahd. trûwên, trûên, bouwe (baue) von ahd. bûwan[1]). Ebenso könnte das frühmittelalterliche Aachener Lûvesberg sich weiter entwickelt haben und zunächst ein nicht mehr nachweisbares viersilbiges *Louvesberg und dann jenes dreisilbige Loufsberch geworden sein. Auf den ersten Blick scheint die Endstufe Lo-us-berg in einem Ratsbeschluß des 16. Jahrhunderts erhalten zu sein. Da aber dieses Schriftstück allerlei noch nicht völlig aufgeklärte Eigentümlichkeiten besitzt, so wollen wir es weiter unten in anderem Zusammenhang besprechen.

Nachträglich noch ein Wort über das oben erwähnte Loeffsberch des 16. Jahrhunderts. Wenn wir auch das Schriftstück, das Käntzeler vorgelegen hat, nicht kennen, so müssen wir doch zugeben, daß jenes Wort tatsächlich bestanden hat. Das wird durch Abschriften bezeugt, die, zu einem Bündel vereinigt, im Aachener Münsterarchiv (X B 12, 1 und 2) beruhen und gegen Schluß die so oft berührte Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1059 und die Urkunde des Kardinals Petrus vom 2. November 1249 — Quix, Die Königliche Kapelle . . . S. 85, Urkunde 6 — wiederholen. Jene trägt die Überschrift: Privilegium Henrici quarti regis de capella in monte Loewesberg et Vaels und im Wortlaut die Stelle: capellam in monte Loewesberg positam; diese ist mit der Überschrift: De monte Loewesberg versehen. In zweifacher Hinsicht ist jenes Loeffsberch wertvoll. Einmal stellt es sich als gleichberechtigt neben das dreisilbige Loufsberg, da ja oe nur eine Abschwächung von ou ist, und dann ist es ein neuer Vertreter der Mittelstufe, da es den F-Laut bewahrt hat. Ist es wohl noch nötig zu versichern, daß Loeff weder mit einem Löwen noch mit einem lupus (Wolf) etwas zu tun hat, und daß das Ganze Ludwigsberg bedeutet[2])?

Eine ganz neue Namensform ist Louisberg aus dem Jahre 1591[3]), denn sie hat in der zweiten Silbe den I-Laut. Zuerst kann man darüber zweifelhaft sein, ob man Lo-vis-berg oder Lou-is-berg sprechen soll. Wenn man aber mehrere jüngere Schreibweisen — sie werden sogleich behandelt werden — zur Vergleichung heranzieht, so erkennt man, daß die französische Aussprache gemeint ist. Der unbekannte Urheber hat also den Hügelnamen in meinem Sinne verstanden.

Bei Noppius (Aacher Chronick, 1632) finden wir auf S. 47 folgende Notiz: »Damaln [1248] hatte seine Thenten auff dem Loyßberg auffgeschlagen Päpstl. Heiligkeit Gesandter Petrus, S. Georgii ad velum aur. Cardinalis Diaconus ...« Willkommene Auskunft über den Sinn dieses »Loyß« gewähren uns zwei fast gleichlautende Stellen der Urkunde vom 12. Juli 1539, die Quix in seiner Geschichte der S. Peter-Pfarrkirche abgedruckt hat: »Loy Schoumecher als volmechtig

[1]) A. a. O. S. 10.
[2]) S. Anhang.
[3]) 1591: »nit aber in der statt, derselben graben und auf dem Louisberg zu thun«. ZAGV 15 (1893), S. 58—59. Vgl. 1777: »außerhalb der Stadt Aach Graben und am Lous-Berg«. v. Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien. Aachen 1890, 1 S. 323 (zweimal).

Momber« [1]) und »Loy Schoemecher als volmechtigen Momber« [2]). Es hat, nebenbei bemerkt, einen besondern Reiz, zu beobachten, wie Schoumecher und Schoemecher gleichwertig gebraucht werden gerade so wie die angezogenen Loufsberg und Loeffsberg. Da hier Loy wohl nichts anderes als Ludwig besagt, so ist auch Loyßberg mit Ludwigsberg gleichbedeutend. So gewiß wir nun Noppius das richtige Verständnis des im 16. Jahrhundert üblichen Rufnamens Loy zutrauen dürfen, ebenso gewiß dürfen wir annehmen, daß er bei Loyßberg an Ludwigsberg gedacht hat. Loy und Loyß erinnern an das Lôys des Wolfram von Eschenbach [3]). Wie dies auf altfranzösisches Loyis und damit auf Chlovis und auf merowingisch-lateinisches Chlodowichus, Chlodovicus zurückgeht, so kann auch in jenem Aachener Rufnamen Loy ein französisches Wort stecken. An einer andern Stelle (S. 143) meldet Noppius: »Kaum einen Schuß Wegs vor der Stadt hat es einen hohen Sandberg, der Lößberg genannt«. Dieses Lößberg weicht im Laut nur wenig von Loyßberg ab und ist vermutlich durch den Umstand begünstigt worden, daß die hiesige Mundart nicht die erste, sondern die zweite Silbe des Hügelnamens betont. Es kehrt später auch anderswo wieder [4]).

Auf die Namensform Loßberg stoßen wir in einer Beschreibung der Pont-Grafschaft vom Jahre 1639 [5]) und in einer Tagebuchnotiz über die Ereignisse des Jahres 1717 [6]), auf den Ausdruck la montagne de Loosberg in den 1784 à la Haye veröffentlichten Lettres sur la ville et les eaux d'Aix-la-Chapelle, S. 105. »Loß« dürfte sich aus »Lo-us« entwickelt haben.

Laufsberg läßt sich aus den Jahren 1627 und 1649 [7]), Laussberg aus den Jahren 1641, 1647 und 1768 [8]) nachweisen. Beide sind außer-

---

[1]) S. 92.

[2]) S. 94.

[3]) Fr. L. K. Weigand, Deutsches Wörterbuch. 5. Auflage. Gießen 1909. — Im Altfranzösischen hat Lodhuvigs eine ähnliche Entwicklung genommen wie Ludhuwig in der Aachener Mundart. Es ist d gefallen und früh Looys entstanden. Vgl. Couronnement Looys in ZAGV 24 (1902), S. 135.

[4]) [1680] »17. 8.bris brant fraw Schörers Erb hinter den Lößberg ab«. v. Fürth a. a. O. 2, zweiter Anhang S. 193.

[5]) »Poundt Graffschaft Lenat .... sich biß an das Neuhauß achter den Loß Bergh erstreckt«. Quix, Geschichte der St. Peter-Pfarrkirche. Aachen 1836, S. 62.

[6]) 1717, 26. Juli: »begaben sie [S. M. Czar Peter I.] sich nach alhiesigen vor der stadt liegenden so genanten Loßberg«. ZAGV 16 (1894), S. 166. Vgl. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, S. 541 A. 2. Vgl. ferner das Gedicht »Der Loosberg«. Aachener Liederchronik, S. 37.

[7]) 1627: Vor den Schöffen zu Aachen verkauft Maria Rulands, Tochter weiland Nikolaus Rulands, dem Kapitel Unserer Lieben Frauen daselbst 6 Morgen 47 Ruten Benden hinter dem »Lauffsberg« für 1225 Taler. Düsseldorfer Repertorium. Aachener Marienstift. — 1649: »70 rthlr. Heirathssteuer und Abfindung von 6 Morgen Land hinter dem Laufsberge«. ZAGV 18 (1896), S. 155.

[8]) 1641: »ein Bendgen, so an den Laußbergh ligt und herkompt von H. Haleyn de Lasaulx«. Hashagen und Brüggemann, Geschichte der



ordentlich interessant. Hier haben wir einen dritten Vertreter der Mittelstufe mit dem F-Laut und überdies die entsprechende Endstufe vor uns; hier können wir außerdem bei der Zusammenstellung der Jahreszahlen 1627 und 1649 einerseits, 1641, 1647 und 1768 anderseits beobachten, wie die Sprachentwicklung keine Sprünge macht, sondern eine Zeitlang Altes und Neues nebeneinander duldet. Der Vokal au ist vermutlich durch den Einfluß des Hochdeutschen, das in mehreren, häufig gebrauchten Wörtern statt des mundartlichen Stammvokals u ein au hat, hervorgerufen worden. Ich entnehme Rovenhagen folgende Belege: sufe (saufen), schum (Schaum), bur (Bauer), lure (lauern), mur (Mauer), sur (sauer), us (aus), erus (heraus), hus (Haus), lus (Laus), mus (Maus), suse (sausen), lut (laut), rut (Raute, Scheibe). Der Lautwechsel hat übrigens nichts Auffälliges an sich, da ja nach der Ansicht von Heintze-Cascorbi (Die deutschen Familiennamen, geschichtlich, geographisch, sprachlich, Halle 1908, S. 167 b) aus Chlodulf die Kurzformen Lulf, Loof, Löff und, wohlgemerkt, auch Lauff hervorgegangen sind.

Der Archivar K. Fr. Meyer (1781) nennt den Hügel »Ludwigs-Berg«[1]). Da dies gelegentlich der Erwähnung des Planes Ottos III., auf dem Hügel ein Nonnenkloster zu stiften, geschieht, so sehen wir, daß der genannte Geschichtschreiber das uralte Luovesberc als Ludwigsberg gedeutet hat, fürwahr, eine erstaunliche Leistung für seine Zeit.

In den Jahren, da Aachen von den Franzosen besetzt wurde, hielt das Volk zäh am alten Brauch fest, und diesem Umstande mußten die in französischer Sprache geschriebenen Bücher Rechnung tragen; nur amtliche Schriftstücke brachten ab und zu die Rechtschreibung Lousberg. Wir treffen bei de Bouge (1806)[2]) le Loosberg und, was wohl zu beachten ist, le Ludwigsberg; in der Oberbürgermeisterei-Registratur I $\frac{76}{2}$ unter dem 20. November 1807 le Lousberg, le Lausberg und le Louisberg[3]); (1808?) Précis . . . sur la montagne de

---

Familie Hoesch. Köln 1916. 2. Band, S. 145. Vgl. ebenda S. 146. — 1647: »Herausgabe eines Dritttheils von 18 Morgen Land bei Aachen hinter dem Laußberge gelegen, der Wierdel genannt.« ZAGV 18 (1896), S. 115. — 1717: »er [Czar Peter] wardt auch von den hirtzschutzen zu Vogelschus am Laußberg citiert«. v. Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien. 3, S. 38. — 1768: »die hiesige S. Salvators Kirch, am Laussberg gelegen«. ZAGV 29 (1917), S. 330.

[1]) Aachensche Geschichten. I. Buch S. 215: [Otto III. stiftete] »ein Nonnen-Kloster auf dem nächst bey Aachen gelegenen Ludwigs-Berge«.

[2]) Guide des étrangers, ou itinéraire de la ville d'Aix-la-Chapelle et de Borcette . . Bruxelles 1806. Avec un plan topographique. S. 14: »On a trouvé sur le Loos et Salvatorberg beaucoup de corps pétrifiés du règne animal et végétal«. S. 20: »Il existe une Confrérie très-ancienne d'Arbalétriers, qui tirent à l'oiseau pendant l'été, sur le Loosberg«. Auf der Karte: Ludewigs ou Loosberg. Ebenda S. 19: »du haut du Ludwigs ou Loosberg, on découvre la ville et ses environs à plusieurs lieues à la ronde«.

[3]) Beruht auf dem Aachener Stadtarchiv.



Loosberg[1]); bei J.-B. Poissenot (1808) le Lausberg[2]) und bei de Golbery (1811) la dune du Lovesberg[3]), letztes wohl als Frucht geschichtlicher Studien[4]).

Beim Durchblättern jenes Aktenstückes I $\frac{76}{2}$ — es reicht bis in den Anfang des Jahres 1840 — lernt man folgende Einzelheiten kennen. Die Mannigfaltigkeit in den Schriftbildern oui, oi, oy und oe dauert an; oui ist bei weitem die beliebteste Form, ou ist nicht gebräuchlich. Im Jahre 1839 z. B. begegnet man dem oui — dies sei besonders betont — 50mal, dem oi 22mal, dem oy 6mal und dem oe einmal. Während die Adreßbücher von 1845, 1850 und 1855 noch Louisberg schreiben, hat das Adreßbuch von 1858 Lousberg.

Für eine Badestadt von Weltruf, wie Aachen es ist, haben die deutschen und fremdsprachlichen Führer eine große Bedeutung, und keiner von ihnen allen durfte den Lousberg, seitdem er aus einem öden Sandberg in einen Park verwandelt worden war, mit Stillschweigen übergehen. Wir müssen daher die Art und Weise, wie in diesen Büchern der Hügel genannt wird, in einem kurzen Überblick behandeln. Vollständigkeit ist weder möglich noch notwendig.

Quix (1818) sagt Lousberg sowohl in seiner ersten Schrift[5]) wie in allen spätern. Da er sich in den drei folgenden Jahrzehnten durch rastlosen Fleiß ein immer größeres Ansehen erwarb, so dürfte sein Beispiel nicht ohne Einfluß geblieben sein. Wir müssen uns daher fragen, weshalb er so verfahren hat. Ihn bewogen nacheinander zwei falsche Ableitungen. Wie er in der Rheinischen Flora vom Jahre 1825 S. 207b bemerkt, bevorzugte er die Schreibung Lousberg, die sich im folgenden alten Ratsbeschluß, auf den ich oben angespielt habe, befindet: »Vp bidden en begern van Schütten- en Baumeesters der Herschütten, hebben wy hün vor het hundertjarige Andenken van hun Geselschap, dat sie wauden hauden vp den Lousberg, gegeuen hundert goudtguldens tot recreatie, en hün aude van den Keyser selfs hün gegeuene Vryheyden erneuert. Nicols Schorman, Secret.«[6]) Leider ist es mir nicht gelungen, die Vorlage dieses Beschlusses zu ermitteln. Sie befindet sich weder im Aachener Stadtarchiv noch in den Preußischen Staatsarchiven zu Berlin und Düsseldorf. Überdies ist der

[1]) ZAGV 21 (1899), S. 221.

[2]) Coup-d'œil historique et statistique sur la ville d'Aix-la-Chapelle et ses environs. Aix-la-Chapelle 1808, S. 280: »Le Lausberg qui n'offrait qu'une pâture stérile aux moutons, affligeait, naguères encore, le regard par sa nudité«.

[3]) Considérations sur le département de la Roer suivies de la notice d'Aix-la-Chapelle et de Borcette. Aix-la-Chapelle 1811, S. 553: »La dune du Louesberg, monument authentique d'un âge où les eaux de l'Océan submergeaient ces contrées, n'est qu'un[e] énorme masse de sable pleine de coquilles pétrifiées, et d'autres fossiles fort curieux«.

[4]) Eine willkürliche Deutung ist Lustberg aus dem Jahre 1811. Vgl. Haagen, Geschichte Achens von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit. Achen 1874. II. S. 468.

[5]) Aachen und dessen Umgebungen. Frankfurt 1818, S. 67 und 71.

[6]) K. F. Meyer, Historische Abhandlung über die Gesellschaft der Aachner Bogen-Schützen. Aachen 1802, S. 20. — Vgl. Haagen, Geschichte Achens . . . Aachen 1874, 2. S. 188 A. 1.



Name Nicols Schorman der Aachener Geschichte fremd. Wahrscheinlich ist mit Pick[1]) statt 1340 die Jahreszahl 1540 zu setzen. Wir wissen nicht mit Sicherheit, ob hier überhaupt ein Aachener Ratsbeschluß vorliegt, und ebensowenig, ob das Lousberg dieser Stelle deutschen oder französischen Klang hat. Im erstern Falle wäre es dreisilbig: Lo-us-berg mit betontem o zu sprechen; im letztern Falle stellte es das älteste Beispiel der französischen Schreibweise des Eigennamens dar und wäre zweisilbig zu sprechen. Quix ahnte nichts von dieser zweifachen Möglichkeit; ihm galt Lousberg ohne weiteres als ein echt deutsches Wort. Indem er es beständig gebrauchte und zweisilbig aussprach, hat er die französische Schreibung empfohlen und gewissermaßen eingeführt. An der oben bezeichneten Stelle der Rheinischen Flora setzt er Lousberg dem Sinne nach gleich neuhochdeutschem Lausberg, denn er weist auf lausiges Land oder Land, in welchem man schlecht lebt, hin. An diesem wohlfeilen Deutungsversuch wird in demselben Jahrgang der Rheinischen Flora S. 269a berechtigte Kritik geübt. Daraufhin hat Quix seine Ansicht stillschweigend aufgegeben und im Widerspruch mit den Regeln der Sprachgeschichte auf lousen, luesen schauen, um sich sehen zurückgegriffen[2]). Er hätte eigentlich Lusberg schreiben sollen, jedenfalls hat er im ersten Glied des zusammengesetzten Wortes langes u gesprochen. L. Meyer (1818)[3]) setzt Ludwigsberg, was Beachtung verdient. A. Schreiber in seinen deutschen und französischen Reiseführern [1824] schwankt zwischen Louis-, Ludwigs- und Lousberg[4]). Dr. G. Reumont folgt Quix hinsichtlich der Schreibung und Herleitung, führt aber aus Vorsicht auch Louis-, Ludwigs- und Lausberg an[5]). Dr. L. Wetzlar schreibt in seinem englischen Führer the Lousberg[6]). Das vom Verein zur Belebung der Badesaison veröffentlichte Buch [1851] bringt in der deutschen Ausgabe Lusberg, in der französischen Ausgabe Lousberg[7]). Jene Schreibung kommt auch bei Dr. J. Müller (1853?) vor[8]).

---

[1]) ZAGV 8 (1886), S. 155 A. 1.

[2]) Die Königliche Kapelle . . . Aachen 1829, S. 2. Vgl. Wochenblatt für Aachen und Umgegend, 1837, S. 353.

[3]) L. Meyer, Aachen und seine Umgebungen. Essen 1818, S. 44 und 45.

[4]) Aachen, Spaa und Burtscheid. Handbuch für Fremde, Einheimische und Kurgäste. Heidelberg [1824], S. 65, 66, 67. — Handbuch für Reisende am Rhein von Schafhausen bis Holland. 2. Auflage. Heidelberg [o. J.], S. 305 und 316. — Aix-la-Chapelle, Spa et Borcette. Manuel dédié aux étrangers, aux habitans et aux baigneurs . . . Heidelberg [1824], S. 63, 64, 65.

[5]) Aachen und seine Heilquellen . . . Aachen 1828, S. 11 und 41.

[6]) A Description of the mineral springs of Aix-la-Chapelle and Borcette . . . London 1842, S. 79.

[7]) Aachen und seine Umgebungen. Führer für Fremde. Herausgegeben vom Vereine zur Belebung der Badesaison. Aachen [1851], S. 20. — Aix-la-Chapelle et ses environs. Guide des étrangers. Publié par le comité de la saison. Aix-la-Chapelle [o. J.], S. 19 und 20. — Bei Henri Benrath, Guide dans Aix-la-Chapelle, Borcette et leurs environs, Aix-la-Chapelle 1853 findet sich auf S. 24: »Le Louisberg qui s'élève à 200 pieds de hauteur«. Ebenso S. 25.

[8]) Aix-la-Chapelle et ses environs. Aix-la-Chapelle [o. J. 1853 oder 1854], S. 30: Le Lousberg. Dagegen steht in der deutschen Ausgabe



Im Echo der Gegenwart vom Jahre 1870 (Nr. 323) macht Käntzeler dem Aachener Kur-Comité den Vorwurf, daß es noch immer Louisberg sage, und fügt hinzu, das sei für die herrschenden Zeitverhältnisse unpassend. Der Mahnruf fiel in die Zeit der größten Begeisterung über die Heldentaten der deutschen Heere in Frankreich und hatte einen vollen Erfolg. Weshalb entschied man sich nun damals für die heute noch bestehende Schreibweise? Das Beispiel des Geschichtsforschers Quix dürfte in dem gleichen Maße zur Nachahmung angespornt haben, als der Sinn für die Geschichte des Vaterlandes und der Heimat lebendig wurde. Auch mag das bewußte Fernhalten des unästhetischen Wortes lûs = Laus mitgewirkt haben — allerdings nur eine halbe Schutzmaßregel, da ja hierbei nur das Schriftbild, ganz und gar nicht der Klang in Betracht kam. Den Ausschlag hat wahrscheinlich der Wunsch gegeben, statt der ausländischen Namensform Louisberg eine zu setzen, die man für echt deutsch hielt [1]). Die Entscheidung war meines Erachtens keine glückliche. Die Schreibung Lousberg ist, wie wir kennen gelernt haben, nicht deutsch, sondern französisch. Sie wird von jedem Auswärtigen als Fremdwort in Aussprache und Rechtschreibung empfunden. Niemand wird Ludwig mit ou schreiben. Daher sollte auch Lousberg mit u zur Regel erhoben werden, selbst auf die Gefahr hin, daß Schriftbild und Laut zugleich an den lästigen Schmarotzer erinnern und Anlaß zu schalen Witzen bieten.

Drei Vorzüge hat die Lehre, deren Richtigkeit ich nachzuweisen versucht habe: Sie wurzelt fest in der Aachener Mundart; sie beruht auf geschichtlicher Grundlage; sie hat in den letzten vierhundert Jahren immer Anhänger gehabt, bald Männer, die sich auf Grund stillen Nachdenkens zu ihr öffentlich bekannten, bald Gelehrte, wie Norrenberg und Pick, die ihr auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse huldigten [2]).

Anhang:

Der Wolf in der Münster- und der Lousbergsage.

Sowohl um das Münster als auch um den Lousberg hat die Phantasie eine Teufelssage gesponnen. Da die Rundkirche Karls des Großen jahrhundertelang als eines der größten Wunder kirchlicher Baukunst nördlich der Alpen angestaunt und gepriesen worden ist, der Lousberg dagegen erst etwa um 1400 die Aufmerksamkeit des Volkes im erhöhten Maße auf sich gezogen hat, so bin ich geneigt, in der Münstersage das ältere der beiden Kinder menschlicher Erfindungskraft zu

(Aachen und seine Umgebungen, 3. Auflage, Aachen 1854) S. 31: Der Lusberg. Ebenso ist es in der 4. Auflage, Aachen 1863, S. 30.

[1]) Haagen, Geschichte Achens (1873), Band 1, S. 81, 90, 103, Band 2, S. 188, 450, 468, 493 schreibt immer Lousberg.

[2]) Herrn Dr. M. Müller, Direktor der Stadtbibliothek zu Aachen, spreche ich für zahlreiche Literaturangaben und Herrn Studienrat Dr. K. Schué in Aachen für wertvolle Ratschläge meinen Dank aus.

sehen. Gemäß dieser Sage schenkt der Teufel der Aachener Behörde Millionen, damit in Abwesenheit des Königs Karl der einmal begonnene Münsterbau fortgesetzt und vollendet werde, aber unter der Bedingung, daß Satan am Tage der Einweihung die Seele desjenigen erhalten soll, der zuerst das fertige Gotteshaus betritt. Die schlauen Bürger lassen nun als erstes lebendes Geschöpf einen frisch gefangenen Wolf in die Kirche entweichen, und der gierige Teufel hat ihm die Seele entrissen, ehe er des frommen Betrugs inne wird. Wie E. Pauls in ZAGV 18 (1896), S. 41 und A. 1 dartut, liegt die Sage in dieser Gestalt im Jahre 1800 in Langbeins Gedicht über den Kirchenbau zu Aachen vor. Das Mittelalter wußte nichts von einer Tierseele, sondern sah im Tier nur einen Körper, der von dem Instinkt geleitet wird. So trägt die Münstersage im Schlußteil den Stempel der Neuzeit an der Stirn.

Aus Rachsucht schleppt nun Satan auf den Armen vom Meer gewaltige Massen Dünensand herbei in der Absicht, ganz Aachen darunter zu begraben. Abermals wird er betrogen, diesmal durch eine alte Frau. Machtlos läßt er die Sandmasse sinken, und im Fallen teilt sie sich in die Hügel Lousberg und Salvatorberg. Die erste schriftliche Aufzeichnung dieser Sage trifft man in der Rheinischen Flora vom Jahre 1825, S. 228. Dort erzählt ein Unbekannter unter dem Decknamen »Ernst« folgendes. Mit seiner Last begegnet der Teufel einer alten Frau, die ihm auf die Frage, wie weit es noch bis Aachen sei, antwortet, sie habe in Aachen neue Schuhe angezogen, diese seien aber von der langen Fußwanderung zu »Schlubben« [abgetragenen Schuhen] geworden. Aus Unmut habe Satan seine Bürde zu Boden geworfen, und hierbei sei die Spaltung des Dünensandes eingetreten. So sei das Wort Loosberg von loos = überschlau entstanden. Dieser Schluß der Sage ist nicht sehr künstlerisch. Obwohl sie sich an das Münstermärchen anlehnt, klingt sie doch in dieselbe Schlußstimmung, nämlich die Wut des betrogenen Teufels, aus. Auch läßt sie diesen, der Tausende Tonnen Dünensand viele Meilen weit getragen hat, plötzlich müde werden und dadurch kleinlich erscheinen. Da ein solches Finale auf die Dauer nicht befriedigen konnte, so schuf die Erfindungsgabe ein neues. Es steht bei J. Müller, Aachens Sagen und Legenden, Aachen 1858, S. 29. Vgl. ZAGV 18, S. 45. Als das Mütterchen an dem Pferdefuß des Sandträgers den Bösen von Anbeginn erkennt, ist sie zuerst entsetzt, aber bald gewinnt sie ihre Geistesgegenwart wieder. Rasch wirft sie ihren Rosenkranz mit anhängendem Kreuz auf die Sandmasse. Infolge der Berührung des Kreuzes mit der Last verliert der Teufel alle Gewalt über sie. Die Masse entgleitet ihm und bricht im Fallen in die zwei Hügel. Das Bindeglied zwischen den beiden besprochenen Sagen ist der Wolf. Zuerst ist er das Werkzeug zur Täuschung, dann die Ursache der Rachepläne. Die Aufschrift Loeffsberg = mons lupi ist in wissenschaftlicher Hinsicht wertlos, aber sie kann als eine volkstümliche Umdeutung angesehen werden. Wie man in Bonn laut einer freundlichen Mitteilung des Herrn Direktors



H. Ohmen die echt deutschen, aber nicht mehr verstandenen Namen Vennsberg und Viehpfad in die lateinisch klingenden Namen Venusberg und Vivat umgedeutet hat, so kann auch in Aachen das echt deutsche, aber verdunkelte Loeffs durch das lateinische lupi hindurch gemeinverständlich gemacht worden sein. Es ist nicht bewiesen, daß Loeffs = lupi bloß die Ansicht eines einzelnen Schreibers darstellt; es kann vielmehr die allgemeinere Ansicht gewesen sein. Kann hierbei nicht das vom lateinischen Akkusativ lupum herrührende, französische Wort loup (Wolf), das bis zum 15. Jahrhundert lu oder lou geschrieben wurde, dann aber infolge gelehrter Ableitung am Ende ein ungeschichtliches p erhielt und trotzdem noch heutzutage stummes p hat, im stillen insofern mitgewirkt haben, als es die falsche Auffassung hervorrief oder begünstigte, das Aachener Lous- sei nichts anderes als der deutsche Genitiv jenes lou oder loup und habe denselben Sinn wie lupi? Anscheinend enthält die Aufschrift Loeffsberg = mons lupi die älteste nachweisbare Verbindung zwischen dem Lousberg und dem Wolf. Hier ist vielleicht auch die Quelle der Lousbergsage zu suchen. Daß aus ursprünglichem Lup- ein Löv- entstehen kann, das beweist der mehrfach wiederkehrende Ortsname Lövenich. Wie Marjan, Rheinische Ortsnamen, viertes Heft S. 12, lehrt, ist Lupiniacum althochdeutsch zu Luvenich, Lovenich geworden. Vgl. Cramer, Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit, Düsseldorf 1901, S. 44.

Aachen. *Ed. Teichmann.*

2. Weiterer Nachtrag zu Arnoldus Parvus, Stammvater des Geschlechts von Palant.

(ZAGV 16, S. 38—85)[1]).

Seitdem ich im Jahr 1895 in dieser Zeitschrift eine Abhandlung über Arnoldus Parvus, welcher im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts sich sehr in der Geschichte der Reichsstadt Aachen als villicus Aquensis bemerkbar gemacht hat[2]), veröffentlicht habe, ist es mir gelungen, eine Abbildung des Schlosses Palant bei Weisweiler, von dem die Nachkommen des Arnoldus Parvus ihren Familiennamen angenommen haben, zu ermitteln. Die Handzeichnungen in Welser, Beschreibung des Fürstentums Gülich v. J. 1723[3]) enthalten Abbildungen vieler Rittersitze des Gülicher Landes, einige, nach noch vorhandenen Resten zu schließen, zuverlässig, andere anscheinend Phantasiegemälde. Die Darstellung von Schloß Palant unter diesen Abbildungen mit der Überschrift: »Palandt H(err) Graff v. Hatzfeldt«

[1]) Vgl. auch ZAGV 36 S. 183—185.
[2]) Zu meiner Freude ist der Wappenschild des Arnold Parvus an einem der Türme des Aachener alten Rathauses jetzt angebracht, so daß mein 1895 geäußerter Wunsch erfüllt worden ist.
[3]) Histor. Archiv der Stadt Köln, Abt. Plankammer Inv. Nr. 650. Geschenk des Herrn Gustav v. Mallinckrodt in Köln.



scheint zuverlässig; sie veranschaulicht, wie das von Graf Floris II. von Palant-Cuylenburg † 1639 von Grund auf neu erbaute Schloß 1723 ausgesehen haben kann. Die Abbildung ist leider nur eine sehr flüchtige Skizze, welche Einzelheiten nicht erkennen läßt. Es geht jedoch aus ihr hervor, daß das Hochschloß ein stattlicher viereckiger Bau mit 4 viereckigen Türmen, welche oben Laternenhauben trugen, gewesen ist. Auch die Vorburg mit mächtigem Tor und Verwaltungsgebäude, an einer Ecke mit ähnlichem Turm wie die Türme des Hochschlosses, sowie einem Zwischenturm innerhalb der Stallungen, davor ein zweiter Vorhof mit 2 kleineren Türmen, alles von Wassergräben umgeben, müssen recht stattlich ausgesehen haben. Die Vorburg hat, wie in Clemen, Kunstdenkmäler des Kreises Düren S. 330 u. f. angegeben ist, im 18. Jahrhundert unter den Grafen Hatzfeldt einen völligen Um- bezw. Neubau erfahren [1]). Im Jahre 1915 hat Jonkheer W. A. Beelaerts van Blokland in »het Maandblad van het Genealogisch-Heraldisch Genootschap De Nederlandsche Leeuw eine Studie veröffentlicht »De eerste vier generatien van het geslacht van Pallandt« [2]). In seiner wohlwollenden Besprechung der in ZAGV 16 erwähnten Abhandlung führt er noch mehrere Eintragungen aus der »Hollandsche leenkamer« an, nämlich:

1. 13. 10. 1323.

Der Graf von Holland gelobt »heren Arnoude den Cleyne, meyer van Aken, ridder« den Betrag von 3000 Pfund Turnosen (Gulden), welche letzterer ihm geliehen, im folgenden Mai zurückzuerstatten. Für den Grafen verbürgen sich 15 Ritter.

2. 24. 10. 1330.

»heer Arnt van Bredenbernt (so!)«, Lehnsmann und Zeuge in einer Urkunde des Grafen von Holland.

3. 5. 12. 1330.

»heer Arnt die Cleyne van Aken, heer van Bredenbent«, Lehnsmann und Zeuge desselben Grafen.

4. 21. 3. 1333.

»heer Aernt die Cleyne van Aken, heer van Bredenbernt.«

Diese Urkunden sind enthalten in Hollandsche leenkamer Nr. 17 fol. 7, Nr. 42 fol. 30 und 34. Weitere Urkunden, welche ich noch gefunden habe, worin Arnold bezw. sein Sohn Werner von Breidenbend erwähnt wurden, sind folgende:

5. 6. 6. 1312.

Johann Herzog von Lothringen, Brabant und Limburg quittiert dem Arnold genannt Clein Arnout, Mayer und Schöffen zu Aachen, über

[1]) Schloß Palant gehörte im Jahre 1895 nicht, wie ich in ZAGV 16 S. 84 Zeile 8 irrtümlich angeführt, dem Herzog v. Arenberg, sondern Herrn James Cockerill, von dessen Erben das Gut mit der Frenzer Burg a. Inde 1916 an den Lederfabrikanten Gustav Kreuder in Langerwehe verkauft worden ist.

[2]) Der verstorbene Herr Gymnasialdirektor Dr. Scheins hatte die Güte, mir diese Studie zu senden.



alle Geldsummen, welche er ihm geliehen hatte, und deren Rückzahlung u. a. Graf Gerhard von Gülich, der Herr v. Kuyck und Florenz Bertout Herr zu Mecheln verbürgen. Siegelzeugen waren Wilhelm genannt Malebranc, Jakob genannt Mont, beide Ritter, Johann genannt Herrn Ivels son, Gerhard von Luchem, alle als Schöffen, Arnold von Rodenburg als Vogt zu Aachen (nach Verkooren, Chartes I. S. 177 Nr. 235).

6. 8. 5. 1328.

Unter den Zeugen her Arnolt der meier van Aighe, ridder. (Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 4 Nr. 138 S. 217.)

7. 1. 8. 1331.

Zeugen: her Arnolt, de meyger zu Aichge was (war) und Johann Chorus der meyger zu Aychge im Schiedsspruch zwischen der Stadt Köln und Ritter Arnold von Frankenberg. (Ennen, Quellen 4 Nr. 176 S. 195.)

8. 13. 6. 1377.

Werner von Breidenbeyndt weist mit Zustimmung seines Schwiegersohnes Loedwich von Ryverscheit und dessen Frau Johanna dem Altar zu Breidenbendt eine Jahrrente von 4 Mltr. Roggen zu, haftend auf 8 Morgen Ackerland im Ruricher Feld. Diese Stiftung dient zum Unterhalt des Kaplans, welcher den Altar in der Kapelle zu Breidenbendt versieht. (Staats-A. Düsseldorf. Familienarchive, Palant Nr. 1. Original-Pergament Siegel ab.)

Im ältesten Nekrologium der Abtei Burtscheid[1]) sind Arnold Parvus und einige seiner Kinder erwähnt, nämlich unter dem 9. Januar ›O[biit] d[omi]n[u]s Arnoldus de Breydenbende don[atio] ejus 12 candelae (= Wachskerzen) et 6½ m[arcae] et 2 m[arcae] annuatim et 1 m[arca] ad sacramentum. Idem d[omi]n[u]s Arnoldus de Breydenbende 5 modios tritici (= Maß Weizen) 5 modios siliginis (= Weizenmehl) perpetue post mortem Fije filie sue‹. — 7. August ›O[biit] Sofia de Breidebent don[atio] ejus 10 m. et 10 modios grani half weis half rog[gen] annuatim et 1 quartam vini‹. — 26. August ›O[biit] d[omi]n[u]s Wernerus d[omi]n[u]s de Breidenbend don[atio] ejus 12 floren[os] perpetue persolvendos de quibus fiet tricesimum ejus singulis mensibus et 3 m. perpetue in sacristia pro candelis et terticium[2]) (= Beleuchtung) et calicem (= Kelch) et 10 m. perpetue post obitum Sophie sororis‹. — 18. März ›O[biit] d[omin]a Johanna filia domini Werneri de Bredebeint don[atio] ejus 3 florenos ad opus dormitorii‹. — 1. Mai ›O[biit] Karsilius de Palant don[atio] ejus 2 candele et 1 casula‹.

An der Hand des Siegels läßt sich jetzt auch der Familienname der Gattin des Carsilius von Palant, Sohn des Arnoldus Parvus nachweisen. Sie quittiert als Nese Frau v. Palant i. J. 1382 über eine Rente

[1]) F. X. Bosbach, Das älteste Burtscheider Nekrologium, ZAGV 20, S. 90 f.

[2]) Von tortitius Fackel nach E. Brinckmeier, Glossarium. 1855, Bd. II, S. 623. Hier wohl Beleuchtung im allgemeinen bedeutend.



und siegelt mit dem Wappenschild der Bachem, wie De Raadt, Sceaux III, S. 95 nachweist. Entgegen Ahnentafeln, welche sie als geborene von Bongard zu Heyden angeben, wird durch das Siegel bewiesen, daß sie eine geborene von Bachem zu Frechen gewesen ist. Der vorgenannten Eheleute Sohn Carsilius II. von Palant, Herr zu Breidenbend, hatte Greta von Bergerhausen zur Gattin. Aus dem Archiv Landskron a. Ahr, jetzt im Staatsarchiv Koblenz, geht urkundlich hervor, daß sie die Tochter der Eheleute Mul von Bergerhausen und Margaretha von der Vorst (Wappen Adler) gewesen ist. Letztere wird in Ahnentafeln und Stammreihen der Palant als eine geborene von Arenthal angegeben, die bekanntlich auch einen Adler im Wappen geführt haben. Die wichtige Urkunde vom 26. Januar 1358 enthält das Versprechen der Margaretha Witwe des Ritters Mul von Bergerhausen und ihrer Brüder Johann und Tilman von der Vorst, daß nach dem Tode Winrichs von Mudersdorf, des derzeitigen Gatten der Margaretha, Haus und Hof zu Bergerhausen (bei Blatzheim) an den Schwiegersohn der Margaretha, Carsillis von Pallant, kommen sollen. Carsillis soll ihnen dagegen den Hof zu Stamheim und eine Kornrente zu Kerpen und Blatzheim zurückgeben.

Original-Pergament mit Bruchstücken der Siegel.

Wiesbaden. *E. v. Oidtman.*

3. Der Plan einer Aachener Badekur für Friedrich Wilhelm I.

Von den Mitgliedern des Preußischen Königshauses haben um die Mitte des 18. Jahrhunderts 1742 Friedrich der Große und sein Bruder Heinrich [1]), 1768 Prinz Ferdinand [2]) die Brunnenkur in Aachen benutzt. Daß bereits für Friedrich Wilhelm I. eine solche in Aussicht genommen war, zeigt ein Schreiben des Leibarztes des Königs und Direktors des Ober-Collegii Medici Joh. Theodor Eller (geb. 1689, gest. 1761 [3]) aus dem Jahre 1735. Dieser Brief richtete sich an den Professor der Medizin Hermann Boerhaave zu Leiden (1668—1738), welcher damals als die höchste Autorität in theoretischen und praktischen ärztlichen Fragen galt. Das vier Quartseiten umfassende Schriftstück [4]) enthält eine sehr anschauliche, medizinisch eingehende, freilich völlig im Banne des Stahl-Hoffmann'schen Systems [5]) stehende Schilderung des Leidens des Königs und beschreibt damit einen der Krankheitszustände, für welche Aachen als der gegebene Kurort angesehen wurde. Sein Wortlaut ist folgender:

[1]) Pick, Aus Aachens Vorzeit S. 591 f., 503; Peter à Beeck, Aquisgranum, deutsch von Käntzeler S. 359.
[2]) Pick a. a. O. S. 473 ff.
[3]) Sprengel, Versuch einer Geschichte der Arzneikunde V, S. 164.
[4]) Mit einigen anderen an Boerhaave gerichteten Schreiben ist es in meinen Besitz gelangt und soll seinerzeit der Dokumenten-Sammlung Darmstädter bei der Berliner Staatsbibliothek übergeben werden.
[5]) Vgl. für dieses Sprengel, a. a. O. S. 3 ff.



»Viro Clarissimo, Excellentissimo longeque Celeberrimo Hermanno Boerhaave salutem plurimam dicit Jo. Theodor. Ellef Consil. et Archiater Regis Borussiae.

Nosti, Vir celeberrime, morbi ortum aeque ac indolem quo gravissime decubuit anno elapso Rex noster clementissimus. Veniam des, precor, de morbi hujus progressu paucis Tecum communicare [1]): Comatis species, vel si mavis somnolentia ista gravior, aeque ac

[1]) Da eine Reihe der lateinischen medizinischen Ausdrücke manchem Leser nicht geläufig sein könnten, geben wir hier eine Übersetzung der Krankengeschichte: »Die Art Schlafsucht, oder, wenn Du lieber willst, jene schwere Schläfrigkeit ebenso wie das sehr hartnäckige Asthma, mit denen der König bereits vier Jahre lang kämpfte, ebenso wie jene ungeheuere Ansammlung von Feistigkeit, welche auf der Höhe der Krankheit in allgemeine Haut-Wassersucht (leucophlegmatia = Hydrops anasarca; vergl. ausführlich Dechambre, Dictionnaire encyclopédique des Sciences médicales. I Ser. IV. S. 169 ff.) ausartete, wurde allmählich zerstreut und vertrieben, nachdem die Wirksamkeit der natürlichen Absonderungen und Ausscheidungen einigermaßen wieder hergestellt worden war. Die Vene wurde gegen Anfang des Herbstes im Verlaufe von sechs Wochen zweimal am Arme geöffnet. Dies verschaffte zwar dem Kopf und der Brust Erleichterung, aber der Stoff der Krankheit stürzte sich alsdann mit Heftigkeit auf die unteren Teile und bildete aus dem dort entstandenen Ödem Wasserblasen, deren Decke, als die Haut platzte, eine Menge zäher Lymphe von sich gab. Nichtsdestoweniger verlangte die ungeheuere Ausdehnung der Bedeckung der Beine und deren dunkelrote Farbe einen Einschnitt in die linke Wade, um Brand abzuwenden. Aus dem Einschnitt, ebenso wie aus den kleinen quellenartigen Öffnungen der gerissenen Haut floß in kurzer Zeit das, was von verdorbener Materie in dem sogenannten Zellengewebe der Haut angehäuft feststand. Gegen Mitte März erschien der Einschnitt völlig befestigt; es blieb aber etwas Geschwulst bei der Fußsohle, besonders abends, zurück, wenn der König geritten oder gefahren, oder viel gegangen war. Bereits seit zwei Monaten ist die erwähnte Geschwulst der Füße verschwunden, so sehr, daß sie, ebenso wie auch die übrige Beschaffenheit des Körpers, denen allzu mager erscheinen, deren Sinne während vieler Jahre an die übergroße Dickheit sich gewöhnt hatten. Um die Wahrheit zu sagen, ist aber bis jetzt die richtige Gestaltung der Glieder und, wie man sich auszudrücken pflegt, ihr natürliches Ebenmaß vorhanden geblieben. Was das jetzige Atmen des Königs angeht, so hatte er sich während der anstrengenden kriegerischen Übungen vor etwa einem Monat durch die Unbill der Witterung hin und her ziehende rheumatische Schmerzen zugezogen, die aber nach Beobachtung einer entsprechenden Lebensweise nach einigen Tagen wiederum durch Ausatmen gelöst wurden und fortgingen (vergl. für diese Auffassung in den Systemen von Stahl und Hoffmann Sprengel, a. a. O., S. 40, 137). Er hat gute Essenslust, verdaut, schläft, doch scheint er hieraus nicht genug Kräfte zu sammeln, da den Schenkeln bisher die angemessene Kraft fehlt und auch bei einer leichteren Bewegung eine allzu große Schwäche empfunden wird. Wenn ich dem beifüge, daß das dunkele Blut, welches ganz vor kurzem einer Vene entnommen wurde, von beiden Seiten mit einem schleimigen Häutchen bedeckt war und daß sich zuweilen traurige Stimmung zeigte, so kann ich nicht umhin, hierfür eine bisher in den Darmlymphe (chylus) erzeugenden Eingeweiden zurückgebliebene Krankheit verantwortlich zu machen. Es scheint nämlich ein Hindernis im Gekröse (mesenterium) vorhanden



Asthma pertinacissimum, quibuscum luctatus jam per quadriennium Rex, ut et ingens illa pinguetudinis accumulatio, circa ἀκμήν morbi in Leucophlegmatiam degenerans, dissipata et expulsa sensim fuere postquam Secretionum et Excretionum naturalium ἐνέργια quodammodo fuerit restituta. Vena sub initium Autumni sex septimanarum spatio bis in brachio secta caput quidem levabat et pectus, sed morbi materies ad inferiora tunc cum impetu ruens ex oedemate ibi formato Hydatides protrudebat quarum operculum Epidermis disrupta lymphae viscidae copiam quidem eructabat, nihilominus ingens distensio integumentorum pedum eorumque color atro-purpureus ad Sphacelum avertendum incisionem in sura sinistra poscebant, ex qua, equidem ac ex fonticulis Epidermidis diffractae brevi temporis spatio effluxit quicquid accumulatum stagnabat materiei corruptae in membrana cutis cellulosa dicta. Consolidata penitus sub initium Martii incisio apparuit, remanente aliquantulum tumore circa tarsum, maxime vesperi cum equo vel rheda vectus esset vel multum ambulasset Rex. Jam per bimestre spatium disparuit tumor dictus pedum, adeo ut macilentes nimium videntur (:ut et reliquus corporis habitus:) iis quorum sensus adsueti per tot annos nimiae corporis obesitati, quamvis, ut verum fatear, subsistat adhuc justa membrorum ratio et naturalis, ceu dicunt, proportio. Ad flatum Regis praesentem quod attinet, inter valida Martis exercitia dolores Rheumaticos vagos, ante mensem circiter ex aëris injuria contraxerat, qui tamen observato vitae regimine, intra aliquot dies per Diapnoën iterum soluti, abiere; bene quidem appetit, digerit, dormit, sed non satis virium inde colligere videtur, cum cruribus adhuc desit debitus vigor et nimia sentiatur ad motum etiam leviorem debilitas. Hisce si addo, sanguinem nuperrime vena eductum atrum pellicula pituitosa hinc inde tectum, et animi quandoque se manifestantem moerorem, non possum quin aliqualem adhuc labem in visceribus chylopoieis subsistentem accusem, obstaculum quippe in Mesenterio videtur adesse, quod Chylo transitum per meseraica vasa nonnihil intercludit, cujus effectus, ex parco nimis ad

---

zu sein, welches der Darmlymphe den Durchgang durch die zum Gekröse gehörigen Gefäße (meseraica vasa; vgl. zu dem Ausdruck Hyrtl, Onomatologia anatomica S. 326 ff.) einigermaßen versperrt. Seine Wirkung ist infolge der zu geringen, dem Blute zugeführten Ernährung die ungenügende Kraft. Indessen muß ich auch eingestehen, daß die Schwäche besonders in den Knien der unbedachtsamen Anwendung von Weingeist mit Kampher zuzuschreiben ist, mit dem sich der König die Knie einreiben ließ, um den Schmerz zu vertreiben, als vor fünf bis sechs Jahren etwas Gicht die Füße ergriff. Infolgedessen sind die Nervenfäserchen und die Sehnenscheiden, ebenso auch die Gelenkhüllen, allzusehr ausgetrocknet, so daß die Entfernung und Absonderung der natürlichen Gelenkschmiere (synovia) einigermaßen verhindert ist. Bei diesem Sachverhalte wurde die Frage angeregt, ob es nicht für den König nützlich sein würde, wenn er die Aachener Bäder benutzte und gleichzeitig das Wasser von Spa tränke? Unser Hoffmann billigt diesen Beschluß und wahrlich rät ihn die gesunde Überlegung an. Nichtsdestoweniger wünscht unsere beste und gütigste Königin lebhaft, daß Du, hochberühmter Mann, hierüber Deine Meinung darlegst« u. s. f.



sanguinem delato nutrimento, deficiens robur. Interim fateri quoque cogor, debilitatem, maxime in genubus adscribendam esse inconsultae adplicationi Spiritus vini camphorati, quo cum genua sibi fricari jussit Rex ad profligandum dolorem toties quoties ante hos quinque vel sex annos arthritici quid pedes infestaret; constrictae inde sunt fibrillae nerveae et exsiccatae nimium vaginae tendinum pariter ac involucra articulorum ut Synoviae naturalis proventus et secretio interclusa quodammodo sint. Rebus ita se habentibus quaestio fuit mota: Numne proficuum foret Regi, si Thermis Aquisgranensibus uteretur et aquas simul Spadanas biberet? Adprobat quidem decretum hocce Hoffmannus noster, et sane sana ratio id suadet; nihilominus ut et mentem Tuam Vir celeberrime super hac re explices, Regina nostra optima et indulgentissima, avide exoptat; quare jussit me hasce transmittere, et salutem plurimam Suo nomine Tibi dicere. Laetus occasionem arripio animum Tibi meum nunquam non devinctissimum declarare. Vale Vir celeberrime et immortaliti (sic!) dignissime! Servet Te Deus optimus maximus in salutem omnium, et artis nostrae perpetuum incrementum!

dab. Berolini die 12 Julij 1735.«

Bei dem Gedanken, Aachen als Kurort vorzuschlagen, werden außer ärztlichen Erwägungen vermutlich persönliche mitgesprochen haben. Peter der Große, den der König seit seiner Kronprinzenzeit besonders hochgeschätzt und in vielen Dingen als sein Vorbild angesehen hatte, hatte Ende Juli 1717 nach längerem Kuraufenthalt in Spa Aachen besucht und war dann im September in Berlin gewesen [1]). Der König Friedrich IV. von Dänemark hatte 1724 hier Heilung oder doch wenigstens Besserung seiner Leiden gefunden.

Hoffmann, den Eller zur Bekräftigung seiner Ansicht aufführt, ist der 1660 zu Halle geborene, 1742 ebendort gestorbene Professor der Medizin Friedrich Hoffmann, eine der für die Entwicklung der Arzneiwissenschaft im 18. Jahrhundert wichtigsten Persönlichkeiten [2]). Im Jahre 1709 wurde er von Friedrich I. als Hofrat und Leib-Medicus nach Berlin berufen, geriet aber in Streitigkeiten mit den Berliner Ärzten. Er fiel bei dem König in Ungnade, so daß ihm seine Titel entzogen wurden und er 1712 nach Halle zurückkehren mußte [3]). Trotz dieser Kränkung blieb er zu Berlin in Beziehung und hielt sich dort auch fernerhin gelegentlich persönlich auf. Im Dezember 1733 war Friedrich Wilhelm I., der seit 1729 an Podagra litt [4]), so schwer erkrankt, daß

[1]) Pick a. a. O. S. 533 ff.; Pauls in Mitt. des Ver. f. Kunde der Aachener Vorzeit XVII S. 74 ff., 114 ff.; I S. 32 f.; XIV S. 110; Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, I S. 213.

[2]) Vgl. ausführlich über ihn und seine Leistungen Sprengel a. a. O. V S. 118 ff.; IV S. 483 ff., 532 f.; Hirsch, Geschichte der medizinischen Wissenschaften in Deutschland S. 229 ff. — Die Bäder von Spa hat Hoffmann eingehend (Opera V. Genf 1761 S. 145, 229 ff.), die von Aachen kürzer (a. a. O. S. 148) behandelt.

[3]) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises II S. 637.

[4]) Förster a. a. O. I S. 244.



elbst dem Tode nahe zu sein glaubte [1]). Er genaß; im August 1734 te sich aber, auf der Heimreise von seinen gegen Frankreich an Oberrhein gezogenen Truppen, in der Nähe von Wesel ein neuer nsgefährlicher Anfall von Wassersucht mit Asthma ein [2]). Hoff-n befand sich damals zu Besuch in Berlin. Auf Befehl der Königin ängerte er seinen Aufenthalt, um zur Hand zu sein, wenn sein Rat den König gewünscht würde. Auf eine Anfrage an Boerhaave hin fahl dieser, Hoffmann zur Behandlung heranzuziehen und so de er an das Krankenbett berufen. Mehrere Monate lang war er Potsdam, wohin der König im September gekommen war, im ein mit Eller und Horch [3]) tätig und kehrte erst im April 1735, dem König unter hoher Auszeichnung entlassen, nach Halle ick, wohin ihm der König noch mehrmals schrieb [4]). Während der ikheit bezeugte der König zu Hoffmann das meiste Vertrauen, e deshalb bei seiner Heftigkeit ein leicht zu behandelnder Patient sein. Das Tagebuch des Baron Seckendorf [5]), welches sich auf die gaben eines bestochenen Kammer-Mohren stützt, bemerkt am September 1734, als der Zustand besonders ungünstig war, von Könige: »hat von den Doctoribus niemand als Hoffmann ge-ichen, will keine Arznei einnehmen, wünscht sich lieber den Tod, so zu leben;« am 2. Oktober: »raisonnirt mit den Doctoribus, ist eduldig, will nicht, daß man von seiner Krankheit spricht;« am Oktober: »Der König ärgert sich über alles, hat den Pagen ge-gelt, daß man geglaubt hat, es wird ihn der Schlag rühren;« am Oktober: »Der König prügelt die Jäger durch, weil sie Holz ge-ilen, die Krisis scheint vorüber.«

n der Tat war um diese Zeit die unmittelbare Gefahr im schwinden, in auch die Erholung nur sehr langsame Fortschritte machte und e endgültige Genesung überhaupt nicht eintrat. Die auffallendsten gen der Wassersucht, die Atemnot und die unförmliche, zuneh-ide Dickheit und Schwere des Königs — am 15. Januar 1735 wog 230, vier Jahre später 270 Pfund — hielten an. Einem besonders lvollen Anfall des Übels ist er bekanntlich am 31. Mai 1740 gen [6]).

Bonn. *A. Wiedemann.*

Droysen, Geschichte der Preußischen Politik IV 3. II S. 231.
Vgl. Droysen a. a. O. S. 253 f.
Es handelt sich hier wohl um Johann Jakob Horch, der im De-iber 1716 mit einer Dissertation »De morborum consensu« unter hael Alberti zu Halle promovierte.
J. H. Schulze, Commentarius de vita Friderici Hoffmanni in Friderici ffmanni Opera I. Genf 1748. S. XIII; Brucker, Bildersal heutigen ges lebender Schriftsteller I S. 27.
) Förster a. a. O. II S. 141 ff.
) Vgl. für die letzte Krankheit Droysen a. a. O. S. 408 ff.; Förster a. O. I S. 163, II S. 153 ff.



Literatur.

1.

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Jülichsche Städte. I. *Düren. Bearbeitet von August Schoop.* Mit einem Plan der Stadt Düren aus dem Jahre 1634 und einer Karte des Wildbannes des Herzogtums Jülich. Bonn (Hanstein) 1920. XXX und 244 und 524 Seiten. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXIX.)

Den Rechtsdenkmälern der bereits früher behandelten Städte Siegburg, Blankenberg (a. d. Sieg, jetzt Landgemeinde), Deutz, Neuß und Trier schließen sich mit diesem stattlichen Bande die Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der früheren Reichs- bezw. Jülichschen Landstadt Düren an. *Die Einteilung* des Bandes folgt der Anordnung, die auch die anderen von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde herausgegebenen Urkundenbücher der rheinischen Städte zeigen: Auf eine ausführliche Einleitung des Herausgebers, in der die wichtigsten Forschungsergebnisse über die Geschichte der betr. Stadt mit besonderer Rücksicht auf die in diesem Bande neu erschlossenen Quellen geboten werden, folgen die Quellen selbst in der Dreiteilung: Städtische Ordnungen, Urkunden und Akten, Rechnungen und Listen. Den Schluß bilden ein Orts- und Personen- sowie ein Sach- und Wortverzeichnis. Die Urkunden und Akten sind im einzelnen chronologisch geordnet; es wäre für die folgenden Bände vielleicht zu überlegen, ob hier die sachliche Anordnung nicht geeigneter wäre, zumal sich dann die vielen Zunftordnungen der verschiedenen Zeiten, die den Hauptinhalt dieser Abteilung zu bilden pflegen, leichter miteinander vergleichen und in ihren jüngeren Fassungen auch besser im Abdruck kürzen ließen.

Der Dürener Band enthält sehr wichtiges Material für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des behandelten Gebietes. Es bedarf kaum der Feststellung, daß die Herausgabe umfänglicheren Quellenstoffes dem Forscher stets hochwillkommen ist. Deshalb wird er auch hier dankbar die große Mühe anerkennen, die mit der Ausgabe verknüpft ist, um so mehr, da die Arbeit neben der Berufsleistung eines öffentlichen Lehramts einhergehen mußte und von den seelischen Erschütterungen der Kriegszeit beeinflußt war. Da aber bei solch wichtigen Quellenausgaben möglichste Vollkommenheit erwünscht ist, so glaubt der

erzeichnete mit den folgenden Bemerkungen über die Auswahl . Behandlung des Textstoffes der Sache selbst zu dienen.

m Vorwort hätte man eine Darlegung der Grundsätze gewünscht, h denen Schoop die Stücke des Dürener Stadtarchivs für die Druckıng in diesem Bande *ausgewählt* hat. Ein Vergleich des hier abruckten Materials mit Schoops Inventar des Dürener Stadtarchivs n Jahre 1897 (Annalen des Niederrheins, 64, S. 264—363) zeigt, daß ırere m. E. wichtige und interessante Stücke nicht in das Urıdenbuch aufgenommen wurden, so z. B. Inventar S. 307 Nr. 152 Appellationsinstrument der Stadt Düren in ihrem Prozeß gegen ı Schultheiß Adam Roemer über die beiderseitigen Rechte (1581), 315 Nr. 391 die Vollmacht des Herzogs von Jülich für den Amtnn von Mettmann zur Entgegennahme der Dürener Huldigung 96), S. 316 Nr. 185 die Erklärung des Herzogs von Jülich über das rhältnis der neuen Steuern zu den alten Stadtprivilegien (1598), 317 Nr. 193a die Urkunde über die Besichtigung der Merksteine den Dürener Ländereien, die dem Aachener Münster zehntpflichtig d (1601), S. 327 Nr. 290—91 die Urkunden über die Rechte an den ıdtschlüsseln (1652). In zweiter Linie kämen noch in Betracht z. B. 283 Nr. 50, S. 319 Nr. 203, S. 330 f. Nr. 403, S. 332 Nr. 344, S. 333 . 351 sowie die Instruktionen für die Landtagsdeputierten (S. 351). enso wie die früheren rheinischen Stadt-Urkundenbücher bringt ch der Dürener Band nicht lediglich neues Material. Etwa 30 Stücke ıd vorher bereits anderweitig gedruckt worden, bei Lacomblet, hne, Quix, besonders aber in der »Sammlung von Materialien zur schichte Dürens . . .« von Bonn, Rumpel und Fischbach. Die Abıcke im letzteren Werke bezeichnet Schoop mehrfach als fehlerhaft. n Vergleich der Schoopschen Abdrucke mit den in den Materialien igt in der Tat manche Verschiedenheiten, besonders im sprachlichen ısdruck und in der Schreibweise. Daß die Ordnung der Dürener hneider- und Tuchschererzunft von 1545 (Schoop S. 126—132) bereits . Jahre 1883 im 5. Bande unserer Zeitschrift (S. 117—128) abgedruckt ırde, ist Schoop entgangen. (Auffällig sind hier die Verschiedeniten in Textfassung und Schreibweise bei diesen beiden neueren ısgaben desselben Manuskripts.) Die Urkunden des Bürgermeistereichivs in Nideggen (jetzt im Bergfried) über den Akzisestreit zwischen üren und Nideggen (Tille, II S. 259,$_{20}$, 261,$_{50}$) vom Ende des 16. Jahrınderts hätten in Verbindung mit den entsprechenden Prozeßakten im ürener Stadtarchiv (Inventar, S. 357 und Note) für die Akzisefragen ausnutzt werden können. Für die Aufhellung der für das 13. (und 14.) hrhundert so verwickelten Frage der Landeshoheit über Düren itten die wichtigen Regesten Nr. 3354 und 3362 des 3. Bandes von nippings Regesten der Kölner Erzbischöfe benutzt werden müssen, a in diesen die im Jahre 1292 gemachten Versprechungen Adolfs on Nassau (vor seiner Königswahl) an den Grafen Walram v. Jülich ezüglich der Hoheit über Düren enthalten sind. Diese Regesten sind choop entgangen. Für die Dürener Münzgeschichte hätten die interes-

santen, von Vogelgesang im 16. Hefte der Zeitschrift ›Aus Aachens Vorzeit‹ herausgegebenen Briefe herangezogen werden müssen, in denen Herzog Wilhelm II. von Jülich (1361—93) für die Gleichwertigkeit seiner Dürener Münzen mit den Aachenern eintrat. Für die Militärhoheit der Jülicher Herzöge in Düren wäre aus einem Aufsatz von E. Pauls im 17. Hefte derselben Zeitschrift (über das Geleitsrecht des Herzogs von Jülich) die auf S. 104 jenes Heftes abgedruckte Inhaltsangabe einer Geleitsanweisung des Herzogs Johann vom 24. Dezember 1511 heranzuziehen gewesen. Diese Geleitsanweisung hätte im Wortlaute geboten werden können. Darin befiehlt der Herzog dem Vogt von Jülich, bestimmte Aachener Kaufmannsgüter bis Düren oder Birkesdorf zu geleiten und durch den Schultheißen von Düren aus Stadt und Amt Düren 300 sowie durch den Vogt von Nörvenich aus dem Amt Nörvenich 200 wohlgerüstete Männer (Fußgänger) auf Neujahrsmorgen zum Weitergeleit dieser Güter von Düren nach Köln zu beordern. Bei dem Ratsbeschluß betr. die Teilung des Hochwaldes vom 13. Juli 1776 (Text, S. 393) wäre auf die im 10. Hefte derselben Zeitschrift (S. 105) behandelte Teilungsurkunde des Erbförster- und Walddistrikts vom 16. Januar 1776 einzugehen gewesen, zumal nach S. 105 von Schoops Einleitung im Dürener Stadtarchiv jede Nachricht über den Teilungsplan fehlt. Den Raum für den Abdruck dieser Aktenstücke hätte man durch kürzende, nur die Verschiedenheiten gegenüber den früheren Fassungen und etwaige Eigennamen berücksichtigende Drucklegung der jüngsten Formen der Zunftordnungen (des 18. Jahrhunderts) heraussparen können.

Wie aus diesen Beispielen erhellt, die der Unterzeichnete aus der ihm gerade zur Hand befindlichen Literatur entnimmt, hat Schoop eine systematische Durchsicht der rheinischen Geschichtszeitschriften und sonstigen in Betracht kommenden Sonderarbeiten für seinen Zweck nicht für notwendig gehalten. Dies ist um so auffallender, als die mustergültigen Generalregister der rheinischen Geschichtszeitschriften deren Benutzung ungemein erleichtern. Ist es denn nicht der schönste Lohn für die unendliche und selbstlose Mühe der Registerverfasser, wenn ihre Arbeit in eifrigster Benutzung anerkannt und geehrt wird? Wegen dieser Nichtbeachtung der Register sind Schoop außer den bereits erwähnten Urkunden und Akten auch manche Einzelstücke entgangen, aus denen er die im 3. Teile seines Urkundenbuches zusammengestellten *Amtslisten* (S. 474—484) hätte bereichern können. Bei diesen Amtslisten fällt übrigens zunächst auf, daß Schoop von dem in den sonstigen Veröffentlichungen der Rhein. Gesellschaft mit Recht befolgten Gebrauch, jeden Namen in der Liste selbst oder in Fußnoten urkundlich zu belegen, leider Abstand genommen hat. Schoops Anmerkung: ›Die Amtsnamen sind den Urkunden entnommen‹ kann hier nicht befriedigen. Auch vermißt man bei der Richterliste (S. 480) die ständige genaue Angabe des Amtscharakters. Es ist doch gerade im Interesse der schwierigen und verwickelten älteren Verfassungsgeschichte wichtig, zu wissen, ob



and als Vogt, Richter, Amtmann oder Schultheiß bezeichnet worden In der *Bürgermeisterliste,* die sich auf ältere vorhandene Listen :zt und von 1543 bis 1794 lückenlos durchgeht (aber mit Rücksicht einige urkundliche Abweichungen bei einigen Namen bezüglich Jahre hätte mit Noten versehen werden können), die aber vor 3 nur vier Namen enthält (für 1277, 1302, 1357 und 1442), fehlt zum re 1399 Johann Vorne, der in einer von Schoop selbst im 26. Bande erer Zeitschrift (S. 315) behandelten Urkunde als Bürgermeister eichnet ist. Zur *Richterliste* ist außer dem oben Gesagten folgendes bemerken: Der Vogt Anselm erscheint nicht nur 1261, sondern h 1278 (Urkundenbuch II Nr. 6, S. 60). — Hierauf nimmt zwar die leitung [S. 18] Bezug, aber es mußte auch in der Richterliste ver-rkt werden. »Gobelinus« ist Druckfehler; lies Gobertus! »Ade« so auch im Inventar, Annalen d. N. 64, 268 Nr. 3 — [= Adae] 55) ist Genitiv für Adam (vgl. auch Prudentius, Otto v. Freising r.; vgl. auch den Dativ Adae im Vulgata-Text, Genesis, cap. 2,20 l 3,17, 21.) Hier ergab sich der Genitiv auch aus dem Zusammen-ıg (»sigillum Adae iudicis«, Koch, Urkunden der Stadt Düren ... dem Provinzialarchiv der Karmeliten . . ., S. 11 Nr. 7, vgl. auch nda S. 17 Nr. 22 . . . »iuxta hereditates Tilmanni Vleils et Ade dani«. Darum steht auch in Kochs Richterliste (a. a. O. S. 86), für Schoop bis 1536 führend war, richtig der Nominativ Adam i Brüll, 2. Afl. S. 53 unrichtig »Ada«). Winandus (1361) ist auch für 2 als Richter bezeugt (Schoop im 25. Bande unserer Zeitschrift, 316). Bei Hermann (1366) fehlt der Familiennamen »von Pattern« ›ch a. a. O. S. 22 Nr. 30 und Liste S. 86). 1367 erscheint bereits einer Urkunde des Archivs von Harff (Annalen d. N. 55, 127) Philipp ıso, der auch für 1371 bezeugt ist. Auch für die meisten anderen hter lassen sich durch Ausnutzung des bisher veröffentlichten terials genauere Amtszeiten feststellen. Es fehlt in der Liste der ıultheiß Mathias Haer, 1465, der aus S. 134 des 2. Bandes unserer tschrift hätte entnommen werden können. Diese Liste hätte ver-lständigt werden müssen durch die (hiervon zu trennenden) Namen Amtleute, unter Ausnutzung alles in Betracht kommenden Ma-ials (auch Tille, II 270 f.), und es wäre erwünscht gewesen, wenn ıoop dabei zu der Richterliste bei Bonn, Rumpel, Fischbach (S. 110 ff.,) und bei Brüll (2. Afl. S. 53 f.) Stellung genommen hätte. Die Not-ndigkeit der Aufführung der Amtleute unter den Richtern ergibt h schon aus ihrer Instruktion, dafür zu sorgen, daß jeder zu seinem chte komme (Urkundenbuch, S. 105) und aus ihrem Recht und er Pflicht, den Vorsitz beim Herrengeding zu führen (Urkunden-ch, S. 182, II Nr. 99 — nicht 93, wie in der Einleitung, S. 17, irrtümlich tgeteilt ist). Bei der *Schöffenliste* (S. 481 ff.) wäre es, statt von 1348 nur die neu Hinzutretenden anzuführen, wohl richtiger gewesen, i jedem Schöffen zu notieren, von wann bis wann sein Name ur-ndlich zu belegen ist. Auch wäre hier auf die verfassungsgeschichtlich eressante Frage einzugehen gewesen, welche Schöffen und wann



diese auch als Richter bzw. Ersatzrichter auftraten. Überhaupt hätte der älteste Teil der Schöffenliste noch einmal genau durchgearbeitet werden können. Aus dem 13. Bande unserer Zeitschrift (S. 80, 99, 110) ergibt sich für den Anfang des 16. Jahrhunderts der Schöffenname Adolf Knoff (Knouff, Knoiff); aus dem Beiheft 11 der Ann. d. N. S. 437 Nr. 38 ergibt sich für 1791 ein Schöffe Effertz. — Man vermißt unter den Amtslisten eine Liste der Stadtschreiber, wie sie z. B. im Urkundenbuch von Trier abgedruckt ist.

Schoop hat manche Aktenstücke nur teilweise wörtlich abgedruckt, teilweise Inhaltsangaben geboten; hiergegen ist bei den Wiederholungen besonders mancher Zunftakten gewiß nichts zu sagen. Dagegen hätte man die Wehrmeisterdienstordnung von 1535 (S. 107) unverkürzt gewünscht. Auch möchte man im Interesse der Orts- und Familiengeschichtsforschung auf die nicht abgedruckten Namen von Jungräten, Siebentern, Handwerksmeistern und sonstigen Bürgern des 17. und 18. Jahrhunderts auf S. 285, 298, 331, 341, 343, 355, 364, 368 um so weniger verzichten, als die betr. Familien wahrscheinlich zum Teil noch in der Stadt blühen. Das *Orts- und Personenregister* ist lückenhaft. Unter den Personen fehlt neben manchen anderen der Wildbannschreiber Joh. Polius, der Vater des bekannten Dürener Chronisten (84,$_{44}$). Der in der Stadtrechnung von 1546 häufiger vorkommende Name »Meiroit« ist jedenfalls = Merode und hätte also im Register nicht selbständig als »Meiroit«, sondern unter »Merode« gebucht werden müssen.

Verschiedener Ansicht kann man natürlich sein über die Aufnahme einzelner Wörter ins *Sach- und Wortverzeichnis*. Die Dürener Urkunden enthalten viele kulturgeschichtlich und sprachlich interessante Ausdrücke, die man im Register nicht verzeichnet findet. Wenn man von dem Standpunkte ausgeht, daß bei der heutigen Kostspieligkeit solcher Editionen auch die verwandte germanistische Disziplin ihr Scherflein mitbekommen soll, damit sie desto mehr in die Lage versetzt werde, ihrerseits wieder zur Aufklärung alter Ausdrücke in den Geschichtsquellen mitzuwirken, so möchte man das Register gerade in diesem Punkte viel reichhaltiger wünschen. Ungern verzichtet man hier, um nur einige Wörter zu nennen, auf die Registrierung von Ausdrücken wie afflungern (abspenstig machen), dechtem (Schweinezehnt, decima porcorum, anderwärts »deme«), kruden (belästigen), kunne (Art; vgl. auch allerkonne yserwerk 455,$_{21}$), mombern (bevollmächtigen), oeffen (ausüben), ungekroint (unbehelligt), urber (Ertrag, Nutzen), vasselgenss (heranwachsende magere Gänse), vernoigen (verehren, geben), wassen (= Wasen, Wiesengrund) usw. Wegen der rechtsgeschichtlichen Bedeutung hätten die Stellen über die Bede (93,$_{13, 16}$; 95,$_{26}$; 97,$_{14}$), wegen der kulturgeschichtlichen Bedeutung z. B. die Übereinkunft über die Vermeidung der Zucht des Sandixstrauches (dessen Früchte zum Rotfärben dienten) im Pachtbriefe des Zehnthofes von 1311 (S. 65,$_{16}$) im Register berücksichtigt werden müssen. — Wenn aber alte Ausdrücke erklärt werden, so muß dies natürlich mit der nötigen Vorsicht geschehen.

:te Schoop die von ihm mitgeteilte Hilfe des Herrn Pfarrers Füssenich ndersdorf) voll ausgenutzt, so wären folgende Erklärungen ver- :den worden: baurherd (›Privatherde‹ statt richtig: Gemeinde- de), beleid (›Grenze der Gemarkung‹ statt: Grenzbegehung), cydeller attler‹ statt: Zeitler = Imker), reisch (›schmutzige Reiser‹ statt: ıutzvorrichtung vor einem Wassergefälle), saemb (›Seim‹ statt: nen), scheiden (›schärfen‹ statt: mit einer Scheide versehen), stech- ne (›Stechhaken‹ statt Stech- oder Strichnetz). Eine Vollmühle ist prünglich nicht eine Walkmühle, sondern deren Vorgängerin, da ›llen« ursprünglich = stampfen ist. Die im Register (S. 516) ge- ıehene Gleichsetzung der kurmede, der bekannten Todfallabgabe, : der wedde, der Gerichtsstrafe (für die sich übrigens noch ver- ıiedene im Register nicht berücksichtigte Stellen finden) ist natür- ı abzulehnen. ›Irsch‹ (394,35) ist jedenfalls keine Ware, wie im Re- ter steht, sondern hier wohl nur die mundartliche Form für ›zuerst‹. ıeive (›ein Eisengerät‹) konnte genauer als Pflugscheibe zum Ver- llen der Räder erklärt werden. ›Begalt leder‹ ist mit Galläpfeln ge- btes Leder; ›hoistart‹ ist Hofstätte; ›ungeherd schweinenfleisch‹ ist :isch von unbehaarten = nicht geschlechtsreifen Tieren; ›vuer voes‹ mit Verfolg, der Reihe nach usw. — Ein »gartenkriger‹ ist ein Marodeur ırten = umherschweifen). Über ›Cantert‹ (nicht im Register, Text S.185), ıe Käseart, sowie über mehrere andere Ausdrücke vgl. die Besprechung n Wrede in Nr. 456 der Kölnischen Volkszeitung. Der Ausdruck ericht offer hals und buch‹ (84,2) ist als Bezeichnung der hohen :richtsbarkeit aus zahlreichen Weistümerstellen bekannt (im Register r von Aubin 1914 herausgegebenen Weistümer des Amtes Brühl ıd allein sieben Stellen vermerkt); seine Änderung in ›gericht uber ltz und kopf‹ in Schoops Einleitung (S. 15) beruht sichtlich auf einem ßverständnis. — Im Text fallen mehrere sinnstörende Druckfehler f, so S. 60 in der Überschrift von Nr. 6 ›Severinstage‹ statt: Ser- ıtiustage, S. 68 in der Schlußbemerkung zu Nr. 16 Karl V. statt: ırl IV., S. 75 in der Schlußbemerkung zu Nr. 24 dasselbe, S. 102 in r Überschrift von Nr. 56 ›Wein‹ statt: Weiher, S. 103 in der Über- hrift von Nr. 57 ›Jülich‹ statt: Düren.

Der Raum verbietet es, auch näher auf Schoops Einleitung ein- ıgehen; hoffentlich findet sich noch später Gelegenheit hierzu. Daß dieser Einleitung eine mächtige Summe Arbeit steckt, ist ohne eiteres anzuerkennen. Von besonderem Interesse sind mit Rücksicht ıf die bisherigen Feststellungen und Arbeiten über Bannforstgebiete anderen deutschen Gegenden die Ausführungen S. 10—16 über das erhältnis des Dürener Sundergaus zum Jülicher Wildbann. Im übrigen t es nicht verwunderlich, daß die Ausführungen über gewisse Punkte, B. über die Landeshoheit, durch die oben gekennzeichneten sach- :hen Lücken des Urkundenbuches und die erwähnten Unterlassungen eeinträchtigt worden sind. — So ist es denn zu bedauern, daß diese ichtige Materialsammlung bei aller anzuerkennenden Mühe nicht ı derjenigen Vollkommenheit herausgekommen ist, die man im



Interesse der Sache gewünscht hätte. — Im Interesse der Dürener Geschichte, für die zweifellos noch vieles zu tun übrig bleibt, wäre jetzt zunächst erforderlich eine gründliche Abhandlung über die für die Wirtschaftsgeschichte so wichtige *Baugeschichte.* Hoffen wir, daß eine solche grundlegende Dürener Baugeschichte in absehbarer Zeit erscheine.

Düren. *Albert Lennarz.*

2.

Dörr, Kaspar, Die Kreuzensteiner Dramenbruchstücke, Untersuchungen über Sprache, Heimat und Text (Germanistische Abhandlungen, begründet von Karl Weinhold, herausgegeben von Friedrich Vogt, 50. Heft). Breslau, Verlag von M. und H. Marcus 1919, VI und 136 S.

Im Jahre 1906 entdeckte J. Strobl in der reichhaltigen Bibliothek der in der Nähe der niederösterreichischen Stadt Korneuburg gelegenen alten Burg Kreuzenstein die Überreste eines mittelalterlichen Dramas, und zwar auf Pergamentfalzen zweier Papierhandschriften des 15. Jahrhunderts (Nr. 5868 und 5874). Die Schriftzüge der in Streifen zerschnittenen Pergamenthandschrift verwies er in die Mitte des 14. Jahrhunderts, den Schreiber wie auch den mittelalterlichen Dichter nach Rheinfranken (Aus der Kreuzensteiner Bibliothek. Studien zur deutschen Literaturgeschichte, Wien 1907; unveränderter Abdruck unter dem Titel: J. Strobl, Ein rheinisches Passionsspiel des 14. Jahrh. Beiträge zur deutschen Literaturgeschichte aus der Kreuzensteiner Bibliothek, Halle 1909). Nachdem dann W. Creizenach (Geschichte des neueren Dramas, I. Band, 2. Aufl. Halle 1911) auf die Beziehungen der Kreuzensteiner Fragmente zu einem Maastrichter Spiel des 14. Jahrh. hingewiesen hat, verlegt Dörr nach gründlicher Untersuchung der Sprache des Dichters, die nicht rheinfränkisch sei, sondern auf das nördliche Ripuarien hinzeige, die Herkunft des Dramas in die Aachener Gegend oder vielmehr nach Aachen selbst. Für diese Annahme sprechen auch historische Gründe. Zwar werden wir über ältere theatralische Darbietungen in Aachen aus Aachener Quellen wenig unterrichtet. Soweit diese im Brand vom Jahre 1656 nicht untergegangen sind, sprechen sie zwar vom Auftreten von Gauklern und Possenreißern, aber nicht von dramatischen Vorführungen. Daß dabei oft der Unterschied wegfällt, habe ich früher (ZAGV 23, S. 36, Anm. 1) betont. Nun hat aber J. Schwering (Zur Geschichte des niederländischen und spanischen Dramas in Deutschland, Münster 1895) aus anderen Quellen erwiesen, daß im Mittelalter nicht nur niederländische Sprokenerzähler die rheinischen Städte wie Köln, Kleve und auch Aachen, wo um 1370 einer der berühmtesten dieser Gesellen, Augustijncken van Dordt, auftrat, überfluteten, sondern auch Vorführungen niederländischer weltlicher Schauspiele stattfanden, so im August 1412 das ›spel van



celot« durch die »gezellen van Diest«. Mit den engen Beziehungen :hens zu den Niederlanden, auch in theatralischer Hinsicht, stimmt trefflich überein die enge Verwandtschaft der Kreuzensteiner gmente mit dem Maastrichter Spiel, das im benachbarten limgischen Sprachgebiet nicht nur entstanden, sondern auch wohl geführt worden ist. Es fragt sich nur: Hat Aachen während des telalters geistliche Schauspiele gekannt? Dörr nimmt an, daß es t seinem reichen und frischen Leben schon im 14. Jahrhundert ıe Volksschauspiele hatte wie etwa Frankfurt und die hessischen dte«. Sieht man von der Aufführung einer lateinischen Komödie ı der Gerechtigkeit anläßlich der Krönung Rudolfs I. im Jahre 1273 so liegen Nachrichten über solche Vorstellungen durch nicht ufsmäßige Darsteller wieder nicht aus dem Mittelalter, sondern t aus dem 17. Jahrhundert vor. Sie betreffen die geistlichen Aufrungen der Jesuiten. Da Dörr leider unsere Zeitschrift nicht zu :e gezogen hat, so ist ihm meine Arbeit über das Aachener Jesuitennnasium und im besondern über die Theateraufführungen der uiten (Band 28) entgangen. Er würde daraus eine Stütze für seine iteren Darlegungen gewonnen haben. Von den Aufführungen der chener Jesuiten stimmen die meisten mit denen anderer Jesuitenıulen überein. Aber es gibt eine Art, wie sie kein anderes Gymsium in ähnlicher Art aufweist. Das sind die Aufführungen an den ei Sonntagen der Heiligtumsfahrt auf offenem Markt, bezeugt seit 5 (aus anderem Anlaß wurde schon 1602 der Marktplatz für eine :atralische Darbietung der Jesuitenschüler benutzt), also seit einer it, als das Gymnasium sich befestigt und die zweite Erhebung der otestanten (1611—1614) überwunden hatte. Wie die »gezellen van est to wegen en to peerde«, zogen bis zum Jahre 1727 die Studenten i den Heiligtumsfahrt-Aufführungen auf Pferden und in Wagen, hrscheinlich schon mit ihren Theaterkostümen bekleidet, zum Markte ı. Berücksichtigt man, daß die Jesuiten mit Vorliebe an alte Sitten d örtliche Gewohnheiten, im besondern an fromme Gepflogenheiten r vorreformatorischen Zeit anknüpften, so unterliegt es für mich inem Zweifel, daß Aufführungen, im besondern auch geistlicher hauspiele, auf dem Markte schon vor der Niederlassung der Jesuiten 501) stattgefunden haben.

Doch folgen wir den weiteren Darlegungen des Verfassers. Bei m Vergleich der Kreuzensteiner Fragmente mit dem eng verwandten aastrichter Spiel findet Dörr es höchst auffällig, daß, wenn auch :sondere Anspielungen auf Aachener Verhältnisse des 14. Jahrınderts oder überhaupt zeitgeschichtliche Anklänge im Kreuzeneiner Spiel nicht vorhanden sind, zwei Szenen hier vorkommen, e dem Maastrichter Spiel fehlen: Die Darstellung im Tempel und ıs Gastmahl des Herodes mit dem Tanze der Herodias, und hält : nicht für unwahrscheinlich, daß eine besondere Verehrung des . Simeon und Johannes des Täufers für den Dichter die äußere ler innere Veranlassung wurde, den Szenenbestand des ihm vor-



liegenden Maastrichter Spiels um die beiden genannten Szenen zu erweitern. Dies legt, wie Dörr meint, den Gedanken nahe, daß ein Geistlicher der Aachener Kirche der Dichter ist. Denn in Aachen, wo sich seit dem 11. Jahrhundert der Arm des hl. Simeon im Reliquienschatz der Pfalzkapelle befand und im 14. Jahrhundert in einen kleinen, silbernen Altartisch gelegt wurde, wo dem Heiligen im 15. Jahrhundert ein eigener Altar geweiht wurde, genoß der hl. Simeon eine besondere Verehrung, während das Tuch, auf dem Johannes der Täufer enthauptet wurde, zu den großen Heiligtümern gerechnet wurde. »Vielleicht wurden bei Pilgeranhäufungen gelegentlich der Zeigung der Heiligtümer auch dramatische Vorführungen gegeben. Selbstverständlich durften bei einem solchen Schauspiel jene Szenen nicht fehlen, die eine besondere Beziehung zu den . . . Aachener Reliquien enthielten. Dazu gehörte vor allem die Szene von der Enthauptung des Johannes.« Da der Raum verbietet, auf weitere Ausführungen des Verfassers einzugehen, so sei kurz erwähnt, daß Dörr besonders mit Rücksicht auf das Maastrichter Spiel, welches ins zweite Viertel des 14. Jahrhunderts gesetzt wird, das von ihm abhängige Kreuzensteiner oder — sollen wir gleich sagen? — Aachener Spiel in die Jahre 1330—1350 verlegt. Aber wie kam die Handschrift nach Österreich? Dörr bespricht drei Möglichkeiten. Am wahrscheinlichsten scheint ihm folgende: »Große Pilgermassen kamen im 14. Jahrhundert aus Österreich und Ungarn nach Aachen zu den sogenannten Heiligtumsfahrten. Möglicherweise wurde bei einer solchen Heiligtumsfahrt unser Drama aufgeführt, und ein für geistliche Spiele interessierter Kleriker versah sich mit einer Abschrift des Aachener Stückes und nahm diese mit nach Österreich.« Auf diese Weise würden sich vielleicht gewisse, auf einen süddeutschen Schreiber hindeutende Eigenheiten der Handschrift erklären, den Dörr, im Gegensatz zu Strobl, nicht mit dem Dichter identifizieren möchte.

Aachen. *A. Fritz.*

3.

Kley, Heribert, Geschichte und Verfassung des Aachener Wollenambachts wie überhaupt der Tuchindustrie der Reichsstadt Aachen. Ein Beitrag zur Entwicklung der deutschen Tuchindustrie und des Zunftwesens. Siegburg 1916. (Kommissionsverlag Friedrich Kratz & Cie., Köln, Stolkgasse.) XVI und 256 Seiten.

Diese überaus fleißige und gediegene Arbeit ist bereits in der Aachener Presse (1916) besprochen worden, zumal in einem sehr anerkennenden Aufsatz des verstorbenen Gymnasialdirektors Dr. Scheins. Es wurde darin mit Recht auf die überaus reiche Fülle des Inhalts dieser Schrift hingewiesen, die sich in einer kurzen Übersicht nicht im entferntesten darlegen lasse. In der Tat bringt das Buch noch weit mehr, als der Titel verspricht. Der Verfasser hat sich keine



he verdrießen lassen, auf Grund eines umfangreichen archivalischen terials und einer sehr ausgedehnten Sonderliteratur alle hier irgend- : in Betracht kommenden Fragen ausführlich zu behandeln. Durch tgesetzte Vergleiche der Aachener Verhältnisse mit den einschlägigen ständen in den deutschen, belgischen und nordfranzösischen Städten : die Arbeit noch erheblich an Wert gewonnen. Die wichtigen §§ ınd 2 des 5. Teiles (S. 197—211) zeigen, mit welchem Ernst sich ey mit den verschiedenen (teilweise bekanntlich mit leidenschaft- ıer Polemik verfochtenen) modernen Theorien über die schwierige ıge der Entstehung des Zunftwesens befaßt hat. Für Aachen gelangt zu dem Ergebnis, daß die Organisation des Wollenamts älter als : Stadtverfassung ist und bereits von der Aachener Reichsguts- rwaltung herbeigeführt wurde. Von großem Interesse sind auch die 3 und 4 des 5. Teiles mit ihren Mitteilungen über die sozialen rhältnisse der alten Aachener Tuchindustrie und über die Volks- mmung gegenüber den im 18. Jahrhundert aufkommenden modernen ıchener Tuchfabriken. Auf die Fülle hochinteressanter Einzelheiten, sich in den einzelnen Teilen der Arbeit finden, kann hier nicht her eingegangen werden. Pick (in mehreren Ausführungen im »Echo r Gegenwart«) und Bisegger (in seiner Arbeit über das Krämviertel Aachen) haben inzwischen die Fragen nach der Zahl der Tuch- llen und Wollküchen und die nach der Lage der letzteren in anderem nne beantwortet, als Kley. Gegen die Partien der Kleyschen Arbeit ıer die Geschichte und Organisation der Gewandzunft als solcher er sind keine Widersprüche erfolgt. — Im Anhang bringt der Ver- sser einige wichtige Aktenstücke, für die man teilweise die Ent- ehungszeit aus den Ausführungen auf S. 41 und 169 entnehmen muß; e kurze Wiederholung dieser Angaben bei den Urkunden selbst äre dem Leser angenehm gewesen. Außer dem vorhandenen Werk- eister- und Ortsverzeichnis hätte man auch gerne ein Sachver- ichnis gesehen. Die tüchtige, den Stoff geistig gut verwertende und ıch stilistisch angenehme Arbeit sei allen, denen der behandelte off aus geschichtlichen oder gewerblichen Gründen nahe liegt, noch nmal zur besonderen Beachtung empfohlen.

Düren. *Albert Lennarz.*

4.

Die Technische Hochschule zu Aachen 1870—1920. Eine Ge- enkschrift. Im Auftrage von Rektor und Senat herausge- eben von *Paul Gast.* La Ruelle'sche Accidenzdruckerei und ith. Anstalt (Inh. Jos. Deterre & Sohn), Aachen [1921], 4⁰, 'III und 486 S., Mk. 150.

Des Schicksals Tücke hat es gewollt, daß unsere beiden rheinischen Iochschulen ihr Jubelfest mitten in dem schlimmsten Druck der (riegs- bzw. Nachkriegszeit feiern mußten: die Rheinische Friedrich-



Wilhelms-Universität zu Bonn ihr hundertjähriges Bestehen 1918, die Technische Hochschule zu Aachen ihr halbhundertjähriges 1920. Um so größere Anerkennung muß man daher dem Beschluß von Rektor und Senat beider Hochschulen zollen, aus diesem Anlaß umfangreiche Gedenkschriften herauszugeben, und erst recht der zähen Energie der Verfasser bezw. Herausgeber der beiden Festschriften: dem Bonner Historiker Friedr. v. Bezold und dem Rektor der Aachener Hochschule P. Gast; die zeitliche Verspätung des Erscheinens fällt dagegen nicht ins Gewicht.

Ganz besondere Schwierigkeiten stellten sich der Abfassung der Gedenkschrift unserer Aachener Hochschule entgegen. Es gehörte wahrlich Mut zu dem Beschluß der Herausgabe solch umfassender Schrift durch den Senat des Studienjahres 1919/20, also einer Zeit der bereits schlimmsten politischen und wirtschaftlichen Not, die sich hier in Aachen infolge der besonderen Verhältnisse doppelt fühlbar macht; zudem stand der Technischen Hochschule damals in ihren eigenen Reihen noch kein zünftiger Historiker zur Verfügung, wie ihn die Bonner Schwesteranstalt in der Person eines Fachmannes ersten Ranges ohne weiteres sich leisten konnte. Es bedurfte daher der ganzen Tatkraft und der größten Opferwilligkeit der zahlreichen Mitarbeiter, des Herausgebers und nicht zuletzt auch des Druckers, der Firma Jos. Deterre & Sohn, um allen Widerständen zum Trotz dieses schöne Werk uns zu schenken. Die einjährige Verspätung des Erscheinens hatte hier sogar den Vorteil, daß die Darstellung noch bis Frühjahr 1921 fortgesetzt werden konnte, während die Bonner Festschrift bekanntlich schon mit dem Jahr 1870 abschließt. Die Gedenkschrift will nach der ausdrücklichen Erklärung des Herausgebers nur eine »schlichte Berichterstattung über die Tatsachen der Entstehung und der Wirksamkeit der Hochschule« sein, eine Art »Quellenbuch«; und in der Tat, die Einzeldarstellung der Abteilungen, Institute, Fächer, Ämter und des Unterrichts, die bei der Bonner Festschrift infolge Verzichts auf den geplanten 2. Bd. ganz fehlt, bildet in der Aachener Gedenkschrift den Hauptteil (III). Hier kommen nach einer allgemeinen Einleitung über Unterricht im allgemeinen und das Prüfungswesen durch den Herausgeber, Prof. Gast, die zahlreichen, einzelnen Fachvertreter zu Wort mit ihren Berichten über das in der Vergangenheit Geleistete und ihren Wünschen und Hoffnungen für das in der Zukunft zu Leistende. In dankbarer Pietät wird hier auch der Verdienste verstorbener Dozenten und ihrer Bedeutung für ihre Wissenschaft gedacht, wahrlich eine glänzende Ruhmeshalle berühmter Toten aus dem Kreise der Aachener Hochschule! Die zahlreich eingestreuten »persönlichen Eindrücke« oder »Erinnerungen«, oder kurze Autobiographien noch lebender Dozenten geben diesem ganzen Abschnitt im Verein mit den Abbildungen eine frische Ursprünglichkeit und Individualität.

Wenn diesem Hauptteil gegenüber nun auch der Versuch, Entstehung und Entwicklung der Hochschule in das große politische, wirtschaftliche und kulturelle Milieu hineinzustellen bezw. aus ihm

:uleiten und die tausend verbindenden Fäden mit der großen Ent-
:klung klarzulegen, ein verhältnismäßig bescheidener bleiben mußte,
nentlich im Vergleich zu der ein Spiegelbild des ganzen rheinischen
steslebens bietenden Bonner Universitätsgeschichte, so ist es für
ı Historiker um so erfreulicher, daß doch ein solcher Versuch und
: so gutem Erfolg überhaupt unternommen worden ist. Im Aachener
:hivdirektor Dr. Huyskens gewann die Technische Hochschule nicht
· zum erstenmal einen Privatdozenten für das geschichtliche Lehr-
h, sondern zugleich auch den berufenen Mann, die Gründungs-
;chichte der Hochschule aus den Akten der beteiligten Behörden,
sellschaften und den Nachrichten der zeitgenössischen Presse und
vater aufzubauen (Teil I). Ganz vortrefflich wird hier der Kampf
· beiden Rivalen Köln und Aachen um die »polytechnische Schule«
;childert, werden die zahllos sich kreuzenden Pläne, Interessen
d — Intriguen aufgedeckt und verfolgt, wird vor allem auch die
:igkeit Brüggemanns und Kühlwetters, deren Bilder diesen Abschnitt
ren, zum erstenmal erschöpfend gewürdigt; ihrem rastlosen Eifer
:dankt Aachen den schließlichen Erfolg. Hier wird uns — das muß
:ont werden — doch weit mehr als ein »Quellenbuch« geboten;
:r ist doch ein gutes Stück »Kulturgeschichte der Rheinlande« und
gleich ein Kapitel aus der »Geschichte des deutschen Hochschul-
sens« geschrieben worden. Und mit dem gleichen Interesse wird
: Historiker Teil II lesen, in dem Prof. Gast die Entwicklung der
rfassung und Verwaltung der Hochschule behandelt; namentlich die
rsönlichkeit, das Wollen und Handeln des Direktors der Hochschule
n Kaven treten auf Grund der Akten in geradezu plastischer Greif-
rkeit vor Augen. Zur Geschichte aber gesellt sich die Kulturgeschichte
einem IV. Teil, der in keiner der mir bekannten Universitätsfest-
ıriften zu finden ist, um den aber ohne Zweifel jede Hochschule
: Aachener beneiden wird. Daß zur Hochschule auch der Student
hört, erscheint selbstverständlich; wahrscheinlich hat man ihn gerade
shalb bisher bei ähnlichen Gelegenheiten immer übergangen. Hier
er hat uns Prof. Eckert ein geradezu entzückendes geschichtliches
.d kulturgeschichtliches Bild des »Aachener Studenten« und seiner
:strebungen gegeben voll Duft und Poesie, voll Scherz und über-
rudelndem Frohsinn, aber auch voll tiefem Ernst und teilweise
schütternder Tragik in dem Leben der Kriegs- und erst recht der
ıchkriegszeit. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser
:il auch als Sonderdruck zum Preis von 20 Mk. erschienen ist,
ssen Ertrag wie auch der Reingewinn aus der Festschrift den
inderbemittelten Aachener Studenten zugute kommen soll.

Die Ausstattung der Festschrift ist, namentlich in Anbetracht der
:utigen Verhältnisse, vornehm und bedeutet ein besonderes Ver-
enst der Firma Deterre.

Aachen. *C. Schué.*



5.

Laurent, J., Baurat, Stadtbaurat in Aachen. Die städtebauliche und bauliche Entwickelung der Bade- und Industriestadt Aachen von 1815—1915, herausgegeben mit Unterstützung der Stadt. Abdruck aus dem Echo der Gegenwart, Aachen, Kaatzers Erben 1920.

Angeregt durch die Abhandlung »Städtebauliche Entwickelung« von Stübben, dem Altmeister deutscher Städtebaukunst, in dem von J. Hansen 1917 herausgegebenen Sammelwerk »Die Rheinprovinz von 1815 bis 1915, hundert Jahre unter preußischer Herrschaft«, behandelt der Verfasser in einem handlichen Werkchen die städtebauliche und bauliche Entwickelung von Aachen. Der Einteilung der oben genannten Arbeit etwa folgend, gliedert Laurent seinen Stoff in. 1. Bevölkerung und Stadtgebiet, 2. Wohnweise und Bauordnung, 3. Räumliche Entwickelung und Bebauungsplan, 4. Straßenbau, öffentliche Plätze, Gärten und Parkanlagen und städtische Bodenpolitik, 5. Denkmalpflege bei Kirchen und Profanbauten, 6. Öffentliche Bauten, geordnet nach Staats-, Provinzial-, Kreis- und städtischen Bauten, 7. Gemeinnützige Anstalten im Besitz von Vereinen und Genossenschaften, 8. Kommunale Werke und Betriebe. — Schon aus dieser Zusammenstellung geht wie auch aus der Natur der Arbeit hervor, daß das Werk vom Gebiet des eigentlich Städtebaulichen und Baulichen weit hinübergreift in dasjenige der allgemeinen kommunalen Verwaltung, so daß es zusammen mit der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung seit 1815 ein außerordentlich umfangreicher Stoff ist, den Laurent auf etwa 100 Seiten zusammengedrängt hat. Darin liegt die Stärke und — unvermeidlicherweise auch die Schwäche des Buches, zumal ihm, wohl aus Sparsamkeitsgründen, weder Abbildungen noch Stadtpläne beigegeben sind, die, wenigstens in bescheidener Zahl, immerhin die Führung durch die verschiedenen Stadien der städtebaulichen Entwickelung wesentlich erleichtert und verbessert hätten. Auf die Besprechung privater Profanbauten glaubte Laurent verzichten zu sollen, trotzdem dadurch in der Bilderreihe namentlich der neueren baulichen Entwickelung von Aachen eine bedauerliche Lücke entstanden ist. Es ist allerdings auch so noch erstaunlich reichhaltig, was der Verfasser mit großer Gründlichkeit gesammelt und in flüssiger, anregender Form vorgetragen hat. Bedeutsame bauliche Anlagen, die vor den rastlos sich entwickelnden und verändernden städtebaulichen und baulichen Notwendigkeiten längst haben weichen müssen, werden der Vergessenheit entrissen, und man lernt verstehen, wie und warum das Bestehende so geworden ist, wie es sich uns heute — nicht immer zu unserer ungetrübten Freude — darbietet.

Nicht nur der baukunstfreundliche Laie, auch der Fachmann und Lokalforscher wird es begrüßen, daß sich ihm in dem Werke Laurents eine Fundgrube von baulichem und baugeschichtlichem Wissen bietet, dessen Schätze im einzelnen in zahlreichen umfänglichen städtischen



:ten, Festschriften, Verwaltungsberichten und ähnlichen Werken, die in nicht immer zur Hand haben kann, verstreut liegen. Daß der Stoff rch einen in langjährigem städtischen Dienst um die bauliche Entckelung persönlich verdienten erfahrenen Baubeamten bearbeitet rden ist, kommt dem Werkchen in mehr als einem Kapitel benders zugute.

Aachen. *Ph. Kerz.*

6.

Pastor, Ludw. Freiherr von, Stiftspropst Dr. Franz Kaufmann :62—1920. Ein Lebensbild, vornehmlich nach seinen Briefen itworfen. Freiburg i. B., Herder 1921, 78 S., M. 12 und Zuschläge.

»Der katholischen Geistlichkeit meiner rheinischen Heimat« schreibt r Verfasser auf das Widmungsblatt dieser gut ausgestatteten Schrift, r ein wohlgelungenes Bild des Stiftspropstes als Titelbild beigeben ist. Sicher wird die Schrift aber weit hinaus über den Kreis, r den sie zunächst bestimmt ist und dem Kaufmann als ehemaliger iiter des Bonner Theologenkonvikts noch besonders nahestand, Leser id Freunde finden. Der Geschichtschreiber der Päpste, der unserem ereine als Ehrenmitglied und unseren Bestrebungen als geborener achener besonders zugetan ist, setzt hier die Feder an für einen eund und Verwandten in der rheinischen Heimat. Dieselbe Meisterind, die so manchen Papst, Kardinal und Monsignore geformt, gibt er das Bild eines deutschen rheinischen Priesters.

Ein echter Rheinländer war Kaufmann, fröhlich, lebhaft, gewandt, elseitig. Das leuchtet aus jeder Seite. Unserem Vereinsgebiet galt e Tätigkeit vieler Jahre seines Lebens: als Religionslehrer an der öheren Mädchenschule der Ursulinen zu Aachen 1895—1897, als eligionslehrer am Realgymnasium 1897—1900, als Pfarrer von St. Lucia ı Stolberg 1903—1910, als Landtagsabgeordneter für Aachen 2 (Eupen, achen-Stadt und Land) 1908—1918, als Pfarrer von St. Adalbert in achen 1910—1912, als Stiftspropst in Aachen 1912—1920. Als Seelorger, insbesondere als gewandter Prediger, und als liebenswürdiger lensch hat Kaufmann überall Verehrung und Liebe zurückgelassen; ohl kein Stiftspropst hing mit größerer Liebe an seinem altehrürdigen Marienmünster. Das lebhafteste Interesse für Geschichte nd Kunst war ihm eigen, ohne daß er eine ausgesprochene Gelehrtenatur war. Wo ihn der Gegenstand besonders packte, hat er freilich nit großem Erfolg selbst zur Feder gegriffen. Einer seiner letzten riefe, mit zitternder Hand von seinem Sterbelager an mich geschrieben, alt der Herausgabe seines letzten Werkes »Der Talisman Karls des iroßen«, in dem er auch den Aufsatz über den Kanonikus Blees im origen Bande unserer Zeitschrift (41, S. 151 ff.) nochmals abdrucken ieß. Mit besonderer Freude empfing er auf seinem Sterbelager diesen 1. Band der Zeitschrift. Ohne viel Lärm, aber um so tatkräftiger hat



er geschichtliche Interessen stets gefördert; so beschaffte er noch in den letzten Jahren von Freunden Geldmittel zum Ankauf wichtiger Handschriften des Münsters aus Privatbesitz. Zu früh wurde seinem Leben ein Ziel gesetzt, Großes durfte man noch von ihm erwarten. Doch war er innerlich infolge der Ereignisse der Zeit, die ihn tief verwundeten, längst ein gebrochener Mann, ehe ihn die tückische Krankheit auf das Sterbelager warf.

Mit staunenswerter Sicherheit und in vornehmer Form hat Freih. von Pastor aus der Ferne, ›vornehmlich nach seinen Briefen‹, das Lebensbild gezeichnet, mit der abgeklärten Ruhe, wie sie dem Manne eigen ist, dem so viele geistliche und weltliche Größen der Geschichte Modell gestanden haben, aber auch mit der Liebe, wie sie dem Freunde und Verwandten und dem treuen Sohne des Rheinlandes geziemt.

Aachen. *Albert Huyskens.*



Altertumsfunde [1]).

ICHEN: *Pfahlgrube im Hause Jakobstraße 7.*

Prof. J. Buchkremer berichtet über diesen Fund im Januar 1921: ı Tage vor Weihnachten 1920 wurde ich in meiner Eigenschaft als ınsterbaumeister zu dem Jakobstraße 7 wohnenden Kanonikus Tennie stellt, in dessen Keller sich bedenkliche Risse gezeigt hatten. Nach gehenden Untersuchungen wurde festgestellt, daß genau unter dem ttelpfeiler des Hauses sich ursprünglich eine Grube der unten beıriebenen Art befunden hat, die bei der Aufrichtung der Fundamente s Hauses völlig unberücksichtigt geblieben war, obgleich ihr Behen ohne Zweifel den Bauleuten bekannt geworden sein mußte. ırch dieses mangelhafte Fundament auf nicht gewachsenem Boden r jener Pfeiler um 2 bis 3 cm gesunken und hatte sich durch gerecht verlaufende Risse von dem oberhalb folgenden Mauerwerk gelöst. Zunächst wurde die ganze Umgebung des Pfeilers abgeitzt. Nach den Feiertagen ist dann das ganze Fundament freigelegt d bis zum festen Boden ausgegraben worden. Dadurch wurde feststellt, daß sich genau axial unter dem Pfeiler ehemals eine 2,50 m ıge und 1,35 m breite Grube befunden hat, die mit ihrer Sohle 0 m unter dem heutigen Kellerfußboden liegt. Diese Sohle liegt va 50 cm unter der Oberfläche des gewachsenen Bodens. Die eheılige Höhenlage der Erdoberfläche an dieser Stelle konnte nicht tgestellt werden. Erwähnt sei nur noch, daß der Kellerfußboden va 2 m tiefer liegt, als das Pflaster der heutigen Jakobstraße. Der den der Grube liegt also 1,80 + 2,0 = 3,80 m unter der Straße. — dem Boden der Grube, die mit schwärzlicher Humuserde ausfüllt war, lagen regellos die vermoderten Reste von Eichenholzlken und Brettern. Das längste Stück war 1,30 m groß, das dickste tte noch einen Querschnitt von 14 zu 23 cm. Die Reste der Bretter ıren 3 cm dick. Ob der Boden der Grube mit Holz bekleidet war, ß sich nicht mehr feststellen. An den Hölzern und in der Erdmasse der Grube fanden sich zahllose Kirschenkerne und ein Kugeltopf. n Stück des Eichenholzes und etwas von der Erdmasse wurde dem ädtischen Untersuchungsamte zur eingehenden Untersuchung überben. Die zu messenden Einzelheiten gehen aus einer zu den Akten s Vereins gegebenen Skizze hervor. Die kleine Situation derselben igt das Lageverhältnis der betreffenden Grube zur Jakobstraße und lostergasse, von deren Ecke sie 38,3 m abliegt. Darin ist auch, gemäß

[1]) Gemäß Beschluß des archäologischen Ausschusses soll hier fortufend über wichtige Altertumsfunde im Vereinsgebiet berichtet erden.



den Verhältnissen einer alten Zeichnung aus dem 18. Jahrhundert (im Stadtarchiv), die Lage eines in der Nähe ehemals befindlichen Brunnens eingetragen.

Der erwähnte unverzierte *Kugeltopf* entspricht der Beschreibung, die Koenen, K., Gefäßkunde der vorrömischen, römischen und fränkischen Zeit in den Rheinlanden, Bonn 1895, S. 136 zu e (vgl. XXI, 3) gibt. Der Boden ist etwas abgeplattet, die Farbe gelblich, das Randprofil scharf, so daß der Topf als Karolingertopf anzusprechen sein dürfte.

Den *Grubeninhalt* hat Dr. Feder, Direktor des Chemischen Untersuchungsamts der Stadt Aachen, untersucht und darüber am 13. April 1921 folgendes Gutachten geliefert: »Von Herrn Professor Dr. Buchkremer wurde mir eine Bodenprobe von grau-schwarzer Farbe und einem, namentlich in ihrer Oberschicht, anscheinend hohen Humusgehalt zur Untersuchung überwiesen. Der Boden zeigte Einlagerungen von Kirschkernen sowie verkohlten Holzstückchen. Eine von den Einlagerungen befreite Durchschnittsprobe wurde zunächst der Bestimmung des Wassergehaltes, der Asche sowie des Glühverlustes unterzogen: Wasser 44,47 %, Asche, ganz vorwiegend Sand und Ton, 44,64 %, Glühverlust 10,89 %. Mit verdünnter Salzsäure übergossen, brauste eine kleine Substanzmenge auf; in den entweichenden Gasen wurde neben reichlichen Mengen Kohlensäure Schwefelwasserstoff nachgewiesen. In 100 g der getrockneten Masse wurden außerdem ermittelt: Phosphorsäure (P_2O_5) 2,31 g, Ammoniak (NH_3) 58,2 mg, organischer Stickstoff (N) 442,1 mg, ätherlösliches Fett 135,0 mg. Phosphorsäure und Ammoniak in wasserlöslicher Form waren ebenso wie Chloride nur spurenweise vorhanden. Die Hauptmenge der Phosphorsäure und des Ammoniaks fand sich neben Kalk und Magnesia im Säureauszug, in welchem außerdem beträchtliche Mengen Eisen und Schwefelsäure festgestellt wurden. Salpetersäure wurde im wässerigen Auszug nicht nachgewiesen. Der hohe Glühverlust, welchem ein erheblicher Gehalt an organischer Substanz entspricht, der festgestellte Gehalt an Stickstoff und an Fett, besonders auch das Vorhandensein von Schwefelwasserstoff und von bedeutenden Mengen Phosphorsäure, lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, daß der untersuchte Boden mit Abbauprodukten organischer Körper, und zwar höchstwahrscheinlich mit solchen menschlicher oder tierischer Abgänge durchsetzt war. Daß Chloride und Nitrate sowie auch Phosphorsäure, Schwefelwasserstoff und Ammoniak in wasserlöslicher Form, in welcher diese Zersetzungsprodukte in der Regel zu beobachten sind, nicht oder nur spurenweise vorhanden waren, weist auf ein hohes Alter der Schichten hin; soweit die löslichen Substanzen im Laufe der Zeit sich nicht mit vorhandenen Basen (Kalk, Magnesia, Eisen) verbunden haben und dadurch in unlösliche bezw. schwer lösliche Verbindungen (phosphorsaurer Kalk, phosphorsaure Ammoniakmagnesia, Schwefeleisen, kohlensaurer Kalk) übergegangen sind, wurden sie durch Niederschläge ausgewaschen. — Der aus dem Untersuchungsbefund des Bodens abgeleitete Schluß, daß es sich bei den nachgewiesenen Stoffen um Zersetzungsprodukte mensch-

er oder tierischer Abfälle handelt, erfährt eine sehr wertvolle änzung durch folgenden Umstand. Gleichzeitig mit der Bodenprobe ·de mir ein etwa 1 1/3 m langer, einseitig zugespitzter Holzbalken rsandt. Derselbe besaß an mehreren Stellen seiner Oberfläche, weise in fester Auflagerung auf vermoderten Holzfragmenten, einen nen, scheinbar erdigen Überzug von lehmartiger Farbe, in welchem lreiche *Kirschkerne* nebst einigen Pflaumenkernen eingebettet waren. Prüfung des Überzugs, dessen Menge zwar zu einer Untersuchung ı dem Umfange der Bodenuntersuchung nicht ausreichte, ergab, er ebenfalls reich an organischen Stoffen, besonders aber an ısphorsäure (gebunden an Kalk) war. Die Phosphorsäure wurde h quantitativ bestimmt; ihre Menge belief sich auf nicht weniger 11,05 %, also nahezu das fünffache des Betrages, der in dem Boden gestellt wurde. Dieser starken Anreicherung eines wesentlichen fallproduktes organischer Substanz in der dem Holzbalken aufagerten Schicht muß unter Berücksichtigung des gesamten Unterhungsbefundes und der Einlagerung der Steinobstkerne eine außerentliche Beweiskraft dafür zuerkannt werden, daß die organischen ffe, deren Zersetzungsprodukte durch die Untersuchung ermittelt rden, aus menschlicher Faeces bestanden«.

Zur Beurteilung des Fundes ist noch hinzuweisen auf die zahlreichen ılichen Pfahlgrubenfunde in Aachen, vergleiche Wieth, K., Ausıbungen auf dem Stephanshofe, der Prinzenhofkaserne und in der rneliusstraße (AAV 2, S. 94 ff.), Pick, R., Aus Aachens Vergangent, Aachen 1895, S. 124 und Savelsberg, H., Die keramischen Funde d Pfahlbauten in der Korneliusstraße (AAV 19, S. 7 ff.). Während eth a. a. O. S. 96 diese Gruben wenigstens in ihrer späteren Bezung als Düngergruben und Aborte benutzt sein läßt, waren die den anderen Verfasser geneigt, sie als Befestigungsanlagen anzuıen. Nach der örtlichen Lage, die den Gedanken an Befestigung sschließt, und nach der genauen chemischen Untersuchung des ıesten Fundes dürfte diese Frage so zu entscheiden sein, daß es h um Abortgruben handelt. Hinsichtlich der Kirschkerne erfährt se Annahme eine interessante Beleuchtung durch die schon von eth a. a. O. S. 96 wiedergegebene Erzählung des Buches Weinsberg n den wenig hygienischen Verhältnissen zur Zeit der Aachenfahrt n 1524 (Höhlbaum, K., Das Buch Weinsberg I, Leipzig 1886, S. 38 f.) d dem Obstessen der Pilger.

ICHEN: *Reste der Augustinerkirche in der Pontstraße aus gotischer Zeit.*

Prof. J. Buchkremer schreibt über die Auffindung dieser Reste am März 1921: Bei Gelegenheit der Anlage der elektrischen Lichtleitung Jahre 1920 entdeckte ich in dem im gleichen Jahre neuangelegten izkeller, der unter der Haupt-Sakristei liegt, zwei Reste der gotischen rche, die an der gleichen Stelle gestanden hat, wo die heutige mnasialkirche steht. Die beiden Reste befinden sich in den beiden stlichen Ecken des Kellers dicht unterhalb der neuen Gewölbedecke.

In der linken Ecke sieht man deutlich die Reste des Sockels eines gotischen Bündelpfeilers und in der rechten Ecke diejenigen des entsprechenden Wanddienstes. Bei diesem ist auch noch ein wenig vom Sockelprofil zu erkennen, das in seinem untern erhaltenen Teile aus einer großen Hohlkehle mit kleinem Rundstab und Schräge bestand. Der Fußboden der heutigen Kirche liegt 77 cm höher als der der gotischen Kirche. Die Breite des heutigen rechten Seitenschiffes stimmt ziemlich genau überein mit der, die die gotische Anlage hatte. Wenn nicht alles trügt, rührt sogar der runde Pfeiler, der in der Hauptsakristei in der linken Ecke hochgeht, noch aus der alten Anlage her; man glaubt sogar zu erkennen, daß die ehemaligen kleinen Dienste daran, die der in dem Keller gefundene Pfeilersockel an dieser Stelle auch anzeigt, abgehauen worden sind, um den Pfeiler den kreisrunden Säulen der jetzigen Kirche entsprechend zu gestalten. Die gotische Kirche hat den Formen gemäß dem 14. Jahrhundert angehört. Mehrere Mauerteile und viel Steinmaterial der heutigen Kirche rühren noch von der alten Anlage her, wie man deutlich an den Formen und der Technik erkennen kann. Die Akten des Geschichtsvereins bewahren eine Skizze der Reste auf.

Man vergleiche dazu Quix, Chr., Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen, II, Aachen 1838, S. 46 ff. Quix erwähnt einen Ablaßbrief vom 18. Nov. 1291, nach dem damals die Augustinerkirche im Bau noch nicht vollendet war.

AACHEN: *Reste des ehemaligen Karmeliterklosters in der Franzstraße.*

Prof. J. Buchkremer berichtet am 30. März 1921 über diese Reste: Infolge der Errichtung von Baracken für die belgische Besatzung wurde zur Zeit die Einfassungsmauer des ehemaligen Platzes der Marienthaler Kaserne erneuert. Dabei traten am rechten Abschlusse dieser Mauer, im Anschluß an das Haus Franzstraße 44, wo eine Durchfahrt für dieses Haus anzulegen war, die Reste eines gotischen Portals zutage, das offenbar von dem früheren Karmeliterkloster herrührt. Das reich profilierte Gewände besteht in seiner äußeren nach der Straße zu liegenden Laibung aus einer geraden Fläche, in deren Mitte ein 11,5 cm starker runder Wulst liegt, ein sehr seltenes Profil an solcher Stelle. Die nach der Fassade zu liegenden Teile zeigen Hohlkehlen abwechselnd mit einem kleinen Rundstab. Der untere Anfänger dieses Gewändeprofils liegt mit seiner Oberkante ungefähr 10 cm tiefer als der Bürgersteig, so daß die ehemalige Türschwelle vermutlich 40 cm tiefer als dieser liegt. Den Profilen gemäß stammte das zugehörige Bauwerk aus der besten gotischen Zeit. Die innere Laibung ist ganz ebenflächig. Von dem äußeren Gewände stehen noch sechs Quader aufrecht in einer ungefähren Höhe von 2,30 m über dem Bürgersteig. Offenbar setzte hierüber der Bogen des Tores an. Die innere Laibung dagegen geht noch etwa 1,60 m weiter aufrecht, scheint also nicht überwölbt gewesen zu sein. Das Material ist hiesiger Blaustein, der mit Ziegelsteinen hintermauert ist. Einige Eisenteile am inneren Anschlag sind vielleicht Reste der Befestigung des ehemaligen Tores.



gesamte Mauerdicke beträgt 95 cm. Auch von diesen Resten be- ıren die Akten des Vereins eine Skizze auf.

Dazu vergleiche man Quix, Chr., Geschichte des Karmeliten-Klosters ., Aachen 1835, S. 36: »Die unter den Franzosen abgetragene Kloster- :he erstreckte sich bis an die Franzstraße. Von der Straße rechts längs der genannten Kirche der Eingang zum Kloster, wo sich Rundbau, von Quadersteinen aufgeführt, befand, von welchem der ere Teil die Eingänge zum Kloster und Garten enthielt; der obere :hte die Bibliothek aus, die ehemals mit schätzbaren Handschriften alten Drucksachen versehen war. Neben dem gedachten Eingange ıts an der Straße besaß das Kloster zwei Häuser«. Quix hat als maliger Aachener Karmeliter selbst mit Vorliebe in der Bibliothek Klosters geweilt, vgl. Wacker, C., Christian Quix, AAV 4, S. 47.

ENZ: *Römische Funde.*

Die ersten Berichte über die Funde, die hier vom 5. April 1921 beim Ausfüllen der Feldgasse, einer tiefen von Frenz westwärts Prämienstraße Weisweiler-Inden sich hinziehenden Gracht gemacht rden, brachte der Eschweiler Anzeiger in Nr. 80, 81, 82 und 85 aus Feder von Peter Beyer sen. in Eschweiler. Dieser, der Ortsvor- her Ferd. Notthoff und Gutsbesitzer Wilh. Havertz aus Frenz machten ersten Ausgrabungen, zu deren Begutachtung sie sich an Archiv- ektor a. D. Dr. h. c. Richard Pick wandten. Dieser äußerte sich am April 1921 in Nr. 86 des »Echo der Gegenwart« (Altertumsfunde Frenz). Pick wies hier zunächst hin auf den 1811 bei Frenz aus : Inde gezogenen, jetzt im Bonner Provinzialmuseum befindlichen ndstein mit Iphigenias Flucht von Tauris, der nach der Ansicht n Prof. L. Urlichs (Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden Rheinlande, I, Bonn 1842, S. 61 ff.) einst den Giebel einer Aedicula ziert habe. Dann beschreibt P. die Funde, zwei Skelette aus späterer it und die eigentümliche Steinsetzung in deren Nähe, »eine aus der merzeit stammende Mauerecke«, die Bruchstücke von Figuren, Archi- tturteilen, Topfscherben und Münzen: »Die Funde deuten ziemlich :her darauf hin, daß wir hier den Standplatz der Aedicula zu suchen ben«. — Studienrat Prof. Dr. Schoop-Düren besichtigte am 12. April Ausgrabungen an Ort und Stelle und gab, nachdem diese — wohl f seine Veranlassung — vom Bonner Provinzialmuseum weitergeführt ɔrden waren, darüber unter der Überschrift »Römische Funde bei enz« folgenden Bericht in Nr. 364 der Kölnischen Zeitung vom 21. Mai 21: »Völlig freigelegt ist zunächst eine Grabkammer; sie lag 40 cm ıter der jetzigen Oberfläche. Im Lichten ist sie 2,69 m lang, 1,94 m eit und 1,20 m hoch, aus Quadern, Brohler Tuff, von ungewöhnlicher ärke aufgeführt. Sie haben eine Dicke von 48 cm, die Länge ist rschieden. Die Grabkammer war zerstört. Es fehlte die Bedeckung, e Längswand ist an einer Seite zur Hälfte ausgebrochen, auch eine :hmalwand teilweise zerstört. Orientierung von SW nach NO. In r Nord- und Ostecke stehen zwei Steine, die 65 cm lang, 45 cm ɔch und 33 cm breit sind. Ihre Bedeutung ist nicht klar. Die Kammer

war ganz mit Erde angefüllt, zwischen der verbrannte Knochen und die verschiedenartigsten Trümmer lagen; in Sandstein ausgeführt das roh gearbeitete Bruchstück von dem Oberkiefer eines Löwen, eine Riesenlöwentatze, die an der Sohle 32 cm lang ist, eine geballte Faust über Lebensgröße, Bruchstücke von Armen, Beinen und sonstigen Teilen des Körpers, die verschiedenen Figuren angehören, von Gewandung, Gesimsen, Konsolen, Platten mit Mäander- und Perlstabverzierung, dann neben zahlreichen Bruchstücken römischer auch solche mittelalterlicher Tongefäße. Das Hauptstück ist aber ein im Feuer zerstörter Wagen, dicht neben der Kammer, an deren Südostwand gedrückt. Die Räder, 84 cm Durchmesser, sind aus Eisen, die übrigen Teile aus Bronze. Von einem Rad ist noch der ganze, etwas zusammengeschmolzene Reifen und eine Speiche erhalten. Diese besteht aus Gestänge, welches zwei lang gestreckte, verbundene Ellipsen darstellt. Die Bronze ist mit zusammengebackener Erde der Hauptsache nach zu zwei unförmigen Klumpen zusammengewachsen, deren einer zwei Zentner wiegt. Von kaum geringerm Interesse sind zwei zum Glück gut erhaltene Bronzen, deren Bedeutung auch noch nicht ganz klar ist. Auf einem vierkantigen, hohlen, nach oben etwas verjüngtem Sockel von 7 cm Höhe und 4 cm Breite steht ein etwas rückwärts geneigter Frauenkopf, der Hals nur durch eine Krause angedeutet. Das vorne aufgekämmte wellige Haar ist in der Mitte gescheitelt, über dem Nacken in ein Knötchen zusammengefaßt. Die Haarwellen sind auf dem Kopf durch zarte Einstriche angedeutet. Am Fuße des Sockels sitzen zu beiden Seiten Gebilde, die wie einwärts gebogene schmale Finger aussehen, welche nach dem Kopf zeigen. An den Enden sind unzweideutig Fingernägel dargestellt. In der Höhlung steckt Holz. Wie diese Zierate an dem Wagen angebracht waren, wird sich erst zeigen, wenn es gelingt, diesen einigermaßen herzustellen. Die gesamten Metallfunde sind ins Bonner Provinzialmuseum gebracht. Hoffentlich gelingt es, die Massen zu formen. Im NW der Grabkammer befindet sich in etwa 1½ m Abstand eine aus Kalkgestein hergestellte Aufmaurung, 1,33 m hoch, 4,60 m lang, 4 m breit. Auch diese ist ringsum freigelegt und steht mit keinerlei anderm Mauerwerk in Verbindung, überhaupt sind, abgesehen von einigen Ziegelstücken, noch keine Spuren eines Gebäudes gefunden worden. Die Bedeutung dieses Gemäuers ist klar. Es ist der Sockel des Löwen, der hier als Wächter des Grabes stand, und zwar, nach der straff abgeplatteten Fußsohle zu urteilen, in sitzender Stellung. Mit den Trümmern des Wagens waren vermischt Menschenknochen. Die Leiche eines römisch-gallischen Großen ist hier mit dem Wagen verbrannt, die Asche in der Grabkammer beigesetzt worden, über der sich dann ein großartiges Denkmal erhob, dessen kümmerliche Reste Skulptur- und Architekturstücke darstellen. In der Kammer befand sich auch eine Münze, Mittelerz, von Antonius Pius (138—161). Ein genaueres Studium der Ornamente wird vielleicht eine einigermaßen sichere Datierung des Denkmals ermöglichen. Die Kammer samt dem Posta-



ent bleibt erhalten. Im Herbst soll auf dem hinter der Kammer ·legenen Grundstück gegraben werden. Es sei daran erinnert, daß 10 oder 1811 in der Nähe von Frenz in der Inde das Bruchstück nes skulptierten Grabmals mit der Darstellung von Iphigenie, Orest ıd Pylades gefunden wurde, welches sich im Bonner Provinzial-useum befindet.« — Wie Herr Museumsdirektor Prof. Dr. Lehner ›m Provinzialmuseum in Bonn freundlichst mitteilt, steht eine wissen-haftliche Bearbeitung der Funde von seiner Seite bevor.

AURENSBERG: *Dreigötterstein.*

Studienrat Prof. Dr. C. Schué sorgte dafür, daß dieser bereits von ·of. J. Buchkremer (vgl. ZAGV 39, S. 248) bei dem Vereinsausfluge ıch Laurensberg am 20. September 1916 bekanntgemachte Stein, der ›im Abbruch der alten Kirche im Mauerwerk der Sakristei von Prof. ıchkremer aufgefunden worden war, 1919 in die Sammlung des Kaiser-arls-Gymnasiums überführt wurde. Dem Stein hat Prof. Schué dann Nr. 95 der Aachener Allgemeinen Zeitung vom 25. April 1921 eine ngehende Beschreibung und Würdigung gewidmet: »Der Laurens-›rger Dreigötterstein im Kaiser-Karls-Gymnasium«. Schué stimmt uchkremer darin zu, daß der Stein ehemals Sockel einer Jupitersäule ar. »Das Monument, hergestellt aus dem weichen Herzogenrather andstein, hat quadratischen Grundriß von zirka 40 cm Seitenlänge; e Höhe beträgt 73 cm und schließt am oberen Rand mit einem ulstartigen Gesims ab. An den vier Seitenflächen zeigt es figürlichen chmuck. Der restlosen Deutung aller Einzelheiten desselben steht e starke Zerstörung im Wege, die auch unser Stein bei seiner Ver-ümmelung vielleicht aus religiösen Gründen in frühchristlicher Zeit ı erdulden hatte«[1]). Eine Seitenfläche trägt den Adler, das Symbol ıpiters. »Der Adler steht in der Mitte der Fläche, und diese selbst ›ringt in ihrer oberen Hälfte heute noch 2 cm vor und bildet hier n Rechteck, das die heute freilich gänzlich verschwundene Inschrift ıthielt.... Im Gegensatz zu dieser Seite weisen die drei übrigen bogen-ırmig abschließende, flachrunde Nischen, etwa 30—40 cm breit, auf, e in Hochrelief ausgearbeitete Figuren, in Größe von durchschnitt-ch 50 cm, enthalten.« Die Dargestellten sind nach Schué Merkur 3uchkremer: Vulkan), Herkules, Minerva. »Wie bereits erwähnt, bildet ›r Laurensberger Dreigötterstein nur das Teilstück eines größeren enkmals. Die untere Lagefläche zeigt eine rechteckige 8 zu 16 cm große nd 1½ cm tiefe Ausarbeitung, in die ein Dübel oder ein Ansatz ngriff, der den Stein mit seiner heute verschwundenen Basis verband. ı der gleichen Weise diente auf der oberen Fläche ein rundes, zirka cm tiefes Loch zur Befestigung der oberen Säulenteile.« Die ganze ıpitersäule läßt nach Schué keineswegs auf das Vorhandensein eines ıpitertempels in Laurensberg schließen, vielmehr stand die Säule ermutlich ehemals »irgendwo in der Nähe im Garten der Villa eines ömischen Kolonisten«.

[1]) Die Änderungen der Beschreibung von deren Verfasser.



LAURENSBERG: *Reste aus karolingischer Zeit* (vgl. ZAGV 39, S. 248).

Prof. J. Buchkremer berichtet darüber: In dem Fundamentmauerwerk der alten Kirche von Laurensberg bei Aachen fanden sich viele Bausteine, die mit dem leicht erkennbaren karolingischen Ziegelmörtel an mehreren Stellen bedeckt waren. Solche Reste fanden sich in so großer Zahl, daß mit Sicherheit angenommen werden kann, daß an der gleichen Baustelle auch ein karolingisches Gebäude gestanden hat. Unter den erwähnten Bauresten befand sich ein Sockelstein aus einheimischem Sandstein, in einer Größe von 41 zu 77 cm und 15 cm Dicke. Nur eine Schmalseite ist glatt erhalten. Sie zeigt ein für die karolingische Kunst charakteristisches Profil, bestehend aus einem Wulst, der oben und unten von kleinen Plättchen eingefaßt wird. Diese Profilleiste ist 5 zu 4¹/₂ cm groß. Auf der Oberfläche des Steins befindet sich, 4 cm von jener Randleiste abstehend, eine rechteckige 20 zu 18 cm messende 6 cm tiefe Ausarbeitung, in die vielleicht ein Säulensockel eingriff. Auch andere Einzelheiten an dieser Oberfläche, die nur an ihrem Rande glatt bearbeitet, an der inneren 3 cm tieferen Fläche aber rauh belassen ist, scheinen anzuzeigen, daß der Stein ehemals der Sockel eines Altars oder dergleichen gewesen ist. An der unteren Fläche war allenthalben noch der rote karolingische Mörtel zu erkennen.

LAURENSBERG: *Reste eines romanischen Taufsteins* (vgl. ZAGV 39, S. 248).

Bei den vielen eingemauerten Bauresten der gleichen Pfarrkirche fanden sich außer einigen gotischen Maßwerkteilen auch sieben Stücke eines Taufsteins. Nach den Formen zu urteilen, gehörte er der großen Gruppe ähnlicher Taufsteine an, wie sie am ganzen Niederrhein vorkommen. In Friesheim, Kreis Euskirchen, und in diesem Orte selbst sind ganz ähnliche Beispiele noch erhalten. Auch der Taufstein der Taufkapelle des Aachener Münsters zeigt große Ähnlichkeit. Der obere Teil, das eigentliche Becken, ist kreisförmig und hat vier Eckköpfe und ist an seiner Wulstfläche mit Drachengestalten und Ornament verziert, alles nur sehr flach ausgearbeitet. Der untere Teil war von vier Säulchen umstellt, die durch aufgebogene Lappen mit den vier Köpfen zusammenhingen. Alle diese charakteristischen Teile kann man noch an den sieben Resten des Laurensberger Taufbeckens wahrnehmen. Auf dem größten Stück ist ein Drache zu erkennen, dessen Schwanz sich mit einem ganz symmetrisch gebildeten Tier durcheinander windet. Ein anderer Rest zeigt den Oberkörper eines Tieres, aus dessen Maul ein romanisch stilisiertes Laubwerk herauswächst. Das Material ist hiesiger Blaustein. Diese Reste werden in der Plankammer des Kaiser-Karls-Gymnasiums zu Aachen aufbewahrt.

Jos. Buchkremer.

RÖDINGEN, Kr. Jülich: *Fränkische Gräber.*

In Rödingen wurden bereits 1785 neun Matronensteine gefunden, darunter einer von besonderer Schönheit, die sich jetzt alle im Antiquarium zu Mannheim befinden. Darüber und über Geschichte und

ge von Rödingen vgl. Korth, L., Volkstümliches aus dem Kreise ich ZAGV 14, S. 110 ff.

Über neue Gräberfunde aus fränkischer Zeit schreibt Bürgermeister artz von Rödingen dem Verein am 19. November 1920: »Am 15. ds. Mts. man hier mit der weiteren Ausgrabung fränkischer Gräber auf n Hundsbüschel zwischen Rödingen, Höllen und Bettenhoven benen. Gleich stieß man auf ein Grab, in dem eine 35 cm lange nzenspitze, ein kurzes Schwert, Stücke eines Schildes, ein Glasbecher vie mehrere Fibeln gefunden worden sind. Die Funde werden vorfig auf dem Bürgermeisteramt aufbewahrt und gelangen demnächst Konservierung und Inventarisierung an das Provinzialmuseum zu nn, in dessen Eigentum sie auch übergehen. Sie werden aber der meinde Rödingen als Leihgabe zurückgegeben. Nur von den Funden, en wissenschaftliches Interesse weit über das lokale hinausgeht, iält die Gemeinde einen Gipsabguß. Bei den hiesigen Ausgrabungen rden bisher gefunden: 1. Fränkisches Grab, enthaltend a) Kette s Ton- und Glasperlen, b) filigranierte Rundfibel mit weißen und roten inen, c) Silbermünze. — 2. Fränkisches Grab, enthaltend a) bräunhen Glasbecher, b) Bronzehacken, c) Medaillon mit Anhänger, Reste der Holzverkleidung des Grabes. — 3. Fränkisches Grab, entltend einen grüngerippten Glasbecher. — 4. Fränkisches Grab, entltend a) Kettchen aus bunten Glas- und Tonperlen, b) eiserne ihängefibel, c) kleines Perlenkettchen am linken Armgelenk geden. — 5. Fränkisches Grab, enthaltend a) Kettchen aus Ton-, Glasd Bernsteinperlen, b) silbernen Ohrring, c) bronzene Armbrustel. — 6. Fränkisches Grab, enthaltend a) Kettchen aus Ton- und rnsteinperlen, b) Tierkopffibel mit Almandinen (edlen Granaten). — Fränkisches Grab, enthaltend a) große Kette aus Ton-, Glas- und rnsteinperlen, b) auf Schnur aufgereihte Ton- und Glasperlen kleinerer ttchen, c) Rundbrosche mit Almandinen, d) zwei silberne Ohrgenge, e) fünf flache rhombenförmige Almandinen, f) Glasbecher. — Fränkisches Grab, enthaltend a) kleine Perlenkette, b) blauschwarzen cher. — 9. Fränkisches Grab, enthaltend a) gelbliche Flasche aus uhem Ton, b) gelben henkellosen Topf mit horizontalen und wellenmigen eingefurchten Mustern, c) henkellosen gelbweißen Topf, schwarzen Topf mit eingepreßten horizontalen Mustern, e) grünes ischchen, f) Bronzeblechschüssel, g) verzierten bronzenen Gürtelschlag, h) Teile einer Ton- und Glasperlenkette, i) bronzene Lanzenlle, innen Reste des Schaftes«.

BACH, Kr. Geilenkirchen: *Römische Gräber.*

Studienrat Prof. Dr. Schué schreibt darüber in Nr. 462 der Kölnischen itung vom 21. Mai 1920 (Römische Gräber): »Schon im Herbst rigen Jahres förderte ein Arbeiter beim Graben in einer Sandgrube Übach, Kreis Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen, einen mit ner Inschrift versehenen Stein zutage, dem bald ein zweiter folgte. ider schenkte man der Sache keine weitere Aufmerksamkeit. Erst s kürzlich vier weitere Steine bloßgelegt wurden, wurde man auf-



merksam. Unzweifelhaft handelt es sich um — bis jetzt — drei römische Gräber. Die Fundstelle liegt etwa 70 Meter rechts vom Wege, der vom Dorf Übach nach dem Gut Drinhausen führt, nicht weit von der alten Römerstraße, die, von Maastricht[1]) kommend, über Rimburg, Übach, Beggendorf, Baesweiler nach Jülich und Köln geht, und etwa ½ Meter unter der Oberfläche. Der Stein mit der Inschrift, der die aus sechs Steinen bestehende, leider durch Graben zerstörte Grabkammer abschloß, dürfte aus den nahen, schon von den Römern ausgebeuteten Herzogenrather Sandsteinbrüchen stammen. Die Inschrift, bis auf einen durch die Hacke des Arbeiters beschädigten Buchstaben völlig erhalten, lautet:

D[is] M[anibus]
PATRI POTEN
TINO S[olvens] V[otum] PERI
NIVS FECIT.

»Seinem Vater Potentinus hat in Erfüllung seines Gelübdes (diesen Grabstein) Perinius errichtet.« Es handelt sich um eine heidnische Begräbnisstätte, und nach Art der Inschrift und der Buchstaben dürfte sie wohl dem dritten Jahrhundert nach Christus angehören. Im Grabe, soweit es erhalten, fand sich auffallenderweise nichts; doch ist nicht ausgeschlossen, daß bei tieferm Eindringen der eigentliche Grabinhalt noch zutage tritt. Dagegen fanden sich in der zweiten Begräbnisstätte Scherben. Das dritte Grab soll erst noch geöffnet werden; vielleicht dürften weitere Grabungen von berufener Seite noch andre Gräber bloßlegen«.

WALHEIM: *Tropfsteinhöhle.*

Anfangs April 1921 wurde durch Sprengschüsse in den neuen Walheimer Kalkwerken (A.-G.) der Zugang zu einer interessanten Tropfsteinhöhle erschlossen. Auf Veranlassung des davon benachrichtigten Provinzialkonservators Prof. Dr. Renard fand am 28. April eine Vorbesichtigung der Höhle statt von Vertretern des Geolog.-paläontolog. Instituts der Universität zu Bonn, wobei die Herren Dr. Edgar Stehn und Privatdozent Dr. Jaworski durch den Direktor der Walheimer Kalkwerke, Herrn Neumann, geführt wurden. Die Besichtigung ergab, daß die neuerschlossene Höhle außerordentlich prächtige Tropfsteingebilde enthalte. Man sah viele enge Gänge und hohe Hallen. Überall zeigten sich schöne Bildungen von Stalaktiten und Stalagmiten, von Sinterkaskaden und Sinterübergüssen mit prächtigen gezackten Rändern. Von den Decken der seitlichen Unterwaschungen hingen zu Hunderten glasklare dünne Sinterröhrchen, den Boden bildete eine weiße Sinterdecke. An einigen Stellen wurden auch Reste diluvialer Tiere gefunden. Die ungefähre Länge der zur Zeit zugänglichen Höhle beträgt etwa 100 m. — Um die genaue wissenschaftliche Untersuchung sichern zu können, wurde durch die Behörden die Sperrung dieses Teiles der Kalkwerke veranlaßt. Am 7. Mai fand sodann die Besich-

[1]) In der Vorlage: Roermund.



tigung durch die Hauptkommission statt, bei der außer den Genannten auch noch die Herren stud. geol. Knuth und Müller zugegen waren. Es wurde aber leider die Wahrnehmung gemacht, daß die Sperrung der Höhle nicht in genügender Weise angeordnet worden war, so daß das Publikum in großen Scharen inzwischen die interessante Höhle besucht und beraubt hat. Die schönsten Teile der Stalaktiten waren abgebrochen. In den Gärten der umliegenden Ortschaften dienen nun diese Gebilde als »Schmuck«. Auch die meisten Reste der Tiere waren verschwunden. Soweit möglich, wurde von den Mitgliedern der Kommission die Höhle noch untersucht. Reste ehemaliger menschlicher Besiedlung wurden nicht gefunden. Es besteht die Hoffnung, daß bei weiteren Sprengungen noch weitere Teile der Höhle freigelegt werden. Hoffentlich wird es gelingen, diese dann derart zeitig zu schützen, daß eine gründliche Untersuchung für wissenschaftliche Zwecke möglich sein wird. Die ganze Höhle verdankt ihre Entstehung der Inde.

Jos. Buchkremer.

Bericht über die Hauptversammlung.

Bei der immer mehr steigenden Beteiligung der Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins hatte sich der Weinsalon des Karlshauses vielfach als zu klein erwiesen. Daher ist der Aachener Geschichtsverein der Stadtverwaltung zu größtem Dank verpflichtet, daß sie seit Februar 1920 für seine größeren Versammlungen in bereitwilliger Weise den schönen Sitzungssaal des Gewerbegerichts im Verwaltungsgebäude zur Verfügung stellte. Die am 27. Oktober 1920 in demselben tagende Hauptversammlung hatte sich denn auch eines so großen Zuspruchs zu erfreuen, daß viele der über 120 Teilnehmer sich mit einem Stehplatz zu begnügen gezwungen waren. Aus dem

Jahresbericht,

den der Vorsitzende, Professor Dr. Savelsberg, über das verflossene Vereinsjahr erstattete, ergab sich ein erfreuliches Bild von der regsamen Tätigkeit des Vereins in 16 Ausschußsitzungen, vier Monatsversammlungen mit zahlreichen Vorträgen, zwei wissenschaftlichen Ausflügen in Aachens Umgebung und drei Besichtigungen. Die Tätigkeit des Ausschusses für die Zusammenstellung der Aachener Geschichtsliteratur hat durch die Veröffentlichung des Geh. Archivrats Dr. Max Bär in Koblenz »Bücherkunde zur Geschichte des Rheinlandes«, die alle darauf bezüglichen Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken bis zum Jahre 1915 enthält, ihre Erledigung gefunden. Da aber die Archäologie, die vorchristliche und nachchristliche Zeit, wie überhaupt Nachrichten über Ausgrabungen und Fundberichte von dieser wertvollen Veröffentlichung ausgeschlossen sind, so wird sich unserem Ausschusse für Vorgeschichte und Archäologie für die Folge immer noch ein ersprießliches Feld gemeinsamer Tätigkeit bieten. Die Bemühungen der Flurnamenkommission, in den Landbezirken des ehemaligen Aachener Reichs und in den einzelnen Pfarrbezirken der Stadt selbst geeignete Persönlichkeiten, namentlich die Lehrer, zur Mitarbeit zu gewinnen, haben einen unerwartet günstigen Erfolg gehabt. Infolge eines im Juli 1920 erlassenen Aufrufs mit beigefügter Belehrung und genau eingeteilter Tabelle hat sich eine große Anzahl von Herren in liebenswürdiger Weise bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins auf diesem Gebiete zu unterstützen. Einzelnen bereits abgelieferten Arbeiten werden hoffentlich andere in nächster Zeit nachfolgen.

Da der Verein auch im Jahre 1920 unter den traurigen Verhältnissen der Zeit viel zu leiden hatte, so konnte auch der *Versand* der



zten Nummer *der Zeitschrift* nicht zu dem gewünschten Termine werkstelligt werden. Um daher für die Zukunft eine schnellere und niger kostspielige Verteilung zu ermöglichen, hat der Vorstand schlossen, daß der neue Band sofort nach Fertigstellung des Druckes der Creutzer'schen Verlagshandlung mit Quittung über den gehlten Beitrag abgeholt werden kann, während den übrigen, die die stellung wünschen, und den auswärtigen Mitgliedern, wie es auch anderen Vereinen üblich ist, die Zahlung des Portos auferlegt wird. ıch die *finanzielle Lage* des Vereins war in dem vergangenen Jahre ine günstige zu nennen. Zwar ist durch eine große Spende hochrziger Mitbürger im Betrage von 21800 Mark das Erscheinen der Jahre vorher beschlossenen Sonderveröffentlichungen des Vereins ıachener Beiträge für Baugeschichte und Heimatkunst‹, deren erstes eft ›Das Krämviertel in Aachen‹ von Dr. Hans Bisegger bereits druckt ist, für die nächsten Jahre als finanziell gesichert zu betrachten. eht man aber von dem gegenwärtigen Stande des Vereinsvermögens ›n 29000 Mark die für die ›Beiträge‹ erhaltenen Beträge der Stadtveraltung, der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellhaft und der letzten großen Geldspende ab, so ergibt sich für den gentlichen Kassenbestand ein Ausfall von über 5000 Mark.

Diese Notlage veranlaßte den Vorstand, einerseits der Hauptverımmlung die Erhöhung des Mitgliederbeitrages auf 10 Mark vorzuhlagen, die denn auch von der Versammlung einstimmig beschlossen urde, und anderseits der Stadtverwaltung die Bitte um eine erebliche Vermehrung ihres jährlichen Beitrages zu unterbreiten. Daß e Aachener Stadtverordnetenversammlung in richtiger Erkenntnis er Notlage des Vereins im November 1920 den städtischen Zuschuß ıf 5000 Mark erhöhte, sei hier mit besonderem Dank und lobender nerkennung hervorgehoben. Der Verein wird stets bestrebt sein, ırem Wunsche, das Interesse für die vaterstädtische Geschichte in llen Kreisen des Volkes anzuregen und zu verbreiten, nach Kräften u entsprechen.

Die Zahl der Mitglieder ist auch in dem verflossenen Jahre wesentch gestiegen. Durch Wegzug von Aachen, durch Austritt und Tod erlor der Verein 31 gegenüber 26 im vorigen Jahre. Unter den Vertorbenen erwähnte der Redner die Herren Richard Brockhoff, Kommerienrat Ferdinand Knops, Justizrat Wilhelm Oslender und Justizrat ulius Janßen. Weiter nannte er den Professor Dr. Arnold Jardon in 'rier, der sowohl während seiner langen Anwesenheit in Aachen, ls auch bei dem vielfach wechselnden Aufenthalt in der Fremde stets ie größte Anhänglichkeit an die Aachener Geschichtsforschung gezeigt, erner Dechant Kleinermanns in Kornelimünster, der sich namentlich ei den Ausflügen nach dort wiederholt als bereitwilliger Helfer und 'ührer bewährt hat, dann Schulrat Franz Oppenhoff, der wie auch ein um den Aachener Geschichtsverein hochverdienter Vater als angjähriges Vorstandsmitglied den Bestrebungen des Vereins in Vort und Schrift seine Arbeitskraft gewidmet hat, und den Stiftspropst



Franz Kaufmann, der wegen seiner mannigfachen Verdienste um den Verein als erster in Aussicht genommen war, in den Vorstand berufen zu werden, bevor der Tod ihn ereilte. Die Anwesenden ehrten das Andenken der verstorbenen Vereinsmitglieder, indem sie sich von ihren Sitzen erhoben. Dem genannten Ausfalle von 31 Mitgliedern steht gegenüber die Anmeldung von 89 neuen (gegen 88 im vorigen Jahre), so daß die Zahl der Mitglieder um weitere 58, also auf 946 gestiegen ist. Der Vorsitzende hatte die Freude, an demselben Abend noch elf neubeigetretene Mitglieder begrüßen zu können.

Monatsversammlungen.

An besonderen Veranstaltungen des Vereins haben zunächst wieder drei Monatsversammlungen stattgefunden. Die erste, die am 8. Januar 1920 noch im Weinsaale des Karlshauses abgehalten wurde, war wohl wegen des naßkalten, stürmischen Wetters nicht so zahlreich besucht, wie die früheren; sie zählte kaum 40 Teilnehmer. Den ersten Vortrag hielt Herr Gutsbesitzer *Adolf Bischoff* über *Das Aachener Handelsgericht und seine Präsidenten.* Dieses durch ein Dekret Kaiser Napoleons I. vom 6. Oktober 1809 begründete Gericht beruht auf dem Code de commerce, der für das Rheinland bis zum Jahre 1862, der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, ganz und von da ab bis zum 1. Oktober 1879 noch teilweise Geltung hatte. Das Handelsgericht verdient ein besonderes Interesse deshalb, weil sein Wahlkörper die Aachener Industrie umfaßte und seine Präsidenten als die Industriekapitäne anzusehen sind, denen ihre Standesgenossen willig diese Ehrenstellung einräumten. Redner verbreitete sich zunächst über die Zusammensetzung des Gerichts, die Wahl und die Zahl der Handelsrichter, über die Gegenstände ihrer Beurteilung und ihre Machtbefugnisse und behandelte dann eingehend die einzelnen Präsidenten. Als erster wird Konrad Claus (10. Juli 1813 bis 5. Januar 1815) genannt, über dessen weite Handelsreisen der Geschichtsverein vor einigen Jahren interessante Aufzeichnungen veröffentlichen konnte. Ihm folgte Adam Wildenstein, der Stammvater vieler Aachener Fabrikantenfamilien, der vom 20. Februar 1815 bis zu seinem Tode am 13. November 1817 dieses Ehrenamt bekleidete, dann Jakob Leopold Bettendorf (1821—1823), bekannt als Erbe der großen Gemäldesammlung in dem väterlichen Gasthofe »Zum schwarzen Adler« am Markt (jetzt Kaufhaus Tietz), Johann Theodor Peltzer aus Burtscheid (22. Dezember 1823 bis 2. März 1824); Jakob Wilhelm von dem Bruch aus Eupen (1824—1825), Stadtverordneter und Hauptmann der Bürgerwehr des Generalgouvernements vom Niederrhein, der bekannte Begründer der »Evangelischen Waisenhaus-Stiftung von dem Bruch« am Boxgraben, ferner Georg Wagner (1825—1841), Direktionsmitglied der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Vorstandsmitglied der Handelskammer und des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit; Joseph van Gülpen (1841—1843 und 1844—1850), Vor-

standsmitglied der bekanntesten Aachener Handels- und Eisenbahngesellschaften; der berühmte David Justus Ludwig Hansemann (Juni bis Dezember 1844), dessen hervorragende Verdienste um die Stadt Aachen der Redner besonders hervorhob; ferner Johann Arnold Bischoff (Juni 1850 bis zu seinem Tode am 13. Dezember 1871), Kommerzienrat und Rittergutsbesitzer, Stadtverordneter und Abgeordneter, Vorstandsmitglied des Karlsvereins (wohnte am Kapuzinergraben an der Stelle des jetzigen Hauptpostgebäudes), bemerkenswert durch seine gemeinnützige Tätigkeit, insbesondere auch bei der Gründung der Technischen Hochschule. Die Reihe beschließt Kommerzienrat Joseph Cassalette (1871—1879). Der Redner, selbst ein Enkel eines Präsidenten, war bemüht, diese Persönlichkeiten durch Wort und Bild den Hörern näher zu bringen. Allgemach wird es Zeit, mit dem Wahne zu brechen, als ob allein aus einer Anhäufung von Kapital und Arbeitskraft industrielle Blüte ersprießen könnte, und sich bewußt zu werden, daß ohne den Tatendurst, die schöpferische Kraft und die Schaffenslust hervorragender Köpfe unsere wirtschaftliche und kulturelle Blüte verwelken muß. — In der Pause zwischen diesem und dem folgenden Vortrag machte der Vorsitzende Mitteilung von einer Stiftung von 1000 Mark, die dem Vereine von einem stillen Gönner zugeflossen sei, um der bedrängten Lage des Vereins, der mit seinen wertvollen Veröffentlichungen von der Teuerung arg betroffen werde, zu steuern. Lebhaftes Bedauern sprach er aus über den Entschluß des Vorstandsmitgliedes Ferdinand Kremer, das 31 Jahre lang musterhaft verwaltete Amt des Schatzmeisters niederzulegen; der Vorstand habe beschlossen, der Hauptversammlung im Februar seine Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins vorzuschlagen. — Der zweite, gleichfalls mit großem Beifall aufgenommene Redner des Abends, Herr Studienrat *Dr. Fritz*, schilderte »*Die Aachener Lehrjahre Joseph Mühldorfers*« (1826—1832), des Reformators der deutschen Bühnenmaschinerie, dessen Berufung nach Aachen durch das vollständige Versagen der nach französischen Vorbildern geschaffenen und von französischen Arbeitern bedienten Maschinerie des neuen Schauspielhauses (1825) nötig wurde. Von Aachen verbreitete sich sein Ruf zuerst nach Köln, wo er mit dem Bühnenbau des dortigen neuen Theaters (1829) betraut wurde. Die Gastspiele der Aachener Oper im Frühjahr 1829 und 1830 in Paris verschaffte ihm neue Anregungen und Erfahrungen. Er war bereits eine an deutschen Theatern wohlbekannte Persönlichkeit geworden, als ihm im Jahre 1832 in Mannheim eine lebenslängliche Anstellung am dortigen Hoftheater geboten wurde. Von dort aus baute er die meisten deutschen Bühnen nach eigenen genialen Ideen um und begründete eine besondere Schule szenischer Dekorationskunst, die an einer Reihe späterer Theaterfirmen nachgewiesen wurde. Seine Bedeutung wurde vom Aachener Oberbürgermeister Emundts sofort richtig erkannt und eingeschätzt. Leider mißlangen dessen Bemühungen, Mühldorfer in Aachen zu halten, infolge der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse. Noch viele



Jahrzehnte aber lebte Mühldorfers Name in der dankbaren Erinnerung der Aachener Bürgerschaft fort. — Mit der Anmeldung von acht neuen Mitgliedern überschritt der Verein an diesem Abend das neunte Hundert.

Der zweiten Monatsversammlung, die am 25. Februar im großen Gewerbegerichtssaale des Rathauses abgehalten wurde und von annähernd 60 Damen und Herren besucht war, ging eine außerordentliche Hauptversammlung voraus, in der der bisherige Kassenwart, Herr *Ferdinand Kremer,* in Anerkennung seiner einunddreißigjährigen, verdienstvollen Tätigkeit einstimmig zum *Ehrenmitglied* ernannt wurde. An seiner Stelle wurde Bankdirektor Jakob Wirtz von der Deutschen Bank als neuer Kassenwart in den Vorstand berufen, und an Stelle des am 1. Februar verstorbenen Schulrats Oppenhoff Geheimrat Dr. Alfred von Reumont, Landrat von Erkelenz. Die Monatsversammlung brachte zwei Vorträge. Zunächst sprach Kaplan *Gaspers* von St. Foillan über »*Die Geschichte und die Verfassung der Aachener Bruderschaften im Mittelalter*«. Diese spielten im religiösen Leben unserer Vorfahren eine hervorragende Rolle. Manche dieser altehrwürdigen Einrichtungen sind heute in Vergessenheit geraten oder führen nur mehr ein bescheidenes Dasein. Ehemals aber entfaltete sich in ihnen ein großer Teil der praktischen Glaubensbetätigung. Der Zweck der kirchlichen Bruderschaften bestand darin, die Gläubigen, wie auch ihr Name andeutet, brüderlich in gemeinsamen Gebeten und Andachten, sowie zur Übung christlicher Nächstenliebe miteinander zu verbinden. Nach dem Muster der Gebetsverbrüderungen bei den Klöstern bildeten sie sich seit dem 13. Jahrhundert besonders unter der Pflege der Franziskaner und Dominikaner und nahmen einen besonders hohen Aufschwung seit dem Aufblühen der Zünfte. Mit diesen hatten sie manche Ähnlichkeit, wenn auch die Ziele und Zwecke beider verschieden waren. Besonders in Aachen ist die Ähnlichkeit der Verfassung und der Organisation beider scharf ausgeprägt. Sie hatten nämlich manche gleiche Einrichtungen und gebrauchten dafür auch die gleichen Benennungen. Von höchstem Interesse war es, das Leben dieser Bruderschaften, die von den heutigen wesentlich verschieden waren, schildern zu hören, die Befugnisse der »Greven«, ihrer Leiter, ihre Wahlen, ihre Zusammenkünfte, Gottesdienste und Prozessionen, ihre Wohltätigkeit im Brotspenden u. a., die Bedeutung der »Stuhltage« mit dem Festmahl und heute ganz unbekannt gewordenen Genüssen an Speise und Trank. Als älteste Aachener Bruderschaft nannte er die Priesterbruderschaft der Johannisherren am Münster, die schon im 13. Jahrhundert nachweisbar sind. Darauf folgen in bunter Reihe die mannigfaltigsten Gründungen an den verschiedenen Aachener Kirchen, wie der Dreikönigenbruderschaft von St. Foillan, der Zwölfapostelbruderschaft von St. Adalbert, der Bruderschaft unserer lieben Frau, der jetzt noch bestehenden sogenannten Münsterbruderschaft, der Hubertusbruderschaft, der alten Sakramentsbruderschaft und vieler anderer. Auf einige der interessantesten Bruderschaften

ging der Vortragende näher ein, so insbesondere auf die Erdbebenbruderschaft von St. Foillan, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus Erdbebennöten entstand und sich nebenher auch mit der leiblichen und geistlichen Fürsorge für die zur Hinrichtung Verurteilten, nicht ohne Anstoß zu erregen, befaßte. Zum Schlusse legte er die Gründe für den Verfall der Bruderschaften dar, in denen sich eine so reiche kirchliche und bürgerliche Kultur entfaltet hatte. Die Zeit der Aufklärung, die am Schluß der alten Herrlichkeit der Reichsstadt Aachen vielfach mit den alten äußeren Formen kirchlicher Betätigung brach, war auch ihnen nicht günstig. Dazu kam, daß sich die Bruderschaften zu sehr gegen alle, auch wohlgemeinte Neuerungen, die die moderne Zeit erforderte, abschlossen, dagegen in kleinlicher Weise an alten, unter anderen Verhältnissen eingeräumten Privilegien und Vorrechten festhielten. Nur wenige Bruderschaften, die es rechtzeitig verstanden, ihre Satzungen der neuen Zeit anzupassen, konnten sich bis heute lebenskräftig erhalten. Einige Ergänzungen zu dem hochinteressanten Vortrage bot Herr Oberpfarrer Dr. Gratzfeld betreff der Bruderschaften von St. Nikolaus, der alten Franziskanerkirche. Unterdessen ist das reichhaltige Material über die Geschichte der alten kirchlichen Bruderschaften im vergangenen Frühjahr von Kaplan Gaspers in seinem schönen, reich illustrierten Buche »Die Sakramentsbruderschaft von St. Foillan in Aachen, 1521 bis 1921« (Aachen, La Ruelle-Deterre 1921) veröffentlicht worden. — In dem zweiten Vortrage des Abends behandelte *Archivdirektor Dr. Huyskens »Die Klostergründungen des Kaisers Heinrich II. in Aachen«*. Während die Forschung sich sehr eingehend mit der Gründung des Stifts St. Adalbert beschäftigt hat, an dessen Felswand heute ein lebensgroßes Denkmal des Kaisers steht, weiß man bis jetzt noch sehr wenig über das nach einer Urkunde von 1005 ebenfalls von ihm gegründete St. Nikolauskloster. Seitdem der Aachener Kanoniker Peter von Beeck 1620 die älteste Geschichte Aachens veröffentlichte, hat man sich begnügt, in dieser Gründung einen Vorläufer des späteren Franziskanerklosters in der Großkölnstraße zu sehen, dessen Kirche die heutige St. Nikolauspfarrkirche gewesen ist. Der Vortragende wies nach, daß diese Aufstellung des Geschichtsschreibers von Beeck in den von ihm angeführten Belegen keine Stütze findet, vielmehr, von vielen Unwahrscheinlichkeiten abgesehen, aus dem Grunde verworfen werden muß, weil das vom Kaiser gegründete Nikolauskloster mit Taufkirche und Zehntrechten ausgestattet wurde, die mit der alten Nikolauskirche in Aachen niemals verbunden waren. Die Ortsbestimmung Aachen ist auch, wie die gleiche Angabe für das damals noch außerhalb der Stadt gelegene Stift St. Adalbert beweist, in weiterem Sinne aufzufassen, nämlich als Pfarrsprengel des Aachener Münsters, der mit Tauf- und Zehntrechten sich weit über den späteren Mauerring Aachens hinaus ausdehnte. Der Direktor des Aachener Archives findet das Nikolauskloster in dem Benediktinerkloster zu Burtscheid. Bevor hier Heinrich II. eine dem hl. Johannes

dem Täufer geweihte Klosterkirche erbaute, war St. Nikolaus der Hauptheilige dieses Klosters, dessen wundertätiges griechisches Mosaikbild aus der Gründungszeit sich heute noch im Kirchenschatz befindet. Tauf- und Zehntrechte Burtscheids gehen bis in diese frühe Zeit zurück. Und ehedem gehörte wenigstens das westlich der Wurm gelegene Altdorf zur Diözese Lüttich und in die Pfarre des Münsters. Aus dieser Darstellung der ältesten Pfarr- und Kirchengeschichte Aachens ergibt sich als weiterer Gewinn ein klarer Einblick in die Kultur- und Siedlungsgeschichte Burtscheids. Während links der Wurm das Altdorf mit seinen Funden aus der Römerzeit sich einer uralten Kultur erfreute, setzte Heinrich II. auf dem jenseitigen Talhange Kloster und Pfarre als Kulturträger in das umgebende, damals noch kaum bebaute und besiedelte Land und legte damit den Grund zu dem Territorium der späteren Reichsabtei Burtscheid. Man vergleiche im übrigen den aus diesem Vortrage hervorgegangenen Aufsatz in dem vorliegenden Bande S. 233 f. — Am Schlusse der Versammlung nahm der Vorsitzende Veranlassung, die Mitglieder des Aachener Geschichtsvereins zu zwei in den ersten Tagen des März stattfindenden Besichtigungen einzuladen. Die erste galt einer im Reiffmuseum der Technischen Hochschule von den Herren Geheimrat *Prof. Schmid-Burgk, Prof. Arnold und Stadtverordneten Struben* mit vieler Mühe teils aus einzelnen Instituten, teils aus Privatbesitz von Aquensiensammlern zusammengestellten großen *Sammlung von Abbildungen und Plänen des Altaachener Bürgerhauses.* In zweistündiger, sachkundiger Führung erklärten die beiden erstgenannten am 4. März den Herren und Damen des Geschichtsvereins, die weit über 100 der freundlichen Einladung der Museumsleitung gefolgt waren, die in fünf Sälen verteilten Einzelabteilungen der Ausstellung, in denen die bauliche Entwicklung der Stadt Aachen im Mittelalter, ihre Erweiterung durch neuzeitliche Stadtviertel, wichtige Bebauungspläne der letzten Jahrzehnte und vor allem die verschiedenen Perioden des Aachener Baustils an zahlreichen privaten Bürgerhäusern und öffentlichen Gebäuden eingehend erläutert wurden. Die wohlverdienten Dankesbezeigungen des Vorsitzenden, Prof. Savelsberg, der die reichhaltige und mannigfaltige Ausstellung mit den Bestrebungen des Aachener Geschichtsvereins in enge Beziehung brachte, fanden allgemeinen Beifall bei den von dem Gesehenen aufs höchste befriedigten Vereinsmitgliedern. Die Besichtigung der schönen Ausstellung hatte aber für den Geschichtsverein noch eine andere gute Folge insofern, als der Vorsitzende, einer Anregung des Fabrikanten Clemens Lagemann folgend, durch sie veranlaßt wurde, mit einem besonderen *Aufruf an edeldenkende Aachener Mitbürger* heranzutreten, um sie um eine materielle Unterstützung des Aachener Geschichtsvereins zu bitten zur Ermöglichung der wertvollen Veröffentlichungen über die Altaachener Straßen und Bürgerhäuser in den neu vom Verein herauszugebenden »Aachener Beiträgen für Baugeschichte und Heimatkunst«. Seine Bemühungen hatten in kurzer Zeit einen ungeahnt *günstigen Erfolg,* so daß er Anfang

Juni den Vorstand mit einer Gesamtsumme von 21800 Mark der Spenderliste überraschen konnte. Den hochherzigen Geschenkgebern sei auch an dieser Stelle für ihre reichen Spenden der gebührende Dank des Aachener Geschichtsvereins ausgesprochen. Sie haben sich durch ihre Freigebigkeit, wie dies auch in dem Vorwort des Herausgebers zum ersten Hefte der ›Aachener Beiträge‹, ›Das Krämviertel in Aachen‹ von Dr. Hans Bisegger (Aachen, La Ruelle-Deterre 1920), bereits zum Ausdruck gebracht wurde, ein herrliches Denkmal ihrer lobenswerten vaterstädtischen Gesinnung gesetzt. Möge ihre edelgesinnte Handlungsweise anderen, die der geschichtlichen Forschung ihrer alten Vater- und Kaiserstadt Wohlwollen bezeigen wollen, gerade in dieser so traurigen Zeit als nachahmungswertes Beispiel vorleuchten. — Zu einer zweiten Besichtigung hatte das Vorstandsmitglied *Museumsdirektor Dr. Schweitzer* den Verein auf den 10. März eingeladen. Sie galt dem im Städtischen Suermondtmuseum ausgestellten, *siebenarmigen Bronzeleuchter aus der alten Münsterkirche zu Essen,* der dem Aachener Stiftsgoldschmied Bernhard Witte zur Wiederherstellung übersandt worden war. Museumsdirektor Dr. Schweitzer hatte im Verein mit Direktorialassistent Dr. Kuetgens eine kleine Ausstellung kirchlicher Beleuchtungsgeräte veranstaltet, die alle Stilarten umfaßte und durch einige sehr gute Nachbildungen noch eine ergänzende Bereicherung erfahren hatte. Auch einige moderne Leuchter aus der Kunstwerkstätte Wittes hatten Aufstellung gefunden. In etwa einstündigem Vortrage gab Dr. Schweitzer eine Übersicht über die Entwicklung der kirchlichen Beleuchtungsgeräte, wobei er auch auf die von Friedrich Barbarossa gestiftete und von Meister Wipertus um 1165 ausgeführte Lichterkrone des Aachener Münsters näher einging und besonders die hochinteressanten Abdrücke der Fußplatten der einzelnen Türmchen zeigte, die bekanntlich die acht Seligpreisungen und Szenen aus der Erlösungsgeschichte darstellen. Seine Besprechung des siebenarmigen Leuchters selbst war an Hand der mustergültigen Veröffentlichung von Dr. Georg Humann über den Domschatz von Essen gegeben. Nach seinen außerordentlich genauen Untersuchungen ist der 2,33 m hohe und 2 m breite Bronzeleuchter ein Geschenk der Äbtissin Mathilde (974—1011), deren Dedikationsschrift der unterste Knauf des Leuchters trägt. Der aus einzelnen Zylindern und Trommeln zusammengesetzte Leuchter war ehemals vergoldet; in die Knäufe waren Kristalle und Edelsteine eingefügt. Die Ornamentik ist schon ganz vorzüglich durchgebildet und zeigt viele Anklänge an byzantinische und orientalische Schmuckkunst. Die Annahme, daß der Leuchter im Orient entstanden oder von einem aus Byzanz berufenen Meister gemacht worden ist, muß als wohlbegründet angesehen werden. Der Dank des Vorsitzenden, Prof. Savelsberg, an den Herrn Museumsdirektor galt auch dem Stiftsgoldschmied Witte, der durch sein Entgegenkommen die interessante Besichtigung des berühmten Bronzeleuchters ermöglicht hatte.

Es folgte dann noch eine dritte Monatsversammlung am 19. Mai im Gewerbegerichtssaale, die wegen des allgemeinen Versammlungs-



verbotes längere Zeit hatte aufgeschoben werden müssen. In ihr hielt zunächst Herr Stadtverordneter *Nadelfabrikant Anton Thissen* einen längeren Vortrag über *die Aachener Nadelindustrie und die Verdienste des bekannten Fabrikanten Cornelius Chorus des Älteren* um ihren hohen Aufschwung im 18. Jahrhundert. Seine fachmännischen Kenntnisse und seine Vertrautheit mit den dabei in Betracht kommenden ortsgeschichtlichen Begebenheiten kamen dabei dem Vortragenden sehr zustatten. Der Vortragende ging aus von den beiden in Abschrift noch erhaltenen Zunftrollen der Nadelmacher, der älteren der Nadler und Krempenmacher vom 11. August 1584 und der jüngeren Rolle der spanischen Nadelmacher vom 3. November 1615. Für die Bezeichnung »spanische Nadelmacher« hat sich bisher eine einwandfreie Erklärung noch nicht gefunden. Schon bald nach 1615 aber mußten die Aachener Nadeln mit der sogenannten »Handelsmirk« oder Warenzeichen mit dem Namen der Stadt »Aach« bezeichnet werden. Denn Zunft und Rat legten den größten Wert darauf, daß die guten Nadeln, die nach Abschnitt 7 der Rolle aus feinem, reinem Stahl gemacht sein mußten, von bester Qualität seien. Die Aachener Nadeln wurden durch die hier weilenden Badegäste, die zahlreichen Fremden und durch die Waller zu den Heiligtumsfahrten als Andenken in der ganzen Welt verbreitet und bekannt. Aachener Nadelfabriken wurden mit Interesse von den Fremden besucht, wie wir aus einer eingehenden Schilderung der »Amusements des eaux d'Aix-la-Chapelle« von 1736 ersehen. Zar Peter der Große und der Preußenkönig Friedrich der Große interessierten sich für die Fabrikation der Aachener Nadeln so sehr, daß sie sie sogar in ihren Ländern einführen wollten. Herr Thissen gab dann näheren Aufschluß über die Entwicklung der Zunft, ihre Satzungen, Verordnungen und Gebräuche. Ausführlich behandelte er die für die Nadelfabrikation so außerordentlich wichtigen Warenzeichen »Mirken«, auf deren genaueste Handhabung Zunft und Stadtobrigkeit das größte Gewicht legten. 1721 weisen die Nadelambachtsmeister den Rat darauf hin, daß das vornehmste Stück, um die Nadeln an den Mann zu bringen, darin bestehe, daß die Kaufleute ihre Mirkzeichen »durch darunter verkaufter guter Ware bei guter Reputation erhalten«. Der bedeutendste Nadelindustrielle Aachens war im Anfange des 18. Jahrhunderts Cornelius Chorus der Ältere. Sein Vater Krein (Quirin) Korres, der in der Kleinmarschierstraße wohnte, scheint noch kein bedeutender Nadelfabrikant gewesen zu sein. Sein Sohn Cornelius aus erster Ehe mit Agnes Graf, geboren den 12. Oktober 1659, erhielt 1690 das Meisterrecht und übernahm außer der Fabrik seines Vaters nach seiner Verheiratung mit Maria Niklas, der Witwe des Nähnadelfabrikanten Johannes Braumann, auch dessen Fabrik und Merkzeichen. Auf die Nadlerzunft und die von ihr erzeugten Nadeln hat er einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Er starb 1754 in dem der Klappergasse gegenüber gelegenen altertümlichen Hause »zum Horn« in der Jakobstraße. Sein gleichnamiger Sohn Cornelius Chorus der Jüngere war verschiedentlich Bürgermeister von Aachen und starb als solcher 1774.



: Literatur hat sich vielfach schon mit Cornelius Chorus als Privat-nn und auch als Nadelfabrikant beschäftigt; an ihn erinnert uns ıte noch das bei Diepenbenden gelegene Landhaus »Chorusberg«. ch die interessante Zunftstatue des hl. Quirinus, des Patrons der dler, die auf ihrem Sockel die sieben Mirkzeichen ihrer Zunftgreven n 1698 trägt (heute in der Pfarrkirche St. Jakob aufbewahrt), wurde vähnt und im Bilde vorgezeigt. Herr Thissen schloß seinen Vor-g mit dem Wunsche, daß die Aachener Nadelfabrikanten immer · durch die Zeiten hindurch bewährten Grundsätze eingedenk bleiben ichten, denen wir es mit verdanken, daß Aachener Nadeln sich ch heute noch eines Weltrufes erfreuen. — In der sich an den rtrag anschließenden Diskussion ging Herr *Prof. Lehmann* zunächst f die ursprüngliche Entwicklung der Gewerbe zur Zeit Karls des oßen ein, unter denen das Nadelhandwerk höchstwahrscheinlich ch schon bestanden habe. Wenn auch genauere Nachrichten darüber cht vorliegen, so kann man doch aus der Vergleichung mit andern idten und anderen Ländern auf ein schon frühes Vorhandensein s Nadlerstandes schließen. Jedenfalls haben sich die einzelnen Ge-rbe im Mittelalter hauptsächlich an die Fürstenhöfe angegliedert, d so wird auch Aachen für das Nadelhandwerk von besonderer deutung gewesen sein, einmal wegen seiner guten Verkehrslage, nn aber auch wegen der Berühmtheit seiner Thermen. Über den nfang der Nadelindustrie im frühen Mittelalter ist man natürlich f bloße Vermutungen angewiesen, doch wird auch hier die Ver-eichung mit anderen Gewerben manche Aufklärung bringen können. ertvolles Material bieten dafür die auch in dem Vortrage eingehend sprochenen Merkzeichen der einzelnen Fabrikanten; doch sind die elfach umfangreichen Prozeßakten des Reichskammergerichts zu etzlar wegen ihres meist nach der einen oder anderen Seite hin teressierten Charakters mit großer Vorsicht zu gebrauchen. — etreff des in dem Vortrage erwähnten Streites des Cornelius Chorus s Besitzer des Chorusbergs in der Aachener Heide mit seinem Nach-ırn bot der Vorsitzende *Prof. Savelsberg* noch einige Ausführungen, denen er darlegte, daß dieser dadurch entstanden sei, daß Chorus ch als Besitzer der an der Wurm gelegenen Nadelschauermühlen den Rothbenden dadurch geschädigt gesehen habe, daß sein Nach-ar, Freiherr Michael de Broe auf Diepenbenden, das Wasser des ausweihers und der sogenannten Faulenbroichsweiher gesperrt habe. iese Klage und ein weiterer Streit um das Fischereirecht in den 'eihern hatte einen langwierigen Prozeß von 1717—1752 zur Folge, ei dem die Feindschaft der Nachbarn derart ausartete, daß in dem wischen den beiden Gütern gelegenen Talgelände bewaffnete Zu-ammenstöße erfolgten. — *Archivdirektor Dr. Huyskens* wies auf die ı Band 41 der Zeitschrift inzwischen erschienene Arbeit von Dr. Koch in: »Die Geschichte der Aachener Nähnadelzunft und Nähnadel-ıdustrie bis zur Aufhebung der Zünfte in der französischen Zeit (1798).« – Als zweiter Redner des Abends verbreitete sich Herr *Bibliothek-*

direktor Dr. Müller über »*Die älteste Druckschrift über das Bad Aachen*«. Der um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgreich in unserer Stadt tätige Brunnenarzt Franciscus Fabricius aus Roermond hatte behauptet, daß vor ihm noch niemals jemand die Aachener Heilquellen beschrieben habe. Da aber B. M. Lersch diese Angabe nur aus einer Vorrede des Fabricius vom Jahre 1552 bekannt war, so nahm er und mit ihm alle Nachfolger an, daß den bereits im Jahre 1550 geschriebenen, allerdings erst 1555 durch den Druck veröffentlichten Briefen des Bruhezius der zeitliche Vorrang gebühre. Demgegenüber war der Vortragende in der Lage, der Versammlung aus den Erwerbungen der Stadtbibliothek ein Exemplar der lange verschollenen Erstausgabe des Fabricius »De balneorum naturalium praecipue eorum, quae sunt Aquisgrani et Porceti, natura et facultatibus, et qua ratione illis utendum sit, libellus perutilis«. (Coloniae excudebat Jasp. Gennepaeus 1546.) vorzulegen und damit die Frage nach der ältesten Aachener Badeschrift endgültig zu Gunsten des Fabricius zu lösen. Nach einer genauen Beschreibung der äußeren Form des Büchleins und einer gedrängten Angabe seines Inhalts folgte die Erörterung der Lebensumstände und der schriftstellerischen Tätigkeit des Fabricius. Besonders eingehend wurden die Vorreden der Ausgaben von 1546 und 1552 behandelt. Die ältere ist an den Propst von Leitmeritz, Johann Hasenberg, gerichtet, den Erzieher des späteren Kaisers Maximilian II. und seines Bruders Ferdinand, der als Badegast die Heilkraft der Aachener Quellen erprobt und die Abfassung der vorliegenden Schrift angeregt hatte; die jüngere dagegen widmet das Werk dem Magistrat des Königlichen Stuhls von Aachen. Zum Schluß besprach der Redner die Einwirkung des Buches auf das Urteil der Fachgenossen und erörterte die Auszüge aus demselben, die sich in dem berühmten »Städtebuch« von Braun und Hogenberg finden. Der in der lateinischen Ausgabe von 1612 neben Fabricius als Gewährsmann angeführte Turiner Arzt Bartholomaeus a Clivolo heiße nach Jöcher Bartholomaeus Viotti und habe zwar de thermis Aquensibus geschrieben, aber damit sei nicht Aachen, sondern Acqui in Oberitalien gemeint. — Dem recht interessanten Vortrage konnte leider wegen der schon vorgerückten Zeit ein weiterer Vortrag des Herrn *Archivdirektors Dr. Huyskens* über »*Die jüngsten Veröffentlichungen über Aachen in Büchern und Zeitschriften*« nicht mehr folgen. So mußte sich der Vorsitzende damit begnügen, noch auf die wertvolle Veröffentlichung von Richard Klapheck »Die Baukunst am Niederrhein« hinzuweisen, von der drei Exemplare des zweiten Bandes in der Versammlung rundgingen, in dem außer Mefferdatis namentlich auch die herrlichen Couvenschen Bauten in Aachen und Düsseldorf mit prächtigen Illustrationen eingehend besprochen sind.

Wissenschaftliche Ausflüge wurden im Sommer 1920 wiederum drei gemacht. — Bei herrlichem Wetter unternahm der Aachener Geschichtsverein am Mittwoch, den 23. Juni, seinen ersten wissenschaftlichen Ausflug in Aachens Umgebung, zu dem sich über 70 Herren und Damen am Hansemannplatze eingefunden hatten. Wegen der großen



ahl der Teilnehmer ging die Kleinbahnfahrt nach Linden nicht ohne chwierigkeiten ab, und da auch der elektrische Strom aussetzte, ıußte der Weg von Weiden aus zu Fuß durch üppige Kornfelder ach *St. Jöris* genommen werden zur Besichtigung des dortigen ehe- ıaligen *Zisterzienserinnenklosters.* Leider war durch die Viehseuchen- ommission gerade am Morgen desselben Tages auf dem Rittergute ie Maul- und Klauenseuche festgestellt worden, so daß man den Iof selbst und die Innenräume nicht betreten durfte. So blieb dem ,eiter des Ausfluges, Herrn *Prof. Savelsberg,* nichts anderes übrig, ls vor dem Gute im Anblick der alten Kirche seinen Vortrag über ie Geschichte des Klosters zu halten, das im Jahre 1272 von Winrich on Kinzweiler gestiftet und ursprünglich auf der Höhe des Propstei- raldes erbaut wurde, im 15. Jahrhundert aber mit Rücksicht auf die Insicherheit des Waldes und die bessere Verkehrslage am Merzbach n Tale von Ritter Gotthard von Bongart und seiner Gattin Kunigunde on Burtscheid 1450 an der jetzigen Stelle neu errichtet wurde. Von er Klosterkirche ist nur noch der Turm, die Sakristei und das Mittel- chiff erhalten, doch scheint sie, nach den an der nördlichen Außen- eite noch erkennbaren, bis auf den Boden herabgeführten, später ugemauerten Öffnungen zu schließen, ehemals Seitenschiffe gehabt u haben. Nach der Aufhebung des Klosters im Jahre 1802 durch die ranzosen wurde das ganze Anwesen zum Spottpreise von 1200 Franken n einen Herrn Wüsten verkauft. Von seinem späteren Besitzer, dem ıekannten Rentner Gerard Rehm, ging es 1895 in den Besitz der 'amilie Ervens über. An dem großen Klosterweiher vorbei, der zur ıevorstehenden Reinigung ganz abgelassen war, setzten die Aus- lügler nun ihren Weg fort nach dem nahen *Kinzweiler.* Dieser in reundlich ländlicher Umgebung gelegene Ort bot ihnen unerwartet nanches Sehenswerte. Auf dem sogenannten *Kapellenhügel,* der, nach- lem er aus dem Besitze des Herzogs von Arenberg in den der Kirche ıbergegangen, zu einem schönen, stimmungsvollen Kalvarienberg nit Kreuzweg umgewandelt worden ist, folgte der zweite Vortrag ıber die *Namenerklärung und die älteste Geschichte Kinzweilers.* Die inzelnen hohen Hügel des Ortes hält Geh. Rat Cramer für künstliche :rdhügel, teils römischen teils germanischen Ursprunges, die mit hren langen Spitzgräben irgendwelchen Befestigungs- oder Ver- eidigungszwecken dienten. Bei zahlreichen Ausgrabungen, auch noch m Jahre 1904, zeigten sich daselbst alte Mauerreste und römische :iegel in großer Menge, was wohl auf eine römische Ansiedlung chließen läßt. Auf dem höchsten der Hügel soll ehemals auch die ogenannte obere Burg von Kinzweiler gestanden haben. Bei Besich- igung der etwas tiefer, aber auch auf einem Hügel gelegenen Pfarr- :irche wurden die verschiedenen Bauperioden derselben im 13., 15. ınd 19. Jahrhundert eingehend besprochen. Aus der ersten stammt ıur noch der alte romanische Taufstein in Blaustein, und aus der weiten ist noch der einschiffige Langhausbau und der hohe Turm 'orhanden, über dessen Portaltür noch die Wappen der Stifter von

Bongart und von Palant und die Jahreszahl 1498 zu sehen sind. In der letzten Bauperiode wurde die Kirche im Jahre 1859 um ein breites Querschiff und ein geräumiges Chor bedeutend vergrößert. Von der inneren Ausstattung wurden außer dem Taufstein die Kanzel, zwei reich ornamentierte Säulen unter der Orgelbühne, mehrere alte Grabsteine mit Wappen und vor allem eine kostbare Reliquie besichtigt, das Haupt der hl. Regina, das auf wunderbare Weise bei der Aufhebung des Klosters St. Jöris vor der Zerstörungswut der Feinde gerettet und nach Kinzweiler überbracht worden war. Nach einem kurzen Spaziergange durch das Dorf gelangten die Geschichtsfreunde dann zur *Kinzweiler Burg,* ehemals das niedere Haus genannt, deren einstige Besitzer der Vorsitzende der Reihe nach behandelte; so die Ritter von Kinzweiler als Lehnsleute des Herzogs von Jülich, die bereits im Anfange des 13. Jahrhunderts erwähnt werden, die Freiherrn von Palant, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch Grafen von Cuylenburg genannt, ihre Nachfolger, die Grafen von Waldeck und von Sachsen-Hildburghausen und die Kurfürsten von der Pfalz. Ihre jetzige Gestalt erhielt die Ritterburg durch einen vollständigen Neubau, eine umfangreiche, einheitliche Ziegelanlage mit dreiflügeligem Herrenhaus und doppelter Vorburg durch den Kurfürsten Carl Theodor von Pfalz-Sulzbach um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1782 kam die neue Burg durch Kauf in den Besitz der gräflichen Familie von Hatzfeld und um die Mitte des 19. Jahrhunderts an den Herzog von Arenberg. Der jetzige Besitzer ist Herzog Engelbert von Arenberg, früher in Brüssel, jetzt in Nordkirchen in Westfalen. Als Überreste der alten, ehemals reichen Innenausstattung weisen zwei Säle im südlichen Seitenflügel noch eine schöne Rokoko-Stuckdekoration der Decken und Wandfelder auf. In einem dritten Saale, an der nördlichen Ecke des Hauptflügels, wurde die unversehrt gebliebene Eichenholztäfelung der Wände mit kannelierten Pilastern, fein ausgeführten Stucksupraporten und einem hübschen Kamin mit Spiegelaufbau bewundert. Besonderes Interesse erregte auch die Badeanlage der Gräfin von Hatzfeld in zwei Kellergeschossen des Nordflügels, in denen die mit weißen Steinplatten belegten Wände, das Marmorbad, die Stuckverzierung der Kreuzgewölbe und ein prächtiger Kamin in weißem Marmor die früher vornehme Ausstattung noch erkennen ließen. Außer der genannten großen Wasserburg besitzt Kinzweiler noch eine andere in freundlicher Umgebung gelegene hübsche Wasserburg am südlichen Ausgang des Dorfes, die nach dem in der Nähe entspringenden Bache »*Haus Kambach*« genannt ist. Ursprünglich Lehengut der Eschweiler Dompropstei, war sie im 16. und 17. Jahrhundert als jülisches Rittergut im Besitze der Familie von Hetzingen. Im Jahre 1699 ging sie durch Kauf in den Besitz des Ritters Johann Bernhard von Cotzhausen über, der, wie auch die Wappentafel über dem Portal des Herrenhauses zeigt, bereits im Jahre 1701 die Reste der alten Burg durch einen recht gefälligen Neubau ersetzte. Es ist ein von breiten Wassergräben eingeschlossenes Herrenhaus mit vor-

etendem hohen Turme und einer dreiflügeligen Vorburg. Aus der- ɜlben Zeit stammen auch die beiden großen Barock-Steinvasen am reppenaufgang des neben dem Weiher gelegenen freundlichen Gartens. n Jahre 1845 kam das ganze Gut mit seinen Liegenschaften in den esitz der Familie Rey, die es heute noch bewohnt. An einer längst· ußer Betrieb gesetzten, recht malerisch wirkenden alten Ölmühle orbei kehrten die Ausflügler nun wieder ins Dorf zurück, wo in der 'irtschaft von Zander eine nach dem mannigfachen Umherwandern otwendig gewordene Stärkung eingenommen wurde. Hier gab Lehrer ›hann Mommertz dem Danke der Versammelten gegenüber dem 'ereinsvorsitzenden und Führer beredten Ausdruck. Bald nachher 'urde dann an der Kinzweiler Burg die Kleinbahn wieder bestiegen ur Heimfahrt nach Aachen, die bei ihrer langen Dauer vielfach zu inem Austausch der Meinungen über die im Laufe des Nachmittags ı großer Zahl gebotenen Sehenswürdigkeiten benutzt wurde.

Infolge der ungünstigen Witterung konnte der Verein seinen zweiten 'issenschaftlichen Ausflug erst am 8. September nach *Horbach und 'urg Heiden* unternehmen. Nachmittags 2 Uhr fuhr er mit der elek- 'ischen Kleinbahn vom Ponttor hinaus nach Richterich, wo sich die eilnehmer am Gasthof »Zum Hirsch« in einer Anzahl von rund 0 Personen versammelten und zunächst dem Friedhof der Pfarrkirche inen Besuch abstatteten. Nach Besichtigung der Grabstätte der frei- errlichen Familie von Broich, Besitzer des benachbarten Schlosses chönau, behandelte Herr *Rektor Nußbaum* in Kürze die *Baugeschichte er Kirche von Richterich und ihr Verhältnis zu der ehemaligen Herrschaft leiden,* wobei er auf einzelne noch gut erhaltene Grabkreuze von chöffen der Heidener Gerichtsbank aus dem 17. und 18. Jahrhundert inwies. An dem vor einem Jahre leider durch Brand größtenteils erstörten Zehnthof vorbei wanderte man nun zu dem zwischen Haus .inde und der Vetschauer Schmiede gelegenen Landgraben, der hier ie westliche Grenze der Herrschaft Heiden nach dem Aachener Reich in bildete. An dem beim Gute Steinstraß gelegenen »Dürrenbaum« 'orbei — dieselbe Flurbezeichnung hatte eine andere Stelle des Land- rabens bei Linzenshäuschen — führte der Weg zwischen Steinstraß, las bereits Anfang des 13. Jahrhunderts als dem Nonnenkloster auf lem Salvatorberge gehörig bezeichnet wird, und dem Broichshöfchen n dem alten Mönchshof vorbei nach Horbach. — Hier gab Herr *'farrer Uhlenbrock* einen kurzen Überblick über die drei *Bauperioden ler Kirche zu Horbach,* die älteste einschiffige Anlage des 15. Jahrhunderts nit dem Dachreiter über der Westfront, die Vorhalle des 17. Jahr- ıunderts und den Erweiterungsbau von Querschiff und Chor aus dem ahre 1846. Besonderes Interesse erregten das reich dekorierte Portal ler Südseite vom Ende des 16. Jahrhunderts, das angeblich von Haus ⅎeiden stammt, mit dem von zwei Löwen gehaltenen Doppelwappen ler Freiherrn von Bongart, die malerische Orgelempore mit doppel- em Säulenpaar im Inneren der Kirche, die unten drei Joche mit Kreuzgewölben und oben eine in der Mitte unterbrochene Brüstung



aus Kalkstein und durchbrochenem, spätgotischen Maßwerk und seitliche Pilaster mit Muschelnischen aufweist, und ein kleines Meßpult aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus Eichenholz, das in doppelter Ausführung das geschnitzte Wappen von Bongart, einen Sparren und drei Hufeisen, zeigt. — Bei der Kaffeerast im großen Saale des nahen Restaurants ›Zum Heidenschlößchen‹ hielt *Landtagsabgeordneter Oppenhoff* einen längeren Vortrag über die *Geschichte der Herrschaft Heiden,* die Baugeschichte der alten Burg und ihre Besitzer. Das Gebiet der späteren Unterherrschaft Heiden, umfassend die Pfarreien Richterich, Horbach, Kohlscheid und die in Holländisch-Limburg belegene Pfarrei Eigelshoven, wird zuerst erwähnt im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts in einem Verzeichnis der Einkünfte des Aachener Münsters als Eigentum der Aachener Pfalzgrafen. Nach dem kinderlosen Absterben des Pfalzgrafen Wilhelm fiel es 1140 an den König, der es als Reichslehn der Familie Heinsberg gab, 1224 fiel es an die Krone zurück, und Friedrich II. übergab es als ein rechtmäßiges Lehn der kölnischen Kirche an den Erzbischof von Köln. Konrad von Hochstaden verpfändete die Einkünfte aus Richterich und einer Reihe anderer Güter an Walram von Jülich. 1312 kam diese Kaufberechtigung an den Hauptstamm der Grafen von Jülich, die 1335 auch das volle Eigentum erwarben. 1361 bildete der Herzog Wilhelm II. von Jülich aus den Dörfern Richterich, Bank, Steinstraß (dem heutigen Horbach), Berensberg und Eigelshoven eine jülichsche Unterherrschaft, die er dem Ritter Godart von dem Bongart, Herren des Hauses Heiden, für 3000 alte Schilde verpfändete. Seit dieser Zeit treten die genannten Ortschaften unter dem Namen Ländchen oder Herrschaft zur Heiden auf. Das Ländchen lag im wesentlichen zwischen dem Aachener Reich und dem Gebiet von Herzogenrath. Das Haus Heiden bestand damals bereits; schon 1303 trägt Arnold von Bongart sein Haus zur Heiden dem Grafen Gerard von Jülich als Offenhaus auf; vermutlich war dies Haus kurz vorher erbaut. Es hieß Heide, weil das Land im Gegensatz zu dem benachbarten Herzogenrath noch nicht gerodet und kultiviert war. Diese Herren von Bongart stammten von der Burg Bongart bei Weisweiler und standen bereits vor 1303 im Dienste des Herzogs von Brabant, der 1288 Gottfried von Bongart zum Burggrafen von Limburg und dessen Sohn Arnold zum Drosten von Herzogenrath machte. Dessen Sohn, Gotthard, war der erste Herr zur Heiden und spielte bei den Jülichern eine große Rolle; er verwaltete Stadt und Amt Falkenburg und war Amtmann von Wilhelmstein und Cornelimünster. Seine Ehe mit Agnes von Frankenberg war kinderlos. Heiden geht über auf seinen Neffen Johann von Gronsfeld, der 1386 in Aachen hinterlistig erschlagen wurde. 1406 kommt Heiden an seinen Schwager Christian von Merode-Rimburg und 1452 durch dessen Enkelin an die Familie von Schönrade, ein bergisches und in der Gegend von Bergheim und Paffendorf begütertes Geschlecht. 1547 fällt Heiden einer im Kloster lebenden Erbin zu, die es ihrem Vetter Wilhelm von Bongart überträgt. Im Besitze dieser Familie ist das Haus Heiden noch jetzt,



doch ist die Familie im Mannesstamm mit dem vorletzten Besitzer ısgestorben; der Erbe, Freiherr von Waltersdorf in Paffendorf, hat ›er den Namen von Bongart angenommen. Diese Familie von Bongart hrt den Sparren im Wappen, stammt wahrscheinlich von dem Hause ›ngart bei Bocholtz und ist nicht identisch mit den ersten Herren ›n Heiden, die einen Querbalken mit Kesselhaken im Wappen führte ıd im Mannesstamm am Ende des 14. Jahrhunderts ausgestorben t. Die neuen Inhaber der Herrschaft Heiden haben viele tüchtige änner gestellt. Von Otto und Ferdinand, die nach 1633 zur Herr-:haft kamen, wird berichtet, daß sie sich besonders die Kohlen-:winnung im Ländchen angelegen sein ließen. Mit dem Beginn der anzösischen Fremdherrschaft fand die Herrschaft Heiden ihr Ende, ährend die Burg im Besitz der Familie blieb. Zur Verwaltung ar das Ländchen in Quartiere eingeteilt. 1647 werden als solche :nannt Eigelshoven, Horbach, Richterich, Scheid-Klinkheide und ank. Mit der Vermehrung der Bevölkerung, die auf die Hebung des ohlenbergbaues und der Nadel- und Tuchindustrie zurückzuführen t, wurde eine Vermehrung der Quartiere nötig: Kohlscheid und linkheide wurden getrennt, Pannesheide, Rumpen und Hasenwald, . i. Berensberg, traten hinzu. Im 18. Jahrhundert wurde der Sitz der 'erwaltung von Horbach nach Richterich verlegt. Der Besitzer des lauses Heiden war der rechtmäßige Landesherr, dem bei Übernahme er Herrschaft feierlich der Treueid geleistet und von jedem Unter-ın zwei Gulden verehrt werden mußten. Er hatte die Strafgerichts-arkeit, Fisch- und Jagdgerechtigkeit, den Mahlzwang usw. Das Gericht 'ar besetzt mit dem Vogt und sieben Schöffen. Der Vogt wurde vom lerrn von Heiden ernannt, die Schöffen wurden ursprünglich von er Bevölkerung gewählt; später suchte auch hier in kleinen wie in en großen Ländern der Herr immer mehr das Eigentumsrecht an ich zu reißen. Die Vögte wohnten im 18. Jahrhundert meist in Aachen, nd auch die Prokuratoren waren Aachener Juristen. Der Sitz des ierichts war an dem Ort, der nach ihm noch heute Bank heißt; 575 wurde er nach Horbach und im 18. Jahrhundert nach Richterich 'erlegt, wo das Gericht in der heutigen Vikarie tagte. Die Burg Heiden ›esteht aus einem kleineren Bruchsteinbau des 14. und einem größeren :iegelsteinbau des 17. Jahrhunderts. Vermutlich wurde bereits bei ›chaffung der Unterherrschaft die Hauptburg mit dem mächtigen Berg-ried und den vier Flankierungstürmen sowie der dreiflügeligen Vorburg ıngelegt, die beide mit breiten Gräben umgeben waren. Der jüngere 3au, die zweite große Vorburg, ist vernichtet worden, nachdem die 3urg im Dreißigjährigen Krieg stark gelitten hatte. Als dann die Burg n den Raubkriegen Ludwigs XIV. gänzlich zerstört worden war, blieb lie alte Hauptburg Ruine, während der andere Teil wiederhergestellt vurde und nunmehr wirtschaftlichen Zwecken dient. — Für den mit ;roßem Beifall aufgenommenen Vortrag dankte der Leiter des Aus-luges, Prof. Dr. Savelsberg, Herrn Oppenhoff im Namen des Vor-;tandes, wie er auch den Herren Rektor Nußbaum und Pfarrer Uhlenbrock



für ihre freundliche Führung bezw. Erklärung herzlichen Dank widmete. — Nach längerer Rast ging's nun über Bremerich weiter durchs Tal zum *Hause Heiden,* das in seiner ganzen Ausdehnung eingehend besichtigt und von Prof. Savelsberg in seinen einzelnen Teilen und Sehenswürdigkeiten erklärt wurde. Nach einer halbstündigen Wanderung durch das zwischen dem Mühlenbacher und dem Geuchter Hof gelegene Tal gelangten die Ausflügler durch den Speenbruch zum Kohlscheider Bahnhof, von wo bald nach 7 Uhr die Heimfahrt nach Aachen erfolgte.

Der im Jahre vorher gefaßte Beschluß, außer den wissenschaftlichen Ausflügen in Aachens Umgebung den Vereinsmitgliedern ein genaues Studium der Aachener Kunstdenkmäler und historischen Stätten zu ermöglichen, wurde auch im vergangenen Jahre durchgeführt durch die *Besichtigung der St. Nikolauskirche* am 19. Oktober 1920. Aus der überaus großen Beteiligung von über 160 Herren und Damen kann man erkennen, wie großen Anklang dieser neue Plan des Vorstandes bei den Mitgliedern des Vereins gefunden hat. Auf der kleinen Bühne des Kongregationssaales der Pfarrkirche hatte *Oberpfarrer Dr. Gratzfeld* eine *Ausstellung der kunstgeschichtlich bemerkenswertesten Stücke* aus dem Schatz und den Paramenten der Kirche veranstaltet, und an der Wand waren alte Abbildungen des Gotteshauses und des Klosters in großer Zahl aufgehängt. Zunächst hielt der Direktor des städtischen Archivs, *Dr. Huyskens,* einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über *die Geschichte von Kirche und Kloster,* bei der man bisher drei Zeitabschnitte unterschied, den des von Kaiser Heinrich II. gegründeten Kanonikerstifts von 1005—1234, den des Franziskanerklosters von 1234 bis 1802 und endlich den der Pfarrkirche von 1804 bis zur Gegenwart. Das kaiserliche Stift hat erst 1620 der Aachener gelehrte Kanonikus Peter a Beeck auf Grund einer ihm damals bekannt gewordenen Urkunde mit dem späteren Franziskanerkloster in Zusammenhang gesetzt. Der Redner hatte sich bereits in einem Vortrage des vergangenen Winters von dieser verhältnismäßig jungen, aus einer Gelehrtenstube hervorgegangenen Überlieferung frei gemacht und als das von Heinrich II. gegründete Kloster das erst dem hl. Nikolaus, später dem hl. Johann dem Täufer geweihte Mönchskloster in Burtscheid bezeichnet; er begnügte sich daher hier mit einem Hinweis auf die bevorstehende Veröffentlichung dieser Studien, die nun in diesem Bande erfolgt ist. Das Minoritenkloster von St. Nikolaus war nach einem früher im Pfarrarchiv befindlichen Ablaßbrief um 1247 im Bau begriffen. 1281 stiftete das Münsterstift hier eine Karlsmesse. Die jetzige Kirche wurde 1327 mit fünf Altären geweiht. 1390 rückte man das Chor nach Osten hinaus und weihte einige Altäre von neuem. Die angesehene Stellung des Klosters, das in weitem Umkreise um Aachen seinen Unterhalt durch dazu bestellte Brüder einsammelte, bekundete sich durch mehrere hier abgehaltene Provinzialkapitel der Kölner Minoritenprovinz und durch Zugehörigkeit von Brüdern aus angesehenen Aachener Familien. Redner hob besonders die Verdienste des im Kloster begrabenen



rovinzials, Dr. theol. Heinrich von Bongard, hervor, dem das Kloster ertvolle Erinnerungen an die dem Orden besonders teure hl. Elisa- ɘth verdankte. Zu breiten Kreisen der Aachener Bürgerschaft traten e Minderbrüder in Beziehung durch Aufnahme zahlreicher Bruder- :haften. Den Reformbestrebungen, die gegen Ende des Mittelalters ıf eine strenge Auffassung des Armutsgelübdes hinwirkten, ver- :hlossen sich auch die Aachener Minoriten im Einvernehmen mit ɘm Rat der Stadt nicht, sondern nahmen 1506 erst die sogenannte oletanerreform, dann die Observanz an und hießen fortan Franzis- aner. Um 1640 nahmen sie mit ihrer Provinz die strengere Lebens- ›rm und den Namen der Rekollekten an. Bei der Trennung der ɘutschen und der belgischen Klöster hielten sie sich zu den deut- :hen. Aus der Reformationszeit erwähnte der Vortragende den achener Franziskaner Gerhard Schwoll als Verteidiger des katholi- :hen Glaubens. Neue Bruderschaften entstanden bei ihnen im Zeit- .ter der Gegenreformation und der Pest (St. Rochusbruderschaft). wischen 1630 und 1643 wurde das baufällig gewordene Kloster unter ɘm tatkräftigen Guardian Heinrich Isendorn von Blois und mit Hilfe ıächtiger Gönner erneuert und vergrößert. Damals malte der Rubens- :hüler Abraham von Diepenbeck die Gemälde des heutigen Hoch- ltars. In dem vergrößerten Kloster wurde ein Theologiestudium ngerichtet, dessen letzte Reste noch 1823 wahrzunehmen sind. Einer ɘr letzten franziskanischen Professoren hat noch 1815 den Beamteneid ls Kgl. Professor der Philosophie abgeleistet. Nach der Aufhebung es Jesuitenordens übernahmen die Franziskaner größtenteils auch eren Lehraufgaben im Gymnasium. Auf die Gelehrtentätigkeit der ranziskaner, so äußerte der Redner, stützten sich wohl auch die .nsprüche, die nach 1815 Aachen auf die 1818 in Bonn begründete ıeinische Universität erhob. Auch von der Seelsorgetätigkeit der Brüder ab der Vortragende zahlreiche Beispiele. Aus der Baugeschichte führte r an die durch den großen Aachener Brand von 1656 notwendig ge- ›ordenen Wiederherstellungsarbeiten, den Bau und die Verlegung der hemaligen 1894 niedergelegten Lorettokapelle mit Couvens prächtigem, :tzt in der Sakristei stehenden Altar u. a., endlich auch den Bau es 1786 eingerichteten Totenkellers für Laien unter dem Chor, essen Leichenregister das Archiv des jetzigen Franziskanerklosters n der Monheimsallee bewahrt. 1802 wurde das Kloster aufgehoben.)ie 1804 neu begründete Hauptpfarre St. Nikolaus wurde zuerst usschließlich von ehemaligen Franziskanern verwaltet, die auch 1808 ine Erweiterung des alten Portiunkulaablasses erlangten. Ein Teil es Klosters wurde damals Arresthaus, ein anderer Sitz des Assisen- auses, des späteren Landgerichts. An die Stelle des ersten Franzis- anerpfarrers trat 1817 der durch seine schriftstellerische und poli- sche Tätigkeit weit über Aachen bekannte Aloys Joseph Nellessen.)urch Volksmissionen großen Stils und Wiederbelebung der Klöster nd Orden hat er sich um die Erneuerung des religiösen Lebens in ıachen die größten Verdienste erworben. Seine Nachfolger sind ihm



in dieser Wirksamkeit durch Wiederbelebung alter Kongregationen und Bruderschaften und Gründung neuer gefolgt. Die Kirche erfuhr im 19. Jahrhundert, entsprechend den Anschauungen der Zeit und ähnlich wie fast alle anderen Aachener Kirchen, eine Restaurierung und Neuausstattung. 1894, als der Durchbruch der jetzigen Minoritenstraße erfolgt war, ergab sich auch die Möglichkeit, den lange gehegten Wunsch einer Freilegung des Chores auszuführen. Die Lorettokapelle wurde niedergelegt, und auf der Nordseite führte Professor Buchkremer die heutige geräumige Sakristei und den neuen einflügeligen Kreuzgang auf. Das Innere schmückte nun Kunstmaler Krahforst mit lebenswahren, farbenprächtigen Wandgemälden. — Nach diesem Vortrage nahm der Oberpfarrer der Kirche, Prälat Dr. *Gratzfeld,* das Wort. Anknüpfend an den früheren Vortrag des Vorredners (oben S. 353 f.) machte er zunächst den Versuch, die bisherige Meinung über das an seiner Pfarrkirche vorhanden gewesene Kanonikerstift und die Gründung durch Kaiser Heinrich den Zweiten zu stützen. Wie weit das gelungen ist, wird eine unbefangene, wissenschaftliche Prüfung der vorgetragenen Gründe ergeben. Beachtenswert erschien darunter hauptsächlich der Hinweis auf ein 1876 unter der Tünche aufgefundenes mittelalterliches Gemälde im Chor, das am meisten westlich gelegene der Epistelseite, das von Krahforst ergänzt und neu gemalt wurde. Ob es tatsächlich die Gründung der Nikolauskirche durch Kaiser Heinrich den Zweiten verherrlicht, wie es der verstorbene Pfarrer Ferdinand gedeutet hat, bedürfte aber doch wohl noch eines genauen Nachweises, ehe daraus Schlüsse gezogen werden können. Der Redner zeigte dann zahlreiche Urkunden des Pfarrarchivs, die mit dem voraufgegangenen Vortrage im Zusammenhang standen, und führte dann die ausgestellten kirchlichen Geräte und Gewänder vor, von denen namentlich der gotische Kelch des Aachener Kanonikers Jasperus Reineck von Eschwege von 1492 und eine wahrscheinlich aus St. Adalbert stammende barocke Monstranz hervorgehoben seien. Besonderes Interesse erweckten auch die Stücke, die dem Redner von dem verstorbenen Kardinal Paulus Melchers, dessen langjähriger Geheimsekretär er war, überkommen sind. Nach der Besichtigung der kleinen Kunstausstellung folgten die Teilnehmer dankbar der Führung des Prälaten durch die helle und geräumige Kirche, deren alten und neuen Schmuck er mit Liebe und Verständnis erklärte. Ein Teil der Teilnehmer stieg auch in die verhältnismäßig geräumige Totengruft unter dem Chor hinab. Es wird interessieren, noch zu hören, daß Stadtbaurat a. D. Adenau vor Jahren in dem Garten, der ehemals innerhalb des Klosterkreuzganges lag, ähnliche Gräber gefunden hat, in denen Franziskaner im braunen Gewande bestattet waren.

Wenn man erwägt, daß außer den 16 Sitzungen des Vorstandes und anderer Ausschüsse den Vereinsmitgliedern selbst in elf Monaten neun verschiedenartige Veranstaltungen geboten wurden, so kann man wohl sagen, daß der Verein auch in dem vergangenen Jahre recht fleißig und erfolgreich tätig gewesen ist.

Kassenbericht.

Gegenüber dem Kassenbericht des vorigen Jahres hat sich infolge er anhaltenden Steigerung der Mitgliederzahl und der bedeutenden em Vereine zugewandten hochherzigen Schenkungen die Vermögens-ge desselben noch wesentlich gebessert, wie aus dem nachfolgenden echenschaftsbericht hervorgeht, den der neue Kassenwart, Herr *ankdirektor Jakob Wirtz,* erstattete.

Die Einnahmen betrugen:

1. Kassenbestand aus dem Vorjahre	M.	10584,97
2. Jahresbeitrag der Stadt Aachen für 1919/20	„	1000,—
3. Beitrag der Aachener Bank für Handel und Gewerbe	„	300,—
4. Sonderbeitrag der Stadt Aachen	„	2500,—
5. Beitrag Albert Heusch	„	500,—
6. Beitrag der Firma G. H. und J. Croon	„	500,—
7. Beitrag Peter Nütten	„	100,—
8. Beitrag Fabrikant Th. Kamps	„	100,—
9. Beitrag der Firma Gebrüder Vossen	„	1000,—
10. Beitrag von Direktor P. Zimmerath	„	300,—
11. Beitrag Sanitätsrat Dr. Vüllers	„	100,—
12. Beitrag Rudolf Lambertz	„	500,—
13. Beitrag Fabrikant Otto Lippmann	„	300,—
14. Beitrag Kommerzienrat Robert Delius	„	500,—
15. Beitrag Hans van Gülpen	„	500,—
16. Beitrag Alfred Mumm von Schwarzenstein	„	300,—
17. Beitrag der Firma Dechamps und Drouven	„	100,—
18. Beitrag Sanitätsrat Dr. Kersting	„	50,—
19. Beitrag der Aachener Lederfabrik	„	1000,—
20. Beitrag Hans Creutzer	„	500,—
21. Beitrag Hermann Joseph Monheim	„	300,—
22. Beitrag Felix Ney	„	200,—
23. Beitrag Harry Kloke	„	50,—
24. Beitrag Geheimrat Dr. Georg Talbot	„	1000,—
25. Beitrag der Firma J. und J. Meyer	„	1000,—
26. Beitrag der Firma F. und M. Meyer	„	1000,—
27. Beitrag der Firma J. Koenigsberger	„	500,—
28. Beitrag Max Erckens	„	1000,—
29. Beitrag des Freiherrn Karl von Nellessen	„	500,—
30. Beitrag Joseph Rehm	„	250,—
31. Beitrag August Ferber	„	500,—
32. Beitrag der Firma Struch und Guttentag	„	500,—
33. Beitrag Robert Marx	„	300,—
34. Beitrag Otto Hirtz	„	300,—
35. Beitrag Ernst Hirtz	„	300,—
36. Beitrag Reinhold Günther	„	500,—
37. Beitrag der Firma Johann Erckens Söhne	„	1000,—
38. Beitrag Anton Thissen	„	250,—
zu übertragen	**M.**	**30184,97**

	Übertrag:	M. 30184,97
39. Beitrag der Firma F. Schumacher & Comp.	„	1000,—
40. Beitrag Karl Seyler	„	500,—
41. Beitrag Erich Cüpper	„	1000,—
42. Beitrag Adolf Bischoff	„	500,—
43. Beitrag Clemens Lageman	„	1000,—
44. Beitrag Karl Kropp	„	500,—
45. Von ungenannt	„	1000,—
46. Mitgliederbeiträge	„	890,—
47. Erlös für verkaufte Zeitschriften und Kunstmappen	„	441,06
48. Zinsen	„	389,51
	Zusammen	M. 37405,54

Die Ausgaben betrugen:

1. Druckkosten für Band 41 der Zeitschrift und anderes	M.	7320,83
2. Honorare	„	309,—
3. Anzeigen	„	458,27
4. Portogebühren	„	89,20
5. Papier, Briefumschläge und Formulare	„	12,—
6. Beiträge zu Vereinen	„	7,50
7. Saalmieten und anderes	„	87,80
Zusammen	M.	8284,60

Am Ende des Vereinsjahres 1919 verblieb demnach ein Kassenbestand von M. 29 120,94. Das Vereinsvermögen betrug am Ende des Vereinsjahres 1918: M. 10 584,97. Es ist also im Laufe des Jahres 1919 wieder beträchtlich gewachsen, und zwar um M. 18 535,97. Die Kassenverwaltung des Jahres 1919 ist entsprechend dem Beschlusse der vorigjährigen Hauptversammlung vom 16. November 1919 durch die beiden Vorstandsmitglieder Fabrikant Anton Thissen und Postdirektor a. D. Fritz Thyssen am 27. September 1920 geprüft, mit den Belegen verglichen und richtig befunden worden. Dem Herrn Kassenmeister, wie auch den beiden Rechnungsführern, die für das folgende Jahr wiedergewählt wurden, dankte der Vorsitzende namens des Vorstandes für ihre freundliche Mühewaltung.

Vorstandswahl.

Inzwischen waren durch die Stimmzähler die Wahlzettel eingesammelt worden, die die einstimmige Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ergaben. Außerdem mußte eine Ersatzwahl für Herrn Stadtverordneten Fabrikant Wilhelm Menghius erfolgen, der wegen eines bösen Augenleidens im September aus dem Vorstande ausgetreten war. Mit anerkennenden Worten gedachte der Vorsitzende des stets regen Interesses, das er lange Jahre hindurch wie ehemals im historischen Verein »Aachens Vorzeit«, so seit 1908 auch als Vorstandsmitglied des Geschichtsvereins für die Aachener Ortsgeschichte an den Tag gelegt hatte. An seiner Stelle wurde auf den

orschlag des Vorstandes Herr Regierungspräsident Freiherr von alwigk-Lichtenfels gewählt. Hiernach besteht der Vorstand für das ahr 1920 außer dem Vorsitzenden aus folgenden Herren:

1. Gutsbesitzer *Adolf Bischoff*
2. Archivar Dr. *Wilhelm Brüning*
3. Münsterbaumeister Professor *Joseph Buchkremer*
4. Geh. Regierungsrat Professor *Georg Frentzen*
5. Direktor Dr. *Leo Geschwandtner*
6. Stadtverordneter Fabrikant *Albert Heusch*
7. Geh. Regierungsrat Landrat Dr. *Alfred von Reumont*
8. Spezialarzt Dr. *Joseph Rey*
9. Studienrat Dr. *Eduard Teichmann*

} gewählt bis Ende 1921.

0. Oberbürgermeister *Wilhelm Farwick*
1. Studienrat Dr. *Alfons Fritz*
2. Oberbürgermeister *August Klotz* (Düren)
3. Stadtbaurat *Joseph Laurent*
4. Bibliothekdirektor Dr. *Moritz Müller*
15. Studienrat Dr. *Bernhard Rehling*
16. Geh. Regierungsrat Professor Dr. *Max Schmid-Burgk*
17. Strafanstaltspfarrer a. D. *Heinrich Schnock*
18. Studienrat Dr. *Karl Schué*

} gewählt bis Ende 1922.

19. Rechtsanwalt Justizrat *Charles Beaucamp*
20. Regierungspräsident Freih. *Adolf von Dalwigk-Lichtenfels*
21. Archivdirektor Dr. *Albert Huyskens*
22. Landtagsabgeordneter Landgerichtsrat *Joseph Oppenhoff*
23. Studienrat Dr. *August Schoop* (Düren)
24. Museumsdirektor Dr. *Hermann Schweitzer*
25. Stadtverordneter Fabrikant *Anton Thissen*
26. Postdirektor a. D. *Fritz Thyssen*
27. Bankdirektor *Jakob Wirtz*

} gewählt bis Ende 1923.

Für das Jahr 1921 wurden die Ämter des Vorstandes in folgender Weise verteilt:

1. Studienrat Dr. Savelsberg, Vorsitzender.
2. Strafanstaltspfarrer a. D. Schnock, 1. stellvertretender Vorsitzender.
3. Landtagsabgeordneter Oppenhoff, 2. stellvertretender Vorsitzender.
4. Studienrat Dr. Schué, 1. Schriftführer.
5. Studienrat Dr. Fritz, 2. Schriftführer.
6. Bankdirektor Wirtz, Schatzmeister.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses für Herausgabe der Zeitschrift sind dieselben geblieben: Studienrat Dr. Fritz, Archivdirektor Dr. Huyskens, Landgerichtsrat Oppenhoff, Studienrat Dr. Savelsberg und Studienrat Dr. Schué. Auch die Mitglieder der vier weiteren Ausschüsse sind geblieben. Vgl. ZAGV 41, 329.

An die geschäftlichen Verhandlungen schloß sich ein längerer Vortrag des Herrn Diplom-Ingenieurs und Regierungsbauführers *Joseph Lang* über »*Die Befestigungen der Stadt Aachen*«. Dabei stützte er sich vornehmlich auf die Arbeiten von Baumeister Carl Rhoen. Um die Verteidigungsmöglichkeiten einer Stadt kennen zu lernen, muß man die Waffen und ihre Wirkung zu damaliger Zeit betrachten. Flachbahngeschütze, in Aachen Notstelle genannt, waren große, fahrbare Armbrüste, deren Wirkung nicht sonderlich stark war. Sie waren daher mehr zur Verteidigung geeignet. Verderblicher war die Wirkung der Bleide, des Mörsers des Mittelalters; doch auch sie war durch entsprechend starke Mauern vollkommen ausschaltbar. Aachens Bürger begannen 1172 mit dem Bau der ersten geschlossenen Befestigung ihrer Stadt. Sie entspricht in ihrem Lauf den heutigen Gräben, dem Hirschgraben, Seilgraben, Holzgraben, Elisenbrunnen, Kapuzinergraben, Karlsgraben, Templergraben und Driescher Gäßchen. An der Ecke Templergraben-Pontstraße stand das alte Ponttor, ein Haupttor mit Vortor, dessen Anlage der Vortragende genauer beschrieb. Es war dem heute noch bestehenden Ponttor, das ja der zweiten Befestigung angehört, sehr ähnlich. Außer diesem Haupttor wurden noch drei andere Haupttore genannt, das Kölntor, das Marschiertor und das Jakobstor, und zwischen ihnen fünf kleinere Tore, das Königstor, das Scherptor, das Harduinstor, das Adalbertstor oder Ursulinertor und das Bestedertor. Alle diese Tore waren durch breite Wälle und tiefe Gräben miteinander verbunden. Der Graben hatte eine Breite von 24 Meter und eine Tiefe von neun Meter, während die Stadtmauer zwei Meter dick und acht Meter hoch war. Der Wall hatte meist eine Breite von fünf Meter. Die zweite Stadtbefestigung wurde nötig durch die Vervollkommnung der Angriffswaffen, die hauptsächlich in den Kreuzzügen erfolgte, besonders aber auch wegen des riesigen Anwachsens der Stadt. Der Häuserring um die alte Stadtmauer war gleichsam eine neue Stadt geworden, besonders an der Ostseite. Diese zweite Stadtbefestigung folgt den heutigen Promenaden rings um die Stadt herum. Den Standort der Mauern und Türme muß man sich an den Einmündungen der gleichnamigen Straßen auf die Alleen im Umkreis der Stadt denken. Es waren das jetzt noch stehende Ponttor, der breite Marienturm am Ludwigsplatz, das Bergtor, der Bergschanzenturm, das Sandkaultor, das Wachthaus Schaafganshäuschen, der Hinzen- oder Hennessenturm, das Schänzchen, das Kölntor, der Wasserturm, das Adalbertstor, der Rotkugelturm, das Pulvertürmchen, der Schildturm, der Wirichisbongardturm, der Krichelenturm und das große Marschiertor, dann der hohe Ponellturm, der Karlsturm, der Rosturm, der Lavensteinturm, das Jakobstor, von dort beginnend eine Zwingeranlage mit äußerer und innerer Mauer bis zum Junkerstor; ferner der Eyerkeilsturm, der Pfaffenturm, das Wachthaus Wandlaus, das Königstor, der hochgelegene Langeturm, später Pulverturm genannt, der Burtscheiderturm, der Beguinenturm, der Krahborn, der Jöris- oder Gregoriusturm und das Ponttor. Von all diesen Befestigungswerken



wurden die wichtigsten nach Gestalt und Lage näher besprochen. Die Gräben waren auch jetzt 24 Meter breit, aber 28 Meter tief, die Mauern zwei bis vier Meter dick und zehn Meter hoch. Das Material bestand aus Kohlensandstein, Blaustein von Cornelimünster und in der Hauptsache Grauwacke. — Nach freundlichen Dankesworten an den Vortragenden berichtete der Vorsitzende zum Schluß, daß es wegen der Fülle des Materials und des Mangels an ausreichender Zeit nicht möglich gewesen sei, den Gedenktag des 23. Oktober gebührend zu würdigen, an dem vor vierhundert Jahren die überaus großartige Feier der Krönung Kaiser Karls V. in Aachen stattgefunden habe. Es sei vielmehr in Aussicht genommen, die ganze Monatsversammlung im November der Besprechung dieses für unsere alte Kaiserstadt so hochbedeutenden Ereignisses zu weihen.

Aachen. *H. Savelsberg.*



Tafel 1 (zu Seite 260).

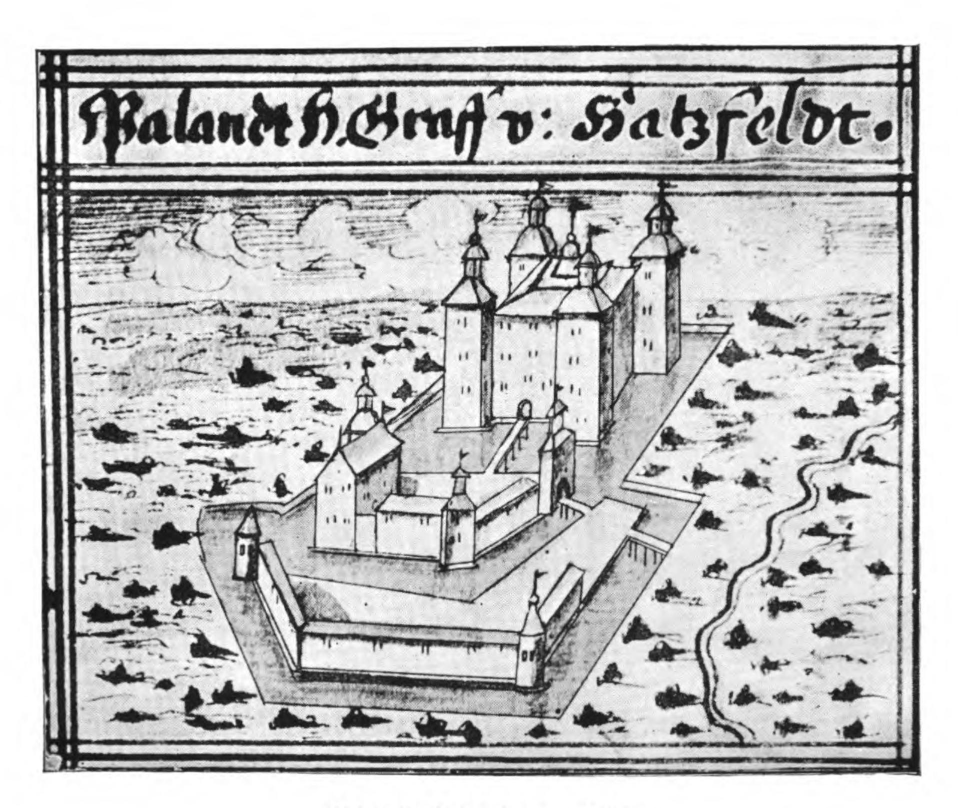


Geschäftssiegel der Stadt Aachen
(sigillum ad causas), seit 1327 im Gebrauch (vgl. oben S. 260[5]).



Größeres Siegel (Konventssiegel) der Minoriten in Aachen
an Urkunde von 1328 (vgl. oben S. 260).
Umschrift: . . . FRM: MINORVM. IN. AQVIS.
Das Siegel ist im Gebrauch seit 1305.

Tafel 2 (zu Seite 314).



Schloß Palant um 1723
(in Welser, Beschreibung des Fürstentums Gülich v. J. 1723).

La Ruelle'sche Accidenzdruckerei und Lith. Anstalt
(Inh. Jos. Deterre & Sohn), Aachen.

